

# Protokoll

## 8. Sitzung Gemeinderat vom 28. Juni 2022

## N I E D E R S C H R I F T

über die am Dienstag, dem 28. Juni 2022, Beginn um 14.00 Uhr, im Gemeinderatssaal des Rathauses Klagenfurt stattgefundene **8. Sitzung** des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee.

**Vorsitzender:** Bürgermeister Christian **Scheider**

**Stadtsenatsmitglieder:** Vizebürgermeister Mag. Philipp **Liesnig**  
 Vizebürgermeister Prof. Mag. Alois **Dolinar**  
 Stadtrat Mag. Franz **Petritz**  
 Stadträtin Sandra **Wassermann**  
 Stadtrat Maximilian **Habenicht**  
 Stadträtin Mag. Corinna **Smrecnik**

Gemeinderatsmitglieder:

### SPÖ

GR Michaela **Ambrozy**  
 GR Daniela **Blank**  
 GR Ines **Domenig**, Bed (ab 15.30 Uhr)  
 GR Christian **Glück**  
 GR MMag. Angelika **Hödl**  
 GR Gabriela **Holzer** (entsch.)  
 GR Mag. Martin **Lemmerhofer**  
 GR Dr. Manfred **Mertel**  
 GR Robert **Münzer** (entsch.)  
 GR Maximilian **Rakuscha**, Med (entsch.)  
 GR Mag. Bernhard **Rapold**  
 GR Ralph **Sternjak** (entsch.)

### ÖVP

GR Julian **Geier** (entsch.)  
 GR Markus **Geiger** (entsch.)  
 GR Mag. Manfred **Jantscher** (entsch.)  
 GR Verena **Kulterer**  
 GR Dr. Julia **Löschnig**  
 GR Siegfried **Wiggisser** (bis 16.00 Uhr)

### GRÜNE

GR Mag. Sonja **Koschier** (bis 18.00 Uhr)  
 GR Dipl.-Ing. Elias **Molitschnig**  
 GR Mag. Margit **Motschiunig**  
 GR Philipp **Smole**

### TKS

GR Mag. René **Cerne**  
 GR Mag. Johann **Feodorow**, BEd  
 GR Michael **Gußnig**  
 GR Ulrike **Herzig**  
 GR Patrick **Jonke**  
 GR Lucia **Kernle**  
 GR Siegfried **Reichl**  
 GR Dipl.soz.Päd. Manuela **Sattlegger**  
 GR Dieter **Schmied**

### FPÖ

GR Wolfgang **Germ** (entsch.)  
 GR Mag. Iris **Pirker-Frühauf** (entsch.)  
 GR Johann **Rebernig** (bis 17.30 Uhr)  
 GR Dr. Andreas **Skorianz**

### NEOS

GR Janos **Juvan** (bis 17.05 Uhr)  
 GR Mag. Verena **Polzer**  
 GR Robert **Zechner**

Entschuldigt:

<b>SPÖ</b>	GR Robert Münzer GR Maximilian Rakuscha, MEd GR Ralph Sternjak GR Ines Domenig, BEd (bis 15.30 Uhr) GR Gabriela Holzer
<b>ÖVP</b>	GR Markus Geiger GR Julian Geier GR Siegfried Wiggisser (ab 16.00 Uhr) GR Mag. Manfred Jantscher
<b>FPÖ</b>	GR Mag. Iris Pirker-Frühauf GR Wolfgang Germ GR Johann Rebernig (ab 17.30 Uhr)
<b>GRÜNE</b>	GR Mag. Sonja Koschier (ab 18.00 Uhr)
<b>NEOS</b>	GR Mag. Janos Juvan (ab 17.05 Uhr)

Ersatzmitglieder:

<b>SPÖ</b>	Susanne Neidhart Edeltraud Ratz Ronald Rabitsch Martina Derhaschnig (bis 15.30 Uhr) Gertraud Marhl
<b>ÖVP</b>	Mag. Erich Wappis (ab 16.00 Uhr) Franz Ahm Daniel Heinrici Karl Werner Voitischek
<b>FPÖ</b>	Daniel Radacher Ing. Markus Schoas Peter Moser (ab 17.30 Uhr)
<b>GRÜNE</b>	Patrick Unegg (ab 18.00 Uhr)
<b>NEOS</b>	Christian Weinhold (ab 17.05 Uhr)

Anwesende Magistratsbedienstete

Magistratsdirektor Dr. Peter Jost

Dr. Gabriele Herpe

MMag. Stephane Binder, MA – interimistischer Leiter Abteilung Kontrolle

MMag. Hannes Kaschitz

MMag. Sandra Oswald

Mag. Klaus Thuller

Almira Repnig

Mag. Wilfried Kammerer

Thomas Reiter

Mag. Christoph Wutte

Martin Egger

MMag. Florian Pibal

Schwarzfurtner Christoph

Mag. Michael Baumgartner

Mag. Petritz Karl-Heinz

Mag. Arnulf Rainer

Mag. Birgit Vouk

Silvia Buxbaumer

Protokollprüfung: Gemeinderat Dr. Manfred Mertel, SPÖ  
Gemeinderat Robert Zechner, NEOS

Schriftführung: Angelika Rumpold  
Jutta Schöttl

Die sprachliche Gleichbehandlung von Mann und Frau wird gemäß § 9 Klagenfurter Stadtrecht angewendet.

\*\*\*\*\*

Bürgermeister Christian Scheider eröffnet die Sitzung und spricht:

Liebe Mitglieder des Gemeinderates, sehr geehrte Damen und Herren. Ich bitte Sie, die Plätze einzunehmen, damit wir mit der Sitzung beginnen können. Ich begrüße auch die Damen und Herren von den Medien. ORF, Kronen Zeitung sehe ich.

Liebe Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, sehr geehrte Damen und Herren, Herr Magistratsdirektor, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Zuhörer im Saal und jene, die uns über Live-Stream im Internet zuhören darf ich einmal herzlich begrüßen zur letzten Gemeinderatssitzung vor der Sommerpause.

Wir haben heute einige Berichte, die dann in der Tagesordnung ergänzt werden aus aktuellem Anlass vorgesehen.

Da wird einmal der KF Spezialfonds dementsprechend auch präsentiert und dessen Entwicklung, damit jedes Gemeinderatsmitglied auch eine Übersicht bekommt, wann ist der Spezialfonds gegründet worden, warum ist er gegründet worden, was ist in der Zwischenzeit passiert, wie hat er sich entwickelt. Dazu werden die Fondsmanager Gerald Diglas von der Liechtensteinischen Landesbank sowie Herr Wolfgang Matejka und Frau Birgit Ulbing von der Firma Matejka & Partner Management GmbH per Videokonferenz zugeschaltet. Darüber hinaus wird der Leiter der Abteilung Rechnungswesen, Herr Mag. Thuller, im zweiten Teil dieses Punktes über die Darlehensaufnahme Vitalbad und die beschlusskonforme Veranlagung berichten, den ich ebenfalls jetzt schon begrüßen darf. Die Präsentation der Fondsmanager muss aus Compliance Gründen und auf Grund der Bestimmungen der Finanzmarktaufsicht unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden. Ich ersuche dann daher die Zuhörer und Medienvertreter zu diesem Tagesordnungspunkt, zu diesem ersten Teil, den Gemeinderatssaal zu verlassen. Dann beim zweiten Teil, wenn der Abteilungsleiter über die Entwicklung des Fonds spricht, ist natürlich alles wieder öffentlich.

Unter 8b) kommt dann ein Bericht Kooperation, umsetzungsorientierte und nachhaltige Weiterentwicklung der Klagenfurter Märkte. Hier haben wir hierzu eingeladen Herrn Thomas Egger von der Firma Egger & Partner, der ein diesbezügliches Konzept hier präsentieren wird. Zu 8c) da geht es um das Hallenbad. Da wird der Herr Vorstandsdirektor Mag. Tschurnig von den Stadtwerken über den aktuellen Stand zu diesem Thema berichten.

Das werden wir dann wie gesagt bei der Tagesordnung berücksichtigen. Ich glaube, dass es wichtig ist, dass gerade bei den genannten Tagesordnungspunkten alle auch die gleiche Information haben und natürlich auch die Öffentlichkeit. Weil hier sollte man ja auch dementsprechend transparent informieren.

Meine Damen und Herren, wir kommen jetzt zu einem Gedenken, das uns auch sehr wichtig ist hier im Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt. Wir gedenken der am 12. Juni unerwartet verstorbenen Heidi Goess-Horten. Heidi Goess-Horten war nicht nur eine besondere Frau mit dem Herzen am rechten Fleck. Sie hat ein sehr starkes Engagement immer wieder angewendet, eingesetzt, vor allem in den Bereichen Medizin, Sport, aber und auch sehr stark im Tierschutz. Ohne die Unterstützung von Heidi Goess-Horten wären viele wichtige Infrastrukturprojekte auch in dieser Landeshauptstadt gar nicht möglich gewesen.

Hervorzuheben sind, wir können uns noch alle erinnern, der Neubau des Tierschutzkompetenzzentrums TIKO, der in dieser Form, in dieser Ausstattung ja österreichweit ein großes Echo hervorgerufen hat als Tierschutzkompetenzzentrum. Oder auch die soeben derzeit in Arbeit stehende Generalsanierung der Eishalle. Diese wird nach der Fertigstellung auch ihren Namen tragen. Als nicht minder bedeutend war auch ihr Engagement für den Herzensklub, den EC KAC, anzusehen. Es war stets eine Herzensangelegenheit, den Eishockeysport in Klagenfurt zu fördern und an die Spitze zu bringen, egal ob im Nachwuchs oder im Profibereich. Nicht zu vergessen ist auch ihre Leidenschaft für Kunst und Kultur. Erst kürzlich wurde das Privatmuseum in Wien eröffnet. Die Landeshauptstadt Klagenfurt verliert mit Frau Heidi Goess-Horten eine große Gönnerin, die für die ganze Gesellschaft eine wichtige und nachhaltige Zukunftsarbeit unterstützt hat. Wir werden ihr stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Ich darf Sie nun alle ersuchen, sich von Ihren Sitzen zu erheben und in einer Trauerminute an Heidi Goess-Horten zu gedenken.

Es folgt eine Gedenkminute.

Bürgermeister Christian Scheider, TKS, spricht weiter:

Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, der Gemeinderat ist beschlussfähig. Es sind 35 Mitglieder des Gemeinderates und 10 Ersatzmitglieder anwesend.

Der Bürgermeister verliest die Namen der entschuldigten Gemeinderatsmitglieder sowie die der Ersatzmitglieder.

Als Ersatzmitglied ist heute Herr Karl Werner Voitischek gemäß § 21 Abs. 3 des Klagenfurter Stadtrechtes anzugeloben. Herrn Magistratsdirektor Dr. Jost darf ich jetzt zum Rednerpult bitten, um die Gelöbnisformel zu verlesen und in der Folge Herrn Mag. Rainer das in Frage kommende Ersatzmitglied namentlich aufzurufen. Den Anzugelobenden ersuche ich nach namentlichem Aufruf um Annahme des Gelöbnisses durch die Worte „Ich gelobe“. Ich darf Sie nun bitten, sich von den Sitzen zu erheben.

Magistratsdirektor Dr. Peter Jost:

Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Lande Kärnten die Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.

Namentlicher Aufruf durch Mag. Arnulf Rainer:

Herr Karl Werner Voitischek

„Ich gelobe“

Bürgermeister Christian Scheider, TKS, spricht weiter:

Zu den Protokollprüfern für die heutige Sitzung werden Herr Gemeinderat Dr. Manfred Mertel und Herr Gemeinderat Robert Zechner bestellt.

Es folgt die

### **Fragestunde**

**A 72/21** von Gemeinderat Mag. Bernhard Rapold, SPÖ, an Vizebürgermeister Prof. Mag. Alois Dolinar, TKS, betreffend **Fassadensanierungsarbeiten, Wohnobjekt Fischlstraße 25-33**

#### Allfällige nähere Hinweise:

Fassadensanierungsarbeiten bei den Wohnobjekten Fischlstraße 25-33: Aufgrund der Information von Mieterinnen und Mietern der oa. Wohnobjekte werden aktuell Fassadensanierungsarbeiten durchgeführt. Bereits im Jahr 2020 hat die Magistratsabteilung „Klagenfurt Wohnen“ Balkonsanierungsarbeiten vorgenommen und MieterInnen schriftlich angehalten, nach Fertigstellung die Innenbereiche der Balkone von Professionisten neu ausmalen zu lassen und – falls gewünscht – auf eigene Kosten die Balkone mit Rollläden auszustatten. Nun werden, ca. ein Jahr später, umfangreiche Sanierungsarbeiten an den Fassaden vorgenommen, was dazu führt, dass Rollläden an Fenstern und Balkonen wieder abmontiert werden müssen und auch die Innenbereiche der Balkone verschmutzt werden können.

#### Wortlaut der Anfrage:

Werden für die Mieterinnen und Mieter der betroffenen Wohneinheiten Fischlstraße 25-33 aufgrund der durchgeführten Fassadensanierungsarbeiten Kosten für neuerlich notwendige Malerarbeiten der Innenbereiche der Balkone bzw. für die eventuell notwendige neuerliche Montage von Rollläden entstehen?

#### Antwort von Vizebürgermeister Prof. Mag. Alois Dolinar, TKS:

Danke vielmals. Sehr geehrter Herr Mag. Rapold, meine sehr geehrten Damen und Herren, hoher Gemeinderat.

Die Antwort ist kurz und bündig. Die Kosten werden durch die Stadt übernommen. Da geht es um eine alte Geschichte. Mein Vorgänger Frey hat hier diese Angelegenheit behandelt. Und zwar waren in der Fischlstraße 25-33 die Fassaden mit verschiedensten Farben bestückt und das Ortsbild war etwas verzerrt. Deswegen hat auch die Stadtplanung dann die Anweisung gegeben, man möge das ändern. Das weiß ausmalen und auch die Jalousien in Rollläden umfunktionieren. Jene Rollläden, die bei den Mietern in Ordnung waren bzw. Jalousien, also die Kosten dafür sind von der Stadt übernommen worden. Es gab aber auch Mieter, die keine Jalousien gehabt haben und auch keine Rollläden, die mussten dann also diese Kosten natürlich selber tragen. Aber ansonsten für das Ausmalen, und das ist die Frage, die Kosten für das Ausmalen trägt die Stadt.

#### Zusatzfrage von Gemeinderat Patrick Jonke, TKS:

Vielen herzlichen Dank. Sehr geehrter Herr Vizebürgermeister, ich hätte zur Sanierung generell eine Frage. Wie viel Budget wurde 2021 für Sanierungen aufgebracht und wie schaut die weitere Sanierungsstruktur aus.

Antwort von Vizebürgermeister Prof. Mag. Alois Dolinar, TKS:

Wir sanieren laufend. Haben im Jahre 2021 EUR 5,8 Millionen für die Sanierung verwendet. Im laufenden Jahr werden es allerdings nur EUR 3,8 Millionen sein. Jetzt kann natürlich die Frage gestellt werden, wieso fehlen hier EUR 2 Millionen. Naja, wegen den Einsparungsmaßnahmen. Und jemand hat ja müssen das Budget über die Bühne bringen. Wir haben das ermöglicht. Wir haben also EUR 2 Millionen eingespart. Möchten aber jetzt natürlich diese EUR 2 Millionen wieder haben, weil die Sanierungen bzw. die Sanierungsmaßnahmen sind ganz dringend. Wir müssten 60 % der Wohnungen sanieren. Jahrelang hat hier niemand etwas getan. Es ist jetzt also bei mir hängen geblieben. Ich bemühe mich natürlich, dass wir hier auch die Sanierungsoffensive, sprich die Bädersanierung, weiter vorantreiben. Mit Vizebürgermeister Liesnig habe ich diesbezüglich schon ein Gespräch geführt, wo angedeutet worden ist, dass hier Geld vorhanden sein wird. Ich hoffe, das wird auch so zum Tragen kommen. Weil wenn wir investieren, wenn wir nämlich in unsere Wohnungen investieren, dann haben wir das Geld ja nicht verschleudert oder Gott weiß wohin investiert, sondern in unseren Bestand. Unsere Wohnungen sind dadurch auch mehr wert. Sie werden mehr wert. Wir sollen auch darauf schauen, dass die Wohnungen, die wir dann auch vergeben bzw. zur Einweisung bringen, auch entsprechend gut sind. Die Sanierungen sind vor allem also bestimmt für unsere Mieter. Die kommen eben unseren Mietern zugute. Es kommen hier neue Wohnungseingangstüren und auch neue Bäder. Die bewirken eine Reduzierung der Heizkosten und im Allgemeinen eine Steigerung der Energieeffizienz. Und ich glaube, das ist ja ganz etwas Wichtiges in der heutigen Zeit. Außerdem werden thermische Sanierungen, Malerarbeiten, Dachsanierungen usw. vorgenommen. Wenn kein Geld vorhanden ist, dann tu ich mir natürlich sehr schwer.

Zusatzfrage von Gemeinderat Dipl.-Ing. Elias Molitschnig, Grüne:

Sie haben von Mehrwert gesprochen. Vergangene Woche hat ja eine super Veranstaltung in Klagenfurt stattgefunden auf Einladung der Wohnbaureferentin Schaunig im Klagenfurter Kongresszentrum, wo es um die Chance im Bestand gegangen ist, eben wie Priorität in Revitalisierung von Wohnbau und Bewusstseinsbildung in die Sanierung, aber insbesondere auch, wie man in Bestandsquartieren eine maßgebliche Steigerung der Lebensqualität neben einer technischen Sanierungsnotwendigkeit quasi prioritär stellen sollte von Fachexperten aus ganz Österreich und darüber hinaus. Als höchster Repräsentant des Wohnbaues der Stadt Klagenfurt waren Sie leider nicht anwesend und haben sich auch nicht vertreten lassen. Da wäre meine Anfrage. Werden Sie sich künftig auch in Zukunft hier stärker einbringen? Weil wir müssen denke ich schon aufpassen, dass wir mit den Sanierungen nicht nur Sondermüll für die Zukunft produzieren und nur technische Mindestanforderungen erfüllen, sondern dass wir in Lebensräume für unsere Menschen, Mitbürger der Stadt denken. Das wäre jetzt meine konkrete Anfrage, werden Sie sich hier auch stärker in den politischen Dialog einbringen.

Antwort von Vizebürgermeister Prof. Mag. Alois Dolinar, TKS:

Danke für die Anfrage. Ich war bei dieser Sitzung oder diesem Treff nicht dabei. Ich bin aber ständig mit der Frau Landesrätin Schaunig und auch mit der Frau Fritzl, die die Wohnbauförderung behandelt, in Kontakt logischerweise. Wir bemühen uns auch, dass wir die Landesförderung bekommen für die Bädersanierung. Das hängt aber jetzt nicht nur von mir ab. Auch wenn ich dort die Zusage bekomme, muss mir unser Finanzreferent natürlich ein Geld geben. Das ist das große Problem. Ich meine, wir kooperieren sonst recht gut. Wir haben auch diesbezüglich Gespräche geführt und ich bin großer Hoffnung, dass ich das gut über die Bühne bringen werde, mit dem Herrn Finanzreferenten natürlich.

Abschließende Zusatzfrage von Gemeinderat Mag. Bernhard Rapold, SPÖ:

Danke für die ausführliche Beantwortung meiner Anfrage. Sie haben vorhin die Bädersanierung erwähnt. Derzeit ist es ja so, dass die Bäder nur dann saniert werden, wenn jemand auszieht oder verstirbt. Kann das auch in Zukunft schon bei bestehenden Bädern erfolgen, ohne dass jemand auszieht oder verstirbt?

Antwort von Vizebürgermeister Prof. Mag. Alois Dolinar, TKS:

Wenn jemand eine Badsanierung beantragt, dann wird sie von uns bewerkstelligt, wenn wir natürlich das nötige Geld haben. Wir haben also diese 1 Million, die wir bekommen haben bzw. die ich zur Verfügung gehabt habe, schon ausgeschöpft. Eine Generalsanierung erfolgt allerdings erst dann, wenn jemand auszieht oder verstirbt. Wir können nicht in die Wohnung reingehen und den Mieter auf die Straße stellen und sagen, so, und jetzt bleibst da eine Woche lang und wir werden in der Zwischenzeit die Wohnung sanieren. Also das funktioniert nicht. Wir können aber die Bädersanierung machen. Also da gibt es dann so Kompromisse, dass derjenige zum Beispiel zum Nachbar auf das WC geht oder wie immer auch. Solche Möglichkeiten gibt es und wir machen dann in aller Eile eine Badsanierung. Das ist möglich.

Vizebürgermeister Mag. Philipp Liesnig, SPÖ, übernimmt den Vorsitz.

**A 78/21** von Gemeinderätin Mag. Margit Motschiunig, Grüne, an Bürgermeister Christian Scheider, TKS, betreffend **Selbstständige Anträge, Abruf Status auf der Homepage der Stadt**

Allfällige nähere Hinweise:

Im Hauptausschuss wurde darüber diskutiert, die selbstständigen Anträge aller Gemeinderätinnen/Gemeinderäte transparent auf die Homepage zu stellen und somit für alle zugänglich zu machen.

Wortlaut der Anfrage:

Wann können wir damit rechnen, dass der Status der jeweiligen selbstständigen Anträge auf der Homepage der Landeshauptstadt Klagenfurt sichtbar gemacht wird?

Antwort von Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Hoher Gemeinderat.



Die Organisationseinheiten Service und Kollegialorgane, städtische Veranstaltungen, IT und Stadtkommunikation sind bereits mit der Bearbeitung dieses Antrages befasst. Konkret wird seitens der IT derzeit an einer digitalen Lösung zur Erfassung der Anträge gearbeitet. In dieser Datenbank soll dann im Endausbau auch der jeweilige Status der Bearbeitung ersichtlich sein. Sobald diese Datenbank inklusive Statusübersicht verfügbar ist, könnte diese dann auch auf der Homepage veröffentlicht werden.

Zusatzfrage von Gemeinderat Patrick Jonke, TKS:

Vielen herzlichen Dank. Es gibt ja eine tolle neue Homepage. An dieser Stelle möchte ich stellvertretend für die Stadtkommunikation mich beim Herrn Dr. Unterkircher bedanken für den reibungslosen Ablauf, dass das so super funktioniert hat die Umstellung. Ich würde gerne fragen, Herr Bürgermeister, hat es da eine höhere Frequentierung gegeben seit dieser Umstellung.

Antwort von Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Ja, ich denke, dass die Abteilung Stadtkommunikation wirklich hier gute Arbeit geleistet hat, auch im Bereich der Homepage. Und zwar ist es so, seit der Umstellung auf die neue Homepage sind rund 10.000 Besucher pro Monat mehr jetzt aktiv. Das heißt, dass durchschnittlich in etwa rund 65.000 bis 70.000 Besucher pro Monat die Homepage besuchen. Also ungefähr 2.300 Besucher pro Tag. Es hat sich also massiv gesteigert gegenüber den Vorjahren.

Zusatzfrage von Gemeinderat Mag. Janos Juvan, NEOS:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister.

Ich hätte die Frage, wie viele Anträge eigentlich in dieser Amtsperiode bislang an Sie persönlich und Ihre Referate gerichtet wurden und wie viele davon abschließend behandelt sind, sprich abgelehnt oder von Ihnen im Stadtsenat eingebracht wurden.

Antwort von Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Das muss man ausarbeiten lassen. Können wir gerne schriftlich ausdrucken. Grundsätzlich ist es ja so, dass die Anträge, die hereinkommen von den Gemeinderäten, über die zuständige Abteilung Magistrat zugeordnet werden. Das heißt, betreff mäßig zugeordnet. Die landen dann in den jeweiligen Ausschüssen. Und die jeweiligen Ausschüsse inklusive Referent inklusive natürlich erforderliche Finanzierung entscheiden dann, was mit diesem Antrag passiert. Manche, ich kann es jetzt aus der Praxis sagen, ich habe ja schon sehr lange Praxis, werden mitgenommen und tatsächlich umgesetzt, wenn es finanziell abbildbar ist. Meistens ist es halt so, dass wenn Anträge jetzt neu hereinkommen, dass das im Jahresbudget natürlich nicht vorgesehen ist. Da muss man eine Zusatzfinanzierung finden. Weil es gibt fast keinen Antrag, der nicht zusätzliche finanzielle Mittel erfordert. Oder nur ganz wenige. Es ist auch so, dass in den verschiedenen Ausschüssen das auch unterschiedlich gehandhabt wird. Ich weiß es noch aus dem Straßenbauausschuss. Da ist oft etwas fliegend mitgegangen und hat man einfach mit aufgenommen. In anderen Bereichen ist es wieder schwieriger. Also es hängt schon von den inhaltlichen Materien auch ab. Aber wir können da gerne eine Auflistung auch

machen. Grundsätzlich sage ich kann man natürlich nicht von Haus aus sagen, dass ein Antrag, der hier eingebracht wird, tatsächlich auch erfüllt werden kann, weil eben die Voraussetzungen die sind, dass das ja auch geplant werden muss, finanziell bestückt werden muss und das eben in der derzeitigen Phase, wo man eher beim Budget, was ja Sie selbst immer wieder auch einfordern, äußerst sparsam vorgehen soll, kann man natürlich nicht eine dreifache Ausweitung parallel dann machen.

Abschließende Zusatzfrage von Gemeinderätin Mag. Margit Motschiunig, Grüne:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, danke für die Beantwortung. Es ist mir eigentlich genau darum gegangen, nämlich Information, Transparenz und Auflistung auch zu haben, weil alle Gemeinderäte sind nicht immer gleich upgedatet. Deswegen würde ich mich sehr freuen, wenn das bald umgesetzt wird, weil wir haben eigentlich im Hauptausschuss darüber schon vor einem Jahr gesprochen. Und es ist sozusagen jetzt die Zeitfrage, die ich jetzt noch einmal stelle, wann.

Antwort von Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Ich werde einwirken auf die Abteilungen, dass so schnell wie möglich zumindest einmal die Grundlagenarbeit, die Vorbereitungen, getroffen werden. Es gibt ja parallel ein digitales Archiv, wo ja die Fraktionen den Zugriff haben, um zu schauen, wo Anträge sich derzeit befinden intern. Und es gibt auch, ich will ja jetzt hier keine Meinung unterdrücken, es gibt natürlich auch eine kritische Betrachtung dazu. Aber es wird dann eine politische Entscheidung von uns sein. Aber es gibt von der Fachabteilung Stadtkommunikation dazu auch einen kritischen Beitrag, die eben meinen, dass eben Anträge natürlich eine gewisse Bearbeitungszeit mit sich bringen. Oft natürlich auch mehrere Monate. Das habe ich ja schon ausgeführt. Und dass die Bürgerinnen und Bürger als Außenstehende das dann schwer verfolgen können und daher die Stadtkommunikation eher meint, dass man hier vorsichtig sein sollte, dass sich das nicht negativ auf das Image auch und auf die Homepage auswirkt, so dass man vielleicht eine Möglichkeit suchen sollte, dass man die Ergebnisse direkt dann auch kommuniziert. Wie wir es dann endgültig machen, werden wir glaube ich im zuständigen Ausschuss besprechen. Die Grundlagen müssen wir einmal haben, dass es funktioniert. Dann sollten wir es so umsetzen, dass die Leute wirklich etwas davon haben.

**A 79/21** von Gemeinderat Dr. Andreas Skorianz, FPÖ, an Bürgermeister Christian Scheider, TKS, betreffend **Dienstverhältnisse die über den im § 36 Abs. 1 lit. I VBO 1985 idgF geregelten Endzeitpunkt hinausgehen**

Wortlaut der Anfrage:

Gibt es im Magistrat Dienstverhältnisse, welche über den im § 36 Abs. 1 lit I VBO 1985 idgF geregelten Endzeitpunkt hinausgehen?

Antwort von Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Ja also, hoher Gemeinderat.

Derzeit befindet sich eine Person, die das 65. Lebensjahr schon überschritten hat, im Personalstand des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt. Das hat sich insofern so ergeben, weil dieses Dienstverhältnis im Jahr 2012 nicht rechtzeitig beendet wurde. Muss man ja darauf hinweisen, rechtzeitig schon darauf hinweisen. Was jetzt auch gemacht wird. Ich habe das auch mit MMag. Kaschitz besprochen, dass man das rechtzeitig anschreibt, darauf hinweist. Das ist eben damals nicht passiert. Und dann passiert Folgendes, dass sich das Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit verlängert. Wie gesagt, jetzt wird immer rechtzeitig diese Information gegeben, dann kann das nicht sein. Eine Person, um konkret diese Frage zu beantworten.

Zusatzfrage von Gemeinderat Mag. Janos Juvan, NEOS:

Darf man fragen, welcher Tätigkeit diese Person nachgeht?

Antwort von Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Das muss ich nachliefern. Irgendeine Kanzleiarbeit oder Büroarbeit. Eine Dame ist es. Aber den Namen nenne ich sowieso keinen. Aber eine Dame ist es.

Abschließende Zusatzfrage von Gemeinderat Dr. Andreas Skorianz, FPÖ:

Manche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Magistrates finden solche Vorgehensweisen als ungerecht, weil sie selbst nicht die Möglichkeit haben, auch wenn sie möchten, länger im Dienst zu bleiben. Es hat ja vor Jahren da schon größere Auswüchse gegeben. Wie du weißt, Herr Bürgermeister, wir sind ja damals gemeinsam dagegen vorgegangen. Meine Frage, sind jetzt Vorkehrungen dafür getroffen, dass solche quasi Versehen in Zukunft nicht mehr möglich sind.

Antwort von Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Ja, genau. Also das ist jetzt so vorgesehen, weil rechtzeitig jetzt die Informationen auch ergehen, was natürlich auch eine rechtliche Bedeutung hat. Weil wenn wir rechtzeitig informieren, wann sozusagen die Laufzeit endet, dann endet sie auch. Wenn das eben nicht gemacht wird und derjenige sich dann weigert und weiter macht, hast eigentlich dann keine Handhabe mehr. Das ist bis jetzt kein Thema. Angemerkt sei, das ist aber eine politisch gesellschaftliche Diskussion, dass man natürlich das auch von zwei Seiten betrachten kann. Weil es gibt ja auch die allgemeine öffentliche Meinung, die ich auch immer wieder höre, dass es sehr wichtig ist, dass das Know How, was Mitarbeiter Jahrzehnte lang aufgebaut haben, dass das auf jeden Fall gehalten wird, dass das nicht verloren geht, dass das gesichert wird und dass dann und wann auch in der Privatwirtschaft Mitarbeiter, die sich noch fit fühlen und die bei Weitem noch nicht an die Pension, sagen wir, denken und noch ein großes Interesse haben aktiv zu bleiben, sich bereit erklären, noch ein Jahr ihre Erfahrung zur Verfügung zu stellen, oder zwei Jahre, was auch immer, und dass man das vielleicht auch im Interesse des Unternehmens, des Dienstbetriebes, auch so sehen kann, dass diese Kompetenz ja doch eine wichtige ist. Ich glaube, dass sollte man eben von beiden Seiten auch betrachten. Wo bringt es der Stadt etwas. Wo hat es für die Stadt einen Mehrwert in so einem Fall für eine gewisse Zeit. Wo ist es möglich und wo bringt es uns gar nichts. Das ist glaube ich eine vernünftige Betrachtung, so wie es auch die Privatwirtschaft durchaus macht. Es gibt ja wirklich Leute, die

sind ja sehr, sehr lange hoch aktiv, haben ein unglaubliches Netzwerk und Wissen. Wenn das sozusagen auf Null gestellt wird, weiß ich nicht, ob das der richtige Schritt ist. Aber das können wir dann im Detail diskutieren.

**A 80/21** von Gemeinderat Dr. Andreas Skorianz, FPÖ, an Bürgermeister Christian Scheider, TKS, betreffend **Anzahl der gemeldeten Nebenbeschäftigungen von Magistratsmitarbeiterinnen/Magistratsmitarbeitern**

Wortlaut der Anfrage:

Wie viele Nebenbeschäftigungen sind von Magistratsmitarbeiterinnen /Magistratsmitarbeitern gemeldet?

Antwort von Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Grundsätzlich darf ich einmal ausführen, dass natürlich die Nebenbeschäftigungen angemeldet werden müssen. Die werden dann ganz genau von Personalabteilung und auch Magistratsdirektion überprüft. Es wird eine Stellungnahme vom Abteilungsleiter natürlich eingeholt, weil der muss ja auch sagen, ob das möglich ist, ob das jetzt nicht den Dienstbetrieb konterkariert. Wie gesagt, die Personalabteilung prüft auch mehrmals nach. Das Ganze ist auf Widerruf. Und derzeit gibt es 322 dieser angemeldeten Nebenbeschäftigungen.

Keine Zusatzfrage der anderen Fraktionen.

Abschließende Zusatzfrage von Gemeinderat Dr. Andreas Skorianz, FPÖ:

Die Nebenbeschäftigungen im öffentlichen Bereich sind ja ein wesentlicher Teil von Compliance Vorschriften auch. Der Bundesrechnungshof nimmt sich dieser Sachen immer ganz genau an. Das heißt, bei einer Rechnungshofprüfung kann es hier auch zu genaueren Prüfungen kommen. Meine Frage, sind die Mitarbeiter nur angehalten, das zu melden oder wird das auch pro aktiv von den Abteilungsleitern hinterfragt.

Antwort von Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Also, der Vorgang ist eben so, dass die Abteilungsleiter eine Stellungnahme dazu abgeben müssen, dass auch laufend immer wieder natürlich das Ganze evaluiert wird und dass eben Magistratsdirektion, Personalabteilung hier auch so Art prüfende Kontrollinstanz sind. Und was Compliance und so weiter betrifft gibt es ja eine eigene Stelle auch in der Magistratsdirektion, die sich auch um diesem Bereich kümmert. Wir können gerne hier noch einmal nachschärfen. Aber so wie mir das in den Gesprächen jetzt geschildert wurde, wird das bereits gemacht, dass dementsprechend, weil es ja immer nur auf Widerruf ist, dass das Ganze auch jederzeit natürlich beendet werden kann, wenn irgendetwas nicht passen sollte.

Bürgermeister Christian Scheider, TKS, übernimmt den Vorsitz.

**A 82/21** von Gemeinderat Dr. Andreas Skorianz, FPÖ, an Stadtrat Mag. Franz Petritz, SPÖ, betreffend **Förderzusage des Bundes für ein Triathlon-Leistungszentrum in Klagenfurt**

Wortlaut der Anfrage:

Gibt es seitens des Bundes eine Förderzusage für ein Triathlon-Leistungszentrum in Klagenfurt am Wörthersee?

Antwort von Stadtrat Mag. Franz Petritz, SPÖ:

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, Herr Fragesteller.

Es gibt ständig Gespräche sowohl mit dem Land als auch mit dem Bund, positive Gespräche oder mit einem positiven Inhalt bzw. Signale seitens einer Förderung sowohl landes- als auch bundesweit.

Zusatzfrage von Gemeinderat Dieter Schmied, TKS:

Sehr geehrter Herr Stadtrat Petritz.

Kurze Zusatzfrage. Triathlon ist ja allgemein auch sehr mit dem Ironman verbunden, der diesen Sonntag wieder in unserer schönen Landeshauptstadt stattfindet. Da wollte ich die Zusatzfrage stellen, gibt es auch da längerfristige Verträge oder auch die Förderungen für den Ironman für die Zukunft.

Antwort von Stadtrat Mag. Franz Petritz, SPÖ:

Ja dankeschön. Ich weiß nicht, ob du ein Teilnehmer bist am Sonntag. Da ist natürlich der Ironman sozusagen als Flaggschiff des Triathlonsports. Die vertraglichen Verbindungen und Verpflichtungen sind meines Wissens jährlich. Aber natürlich ist es Ziel der Stadt und auch des Tourismus, dass die Veranstaltung langfristig für Klagenfurt oder in Klagenfurt gehalten werden kann. So ist es auch vorgesehen. Ich denke, dem spricht nichts entgegen, dass das über mehrere Jahre auch sichergestellt ist. Immer auf die Amtsperiode auch zu sehen, dass das nicht darüber hinausgeht. Aber langfristige Planung für den Veranstalter natürlich und in dem Format, dass das auch weiterhin in Klagenfurt stattfindet, ja.

Abschließende Zusatzfrage von Gemeinderat Dr. Andreas Skorianz, FPÖ:

Das Triathlon-Leistungszentrum war ja groß im Gespräch beim gescheiterten Projekt des Vitalbades. Meine Frage, wird von Seite der Stadt Klagenfurt bzw. von Ihnen als Sportreferent jetzt dieses Projekt auch weiter verfolgt und kann das auch tatsächlich realisiert werden.

Antwort von Stadtrat Mag. Franz Petritz, SPÖ:

Ein Triathlon-Leistungszentrum, wenn wir dann davon sprechen, dass die Wasserfläche verdoppelt wird, ja, das wird weiter verfolgt. Da sprechen wir von einem 50 m Becken, was jetzt nicht nur unbedingt für den Triathlonsport sondern generell für den Schwimmsport und für die sportlichen Aktivitäten im Spitzensportbereich, aber auch im Freizeitsportbereich, das

heißt auch für die breite Bevölkerung mehr Möglichkeiten gibt, dem Schwimmsport nachzukommen. Wie auch immer. So wird das Projekt auch aufgesetzt. Ich denke, dass der Vorstand Tschurnig hier bei seiner Präsentation auch darauf eingehen wird. Es ist eine Ausschreibung genau dahingehend auch europaweit online, wo es eben um den Bau und Inbetriebnahme eines 50 m und eines 25 m Beckens geht.

Vizebürgermeister Mag. Philipp Liesnig, SPÖ, übernimmt den Vorsitz.

**A 83/21** von Gemeinderat Dr. Andreas Skorianz, FPÖ, an Bürgermeister Christian Scheider, TKS, betreffend **Hotel Wörthersee – bisherige Maßnahmen zum Erhalt des Gebäudes**

Wortlaut der Anfrage:

Was hat die Baubehörde bisher getan, um die Substanz des Hotel Wörthersee zu erhalten?

Antwort von Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Danke für diese Anfrage. Ist natürlich ein sehr wichtiges Thema, das uns immer wieder natürlich auch beschäftigt. Das Hotel Wörthersee steht gemäß Bescheid des Bundesdenkmalamtes hinsichtlich seiner gesamten Außenerscheinung und der für die Erhaltung notwendigen Baumaße unter Denkmalschutz. Aufgrund einer Anzeige wurden mit Bescheid des Bürgermeisters vom 28.9.2011 die begonnenen Abbrucharbeiten beim sogenannten Hotel Wörthersee in Klagenfurt mit sofortiger Wirkung untersagt und eine Verplankung der bereits teilweise abgetragenen Außenmauer des Verbindungstraktes sowie die Herstellung der Dachdichtheit vorgeschrieben. In der Folge kam es zu vielen behördlichen Überprüfungsterminen und diversen Rechtsmittel, die ergriffen wurden. Aufgrund zweier Eigentümerwechsel wurde letztlich der Instandsetzungsauftrag mit 4 Punkten, welche Sicherungsmaßnahmen, Abstützung von Deckenbereichen sowie die Dachdichtheit beinhalteten, im Jahr 2017 gegenüber der Hotel Wörthersee GmbH rechtswirksam. Mit Bauansuchen im Jahr 2018 beantragte die neue Eigentümerin die Erteilung der Baubewilligung für den Teilabbruch, Zu- und Umbau sowie Sanierung des Objektes Hotel Wörthersee. Die beantragte Baubewilligung wurde mit Bescheid der Bürgermeisterin vom 30.7.2019 erteilt und vor Ablauf der Wirksamkeit antragsgemäß behördlicherseits am 3.5.2021 die Wirksamkeit dieser Baubewilligung für weitere 2 Jahre verlängert. Da die baupolizeilichen Aufträge wie Sicherungs- und Instandsetzungsaufträge nur teilweise erfüllt worden waren und mit den Bauarbeiten trotz Baubewilligung nicht begonnen wurde, hat die Baubehörde im Sommer 2021 mittels Androhung der Ersatzvornahme das Vollstreckungsverfahren eingeleitet. Im Rahmen eines aufgrund des Brandfalles vorgenommenen Ortsaugenscheines im Beisein der bautechnischen sowie planungstechnischen Amtssachverständigen, eines Vertreters des Bundesdenkmalamtes entgegnete der Eigentümervertreter sowie der Vertreter der beauftragten Baufirma, dass das Objekt Hotel Wörthersee in einigen Bereichen nicht mehr gefahrlos betreten werden könne. Diesbezüglich wurde seitens der Verpflichteten die Vorlage einer Bestandsaufnahme eines befugten Statikers als Beweis angekündigt. Für die Weiterführung des Vollstreckungsverfahrens (Verfügung der Ersatzvornahme) ist ein Kostenvorauszahlungsbescheid erforderlich, weshalb sich der Bauakt derzeit zur Schätzung der Kosten in der Magistratsabteilung befindet. Das ist der Stand der Dinge. Den Rest sage ich dann noch dazu, wenn ich selber vor Ort war.

Zusatzfrage von Gemeinderat Dipl.-Ing. Elias Molitschnig, Grüne:

Die Chronologie des Verfalls ist jetzt ziemlich schön skizziert worden. Es gebe ja sehr wohl Rechtsmittel bis hin zur Enteignung, die man ziehen kann. Was werden Sie jetzt wirklich konkret tun, dass das nicht weiterhin verfällt und letztendlich dem Bagger zum Opfer fallen wird.

Antwort von Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Ich werde versuchen, alles was im rechtlichen Rahmen der Landeshauptstadt Klagenfurt möglich ist, voranzutreiben. Alles was in unseren Möglichkeiten steht. Ich war schon persönlich vor Ort. Ich habe mich mit eingeschaltet. Ich habe da mit allen Seiten gesprochen, vom Statiker bis zum Bundesdenkmalamt bis zu den Eigentümern. Das Problem ist, dass da Dinge dann vereinbart werden, die dann zeitlich nicht eingehalten werden. Wo wieder sehr viel Zeit vergeht. Weil es war ja eigentlich so, dass das Bundesdenkmalamt dann auch bereit war zu einem Kompromiss. Man hat sich da vor Ort geeinigt. Dann hätte ein Plan dementsprechend entworfen werden sollen. Das Projekt abgeändert werden sollen. Das ist dann wieder nicht passiert. Also wir haben leider nicht überall die Möglichkeit, sofort hier alle zum Handeln mehr oder weniger zu zwingen. Aber angesichts dessen, was da passiert, muss man natürlich alles was rechtlich möglich ist vorantreiben. Das ist meine Meinung.

Zusatzfrage von Gemeinderat Mag. Janos Juvan, NEOS:

Haben Sie sich, Sie sagen es wird immer wieder verzögert, eine persönliche Date Line gesetzt, ab wann weitere Gespräche nicht mehr geführt werden, sondern Sie die rechtlichen Konsequenzen ziehen würden.

Antwort von Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Ja, also wir sind jetzt noch im Gespräch. Ein Gespräch wird es noch geben, weil verschaukeln wollen wir uns ja auch nicht lassen seitens des Eigentümers. Entweder wird das jetzt einmal gemacht, was ausgemacht ist oder sonst muss man eben alle rechtlichen Möglichkeiten ziehen. Herr Magistratsdirektor, wie weit geht die rechtliche Befugnis der Stadt? Was ist die stärkste Waffe, die die Stadt Klagenfurt in diesem Fall hat?

Magistratsdirektor Dr. Peter Jost:

Die stärkste Waffe ist die Abwicklung des Wiederherstellungsverfahrens und dann die Umsetzung. Eine Enteignung ist mir jetzt nicht bekannt.

Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Also wie gesagt, alles, was rechtlich vertretbar ist, was man auch vertreten kann, bin ich bereit natürlich einzusetzen. Weil jeder, der da vorbeifährt, dazu braucht man eigentlich nichts mehr sagen.

Abschließende Zusatzfrage von Gemeinderat Dr. Andreas Skoriansz, FPÖ:

Herr Bürgermeister, ich spreche Ihnen in diesem Fall nicht Ihre Bemühungen ab. Aber die Mühlen mahlen halt da sehr langsam. Ich bin vor kurzem da vorbeispaziert. Also als Laie bekommt man da schon die Gänsehaut, weil man eigentlich in Sorge ist, dass das bald einstürzen kann. Es hat ja auch schon gebrannt dort. Was wäre eigentlich die weitere Vorgangsweise, wenn das Gebäude einstürzt oder abbrennt. Ist dann der Fall erledigt und das Denkmal weg oder ist das dann auch noch irgendeine Denkmalgeschichte.

Antwort von Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Ja, offensichtlich gibt es da Rechtslücken im Rechtssystem. Weil die Strategie soll ja nicht unbekannt sein, dass gewisse Eigentümer so lange zuwarten und alle Windungen mitmachen, dass es dann dazu kommt. Wie gesagt, ich kann nur sagen, gemeinsam mit unseren Abteilungen, wir sind sicher oder wir scheuen uns sicher nicht davor, da jetzt auch die strengsten Maßnahmen einzuleiten, die wir aufbieten können, weil wenn es in Gesprächen nicht möglich ist, einen gemeinsamen Plan auch zu verwirklichen. Damals habe ich eigentlich den Eindruck gehabt, wo wir da vor Ort waren, es ist ein Kompromiss, mit dem alle leben können. Es hat sich auch das Bundesdenkmalamt eigentlich von ihrer zuerst sehr harten Position ein bisschen aufgeweicht im Sinne dessen, dass etwas weitergeht. Und dann wird diese Projektänderung nicht vorgelegt. Also wir werden uns noch einmal jetzt dem Thema widmen, ein Gespräch führen. Wenn das nicht fruchtet, dann wie gesagt alle rechtlichen Maßnahmen ausnützen, die die Stadt Klagenfurt zur Verfügung hat.

**A 1/22** von Gemeinderat Dr. Andreas Skorianz, FPÖ, an Bürgermeister Christian Scheider, TKS, **betreffend Covid 19 Impfung, Bedingung für Neueinstellung bzw. Vertragsverlängerung im Magistrat**

Wortlaut der Anfrage:

Ist bei einer Neueinstellung bzw. einer Vertragsverlängerung im Magistrat eine Covid 19 Impfung eine Bedingung?

Antwort von Bürgermeister Christian Scheider, KS:

Nein, das ist nicht der Fall und wird auch nicht der Fall sein. Das, was an Impfungen empfohlen wird, ist im Bereich zum Beispiel im Kinderbetreuungsbereich, da geht es aber eher um die Kinderkrankheiten, Schafblattern und so weiter und natürlich auch die Zeckenimpfung, die empfohlen wird. Also eher dort in den Bereichen, wo sehr viel Kontakt auch ist, dass man einfach auf das hinweist. Aber mit Covid 19 hat das nichts zu tun.

Keine Zusatzfrage der anderen Fraktionen.

Abschließende Zusatzfrage von Gemeinderat Dr. Andreas Skorianz, FPÖ:

Damals zu dem Zeitpunkt, als die Frage eingebracht worden ist, wurde zumindest medial berichtet, dass als Einstellungserfordernis zum damaligen Zeitpunkt die Covid 19 Impfung war. Und meine Frage, warum ist die Stadt Klagenfurt immer bei vielen Dingen in der Covid Krise



einen Schritt noch über die Maßnahmen des Bundes hinausgegangen. Ich erinnere nur an die Maskenpflicht, die viel länger gegolten hat, als vom Bund vorgegeben, obwohl Ihr Parteivorsitzender diese Bundesmaßnahme damals kritisiert hat.

Antwort von Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Grundsätzlich sollte einmal Parteipolitik getrennt werden von Verantwortung. Das ist ganz wichtig und wesentlich. Weil ich vertrete ja da die Stadt und nicht nur eine Fraktion und habe auch gewisse Pflichten, die ich zu übernehmen habe. Mit einer Presseaussendung draußen tut man sich ein bisschen leichter. Aber ich persönlich habe mich natürlich auch eingesetzt in den Gesprächen, wir haben auch viel darüber diskutiert, dass wir keinesfalls überschießend agieren sollten. Natürlich die rechtlichen Verpflichtungen, das ist klar, da bleibt uns nichts übrig. Aber wir haben dann Maßnahmen auch zurückgenommen. Wir haben auch immer uns mit den anderen Städten dementsprechend abgesprochen. Es ist ja dann die Maskenpflicht auch zurückgenommen worden. Das muss halt alles immer rechtlich im Einvernehmen stehen mit dem, was uns vorgegeben wird. Es ist ja so, es muss mir ja nicht jedes Gesetz gefallen, aber als Bürgermeister muss ich es trotzdem befolgen. Ich kann meine persönliche Meinung dazu abgeben, aber ich kann nicht einfach machen was ich will. So gesehen ist der persönliche Zugang dann oft ein unterschiedlicher, als es dann gesetzesmäßig in der Beauftragung gemacht werden muss.

Bürgermeister Christian Scheider, TKS, übernimmt den Vorsitz.

**A 2/22** von Gemeinderat Dr. Andreas Skorianz, FPÖ, an Vizebürgermeister Prof. Mag. Alois Dolinar, TKS, betreffend **Partnerstadt Lignano, konkrete Projekte**

Wortlaut der Anfrage:

Welche konkreten Projekte gibt es mit der neuen Partnerstadt Lignano?

Antwort von Vizebürgermeister Prof. Mag. Alois Dolinar, TKS:

Herr Doktor, vielen Dank für die Anfrage. Sie ist nicht mehr die neueste oder jüngste. Sie ist ja bereits am 12. Dezember glaube ich gestellt worden, oder 3. Dezember. Zur Antwort auf die Frage. Wir haben mit Lignano Kontakt aufgenommen seinerzeit schon. Haben der Stadt Lignano eine Kooperation vorgeschlagen, speziell eine verstärkte Kooperation im Alpe Adria Raum unter Anbindung des Vereines Zentralraum Kärnten und hier insbesondere im Bereich des Umwelt- und Klimaschutzes. Da geht es vor allem um den Aufbau von Ladestationen mit vereinheitlichten Zahlungsmodalitäten im Alpe Adria Raum. Dies haben wir teilweise schon realisiert. Mit Slowenien funktioniert das. Also Sie können heute mit der STW-Karte bereits in Slowenien, auch in Friaul, tanken und abrechnen, ganz normal über diese Karte abrechnen. Also das funktioniert. Das zweite, was wir uns gedacht haben, das ist die Umsetzung des Pilotprojektes auf dem Gebiet der Dachstromgewinnung und deren Speicherung. Hier haben wir einige Innovationen zu bieten und ich bin hier eine Vorreiterrolle. Weiter geht es dann auch um die Belebung der traditionellen Klagenfurter Märkte, also Ostermarkt und Christkindlmarkt, durch Besuche aus Lignano in Kooperation mit unseren Tourismusorganisationen beider Städte und der Klagenfurter Stadtmarketing GmbH. Angedacht ist auch ein Klagenfurt Tag in Lignano und ein Lignano Tag in Klagenfurt. Wir haben

diese Vorschläge nach Lignano geschickt. Haben aber noch keine Antwort bekommen. Mittlerweile waren in Italien Gemeinderatswahlen. Lignano hat einen neuen Bürgermeister bzw. eine neue Bürgermeisterin, die Frau Laura Giorgi. Der Kontakt direkt zu ihr wurde noch nicht aufgenommen, weil wir uns denken, zwei Wochen nach der Wahl ist es etwas zu früh. Aber wir haben das vor, in den nächsten Wochen eben diesen Kontakt hier aufzunehmen und mit der neuen Bürgermeisterin über unsere Vorschläge zu sprechen und warten natürlich auf die Gegenvorschläge aus Lignano. Vielleicht möchte der Herr Bürgermeister dazu noch etwas sagen, der ja öfters in Lignano ist und ich glaube beste Kontakte mit der Gemeinde pflegt, ob es da etwas Neues gibt.

Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Es hat eine Veranstaltung gegeben, Opening der Saison, Terraza mare. Da waren wirklich die wesentlichsten Vertreter von Italien, Tourismusvertreter, dabei, Gemeinden, Länder, Bürgermeister, Abgeordnete aus Rom. Also wirklich hochkarätig besetzt. Da ist natürlich schon sehr viel Interessantes auch angesprochen worden, was natürlich auch für Österreich gilt. Die Situation vor allem mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern derzeit im Tourismus. Ganz massive Situation derzeit. Der Bürgermeister, mit dem wir ja noch die Kontakte geknüpft haben, hat ja die Situation, dass er nach zwei Perioden, zweimal fünf Jahre, nicht mehr kandidieren darf. In Italien ist das ja ein anderes System. Jetzt wird sozusagen das Team neu formiert. Aber die Städtepartnerschaft mit Klagenfurt ist damals sehr stark herausgehoben worden, eben aufgrund der Jahrzehnte langen, der ganzen Situation Klagenfurt Lignano / Kärnten Lignano, dass das einfach von Natur aus schon begründet ist dieser Wechsel und dass darauf aufgesetzt werden kann. Also es haben sich alle dazu bekannt. Es war ganz eine tolle Veranstaltung. Wir sollten auf jeden Fall am Ball bleiben.

Zusatzfrage von Gemeinderätin Dr. Julia Löschnig, ÖVP:

Herr Vizebürgermeister, Sie sind ja sehr positiv, sehr umtriebig, was die Vernetzung mit anderen Städten betrifft. Ich glaube Ende des Monats steht ja eine Reise nach Koper an. Finde ich auch eine sehr sinnvolle Kooperation. Aber was mich interessieren würde ist, auf Basis welcher Kriterien oder Richtlinien eigentlich neue Städtepartnerschaften mit Klagenfurt angedacht werden.

Antwort von Vizebürgermeister Prof. Mag. Alois Dolinar, TKS:

Ja, danke für diese Anfrage. Wir fahren morgen nach Koper mit einer Delegation. Da ist auch der Stadtrat Max Habenicht dabei, dann ein Vertreter der Wirtschaftskammer, dann ein Vertreter des Logistikzentrums Fürnitz, dann ein Vertreter der Kultur und so weiter und so fort. Also das heißt, wir haben mit Koper schon längere Zeit Gespräche geführt. Dieser Austausch ist bereits recht intensiv. Wir sind jetzt ganz konkret. Wir sind jetzt auf der Ebene der Projekte. Und hier sehe ich also einige Projekte ganz hoch oben, die wir in Angriff nehmen sollten gemeinsam. Erstens einmal die Einbindung des Hafens Koper in Fürnitz. Da gibt es gute Möglichkeiten. Das Logistikzentrum bei Graz, ich weiß jetzt nicht genau wie es heißt, bemüht sich sehr um Koper. Ich glaube, dass es hier auch viele Synergien gibt mit dem Logistikzentrum Fürnitz. Aber das werden wir morgen sehen. Wir schauen uns das jetzt einmal genau an. Das nächste ist auch die Zusammenarbeit, was die Dachstromgesellschaft anbelangt. Auch hier haben wir gute Ideen. Weiters eben auch die Vernetzung auf dem Gebiet der Klimaneutralität.

Hier sind wir auch schon ziemlich weit. Also wie ihr wisst, wir haben hier ja einen großen Erfolg nach Hause geholt. Sind eigentlich die einzige österreichische Stadt, die diese Neutralitätsforderung bis jetzt erreicht hat. Somit ist auch die Möglichkeit gegeben, hier diese Förderungen auf EU-Ebene abzuholen. Wir sind jetzt gerade dabei, diese Angelegenheit zu sondieren, was alles gefördert wird, wie wird gefördert, welche Projekte wir da einbringen werden etc.. Aber das werde ich noch berichten, wenn möglich bei der nächsten Gemeinderatssitzung. Also mit Koper gibt es ganz konkrete Vorstellungen. Da sind wir auch schon so weit, dass ein Antrag auf Städtepartnerschaft gestellt wird bzw. im Stadtsenat bereits gestellt worden ist. Ich glaub, heute ist der Antrag ja auch auf der Tagesordnung.

Zusatzfrage von Gemeinderätin Mag. Sonja Koschier, Grüne:

Spoštovani gospod podzupan Dolinar.

Ich wollte eigentlich wirklich das Gleiche fragen, aber da ist die Antwort noch ausständig, nämlich, nach welchen Kriterien wählt die Stadt Klagenfurt Partnerstädte oder Partnerorte aus. Weil Lignano hat 7.000 Einwohner. Ich weiß, einige machen dort Urlaub. Aber es gibt noch andere Städte, ob die auch im Gespräch sind. Was sind die Kriterien.

Antwort von Vizebürgermeister Prof. Mag. Dolinar, TKS:

Vielleicht darf ich von hinten anfangen. Letzte Woche waren die Kölner hier, eine hochrangige Delegation. Die haben gesagt, also von der Größe her natürlich ist Klagenfurt eine Vorstadt von Köln. Aber wir sind auch eine Vorstadt von Peking. Weil Köln hat nämlich eine Städtepartnerschaft mit Peking. Das ist ein Argument, dass die Städte cirka gleich groß sein sollten. Ist aber nicht ausschließlich so. Weil ich glaube, auch kleinere Städte können größeren Städten etwas bieten. Die Kooperation mit Köln ist ja langsam gewachsen. Da hat sich der Dr. Skorianz sehr bemüht schon Jahre lang. Ich glaube, dass dieses Bemühen jetzt auch Erfolg haben wird, weil wir im Oktober die Unterzeichnung einer privilegierten Städtepartnerschaft beabsichtigen. So das ist einmal das eine.

Das zweite, zu den Kriterien. Ja natürlich sollen hier Kriterien auch vorhanden sein. Also eine Städtepartnerschaft ist ja eigentlich eine Visitenkarte einer Stadt. Also das heißt, ich will mit dieser Stadt auf einer anderen Ebene kooperieren, wie mit irgendeiner Stadt auf dieser Welt. Also das heißt auf der Ebene der Wirtschaft, Wirtschaftskooperation, Bildungskooperation auf der Bildungsebene, auf der Ebene des Tourismus und und und. Jetzt könnte ich aufzählen noch und nöcher. Also man muss halt Synergien suchen. Und wenn jetzt also eine Stadt für uns interessant ist, also das heißt, dass wir möglichst viele Synergien finden, dann werde ich natürlich mich sehr bemühen, dass es auch zu einer Städtepartnerschaft kommt. Und mit Koper zum Beispiel gibt es diese Synergien. Wir haben fast ein Jahr lang schon Gespräche geführt und sind auch mittlerweile so weit, dass wir vor einer Unterzeichnung stehen.

Zusatzfrage von Gemeinderat Mag. Janos Juvan, NEOS:

Sehr verehrte Damen und Herren.

Ich finde, wir sind ja gerade hier Zeugen eines sinnbildlichen Schauspiels geworden. Weil so klar wie die Frage jetzt zweimal formuliert war, so klar sind ja die Probleme und

Herausforderungen, die wir in der Stadt Klagenfurt haben und so schwingend, wie die Beantwortung vom Herrn Vizebürgermeister war, verhält sich auch die Stadt.

Einwand von Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Kann man bitte eine Frage stellen und keine Selbstdarstellung betreiben.

Gemeinderat Mag. Janos Juvan, NEOS:

Herr Bürgermeister, sehr gerne. Ich halte mich sehr gerne an die Geschäftsordnung. Ich bin ja ein Freund dessen, dass wir durchaus eine ehrliche Diskussion und offene Diskussion führen. Ich halte mich sehr gerne an die Geschäftsordnung und würde mir wünschen, dass nicht nur bei mir immer dieser sehr hohe Maßstab, wie zum Beispiel bei meinen Anträgen, angesetzt wird oder hier bei meiner Zusatzfrage, sondern auch da, wenn die Anfragebeantwortung durch den Vizebürgermeister zu erfolgen hat und nicht wie in diesem Falle jetzt gerade eben durch den Bürgermeister.

Einwand von Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Der Bürgermeister kann zu jedem Thema Stellung beziehen.

Gemeinderat Mag. Janos Juvan, NEOS:

Herr Vizebürgermeister. Um die Frage jetzt nicht ein drittes Mal noch zu stellen. Wir haben auch im Ausschuss sehr intensiv darüber diskutiert. Auch ich bin natürlich grundsätzlich dafür, dass sich Klagenfurt international aufstellt und vernetzt. Das halte ich für sehr, sehr wichtig. Sie wissen, Sie kennen aber auch meine Kritik an der geplanten Städtepartnerschaft mit Koper. Nicht wegen Koper selbst, sondern wegen der Problematik der Finanzierung. Städtepartnerschaften zu betreiben kostet Geld. Wir haben derzeit 16. Es sollen jetzt noch mehr werden. Meine Frage an Sie, damit das auch wirklich jeder weiß, wie hoch ist das Budget der Stadt Klagenfurt für sämtliche Städtepartnerschaften, die wir aktuell haben und wie hoch wird das Budget für die neuen Städtepartnerschaften sein, die geplant sind.

Antwort von Vizebürgermeister Prof. Mag. Alois Dolinar, TKS:

So konkrete Frage, konkrete Antwort. Zum Schauspiel möchte ich nur Folgendes sagen. Sie sind also Obmann des Ausschusses. Ich glaube, so wie Sie das vorbringen, ist eher ein Schauspiel. Aber eine konkrete Antwort. Wir haben EUR 40.000,-- zur Verfügung. Wir sparen sehr. Wir können das Geld nicht so ausgeben, wie es wahrscheinlich notwendig wäre. Und mit EUR 40.000,-- 14 Städtepartnerschaften zu bedienen, da können Sie sich ausrechnen, wie großzügig wir da dann umgehen. Nur so viel zu Ihrer Frage.

Zusatzfrage von Gemeinderat Christian Glück, SPÖ:

Lieber Herr Vizebürgermeister.

Wir haben ja im letzten Gemeinderat genau in dem Themenbereich schon einmal etwas gehabt. Nachdem jetzt dreimal die Frage nach den Kriterien gestellt wurde, sie nicht genannt

wurden, also offensichtlich gibt es keine Kriterien, du aber in dem Zusammenhang von die Städtepartner oder die Partnerstädte sind quasi die Visitenkarte einer Stadt, da muss ich sagen, a) hast du dich über das Thema, das wir im letzten Gemeinderat gehabt haben, schon informiert, hast du dir das Thema angesehen, was sind deine Schlüsse, die du daraus ziehen wirst oder gezogen hast und wann werden die Städtepartnerschaften mit Rzeszow und unserer Partnerstadt aus Ungarn in diesem Sinne dann beendet. Danke.

Antwort von Vizebürgermeister Prof. Mag. Alois Dolinar, TKS:

So, wir haben tatsächlich die Kriterien im Ausschuss besprochen. Aber du wirst dich ja erinnern, dass auch die Aufgabe an den Ausschuss ergangen ist, diese Kriterien zu erstellen. Und diese Kriterien habe ich bis heute vom Obmann des Ausschusses noch nicht auf den Tisch bekommen. Und auf das warte ich immer noch. Nur so viel zur Show, die wir hier abziehen. Und das zweite, was Rzeszow angeht. Das ist eine Geschichte, die wir schon letztens geklärt haben und ich sicher nicht hier mit der Städtepartnerschaft jetzt Parteipolitik betreiben möchte.

Zwischenruf von Gemeinderat Christian Glück, SPÖ:

Dann fordere ich dich hiermit zum Rücktritt auf, weil offensichtlich hast du keine Ahnung ...

Bürgermeister Christian Scheider, TKS, zur Geschäftsordnung:

Sie haben ausschließlich Fragen zu stellen, Herr Gemeinderat. Das ist ein Bruch der Geschäftsordnung. Sonst gibt es einen Verweis. Es ist ausschließlich die Frage zu formulieren.

Vizebürgermeister Prof. Mag. Alois Dolinar, TKS:

Auf dieses Niveau möchte ich mich jetzt nicht stellen. Aber wenn Sie eine konkrete Frage haben, können Sie mich ruhig fragen.

Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Bitte, man muss sich disziplinieren. Es gibt eine Geschäftsordnung und hier kann man eine Frage stellen und beantworten tut der Referent.

Abschließende Zusatzfrage von Gemeinderat Dr. Andreas Skorianz, FPÖ:

Du hast ja gesagt, die Bürgermeisterin von Lignano hast du noch nicht erreicht. Vielleicht kann ich dir da helfen. Der Gemeinderat Glück wird jetzt wahrscheinlich gleich die Beendigung der Partnerschaft mit Lignano fordern. Die neue Bürgermeisterin ist nämlich von der Lega Nord und wir von der FPÖ haben da sehr gute Kontakte, deshalb kann ich dir da auch helfen. Es hat uns sehr gefreut, dass sie es geschafft hat. Ich habe das auch in Tarvis ein bisschen begießen dürfen mit Stefano. Da kann man ja gerne helfen. Aber wir haben ja traditionell sehr viele Partnerschaften. Die erste mit Wiesbaden war ja die erste in Europa überhaupt. Guggenberger hat das noch ausgebaut. In der letzten Periode unter der Vorsitzführung der SPÖ ist leider nichts passiert. Du bist sehr engagiert. Danke. Werden diese vielen Partnerstädte jetzt auch irgendwo evaluiert, dass man Schwerpunkte setzt. Weil es hat natürlich auch nur einen Sinn,

wenn dort ein Leben drinnen ist. Es gibt sicherlich einige Partnerschaften, die besser funktionieren und einige die weniger besser funktionieren.

Antwort von Vizebürgermeister Prof. Mag. Alois Dolinar, TKS:

Danke für diese Anfrage. Natürlich, die Städtepartnerschaften werden laufend evaluiert. Bei jedem Jour Fix mit unserer Protokollchefin Eva Janica wird das evaluiert. Es ist wirklich so, wir haben also Städtepartnerschaften, wo man sich wirklich fragen müsste, ob sie einen Sinn machen. Aber auf der anderen Seite ist es wieder so, eine Städtepartnerschaft zu liquidieren ist auch wieder eine eigene Geschichte. Man muss hier sehr vorsichtig sein. Ich möchte nur das Beispiel Duschanbe bringen. Also mit Duschanbe hat es 25 Jahre überhaupt keinen Kontakt gegeben. Und heuer sind wir eingeladen worden zur 50jährigen Städtepartnerschaft und zur 30jährigen Selbstständigkeitserklärung Tadschikistans. Also sind wir eingeladen worden nach Duschanbe. Diese Reise nach Duschanbe hat natürlich sehr viel gebracht. Also jene Kooperationen, die hier möglich werden, werden zur Zeit gerade evaluiert durch jene Leute, die hier mit waren und auch jene, die ich dann eingebunden habe bzw. über meine Gespräche informiert habe. Jetzt frage ich mich. Wenn eine Städtepartnerschaft 25 Jahre nicht mehr funktioniert und auf einmal gibt es einen Knaller und dann laufen die Sachen wieder so, wie es sich gehört, ob es Sinn macht, eine Städtepartnerschaft zu liquidieren. Aber es stimmt schon. Es gibt auch solche Städtepartnerschaften, die zurzeit bei uns eher auf der Sparflamme sind.

**A 3/22** von Gemeinderat Mag. Janos Juvan, NEOS, an Vizebürgermeister Mag. Philipp Liesnig, SPÖ, betreffend **Innovationspartnerschaft Hallenbad, Kosten des Ausstiegs**

Allfällige nähere Hinweise:

Mit dem Beschluss des Gemeinderates im Dezember für den Bau des neuen Hallenbades am Südring wurde auch die Innovationspartnerschaft mit den Bauunternehmen PORR und Kollitsch für beendet erklärt.

Wortlaut der Anfrage:

Wie setzen sich die Kosten für die Beendigung der Innovationspartnerschaft zusammen und wann müssen diese seitens der Stadt beglichen werden?

Antwort von Vizebürgermeister Mag. Philipp Liesnig, SPÖ:

Danke. Also die Innovationspartnerschaft wurde ja per Gemeinderatsbeschluss vom 30.12.2021 beendet. Wir haben uns da in der Phase 1 befunden und gemäß dem Innovationspartnerschaftsvertrag steht den Innovationspartnern für die Phase 1 ein Honorar von maximal EUR 750.000,- zu. Dafür muss ein bestimmtes und genau definiertes Leistungsbild erfüllt sein. Und wir haben in der Gemeinderatssitzung das Kontrollamt mit der Prüfung beauftragt, ob dieses Leistungsbild erfüllt wurde. Dieser Prüfprozess ist noch im Laufen. Sobald das abgeschlossen ist, haben wir eine Einschätzung ob und in welcher Höhe ein Honorar für die Innovationspartner plausibel ist und können dann entsprechend in Gespräche einsteigen.

Zusatzfrage von Herrn Daniel Radacher, FPÖ:

Die konkrete Anfrage ist, um kurz auszuführen, die Presseaussendung, die es gegeben hat noch dazu am 21. März von den Freiheitlichen. Mit unter anderem Thema wo das Hauptfokusthema war. Zu diesem Zeitpunkt wäre es noch möglich gewesen, nach den bestehenden Verträgen, dass es für den Ausstieg aus der Partnerschaft der Stadt Klagenfurt keine Kosten entstanden wären. Es ist dann auch erwägt worden mit den Projektanten in Verhandlungen zu gehen, wo berücksichtigt wird, dass es Termine für Verschiebungen geben wird und darauf zu achten ist, dass keine Kosten für die Klagenfurter Bürger dadurch entstehen. Warum ist das in diesem Fall nicht so erfolgt.

Antwort von Vizebürgermeister Mag. Philipp Liesnig, SPÖ:

Wenn ich das jetzt richtig deute, 21. März 2021. Richtig? Das kann ich leider nicht beantworten, weil ich zu dem Zeitpunkt nicht im Amt war und daher über die Abläufe und Prozesse nicht informiert bin.

Zwischenbemerkung von Herrn Radacher, FPÖ:

Bei der Amtsübergabe ist also über so etwas Wichtiges nicht gesprochen worden.

Zusatzfrage von Gemeinderätin Verena Kulterer, ÖVP:

Sehr geehrter Herr Vizebürgermeister. Ich würde gerne den Fokus auf jetzt legen, weil es ist ja doch schon eine Zeit her. Wie sieht es mit dem Optionsvertrag für die Hallenbadfläche aus. Sind die schon unterschrieben? Wie weit ist man da ungefähr mit den Verträgen? Wie kommen wir da voran?

Antwort von Vizebürgermeister Mag. Philipp Liesnig, SPÖ:

Da wird ja heute noch ein Bericht von Seite der Stadtwerke erfolgen, die ja da den Auftrag von Seite des Gemeinderates sogar übernommen haben. Mein Wissensstand ist, dass über die Inhalte des Baurechtsvertrages Konsens erzielt wurde, es aber aus formalen Gründen, das sind die Prozedere im kirchlichen Bereich, die noch nicht abgeschlossen sind, es noch nicht zum Vertragsabschluss gekommen ist. Aber Näheres wird heute noch ausgeführt werden.

Abschließende Zusatzfrage von Gemeinderat Mag. Janos Juvan, NEOS:

Nachdem sehr hoher Wert auf die Geschäftsordnung gelegt wird, möchte ich noch einmal hier darauf hinweisen, dass bei der Fragestunde die Anfrage verlesen und beantwortet wird und dann jeder Fraktion das Recht zusteht, eine Ergänzungsfrage zu stellen, und zwar beginnend bei der größten Fraktion bis hin zur kleinsten. Hiermit nehme ich mir selbst einen kleinen Vorteil, nachdem das bislang hier eher durcheinander passiert ist. Aber nachdem das ja sehr wichtig ist, möchte ich noch einmal darauf hingewiesen haben. Meine Abschlussfrage zum Thema. Ich freue mich sehr, dass wir heute über das Hallenbad, und zwar wie von der Kollegin gesagt wurde über die Zukunft des Hallenbades sprechen können, das dann tatsächlich auch irgendwann hoffentlich stehen wird. Eine zwischenzeitlich letzte Frage zum Thema der Kosten der Vergangenheit muss ich aber noch stellen. Jetzt klammern wir die EUR 750.000,-- mal aus. Das wird noch geprüft. Das ist ein halbes Jahr nach Beendigung noch nicht klar. Abgesehen

davon, wir wissen alle, Faktum ist, Klagenfurt hat kein Hallenbad bis zum heutigen Stand. Es sind viele, viele Jahre vergangen. Meine Frage daher, welche Kosten sind in Summe bislang für die Stadt Klagenfurt für das nicht bestehende Hallenbad entstanden.

Antwort von Vizebürgermeister Mag. Philipp Liesnig, SPÖ:

Also du meinst für das gesperrte Hallenbad?

Gemeinderat Mag. Janos Juvan, NEOS:

Das Projekt Hallenbad.

Vizebürgermeister Mag. Philipp Liesnig, SPÖ:

Das ist natürlich eine sehr komplexe Frage. Das Hallenbad war ein Abgangsbetrieb und realistisch betrachtet wird es auch in Zukunft so sein. Also wenn man es jetzt rein vom Monetären her betrachten würde und vom Finanziellen, dann hätte die Stadt Klagenfurt wahrscheinlich einen Gewinn erzielt. Aber inhaltlich und politisch ist das natürlich ein großer Verlust. Es gibt auch Zuschüsse für Vereine, damit die ihre Tätigkeit entsprechend aufrechterhalten können. Ich glaube, das ist absolut wichtig, dass wir da den Sportbereich und den Jugendbereich entsprechend fördern. Eine konkrete Aufstellung liegt mir aber nicht vor. Wenn gewünscht, kann man gerne mit den Fachabteilungen Rücksprache halten, damit so eine Aufstellung erstellt wird.

Die Anfragen A 4/22, A 5/22, A 6/22, A 11/22, A 12/22, A 13/22, A 15/22, A 17/22, A 18/22, A 20/22, A 21/22, A 22/22 gelangen aus Zeitgründen nicht mehr zum Aufruf.

**Ende der Fragestunde.**

\*\*\*\*\*

Bürgermeister Christian Scheider, TKS, als Vorsitzender spricht:

Wir kommen jetzt zur Tagesordnung. Wir haben folgende Ergänzungen wie bereits angekündigt.

Unter Berichterstattung des Bürgermeisters

8a) Bericht KF-Spezialfonds; wie gesagt erster Teil unter Ausschluss der Öffentlichkeit, zweiter Teil dann im Rahmen der Öffentlichkeit mit dem Abteilungsleiter

8b) Kooperationen, umsatzorientierte und nachhaltige Weiterentwicklung der Klagenfurter Märkte, Bericht

8c) Vitalbad, Bericht, das wird der Herr Mag. Tschurnig von den Stadtwerken präsentieren

8d) Resolution für den Erhalt des Schulsportleistungszentrums am derzeitigen Standort des Klagenfurter BORG in der Hubertusstraße 1

und

unter der Berichterstattung von Stadtrat Mag. Franz Petritz

14a) Gustav-Mahler-Privatuniversität, Subventionsvereinbarung

Wortmeldung von Gemeinderat Dr. Andreas Skorianz, FPÖ, zur Geschäftsordnung:



Wir stellen zum Tagesordnungspunkt 8a) den Antrag, dass der gesamte Punkt in der Öffentlichkeit diskutiert wird, zumal es hier keine Gründe aus unserer Sicht gibt, dass man hier eine Einschränkung macht.

Der Vorsitzende bittet den Magistratsdirektor um eine Erklärung, weil das nicht von uns gekommen ist.

Magistratsdirektor Dr. Peter Jost:

Eine Abstimmung wird hier nicht möglich sein, weil die Geladenen aufgrund von Compliance Regeln und Regeln der Finanzmarktaufsicht nicht in der Öffentlichkeit dazu Stellung nehmen dürfen grundsätzlich.

Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Gut, dann kann man diesen Antrag nicht abstimmen, wenn es so ist. Ich darf jetzt die Tagesordnungserweiterung zur Abstimmung bringen. Wer dafür ist bitte ein Zeichen mit der Hand. Gegenprobe. Nein.

**Die vorliegende Tagesordnung wird mit der Ergänzung durch die Punkte 8a), 8b), 8c) und 8d) einstimmig beschlossen, bei Abwesenheit von Herrn Daniel Heinrich, ÖVP.**

\*\*\*\*\*

## **Tagesordnung**

### **Berichterstatter: Bürgermeister Christian Scheider**

1. Genehmigung der Niederschriften über die 6. und 7. Sitzung des Gemeinderates vom 29. März und 26. April 2022
2. Alkoholverbot Heiligengeistplatz, Klostergasse, temporäres Alkoholverbot Lendhafen, Hafengasse – Verordnung, Bericht gemäß § 73 K-StR, Genehmigung
3. Mittelfristige Finanzplanung, gegenwärtige Personalplanung, Bericht gemäß § 73 K-StR
4. Abteilung Facility Management, Sonderanlagen, haushaltstechnische Maßnahme Sammelnachweis 9962, Bericht gemäß § 73 K-StR
5. Abteilung Facility Management, Sportplatz St. Ruprecht, Gesamtkostenerhöhung und überplanmäßige Mittelverwendung, Bericht gemäß § 73 K-StR
6. Brückenbenennung nach Urban Jarnik
7. Verzicht auf die Geltendmachung der gestundeten privatrechtlichen Marktentgelte am Benediktinerplatz
8. Katholisch-österreichische-akademische Verbindung Carinthia, Verleihung des Rechts zur Führung des Klagenfurter Stadtwappens
- 8a. KF Spezialfonds, Bericht (teilweise unter Ausschluss der Öffentlichkeit)
- 8b. Kooperation, umsetzungsorientierte und nachhaltige Weiterentwicklung der Klagenfurter Märkte, Bericht
- 8c. Vitalbad, Bericht
- 8d. Resolution für den Erhalt des Schulsportleistungszentrums am derzeitigen Standort des Klagenfurter BORG in der Hubertusstraße 1

**Berichterstatter: Vizebürgermeister Mag. Philipp Liesnig**

9. Dienststelle Klagenfurt Sport, Darlehen EC-KAC, haushaltstechnische Maßnahme, außerplanmäßige Mittelverwendung
10. Abteilung Facility Management, Stadion, Sanierung Kunstrasenfeld, nicht verbrauchte Kreditmittel 2021, überplanmäßige Mittelverwendung 2022
11. Abteilung Facility Management, Sportplatz St. Ruprecht, nicht verbrauchte Kreditmittel aus 2021 und haushaltstechnische Maßnahme
12. Abteilung Straßenbau und Verkehr, Bahnunterführung Waidmannsdorf, Gesamtkostenerhöhung
13. Abteilung Facility Management, Diverse Projekte, Haushaltstechnische Maßnahmen
14. Über- und außerplanmäßige Mittelverwendungen, Bericht III für das Haushaltsjahr 2022

**Berichterstatter: Stadtrat Mag. Franz Petritz**

- 14a. Gustav Mahler Privatuniversität – Subventionsvereinbarung

**Berichterstatterin: Stadträtin Sandra Wassermann**

15. Helmut Rom, Grundverkauf Auer-von-Welsbach-Straße 21
16. Rudolfinum – Generalsanierung, Neugestaltung umliegende Flächen und Grundübertragung
17. Straßenpolizeiliche Maßnahmen, Verordnung im eigenen Wirkungsbereich, SV 08/102/22 vom 9.6.2022, Genehmigung

**Berichterstatter: Stadtrat Maximilian Habenicht**

18. Stadtwerke Klagenfurt AG, Einräumung Fruchtgenussrecht für Grundstücke der KG Maria Elend / Karawankenliegenschaften
19. Baurechte Wolfgang Zangl, Baurechtseinlagen EZZ 887, 925 und 1097, jeweils KG Hörtdorf, Einbringung in die Firma Wolfgang Zangl GmbH
20. Grundbereinigung zwischen der Landeshauptstadt Klagenfurt privat und Landeshauptstadt Klagenfurt öffentliches Gut, Grundst. 284/10, KG Marolla
21. Grundverkauf Primoschgasse, Ing. Hans Leitner Versicherungsmakler GmbH, Teilfläche aus dem Grundst. 1029/3, KG St. Ruprecht bei Klagenfurt

**Berichterstatterin: Stadträtin Mag. Corinna Smrecnik**

22. Verlängerung der Bebauungsverpflichtungen zu Flächenwidmungsplanänderungen (J. Hambrusch, MSc), (Ingrid Schatz-Kropfitsch), (Christian Pessentheiner, vorm. Klaus Dobernig) und (LIMA Grundstücksverwertungs GmbH)
23. Flächenwidmungsplanänderung lfd. Nr. 6/B3/2020 (Doris Hobisch)
24. Flächenwidmungsplanänderung lfd. Nr. 8/C6/2020 (Günter Glaboniat)
25. Flächenwidmungsplanänderung lfd. Nr. 14/C4/2020 (Martin Bucher)
26. Flächenwidmungsplanänderung lfd. Nr. 27/C6/2020 (Dipl.-Ing. Peter Hildebrand / Gerhard Egger)
27. Flächenwidmungsplanänderung lfd. Nr. 37A/F3/2020 (Gerald Schumer)
28. Flächenwidmungsplanänderung lfd. Nr. 39/D6/2020 (Josef Stocker)
29. Flächenwidmungsplanänderung lfd. Nr. 56/F4/2020 (Edeltraud Regitnig)
30. Flächenwidmungsplanänderung lfd. Nr. 55/E3/2020 (Michael Grimschitz)
31. Festlegung eines Teilbebauungsplanes für die Baufläche .112, KG Klagenfurt, 8.-Mai-Straße 40 / Adlergasse (Q Value Immobilien GmbH)

**Berichterstatter: Gemeinderat Dr. Andreas Skorianz**

32. Kontrollamtsbericht Sportpark Klagenfurt GmbH, Gebarungsprüfung

Allfällige selbstständige Anträge, Anfragen und Dringlichkeitsanträge gem. Geschäftsordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

\*\*\*\*\*

Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Herzlichen Dank. Dann gehen wir in der Tagesordnung so vor. Ich darf bitten, dass man die Vorbereitungen trifft, den ersten Bericht zu präsentieren.

Es folgt die Präsentation zu TOP 8a), KF-Spezialfonds, unter Ausschluss der Öffentlichkeit durch den Fondsmanager Herrn Gerald Diglas von der Liechtensteinischen Landesbank, Herrn Wolfgang Matejka und Frau Birgit Ulbing von der Firma Matejka & Partner Management GmbH, welche per Videokonferenz zugeschaltet werden - siehe vertrauliche Niederschrift.

Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Damit kommen wir gleich zu Teil 2 und darf den Mag. Thuller bitten zu berichten über die Entwicklung des Spezialfonds, Gründung, Entwicklung, ein bisschen die Geschichte und auch natürlich die aktuellen Verläufe.

Es berichtet Mag. Klaus Thuller zu TOP 8a):

Aufgrund der Medienberichterstattung bezüglich der Veranlagungen im KF Spezialfonds bzw. der Diskussion um die Aufnahme des Darlehens von EUR 50 Millionen für das Projekt Innovationspartnerschaft Vitalbad hat mich Herr Bürgermeister Scheider gebeten, den Gemeinderat über die Gesetzmäßigkeit, die Richtlinien bzw. die Bescheidkonformität der Veranlagungen und der Beschlusskonformität der Aufnahme des Darlehens zu informieren.

Meine Rolle im Zusammenhang mit diesem Thema beschränkt sich auf die Kommunikation der beschlussmäßig gefassten politischen Willensbildungen an externe Partner. Wir haben gerade gehört, Vermögensberater KAG CoManagement und auf die Umsetzung der politisch gefassten Beschlüsse.

Aber nun der Reihe nach. Der angesprochene Fonds wurde im Jahr 2006 gegründet. Und zwar auf Initiative von Stadtrat Zwick. Die Intention war damals, die Anteile, die verkauft uns ja nicht mehr der Energiebereich der Stadtwerke, zu veranlagen. Daraufhin ist der Stadtrat Zwick damals tätig geworden und hat einen sogenannten Grundsatzbeschluss gefasst. Diesen Grundsatzbeschluss aus dem Jahr 2006 sehen Sie da. Und dieser Beschluss wurde seinerzeit am 12. Juli 2006 also einstimmig zur Kenntnis genommen. Das heißt, da hat man gesagt, man will einen derartigen Fonds einrichten, damit man dort drinnen auch Geld veranlagen kann. Das war damals die politische Willensbildung und die ist bis heute geblieben. Aufgrund dieses Grundsatzbeschlusses wurde dann im Oktober 2006 der Fonds an und für sich die ganzen Mandate vergeben. Und zwar das Mandat der Kapitalgesellschaft, das Mandat der Fondsmanager und auch der Vermögensberater wurde entsprechend bestellt. Der Vermögensberater, der eigentlich der externe Berater der Stadt Klagenfurt ist, der ist heute nicht aufgetreten und der eigentlich die städtischen Gremien, in dem Fall eben im Veranlagungsausschuss, und im Veranlagungsausschuss auch immer eben federführend der Finanzreferent den entsprechenden Stadtsenat informiert und auf dieser Basis eben

Entscheidungen getroffen werden. Bei der Erstausrüstung wurden im Prinzip drei Fondsmanagements vergeben. Bank Sarazin, so wie Sie jetzt da hier sitzen, ist damals ein sogenannter Beauty Contest, so hat das damals geheißen, durchgeführt worden. Da war eben noch Vizebürgermeister Wiedenbauer, Stadtrat Zwick, Bürgermeister Scheucher usw. im Amt und sind die Mandate eben an die Bank Sarazin, Allianz und Hype Alpe Adria vergeben worden, das Fondsmanagement und die entsprechenden Funktionen, was die Kapitalanlage betroffen hat. Alle Veränderungen im Zusammenhang mit diesen Beschlüssen, mit diesen historischen Beschlüssen, wurden im Stadtsenat zur Beschlussfassung vorgelegt bzw. wurden von diesem auch Realisierungen aus dem Fondsvermögen bzw. Zuflüsse in dieses Veranlagungsvermögen beschlossen. Das heißt, auch ein Teil dieser EUR 18 Millionen ist auch realisiert worden und ist für entsprechende Projekte im städtischen Haushalt auch verwendet worden. Natürlich alles auf entsprechender Beschlussbasis. Die Beschlussfassungen im Stadtsenat erfolgten immer nach vorheriger Beratung im Veranlagungsausschuss. Dieser wird vom jeweiligen Finanzreferenten bestellt. Es waren einige Finanzreferenten. Auch Stadtrat Gunzer war Finanzreferent. Die Frau Dr. Mathiaschitz war Finanzreferentin. Stadtrat Zwick war Finanzreferent. Jürgen Pfeiler war Finanzreferent. Und jetzt ist es der Vizebürgermeister und Finanzreferent Philipp Liesnig. Das ist ein informeller Veranlagungsausschuss, wo eben das Fondsmanagement auch immer Berichterstattungen abgibt und auch Empfehlungen ausspricht. Aufgrund der Beratungen im Veranlagungsausschuss werden Empfehlungen zur Antragstellung durch den Senat abgegeben und werden diese Anträge auf Anordnung des Finanzreferenten von der zuständigen Fachabteilung, das ist meine Abteilung, entsprechend vorbereitet. Aber nur aufgrund der Vorberatung im Veranlagungsausschuss aus der entsprechenden Meinungsbildung in diesem Veranlagungsausschuss werden die Entscheidungen im Stadtsenat getroffen und alles was bisher eben entsprechend passiert ist in diesem KF Spezialfonds hat auch seinen Beschluss gefunden im Stadtsenat. So auch die Richtlinien. Und bis zur Beschlussfassung des Spekulationsverbotsgesetzes, die Richtlinien sind von 2006 immer wieder auch verändert worden, man hat Risiko herausgenommen, weil man gewusst hat und das ist ja ein absolutes Erfordernis, dass Geld, das eben in diesem KF Spezialfonds geparkt ist, und zuerst war es nur langfristiges Vermögen, es war nur das Vermögen aus dem Verkauf der Energieanteile und das ist dann irgendwann einmal zweckgewidmet worden für den Gebührenhaushalt Kanal. Und dieses langfristige Vermögen ist an und für sich in diesem KF Spezialfonds veranlagt worden. Es hat immer Richtlinienänderungen gegeben, um auch noch risikoaverser in diesem Veranlagungsspektrum eben umzugehen. Und alles was im Prinzip bis zum Spekulationsverbotsgesetz an und für sich waren diese Richtlinien, die immer wieder neu beschlossenen Richtlinien, der Handlungsrahmen für die Kapitalanlagegesellschaft und für das Fondsmanagement. Nach Beschlussfassung des Spekulationsverbotsgesetzes wurde eine Bewilligung zur Fortführung der Veranlagung im Rahmen des KF Spezialfonds beim Land Kärnten angesucht. Dieser Bescheid besagt schon im Spruch, der Stadt Klagenfurt wird die Genehmigung zur Fortführung der Veranlagung in den KF Spezialfonds bis zum 31.12.2022 eben bewilligt, aber auch mit einer sukzessiven stufenweisen Anpassung. Was auch ständig erfolgt. Dieser Bescheid sieht auch eine Übergangsfrist vor bis zum 31.12.2022 mit einer stufenweisen Anpassung. Dieser Bescheid wurde wohl aufgrund der Prüfung des Landes bezüglich der Risikoaversität der Richtlinien ausgestellt. Das heißt, wir haben auch Unterlagen beibringen müssen. Wir haben die gesamten Prozesse beschreiben müssen. Aufgrund dieser Basis hat das Land Kärnten also diese Übergangsfrist bis zum 31.12.2022 entsprechend bewilligt. Aufgrund der bescheidmäßigen Auflagen werden Anpassungen vom Fondsmanagement bescheidgemäß laufend vorgenommen. Entsprechende Bestätigungen

werden auch von der Kapitalanlagegesellschaft bzw. vom Vermögensberater ausgestellt. Das ist zum Beispiel die aktuellste Bestätigung, wo eben auch drinnen steht die Erweiterung des KF Spezialfonds. Und da kann ich Ihnen Ihre Sorgen nehmen. Um das Geldmarktsegment, kurzfristige Strategie erfolgte bereits unter Berücksichtigung aller gesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen im langfristigen Veranlagungssegment werden laufend Anpassungen im Rahmen der Veranlagungsentscheidungen berücksichtigt und sind solche auch im Jahr 2021 bescheidkonform durchgeführt. Das heißt, im kurzfristigen Segment, was dann geschaffen worden ist im Jahr 2020, wird schon vollkommen bescheidkonform und veranlagungsverbotskonform vorgegangen. Es gibt dann noch mehrere Bestätigungen an und für sich auch vom Veniunär, der an und für sich der Vermögensberater ist. Hiermit bestätigen wir, dass die Veranlagungen in der Fassung für 2021 sowohl gemäß den Richtlinien als auch dem Spekulationsverbotsgesetz des Landes erfolgen. Im kurzfristigen Segment sind keine Veranlagungskonstrukte enthalten, die Aktien umfassen. Das heißt, dort wird schon so veranlagt, wie das Kärntner Spekulationsverbotsgesetz es an und für sich vorschreibt. Es gibt auch noch einen jährlichen Prüfbericht zu diesem Spezialfonds. Das heißt, die Liechtensteinische Landesbank und das Fondsmanagement wird entsprechend geprüft. Diese Prüfung führt der Wirtschaftsprüfer Ernst & Jang durch. Dort steht zum Beispiel: Feststellung zur Beobachtung der Veranlagungs- und Fondsbestimmung: Im Zuge unserer stichprobenweisen Prüfung haben wir keine berichtspflichtigen aktiven und passiven Verletzungen der im Investment- und Fondsbestimmungen festgelegten Veranlagungsgrenzen festgestellt. Es gibt keine berichtswerten Vorkommnisse. Dann wird auch ausgeführt, was die Anlagepolitik anbelangt. Das ist ein Bericht vom 31.10.2021. Im Zuge der Umschichtungen des Portfolios als Anpassung an die neue Veranlagungsformenverordnung wurden alle Aktien, die nicht auf Euro lauten und auch Investmentfonds, die in Fremdwährung investieren und diese nicht absichern, verkauft. Das heißt, das Fondsmanagement geht schon vollkommen bescheidkonform vor und bereitet sich auf den 31.12.2022 vor und das wird auch mit einem Testat von Ernst & Jang entsprechend bestätigt.

Zum Geldmarktsegment. Die Veranlagungsformen, das ist das kurzfristige. Verordnung 2000 ansprechend wird in Fonds investiert, die ausschließlich Anleihen und Geldmarktinstrumente absichern. Leider habe ich das jetzt schlecht lesen können. Es wird auch immer wieder bestätigt, dass praktisch dem Spekulationsverbotsgesetz was die kurzfristige Veranlagung anbelangt schon vollinhaltlich entsprochen wird. Wir haben diesbezüglich aktuelle Bestätigungen und wir haben auch immer Bestätigungen zum Jahresabschluss. Im Jahr 2020 habe ich aus gegebenem Anlassfall auch nachgefragt beim Land Kärnten, ob die Veranlagung, da haben wir die ersten Veranlagungen im kurzfristigen Segment getätigt, ob diese bescheidkonform erfolgt sind. Und da bestätigt uns das Land: Die Bescheidkonformität der im Jahr 2020 durchgeführten Veranlagungen in den KF Spezialfonds können wir bestätigen. Das heißt, wir haben alles offengelegt beim Land Kärnten und haben die kurzfristigen Veranlagungen, die in diesen Fonds eingeflossen sind, das sind überschüssige liquide Mittel, beim Land angefragt, ob das auch entsprechend ihren Vorstellungen entspricht. Und das Land hat das an und für sich testiert.

Auch Richtlinienanpassungen erfolgen laufend mittels Beschluss. So im Jahr 2021. Das heißt, wir haben im Jahr 2021 auch Anpassungen an das Kärntner Spekulationsverbotsgesetz gemacht in den Richtlinien, um nicht eine Divergenz zwischen Richtlinien und Kärntner Spekulationsverbotsgesetz bzw. im Jahr 2021 sind die Veranlagungsformenverordnung erlassen worden und die Durchführungsverordnung zum Spekulationsverbotsgesetz. Und auf dieser Basis, dass wir es genau wussten, was eigentlich zukünftig zulässig sein wird, haben wir

mit Beschlussfassung im Jahr 2021 unsere Richtlinien an das Kärntner Spekulationsverbotsgesetz harmonisiert. Der Antrag der Textierung lautet im Prinzip: gemäß der Spekulationsverbotsgesetzdurchführungsverordnung vom Land Kärnten ist es notwendig, die bestehende Veranlagungsrichtlinie der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee für den KF Spezialfonds zu ändern. Und diese notwendigen Änderungen und die notwendige Harmonisierung mit dem Kärntner Spekulationsverbotsgesetz sind mit diesen Richtlinienänderungen auch durchgeführt worden, so dass das Fondsmanagement auch keine Divergenz hat zwischen den Richtlinien, die wir vorgeben und was in dem Kärntner Spekulationsverbotsgesetz im Prinzip entsprechend beschrieben ist. Mit der Beschlussfassung zur Einrichtung einer geldmarktnahen Veranlagung im KF Spezialfonds liegt ebenfalls eine Richtlinienbeschlussfassung einher.

Wir haben im Jahr 2020 die Situation gehabt, dass wir relativ hohe Kassenstände immer gehabt haben. Und dann kann sich jeder von Ihnen vielleicht erinnern auf diese Kommerzialbankgeschichte, wo Gemeinden und Städte und Länder bei der Kommerzialbank Termingelder eingelegt haben. 5 Millionen, 10 Millionen, 15 Millionen. Durch den Konkurs der Kommerzialbank waren diese Gelder weg. Es war auch das Spezifikum, dass an und für sich mit Termingeldeinlagen bei Banken kein Geld zu verdienen war. Wir haben schon die längste Zeit die Situation, dass wenn wir einen zu hohen Kassenstand haben, früher hat man dafür ein Geld bekommen bei der Bank. Wenn wir jetzt 10 oder 20 Millionen, die wir nicht für die Liquidität benötigen zur Abwicklung unseres Zahlungsverkehrs auf Termingelder einlegen, zahlen wir minus 0,6 % Negativzinsen. Und unter diesem Spektrum hat die Stadt Klagenfurt an und für sich eruiert, was könnten wir machen, damit wir diese Negativzinsen nicht in Kauf nehmen müssen, aber noch viel wichtiger, die Intention war, das Einlagenrisiko, das Gegenpartearisiko zu minimieren und die Gelder, die im KF Spezialfonds geparkt sind, sind als sogenanntes Aussonderungsvermögen zu sehen. Aussonderungsvermögen heißt, wenn eine Bank, wo das liegt, in Konkurs geht, passiert mit dem Geld nichts. Du nimmst das ganze Paket und tust es zu einer anderen Bank. Nicht so wie bei einer Bank, wo man jetzt 10 oder 15 Millionen einlegen würde, die Bank wäre insolvent. Und das war eines der Hauptargumente, warum die Beschlussfassung so gefasst worden ist. Das heißt, wenn immer wieder zu hohe Kassenstände da sind, die wir nicht benötigen für die Abwicklung unserer laufenden Liquidität, hat der Stadtsenat beschlossen, dass wir diese Gelder entsprechend in den KF Spezialfonds aufgrund Risikominimierung, was das Einlagenrisiko und das Gegenpartearisiko anbelangt, in diesen Fonds veranlagen können. Als zweite Schiene im KF Spezialfonds. Und dieses Geld wird nicht in Aktien veranlagt sondern heute schon entsprechend dem Kärntner Spekulationsverbotsgesetz und allen Auflagen des Kärntner Spekulationsverbotsgesetz entsprechend, so wie ich früher schon entsprechend die Bestätigungen an und für sich Ihnen gezeigt habe. Die Stadt hat eigentlich immer auf diese geänderten gesetzlichen Veränderungen adäquat reagiert und ihre Richtlinien dem Spekulationsverbotsgesetz konform angepasst, aber auch Änderungen in den Richtlinien vorgenommen, welche durch die Einrichtung des Geldmarktsegments oder strategiebedingt notwendig waren. Die Beschlüsse sind Ihnen zur Kenntnis gebracht worden.

Wenn ich jetzt zur Aufnahme des Darlehens übergehen darf für das Projekt Innovationspartnerschaft Vitalbad. Im März 2021 wurde mir in einer Besprechung mit den Stadtwerkevorständen bzw. Magistratsdirektor Dr. Jost und dem Leiter der Abteilung Finanzen die Aufgabe übertragen, Indikationen für die Finanzierung des Projekts Innovationspartnerschaft Vitalbad einzuholen. Dieser Auftragserteilung kam ich nach und wurde dem Finanzreferenten berichtet, dass aufgrund einer allgemeinen Markterkundung die

Finanzierung für das Projekt der Innovationspartnerschaft zu äußerst günstigen Konditionen erfolgen könnte. Das waren noch keine offiziellen Angebote. Das waren nur Indikationen. Auf dieser Basis wurde der Auftrag erteilt, einen Gemeinderatsantrag zur Ausschreibung der Finanzierung vorzubereiten. Das heißt, ich habe dieses Thema sowohl mit den vorher genannten Personen im Haus, aber auch mit dem Finanzreferenten, das war damals der Jürgen Pfeiler, besprochen und habe gesagt, es sind alle Zeichen dafür, dass man historisch günstiges Geld bekommt für dieses Projekt Innovationspartnerschaft. Daraus resultierend habe ich den Auftrag erhalten, einen Gemeinderatsantrag zur Ausschreibung der Finanzierung vorzubereiten, welcher am 25.5.2021 vom Gemeinderat mehrheitlich beschlossen wurde. Mehrheitlich beschlossen wurde. Zum vorgelegten Beschluss, danke noch an die NEOS, aufgrund der jetzigen Situation hat es einen Abänderungsantrag gegeben, welcher besagte, dass der Gemeinderat nach Vorliegen der Angebote und der vorgenommenen Reihung die Finanzierungsvergabe beschließen soll. Also nicht der Finanzreferent, so wie üblich, kann über die Finanzierungsvergabe entscheiden, sondern der Gemeinderat. Der Beschluss der Finanzierungsvergabe erfolgte im Gemeinderatsbeschluss vom 21.7.2021 mit Stimmenmehrheit. Auch wieder Gegenstimmen NEOS und FPÖ. Dieser Finanzierungsbeschluss lautet: Die Finanzierung des Neubaus eines Vital- und Sportbades erfolgt über ein endfälliges Darlehen über EUR 50 Millionen von 30 Jahren. Den Aufschlag erhält die Bank XY mit einem Aufschlag von 31 Basispunkten auf die tagesaktuelle 30jährige ICE Swaprate. Das hat bei Fixierung des Geschäfts bedeutet, 0,62 % 30 Jahre Fixzinssatz für EUR 50 Millionen endfälliges Darlehen. Das ist historisch gesehen der niedrigste Zinssatz, der in Österreich jemals für so ein Finanzierungsvolumen vergeben wurde. Dieses Darlehen in der Höhe von EUR 50 Millionen ist ausdrücklich für die Finanzierung des geplanten Vitalbades gewidmet und wird als Zahlungsmittelreserve dargestellt. Wir haben das auch im Rechnungsabschluss als Zahlungsmittelreserve dargestellt und es gibt eine Zweckwidmung für diese Finanzierung. Die Vergabe erfolgte letztendlich an den Billigstbieter zu einzigartig günstigen Konditionen. Das Darlehen wurde am 30.11.2021 zugezählt. Warum erst am 30.11.2021? Die Antragstextierung hat gelautet: für die Finanzierung eines Vitalbades. Der späte Zuzählungszeitpunkt wurde gewählt, da man annahm, dass zu diesem Zeitpunkt das Projekt Innovationspartnerschaft Vitalbad schon weit fortgeschritten sein sollte. Es war auch der letztmögliche Zuzählungszeitpunkt, der von den Finanzierungsanbietern akzeptiert wurde, um diesen Zinssatz halten zu können. Das Darlehen wurde zur Realisierung des Projekts Vitalbad aufgenommen, das geht auch aus der Antragstextierung so hervor und nicht zum Zweck einer Veranlagung. Es war nie gedacht, das Geld zu veranlagern.

Ich möchte auch auf die Beschlussfassung vom 26.11.2021 verweisen, mit dem das Projekt Sport- und Vitalbad nach Stadtsenatsbeschluss am 24.11.2021 durch die Bürgermeisterin für den Gemeinderat vorgenehmigt und mit Gesamtkosten von EUR 50 Millionen in den Projekthaushalt aufgenommen wurde. Der Beschluss ist für Sie einsichtig. Nachdem der Abteilung Finanzen bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Auszahlungstangenten bekanntgegeben werden konnten, wurde eine beschlusskonforme Veranlagung in das Geldmarktsegment des KF Spezialfonds nach Absprache mit dem Finanzreferenten und nach Information an den Magistratsdirektor und an die Abteilung Finanzen veranlasst. Und zwar, dieser Beschluss besagt, dass praktisch aufgrund eines hohen Kassenstandes, welcher nicht für die laufende Liquidität benötigt wird und vor dem Hintergrund des Einlagerisikos bei Banken eine geldmarktnahe Veranlagung in den KF Spezialfonds eingerichtet werden soll und auch Gelder in diesem KF Spezialfonds kurzfristiges Segment veranlagt werden sollen. Das war an und für sich die Grundlage zur Veranlagung in dieses kurzfristige Geldmarktsegment. Die Entwicklung des Fonds vom 1.1.2020 bis 31.12.2021 ergibt einen Vorteil aus dieser

kurzfristigen Geldmarktveranlagung gegen eine Benchmark Termingeldveranlagung in einer Größenordnung von EUR 156.000,--. Das heißt, hätten wir in Termingeld veranlagt, hätten wir EUR 156.000,-- mehr an Zinsen zahlen müssen, als in diesem kurzfristigen Geldmarktsegment. Das heißt, zwei Jahre hat eigentlich das Versprechen gehalten, dass die Investition in dieses kurzfristige Geldmarktsegment günstiger ist als eigentlich eine Veranlagung, Termingeldveranlagung, zusätzlich mit dem Risiko eines Einlagerisikos und mit einem Gegenparteirisiko. Ist nicht ausgesprochen zufriedenstellend, weil auch wir haben in dieser Größenordnung EUR 145.000,-- gezahlt für das Jahr 2020 und 2021, das soll man nicht verhehlen, aber deutlich weniger als wie mit einer Termingeldveranlagung zu zahlen gewesen wäre. Hätte man seit 2020 alles in Termingeldeinlagen angelegt, wären Negativzinsen in einer Größenordnung von EUR 574.000,-- zu bezahlen gewesen. Im Zeitraum 1.1.2020 bis 31.12.2021 hätten wir EUR 574.000,-- an Negativzinsen zu zahlen gehabt. Dem gegenüber steht aus der Gesamtveranlagung im gleichen Zeitraum ein Gewinn von EUR 943.000,--, welcher zwar ein reiner Buchgewinn ist, aber auch in unseren Bilanzen als Neubewertungsrücklage in der Bilanz ausgewiesen ist.

Vom Beginn 2020 bis 14.6.2022 muss man jetzt allerdings auch sagen aufgrund der Ausführungen, die unser Fondsmanagement bzw. Kapitalanlagegesellschaft getätigt haben, dass der Gesamtverlust des Fonds in diesem Zeitraum EUR 1,547.000,-- beträgt zum Vergleich einer Termingeldeinlage bei der Bank mit Gegenparteirisiko und Einlagensicherung. Aber das sind keine realisierten Verluste, sondern das sind Verluste, die Buchwertverluste sind.

Die Entwicklung der Darlehenskosten, wenn ich noch ganz kurz darauf eingehen darf. Würde man zum heutigen Tag ein Darlehen über EUR 50 Millionen ausschreiben, würde man das 4fache an Zinszahlungen zu leisten haben. Ich lese Ihnen ein Schriftstück vor von der finanzierenden Bank: Aufgrund des Anstiegs des relevanten Swaps um 460 Basispunkte würde der Fixzinssatz für ein 30jähriges Darlehen bis 30.11.2052 endfällig mit einem Zinssatz von 2,53 % angeboten werden. Also hat die Stadt Klagenfurt mit der Darlehensaufnahme zum 30.11.2021 und der Zinssatzfixierung mit 22.7.2021 mit Kundenzinssatz von 0,62 % per anno fix endfällig auf 30 Jahre wohl den historisch besten Einstiegstermin erwischt.

Soviel zur Gesetzesrichtlinienkonformität bzw. Beschlusskonformität bei durchgeführten Veranlagungen seit dem Jahr 2020 bzw. auch bis zum Jahr 2020 und eben zur beschlusskonformen Aufnahme des Darlehens, die ja ihre Begründung in von diesem Gremium gefassten Gemeinderatsbeschlüssen hat. Danke vielmals für Ihre Aufmerksamkeit.

Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Danke Herr Magister Thuller. Ich muss mich wirklich bedanken, weil das war nicht nur äußerst wichtig, dass man diese Informationen hier darlegt in dieser Detailgenauigkeit. Auch von der Historie dieses Fonds her, von der Entwicklung dieses Fonds. Und das ist wichtig, dass alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte auch hier die gleiche Höhe der Information haben und wird vielleicht auch dazu beitragen, dass auch öffentlich, weil wir leben ja auch Transparenz, dass auch die Öffentlichkeit wahrnimmt, wie sich dieser Fonds tatsächlich entwickelt hat und wie man darüber spricht und wie man in Zukunft darüber sprechen wird. Wir haben jetzt Wortmeldungen dazu. Man kann natürlich auch Fragen stellen an den Mag. Thuller. Mir liegen jetzt auch Wortmeldungen vor.

Frage von Gemeinderat Philipp Smole, Grüne:



Habe ich das richtig verstanden, dass nach dem neuen Spekulationsverbotsgesetz im kurzfristigen Segment veranlagt werden darf aber langfristig nicht mehr und dieses abgebaut werden muss?

Antwort von Mag. Klaus Thuller:

Sie haben das genau richtig verstanden. Das heißt, das langfristige Segment ist derzeit dotiert ungefähr mit EUR 34 Millionen. Das langfristige Segment hat im Zeitraum 1.1.2022 bis zum 14.6.2022 ungefähr einen Verlust von EUR 900.000,-- gemacht. Diese EUR 900.000,-- wären aufzuholen. Und nur diese, für diese Veranlagung wäre eine Harmonisierung mit dem Spekulationsverbotsgesetz entsprechend notwendig. Das kurzfristige Segment ist aufgrund aller vorliegenden Bestätigungen des Fondsmanagements, der Kapitalanlagegesellschaft und unseres Vermögensberaters entsprechend schon vollkommen harmonisiert mit dem Kärntner Spekulationsverbotsgesetz. Das heißt, es erfolgen dort Veranlagungen nur im Rahmen dieses Konstrukts. Für das hat sich die Stadt entschieden. Sonst müsste man in Termingeldeinlagen anlegen. Weil auf den Geschäftskonten wird man es wohl nicht liegen haben können. Was jetzt allerdings auch der Fall ist, gehört der Ordnung halber gesagt. Man kann im Moment auch mit Termingeldeinlagen schon wieder Geld verdienen. Man hat allerdings, wenn man jetzt Termingeldeinlagen bei Banken macht, das Gegenparteirisiko und das Einlagerisiko. Und genau das wollte eigentlich das Gremium Stadtsenat entsprechend ausschließen.

Zweite Frage von Gemeinderat Philipp Smole, Grüne:

Das Geld aus dem langfristigen Segment, wird das jetzt sozusagen dann umgeschichtet ins kurzfristige oder entstehen da auch andere Optionen einer bescheidkonformen Veranlagung.

Antwort von Mag. Klaus Thuller:

Wenn das langfristige Segment umgeschichtet wird, und so ist ja bescheidmässig vorzugehen, so wird es in Veranlagungsformen umgeschichtet dem Kärntner Spekulationsverbotsgesetz entsprechend.

Dritte Frage von Gemeinderat Philipp Smole, Grüne:

Dann bezüglich der Vitalbad Finanzierung. Die EUR 50 Millionen sind ja aufgenommen worden für das Vitalbad. Und jetzt wurde beanstandet teilweise, dass ja das Vitalbad gar nicht zustande gekommen ist und jetzt eigentlich die Zweckwidmung den Boden unter den Füßen verloren hat. Jetzt wollte ich fragen, sachlich ist es sozusagen möglich, dieses Projekt so zu identifizieren, dass wenn sich das Projekt ändert auch die Widmung sich ändern muss oder ist da eigentlich der Name irrelevant.

Antwort von Mag. Klaus Thuller:

Dem Finanzierer ist es egal für was wir das Geld verwenden. Das ist eine eigene Bindung, die sich der Gemeinderat auferlegt hat. Nachdem das Projekt Vitalbad mit 30.12. zu Grabe getragen worden ist, steht das Geld derzeit für das im Projekt befindliche Hallenbad am Südring zur Verfügung. Es wären meines Erachtens zwei Möglichkeiten. Man kann die Zweckwidmung komplett aufheben. Das kann der Gemeinderat machen. Wir haben in der Pipeline ungefähr EUR 42 Millionen an laufenden im Bau befindliche Projekte, Straßenbau,

Kindergärten, Sportplätze etc.. Man könnte das Geld für die Ausfinanzierung dieser Projekte verwenden oder man verwendet das Geld, die EUR 50 Millionen, für das neue Projekt Hallenbad. Aber sollte man eigentlich an und für sich die Zweckwidmung für das Vitalbad, das es ja definitiv nicht mehr gibt, zu dem Zeitpunkt der Aufnahme hat es das Projekt gegeben wie auch die Beschlussfassung am 24.11. durch den Stadtsenat bzw. die Vorgenehmigung am 27. des Gemeinderatsbeschlusses durch den Bürgermeister entsprechend unter Beweis stellen, das Geld ist ja erst am 30.11. geflossen, könnte man natürlich jetzt diese Zweckwidmung aufheben und eben für das neue Projekt Hallenbad entsprechend umwidmen.

Wortmeldung von Gemeinderat Dr. Andreas Skorianz, FPÖ:

Meine Damen und Herren, lieber Bürgermeister.

Wie wir noch Kinder waren, da hat es eine Mondlandung gegeben. Apollo 13. Du wirst dich erinnern können. Da ist gesagt worden, Houston, wir haben ein Problem. Ich glaube, das trifft auf uns auch zu. Ich weiß nur nicht, wen wir anfunken werden. Den Onkel Dagobert oder wen, der uns da aus der Patsche helfen kann. Aber das wird schwierig. Die Antworten heute sind wieder halt nur so tröpfelweise gekommen. Teilweise wird ein bisschen vernebelt, schön geredet. Zunächst möchte ich einmal den Philipp Liesnig auffordern, er hat ja das Ganze doch ein bisschen in einer Art auch geerbt, aber du hast dich immer für Transparenz ausgesprochen, dass wir da jetzt wirklich, wir brauchen ja gar nicht viel fragen, du brauchst ja nur, wie wir heute gehört haben an mehreren Stellen, dass es ja einen monatlichen Fondsbericht an dich gibt. Warum leitest du den nicht an den Gemeinderat weiter und schon sind sehr, sehr viele Fragen beantwortet. Wobei der jährliche Fondsbericht oder der monatliche Fondsbericht, normal müsstest du ja als verantwortungsvoller Finanzreferent direkt eine App an deinem Handy haben, wo du wahrscheinlich sekundengenau hineinschauen kannst, wie sich dieser Fonds entwickelt. Weil das hat heute ein jeder Kleinanleger. Es wäre verwunderlich, wenn EUR 131 oder mehr oder weniger, wissen wir nicht genau, Millionen verwaltet werden, dann wird man wohl das auch entsprechend verfolgen und nicht auf den monatlichen Bericht warten, der dann dem Gremium, das für das Budget verantwortlich ist, das Budget beschließt, das sehr knapp ist und wo wir da jetzt wirklich bei 130 + schon von einem fast hohen Budgetbrocken sprechen, das Gremium wird dann so erst nach Aufforderung, nach Diskussionen in den Medien halt ein bisschen informiert. Es war nicht anders zu erwarten, dass seit der letzten bekannten Zahl, die wir bekommen haben mit 30.4.2022, wo wir ja im heurigen Jahr bei minus 2,29 % gestanden sind, dass es da noch einmal eine schöne Packung draufgegeben hat und dass wir jetzt bei minus 3,7 % stehen beim gesamten Fonds. Das sind natürlich über die gesamten EUR 134 Millionen ungefähr EUR 5 Millionen, die wir heuer Verlust gemacht haben. Und dann, das konnte hier auch nicht erklärt werden, wenn auch so wortreich das dargestellt wird, dass wir die EUR 50 Millionen Darlehen halt irgendwie jetzt für andere Projekte zur Verfügung hätten und der Kredit ist ja auch so günstig. Wobei, das getraue ich mich auch als jetzt nicht Wirtschaftsprofessor aber das getraue ich mich schon auch zu sagen, ein endfälliger Kredit ist natürlich etwas anderes wie ein normaler Kredit, wo die Zinsen ja dann auch abgebaut werden. Man müsste bei diesen 0,62 % eigentlich von einem Zinssatz von einem gewöhnlichen Kredit von 1,3 % ausgehen. Also tun wir da auch bitte mit offenen Karten spielen. Und immerhin zahlen wir für diesen Kredit für die nächsten 30 Jahre im Jahr EUR 300.000,-- nur an Zinsen. Da ist noch nichts von einer Rückzahlung gezahlt. Und jetzt haben wir das Geld, zahlen EUR 300.000,-- einmal fix an Zinsen, machen einen Verlust damit. Im langfristigen Segment, wo er vielleicht geparkt ist, haben wir zwar gehört, ist der Verlust nur derweil EUR 900.000,--. Ja aber bitte, das ist ja auch genug. Und ich frage mich wirklich, warum

machen wir das. Warum gehen wir so ein Risiko ein, obwohl der Gesetzestext des Kärntner Spekulationsgesetzes aus guten Gründen eine solche Veranlagungsform, wie wir sie im langfristigen Segment haben, verbietet. Ich frage mich auch, warum das Land Kärnten, ich habe heute das erste Mal diese Ausnahmegenehmigung sehen dürfen, warum das Land Kärnten da so locker eigentlich hier eine Ausnahmegenehmigung erteilt, wenn ja gerade das Land im Jahr 2018 dieses Spekulationsverbotsgesetz beschlossen hat, um eben solche Veranlagungen, die wir jetzt da haben, hintanzuhalten. Und das hat gute Gründe. Und jetzt frage ich euch schon, und diese Frage wird mir keiner beantworten können, deswegen habe ich sie auch gar nicht gestellt, weil es da wahrscheinlich selber ein Rätselraten wird geben, was passiert jetzt am Ende des Jahres. Sie können davon ausgehen, dass es vom Land Kärnten keine weitere Ausnahmegenehmigung gibt. Das getraue ich mich wirklich mit hoher Wahrscheinlichkeit zu wetten. Und wenn es keine weitere Ausnahmegenehmigung gibt, dann werden Sie aus dem langfristigen Segment mit einem ordentlichen Patzen Verlust aussteigen müssen. Wer wird das verantworten. Oder Sie hoffen, so wie es der Herr Mag. Thuller da so ein bisschen skizziert hat, dass sich das Ganze schon noch ein bisschen dreht oder wir gehen vielleicht in noch risikoreichere Veranlagungen, wo wir dann gewinnen können. Ist alles möglich. Es ist nur verboten. Sie können auch ins Casino gehen und alles auf eine Zahl setzen und hoffen, dass es aufgeht. Nur das dürfen wir nicht. Und ich kann Ihnen sagen, wenn ich für irgendjemand, zum Beispiel für ein mündiges Kind in meinem Familienbereich, eine Veranlagung machen müsste, dann würde mir das Gericht eine solche Veranlagung sowieso absolut verbieten, weil die mündelsichere Veranlagung bei Gerichten eine solche Aufteilung, ein solches Portfolio, wie es die Stadt Klagenfurt in ihrem Fonds hat, nicht gestattet. Und ich bräuchte auch gar kein Mündelgericht dafür, ich würde es nicht tun. Bitte, wie kommt jemand dazu, für den ich tätig werde, dass der vielleicht mit seinem Vermögen einen Verlust macht. Und genau das machen Sie mit dem Steuergeld der Klagenfurterinnen und Klagenfurter. Dass das Ganze jetzt in eine Situation gekommen ist, wo das Schiff wirklich sinkt, das war ja nicht vorauszusehen. Es hat niemand gewusst, dass es eine Covid Krise geben wird. Es hat niemand gewusst, dass es einen Krieg gibt, der uns wirklich so belastet. Aber verantworten wird es jemand müssen. Man kann sich auf das jetzt nicht ausreden, weil man hätte es einfach nicht so veranlagen dürfen. Und die EUR 50 Millionen, die der Gemeinderat hier beschlossen hat, einfach zu nehmen und in eine Veranlagung hineinzustecken, ohne dass der Gemeinderat dafür nur irgendeinen Beschluss gefasst hat, ja bitte da sind wir aber jetzt schon einen Schritt weiter. Weil das geht aber ganz sicher nicht. Weil das geht sicher nicht, dass der Gemeinderat über EUR 50 Millionen einen Beschluss fasst für ein bestimmtes Projekt und Sie dann hergehen, weil das Projekt leider aufgrund von politischer Unzulänglichkeit gestorben ist, Sie dann hergehen und das Geld anderweitig verwenden. Da müssten Sie, und das habe ich, Philipp, dir gesagt schon vor ein paar Wochen, bitte warum gehst du nicht sofort zum Bürgermeister und sagst, du willst eine Gemeinderatssitzung, dass nämlich das Organ, das diese EUR 50 Millionen beschlossen hat, dann auch für eine andere Verwendung freigibt. Das ist nicht geschehen. Dieses Geld von EUR 50 Millionen ist in Wahrheit seit dem Jahresbeginn oder seit Ende des letzten Jahres ohne Beschlussgrundlage in einem Fonds und wird dort, nicht nur dass dafür Zinsen zu zahlen sind, EUR 300.000,-- im Jahr, sondern wird dort auch in seiner Substanz massiv geschädigt. Ohne Beschlussgrundlage. Und das wird man sich sicher noch genauer anschauen müssen. Normalerweise kann nur der Gemeinderat, das ist rechtlich gar nicht anders möglich, auch wenn wir da Erklärungsversuche hören, die in eine andere Richtung gehen, es kann nur das oberste Organ, der Gemeinderat, darüber entscheiden. Das ist nicht passiert.

Dann habe ich mir da noch mitgeschrieben. Das wurde auch noch gesagt. Es gibt ja zu den monatlichen Prüfberichten dieses Fonds auch noch einen jährlichen Prüfbericht, hat der Herr Mag. Thuller gesagt, von der Firma Ernst & Jang. Bitte warum wird uns das nicht präsentiert umfangreich jedes Jahr. Wir reden ja da von weit über EUR 100 Millionen mittlerweile. Wir reden ja da nicht von nichts. Bitte das hat ja dem Gemeinderat auf jeden Fall zur Kenntnis gebracht zu werden. Das kann man ja nicht am Gemeinderat alles vorbei jonglieren. Und ich kann nur ersuchen, wir haben ja heute noch einen Dringlichkeitsantrag, der auch in diese Richtung geht, dass Sie dem auch zustimmen. Dass wir da wirklich jetzt versuchen gemeinsam, wie wir aus diesem Schlamassel, und ich komme noch einmal zum Eingang, Houston, wir haben ein Problem, wie wir aus diesem Schlamassel jetzt gemeinsam herauskommen. Weil ich bin überzeugt, wir werden aussteigen müssen. Und da wird es nichts nützen, wenn der Herr Mag. Thuller sagt, ja, bleiben wir noch ein bisschen drinnen, weil die Marktlage wird sich schon wieder erholen und es wird schon wieder aufwärts gehen und im langfristigen Segment haben wir dann natürlich die Aussicht, dass wir dort auch wieder ganz schöne Gewinne machen können. Wobei die ganzen Gewinne auf die Jahre gerechnet von 2006, das kann ich auch nur den Medien entnehmen, weil es einfach keine Berichte hier gibt, das hast du gesagt, Philipp, von 14 %, mittlerweile wird es ja weniger sein, was wir heute gehört haben und wenn ich das heurige Jahr dazuzähle, von 14 % von 18 Jahren, also bitte, da ist man Inflationsbereinigt auch auf einem Verlust. Tut's einmal nachrechnen. Also ich kann nur bitten und ersuchen, strengen wir uns alle an. Der Gemeinderat ist da sicher ein Partner. Und er kann nur der einzige Partner sein, weil die Beschlüsse nur hier zu fassen sind. Und schaut's, dass diese Beschlüsse für die EUR 50 Millionen irgendwo eingeholt werden. Weil das ist derzeit völlig in der Luft. Danke.

Frage von Gemeinderat Michael Gußnig, TKS:

Macht es einen Unterschied, wie diese Überschüsse zusammenkommen. Ist es ein Unterschied, ob ich das jetzt erwirtschaftete als Stadt Klagenfurt wie eine Firma oder ob ich das als Kredit jetzt aufgenommen habe. Und die zweite Frage, wer entscheidet schlussendlich, ob dieses Geld dann kurzfristig in diesen Fonds kommt und wer hat das in diesem Fall, also bei diesen EUR 50 Millionen, entschieden.

Antwort von Mag. Klaus Thuller:

Danke vielmals. Noch ganz kurz einen kleinen Einwand. Herr Dr. Skorians hat in vielem recht, was er sagt. Aber etwas habe ich nicht gesagt, dass man in diesem langfristigen Segment bleiben soll. Da gibt es keine Ausführungen dazu und ich gebe keine Empfehlungen ab, wie die Stadt Klagenfurt mit ihrer Veranlagung umzugehen hat. Das sind einzig und alleine die Beschlüsse der Gremien und nicht meine Empfehlungen bzw. auch nicht meine Willensbildung. Das heißt, das sind die Beschlüsse der Gremien.

Zu der Anfrage. Die Stadt Klagenfurt braucht einen entsprechenden Liquiditätsrahmen, um ihren laufenden Geschäften nachzukommen. Das heißt, um die Firmenrechnungen zu bezahlen, um Projekte zu bezahlen, um unsere Löhne und Gehälter zu bezahlen. Wir wissen ungefähr, wie viel auf den Geschäftskonten Gelder zu liegen haben. Aufgrund der Geschäftseinteilung, das war schon immer so, hat man nicht benötigte Gelder für zwei oder drei Monate, früher wie es noch Zinsen gegeben hat, mit sogenannten Termingeldeinlagen im Prinzip veranlagt bei Banken. Da hat man halt 2 oder 3 % für drei Monate Zinsen bekommen

und die Entscheidung ist eigentlich immer der Kassenleitung überantwortet gewesen aufgrund der Liquiditätsdisposition auch Zinsen in diesem Bereich zu verdienen. Das ist in der Geschäftseinteilung so niedergeschrieben. Diese Entscheidungen werden mit dem Finanzreferenten im Prinzip abgesprochen. Aber aufgrund der Geschäftseinteilung können diese Dispositionen über Kassenmittel und sind in der Vergangenheit auch immer wieder aufgrund der Entscheidung der Kasse mit meiner Absprache und Absprache des Finanzreferenten entsprechend passiert. Die Veranlagung ins kurzfristige Geldmarktsegment ist im Prinzip eine Parallelität zu den Termingeldeinlagen. Nur eben wie ich gesagt habe ohne Gegenparteirisiko, das war damals die Argumentation und die Intention, ohne Einlagerisiko und mit der Erwartung, vielleicht etwas bessere Ergebnisse erreichen zu können wie mit Termingeldeinlagen. Aber die Situation ist die gleiche. Das heißt, so lautet auch der Beschluss des Stadtsenates, bei einem Überhang von liquiden Mitteln, die nicht für die Abwicklung von laufender Liquidität gebraucht wird, sind eben entsprechende Geldmarktveranlagungen zu tätigen. Jetzt eben aufgrund dieses Beschlusses in die geldmarktnahe Veranlagung im KF Spezialfonds, um eben das Einlagerisiko und das Gegenparteirisiko auszuschalten.

#### Wortmeldung von Stadtrat Mag. Franz Petritz, SPÖ:

Replizierend auf Dr. Skoriansz. Du bist ja auch kein Newcomer in der Gemeindepolitik, sondern sitzt ja schon die dritte Periode meines Wissens im Gemeinderat. Auf der einen Seite sagst, du bist kein Experte. Und ich möchte das jetzt trennen von der politischen Verantwortung und von der Meinung der Experten und Expertinnen, weil nicht jeder hier drinnen ist in diesem Segment, in diesem Spezialsegment, so ausgebildet. Ich auch nicht. Und deswegen brauchen wir die Meinung und sollten wir auf die Experten und Expertinnen hören, um dann eine politische Willensbildung auch kundzutun. Ich möchte auf eines hinweisen, Dr. Skoriansz. Ich finde es toll, dass die freiheitliche Partei sich um den KF Spezialfonds jetzt wirklich Sorgen macht. Klaus Thuller hat es gesagt. Es gibt eine Zweckwidmung, die einer Selbstbindung des Gemeinderates gleichkommt. Das hat es schon einmal gegeben für den KF Spezialfonds. Bei der Gründung hat die SPÖ darauf gedrängt, dass es eine Zwei-Drittel Mehrheit gibt dieses hohen Gremiums, um auf den Fonds zugreifen zu können. Und du weißt, welche Partei es im Jahr 2013 war, die für die Erstellung eines Budgets diese Selbstbindung aufgehoben hat, das war die freiheitliche Partei, am 20.3.. Wortgewaltig argumentiert vom damaligen Clubobmann Dr. Skoriansz, von der Frau Gemeinderätin Sandra Wassermann, die drauf gedrängt haben, dass eben diese Zwei-Drittel Mehrheit die Selbstbindung des Gemeinderates aufgehoben wird. Leider hat damals die ÖVP dem zugestimmt. Die Grünen und die leider schon verstorbene Sieglinde Trannacher waren dagegen, dass diese Selbstbindung aufgehoben wird. Das ist die politische Verantwortung, Andi Skoriansz. Jetzt natürlich Kindswegelegung kannst machen. Aber wie gesagt, du bist kein Newcomer und die Verantwortung, die wir zu tragen haben, haben wir immer zu tragen und nicht nur dann, wenn es politisch opportun ist und wenn du in Opposition bist. Sondern ich würde schon bitten, dass wir in dieser Diskussion die Sachlichkeit auch in den Vordergrund stellen und den Experten zuhören und das auch akzeptieren, was gesagt wird. Ich weiß nicht, auf der einen Seite sagst, du kennst dich nicht aus, aber bist nicht der Experte in dem Bereich, auf der anderen Seite sagst uns, wir müssen sofort aussteigen. Also nimmst einen Verlust in Kauf. Jetzt ist die Frage, was deine weitere Strategie ist. Ich finde es sehr, sehr gut, dass es diese Zweckwidmung gibt für den Bereich Vitalbad, Hallenbad, dass in Klagenfurt ein Hallenbad gebaut wird. Es war auch der Zeitpunkt völlig richtig, diese Darlehensaufnahme durchzuführen. Wenn man die Konditionen sich ansieht, dann würde man heute anders diskutieren, wenn Klaus Thuller berichten würde, er hat vor zwei Wochen

Angebote eingeholt betreffend einer Darlehensfinanzierung in der Höhe von EUR 50 Millionen. Also so ehrlich muss man auch sein und in der Diskussion auch die Ehrlichkeit und die Transparenz ist auch gegeben. Wie gesagt, die Zwei-Drittel Mehrheit mit der Zweckwidmung ist ja kein Thema. Wir können das gerne wieder im Gemeinderat diskutieren, auch im Finanzausschuss diskutieren, dass wir der Verantwortung auch gerecht werden. Aber grundsätzlich alles in Frage zu stellen und zu sagen, es war ein Fehler und wir müssen jetzt sofort raus, ohne dann wirklich die Konsequenzen am Tisch zu haben, das finde ich einfach unfair den handelnden Personen gegenüber. Weil das ist ein Prozess, der seit 2005/2006 geht. Und Klagenfurt ist nicht die einzige Kommune, die das macht. Wir werden geprüft vom Land Kärnten, Spekulationsgesetz. Gott sei Dank gibt es das Spekulationsgesetz. Auch da kennst du die Geschichte, warum es dieses Spekulationsgesetz in dieser Art und Weise gibt. Und der Landesrechnungshof nehme ich an wird ja auch, wie ich gehört habe, prüfen. Bitte, dann soll er prüfen. Das ist kein Thema. Für uns als politische Vertretung ist wirklich sicherzustellen, dass Schaden von der Stadt abzuwenden ist. Und auch immer die Diskussion, dass bei uns aus allem ein Skandal gemacht wird. In der öffentlichen Wahrnehmung ist das wirklich, da geht es nicht um Transparenz, sondern da geht es wirklich darum, anzupatzen und Oppositionspolitik ohne Inhalt zu machen, sondern wirklich nur populistisch zu machen. Und ich verstehe nicht, in der Außenwahrnehmung ist es für den Wirtschaftsstandort Klagenfurt auch nicht gerade dienlich, wenn es immer nur Skandale gibt. Weil da wird das Vertrauen auch seitens der Wirtschaft und seitens der globalen Finanzwelt nicht unbedingt gesteigert. Sondern ganz im Gegenteil die Zweifel an der Stadt und an der Wirtschaftskraft werden eher noch verstärkt dadurch. Und das sollten wir als Gemeinderatsmitglieder im Vordergrund und im Fokus haben.

Frage von Herrn Franz Ahm, ÖVP:

Ich möchte zuerst eine Aussage machen. Weil es da um das Darlehen gegangen ist, um die Aufnahme. Da kann ich nur gratulieren, dass das gemacht worden ist. Weil die 0,6 % sind ein Wahnsinn. Ich werde es erklären. Inflation ist der Feind der Sparguthaben aber der Freund der Finanzierungen. Und solange die Inflation höher ist als der Zinssatz mache ich „eigentlich ein Geschäft“. Und wenn man 2 % Inflation hinterlegt, zahlt man zwar die EUR 50 Millionen hinter am Ende des Tages, aber es ist eine Kaufkraft von EUR 25 Millionen. Also das zur Aussage und um das einfach mal in das rechte Licht zu rücken. Meine Frage an Sie wäre, weil da immer im gesamten Paket diskutiert wird über diesen Spezialfonds, Sie haben ja gesagt, EUR 34 Millionen sind in Aktien noch da.

Antwort von Mag. Klaus Thullner:

Nein. Von den EUR 34 Millionen sind ungefähr EUR 7 Millionen in Aktien angelegt und das andere in Anleihen. Das heißt, beim langfristigen Veranlagungssegment darf das Fondsmanagement bis zu 30 % derzeit noch bescheidkonform. Nützen sie aber nicht aus. Wir haben derzeit ungefähr einen Aktienanteil von 20 %. Dieser Aktienanteil von EUR 35 Millionen macht ungefähr EUR 7 Millionen aus, der in Aktien angelegt ist.

Zweite Frage von Herrn Franz Ahm, ÖVP:

Aber Sie haben ja gesagt, oder hab ich nicht richtig verstanden, dass in letzter Zeit ja alles konform dem Kärntner Spekulationsverbotsgesetz veranlagt worden ist. Und wenn ich die 3,7 % Verlust jetzt hernehme, dann ist das ja all over. Also über den gesamten Fonds. Und ich

glaube, die Diskussion wird ein bisschen angeheizt, was die EUR 50 Millionen angeht bezüglich dem Hallenbad. Und ich würde gerne wissen, wo jetzt, und das haben Sie ja gesagt, das ist quasi in Termingeschäften angelegt, wie viel jetzt das Hallenbad, diese EUR 50 Millionen seit Zuweisung in diesen Fonds quasi hat das ein Plus gemacht, hat das ein Minus gemacht. Das wäre spannend zu wissen.

Antwort von Mag. Klaus Thuller:

Danke für die Anfrage. Kann ich gerne beantworten. Die EUR 50 Millionen sind natürlich nicht im langfristigen Segment angelegt, sondern im kurzfristigen Segment, das heißt, auch keine Aktienanteile dabei, sondern in geldmarktnahen Veranlagungsinstrumenten. Und wenn ich jetzt sage, ich habe ungefähr EUR 100 Millionen da drinnen veranlagt und ich habe mit 14.6. einen Verlust ungefähr von EUR 1,9 Millionen im kurzfristigen Bereich seit 1.1.2022, so beläuft sich der Verlust für das Hallenbad ungefähr auf EUR 950.000,-- bis EUR 980.000,--.

Dritte Frage von Herrn Franz Ahm, ÖVP:

Wenn wir die Negativzinsen auf einem normalen Konto nehmen würden, wäre das im Vergleich wie.

Antwort von Mag. Klaus Thuller:

Habe ich gerechnet. Kann ich Ihnen sagen. Das heißt, die EUR 50 Millionen ungefähr wären veranlagt. Wir hätten jetzt kurzfristig ungefähr EUR 272.000,-- an Zinsen bezahlt. Im Vergleich zum anderen. Das heißt, das ist auch das, was ich ausgeführt habe. Im Betrachtungszeitraum 1.1.2020 bis 14.6.2022 hat das Gesamtvolumen einen Nachteil zu einer kurzfristigen Veranlagung von ungefähr EUR 1,5 Millionen, während wir im Jahr 2021 einen Gewinn im langfristigen Segment von ungefähr EUR 950.000,-- haben.

Wortmeldung von Gemeinderat Mag. Janos Juvan, NEOS:

Also ich empfinde es als einigermaßen schwierig, da die Orientierung zu bewahren. Es ist wahrscheinlich auf der Regierungsbank leichter als im Plenum. Bitte um Entschuldigung. Also zum einen zu dem KF Spezialfonds möchte ich sagen, dass ich es für gut und richtig halte, dass das Thema ja sehr ausführlich im Kontrollausschuss behandelt wurde. Weil es ist natürlich ein sehr, sehr sensibles Thema. Es geht hier um Steuergeld und man muss hier sehr genau hinsehen, was mit dem Steuergeld gemacht wird. Auch wenn man langsam den Eindruck gewinnt, das hier drinnen wäre eine Diskussion unter Finanzexperten, so muss man sich glaube ich doch auch immer wieder vor Augen führen, dass der Gemeinderat ja eines sein soll, ein Querschnitt der Bevölkerung, also Repräsentanten der Bevölkerung, der Menschen in unserer Stadt, deren Interessen wir zu wahren haben. Und da ist natürlich der Blick auf das Steuergeld etwas was ganz besonders werthaltig ist und jetzt die Frage letztendlich, wie gut oder schlecht eine Finanzierungsform war, natürlich auch abhängig von der Frage der Zinslage oder ähnlichem. Jeder, der auch nur ein bisschen Ahnung vom Finanzmarkt hat, wird auch wissen, dass wir vor allem eines nicht können, nämlich die Zukunft voraussagen. Weil sonst wären wir ja alle schon wahnsinnig reich. Weil dann hätten wir uns ja sehr leicht getan, das hart verdiente Geld so anzulegen, dass wir heute alle schon auf unserer eigens angekauften Insel auf unseren Yachten oder sonst irgendwas wären. Das ist aber nicht der Fall. Das spricht

ja auch ein bisschen dafür, dass wir alle genau das nicht können, was letztendlich niemand kann, nämlich die Zukunft der Finanzmärkte voraussagen. Wir haben deswegen, und es freut mich, dass das positiv wahrgenommen wurde, damals eines gemacht. Wir haben diesen Abänderungsantrag gestellt. Ich darf daran erinnern, dass zu dem Zeitpunkt, als ursprünglich erstmals beantragt wurde, diese EUR 50 Millionen aufzunehmen, die Stadt Klagenfurt nicht einmal ein Budget hatte. Also nicht nur ein fragwürdiges Projekt sondern nicht einmal ein Budget. Das war der Grund für den Abänderungsantrag. Und wir haben auch gesagt, ohne konkrete Pläne für das Hallenbad stimmen wir gegen die Aufnahme des Kredites. Hat nichts mit der Zinslage zu tun. Das hat nichts mit der Frage zu tun, ob wir hier Unzulänglichkeiten im Zusammenhang mit dem Spekulationsverbotsgesetz sehen. Die sehe ich nach den Ausführungen tatsächlich nicht und auch nach dem ist das Vertrauen in die Instanz des Kontrollausschusses, der sich sehr ausführlich damit beschäftigt hat. Sollten Dinge aufkommen, ist das natürlich weiter zu behandeln.

Ich möchte aber den Gemeinderat auf eine Sache hinweisen, nachdem ja eine sehr lange Tagesordnung noch vor uns liegt. Es wurde schon sehr viel gesagt über Verluste und die Situation der Stadt. Wir alle wissen, und in der letzten Gemeinderatssitzung wurde das ja mit sehr viel betroffener Miene von unterschiedlichen Rednerinnen und Rednern hier vorne gesagt, in einer schwierigen Situation. Ich möchte einfach darauf hinweisen, unabhängig jetzt von Spekulationen und der Frage dessen, wie wir Geld veranlagern. Wir haben vor allem das Thema, das heute in den allein ersten zwei Berichterstattungen weitere EUR 7,7 Millionen nicht geplanter Aufwände beschlossen werden sollen. Ich möchte an dieser Stelle darauf hinweisen und darum bitten, da reden wir von ganz anderen Summen als das, wenn wir Zinsen und Prozentsätze hin und her rechnen. Da reden wir von tatsächlich großen Summen. Und das ist ein echtes Problem. Weil das ist das Geld, das wir ausgeben und in der Zukunft nicht haben werden. Und ich darf auch sagen, dass ich in meiner Rede am 30.12 genau auf dieses Problem hingewiesen habe. Ich habe gesagt, das, was in diesem Budget steht, ist nicht die Wahrheit. Hier wird den Menschen nicht die Wahrheit gesagt. Weil es fehlen an allen Ecken und Enden die Projekte im Budget. In der zahlenmäßigen Darstellung fehlen die Projekte, die den Menschen dauernd erzählt werden, dass wir sie machen. Wir sie letztendlich auch nicht machen können, weil wir das Geld dafür nicht haben. Und dann müssen wir da in den Gemeinderatssitzungen sein und sollen regelmäßig dann die Beschlüsse fassen, nachträglich hier das Geld in die Hand zu nehmen, das in Wahrheit schon gar nicht mehr vorhanden ist. Und es kommt dann dazu, auch das ist jetzt schon gerade gesagt worden, ich halte diese Zinsdiskussion für eine total wichtige Diskussion. Wir müssen uns vor Augen führen, was das bedeutet. Und ja, wir haben einen sehr guten Zeitpunkt erwischt bei diesen EUR 50 Millionen. Ja klar. Also keine Frage. Wie wir damit umgehen, wie wir das projektieren, wie wir das zurückzahlen. Anderes Thema. Völlig anderes Thema. Aber ich darf darauf hinweisen, dass wir endlich in die Gänge kommen müssen, den Finanzhaushalt dieser Stadt in den Griff zu bekommen. Und ich weiß schon, das ist total nervig, weil ich das jedes Mal sage wenn Gemeinderatssitzung ist. Aber vielleicht hat der eine oder andere den Finanzminister Deutschlands in den letzten Tagen gehört, der gesagt hat, dass bislang im Bundeshaushalt der Republik Deutschland EUR 4 Milliarden für Zinszahlungen veranschlagt waren. Und er vermutet, er ist gerade bei der Erstellung, dass er für das nächste Jahr EUR 30 Milliarden vorsehen muss. Jeder Euro Schulden, den wir haben und den wir zusätzlich machen, trifft uns wie eine massive Keule. Eigentlich hätten wir jetzt eine Situation gehabt, wo wir ein bisschen eine Finanzkraft brauchen, um denen, die es tatsächlich brauchen, auch helfen zu können. Und zwar nicht mit der Gießkanne, sondern ganz, ganz treffsicher. Und das ist auch der Grund, warum wir heute, und das ist mir wichtig hier an dieser Stelle zu sagen, weil wie wir aus der



Anfrage der Kollegin Motschiunig und meiner Zusatzfrage heute schon gehört haben, ist es ja sehr schwierig, mit Anträgen tatsächlich auch durchzudringen, sie tatsächlich in die politische Diskussion zu bringen, wenn man jetzt nicht die Show eines Dringlichkeitsantrags daraus macht, wenn man nicht die Show der medialen Aufhetzung sozusagen bei einem Thema macht, deswegen sage ich es an dieser Stelle, genau deswegen haben wir heute ein Antragspaket abgegeben, wo neben dem Thema Klimakonzept für die Stadt, wir alle leiden massiv unter der Hitze, ich sehe sehr viele Fächer und Papier, wo sich frische Luft heute hier zugewachtelt wird, neben dem Thema Stadtteilentwicklung vor allem auch einfordern, und Herr Bürgermeister und Herr Finanzreferent, da sind Sie beide über die eigentliche Sommerpause, die für Sie hoffentlich keine ist, gefordert, hier endlich ein Reorganisationskonzept zu erstellen. Und ich sage ganz bewusst Reorganisation. Warum. Weil jede Unternehmerin/jeder Unternehmer in Österreich, dessen Unternehmen, egal ob EBU oder großer Konzern, in den Finanzkennzahlen auch nur annähernd dort ist, wo wir mit der Stadt Klagenfurt sind, nach dem Gesetz, dem sogenannten Reorganisationsgesetz dazu gezwungen ist, Reorganisation einzuleiten, um die Insolvenz, also die Verpflichtung zur Anmeldung der Insolvenz des Unternehmens, abzuwenden. Es ist keine schöne Aussage. Aber das ist eine Aufgabe, die wir haben, wenn wir von Unternehmerinnen und Unternehmern erwarten, dass sie in einer Situation, wo ihr privates Geld nicht mehr für gute Kennzahlen reicht, diese Schritte einleiten. Dann bin ich der Meinung, wir sollten sie jedenfalls einfordern können, wenn die öffentliche Hand mit Steuergeld keine Kennzahlen mehr erreicht, die auch annähernd eine positive Prognose erlauben. Dieses Reorganisationskonzept erwarte ich mir. Ich hoffe, dass die Sommerpause dafür ordentlich genutzt wird und weise noch einmal darauf hin, heute stehen EUR 7,7 Millionen zum Beschluss in den ersten zwei Berichterstattungspunkten des Bürgermeisters und des Finanzreferenten. Ich bitte mit großem Bedacht hier die Abstimmungen vorzunehmen.

Wortmeldung von Gemeinderat Philipp Smole, Grüne:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, werte Mitglieder des Stadtsenates, liebe Kolleginnen und Kollegen aus dem Gemeinderat. Ein Danke auch an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Magistrats, die uns heute da zur Verfügung stehen sozusagen für die Beantwortung inhaltlicher Fragen und natürlich auch unsere Zuseherinnen und Zuseher zu Hause oder wo auch immer beim Live Stream.

Gerade wenn ich mich in ihre Rolle hinein versetze, in die Rolle der Zuseherinnen und Zuseher, dann muss ich sagen, okay, dann hätte ich wahrscheinlich schon lange abgeschaltet. Weil ich persönlich muss sagen, es gibt Wortmeldungen, es gibt Angriffe, es gibt die große Suche nach der Aufmerksamkeit, es gibt Rücktrittsforderungen, es gibt gerade so viel dass nicht irgendwelche Aufforderungen zum Duell rausgeschrien werden. Also es ist echt eine Stimmung, wo man sich als unbeteiligter Zuseher oder Zuseherin vielleicht zu Hause fragt, so, ist da eigentlich irgendwer interessiert an einem sachlichen Vorankommen oder geht es eigentlich nur darum, Befindlichkeiten abzutauschen. Geht es nur darum, zu zeigen, dass der andere eigentlich mir das Wasser nicht reichen kann oder wie. Das ist jetzt schon mehrmals, eigentlich den ganzen Verlauf der heutigen Sitzung schon von Beginn weg Thema gewesen. Jetzt sitzen wir eigentlich schon geraume Stunden da und sind in der Tagesordnung eigentlich noch nicht sehr weit gelangt. Auch dieses Hallenbad-Finanzierungsbeispiel fällt da genau rein. Das Hallenbad, das Vitalbad und auch dieser Fonds sind natürlich eine perfekte Oberfläche, dass man da wieder mit Ängsten spielen kann, dass man da wieder versuchen kann, andere

schlecht zu machen, weil einfach sehr viele involviert waren. Weil es einfach schon ein Thema ist, was sehr lange gespielt wird und natürlich auch ein Thema ist, was die Menschen hier in Klagenfurt interessiert.

Zunächst muss man da aber verschiedene Themenbereiche trennen. Das erste wäre einmal vielleicht so die wirtschaftlich finanzielle Komponente. Wenn ich gerade bei einer Hitze wie heute vor der Wahl stehe, ob ich mir eine Kugel Eis genehmige oder ob ich meine Hand auf die Herdplatte halte, dann wird mir die Wahl nicht schwer fallen. Bei so etwas handelt es sich nicht um eine Entscheidung im klassischen Sinn. Entscheidung ist immer ein Abwiegen von Unsicherheit. Und das ist es für gewöhnlich auch bei Finanzentscheidungen. Wir haben gehört, dieser Fonds wurde 2006 ins Leben gerufen. Das war also noch vor der Umwälzung der Finanzkrise, die massive Umwerfungen mit sich gebracht hat. Wir haben danach sehr niedrige Inflation gehabt. Wir haben eine Niedrigzinslandschaft gehabt. Wir haben jetzt umgekehrt in die andere Richtung wieder die Entwicklung in der Ukraine etc.. Also es gibt natürlich im Laufe der Zeit immer Entwicklungen, die eigentlich nicht oder schwer vorhersehbar sind. Jetzt haben wir gehört, dass eigentlich trotz dieser Entwicklungen sozusagen nominell da ein positiver Ertrag seit Beginn des Fonds zustande gekommen ist. Man kann natürlich immer sagen, so, aber nicht in den letzten drei Monaten. Man könnte aber auch sagen als Alternative, wenn man das zum Beispiel auf dem guten alten Sparbuch gehabt hätte, dann wäre aufgrund von Negativzinseffekten wahrscheinlich weniger rausgekommen. Und trotzdem würde jetzt keiner da reden und einen Verlust reklamieren. Trotzdem hätten wir unterm Strich weniger. Das zeigt natürlich auch, dass man damit sehr gut Stimmung machen kann, dass es aber unterm Strich sachlich gerechtfertigt dann mitunter nicht ist. Und da möchte ich schon dem Herrn Stadtrat Petritz durchaus zu Hilfe eilen, wenn er sagt, es wird dann oft sozusagen auf den eigenen Vorteil bedacht, versucht, so, wo kann man da noch irgendeinen Skandal aufbauen, wo kann man da noch irgendetwas, irgendwen schlecht machen, wo kann man noch sagen, da sitzen eigentlich nur Stümper und schaffen es in die Medien. Also ich glaube nicht, dass das im Sinne der Sache ist. Ich glaube nicht, dass das im Sinne unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger ist. Ich glaube wirklich, dass man da, natürlich, Kritik ist immer angebracht und ist immer auch wichtig, auch als Feedback für alle Beteiligten, aber dass das durchaus in einer sachlichen Weise zu funktionieren hat. Und dass man auch ehrlich sein muss insofern, als dass natürlich beim Vitalbad wir alle wussten, dass wir eines brauchen. Es gibt jetzt keines mehr. Und ich könnte natürlich bei den Zinszahlungen auch gegenrechnen, was kostet denn uns das jetzt, das wir unseren Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stellen müssen, damit sie nicht in anderen Städten ihre Schwimmbildung machen müssen. Die Kosten haben wir jetzt alle. Und die könnte ich natürlich gegenrechnen. Nur wenn wir dann das Hallenbad haben, wie auch immer es heißen wird, dann wird es das nicht mehr geben. Also es sind da so viele Effekte, die eigentlich da bei strenger Betrachtung mit zu berücksichtigen sind, die eigentlich alle untergehen in der Diskussion. Ich glaube, wir alle wissen, dass wir das Hallenbad brauchen. Dass es auch alternativlos ist. Natürlich wenn die Dinge anders gelaufen wären, hätten wir es wahrscheinlich schon seit zehn Jahren und könnten uns jetzt darüber freuen. Ist halt nicht so. Und die Entscheidung ist angestanden letztes Jahr. Und wir alle haben abwägen müssen, ob wir sie treffen wollen oder nicht. Die Alternative wäre gar kein Bad. Jetzt hat man sich halt dazu durchgerungen, dieses Projekt umzusetzen. Wenn das Geld nicht auf den Bäumen wächst, dann muss man es irgendwoher aufnehmen. So. Vor dem Hintergrund bewegt man sich. Da kann man sich dann natürlich hinstellen und sagen, ja, wir wollen das Bad, aber Geld wollen wir keines aufnehmen oder wir wollen sagen, ja, aber. Also die Alternativen sind enden wollend. Dann gibt es auch noch eine zweite Komponente, nämlich die rechtlich-politische würde ich sagen. Da würde ich dem Herrn Skorianz durchaus recht

geben, dass es im Sinne der Transparenz und auch einer gemeinschaftlichen Willensbildung, weil das ja gerade beim Vitalbad immer so betont wird, dass das eigentlich ein Projekt für ganz Klagenfurt ist und dass eigentlich alle dahinter stehen. Dass gerade da, wenn jetzt sozusagen sich das Projekt vom Umfang, vom Namen und so weiter, auch vom Standort sich ändert, sodass sozusagen die Identität nicht mehr so gegeben ist, dass man dann der Ordnung halber und auch der Korrektheit halber schon, gerade wenn das ein Mehrheitsthema ist, das eigentlich uns allen ein Anliegen ist, sollte es eigentlich nur eine Formalsache sein, dass man dann auch als Gemeinderat hergeht und sagt, so, bisher war es einem Projekt gewidmet und jetzt soll es halt korrekterweise dem neuen Projekt gewidmet sein, damit eben auch alle sicher sein können, dass es auch widmungsgemäß verwendet wird. Danke.

Wortmeldung von Gemeinderätin Dr. Julia Löschnig, ÖVP:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, liebe Kolleginnen und Kollegen im Gemeinderat.

Ich möchte mich einer Analogie bedienen, die auch der Andi Skorianz schon verwendet hat, nämlich dem Casinobesuch. Ein Casinobesuch und Aktien- oder Fondsgeschäfte haben ja gewisse Gemeinsamkeiten. Alles ist ein wenig aufregend. Man weiß nicht, was als nächstes passiert. Am Ende des Tages ist das Geld zwar nicht weg, aber es gehört jemand anderen. Ist ein lustiges Spiel. Nur nicht dann, wenn es um Steuergeld geht. Und darüber reden wir ja heute eigentlich auch. Und wie wir jetzt alle wissen, ist ein Teil unserer Klagenfurter Reserven bei der Liechtensteiner Landesbank veranlagt. Und was wir auch heute gelernt haben, eben seit letztem Jahr durfte es ein bisschen mehr sein. Also die EUR 50 Millionen, die wir für den Hallenbadbau aufgenommen haben, die sind jetzt auch bei den Liechtensteinern. Das Interessante ist, ihr wusstet es nicht. Ich weiß nicht, ob es euch damit besser geht, ich wusste es auch nicht. Ist vielleicht ein schwacher Trost. Aber Fakt ist, dass das weder im Gemeinderat noch im Stadtsenat thematisiert worden ist, dass EUR 50 Millionen verschoben wurden. Ganz ehrlich, ich habe mir heute das erste Mal gedacht, vielleicht ist es gut, dass ich es nicht gewusst habe. Weil wenn wir uns das Marktumfeld, diese globale Angst vor einer Wirtschaftskrise, die Inflationsrate, die potenzielle Rezession und das alles anschauen, dann verstehe ich schon die Ängste meiner Vorredner. Das ist schon auch berechtigt. Und im Moment haben wir ja, wie wir gerade gehört haben, allein mit dem Hallenbad EUR 1 Million verloren. Und dass der Herr Mag. Thuller diese Zahl genannt hat, da ist schon ein Raunen durch den Raum auch gegangen und manchen ist ein bisschen heißer oder wärmer geworden. Und das ist definitiv nicht nur deshalb, weil die Klimaanlage da heute nicht funktioniert. Wir können natürlich jetzt auf die Landesaufsicht hoffen, die gesagt hat, dass wir das Geld veranlagen dürfen. Da möchte ich auch schon klarstellen, meiner Meinung nach haben die Mitarbeiter da im Hause und die Abteilungen keinen Fehler geleistet. Weil ich gehe einfach davon aus, dass das Okay der Gemeindeabteilung wirklich wasserdicht und rechtskonform ist. Aber nur weil etwas vermeintlich rechtlich korrekt ist, ist es nicht immer wirtschaftlich auch sinnvoll und richtig. Und was die ganze Sache schon spannend macht, ist das Ablaufdatum. Weil der 31. Dezember, da wird das Feuerwerk heuer schon ein bisschen früher gezündet werden und nicht um Mitternacht, weil da müssen wir die Positionen glatt stellen. Und das heißt, dass unsere bisherigen Verluste am Papier plötzlich echt sind.

Und bevor das nicht nur die Verantwortlichen trifft sondern, der Philipp Smole hat's eh schon gesagt, auch uns alle als verantwortliches Gremium, hätte ich bitte gerne drei Fragen beantwortet. Das erste ist, wie ist eigentlich der Plan, wie ist der Fahrplan, wie es jetzt weitergeht. Lassen wir das Geld drin im Fonds. Nehmen wir es raus. Nehmen wir einen Teil

raus. Bleibt ein Teil drinnen. Wie ist da eigentlich die strategische Vorgehensweise. Dann hätte ich gerne, und das haben wir als ÖVP letzte Woche schon gefordert, als wir von dieser ganzen Causa erfahren haben, eine wirkliche unabhängige externe Risikobewertung, die uns sagt, was wäre eigentlich klug. Und das dritte, finde ich auch gut, ist vorhin schon gefallen, völlige Transparenz. Ich finde, es steht eigentlich jedem Klagenfurter und jeder Klagenfurterin als Steuerzahler zu, dass man da täglich punktgenau online abrufen kann, wie es unserem Fonds eigentlich geht und was der Fonds gerade wert ist.

Und abschließend nur noch ein Satz. Man könnte natürlich schon auf die Landesaufsicht hoffen, dass die uns die Frist verlängert, aber um wieder mit meiner schönen Casino Metapher zu enden, im Casino gibt es auch immer wieder bedauerliche Spieler, die darauf hoffen, dass wenn sie nur lange genug weiterspielen, das Geld wieder zurückkommt. Und was wir alle nicht wollen ist rien ne va plus.

#### Schlusswort von Vizebürgermeister Mag. Philipp Liesnig, SPÖ:

Ich darf zunächst dir, Andi Skorianz, recht herzlich gratulieren. Du hast dir heute wirklich einen Eintrag ins Guinnessbuch der Rekorde verdient für vorsätzliches Verdrehen von Tatsachen. So eine Performance habe ich selten erlebt. Wirklich Respekt dafür. Aber natürlich, ich verstehe die Hoffnung, wenn man mit Dreck um sich schmeißt, dass da und dort etwas hängen und picken bleibt. Aber ich glaube, es wäre jetzt dann tatsächlich an der Zeit, dass man die politische Geisterfahrt beendet und wieder auf einen konstruktiven Kurs einschwenkt.

Du weißt ganz genau und alle anderen herinnen sollten es auch wissen, dass die Veranlagung im KF Spezialfonds auf Grundlage und im Auftrag der gremialen Beschlüsse, also letztendlich im Auftrag des Gemeinderates, erfolgt. Und weil du angesprochen hast, mangelnde Transparenz hast du gesagt. Die Beschlüsse hat glaube ich der Herr Mag. Thullner heute sogar schon verlesen. Auch da hättest du vielleicht besser zuhören sollen. Jedenfalls zum Thema Transparenz. Seit ich Finanzreferent bin hat es einen Veranlagungsausschuss gegeben. Und als erste Maßnahme habe ich alle politischen Parteien dazu eingeladen, damit alle denselben Informationsstand haben. Wir haben besprochen, und zwar wir zwei und auch auf anderer Ebene, dass wir gesagt haben, wenn wir, und Julia, das ist die Antwort auf deine Frage auch, wenn wir Veränderungen, strategische Neuausrichtungen im KF Spezialfonds vornehmen wollen, stehen wir dem absolut offen gegenüber und wollen vorberaten, so wie es sich gehört in einer gemeinsamen Sitzung des Kontrollausschusses und Finanzausschusses, damit wir den Rahmen abstecken können und den weiteren Fahrplan festlegen können. Und, Julia Löschnig, wenn du jetzt sagst, du weißt von nichts und hast das erste Mal davon gehört, dann muss ich dich leider darauf hinweisen, du hast als Gemeinderätin auch gewisse Pflichten. Und damit sind Holschulden auch verbunden. Information ist so eine Holschuld. Da jetzt so zu tun, als ob man von nichts weiß und irgendetwas zu skandalisieren, das macht kein gutes Bild. Also würde ich vorschlagen, dass du da auch deinen entsprechenden Pflichten nachkommst in Zukunft.

Es gibt beim KF Spezialfonds bereits eine externe Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer. Also dem ist bereits Genüge getan. Für alle anderen Änderungen stehen wir absolut offen gegenüber. Wir können uns das alles im Detail gemeinsam anschauen. Also da zu tun, als ob das irgendwie vom Bürgermeister oder meiner Seite ein Spielgeld wäre ist wirklich hahnebüchen. Also wir können das in jeder Hinsicht diskutieren und entsprechend strategische Ausrichtung verändern. Bezüglich der Zweckwidmung des Hallenbaddarlehens darf ich darüber informieren, dass die Fachabteilung das mit den Stadtwerken bespricht, wie die Modalitäten für die Abwicklung, für die Zuzahlungen zum Projekt sein sollen. Wir wissen, wir haben die Stadtwerke damit beauftragt, dieses Projekt für uns abzuwickeln. Sobald da die

Gespräche abgeschlossen sind, wird es ordnungsgemäß im nächsten Finanzausschuss behandelt, dann im Stadtsenat und dann im Gemeinderat besprochen. Das braucht halt eine gewisse Zeit. Aber da gibt es überhaupt keinen Grund, das da jetzt zu skandalisieren. Und Gemeinderat Juvan hat noch angesprochen Reformpaket und insolvent. Also er sollte als Unternehmer besser wissen, was die Voraussetzungen für eine Insolvenz sind. Da hat er wohl auch ein bisschen zündeln wollen offensichtlich. Aber man kann ihn beruhigen. Am 12. Juli wird ein Reformpaket, wie wir es angekündigt haben, im Stadtsenat vorgelegt werden und das wird die Grundlage für die Erstellung des Budgets 2023 sein. Wir sind da auf einem sehr guten Weg. Ich darf mich auch von der Stelle aus bei den Verantwortlichen im Haus, also bei den Abteilungsleitern, für die Vorarbeiten bedanken. Damit ist auch diese Voraussetzung geschaffen, dass wir nachhaltig ein gutes Budget erstellen und erarbeiten können. Danke.

Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Herzlichen Dank für die ausführliche Information und auch für die intensive Debatte und Diskussion. Ich möchte mich auch bei Mag. Thuller noch einmal herzlich bedanken. Ich glaube, es war sehr wichtig, dass man die Informationen heute auch auf den Boden gebracht hat und es auch weiter tun werden. Vielleicht eine Anmerkung noch zum Herrn Gemeinderat Juvan. Da braucht er sich gar keine Sorgen zu machen. Ich habe noch nie eine Sommerpause gehabt. Die letzten 25 Jahre immer durch gearbeitet. Ich würde mir nur wünschen, dass man manche Gemeinderäte hie und da auch außerhalb einer Gemeinderatssitzung irgendwo sichtbar noch erblicken kann und an der täglichen Arbeit für die Bürger teilnehmen, nicht nur alle zwei Monate bei einer Sitzung. Dann würden wir wahrscheinlich alle auch noch stärker für die Bevölkerung etwas mitnehmen können. Damit haben wir diesen Bericht abgeschlossen und kommen zum nächsten.

### **Der Bericht über den KF Spezialfonds wird zur Kenntnis genommen.**

Gemeinderat Christian Glück, SPÖ, entschuldigt sich offiziell bei Herrn Vizebürgermeister Prof. Mag. Dolinar für die von ihm getätigte Rücktrittsforderung. Diese Entschuldigung wird von Prof. Mag. Dolinar angenommen, mit der Anmerkung, dass er für solche Sachen nichts übrig habe, die dann in den nächsten fünf Minuten in der Zeitung stehen.

Es folgt

die Präsentation zu **TOP 8c) Vitalbad**, Bericht durch Vorstandsdirektor Mag. Harald Tschurnig von den Stadtwerken:

Grüß Gott, sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, sehr geehrter Gemeinderat, sehr geehrter Bürgermeister und Stadtsenat.

Kurze Übersicht über Hallenbad. Vorweg möchte ich mich bedanken bei den Mitarbeitern der Stadt und Stadtwerke, die intensiv an diesem Projekt arbeiten, dass es uns ermöglicht wird, einen Statusbericht abzugeben. Vielleicht zum Hintergrund, dass alle auf Schiene sind. Am 30.12. wurde eben beschlossen, die Innovationspartnerschaft aufzulösen. Wir wurden beauftragt, das Projekt zu übernehmen mit dem Standort am Südring Nähe Stadion mit einem Kostenziel von EUR 35 Millionen. Das ist die Rahmenvorgabe, unter der wir zurzeit arbeiten. Terminziel 2024, das möglich ist. Heute gehen wir von diesen Eckparametern aus, dass wir das

halten. Was ist passiert. Wir sind, und das vorweg nochmal, ein öffentlicher Auftraggeber. Wir haben uns an das Vergabeverfahren zu halten. Wir können nicht rausgehen und sagen, heute bitte mit baggern beginnen. Das geht nicht. Das ist der Vorteil und der Nachteil eines öffentlichen Vergabeverfahrens. Wir müssen genau planen. Wir müssen die Vorgaben machen. Wir müssen das ausarbeiten. Sind aber dann in einer Bauphase, wann wir loslegen ist alles spezifiziert, dezimiert, sollte man das wieder aufholen. Aber am Anfang sind wir per Definition einfach langsamer. Ist so. Ist aber nichts Schlechtes, ist eher etwas Positives. Sehen wir jetzt beim UW Nord, wo wir eigentlich das sehr gut eingehalten haben. Wir haben installiert ein Projektmanagement. Das wurde ausgeschrieben. Wir haben das alte Vergabeverfahren gestoppt während der Innovationspartnerschaft, weil wir uns nicht sicher waren, ob dieses Projekt dann auch wirklich liegt. Das haben wir wieder herausziehen können jetzt. Haben das Büro Integral Ziviltechniker GmbH als Projektmanagement definiert. Hallenbad ist, vielleicht zur Information, eines der schwierigsten Gebäude, was man bauen kann. Einfach durch das Chlor ist das irgendwie eine der Meisterleistungen, die man herstellen muss. Das ist nicht wie eine Garage zu bauen, weil die Angriffe durch Chlor und solche Dinge einfach viel schwieriger sind. Das Büro Integral hat, nur dass man die Präferenz kennt, Graz und Salzburg gebaut. Die haben die letzten Hallenbäder in Österreich gebaut. Also von der Erfahrung haben wir uns da wahnsinnig viel Know How zugekauft.

Was ist im Aufsichtsrat beschlossen worden? Dass wir in die Wettbewerbsabwicklung gehen. Wir stehen auch kurz davor. Das Team für den Wettbewerb ist nominiert. Wird jetzt ausgeschrieben. Somit eine Konzeption von einer Variante, dass wir sagen, die EUR 35 Millionen plus Förderungen, bei den Förderungen sind wir am Arbeiten, dass wir das dazubekommen, mit dem Zielprojekt, ein 50 m Becken zu erstellen, wird modular ausgeschrieben im Wettbewerb. Falls es bei den Förderungen Schwierigkeiten gibt, dann wird es ein 25 m Becken um EUR 35 Millionen. So, das ist im Laufen. Von der Konzeption, wie es definiert ist. Es ist ein Raum- und Funktionsbad. Es ist kein Leuchtturmprojekt. Es ist ein Funktionsbad. So wurde es auch damals definiert, wo die Entscheidung gefallen ist für EUR 35 Millionen. Soll im Gegensatz zur Innovationspartnerschaft also ein Durchführungsprojekt sein. Wir sind in Verhandlungen mit dem Olympiazentrum. Im Sportpark möchte man die Verbindung mit uns verstärkt nutzen. Wir werden vielleicht einen Teil des Olympiazentrums im Bad integrieren, wird aber vom Land finanziert und gezahlt. Das ist als Synergie mit dem Olympiazentrum. Hat den Vorteil, dass man Förderungen leichter abrufen kann. Im Freizeitbereich. Das ist ein Sport- und Funktionsbad. Es wird einen kleinen Saunabereich geben. Der große Teil wird vorbereitet und ist in der Planung am Strandbad, dass wir uns dort wirklich auch mit einem neuen Konzept auseinandersetzen. Auch das Strandbad ist in die Jahre gekommen. Wir bereiten auch dort ein Projekt vor, konzentrieren uns aber jetzt im ersten Zuge auf das Hallenbad. Alles zugleich ist nicht sinnvoll. Wir werden sequenziell abarbeiten.

Was gibt es zu sagen, was derzeit auch oft in den Medien war, ist das Thema Grundstück. Man muss da dazu sagen, wir sind mit der Kirche absolut auf Schiene. Wir haben da einen vertrauensvollen Partner. Das ist von den Gremien im Ordinariat alles genehmigt. Liegt jetzt wieder beim Pfarrgemeinderat in St. Ruprecht. Grundsätzlich ist dort auch alles abgestimmt. Aber die Regeln sind einzuhalten wegen Freigabe und Unterschreiben. Also die Unterschrift sollte eigentlich in den nächsten Tagen oder Wochen erfolgen. Je nachdem wie schnell man im Pfarrgemeinderat ist. Ist aber alles rechtlich abgestimmt. Ist von den Parametern abgestimmt. Da fehlt nur mehr die Unterschrift. Wir haben da einen sehr vertrauensvollen Partner. Da ist es auch nicht notwendig, jeden Tag nachzufragen.

Verkehrskonzept ist mit der Stadtplanung abgestimmt. Es ist auch von der Parkplatzsituation, wir werden die Parkplätze draußen unabhängig vom Stadion machen. Das ist durch die Größe des Grundstückes möglich. Ist abgestimmt. Die zweite Variante, aber das ist eine Sache zwischen Stadt und Land, ob man den Südring sicherheitstechnisch verlegt, ist nicht Teil unseres Projektes. Wir haben die Parkplatzsituation auf unserer Seite gelöst.

Von den Behörden. Wir sind bei der Einleitung des Widmungsverfahrens. Da haben uns die Mitarbeiter der Stadt sehr geholfen. Wir können rausgehen in den Wettbewerb. Den werden wir starten mit, oder die Veröffentlichung ist bereits erfolgt, mit 23. Juni. Die, die das direkt beurteilen, sind bestimmt. Ziel der Ausschreibung ist es, ein kosteneffizientes terminlich umsetzbares und innovatives Projekt zu realisieren. Auch das ist auf Schiene. Das wird bis zum Herbst dauern, bis der Wettbewerb abgeschlossen ist, bis alle Projektideen unter genau diesen Rahmenbedingungen, wie das Hallenbad zu bauen ist, fertig abgestimmt sind und sollte dann im Herbst vorliegen.

Förderungen. Da ist man in den Verhandlungen mit dem Land wie Olympiazentrum. Das Land muss dann entscheiden, wird der Bund mitziehen. Die ersten Signale, die wir haben, sind gut. Da gibt es ein Projektteam, das sich auch mit diesem Thema beschäftigt, mit der Unterstützung von der Stadt. Also von unserer Seite ist das Projekt auf Schiene.

Frage von Gemeinderat Dr. Andreas Skorianz, FPÖ:

Was die Öffentlichkeit interessiert. Kann man da ganz konkrete Termine festmachen. Wann Baubeginn. Wann Fertigstellung. Wie das begonnen hat, hat man sehr wohl Termine genannt, die jetzt natürlich alle nicht mehr halten werden. Kann man da jetzt eine Prognose abgeben.

Antwort von Mag. Harald Tschurnig:

Das wissen wir heute nicht. Wir können jetzt die Erfahrung sagen, UW Nord. Beim UW Nord haben wir es trotz Covid geschafft, am 30.6. live zu gehen. Wir haben auch die Kosten eingehalten trotz Covid, trotz der Entwicklungen am Markt. Es wäre heute zu früh zu sagen, was uns da auf dieser Reise alles passieren kann. Die Eckparameter Ende 2024, die stehen. Das Kostenbudget haben wir als Vorgabe und unter diesen Rahmenbedingungen arbeiten wir jetzt, ob wir jetzt mit jedem Detail gehen in den Wettbewerb. Wir entwickeln ein Siegerprojekt und das wird dann umgesetzt. Heute einen detaillierten Projektplan für 2024 zu erwarten gibt das Projekt gar nicht her, weil wir jetzt in den Wettbewerb gehen. Dann die optimale Lösung, wie das Hallenbad zu bauen ist, ob wir 2 m breiter bauen müssen, wie wir die Eingänge gestalten sollen, was wir automatisiert haben sollen liegt im Herbst vor. Und aus diesem Grund macht man dann die Detailausschreibungen. Aber das ist ganz normal der Vorgang. Jetzt gehen wir bitte einmal in den Wettbewerb. Machen die Rahmenbedingungen. Die Ausschreibungen. Dann wissen wir genau, wie wir bauen werden. Und auf dieser Basis gibt es dann die Detailplanung. Aber die Eckparameter stehen.

Frage von Gemeinderat Mag. Renè Cerne, TKS:

Können Sie sagen, wer in dieser Wettbewerbskommission drinnen sitzt oder wie wurden die ausgewählt, erste Frage. Zweite Frage, können Sie ausschließen, dass ein Generalunternehmer beauftragt wird. Dritte Frage, können Sie die Ausschreibung so gestalten dann, dass man zwar Europa weit ausschreibt, aber die Baulose eben segmentiert, damit die Wertschöpfung auch in Kärnten und in Österreich bleiben kann. Vierte Frage, können Sie

garantieren, dass hier wirklich nur Leute zum Zug kommen, die schon Hallenbäder mehrfach in Europa gebaut haben und nicht irgendwelche Zauberkünstler, die jetzt glauben, sie müssen Hallenbäder bauen.

Antwort von Mag. Harald Tschurnig:

Beginnen wir es genau bei der letzten Frage. Ich hoffe, ich habe mir alle auch gemerkt jetzt in dieser Form. Die letzte Frage ist die einfachste. Es ist genau in der Bewerbung so drinnen, die beim Wettbewerb mitmachen, die schon Erfahrung mit einem Hallenbad haben. Genau das wird nicht da reingehen, dass einer sagen kann, ich bau ein Hallenbad um EUR 25 Millionen und das ist die Lösung, ohne dass er das je einmal gemacht hat. Bitte das ist ganz klar. Die Mitglieder wurden bestimmt. Ich sage einmal, ich bin heute die Vertretung vom Herrn Smole. Ob wir die Mitglieder eigentlich jetzt offiziell benennen können, ich meine ich hab sie jetzt auch gar nicht mit, weiß ich gar nicht. Das müssen wir abklären. Es sind aber die Mitglieder benannt. Das wurde in Abstimmung glaube ich mit den Architektenbüros und dem Projektmanagement genannt. Und wie schon gesagt, wir haben für dieses Auswahlverfahren für dieses Projektmanagement das Büro Integral Ziviltechniker beauftragt. Die machen das für uns. Die haben die letzten Hallenbäder gebaut. Von den Details bitte zu entschuldigen, dass ich das heute nicht beantworten kann. Projektleitung, Verantwortung liegt beim Herrn Smole. Ich kenn die Eckparameter. Die Details, wer welche Personen wann bestimmt hat, das bitte kann ich leider nicht beantworten. Das müsste man nachliefern, wenn es notwendig ist.

Frage von Gemeinderat René Cerne, TKS:

Können Sie von einem Generalunternehmer absehen, weil es dadurch ja wahrscheinlich wieder teurer werden wird und können Sie das so organisieren, dass die Ausschreibung zwar Europa weit stattfinden wird, gibt es genug Beispiele, dass man aber die Segmentierung hat, dass die Wertschöpfung in Kärnten und Österreich bleibt.

Antwort von Mag. Harald Tschurnig:

Wir unterliegen, nochmals, dem öffentlichen Vergabeverfahren. Und wir halten uns an das Vergabeverfahren. Wir müssen das schon einmal ausschreiben und spezifizieren. Wir kriegen jetzt, wie das Hallenbad auszuschauen hat. Und dann werden wir entscheiden, wer es baut. Das ist auch wieder so. Es ist Vergabeverfahren. Der Bestbieter wird bauen. Wann wir in den Regeln reinschreiben und sagen, es muss, wie das immer mit einem lokalen Bezug ist, da tun wir uns natürlich schwer, aber wir können das in einem Bestbieterverfahren teilweise mit berücksichtigen. Ja, aber bitte lasst unsere Leute arbeiten. Bitte, das zu entschuldigen. Das kann Ihnen der Herr Smole beantworten, wenn Sie mit ihm gesprochen haben. Ich war da nicht dabei. Wir haben das Vergabeverfahren. Wenn wir uns dann sagen, okay, wir wollen uns das leisten und wir wollen das machen, dann wird man auch dementsprechend über die Finanzierung sprechen. Jetzt ist die Vorgabe, wir müssen es um EUR 35 Millionen bauen. Das ist alles noch machbar. Aber bitte, lassen Sie uns jetzt definieren, wie wir es bauen, was die Funktionen sind, wie das ausschauen soll und dann gehen wir in den nächsten Schritt, dass es ausgeschrieben wird. Und das bestimmen wir im Herbst. Wir halten uns an den Wettbewerb.

Frage von Gemeinderat Christian Glück, SPÖ:



Es wurde ja von Anfang an, nachdem das Projekt Südring quasi den Vorzug bekommen hat, ist das Thema mit der Modulbauweise, dass für die Bevölkerung die elementar wichtigen Module zuerst gebaut werden, noch aufrecht. Wenn dem so ist, welcher Zeithorizont steht der Klagenfurter Bevölkerung bevor.

Antwort von Mag. Harald Tschurnig:

Das Ziel war und bleibt gleich und ist mit Ende des Jahres 2024. So wie wir es damals besprochen haben. Das Ziel ist 2024, dass wir mit Ende 2024 das erste Modul mit 25 m rausbringen. Die Modulbauweise ist nach wie vor geplant. Wir versuchen es. Nur wenn wir die Finanzierung auf die Reihe stellen, macht es natürlich Sinn, alles in einem zu bauen. Aber es gibt die Abwurfposition des 50 m Beckens. Wenn wir das nicht finanzieren können, dann wird es ein 25 m Becken, wenn wir die Förderungen nicht kriegen. Und das ist so in der Ausschreibung berücksichtigt.

Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Gibt es noch Fragen zum Projekt Hallenbad? Ist nicht der Fall, dann darf ich mich bei Mag. Tschurnig herzlich bedanken für die Präsentation. Wir werden ja immer wieder weiter natürlich über alle Schritte laufend berichten, weil da ist auch ganz wichtig bei dem Großprojekt, dass jeder Gemeinderat, jede Gemeinderätin, auch hier die gleichen Informationen hat. Deshalb werden wir natürlich im Herbst dann wieder die nächste Informationswelle machen.

**Der Bericht über das Vitalbad wird zur Kenntnis genommen.**

Es folgt

die Präsentation zu **TOP 8b) Kooperationen, umsatzorientierte und nachhaltige Weiterentwicklung der Klagenfurter Märkte**, Bericht durch Herrn Thomas Egger von der Firma Egger & Partner

Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Bevor der Herr Egger das präsentiert werde ich nur kurz einleiten als zuständiger Referent.

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen.

Märkte haben ja etwas an sich, dass sie natürlich auch immer ständig weiterentwickelt werden müssen auf der einen Seite. Aber auf der anderen Seite ist das natürlich ein hoch sensibles Gefüge, dass natürlich auch eine Tradition hat, im Herzen der Menschen auch dementsprechend verankert ist und daher jeder Schritt auch sanft vollzogen werden muss, wenn es zu Veränderungen kommt und die Menschen, Besucher, Besucherinnen, aber vor allem natürlich auch jene, die dort arbeiten, Fieranten, die dort tagtäglich ihr Bestes geben, auch mitgenommen werden können. Und daher ist es natürlich auch notwendig, dass man immer wieder selbst vor Ort ist, mit jenen, die dort arbeiten, spricht und natürlich auch mit den Besuchern und immer wieder schaut, ob auch derzeit das Marktbild auch dem entspricht, was die Bevölkerung sich erwartet. Ich muss sagen, unsere Märkte werden sehr, sehr gut angenommen. Insbesondere natürlich auch der Benediktinermarkt im Herzen der Stadt. Wir

schauen natürlich auf die Ausgewogenheit, dass nicht ein Bereich den anderen zu sehr dominiert. Das sind wirklich hoch sensible Gefüge. Da wird natürlich auch ganz genau geschaut, was passiert, zu welchem Nutzen und wer profitiert. Und deshalb muss man da natürlich auch dementsprechend aufpassen und diese Schritte in einer Gesamtstrategie setzen. Es gibt unterschiedliche Interessen. Das wird jeder von euch wissen, der natürlich schon viele Gespräche auf den Märkten geführt hat, von jenen auch, die dort arbeiten, unterschiedliche Interessen. Daher sollte man keine Schnellschüsse auch machen. Es war ja in der Vorperiode so, dass vieles diskutiert wurde, zusammengefasst wurde und dann wurde die Marktordnung dementsprechend angepasst. So sollte es letztlich auch sein, dass die Menschen, die dort arbeiten, auch mitgenommen werden. Einerseits die Aktivitäten der Gastronomie, andererseits natürlich die Gemüseverkäufer, die dort sind und alle anderen, die ihre Produkte dort auch dementsprechend anbieten. Das in einer guten Form anzubieten, das ist unsere Aufgabe. Ich glaube, dass wir mit den After Work Veranstaltungen jetzt auch diesen Platz geöffnet haben für die Bevölkerung außerhalb der Märkte, der hervorragend angenommen wird. Soll keine Belastung jetzt sein. Das geht auch so, dass das einfach eine runde Geschichte ist. Dass man kein Problem hat, wenn man nächsten Tag dann wieder in den Verkauf geht. Das geht sich alles aus. Das ist eine wunderbare Belebung. Man muss natürlich auch, wenn man von der Gastronomie spricht, dann muss man natürlich als verantwortungsvoller Politiker, und das sollen wir ja alle da sein, die Gastronomie natürlich auch mitnehmen die am Markt, rund um den Markt ist, in der Nähe des Marktes ist, die unterschiedlichen Anforderungen. Hört man ja immer wieder, wenn man mit den Leuten spricht. Wer kann wie sein Geschäft führen. Was braucht er dafür. Was muss er dafür auch dementsprechend bezahlen. Das alles ist glaube ich jetzt auch in eine Befragung zu gießen. Wir haben einmal eine Vorerhebung gemacht im Auftrag. Ich habe einmal unsere Marktabelle beauftragt, auch einmal eine Grundstimmung zu erheben. Wenn jetzt die Diskussion in die Richtung geht, wollen wir die Gastro zeitlich weiter öffnen. Weil das mit der Sperrstunde, das weiß ich natürlich, ist immer ein Problem. Die Leute wollen natürlich bleiben. Die werden aber, wenn es sich um 2 Stunden erweitert, auch bleiben wollen. Das Problem werden wir immer haben, weil manche einfach bleiben wollen. Die Frage ist sachlich, ist es begründet, bringt das der Stadt und dem Markt insgesamt etwas. Wir haben 20 Betriebe dort, die ein Gastgewerbe auch haben. Also wir haben insgesamt alle eigentlich befragt. Von den 20 Gastronomen wollen also 11 diese Ausweitung haben. 9 wollen sie nicht. Von insgesamt von den 29 Betrieben, die vor Ort sind, sind also 11 weiter dafür für die Öffnung, 18 haben sich jetzt einmal bei der Erhebung der Abteilung dagegen ausgesprochen. Auf dieser Basis sollte man jetzt aber noch keine Entscheidung treffen. Denn wir wollen ja jetzt einen Prozess starten, dass man sagt, wie kann man versuchen, wenn wir eine Änderung machen, ich bin eigentlich grundsätzlich nicht dagegen, sie muss einen Sinn machen, sie muss den Leuten etwas bringen und sie muss auch von den Marktleuten dort mitgetragen werden. Weil ich will ja dort keinen Streit haben, dass man jetzt für die eine Seite etwas macht und dann hat man wieder die Kritik auf der anderen Seite. Dann gibt's wieder dieses Wechselspiel. Daher alle mitnehmen. Aus dem Grund haben wir den Herrn Egger gebeten, dass er uns hier auch dabei unterstützt, diesen Prozess einzuleiten und darf ihn kurz auch vorstellen. Er hat 30 Jahre ein Beratungsunternehmen und hat in Österreich, Deutschland, Italien und der Schweiz schon auch seine Beratungstätigkeiten gemacht. Er hat 500 Städte schon betreut. Darunter Linz, St. Pölten in Österreich oder Lübeck, Bamberg oder Bozen in Italien und hat 200 Märkte weiterentwickelt bzw. auch neu aufgesetzt. Er sollte jetzt einmal die Möglichkeit haben, mit uns gemeinsam hier ein gutes Konzept auszuarbeiten, wo am Ende des Tages dann eine

positive Weiterentwicklung möglich ist und die Leute mitgenommen werden und nicht ein gegeneinander durch irgendeinen Schnellschuss.  
Und jetzt darf ich ihn um seine Ausführungen ersuchen.

Es spricht Herr Thomas Egger:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Mitglieder des Stadtsenates und Gemeinderates.

Noch einmal vielen Dank, dass ich hier die Möglichkeit habe, Ihnen dieses Projekt vorzustellen. Herr Bürgermeister hat schon ausführlich erwähnt, kooperativ. Das ist mir ganz, ganz wichtig von Anfang an. Wir planen ja auch Umfragen. Das beginnt schon bei der Fragebogenentwicklung. Da möchte ich alle Institutionen da auch ersuchen, dass sie den Fragebogen, oder die Fragebögen eigentlich, weil wir auch eine Marktbeschickerbefragung durchführen möchten, absegnen und erst dann werden wir mit der Umfrage auch beginnen, dass man die richtigen Fragen an die richtigen Personen auch stellt. Wie gesagt, das Ganze soll jetzt nicht theoretisch eine Übung werden, sondern ganz, ganz wichtig, sehr umsetzungsorientiert und damit auch nachhaltig. Und ich möchte Ihnen aufzeigen, wie das Thema Öffnungszeiten, dass das natürlich immer im Gesamtkontext zu sehen ist. Und ich würde eher aus meiner Sicht jetzt, ich habe es aus den Medien auch verfolgt natürlich diese Diskussion, dass man da jetzt wirklich keine Schnellschüsse macht. Sondern Sie werden auch sehen, wir haben einen sehr ambitionierten Zeitplan, dass wir da rasch Grundlagen haben, repräsentative Daten und Fakten, wo wir dann seriös im Sinne eines gesamten Marktleitbildes und einer kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen Planung dann entscheiden. Ganz wesentlich, und das darf ich immer wieder betonen, ich komme aus dem klassischen Stadt- und Standortmarketing seit 30 Jahren. Und da hat der Bürgermeister mir gesagt vor circa 28 Jahren, Herr Egger, Sie machen das Stadtmarketing, was machen wir mit den Märkten. Und damit hat meine Leidenschaft für Märkte begonnen. Aber nicht zu sehr, weil ich die Marktbeschickerinnen/Marktbeschicker so lieb habe, sondern weil Märkte ein strategisches Instrument, wenn nicht das wichtigste strategische Instrument des Stadtmarketings sind für nachhaltige Frequenz- und Kaufkraftbringer für die Innenstädte. Und gerade in Zeiten wie diesen haben die Innenstädte das bitter, bitter notwendig. Wie gesagt, die letzten 30 Jahre machen wir nichts anderes wie Stadtmarketing, aber auch Weiterentwicklung von bestehenden Märkten. Und ich darf Ihnen natürlich auch sagen, auch wenn da klingende Namen oben stehen, jeder Standort braucht seinen Maßanzug. Und deswegen sage ich auch immer gerne, nicht, weil ich so Analyse verliebt bin, ich brauch repräsentative Daten und Fakten, nicht nur von der Bevölkerung und von den Kunden, speziell von den Nichtkunden, die nicht zu den Märkten kommen, dass ich weiß, wo drückt denn der Schuh und vor allem von den Marktbeschickern und nicht, weil jetzt der eine oder andere da etwas lauter spricht und dass man dieser Forderung nachgeht. Und auf Basis dieser Dinge entscheiden wir dann, wie die weitere Vorgangsweise ist. Sie werden sehen, in den nächsten Wochen geht es schon in Richtung Umsetzung. Und ich weiß, dass da gewaltiger Umsetzungsdruck auch vorherrscht, weil der eine oder andere sagt, naja, wir können jetzt nicht drei Monate warten, bis wir da dann zu Entscheidungen kommen. Aber, wie gesagt, ich werde das dann noch näher ausführen.

Meine Rolle, und das möchte ich auch ganz klar dazu sagen, ist jetzt nicht der Linzer, der Kärntner Wurzeln hat. Meine Mutter ist aus Villach. Wie gesagt, ich kenne den Standort Klagenfurt, Kärnten, sehr, sehr gut. Durfte da auch schon einige Stadtmarketingprojekte

begleiten. Und wie gesagt, ich bin jetzt nicht der Linzer Bua, der Ihnen jetzt da irgendwelche Empfehlungen besserwisserisch zum Besten gibt. Sondern meine Rolle ist es wirklich, neutral extern diesen Gesamtprozess zu begleiten und vor allem Sie bei den Umsetzungen zu unterstützen. Eines ist klar, und das darf ich vorweg sagen, aus dem Stadtmarketing kenne ich natürlich die Wirtschaftstreibenden sehr gut. Ich habe immer geglaubt, das ist die schwierigste Zielgruppe, die es gibt. Ich weiß aber, das sind die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker. Die sind ganz speziell. Und deswegen braucht es da auch sehr oft jemanden von außen, der wie gesagt diesen Prozess neutral begleitet. Weil es soll ja auch die Weiterentwicklung auch organisatorisch erfolgen und natürlich auch eine Art Teamentwicklung für die einzelnen Märkte durchgeführt werden und dann natürlich raschest erste Umsetzungen auch eingeleitet werden. Da habe ich natürlich sehr, sehr viel Erfahrung der letzten 30 Jahre.

Die Ausgangssituation und Zielsetzungen vielleicht ganz kurz. Wir alle wissen, was sich jetzt rundherum abspielt. Die ganze Corona Pandemie hat natürlich sehr, sehr viel verändert, der demografische Wandel, der uns seit Jahren plagt, aber auch natürlich das geänderte Konsumverhalten, heißt natürlich, die Märkte müssen sich strategisch neu ausrichten. Ich meine da jetzt nicht nur Ihr Starprodukt, den Benediktinermarkt, ich meine alle Märkte, auch im speziellen die Stadtteilmärkte, dass diese nachhaltige Weiterentwicklung wie gesagt das gesamte Marktwesen betrifft und speziell natürlich dann die Bewerbung, das Marketing, die Organisation optimiert wird. Das Ganze soll mit einem kooperativen Entwicklungsprozess erfolgen. Organisatorisch, das ist mir ganz, ganz wichtig, nämlich auch mittel- und langfristig, wie gerade das Marketing, die Werbung, durchgeführt wird, die Abstimmungen, gestalterisch, strukturell, inhaltlich und es sollte dann der Gesamtprozess in einem ganzheitlichen Marktleitbild enden, im Kontext zum Gesamtsystem natürlich Innenstadt. Es wird dieses Marktleitbild ein Strategiehandbuch sein mit einem Maßnahmenkatalog für jeden einzelnen Markt. Das heißt, wir werden auch Arbeitssitzungen mit den einzelnen Marktbeschickerinnen/Marktbeschickern dann durchführen. Erfolgsfaktoren, da wollte ich Ihnen nur damit aufzeigen, welche Themen es natürlich zu bearbeiten gibt von den Öffnungszeiten, Markttagen, Branchenmix, Produkt optimieren, ganz ein wesentlicher Bereich, die Aufstellordnung, Standarchitektur, Infrastruktur, Gesamterscheinungsbild. Dann habe ich auch vor, in Zeiten wie diesen, eine Qualitätsoffensive für die einzelnen Märkte durchzuführen. Teamentwicklung. Organisationsstrukturen, Schnittstellen zu Tourismus, zu Stadtmarketing, zu anderen Institutionen, gebündeltes und gestrafftes Marketing und Werbung und in der Folge sollten auch neue Marktstandorte, wie der Lendmarkt, natürlich geprüft werden. Evaluierung und natürlich das Gesamte sollte dann auch in eine Optimierung der Marktordnung einfließen, dass auch rechtlich alles natürlich dann gedeckt ist.

Bezüglich der Öffnungszeiten wie gesagt habe ich schon einige Worte verloren. Ich darf Sie ersuchen, noch einmal bitte keinen Schnellschuss zu setzen. Denn dies wird ja dann in der Bevölkerungsumfrage, aber auch in der Marktbeschickerumfrage, aber auch in den Expertengesprächen erhoben und auf Basis dieser repräsentativen Daten und Fakten sollte dann wirklich sachlich entschieden werden. Zudem haben dieser Erfolgsfaktor Öffnungszeiten Auswirkung auf alle anderen Erfolgsfaktoren, die Sie hier angeführt haben. Speziell den Branchenmix. Nämlich die Verteilung von Handel, Gastronomie, Gewerbe, aber auch Landwirtschaft. Ich bringe in diesem Zusammenhang immer das Negativbeispiel, von manchen wird es positiv gesehen, der Wiener Naschmarkt ist komplett gekippt. Das ist eine reine Fress- und Saufmeile. Entschuldigen Sie diesen Ausdruck. Ich bringe das immer sehr, sehr gerne, denn dieses System hat überhaupt keine Nahversorgerrolle mehr. Das ist reingekippt in die Gastronomieecke. Diesbezüglich bin ich der Meinung, dass der Klagenfurter Standort ganz

einen anderen Markt braucht. Er braucht hier ein gutes Zusammenspiel von allen Branchen und auch die richtige Dosierung der Gastronomie und darf nicht ins andere Extrem hinüberkippen. Das wäre wie gesagt so zum Thema Öffnungszeiten dieser Punkt, den ich zu bedenken gebe.

Gehen wir vielleicht noch ganz kurz hinein, in diesen kooperativen Entwicklungs-, aber auch Umsetzungsprozess soll von Anfang an alle Interessensgruppen einbezogen werden, schon in der Fragebogenentwicklung. Und als erster Baustein, und ich betone das, erster Baustein, was hier an uns herangetragen worden ist, ist jetzt diese repräsentative Bevölkerungskundenumfrage durchzuführen, um den Istzustand, aber auch die Stärken-Schwächenanalyse hier für die Klagenfurter Märkte zu erheben, gleichzeitig von allen Märkten eine Marktbeschickerinnumfrage durchgeführt werden, Expertengespräche. Und als zweiter Baustein auf Basis dieser Ergebnisse werden hier Arbeitssitzungen durchgeführt mit allen Institutionen, werden Sie gleich sehen, von der Projektorganisation und ein ganzheitliches Marktleitbild mit hinterlegtem Maßnahmenkatalog für alle Klagenfurter Märkte erstellt werden. Dieser Umsetzungsprozess sollte natürlich schon bereits in den ersten Wochen beginnen. Das heißt, es gibt natürlich auch schon kleinere Themen, die jetzt ohne Umfrage natürlich behandelt werden können, die man bereits hier optimieren könnte. Deswegen hätte ich jetzt einmal vorgesehen, diese Projektorganisation, einerseits Politik/Magistrat, das ist mir ganz wichtig. Deswegen bin ich sehr froh, dass ich heute im Gemeinderat hier dieses Projekt berichten kann, dass das von allen politischen Fraktionen von Anfang an mit getragen wird. Nämlich auch alle Zwischenergebnisse werden hier im Gemeinderat präsentiert, aber auch natürlich dann im zuständigen Stadtsenat. Es sollte auch eine magistratsinterne Arbeitsgruppe geben mit der Marktverwaltung gemeinsam, wo hier gewisse Dinge vorbereitet werden. Ich durfte heute bereits eine erste Sitzung dort durchführen, wo wir schon einige Inhalte für den Fragebogen ermittelt haben, gewisse Themen aufgearbeitet haben und in der Folge sollte sich in der Mitte, das ist das Herzstück, eine Projektgruppe „Klagenfurter Märkte“ auch konsolidieren, das heißt mit Vertretern und Vertreterinnen der einzelnen Märkte, aber auch der anderen Organisationen und Institutionen wie Tourismus und Stadtmarketing. Meine Rolle ist es hier zwischen diesen Bereichen auch hier diese Arbeitsprozesse zu begleiten. Und ich habe hier symbolisch alle Klagenfurter Märkte hier angeführt. Da sollten in der Folge auch Sprecherinnen und Sprecher hier gewählt werden als Ansprechpartner. Als Beispiel für den Benediktinermarkt würde ich für alle Branchen natürlich hier eine Sprecherin/einen Sprecher nominieren von Handel, Gewerbe, Gastronomie und Landwirtschaft, also in Summe vier Sprecher, die dann auch in der Projektgruppe „Klagenfurter Märkte“ von Anfang an hier vertreten sind, dass sie alle Maßnahmen, die aus den Umfrage- und Analyseergebnissen sich ergeben auch mitgetragen werden.

Sie sehen hier ganz kurz vom Projektmanagement die einzelnen Phasen. Die Besprechungen, vor Ort Termine. Ich werde natürlich auch eine vor Ort Analyse, ich durfte ja bereits den Benediktinermarkt mehrmals besuchen, habe mir jetzt vor einigen Wochen schon wieder ein Gesamtbild gemacht, werde natürlich alle anderen Märkte auch besuchen. Es wird dann Besprechungen mit der magistratsinternen Arbeitsgruppe geben. Die maßgeschneiderten Fragebögen, eine Rohfassung, wird für die Kunden- und Bevölkerungsumfrage erstellt, aber auch für die Marktbeschickerinnen. Dieser Fragebogen sollte bereits am 12. Juli im Stadtsenat vorgestellt werden, wo dann je nachdem noch Änderungen eingepflegt werden, um dann einen verabschiedeten Fragebogen für diese Umfrage zu erstellen, um dann mit der Umfrage möglichst bald zu beginnen. Soll heißen, bereits im Juli/August sollte die gesamte Umfragethematik über die Bühne gehen. Aufbauend auf den Umfrageergebnissen werden wir

diese Themen auswerten, aufbereiten und diese Analyseergebnisse dann auch präsentieren. Idealerweise auch im Stadtsenat bzw. Gemeinderat. Das ist der Baustein 1, wo wir Sie jetzt begleiten dürfen. Baustein 2 sollte dann in der Folge aufbereitet auf diesen repräsentativen Daten und Fakten erfolgen. Das heißt hier, je nachdem vom Arbeitsaufwand, wo braucht es den Externen, bei welchen Sitzungen möchten wir Sie dann begleiten, um hier mit den einzelnen Märkten diesen Maßnahmenkatalog zu erstellen bzw. das Strategiehandbuch, aber auch dieses Marktleitbild dann in der Folge zu verabschieden. Ich habe Ihnen hier den Zeitplan, beginnend vom Juli 2022 bis hinein zu Beginn 2023, aufgezeigt. Soll heißen, die ganze Umfragethematik, der theoretische Teil hier, Juli/August sollte das durchgeführt werden, bis Ende August. Und dann, spätestens in der zweiten Septemberwoche möchten wir Ihnen die Umfrageergebnisse präsentieren und aufbauend hier dann erste Empfehlungen einleiten bzw. auch eine Perspektive geben, wie der Baustein 2 dann in der Folge aussehen könnte, nämlich dieser nachhaltige Umsetzungsprozess bzw. die Arbeitssitzungen bis zur Erstellung des Marktleitbildes.

Wie gesagt, das ist jetzt nur ein Ausblick. Es könnte auch sein, dass wir viel, viel schneller vorgehen. Aber da natürlich alle Klagenfurter Märkte hier mit Arbeitssitzungen durchgeführt werden sollten, habe ich jetzt einmal diesen Zeitplan bis Februar 2023. Die Öffentlichkeitsarbeit ist ganz wichtig. Von Anfang an ganz transparent, innen und außen. Und ich habe mir erlaubt, bereits erste kleinere Umsetzungen, Optimierungen, die bei der vor Ort Analyse von meiner Seite hier wahrgenommen werden, wo man sagt, da braucht man kein großartiges Budget, wo könnte man gleich drehen, dass die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker auch sehen, hier geht es sehr umsetzungsorientiert zu. Wir wollen hier keine theoretische Meisterleistung machen, sondern wir wollen natürlich die Klagenfurter Märkte in eine positive Zukunft führen. Und da braucht es kurz mittel- und langfristige Perspektiven. Und ich glaube, das ist auch der Grund, warum Egger & Partner hier mit dieser Thematik jetzt beauftragt worden ist.

Wichtig erscheint mir noch zum Schluss ein Plädoyer zu geben, nämlich, wie ich eingeleitet habe, Klagenfurter Märkte bestimmen das Gesamtsystem Innenstadt. Aufgrund der Rahmenbedingungen, die jetzt vorherrschen brauchen Innenstädte das bitter notwendig. Ich höre von allen Märkten, sei es in Südtirol, in Deutschland, aber auch in Österreich, die Marktbeschickerinnen haben eine irrsinnige Wertschätzung erfahren. Die Regionalität ist im Aufwärtstrend. Das heißt, Wochenmärkte sind voll im Trend. Aber natürlich ist die Frage, wie die Entwicklung weitergeht und wir möchten Sie natürlich positiv auf die Zukunft im Sinne einer attraktiven Klagenfurter Innenstadt ausrichten. Ich habe Ihnen hier einige Argumente aufgelistet, was Gäste, Kunden am Standort, die Kaufkraft am Standort halten, die nachhaltige Belebung der Innenstadt, Synergiekopplungseffekte. Ich spreche hier immer gerne vom Effekt. Wenn jemand einmal in der Klagenfurter Innenstadt ist, ist das nichts anderes wie in einem Einkaufszentrum. Er geht nicht nur am Markt, er besucht auch alle anderen Betriebe hier in der Umgebung. Und das ist ganz, ganz wichtig, dass man diese Kopplungseffekte für die Märkte auch immer wieder in den Vordergrund stellt und natürlich nachhaltige Frequenz-/Umsatzsteigerung und für die Kunden und Gäste Lebensaufenthaltsqualität wird gesteigert. Ich durfte ja den Benediktinermarkt an einem sehr schönen Tag besuchen und habe gesehen, wie das von Attraktivität strotzt. Aber ich bin der Meinung, dass auch bei dieser Weiterentwicklung sehr behutsam vorgegangen wird, dass das nicht kippt in Richtung Wiener Naschmarkt. Und das sage ich auch immer wieder. Ich habe auch schon einige Wiener vom Marktamt damit verprellt. Aber ich weiß, dass das ein sehr, sehr negatives Beispiel ist. Und der Weg zurück, der dauert Jahre. Wenn das System einmal gekippt ist, kann ich das nie wieder zurechtbiegen und ich muss das Ganze natürlich, was die Verlängerung der Öffnungszeiten

betrifft, immer im Kontext der gesamten innerstädtischen Betriebe sehen und nicht nur des einzelnen Marktes. Ganz wichtig erscheint mir hier in Zeiten wie diesen für die Marktbeschickerinnen/Marktbeschicker ein neuer Vertriebsweg, der Austausch zwischen Marktbeschicker, Kunden und Gästen und natürlich eine brachen- und themenübergreifende Kooperation, die hier vorgelebt wird von Landwirtschaft, Gewerbe, Einzelhandel, Handwerk, Gastronomie, Tourismus, Dienstleistung, Kultur. Märkte, das wissen Sie besser wie ich, sind auch ein hochtouristisches Programm. Nicht nur in Italien sondern speziell auch hier in dieser Umgebung, an diesem Standort. Und deswegen darf ich Sie noch einmal ersuchen, dass Sie auch diesen Atem haben, dass wir die nächsten Wochen hier dieses wirklich lang- und mittelfristige Programm auch behutsam und professionell erarbeiten.

Zum Schluss darf ich noch ganz kurz erwähnen das Motto, das auch uns begleiten wird: Wer aufhört besser zu werden hat aufgehört gut zu sein. In diesem Sinne freue ich mich schon auf einen spannenden Entwicklungs- und Umsetzungsprozess. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Dankeschön für diesen sehr wichtigen Bericht für unsere Klagenfurter Märkte. Wir können natürlich Fragen stellen oder eine Rede.

Frage von Gemeinderat Philipp Smole, Grüne:

Im Zuge dieses neuen Konzeptes kann oder wenn ja, in welcher Form, soll berücksichtigt werden, dass vielleicht verschiedene Märkte ja verschiedene Profile haben und somit vielleicht auch andere Anforderungen haben.

Antwort von Herrn Egger:

Absolut. Da sprechen Sie mir wirklich aus dem Herzen. Wir haben das als Beispiel in Linz, wo ich vor circa 6 Jahren alle Linzer Märkte, inklusive Urfahrner Markt, was sich weiter entwickelt hat und da haben wir gerade, wir haben ja 2 Christkindlmärkte als Beispiel, und die haben wir speziell positioniert. Der eine ist mehr im Gastrobereich, der andere ist mehr für die Zielgruppe der Kunden und Kinder. Deswegen, wie gesagt, bin ich der Meinung, dass sich, gerade was die einzelnen Märkte inklusive der Stadtteilmärkte betrifft, dass es hier unbedingt auch darum gehen wird, wie sich die einzelnen Märkte positionieren und dass man hier auch massivere Veränderungen in den ganzen Profilierungen auch darstellt.

Wortmeldung von Herrn Franz Ahm, ÖVP:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Stadtsenatsmitglieder, hoher Gemeinderat. Ich glaube, wir haben jetzt sehr, sehr viel gehört über den Markt. Der Herr Bürgermeister hat ja grundsätzlich eine richtige Frage gestellt, was bringt es der Stadt, einen Markt weiter zu entwickeln. Ich glaube, wir haben da auch sehr oft jetzt in dem Vortrag etwas gehört, das hat sich genannt Attraktivität. Attraktivität und Frequenz was wir bitter notwendig haben in dieser Stadt, um wieder Leben in die Stadt zu kriegen. Ich glaube, die Attraktivität des Benediktinermarktes würde auch etwas schaffen, dazu komme ich nachher noch, was jetzt grundsätzlich so die Idee gewesen wäre, was ich so mitgekriegt habe, auch in den Sommermonaten ein bisschen länger offen zu haben, um dementsprechend auch ein Pendant

zum gesamten Seebereich zu haben, um die Leute dann, sagen wir einmal so nach 17, 18 Uhr auch in die Stadt zu bekommen, zu konsumieren, die Gastro zu beleben und so weiter. Also das sind so die Themen. Argumente gäbe es da viele. Ich glaube aber, dass das, was wir da am Tisch haben, jetzt nicht grundsätzlich die Öffnungszeiten des gesamten Marktes betreffen. Sondern es war grundsätzlich nicht das große Drehen an einer großen Schraube sondern das kleine Drehen, um eben gewisse Stunden am Wochenende, Freitag und Samstag, jeweils 3 oder 4 Stunden, hinten anzuhängen, um eben wie gesagt die Konsumenten, die Gäste, in die Stadt zu bringen. Das Ganze war nur angedacht gewesen für die warmen Monate, also Mai bis August. Das macht natürlich auch Sinn. So ist das einmal eingebracht worden. Und wir reden aber da immer nur von Quantität, also von Frequenz. Ich denke aber, wenn ich da diesen Fragebogen sehe oder wenn ich da höre, das wird abgefragt, wenn man das auch im Sinne einer Qualitätsoffensive mit macht, man sagt, der Qualitätsstandard muss dementsprechend gehalten werden, kann aber erhöht werden, dann ist das absolut zu befürworten. Nur dann ist es nimmer politischer Wille, so wie es wir da jetzt entscheiden könnten, sondern dann sehe ich das als politischen Auftrag, das dann auch umzusetzen.

Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Ist auch so. Weil wir haben ja keine vorgefasste Meinung. So wie es dann ausgeht, so soll es sein.

Wortmeldung von Gemeinderat Dr. Andreas Skorianz, FPÖ:

Herr Egger. Ein bisschen habe ich jetzt Bange bekommen bei Ihrem Vortrag, der sehr professionell und gut geführt wird. Nur ich hoffe, Sie sind sich bewusst, dass Sie da nicht irgendeine Studie für Waidhofen an der Ybbs machen, sondern Sie hier in der Champions League spielen. Weil dieser Markt, und das sagen mir immer wieder Gäste, Alois, es waren ja letzte Woche die Kölner bei uns, da gibt es mittlerweile schon Kölner, die fahren wegen dem Markt her. Den gibt es sonst nirgends. Und ich schau auch mir immer, wenn ich in Städten bin, ich war jetzt neulich in Frankreich, Märkte an. Ohne jetzt da selbstverliebt zu sein, ich sehe sehr viele Fehler in der Stadt, aber dieser Markt, der hat wirklich was. Und dieser Markt hat sich aber ohne solche Studien entwickelt. Dieser Markt ist einfach natürlich gewachsen. Ich kann mich erinnern, vor 30 Jahren da hat es am Markt, in der Markthalle 1 genau, von der Gastronomie 2 Würstlstandl gegeben. Das war der Bratwurstkönig, den es heute noch gibt, und dann ein zweites. Der zweite hat dann irgendwann einmal begonnen, Knödel auszukochen. Und dann ist das immer mehr gewachsen und es ist dort eine Gastronomie entstanden. Die Menschen sind in ihrer Mittagspause am Markt gegangen und haben sich dort super gut und günstig verpflegen können. Und dass wir nicht die Zustände bekommen haben wie am Naschmarkt, den ich auch sehr kritisch sehe und mir immer wieder, wenn ich in Wien bin, auch anschau und oft auch entsetzt bin, es gibt andere Märkte auch in Wien, den Karmelitermarkt zum Beispiel, der sich in eine andere Richtung entwickelt hat, dann ist das natürlich auch von den Betreibern viel abhängig. Die werden Sie in eine Studie nicht hineinpressen können oder die werden Sie nicht ändern. Da haben wir in Klagenfurt das Glück, dass die Betreiber da wirklich ohne viel Zutun eigentlich ein Konzept verfolgen. Und dieses Konzept das ist mir jetzt ein bisschen bei Ihnen abgegangen, warum der Markt nämlich so erfolgreich ist. Das ist nämlich Alpe Adria. Wir haben hier die Küche eigentlich der Alpe Adria. Wir haben die Verkaufsstände vor allem am Donnerstag und Freitag, auch am Biomarkt am Samstag, also drei Tage, wo aus allen drei Regionen hier von uns die Verkaufsstände kommen.



Und die Gastronomie hat eigentlich, ohne dass man da viel vorgegeben hat, auch dieses Konzept erfüllt. Da heißt es wirklich sehr vorsichtig zu sein, dass man nicht zu sehr viele Veränderungen macht. Aber der Markt wird halt immer ein bisschen in einer Veränderung sein. Was wir am Markt nicht brauchen, das ist aber jetzt bitte nicht irgendwie, dass mich da niemand falsch versteht, aber auf dem Markt wird es sicher nicht jetzt irgendeinen Inder oder einen Chinesen vertragen. Das würde es kaputt machen. Sowas sehe ich ja zum Beispiel am Naschmarkt, dass es da mittlerweile Küche aus der ganzen Welt gibt. Sagt man, ja, das ist eine gute Bereicherung. Ich bin jetzt bei einer Tagung in Berlin in ein paar Tagen. Ich werde mir dort in Kreuzberg den Markt anschauen, der ja so berühmt ist, der ja eigentlich fast nur aus Gastronomie besteht. Aber da gibt's halt Küche aus der ganzen Welt. Aber das würde da sicher nicht passen. Jetzt haben Sie gesagt, keine Schnellschüsse. Das ist natürlich bei mir ins Rückenmark hineingegangen, weil wir ja einen Dringlichkeitsantrag heute vorbereitet haben. Dieser Dringlichkeitsantrag verlangt eigentlich das, was mein Vorredner Herr Ahm und die Wirtschaftskammer fordern und anscheinend auch nicht ganz grundlos und auch Befragungen durchgeführt haben, zumindest bei den Gastronomen und auch bei den Kaufleuten in Klagenfurt, dass man die Öffnungszeiten eben am Freitag und am Samstag in den Sommermonaten der Gastronomie verlängert. Jetzt kann man natürlich die Studie abwarten. Dann ist der Sommer vorbei. Wir glauben, dass wir den Sommer einmal nutzen sollten, weil dann könnten wir schon sehen, entwickelt sich das gut oder schlecht. Ich glaube gut, weil sehr viele Gäste vom Wörthersee und so weiter natürlich dann nach einem schönen Badetag noch die Möglichkeit hätten, das Flair, das Ambiente, wie der Herr Ahm das in seiner Aussendung geschrieben hat, das schöne Ambiente des Marktes noch genießen könnten und dann, wenn der Markt dann eh wahrscheinlich spätestens um 21.00 Uhr dann auch zumacht noch die übrige Gastronomie vielleicht in der Stadt beleben würden und die würden dann weniger nach Velden oder Pörschach fahren sondern wären in Klagenfurt. Und dass das am Abend funktioniert sieht man ja bei den Veranstaltungen des After Work Marktes, wo ja wirklich toll etwas los ist. Wir werden bei diesem Dringlichkeitsantrag auf jeden Fall einmal bleiben. Ich hoffe, dass wir die Zustimmung erfahren, auch wenn Sie da jetzt nicht unbedingt wollen, dass man Ihnen da ein bisschen in die Suppe spuckt. Aber ich habe das auch gut gefunden, was Sie da alles vorgetragen haben. Aber bitte mit viel Vorsicht und viel Einfühlungsvermögen. Weil ich glaube, der Markt ist so wie ein großes Schiff. Der bewegt sich schon selber auch ein bisschen einmal in die Richtung und einmal in die Richtung. Wie der Markt schon sagt, Angebot und Nachfrage ist natürlich auch ein sehr wichtiges Thema da. Und wenn das dort nicht mehr funktioniert werden auch keine Gäste mehr kommen und dann wird sich das alles von alleine wieder lösen.

Also danke einmal für Ihren Vortrag. Wir werden das natürlich auch mit verfolgen und hoffen, dass alles noch besser wird. Aber der Dringlichkeitsantrag kommt am Ende der Sitzung.

#### Wortmeldung von Gemeinderat Patrick Jonke, TKS:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, werter Stadtsenat, hoher Gemeinderat.

Klubobmann Skorianz hat das ja perfekt ausgeführt mit der Champions League. Da hast du absolut recht, lieber Andi. Wir spielen bei den Märkten in der Champions League. Wir sind in vielen Bereichen absolut am richtigen Weg. Das hat man auch letzten Freitag, so wie du auch gesagt hast, richtig gesagt hast, bei der dritten Auflage des After Work Marktes gesehen, der ja unter der Leitung damals noch vom Marktreferent Markus Geiger ins Leben gerufen wurde. Also da sind wir absolut am richtigen Weg. An dieser Stelle möchte ich mich auch noch einmal

recht herzlich dafür beim Marktteam unter der Leitung von Alexander Adamitsch, bei der Inga Horny und natürlich bei der Martina Karule vom Stadtmarketing bzw. auch bei der Marina Virgolini für die tolle Umsetzung und das coole Programm recht herzlich bedanken. Dieser Markt wird von vielen jungen Klagenfurterinnen und Klagenfurtern getragen. Und genau das ist aus meiner Sicht der richtige Ansatz, um junge Leute auch für unsere Klagenfurter Wochenmärkte zu begeistern und das Flair und das schöne Ambiente des Benediktinermarktes dementsprechend zu vermitteln. Es wird durch die Befragung ein Bild gezeichnet, welches die Zukunft unserer beliebten Märkte absichern wird. Bei unserem ersten Termin mit Herrn Egger hat mir eine Aussage ganz besonders gut gefallen. Da ist es darum gegangen, dass er gemeint hat, die Märkte unserer Stadt sind das reale Facebook. Und genau das stimmt. Es ist so. Das ist ein Treffpunkt für alle Menschen unserer Stadt und deshalb ist es auch so wichtig, das dementsprechend weiter zu entwickeln. Was die Öffnungszeiten betrifft, die geforderten Öffnungszeiten, muss ich Ihnen aber sagen, wie bereits der Bürgermeister auch ausgeführt hat, dass viele Standler, muss ich auch ehrlich sagen, überhaupt keine Freude mit dieser Ausweitung haben. Aber, grundsätzlich, wir stehen da überhaupt nicht dagegen. Wir wollen nur ein klares Konzept. Das ist wichtig. Das wird der Herr Egger auch liefern. Wenn die Gastronomie zum Beispiel in der Haupthalle länger geöffnet hat, gibt es da diverse Probleme mit den Standlern, die eben keine Gastronomie haben, wo halt die Gemeinschaft trotzdem im Vordergrund stehen muss aus unserer Sicht und deswegen auch dieses Konzept erarbeitet werden muss. Einen unkoordinierten Schnellschuss oder ein Drüberfahren über langjährige Marktanbieter wird es mit uns, mit dem Team Kärnten, auf keinen Fall geben. Und zu guter Letzt möchte ich dann auch noch auf die Aussendung der Wirtschaftskammer replizieren. Da ist es so gewesen, dass in einer Aussendung vorgeworfen wurde, dass es verwerflich wäre, eine oberösterreichische Agentur für die Erstellung des Marktleitbildes zu beauftragen. Nein, weiß ich, warst nicht du, aber der Kollege. Dem muss ich ganz klar widersprechen. Habe auch in der Kleinen Zeitung ganz klare Worte dafür gefunden gegen diesen Vorwurf. Es ist da wirklich, wir haben heute miterleben können, was der Herr Egger drauf hat, welcher kompetenter und strategischer Partner er ist und er wird unsere Märkte in Klagenfurt auch dementsprechend voranbringen. Vielen herzlichen Dank.

#### Wortmeldung von Stadträtin Sandra Wassermann, FPÖ:

Hoher Gemeinderat, sehr geehrte Damen und Herren, Zuseherinnen und Zuseher.

Ich bin ja meinen Kollegen der SPÖ sehr dankbar, denn sie haben ja grundsätzlich verlangt, dass der Tagesordnungspunkt 7 vom Stadtsenat in den Gemeinderat verlagert wird und so haben wir heute die große Freude, auch die Märkte in den Mittelpunkt dieser Gemeinderatssitzung stellen zu können.

Sehr geehrter Herr Egger. Die Märkte müssen wir auch gesamtheitlich denken. Das sage ich jetzt natürlich auch als Straßenbau- und Verkehrsreferentin, weil es ja sehr, sehr viele Schnittmengen auch mit anderen Referaten in der Landeshauptstadt gibt. Da möchte ich jetzt die Gelegenheit ergreifen, um auch zu erzählen, dass wir gemeinsam mit dem Kollegen Ahm auch in Viktring waren am Viktringer Markt und wir werden dort eine Kanalbaustelle bearbeiten. Ich bin sehr froh darüber, dass wir dort alle Wirtschaftstreibenden informiert haben, erreicht haben und vor allem vor Ort persönlich informiert. Das ist uns ganz wichtig, auch seitens der Kanalabteilung, dass wir hier aktiv werden. Wenn man nach draußen schaut, es regnet, unsere Badewanne ist voll und somit müssen wir die Kanalsanierungen

vorantreiben. Nur zur Information. Alle werden auch freitags weiterhin die Möglichkeit haben, zu allen Wirtschaftsbetrieben beim Viktringer Markt zu kommen und auch während der Baustelle dort einkaufen zu gehen. Das möchte ich nur einmal auch als Unterstützung für die Wirtschaft hier kundtun, dass das auch vielleicht die Medien noch einmal so breit transportieren. Wir werden dort die Felix-Hahn-Straße, die Stift-Viktring-Straße, die Herzog-Heinrich-Straße und die Blumentalgasse angehen und wir haben da ein Baulos von EUR 1,3 Millionen. Also das ist eine große und wichtige Baustelle und wir haben vor allem rechtzeitig auf den Viktringer Markt Rücksicht genommen, gemeinsam mit der Baufirma, gemeinsam mit der Planungsfirma und unseren Abteilungen, damit die Fieranten und Marktstandler rechtzeitig informiert worden sind.

Jetzt von Viktring wieder zurück in die Innenstadt. Da hat die Zeitung ja auch sehr breit berichtet. Und zwar nördlich vom Benediktinermarkt da hatten die Besucher immer die Möglichkeit, in der Kurzparkzone mit ihrem KFZ zu stehen und kurzfristig auch einkaufen zu gehen am Markt. Das ist ganz wichtig, regionale Produkte einzukaufen und dort oder da, wir machen das immer mit meinem Rathausbüro gerne, einmal die Woche essen zu gehen oder auf einen frischen Saft am Markt vorbeizugehen. Da bietet sich natürlich die Kurzparkzone sehr praktisch an. Leider wurde aber ohne Rücksprache auch eine Verordnung erlassen, dass hier die Parkplätze für die Fremdenpolizei zur Verfügung stehen sollten bis Ende dieses Jahres. Und ich möchte heute auch ganz öffentlich kundtun, dass wir diese Verordnung mit heutigem Tag aufheben werden. Die ist gerade in Erarbeitung und diese Woche sollte auch das Schild abmontiert werden, dass man wieder als Besucher des Benediktinermarktes diese Parkplätze auch für kurzfristige Einkäufe nutzen kann. Und das ist mir ganz wichtig, dass ich das auch hier sage. Vorausschauend zum Tagesordnungspunkt 7 werden wir auf jeden Fall auch unsere Zustimmung erteilen. Dankeschön.

#### Abschließend spricht Herr Egger:

Vielleicht darf ich noch dazu sagen zu Ihrer Wortmeldung, ich bin mir sehr wohl bewusst, dass ich hier in Klagenfurt in der Champions League spiele. Ich darf Ihnen wirklich, und das sage ich jetzt nicht nur aufgrund Ihrer Wortmeldung, aber ich durfte mich davon selbst überzeugen, ich bin der Meinung, von Österreich ist der Benediktinermarkt der attraktivste Markt. Und das genau mit der Eigenschaft Alpe Adria. Auch von den ganzen Anbietern hier, von Laibach, aber auch von Friaul, extra wegen diesem Markt herauf zu fahren. Ich möchte auch ganz klar dazu sagen, deswegen haben wir von Anfang an den Prozess kooperativ aufgesetzt. Das heißt, es wird nichts, von meiner Seite schon gar nicht, von oben herab irgendwie verändert, sondern gemeinsam mit den Marktbeschickerinnen und Marktbeschickern, aber auch mit den Institutionen wird mit Glacéhandschuhen vorgegangen, dass diese geballte Attraktivität nicht verloren geht, sondern im Gegenteil auch noch gesteigert wird. Davon können Sie ausgehen und das sehe ich in meiner Rolle als neutraler Prozess- aber auch Umsetzungsbegleiter hier in Klagenfurt das durchzuführen. Vielen Dank.

#### Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Ganz kurz zum Schlusswort. Natürlich, Herr Gemeinderat Ahm, selbstverständlich, wenn wir so einen Prozess aufsetzen, dann wird das so umgesetzt, wie dann letztendlich das Resultat herauskommt. Das ist klar, weil sonst braucht man ja so eine Befragung gar nicht durchführen. Wir sind ja nicht grundsätzlich gegen diese Maßnahme. Wir wollen einfach nur die Menschen mitnehmen. So wie die Wirtschaftskammer alle Gastrobetriebe mitnehmen muss, müssen wir

alle Bürger versuchen mitzunehmen so gut es geht. Der Andi Skorianz hat eh selber in seiner Wortmeldung gesagt, wie sensibel das alles ist und wie das große Schiff schwer zu drehen ist, ist eigentlich ein großes Argument, dass man das anständig aufsetzt und dann zur Zufriedenheit aller löst.

**Der Bericht über Kooperation, umsetzungsorientierte und nachhaltige Weiterentwicklung der Klagenfurter Märkte wird zur Kenntnis genommen.**

Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

**So jetzt kommen wir zu TOP 8d) Resolution des Gemeinderates der Stadt Klagenfurt am Wörthersee an den Vizekanzler und Bundesminister für Sport, Werner Kogler, sowie an den Bundesminister für Bildung, Dr. Martin Polaschek, für den Erhalt des Schulsportleistungszentrums am derzeitigen Standort des Klagenfurter BORG in der Hubertusstraße 1.**

Es hat sich ja als hervorragendes beispielhaftes Erfolgsmodell herausgebildet und hat ja unzählige Spitzensportlerinnen und Spitzensportler hervorgebracht, Olympiasieger, Weltmeister, die ja auch Botschafter von Klagenfurt, Österreich sind, die auch jetzt hier mit dabei waren, um zu protestieren gegen eine Verlegung. Nämlich eine Verlegung des Sport BORGs von der Hubertusstraße 1, wo das Ganze gewachsen ist, wo die ganzen Anlagen sind, in die Innenstadt, in die Kumpfgasse, zu führen. Das würde eigentlich das gut funktionierende System schwächen und massiv gefährden und wahrscheinlich auch mit Reduktionen und schwer lösbarer organisatorischen Problemen zu tun haben. Daher in Absprache auch mit dem Sportreferenten Stadtrat Petritz sollten wir, der Gemeinderat, eine Resolution an den Bund verabschieden. Der Gemeinderat der Stadt Klagenfurt fordert daher die angesprochenen Bundesminister Kogler und Polaschek zu Gesprächen mit allen Beteiligten auf Bundes-, Landes- und Stadtebene auf, an deren Schluss der Erhalt des SSLK am jetzigen und alternativlosen Standort stehen muss.

Wortmeldung von Stadtrat Mag. Franz Petritz, SPÖ:

Ich darf noch einmal unterstreichen. Der Inhalt der Resolution beinhaltet zum Einen Schwerpunkt Sport BORG in der Hubertusstraße und auch mit der Infrastruktur. Wir haben gerade vor kurzem das 25-Jahr Jubiläum vom Schulsportleistungsmodell feiern können. Ist eine gewachsene Struktur und das erschließt sich nicht und da sind auch die betroffenen Pädagogen und auch der Direktor vom Sport BORG sind nicht involviert in die Entscheidungsfindung und den Entscheidungsprozess. Und es erschließt sich mir einfach nicht die Sinnhaftigkeit, dass gut funktionierende Struktur in die Innenstadt verlegt wird und Nachwuchssportler, so muss man sagen, die darauf Bedacht nehmen, dass die auch eine fertige Ausbildung, sprich Matura, machen, das ist ja der Sinn und Zweck, durch diese Verlegung längere Wegstrecken in Kauf nehmen müssen. Die haben jetzt zwei bis drei Minuten, weil dann sind sie am Trainingsplatz und können das so mit dem Schulbetrieb sehr gut in Verbindung bringen. Die haben zwei bis drei Trainingseinheiten am Tag. Und das in den Schulalltag zu integrieren ist sicherlich nicht einfach. Aber dennoch ist es wichtig, dass sowohl Spitzensport aber auch die Ausbildung möglich ist, dass eine Matura gemacht werden kann. Deshalb sehe ich das auch nicht parteipolitisch, sondern es ist nur das dringende Ersuchen, erstens einmal, dass man mit der Standortgemeinde, mit der Stadt, nicht gesprochen hat und

dass man über das Parlament halt versucht, über die Zugänge sowohl ÖVP als auch Grün in die Entscheidungsfindung noch Einfluss nehmen zu können, weil es einfach wichtig ist für die Gesamtentwicklung. Weil man muss sich ja vor Augen führen, dass dadurch der Stadtteil dementsprechend auch verändert wird. Das ist so, wenn dann Verwaltung, nichts gegen die Verwaltung, aber das Ganze als Verwaltungsgebäude dann geführt wird, also schließt sich wie gesagt in der Gesamtentwicklung der Kreis nicht. Und ich denke, dass es da eine gemeinsame Kraftanstrengung vor dem Sommer, weil wir wissen alle, wenn das Ganze dann startet in den Regelbetrieb mit Schulbeginn, dann wird die Ausnahme halt zur Regel. Und das ist dann sehr schwer. Wie gesagt, da müssen wir im Sinne des SSLK, aber generell im Sinne des Schulstandortkonzeptes für Klagenfurt das Beste herausholen und das verhindern, aber natürlich lösungsorientiert in Gespräche treten.

Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Danke. Ich sehe, es gibt keine weitere Wortmeldung und lass daher jetzt über diese Resolution an den Bund abstimmen.

**Die als Anlage 1 ersichtliche Resolution wird einstimmig verabschiedet.**

Vizebürgermeister Mag. Philipp Liesnig, SPÖ, übernimmt den Vorsitz.

Es folgt

**Berichterstatter: Bürgermeister Christian Scheider**

Bürgermeister Christian Scheider, TKS, berichtet zu den TOP 1 bis 8:

Ich beginne einmal mit dem Thema Alkoholverbot in Bezug auf den Lendhafen. Ihr wisst ja, es hat ja im Jahr 2018 in der Vorperiode eine Evaluierung gegeben, wonach eben im Bereich des Lendhafens und der angeschlossenen Gassen und Straßen ein Alkoholverbot aufgrund massiver Vorfälle, die ja von einer Kommission, wo ja die Polizei, Ordnungsamt, Stadtgarten und viele Abteilungen der Stadt dabei waren, erhoben wurde. Aufgrund dessen wurde eben diese damalige Verordnung erlassen. Jetzt ist es einfach so, dass man natürlich das Ganze evaluieren muss, was macht noch Sinn. Unser gemeinsames Ziel herinnen ist es, jetzt in der Offensive in dieser Periode, dass man den Lendhafen sanft weiter entwickelt, dass man hier wirklich aus diesen Möglichkeiten, das ist ja ein Juwel kannst du sagen, etwas macht daraus. Und da gibt es jetzt viele Ansätze, um auch die Jugendkultur, Konzerte etc., viele Veranstaltungen, dort auch anzusiedeln, alle betreffenden Initiativen mit einzubinden, auch die Lokalbetreiber vor Ort, die Veranstalter, natürlich in Absprache und versucht, mit den Anrainern das auch irgendwo auf einen Punkt zu bringen im Rahmen eines Kompromisses, aber doch unseren Weg immer auch nachhaltig zu verfolgen, dort auch Veranstaltungen zu machen. Ich muss sagen, ich war gerade das letzte Mal auch dort. Das hat sich sehr gut entwickelt. Das passt auch wie es jetzt ist. Dazu gehört eben auch, dass man eben dieses Alkoholverbot umgewandelt hat nach einer Prüfung, weil sonst geht ja das nicht bei einer Verordnung, dass wir dort jetzt aus dem generellen Alkoholverbot ein temporäres gemacht haben. Das heißt ganz genau, dass hier in diesem Bereich der Konsum von alkoholischen Getränken in der Zeit von 23.00 Uhr bis 07.00 Uhr verboten ist, sonst also erlaubt ist. Es war

eigentlich der Wunsch auch vor Ort, dass man das macht. Wir werden uns das natürlich weiter anschauen, wie sich das Ganze entwickelt. Welche Erscheinungen es in Zukunft gibt. Wir haben ja natürlich das Ordnungsamt und die Gruppe, die sich darum kümmert, die uns auch immer Bericht erstattet. Und wir hoffen, dass wir jetzt einmal auch mit den verschiedenen Initiativen, wo die Stadt mit dabei ist, mit den Lendmärkten, weitere Frequenz dort schaffen in die richtige Richtung. Dass wir halt diese negativen Erscheinungen, die wir auch gehabt haben, ein bisschen zurückfahren und das Positive in den Vordergrund heben. Das haben wir also in Absprache auch in vielen Diskussionen, und wir werden ja noch weitere viele führen, gemacht. Dann darf ich kommen zur mittelfristigen Finanzplanung, gegenwärtige Personalplanung. Hier ist es einfach so, dass es notwendig ist, aufgrund von Pensionierungen und internen Verschiebungen in der Abteilung Gesundheit, Jugend und Familie nachzubeseetzen. Das heißt, Aufnahme von bis zu 4 Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern und Aufnahme einer Leiterin bzw. eines Leiters für die Abteilung Protokoll. Dann haben wir den nächsten Punkt. Das ist Abteilung Facility Management. Da geht es um Sonderanlagen, haushaltstechnische Maßnahme, Sammelnachweis. Da geht es um die Instandhaltung von Gebäuden und Grundstückseinrichtungen, da immer wieder Sachverhalte vorkommen, die sogenannte Sonderanlagen betreffen. Um die korrekt darstellen zu können ist es erforderlich, hier diesen Posten Sonderanlagen Instandhaltung von Sonderanlagen in den Sammelnachweis 9962 aufzunehmen. Das ist Instandhaltung von Gebäuden und Grundstückseinrichtungen. Der nächste Punkt ist Abteilung Facility Management. Da geht es um Sportplatz St. Ruprecht, Gesamtkostenerhöhung und überplanmäßige Mittelverwendung. Das ist ein ganz wichtiges Projekt. Aber die Kosten konnten nicht eingehalten werden. Ursprünglich EUR 870.000,--. Jetzt EUR 1,045.000,--. Eben eine Erhöhung um EUR 175.000,--. Diese Mittel sind bereitzustellen, weil man muss das Vorhaben ja jetzt abbilden und abschließen, dass der Finanzreferent eben dementsprechend ermächtigt wird. Dann haben wir eine Brückenbenennung nach Urban Jarnik. Das ist alles geprüft worden. Das ist ein Priester, Sprachwissenschaftler, Volkskundler, Lyriker, Publizist, er war bei der Dompfarre in Klagenfurt, in Moosburg und hat einen starken Bezug auch immer zur Landeshauptstadt gehabt, auch zur Kärntner Volkskultur. Das heißt, die Brücke über die Wölfnitz in Lendorf wird mit Urban Jarnik Brücke bezeichnet. Dann wieder Markt, Verzicht auf die Geltendmachung der gestundeten privatrechtlichen Marktentgelte am Benediktinerplatz. Da sind also die Marktentgelte der fixen Verkaufslöokale in der Markthalle Nord und in den Objekten Ost, Südwest. Da wurden ja für Mai 2021 und Juni 2021 hier aufgrund der Corona Situation diese Entgelte gestundet. Die Stundungen wurden zur Zahlungserleichterung der Entgelte für die Marktbesucher durchgeführt, da es im Dezember 2020 bis Februar 2021 eben diesen harten Lockdown gegeben hat. Und jetzt sollen eben aufgrund der Situation, der angespannten Situation, die Marktentgelte für Mai 2021 und Juni 2021 zur Gänze erlassen werden. Das sind EUR 11.883,06. Aber ich denke gut begründet. Und der letzte Antrag, da geht es um die Katholisch-österreichische-akademische Verbindung Carinthia, Verleihung des Rechtes zur Führung des Klagenfurter Stadtwappens. Die Kriterien sind erfüllt. Daher kann man das auch dementsprechend vergeben. Der Antrag lautet, dass man eben der Katholisch-österreichischen-akademischen Verbindung Carinthia in Würdigung und Anerkennung ihrer Verdienste und Leistungen im universitären studentischen politischen und gesellschaftlichen Bereich aus Anlass des 50-jährigen Stiftungsfestes das Recht zur Führung des Klagenfurter Stadtwappens verleiht und die Kosten in der Höhe von EUR 570,30 durch die Landeshauptstadt Klagenfurt übernommen werden, so quasi als Jubiläumsgeschenk.

Es folgen Wortmeldungen zu den TOP 1 – 8.

Wortmeldung von Gemeinderat Mag. Martin Lemmerhofer, SPÖ, zu TOP 3 und 5:

Geschätzter Herr Bürgermeister, hoher Stadtsenat, liebe Gemeinderatskolleginnen und –kollegen.

Ich möchte zu den Tagesordnungspunkten 3 und 5 Stellung nehmen. 3) natürlich auch aufgrund meiner Verantwortung als Obmann des Personalausschusses. Der vorliegende Antrag bedeutet auch dieses Mal wieder keine Ausweitung des Dienstpostenplanes. Positiv hervorheben möchte ich in diesem Zusammenhang, dass es laut Fachabteilung auch wieder gelungen ist, die Ausgaben in dem budgetären Rahmen als solches auch zu halten. Es ist auch von einer Punktlandung zu sprechen. Recht herzlichen Dank auch dafür. Ich kann mich noch erinnern als Obmann des Kontrollausschusses, da hat es natürlich auch immer wieder Diskussionen gegeben, was die Planungssicherheit als solches anlangt. Ich darf dich, Hannes, ersuchen, das bitte auch an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter so weiterzugeben und das zeugt aus meiner Sicht auf jeden Fall von einer professionellen Planung.

Nächster Punkt. Der Herr Bürgermeister hat es auch schon betont. Wichtige Investition, die einfach Verstärkungsmittel braucht. Das sind die Maßnahmen, die am Sportplatz St. Ruprecht als solches gesetzt werden. Da war auch wichtig, dass auch die Unterstützung vom Finanzreferenten und auch vom Sportreferenten als solches gegeben ist, um die notwendigen Maßnahmen zu setzen. Die SV Donau ist ja wirklich ein Jahrzehnte langer Traditionsverein, der seit 1952 in St. Ruprecht bzw. in Klagenfurt aktiv ist, mit Kampfmannschaft, Challenge Team und natürlich auch einer engagierten Nachwuchsarbeit. Aus diesem Grund denke ich ist es auch eine Verpflichtung für uns, hier der Donau dementsprechend auch die Rahmenmöglichkeiten zu geben, dass dementsprechend auch gute Nachwuchsarbeit als solches geleistet werden kann. Was mir persönlich auch sehr gut gefällt, und das möchte ich auch hier an dieser Stelle festhalten und eine Lanze für die ehrenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre der Donau auch als solches brechen, und zwar sind diese Ausbildungskostenbeiträge. Ich bin nicht der Fußballexperte, aber die sind teilweise bei den Vereinen doch relativ hoch. Bei der Donau halbjährlich EUR 80,--. Aus meiner Sicht doch in einem vertretbaren Rahmen. Und wenn es auch notwendig ist, aus sozialen Gründen kann es bis zu 50 % Nachlass geben. Ich denke, das ist auch gut so, dass wir unserer Jugend dementsprechende Sportmöglichkeit als solches auch zugestehen.

Abschließend vielleicht noch der Hinweis, für was werden diese Verstärkungsmittel als solches auch benötigt. Es geht da einerseits um die Sanierung des Kabinentraktes, um eine Flutlichtanlage, die der Platz in dieser Form noch nicht gehabt hat und last but not least auch die Erneuerung vom Kunstrasenplatz.

So, das in aller gebotenen Kürze. Wir haben ja doch schon einige Zeit hier in diesem Saal verbracht. Danke für die Aufmerksamkeit.

Wortmeldung von Gemeinderat Philipp Smole, Grüne, zu TOP 2 und 3:

Ich möchte kurz Bezug nehmen auf das Lendhafenthema. Und zwar, wir haben heute schon bei der Vorstellung der Bemühungen zur Marktordnung gehört, und ich glaube, da sind sich auch die meisten da einig, dass es eben wichtig ist, nichts übers Knie zu brechen und dass es gewisser Behutsamkeit bedarf, um das Ganze sanft weiterzuentwickeln und nicht quasi vielleicht durch vorseilendes und mehr als angebrachtes Eingreifen vielleicht irgendwie Schaden anzurichten, den man vielleicht nicht mehr beheben kann. Also ich glaube, es ist in

weiten Teilen unumstritten, dass man sagt, wir wollen eine Weiterentwicklung, aber wir wollen sie nicht um jeden Preis und wir wollen sie nicht vielleicht mit einer nachteiligen Entwicklung. Diesen Zugang sollte man nicht nur beim Benediktinermarkt oder anderen Märkten wählen, den sollte man auch beispielsweise beim Lendhafen wählen. Wir haben jetzt eine Situation, dass der Standort gut angenommen wird von vielen Menschen. Nicht nur von jungen sondern auch von Kultur und Interessierten aller Altersgruppen. Es gibt eine lebhaft Community, die sehr bemüht ist, auch diesen Lendhafen zu bespielen. Und das auch in hoher Qualität und hoher Frequenz. Es sollen die Bemühungen in diese Richtung gehen, dass man sagt, diese Community soll unterstützt werden. Die soll in ihrem Tun sozusagen bestärkt und nicht behindert werden. Man sollte aber nicht den Fehler machen und sozusagen den Lendhafen oder auch den Lendkanal in der Fortführung zu einer Spaßmeile irgendwie jetzt zu vergewaltigen sozusagen. Ich glaube, auch dort wird es ganz wichtig sein, dass man sagt, die Protagonistinnen und Protagonisten, die das dann bespielen und die auch sozusagen glaubwürdig für die Community stehen, die gehören unterstützt. Man soll aber niemandem etwas auf's Aug drücken. Also das bitte ich nur bei den weiteren Konzepten und so weiter zu berücksichtigen. Ebenfalls ein öffentlicher Ort, der natürlich auch im Interesse aller Klagenfurterinnen und Klagenfurter ist und gerade in der letzten Zeit erhöhte Aufmerksamkeit erfahren hat, ist natürlich die Bahnhofstraße. Auch da hat es eben im Zuge dieses Projektes „Lebensraum Bahnhofstraße“ Diskussionen gegeben. Auch da würde ich darum bitten, dass man eben nicht sozusagen das Kind mit dem Bad ausschüttet, wenn es heißt, das wird nicht angenommen, das ist ein Flop, was auch immer. Also ich glaube, man muss auch da ein bisschen die Grundvoraussetzung oder die Ausgangssituation sollte man nicht außer Acht lassen. Die Bahnhofstraße ist ein Problemfall seit Jahrzehnten zunehmend. Und es war natürlich, quasi nicht umsonst sind wir jetzt vor der Situation, dass man sagt, so wir brauchen dort irgendein neues Konzept, wir brauchen irgendwie neue Ideen und einmal einen anderen Zugang, als immer nur dasselbe zu probieren, was bisher war. Jetzt könnte man natürlich, also wir fordern das seit Jahren, auch als Oppositionspartei sagen, naja, das geht uns aber nicht weit genug und das ist ja viel zu kurz und das ist auch viel zu wenig und so weiter. Tatsächlich glaube ich aber, dass es trotzdem wichtig ist, auch da sozusagen die positiven Aspekte hervorstreichend, um zu sagen, so, es ist gut, dass man es einmal identifiziert hat, dass es da eine Aufgabenstellung gibt und man sich dieser annimmt. Mehr geht natürlich immer und wir hoffen auch, dass nach Abschluss dieses Projektes es auch in einen dauerhaften Zustand überführt wird. Aber ich glaube, man sollte auch da jetzt eben Ruhe bewahren und sagen, so, es soll auch dort keine Spaßmeile sein, sondern es soll eigentlich öffentlicher Raum in seinem Nutzen aufgewertet werden. Das ist der Sinn der Sache. Da kann es nicht die Aufgabe sein, dass man dann rund um die Uhr Rahmenprogramm bietet. Das kann vielleicht jetzt sein, um die Aufmerksamkeit dorthin zu lenken, aber auf Dauer wird es einfach ein entspannter Raum sein. Und dieser Raum wird auch gewinnen davon, wenn es dauerhaft auch so sein wird, weil erst dann gibt es ja auch die Möglichkeit zum Beispiel für die Gastronomie zu sagen, so, jetzt bauen wir einmal da einen schönen Gastgarten oder schaffen wir Flächen, die zum Verweilen einladen. Auch jetzt natürlich bei dem Wetter und zu Mittag ist schon klar, dass da niemand um 12.00 Uhr sitzen wird. Da sitzen die Leute lieber am Kardinalsplatz, wo ja schon einiges gelungen ist. Und ich glaube, wenn man das verknüpft, würde die ganze Gegend auf lange Sicht nur davon profitieren. Danke.

Wortmeldung von Stadtrat Maximilian Habenicht, ÖVP, zu TOP 5:



Danke einmal an Kollegen Smole für deine Worte zur Begegnungszone. Wir haben uns ja ausgetauscht. So wollten wir es auch drüberbringen wie es ist. Aber diesbezüglich habe ich mich nicht zu Wort gemeldet, aber danke für deine Unterstützung.

Bezugnehmend auf die Vorwürfe vom Kollegen Juvan. Nehmen wir es exemplarisch heraus den Punkt 5, weil da hat er gesagt, da werden wieder Millionen werden wir heute beschließen, die einfach ausgegeben werden, die nicht budgetiert sind. Es betrifft nachher etliche Sachen vom Vizebürgermeister Liesnig. Das stimmt nicht so, wie das dargestellt wurde. Die Sachen sind budgetiert und bei vielen Bauprojekten haben wir jetzt einfach Kostenüberziehungen. Ich bin der Ansicht, wenn wir jetzt ein Bauprojekt haben, so wie in St. Ruprecht Sportplatz etc., soll ich auf einmal keine Flutlichtanlage da bauen. Also wir müssen diese Bauprojekte durchziehen. Was ich euch aber schon sagen muss und dessen sind wir uns auch mit den Kollegen im Stadtsenat vollkommen bewusst, am Ende des Tages wissen wir, wir haben so viel Geld und wir werden dann wirklich drüber diskutieren müssen, welche Projekte wir in diesem Jahr nicht umsetzen können. Also man muss da schon die Kirche im Dorf lassen und ehrlich an solche Themen herangehen. Also wir werden uns bemühen, den Budgetrahmen einzuhalten. Wir wissen, es wird schwierig, gerade was jetzt Facility Management betrifft, die Erhöhung der Baukosten. Aber da hat jeder kleine Häuslbauer jetzt die Probleme und vor den gleichen Problemen stehen wir in der Stadt. Also das bitte ein bisschen genauer anschauen. Gewisse Sachen müssen wir einfach machen. Danke sehr.

Bürgermeister Christian Scheider, TKS, übernimmt den Vorsitz.

Wortmeldung von Vizebürgermeister Mag. Philipp Liesnig, SPÖ, zu TOP 2 und 7:

Zwei Sätze zum Thema Lendhafen. Also Philipp Smole hat das da auf den Punkt gebracht und den Nagel auf den Kopf getroffen, würde ich sagen. Ich glaube, wir tun sehr gut daran, die Community, die dort seit Jahren mit viel Herzblut an der Weiterentwicklung dieses Ortes arbeitet, zu unterstützen und genau hinzuhören, was ihre Erfahrungen sagen und wohin die Reise gehen soll und nicht irgendwie da versuchen, irgendetwas aufzuoktroyieren.

Und zum Thema Entfall der Marktentgelte, wollte ich nur noch kurz aufklären. Also wir haben das Thema im Stadtsenat gehabt. Da haben wir nicht alle Aspekte aus unserer Sicht rechtlich abklären können, daher da die Verlagerung in den Gemeinderat beantragt, um das noch entsprechend prüfen zu können. Ich bin aber sehr froh drüber. Weil das hat sich aus meiner Sicht eine sehr konstruktive und befruchtende Diskussion daraus ergeben. Und ich glaube, das Marktwesen und der Benediktinermarkt hat es absolut verdient, dass man da einmal im Gemeinderat entsprechend ausführlich darüber diskutiert. Wir haben eben dieses Thema in der Zwischenzeit vor allem mit der Wirtschaftskammer, mit Franz Ahm, noch klären können. Ich möchte daher einerseits danke sagen, dass ihr da als Auskunftsstelle zur Verfügung gestanden seid. Möchte nur darauf aufmerksam machen, also wenn jetzt sozusagen dieser Verzicht kommuniziert wird gegenüber den Standlern, dass man bitte einen Hinweis auch mitliefert, also wenn jemand einen Fixkostenzuschuss erhalten hat, dass da dann im Raum stehen könnte, dass da dann eben entsprechend dieser zurückzahlen wäre bzw. im schlimmsten Fall auch ein Förderbetrug da damit zusammenhängen könnte, also da sind wir glaube ich auch aufgefordert, entsprechende Aufklärungsarbeit zu leisten, dass da dann keines der Unternehmen, die in den Genuss dieser Förderung kommen, da nachher rechtliche Probleme erhält. Danke.

Vizebürgermeister Mag. Philipp Liesnig, SPÖ, übernimmt den Vorsitz.

Schlusswort von Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Ganz kurzes Schlusswort. Kurze Anmerkung. Interessant, wie sich der Kreis schließt. Wir haben ja eine zeitliche Diskussion oder eine Zeit lang diskutiert, dass zu wenig und zu zögerlich daran gearbeitet wird im Bereich der Unterstützung des Lendhafens. Jetzt haben wir gehört, dass wir nicht zu viel machen sollen. Ich leite davon aus, dass wir genau richtig unterwegs sind. Herzlichen Dank für die Unterstützung.

Vizebürgermeister Mag. Philipp Liesnig, SPÖ:

Danke. Dann können wir zur Abstimmung schreiten.

TOP 1, Genehmigung der Niederschriften über die 6. und 7. Sitzung vom 29. März und 26. April 2022. Wer dem die Zustimmung erteilt, bitte ein Zeichen mit der Hand. Gegenprobe? Enthaltungen? Keine.

TOP 2, Genehmigung des temporären Alkoholverbotes am Lendhafen, wer diesem Antrag die Zustimmung erteilt bitte ein Zeichen mit der Hand. Nein, das ist zu genehmigen, da handelt es sich um eine Verordnung. Herr Magistratsdirektor, könntest du bitte um Aufklärung sorgen.

Magistratsdirektor Dr. Peter Jost:

Wenn eine Verordnung nach § 73 vorgenehmigt wurde, dann muss sie in der nächsten Gemeinderatssitzung genehmigt werden, sonst tritt sie außer Kraft.

Vizebürgermeister Mag. Philipp Liesnig, SPÖ, weiter im Abstimmungsvorgang:

Wer dem die Zustimmung erteilt, bitte ein Zeichen mit der Hand. Gegenstimmen? Enthaltungen? Gegen die Stimmen der FPÖ beschlossen.

Bei den Punkten 3, 4 und 5 handelt es sich um Berichte, die zur Kenntnis zu nehmen sind.

TOP 6, Brückenbenennung nach Urban Jarnik, wer einverstanden ist, bitte ein Zeichen mit der Hand. Gegenstimmen? Stimmenthaltungen? Somit einstimmig angenommen.

TOP 7, Verzicht auf die Geltendmachung der gestundeten privatrechtlichen Marktentelte am Benediktinerplatz, wer damit einverstanden ist, bitte ein Zeichen mit der Hand. Gegenstimmen? Stimmenthaltungen? Somit ebenfalls einstimmig.

TOP 8, Katholisch-österreichische-akademische Verbindung Carinthia, Verleihung Klagenfurter Stadtwappen, wer dem die Zustimmung erteilt, bitte ein Zeichen mit der Hand. Gegenstimmen? Stimmenthaltungen? Stimmenthaltungen von Seite der NEOS ist wie eine Gegenstimme zu werten, somit beschlossen mit Gegenstimmen der NEOS.

## **1. Genehmigung der Niederschriften über die 6. und 7. Sitzung des Gemeinderates vom 29. März und 26. April 2022**

Wer dem die Zustimmung erteilt, bitte ein Zeichen mit der Hand. Gegenprobe? Enthaltungen?

**Die Niederschriften über die 6. und 7. Sitzung des Gemeinderates vom 29. März und 26. April 2022 werden einstimmig genehmigt.**

- 2. Alkoholverbot Heiligengeistplatz, Klostergasse, temporäres Alkoholverbot Lendhafen, Hafengasse – Verordnung, Bericht gemäß § 73 K-StR /vorgenehmigt am 25.5.2022/ Genehmigung;  
34/522/22**

Wortmeldung zu TOP 2 auf Seite 249-251

**Die als Anlage 2 ersichtliche gemäß § 73 K-StR vorgenehmigte Verordnung wird mit Stimmenmehrheit genehmigt (Gegenstimmen der FPÖ).**

- 3. Mittelfristige Finanzplanung, gegenwärtige Personalplanung, Bericht gemäß § 73 K-StR, vorgenehmigt am 30.5.2022  
34/470/22**

„Der Stadtsenat wird ermächtigt, die Besetzung bzw. Nachbesetzung unten angeführter Stelle aktuell bzw. in weiterer Folge im Bedarfsfall vorzunehmen:

1. Aufnahme von bis zu vier Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeitern für die Abteilung Gesundheit, Jugend und Familie und
2. Aufnahme einer Leiterin bzw. eines Leiters für die Abteilung Protokoll.“

Wortmeldung zu TOP 3 auf Seite 248-250

**Der Bericht gemäß § 73 K-StR wird zustimmend zur Kenntnis genommen.**

- 4. Abt. Facility Management, Sonderanlagen, haushaltstechnische Maßnahme, Sammelnachweis 9962, Bericht gemäß § 73 K-StR, vorgenehmigt am 31.5.2022  
34/494/22**

„Im Sammelnachweis 9962 „Instandhaltung von Gebäuden und Grundstückseinrichtungen“ werden die nachstehend angeführten Posten

050010 „Sonderanlagen“

619010 „Instandhaltung von Sonderanlagen“

neu eingerichtet und mit den bereits darin befindlichen Voranschlagsstellen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Eine Ausweitung des Voranschlages 2022 findet durch diese Maßnahme nicht statt.“

**Der Bericht gemäß § 73 K-StR wird zustimmend zur Kenntnis genommen.**

**5. Abt. Facility Management, Sportplatz St. Ruprecht, Gesamtkostenerhöhung und überplanmäßige Mittelverwendung, VAST 5.2622.061205 (DR 541), Bericht gemäß § 73 K-StR, vorgenehmigt am 6.5.2022  
34/347/22**

„Bei dem im Projekthaushalt geführten Vorhaben „Sportplatz St. Ruprecht“ (Investitionsnummer 1.2622.02) werden die Gesamtkosten von EUR 870.000,-- um EUR 175.000,-- auf EUR 1.045.000,-- erhöht.

Auf der VAST 5.2622.061205 „Sportplätze – Sonstige – Im Bau befindliche Gebäude und Bauten (St. Ruprecht)“ (DR 541) wird eine überplanmäßige Mittelverwendung in Höhe von EUR 175.000,-- genehmigt.

Der Finanzreferent wird ermächtigt, für jene Beträge, welche nicht durch Zuschüsse und Beiträge Dritter bedeckt werden können, zu den Bedingungen des Punkt IV des Voranschlagsbeschlusses 2022 (30. Dezember 2021) ein Darlehen aufzunehmen.“

Wortmeldung zu TOP 5 auf Seite 248-250

**Der Bericht gemäß § 73 K-StR wird zustimmend zur Kenntnis genommen.**

**6. Brückenbenennung nach Urban Jarnik  
34/428/22**

„Die Brücke über die Wölfnitz in Lendorf wird mit „Urban Jarnik-Brücke“ bezeichnet. Auf der Tafel sollte neben dem Namen auch das Geburts- und Sterbedatum von Urban Jarnik 1795 – 1844 sowie Priester, Sprachwissenschaftler, Volkskundler, Lyriker und Publizist angebracht werden.“

**Vorstehender Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben.**

**7. Verzicht auf die Geltendmachung der gestundeten privatrechtlichen Marktentgelte am Benediktinerplatz  
34/420/22**

Wortmeldung zu TOP 7 auf Seite 250,251

„Die Marktentgelte für Mai 2021 und Juni 2021 werden zur Gänze erlassen.“

**Vorstehender Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.**

**8. Katholisch-österreichische-akademische Verbindung Carinthia, Verleihung des Rechts zur Führung des Klagenfurter Stadtwappens  
34/548/22**

„Der Katholisch-österreichischen-akademischen Verbindung Carinthia wird in Würdigung und Anerkennung ihrer Verdienste und Leistungen im universitären, studentischen, politischen und gesellschaftlichen Bereich, insbesondere aus Anlass des 50jährigen Stiftungsfestes das Recht zur Führung des Klagenfurter Stadtwappens verliehen. Die Kosten in Höhe von EUR 570,30 übernimmt in diesem Fall die Stadt Klagenfurt als Jubiläumsgeschenk.“

**Vorstehender Antrag wird mit Stimmenmehrheit und ohne Debatte zum Beschluss erhoben (Gegenstimmen der NEOS).**

Bürgermeister Christian Scheider, TKS, übernimmt den Vorsitz.

Es folgt

### **Berichterstatter: Vizebürgermeister Mag. Philipp Liesnig**

Vizebürgermeister Mag. Philipp Liesnig, SPÖ, berichtet zu den TOP 9 – 14:

Danke. Tagesordnungspunkt 9. Also wir haben im Voranschlag 2022 ein Darlehen in Höhe von EUR 400.000,-- an den KAC vorgesehen. Und im Sinne einer voranschlagskonformen Darstellung ist eine neue Voranschlagsstelle einzurichten. Es handelt sich dabei um eine technische Maßnahme, durch die keine Mehrausgaben entstehen. Tagesordnungspunkt 10. Die Sanierung des Kunstrasenplatzes im Sportpark wurde letztes Jahr nicht abgeschlossen. Es wurden nicht alle Haushaltsmittel zur Gänze verbraucht. Um die Fertigstellung des Projektes zu gewährleisten, sollen diese nun in das aktuelle Haushaltsjahr übertragen werden. Eine Erhöhung der bewilligten Gesamtkosten tritt nicht ein. Tagesordnungspunkt 11. Der bereits angesprochene Sportplatz St. Ruprecht. Um da eine VRV-konforme Darstellung zu ermöglichen, müssen zwei zusätzliche Voranschlagsstellen eingezogen werden. Ebenfalls eine technische Maßnahme. Eine Ausweitung der Projektgesamtkosten findet hier ebenfalls nicht statt. Beim Tagesordnungspunkt 12 handelt es sich um das Projekt Bahnunterführung Waidmannsdorf. Bisher ist da in den Kosten nur vorgesehen gewesen die Planungsphase mit EUR 280.000,--. Jetzt haben wir erfreulicherweise die Umsetzung des Projektes beschließen können und somit sollen die Gesamtkosten auf EUR 6,55 Millionen ausgeweitet werden. Die Finanzierung soll über ein Darlehen falls erforderlich gewährleistet werden. Ich darf nur anführen, weil das der wesentlichste Aspekt ist, auch was der Gemeinderat Juvan vorhin angesprochen hat mit den Kostenausweitungen, dass sich dieses Projekt schon seit 2019 im Projekthaushalt der Stadt Klagenfurt befindet, wir somit etwas von der to-do-Liste bekommen und das aus meiner Sicht durchaus als erfreulich zu werten ist. Tagesordnungspunkt 13. Da geht es ebenfalls um die Einrichtung von zwei Voranschlagsstellen. Und zwar für das Projekt Amtsgebäude Rathaus, Sanierung Stiege Süd und Generalsanierung Volksschule Hörtendorf. Voranschlag 2022 sowie die Projektgesamtkosten werden dadurch nicht ausgeweitet. Es handelt sich auch lediglich um eine haushaltstechnische Maßnahme. Und dem Gemeinderat ist zur Kenntnis zu bringen, laut Stadtrecht, dass in der Zeit von 8.4.2022 bis 7.6.2022 außer- und überplanmäßige Mittelverwendungen in Höhe von EUR 618.810,-- genehmigt wurden. Danke.

Es folgen Wortmeldungen zu den TOP 9 – 14.

Wortmeldung von Stadträtin Sandra Wassermann, FPÖ, zu TOP 12:

Sehr geehrte Damen und Herren, hoher Gemeinderat.

Ich zeige jetzt die erste Visualisierung der Bahnunterführung Waidmannsdorf her. Mit großer Freude haben wir auch da schon Besprechungen gehabt mit dem Finanzreferenten Liesnig, der dieses Projekt auch priorisiert hat, wo natürlich mein Herz als Straßenbaureferentin und wahrscheinlich auch das Herz vieler Waidmannsdorfer auch höher schlägt. Ich will euch am Laufenden halten und euch alle auf den neuesten Stand der Dinge bringen. Wir haben dieses Projekt Bahnunterführung Waidmannsdorf jetzt in der wasserrechtlichen und straßenrechtlichen Einreichung. Also das liegt jetzt bei der Stadt. Und die eisenbahnrechtliche Prüfung liegt jetzt beim Bund. Insgesamt haben wir gehört EUR 12,5 Millionen. Der Aufteilungsschlüssel 50:50. Und vier Jahre wird hier der Beitrag gesplittet. Also alles gut durchdacht und auf dem Weg. Die Pläne wurden im Ausschuss und im Senat bereits vorgestellt. Das ist ein laufender Prozess. Und die Bevölkerung, vor allem jene, die in der ersten Reihe leben in Waidmannsdorf bei der Unterführung, die wurden auch in das Projekt eingebunden. Jetzt möchte ich schon einen Termin vorweg nehmen, wo ich euch alle ganz herzlich einladen möchte dazu, die Stadtkommunikation wird das aber noch breit kommunizieren und wahrscheinlich auch mittels Presseausendung kundtun, dass am 5. Juli die Bürgerversammlung stattfindet um 18.00 Uhr, damit wir auch über das Projekt mit allen Bürgern sprechen können. Ihr seid natürlich herzlich dazu eingeladen. Auch alle, die jetzt noch am Livestream dabei sind. Der Baubeginn dieses Projektes wird voraussichtlich im April 2023 stattfinden. Die Leitungsumlegungen der Stadtwerke sollen durchgeführt werden. Ihr wisst alle, was das heißt. Kanal, Wasser, Gas, Telekom. Die Umlegungskosten betreffen EUR 1,6 Millionen. Die sind zur Gänze von den Leistungsträgern und Leitungsträgern zu tragen und zu übernehmen. Das sage ich deshalb jetzt so deutlich, weil wir ja heute auch noch einen Dringlichkeitsantrag hören werden. Und wenn wir dem zustimmen würden, dann würden wir nicht mehr EUR 1,6 Millionen bei den Stadtwerken einfordern müssen, sondern dann müssten wir die selber tragen. Also welchen Nutzen hat das Projekt für Klagenfurt oder vor allem für die Bevölkerung. Natürlich keine Wartezeiten an den Schranken und somit eine viel flüssigere Verkehrsführung. Wir haben keine Abgasemission durch die wartenden Fahrzeuge. Wir haben einen Entfall der Unfallhäufungsstellen, die ja oftmals bei den Eisenbahnkreuzungen gegeben sind. Wir haben eine Verbesserung der Lärmsituation. Beim Lückenschluss wird es auch eine Lärmschutzwand geben. Auch eine ganz wichtige Forderung von der Stadt Klagenfurt, von uns, gewesen. Wir haben eine Reduktion der Barriereentwicklung. Das bedeutet, dass die Verbindung zwischen den Stadtteilen St. Martin, Waidmannsdorf und der inneren Stadt viel flüssiger funktionieren wird und wir lassen auch hier die letzte Eisenbahnkreuzung in der Stadt auf. Wir investieren in die Zukunft. Mehr Mobilität für Klagenfurt. Ihr wisst auch alle, das ist mein Motto als Verkehrsreferentin. Natürlich ist dieses große Bauprojekt auch ein ganz wesentlicher Schritt in die richtige Richtung. Es gibt da so einen schönen Fachbegriff, der nennt sich LCC günstiger, Life Circle Cost, Lebenszykluskosten. Das ist eben günstiger, weil man davon ausgeht, dass die Eisenbahnkreuzungen eine Nutzungsdauer von 25 Jahren haben und diese Unterführung eine Nutzungsdauer von 80 Jahren haben soll. In diesem Sinne freue ich mich, dass ich euch jetzt das Update über dieses Bauprojekt geben konnte, auch wenn es der Kollege Liesnig auf seiner Tagesordnung hatte. Danke.

Wortmeldung von Herrn Daniel Heinrici, ÖVP, zu TOP 14:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Kollegen des Stadtsenates, sehr geehrte Kollegen des Gemeinderates und sehr geehrte Damen und Herren.

Wer sich die außerplanmäßige Mittelverwendung angeschaut hat, dem ist sicher der größte Posten aufgefallen, die EUR 270.000,-- beziehend auf den Teuerungsausgleich. Dieser Teuerungsausgleich ist für Bezieherinnen und Bezieher die Wohnbeihilfe beziehen und die haben dort einmalig die Möglichkeit, City-Zehner im Wert von EUR 100,-- zu bekommen. Ich finde persönlich, solche Mittelverwendungen sind immer ein sehr gutes Beispiel für schnelle und unbürokratische Hilfe, die auch wirklich dort ankommt, wo sie gefragt ist. Gerade in Zeiten wie diesen, wir haben es heute ja schon des Öfteren gehört, ist es ganz wichtig, auf die Schwächsten in unserer Gesellschaft zu achten und auch dort ganz genau hinzuschauen. Mir geht es darum, dass wir vor allem jetzt auf Solidarität und Verantwortung achten müssen und das ein zentraler Bestandteil unserer Politik und unseres täglichen Handelns sein sollte. Denn nur so können wir gemeinsam den Schritt aus dieser Krise schaffen. Dennoch muss ich auch hier dazu noch etwas sagen. Denn es ist wichtig, dass wir auch in Zukunft, wenn wir uns Krisen und weiteren Problemen nähern, nicht immer auf diese Einmalzahlungen zurückfallen und das so als Allheilmittel für alles sehen. Es braucht eine nachhaltige Politik und es braucht ein vorausschauendes Planen. Was wir als Politiker nicht machen dürfen, ist die zur Verfügung stehenden Gelder mit der Gießkanne zu verteilen, ohne dabei in irgendeiner Art und Weise auch Treffsicherheit und die Wirkung dabei völlig außer Acht zu lassen. Solidarität und Verantwortung habe ich vorher schon angesprochen. Und das bedeutet für mich auch, Solidarität und verantwortungsbewusst gegenüber den nachkommenden Generationen zu sein. Und hier ist es eben besonders wichtig, und hier muss einfach unser Anspruch auch sein, dass wir diese Stadt auf sichere und gute Beine für die nächste Generation stellen, damit wir hier vielleicht eine Situation erleben, wo es zu solchen Einmalzahlungen erst gar nicht kommen muss. Und vor allem eines ist ganz besonders wichtig, das Damoklesschwert, das über uns allen hängt, das Budget 2023. Genau hier möchte ich auch noch einmal mahnen. Gewöhnen wir uns nicht einfache Lösungen an. Es kann nicht unser Anspruch sein, dass wir Menschen vom System abhängig machen, sondern wir sollten Rahmenbedingungen schaffen, indem sich Leute selbstständig entfalten können, indem sie die Möglichkeit haben, ihr Leben selbst in den Griff zu kriegen. Mir ist natürlich bewusst, dass Maßnahmen dieser Art ganz besonders gut beim nächsten Wahlkampf ankommen und dass das auch dafür gerne verwendet wird, aber das ist meiner Meinung nach keine Art von Politik, die ein selbstbestimmtes Leben oder einen respektvollen Umgang mit den Menschen im Mittelpunkt hat. Und das tut auch unserem Budget nicht gut. Schnelle Ergebnisse mögen sicher kurzfristige Erfolge bringen, aber sie sind nicht nachhaltig. Und was nicht nachhaltig ist, das ist Stillstand. Und gerade jetzt können wir uns keinen weiteren Tag Stillstand leisten. Danke.

Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Wir haben keine weitere Wortmeldung mehr und kommen zur Abstimmung. Punkt 9, Dienststelle Klagenfurt Sport, Darlehen KAC. Gegenprobe. Nein, dann ist der Punkt einstimmig beschlossen. Punkt 10, Abteilung Facility Management, Stadion, Sanierung Kunstrassenfeld, wer dafür ist bitte ein Zeichen mit der Hand. Gegenprobe. Einstimmig angenommen. Punkt 11, Abteilung Facility Management, Sportplatz St. Ruprecht, wer dafür ist bitte ein Zeichen mit der Hand. Gegenprobe. Einstimmig beschlossen. Punkt 12, Abteilung Straßenbau und Verkehr,

Bahnunterführung Waidmannsdorf, Gesamtkostenerhöhung, wer dafür ist bitte ein Zeichen mit der Hand. Gegenprobe. Einstimmig beschlossen. Punkt 13, Abteilung Facility Management, diverse Projekte, haushaltstechnische Maßnahmen, wer dafür ist bitte ein Zeichen mit der Hand. Gegenprobe. Einstimmig beschlossen. Punkt 14, der ist zur Kenntnis zu nehmen, ein Bericht für das Haushaltsjahr 2022 über über- und außerplanmäßige Mittelverwendungen.

**9. Dienststelle Klagenfurt Sport, Darlehen EC KAC, haushaltstechnische Maßnahme, außerplanmäßige Mittelverwendung, VAST 5.2690.245005  
34/349/22**

„Auf der neu einzurichtenden VAST 5.2690.245005 „Sport und außerschulische Leibeserziehung – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – Darlehen an Unternehmen ohne Finanzunternehmen)“ wird eine außerplanmäßige Mittelverwendung in Höhe von EUR 400.000,-- genehmigt.

Die Bedeckung dieser Mehrausgabe erfolgt durch eine wertgleiche Minderausgabe auf der VAST 5.2690.247005 „Sport und außerschulische Leibeserziehung – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck“.

**Vorstehender Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben.**

**10. Abteilung Facility Management, Stadion, Sanierung Kunstrasenfeld, nicht verbrauchte Kreditmittel 2021, überplanmäßige Mittelverwendung 2022, VAST 5.2623.060005 (DR 543)  
34/348/22**

„Bei der im Projekthaushalt geführten Maßnahme „Stadion, Sanierung Kunstrasenfeld“ wird auf der VAST 5.2623.060005 „Sportplätze – Sportpark Wörthersee (EM-Stadion) – im Bau befindliche Grundstückseinrichtungen“ (DR 543) eine überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von EUR 246.388,65 genehmigt.

Der Finanzreferent wird ermächtigt, für jene Beträge, welche nicht durch Zuschüsse und Beiträge Dritter bedeckt werden können, zu den Bedingungen des Punkt IV des Voranschlagsbeschlusses 2022 (30. Dezember 2021) ein Darlehen aufzunehmen.“

**Vorstehender Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben.**

**11. Abteilung Facility Management, Sportplatz St. Ruprecht (Investitionsnummer 1.2622.02), nicht verbrauchte Kreditmittel aus 2021 und haushaltstechnische Maßnahme, außerplanmäßige Mittelverwendung (DR 541)  
34/447/22**



„Im Rahmen des Projektes „Sportplatz St. Ruprecht“ (Investitionsnummer 1.2622.02) werden die nachstehend angeführten Voranschlagsstellen

5.2622.050205 „Sportplätze – Sonstige – Sonderanlagen (St. Ruprecht)

5.2622.062205 „Sportplätze – Sonstige – Im Bau befindliche technische Anlagen/Fahrzeuge/Maschinen (St. Ruprecht)

neu eingerichtet, in den Deckungsring 541 „Sportplatz St. Ruprecht“ aufgenommen und mit den bereits darin befindlichen Voranschlagsstellen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Auf der neu eingerichteten VAST 5.2622.062205 „Sportplätze – Sonstige – Im Bau befindliche technische Anlagen/Fahrzeuge/Maschinen (St. Ruprecht)“ wird eine außerplanmäßige Mittelverwendung in Höhe von EUR 109.110,32 genehmigt.

Der Finanzreferent wird ermächtigt, für jene Beträge, welche nicht durch Zuschüsse und Beiträge Dritter bedeckt werden können, zu den Bedingungen des Punkt IV des Voranschlagsbeschlusses 2022 (30. Dezember 2021) Darlehen aufzunehmen.

Eine Ausweitung der genehmigten Projekt-Gesamtkosten findet durch diese Maßnahmen nicht statt.“

**Vorstehender Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben.**

**12. Abteilung Straßenbau und Verkehr, Bahnunterführung Waidmannsdorf (Investitionsnummer 1.6120.06), Gesamtkostenerhöhung 34/448/22**

„Bei dem im Projekthaushalt geführten Vorhaben „Bahnunterführung Waidmannsdorf“ (Investitionsnummer 1.6120.06) werden die Gesamtkosten von EUR 280.000,-- um EUR 6,270.000,-- auf EUR 6,550.000,-- erhöht.

Zur Finanzierung des Projektes wird der Finanzreferent ermächtigt, gemäß der jeweils geltenden Beschlusslage, ein Darlehen aufzunehmen.

Die Abteilung Straßenbau und Verkehr ist angehalten, die jährlich anfallenden Zahlungstangenten bei der Erstellung der Voranschläge für das Haushaltsjahr 2023 und die Folgejahre zu melden.“

Wortmeldung zu TOP 12 auf Seite 255,256

**Vorstehender Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.**

**13. Abteilung Facility Management, Diverse Projekte, Haushaltstechnische Maßnahmen 34/497/22**

„Im Rahmen des Projektes „Amtsgebäude Rathaus – Sanierung Stiege Süd“ (Investitionsnummer 1.0290.03) wird die Voranschlagsstelle 5.0290.042305 „Amtsgebäude – Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung (Rathaus)“ neu eingerichtet, in den Deckungsring 509 „Rathaus“ aufgenommen und mit den bereits darin befindlichen Voranschlagsstellen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Im Rahmen des Projektes „VS Hörtendorf, Generalsanierung“ (Investitionsnummer 1.2110.04) wird die Voranschlagsstelle 5.2110.042205 „Volksschulen – Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung (Hörtendorf)“ neu eingerichtet, in den Deckungsring 538 „VS Hörtendorf“ aufgenommen und mit den bereits darin befindlichen Voranschlagsstellen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Eine Ausweitung des Voranschlages 2022 sowie der jeweils genehmigten Projekt-Gesamtkosten findet durch diese Maßnahme nicht statt.“

**Vorstehender Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben.**

**14. Über- und außerplanmäßige Mittelverwendungen, Bericht III für das Haushaltsjahr 2022  
34/501/22**

„Der Bericht über die im Zeitraum vom 8.4.2022 bis 7.6.2022 genehmigten außer- und überplanmäßigen Mittelverwendungen in der Höhe von EUR 618.810,-- wird gemäß § 84 Absatz 3 des Klagenfurter Stadtrechtes zur Kenntnis genommen.“

Wortmeldung zu TOP 14 auf Seite 256,257

**Vorstehender Antrag wird einstimmig genehmigt.**

Es folgt

**Berichterstatter: Stadtrat Mag. Franz Petritz**

Stadtrat Mag. Franz Petritz, SPÖ, berichtet zu TOP 14a:

Dankeschön. Aber es passt gut, Sandra, dass du jetzt beim Rednerpult warst. Eine kurze Replik. Also mir gefällt das, wenn du das visualisierst, die Bauvorhaben. Das ist schön, dass in die Zukunft investiert wird. Bedingt natürlich immer einen Budgetbeschluss. Ist nur die Problematik, dass die freiheitliche Partei bei Budgetbeschlüssen eher nicht dabei ist, aber sich dann rühmt, dass man in die Zukunft investieren kann. Ein Paradoxon würde ich sagen. Aber es ist halt einmal zur Kenntnis zu nehmen.

Punkt 14a) ist eine Nachmeldung. Der Stadtsenat hat das heute im Umlaufwege beschlossen. Da geht es um die Subventionsvereinbarung mit der Gustav Mahler Privatuniversität, die ja bekanntlicherweise die Räumlichkeiten in der ehemaligen Lidmanskyschule nützt oder nützen wird mit 15. September beginnend auf 10 Jahre abgeschlossen. Festgehalten ist auch der Mietvertrag mit der Miete, die gezahlt werden muss und mit der Subventionierung seitens der Kulturabteilung. Ich denke, das ist ein tolles Projekt bzw. ist es rechtlich auch sauber aufgestellt. Somit reden wir nicht mehr davon, dass Jugendliche sich in der Stadt aufhalten. Neben dem Konzerthaus wird eine weitere Möglichkeit für die GMPU geschaffen und für junge Menschen, dass sie sich in der Stadt ausbilden, weiterbilden und auch in der Stadt aufhalten.

Bitte um Zustimmung. Ich denke, wir sehen uns dann bei dem einen oder anderen Konzert der Gustav Mahler Privatuniversität.

Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Danke. Es liegt keine Wortmeldung vor und wir kommen zur Abstimmung. Wer dafür ist, bitte ein Zeichen mit der Hand. Gegenprobe. Einstimmig beschlossen.

**14a. Gustav Mahler Privatuniversität (GMPU), Subventionsvereinbarung  
34/565/22**

„Die als Anlage 3 ersichtliche Subventionsvereinbarung zwischen der Gustav Mahler Privatuniversität für Musik und der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wird zum Beschluss erhoben.

Für die Folgejahre sind die benötigten Geldmittel in den jeweiligen Voranschlägen zu budgetieren.“

**Vorstehender Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben.**

Es folgt

**Berichterstatterin: Stadträtin Sandra Wassermann**

Berichterstatterin Stadträtin Sandra Wassermann, FPÖ, berichtet zu TOP 15 bis 17:

Hoher Gemeinderat, sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses, sehr geehrte Medienvertreter die zu später Stunde, ist ja schon nach 19 Uhr, auch noch anwesend sind und zu Hause am Livestream diese Sitzung mitverfolgen. Sehr geehrte Damen und Herren.

Wir kommen zur Grundstücksbereinigung TOP 15 und hier hat unser tüchtiger Gebietsbauleiter bei einer Überprüfungsfahrt etwas entdeckt nämlich, dass hier ein Irrtum vorliegt und ein Straßengrundstück auf der Höhe von Auer-von-Welsbach-Straße irrtümlich eingefriedet wurde. Diese Grundstücksbereinigung wurde bereits durchgeführt. Der Betrag von EUR 14.550,-- für 97m<sup>2</sup> wurde bezahlt und somit auch wieder alles der Korrektheit zugeführt.

Beim TOP 16 habe ich ebenso eine Visualisierung, eine kurz Visualisierung, vorbereitet. Ich habe auch mit dem Architekten Winkler gesprochen, weil das Rudolfinum ja im Herzen von Klagenfurt sich befindet und wir auch hier einen großen Beitrag seitens der Lebensqualität auch mitleisten aber vor allem auch dann als Bürgerinnen und Bürger erfahren werden. Wir haben hier umgeben von Straßenzügen und monofunktionalen Grünflächen, wie sie jetzt auf dem Bild sehen werden, das Landesmuseum mit dem historischen Gebäudeensemble von Landesregierung, Landwirtschaftskammer und dem Konzerthaus stehen. Ein sehr oft diskutiertes Projekt. Es gab einen Architektenwettbewerb, sie wissen das. Das Areal von der Kelag bis zum Osten einschließlich dem Konzerthaus soll zukünftig eine einheitliche gestaltete

Fläche werden. Wir haben jetzt also seitens der Abteilung Straßenbau und Verkehr monatelang mit dem Land Verträge ausformuliert und nun ist die Gegenzeichnung der Stadt erfolgt. Das ist eine sehr positive Mitteilung, die ich heute unter dem TOP 16 auch kundtun darf.

Jetzt kommen wir zur Museumsgasse, die ihnen jetzt vorliegt. Genau, das ist ein aktuelles Bild der Baustelle. Wir sind hier mit unseren Geräten nicht in der Lage, die Oberflächen Instand zu halten und haben uns mit den Fachabteilungen dazu entschieden, auch gemeinsam mit dem Land, die Museumsgasse in den Besitz des Landes zu übertragen und darum geht es im Wesentlichen in diesem Antrag. Das öffentliche Servitut für das Gehen und das Radfahren bleibt selbstverständlich aufrecht. Bebaut, gepflegt und erhalten wird sie vom Land und dafür wären unsererseits EUR 85.000,-- zu investieren gewesen und auch dieser Aufwand entspricht dem Sanierungsbedarf. Der Architekt Winkler hat also uns die Bilder zur Verfügung gestellt. Abschließend noch eine Visualisierung für Sie. Es soll eine optische Baumhalle entstehen, die Höfe und Entrees sollen ein repräsentatives Vorfeld ergeben mit beruhigten Zwischenräumen mit Aufenthaltsqualität und der Vergrößerung der Schattenflächen. Das war der TOP 16.

Die straßenbaulichen Maßnahmen sind alle im Verkehrsausschuss unter Verkehrsausschussobmann Christian Glück einstimmig beschlossen worden. Es war auch im Stadtsenat. Ihnen liegen die 18 Paragraphen mit Planungsunterlagen vor. Die Maßnahmen wurden einstimmig beschlossen und ich möchte euch allen noch einmal einen Überblick geben, welche Hintergrundarbeit unsere Abteilung eigentlich leistet und mit wem man bei straßenpolizeilichen Maßnahmen auch in Rücksprache tritt um die Einverständnis einzuholen oder auch Einwände abzufragen. Das ist die KMG, die Polizei, das Kuratorium für Verkehrssicherheit, der ÖAMTC, der ARBÖ, ÖBB Postbus und die Ärztekammer. Die Ziviltechnikerkammer, Arbeiterkammer, Wirtschaftskammer, Landwirtschaftskammer, Kammer der Wirtschaftstrehänder, Landarbeiterkammer, Tierärztekammer, Notariatskammer, Rechtsanwaltskammer und der Apothekerkammer. Ich wollte euch das jetzt einmal erwähnen, damit ihr auch wirklich seht, was im Ausschuss immer wieder breit und lang diskutiert wird, mit wem da auch explizit gesprochen wird. Das waren meine drei Tagesordnungspunkte. Dankeschön.

#### Wortmeldung Gemeinderat Mag. Erich Wappis, ÖVP, zu TOP 16:

Danke, dass ich zu diesem Tagesordnungspunkt Stellung nehmen kann. Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Stadtsenat, liebe Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderates und geschätzte Klagenfurterinnen und Klagenfurter. Wir leben in einer sehr schwierigen Zeit. Das ist nichts Neues diese Analyse, wo eine negative Schlagzeile die andere ablöst. Da tut es richtig gut von einem positiven Ereignis, deshalb schaue ich auch dich an, berichten zu können. Der vorliegende Antrag beinhaltet die Übertragung der Museumsgasse und eines weiteren Teilstückes der Miesstaler Straße, die derzeit im Eigentum der Landeshauptstadt stehen, des Landes Kärnten. Du hast das schon sehr gut ausgeführt. Ziel ist es, die Parkflächen zwischen Landesregierung und der Gustav-Mahler Privatuniversität mit vielen Bäumen, möglichst naturnah, und einladend zu gestalten und eine Nutzung durch die hier befindlichen Kulturinstitutionen zu ermöglichen. Das Museum und andererseits das Konzerthaus und die angeschlossene Uni. Die Museumsgasse soll verkehrsberuhigt werden dh. das Museum muss natürlich Zulieferungen auch vornehmen. Das wird daran beinhaltet, dass man weitertun kann mit dem Servitut, was du früher erwähnt hast. Dies steht auch im Zusammenhang mit der inhaltlichen und baulichen, und dazu möchte ich auch kurz Stellung nehmen, Neuaufstellung

des Museums Kärnten. Es wurde konzipiert als Ort, wo den Besucher\*innen anhand der ausgestellten Objekte die Besonderheit der Kärntner Menschen, die da Gebräuche, ihre Sprache, Geschichte und Natur näher gebracht und sie zum Mitdenken und Mittun angeregt werden. 2018 habe ich an dieser Stelle in einem kurzen Kommentar aus Anlass der Umbaugenehmigung der Eröffnung des neuen Museums für das Jahr 2020 angekündigt, was etwas voreilig war. Doch was lange währt, wird schlussendlich gut. Jetzt steht der 25. September 2022 als Tag der Neueröffnung fest. Bitte den Tag auch sich zu notieren. Der 26. Wird dann vor allem für die breite Öffentlichkeit dann da sein, dass man sich dann dieses Museum kritisch anschaut, mitdenkt, mittut und alles weitere. Es ist dies ein Anlass der Freude für alle Klagenfurter\*innen, Kärntner\*innen, Besucher\*innen und vor allem auch die Mitarbeiter des Landesmuseums. Das Gebäude wurde total ausgeräumt und von Einbauten und Zwischenwänden befreit und entspricht jetzt Großteils den ursprünglichen Plänen des gebürtigen Kärntner Architekten, Gustav Gugitz. Das Haus wurde in den Jahren 1879 bis 1884 erbaut und präsentiert sich heute in einer Form, die für einen modernen Museumsbetrieb erforderlich ist. Besonders erwähnenswert ist die Errichtung, für meine Person, ich sehe das so, die Errichtung eines eigenen Museums Cafés, der als Ort der Meditation und Entspannung während des Museumsbesuches oder als Treffpunkt mit Freunden dienen soll. Es ist auch hervorzuheben das Zusammenwirken, es ist ein Glücksfall, dass es so weit gekommen ist, muss ich sagen aus meiner langjährigen Erfahrung. Ich bin fast 50 Jahre in diesem Haus tätig gewesen. Es ist das Zusammenwirken vieler in Stadt und Land, dass das Projekt gelungen ist, was auch als Wertschätzung, ich sage dass ganz besonders für die Kultur in unserem Land zu werten ist. Danke dafür. Ich freue mich als ehemaliger langjähriger Mitarbeiter des Museums, dass endlich schon viele lange gehegte Wünsche in Erfüllung gehen und kann unseren Klagenfurterinnen und Klagenfurtern frei nach Karl Farkas nur sagen, schauen sie sich das an ab dem 26. September. Danke.

Wortmeldung Stadträtin Mag. Corinna Smrecnik, SPÖ, zu TOP 16:

Sehr geehrte Damen und Herren, hoher Gemeinderat, liebe Sandra. Ein Lob an dieses Projekt. Wirklich super tolles Projekt aber das Lob gilt vermehrt dem Land Kärnten mit der Kulturabteilung und auch der LIG. Der Stadt natürlich auch ganz massiv, weil sie wesentlich dazu beigetragen hat. Ein Dank an deine Abteilung aber allerdings hast du das leider vergessen, dass da das Stadtgartenamt mit dabei ist und die Stadtplanung schon seit 2017, da am 31. Oktober 2017 ist im Stadtsenat die Teilbebauungsplanänderung beschlossen worden, wo natürlich auch deine Abteilung immer wesentlich mit dabei war aber wenn man uns schon mit fremden Federn schmücken, dann tun wir uns alle mit fremden Federn schmücken und ehrlich sein. Ist ein absolut gelungenes Projekt und es ist halt für die Stadtplanung und für die Landeshauptstadt Klagenfurt ein Vorzeigeprojekt, weil es ist das erste Projekt mit einer absolut entsiegelten Fläche, mit einem Schwammstadtprinzip, was wirklich einmal dazu beitragen kann, wie eine Hitzeinselvermeidung aussehen kann und jetzt mein Appell an dich, liebe Sandra. Ich hoffe, dass wir in weiterer Zukunft auch bei etwaigen Platzgestaltungen Pfarrplatz, Heuplatz usw. auch entsiegelt arbeiten können mit Schwammstadtprinzip. Da wäre ich dir sehr dankbar.

Wortmeldung Stadtrat Maximilian Habenicht, ÖVP, zu TOP 16:

Auch zu TOP 16, schmücken mit fremden Federn. Die Corinna hat es ja schon ausgeführt. Ist mir wieder was eingefallen, was mir bei der letzten Gemeinderatssitzung wiederfahren ist. Da

ist die Harbach Allee präsentiert wurden, die Baumaßnahmen die Frau Wassermann gesetzt hat und der Herr Skorianz hat noch gesagt, die Kosten hat auch die Bauabteilung übernommen. Ich habe mich dann erkundigt, das hat natürlich das Stadtgartenamt gemacht und auch die ganzen Baumpflanzungen und diese Kosten hat das Stadtgartenamt übernommen. Recht herzlichen Dank an das Stadtgartenamt aber es freut mich, dass die Harbach Allee entstanden ist und beim Rudolfinum freut es mich auch ganz besonders, dass es geklappt hat. Danke sehr.

Wortmeldung Gemeinderat Dipl.-Ing. Elias Molitschnig, die Grünen, zu TOP 16:

Ja geschätzte Kolleginnen, geschätzte Kollegen. Ich möchte auch noch ein paar Worte zum Rudolfinum sagen. Aus meiner Sicht ein unglaublich tolles Projekt, das einfach für Klagenfurt einen völlig neuen Diamanten jetzt verkörpern wird. Vielleicht noch eine Ergänzung zum Kollegen Wappis. Er hat natürlich Recht, dass der Architekt Winkler Architekturwettbewerb das Gebäude geschüttelt und allerlei Unrat der letzten Jahrzehnte entfernt hat und einen Schritt weiter gegangen ist und nämlich die Pläne, die der historische Architekt verfolgt hat, kompetiert hat, dass er damals wahrscheinlich aufgrund verschiedensten räumlichen Anforderungen nicht schaffen konnte, und das ist vielleicht noch ganz wichtig, er hat aber auch sehr wesentliche zeitgenössische Komponente eingefügt mit Bibliothek, mit Cafeteria und weiteren sehr hochwertigen architektonischen Zonen. Ich bin fest davon überzeugt, dass des in Kombination mit dem Museumskonzept, dass die pädagogische Komponente muss man einfach hervorstreichen, die einfach enorm und wirklich im Spitzenfeld ist. Man muss ja auch wissen, dass der Architekt Winkler wirklich einer der besten Kärntner Architekten ist mit seiner Frau, Claudia Ruck, ist ein Kombinationsbüro, die auch das Museum in Wien derzeit bauen. Und das zeigt einfach die Qualitäten und ich bin überzeugt, dass das Haus eines der besten Österreichs werden wird und das ist auch schön einmal zu sehen, das hat mich immer in der Vergangenheit vielleicht ein bisschen frustriert, dass das Landesmuseum nicht den Stellenwert gehabt hat, den es eigentlich braucht, der es aus der Historie heraus notwendig hätte. Und die weitere Komponente, die ich irrsinnig wichtig finde, ist das Thema Freiraum. Ist jetzt eh von einigen Vorrednern schon angesprochen worden, dass man sich getraut hat, dieses historische Glasier, was es immer war, zwischen Konzerthaus und Landesregierung das ganze wie einen Diamant wieder eine Fassung zu geben, dass das überhaupt wirken kann, nicht vom Verkehr nicht nur gestört sondern auch zerstört wurde bislang. Das ist wirklich eine sehr große Leistung des Landes. Da gebe ich der Corinna Smrecnik Recht. Ich glaube auch, dass wir uns da nicht zu sehr mit Federn schmücken muss aber man muss zumindest sagen, man hat es zugelassen, man hat, ein kleiner polemischer Satz bitte, erlaubt mit den, man war selbst vielleicht nicht imstande die Museumsgasse zu schließen. Jetzt hat man sie verkauft. Das Land wird das tun. Wir können uns überlegen die Bahnhofstraße auch an das Land veräußern und vielleicht den Mut wecken da diesen tollen Anreiz da weiter zu spinnen. Polemi Schluss. Ich glaube es wäre für Klagenfurt wichtig, weil wir einfach ein bisschen länger brauchen als andere Städte. Heute ist Waidhofen an der Ybbs gefallen, das ist so die Vorzeigestadt schlechthin was Innenstadtentwicklung und Markt anbelangt und auch wir haben mit der Begegnungszone, wenn ich an die Vorperiode denke, am Neuen Platz was wir da herumgestritten haben und was da natürlich auch für Ängste waren und man muss sagen, bin sehr froh, dass dieser Schritt gesetzt worden ist, ist ein kleiner für die Welt aber ein großer für Klagenfurt. Vielleicht ist das jetzt mit dem Museum ein Zeichen, dass man erkennt, was für ein Potential wir da eigentlich in dieser Stadt liegen lassen, letztlich auch in der Bahnhofstraße, das wir eigentlich aus diesem Lebensraum, den wir da haben machen könnten, wenn wir

einfach ein bisschen auch an andere Verkehrsmittel und Naherholungs- und Lebensqualitätsphasen denken und nicht nur an den Privatparkplatz, wo ich den so quasi im öffentlichen Raum verorte. Also auch für die Verkehrsreferentin vielleicht ein Anlass von ihren kritischen Wortmeldungen in der Öffentlichkeit ein bisschen Abstand zu nehmen und wenn man gemeinsam wieder mehr am Strang zieht und Klagenfurt einfach dorthin bringt wo die Stadt das auch verdient. Ich freue mich einfach sehr. Ein super Projekt und ich freue mich auf die Eröffnung. Danke.

Wortmeldung Gemeinderat Dr. Andreas Skorianz, FPÖ, zu TOP 16:

Ja meine Freude ist auch da. Ich habe die letzten 1,5 Jahre aufgrund dieser Baustelle etwas leiden müssen, weil mein Büro genau gegenüber der Baustelle ist im 3. Stock, also da haben wir schon einiges mitgemacht. Ich habe gar nicht gewusst, nachdem ich gedacht habe, die Bauarbeiten im Haus sind beendet, sind erst die Rundumbauarbeiten mit massiven schweren Maschinen geschehen. Ich hoffe, dass das alles jetzt so passt. Ich habe auch die Möglichkeit gehabt schon von einer Führung vorab. Sehr beeindruckend alles wobei das Konzept ganz gut ist aber das man eigentlich alle Fenster zumacht in einem alten Museum, das habe ich in großen Museen bisher nicht gesehen. In Wien oder in Paris in den Museen, da sind die Fenster eigentlich Bestandteil des Museums aber wird man sehen wie das angenommen wird aber der Grund meiner Wortmeldung, Herr Bürgermeister, der Kulturreferent soll sich angesprochen fühlen. Ich habe gehofft, dass in diesem Museum auch Klagenfurt ein bisschen besser zur Geltung kommen wird, dem scheint nicht so zu sein und wir warten wirklich auf etwas was schon kleine Dörfer oft haben. In Italien kostet jedes Dorf, in Kärnten oder in Österreich ist es noch nicht so üblich aber kleine Städte auf jeden Fall nämlich endlich einmal ein eigenes Museum, ein Stadtmuseum wo wir unsere Geschichte präsentieren. Das muss doch möglich sein. Und sonst sind wir froh, dass wir da jetzt gratis wirklich viel bekommen und bis zu einer ordentlichen Begegnungszone für die wir ja kämpfen. Ich bringe heute ja auch einen Antrag dazu ein, dass man vielleicht die Burggasse bis zur Domgasse sind wir mutig, das auch noch verlängern vom Neuen Platz und dann können wir Step by Step weitergehen. Danke.

Schlusswort Stadträtin Sandra Wassermann, FPÖ:

Liebe Kolleginnen und Kollegen. Das freut mich ganz besonders, dass es im Straßenbau immer mehr und mehr Wortmeldung gibt im Gemeinderat. Da sieht man wie viel Potentiale dieses Thema hat und wie viel Lebensqualität es auch bei diesem Thema geht. Zur Sicherstellung erwähne ich noch, dass wir letztes Mal im Gemeinderat die Visualisierung bezüglich des Gehweges und der Straßengestaltung in Harbach kommuniziert haben, dass wir hier die Verkehrssicherheit erhöht haben. Darauf war der Fokus gelegt. Und selbstverständlich ist es ein Projekt, das übergreifend mit dem Land Kärnten, mit allen Abteilungen im Magistrat auch vorangetrieben wird. Selbstverständlich geht es nur gemeinsam und selbstverständlich geht es nur, wenn man zusammenarbeitet nicht von heute auf morgen sondern mittelfristig 3, 5 oder mehr Jahre so wie dieses Projekt auch schon entstanden ist. Es ist eine Wertschätzung an die Kultur aber vor allem ist es eine Wertschätzung an die Bürgerinnen und Bürger in Klagenfurt und ich möchte zum Abschluss noch einmal erwähnen und vielleicht auch meinen Kolleginnen und Kollegen einen Tipp geben. Es liegt immer am Referenten oder an der Partei die Themen anzunehmen oder Themen aufzugreifen und für Transparenz zu sorgen. Jeder ist selbst dafür verantwortlich was er aus seinem Thema macht, ob er eine PowerPoint

Präsentation macht oder ob er die Punkte runterliest. Ich glaube dieses Thema Rudolfinum hat es sich verdient in dem Ausmaß behandelt zu werden.

Bürgermeister Christian Scheider, TK, als Vorsitzender:

Danke. Es liegt keine weitere Wortmeldung mehr vor. Wir kommen zur Abstimmung. Punkt 15, Helmut Rom Grundverkauf, Auer-von-Welsbach-Straße 21. Wer dafür ist bitte ein Zeichen mit der Hand. Gegenprobe. Einstimmig angenommen. Punkt 16 Rudolfinum Generalsanierung, Neugestaltung umliegende Flächen und Grundübertragung. Wer dafür ist bitte ein Zeichen mit der Hand. Gegenprobe. Einstimmig angenommen. Punkt 17 Straßenpolizeiliche Maßnahmen, Verordnung im eigenen Wirkungsbereich. Wer dafür ist bitte ein Zeichen mit der Hand. Gegenprobe. Einstimmig angenommen. Danke.

**15. Grundverkauf Auer-von-Welsbach-Straße 21 – Helmut Rom  
34/222/22**

„1. Aus der öffentlichen Wegparzelle 506/1, KG 72198 Welzenegg, ist der in der Anlage 4 ersichtlichen Teilungsplan GZ 9/21 der Abt. Vermessung & Geoinformation, die Teilfläche „1“ im Ausmaß von 97m<sup>2</sup> an Herrn Rom Helmut, Ehrentaler Straße 58, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, zu einem Grundpreis von EUR 150,--/m<sup>2</sup> zu verkaufen.

2. Der Kaufpreis wurde auf das VUG-Konto „Voranschlagsunwirksame Gebarung“ VAST 0.0000.369301 vereinnahmt. Der Kaufpreis in Höhe von EUR 14.550,-- (97m<sup>2</sup> x EUR 150,-- = EUR 14.550,--) wurde bereits bezahlt.

3. Die Auflassung des öffentlichen Gutes für die nicht mehr benötigte Teilfläche „1“ wird gleichzeitig beschlossen.

4. Mit der Errichtung des erforderlichen Vertrages und der grundbücherlichen Durchführung wird die Abt. SV beauftragt.“

**Der Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben.**

**16. Rudolfinum – Generalsanierung durch das Land Kärnten  
Neugestaltung / Grundübertragung Museumsgasse u.a.  
34/416/22**

„1. Die in der Anlage 5 ersichtliche Vereinbarung, abzuschließen zwischen dem Land Kärnten, pA Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, und der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, pA Neuer Platz 1, 9010 Klagenfurt am Wörthersee, wird genehmigt und beschlossen.



2. Die Aufhebung der Widmung des Grundstückes 863, KG 72127 Klagenfurt sowie des Trennstückes „4“ aus dem Grundstück 777/21, KG 72127 Klagenfurt als öffentliches Gut wird gleichzeitig beschlossen.“

Wortmeldung zu TOP 16 auf Seite 261-264

**Der Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben.**

**17. Straßenpolizeiliche Maßnahmen - Verordnung im eigenen Wirkungsbereich SV  
08/102/22 vom 09.06.2022, Genehmigung  
34/550/22**

„1. Die in der Anlage 6 ersichtliche Verordnung im eigenen Wirkungsbereich, Mag Zl. SV 08/102/22 vom 09.06.2022 wird zum Beschluss erhoben.

2. Mit der weiteren Durchführung wird die Abt. Straßenbau und Verkehr beauftragt.“

**Der Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben.**

**Berichterstatter: Stadtrat Maximilian Habenicht**

Berichterstatter Stadtrat Maximilian Habenicht, ÖVP, berichtet zu TOP 18 bis 21:

Punkt 18, da geht es um die Einräumung des Fruchtgenussrechtes an die Stadtwerke Klagenfurt. Das wurde schon 2019 der Grundsatzbeschluss. Da geht es um unsere Grundstücke bei Maria Elend in den Karawanken, wo man Zukunftsvorsorge für Trinkwasser setzen wollen. Das Fruchtgenussrecht wird deshalb den Stadtwerken übertragen, weil die das bewirtschaften sollen und auch die Pläne gestalten sollen, wie wir das Wasser nutzbar machen und da arbeiten die Stadtwerke daran. Deswegen das Fruchtgenussrecht übertragen.

Punkt 19 Baurechtsübertragung an die Wolfgang Zangl GmbH. Der Herr Wolfgang Zangl hat schon lange ein Baurecht aus 2003, 2005 und 2017 von der Stadt. Es wird jetzt, er hat eine GmbH gegründet und mittels Einbringungsvertrag wird dieses Baurecht in die Zangl GmbH eingebracht und dem Herrn Zangl wird es ermöglicht, an einen Nachfolgerbetrieb dieses Baurecht weiterzugeben. Natürlich unter der Auflage, das ist ein ganz wesentlicher Betrieb, auch für die Entsorgung von Klagenfurt, dass er mit gleichen Auflagen wie schon in den Jahren davor den Betrieb betreiben muss und aufrecht erhalten muss.

Punkt 20 ist eine Grundbereinigung der Landeshauptstadt Klagenfurt zwischen Privatem und öffentlichem Gut.

Punkt 21 ist ein Grundstücksverkauf. Da geht es im Prinzip auch um eine Bereinigung einer Situation von einem städtischen Grundstück, wo man 220m<sup>2</sup> an einen Privaten abtreten, dass dort alles vernünftig organisiert ist. Das wären meine Punkte. Danke sehr.

Wortmeldung Gemeinderat Dr. Andreas Skorianz, FPÖ, zu TOP 18:

Ja, das mit dem Wasser in den Karawanken, das ist ja ein uralter Hut hier. Heute schon erwähnt worden, dass ich die 3. Periode da bin und da haben wir schon oft darüber diskutiert. Das war auch schon einmal vom Bundesrechnungshof geprüft und da sind viele Mängel hervorgekommen, die nicht aufgearbeitet sind. Nämlich fehlt es in den Karawanken an den wasserrechtlichen Genehmigungen. Das Wasser ist in dieser Form für die Trinkwassergewinnung nur bedingt geeignet. Schade ist, dass wir in Klagenfurt von Bergen umgeben zu 95% das Wasser aus Grundwasservorkommen bekommen. Noch dazu von Gegenden, wo eine intensive Landwirtschaft stattfindet. Das hat zur Folge, dass wir hohe Pumpkosten dafür in Kauf nehmen, das hat zur Folge dass wir den Landwirten hohe Entschädigungen zahlen müssen, dass sie nicht zu sehr mit den Düngern arbeiten. Trotzdem haben wir ein tragbelastetes Wasser. Fahren sie nach Wien. Sie werden sehen, das ist ein anderes Wasser. Fahren sie nach Mailand, fahren sie in eine andere Großstadt. Sie werden sehen, es gibt besseres Wasser als in Klagenfurt, leider, und da ist wirklich viel zu tun. Ich würde mir wünschen, dass wir endlich einmal eine Gebirgsquelle erschließen und da habe ich schon einen Auftrag an den Herrn Stadtrat, dass er sich dann ein bisschen darum kümmert, was mit diese Grundstücke tatsächlich passiert. Wir haben dort hunderte Hektar. Sind Eigenjagden. Es gibt dort Jagdrechte. Wer übt das aus? Es gibt dort Holzbringungsrechte. Wie schauen die aus? Wer nützt das Holz? Wie hoch sind die diesbezüglichen Einnahmen? Das würde ich einmal mir gerne wünschen, dass du da einmal einen Bericht abgibst, weil das sicherlich für die Öffentlichkeit sehr interessant wäre. Danke.

Bürgermeister Christian Scheider, TK, als Vorsitzender:

Danke. Es liegt keine weitere Wortmeldung mehr vor. Wir kommen zur Abstimmung. Punkt 18, Stadtwerke Klagenfurt AG, Einräumung Fruchtgenussrecht. Wer dafür ist bitte ein Zeichen mit der Hand. Gegenprobe. Einstimmig beschlossen. Punkt 19, Baurecht Wolfgang Zangl, Baurechtseinlagen Hörtenndorf. Wer dafür ist bitte ein Zeichen mit der Hand. Gegenprobe. Einstimmig beschlossen. Punkt 20, Grundbereinigung zwischen der Landeshauptstadt Klagenfurt privat und öffentliches Gut, KG Marolla. Wer dafür ist bitte ein Zeichen mit der Hand. Gegenprobe. Ist einstimmig beschlossen. Punkt 21, Grundverkauf Primoschgasse, Ing. Hans Leitner, Versicherungsmakler GmbH, Teilfläche KG St. Ruprecht. Wer dafür ist bitte ein Zeichen mit der Hand. Gegenprobe. Einstimmig beschlossen.

**18. Stadtwerke Klagenfurt AG – Einräumung Fruchtgenussrecht für Grundstücke der KG Maria Elend / Karawankenliegenschaften  
34/519/22 (RoTr)**

„Der in der Anlage 7 ersichtliche Fruchtgenussvertrag, abzuschließen zwischen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee als Fruchtgenussgeberin und der Stadtwerke Klagenfurt AG (FN 199234 t), St. Veiter Straße 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, als Fruchtgenussberechtigte, wird genehmigt und beschlossen.“

**Der Antrag wird einstimmig (bei Abwesenheit von Gemeinderätin Ines Domenig, BEd, SPÖ) zum Beschluss erhoben.**

**19. Baurechte Wolfgang Zangl, Baurechtseinlagen EZZ 887, 925 und 1097, jeweils KG Hörtendorf, Einbringung in die Firma Wolfgang Zangl GmbH 34/267/22 (M-A)**

- „1. Die Zustimmung zu erteilen durch die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee
- a) Zur Einbringung der Baurechtseinlagen EZZ 887, 925 und 1097 jeweils 72123 Hörtendorf in die Firma Wolfgang Zangl GmbH (FN 556024 h) mit Überbindung sämtlicher Rechte und Pflichten aus den Baurechtsverträgen mit Kaufoption vom 08.08.2008, 23.06.2005 und 20.03.2017 samt Zusatzvereinbarungen vom 07.08.2019.
  - b) Die Übertragung der GmbH-Anteile des Herrn Wolfgang Zangl an der Wolfgang Zangl GmbH an die Firma ZUSER Unternehmensgruppe GmbH (FN 61524 b).
2. Die in der Anlage 8 ersichtliche Vereinbarung, abzuschließen zwischen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Neuer Platz 1 und Herrn Wolfgang Zangl, geb. 18.10.1957, wohnhaft in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Schülerweg 35A, der Firma Wolfgang Zangl GmbH (FN 556024 h) mit Sitz in 9020 Klagenfurt am Wörthersee sowie der Firma ZUSER Unternehmensgruppe GmbH (FN 61524 b) mit Sitz in 8120 Peggau, Wilhelm Jentsch Straße 1-5, wird genehmigt und beschlossen.“

**Der Antrag wird einstimmig (bei Abwesenheit von Gemeinderätin Ines Domenig, BEd, SPÖ) und ohne Debatte zum Beschluss erhoben.**

**20. Grundbereinigung zwischen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee privat und Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee öffentliches Gut, Grundstück 284/10, KG Marolla 34/520/22 (RoTr)**

- „1. Für die Bereinigung der Grundstücksverhältnisse zwischen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (privat) und der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (öffentliches Gut) ist es erforderlich, das Grundstück 284/10, KG 72142 Marolla im Ausmaß von 447m<sup>2</sup>, das sich zurzeit im Besitz der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (privat) befindet, unentgeltlich ins öffentliche Gut zu übertragen.
2. Die Widmung des in das öffentliche Gut zu übertragenden Grundstücks als öffentliches Gut wird gleichzeitig beschlossen.

3. Mit der grundbücherlichen Durchführung wird die Abteilung Facility Management im Einvernehmen mit der Abteilung Straßenbau und Verkehr beauftragt.“

**Der Antrag wird einstimmig (bei Abwesenheit von Gemeinderätin Ines Domenig, BED, SPÖ) und ohne Debatte zum Beschluss erhoben.**

**21. Grundverkauf Primoschgasse – Ing. Hans Leitner Versicherungsmakler GmbH (FN 208050 g) Teilfläche aus dem Grdst. 1029/3, KG 72175 St. Ruprecht bei Klagenfurt 34/337/22 (MoTr)**

„Dem Unternehmen Ing. Hans Leitner Versicherungsmakler GmbH (FN 208050 g), vertreten durch den Geschäftsführer Herr Ing. Hans Leitner, geboren am 25.12.1954, mit Sitz in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Primoschgasse 5, wird eine Teilfläche im Ausmaß von 252 m<sup>2</sup> aus dem städtischen Grundstück 1029/3, KG 72175 St. Ruprecht bei Klagenfurt EZ 1679 verkauft.

Der Verkaufserlös ist auf der VAST 6.8400.001.005 zu vereinnahmen.

Der Erlös wird durch die Immobilienertragssteuer iHv 25% reduziert.

Der zwischen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und der Ing. Hans Leitner Versicherungsmakler GmbH (FN 208050 g), vertreten durch den Geschäftsführer Herr Ing. Hans Leitner, geboren am 25.12.1954, mit Sitz in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Primoschgasse 5, abzuschließende in der Anlage 9 ersichtliche Kaufvertrag wird genehmigt und beschlossen.

Sämtliche Kosten für den Teilungsplan, Vertragserrichtung und Verbücherung hat der Käufer zu tragen.“

**Der Antrag wird einstimmig (bei Abwesenheit von Gemeinderätin Ines Domenig, Bed, SPÖ) und ohne Debatte zum Beschluss erhoben.**

**Berichterstatterin: Stadträtin Mag. Corinna Smrechnik**

Berichterstatterin Stadträtin Mag. Corinna Smrechnik, SPÖ, berichtet zu TOP 22 bis 31:

Schönen guten Abend noch einmal von meiner Seite.

TOP 22 da geht es um die Verlängerung von 4 Bebauungsverpflichtungen. Aufgrund von der Covid 19 Pandemie ein Leitungspflichtiger ist verstorben und infrastrukturelle Maßnahmen und das neue Raumordnungsgesetz sieht eben vor, dass man die Bebauungsverpflichtungen jetzt weiterhin verlängern können.

TOP 23 da geht es um eine Flächenwidmungsplanänderung. Da geht es um die Umwidmung von 1.506m<sup>2</sup> von landwirtschaftlicher Fläche in Grünland-Garten. Es erfolgt eine Widmungsberichtigung von Gartenfläche westlich der Dr.-Fischhof-Straße in Emmersdorf. Es gibt keinen Widerspruch zum Stadtentwicklungskonzept. Es gibt auch keine Einwendungen. Alle erforderlichen Sachverständigengutachten sind vorliegend und positiv.

TOP 24 da geht es um die Umwidmung von 425m<sup>2</sup> landwirtschaftliche Fläche in Dorfgebiet. Es ist eine kleinflächige Arrondierung. Es handelt sich um einen Zubau, ist im östlichen Siedlungsrand von Drasendorf, ist in Einstimmung mit dem Stadtentwicklungskonzept, keine Einwendungen und positive Sachverständigengutachten sind vorliegend.

TOP 25 da geht es um eine Kategorieänderung von 41m<sup>2</sup> Grünland-Garten in Grünland-Carport eben für die Errichtung eines Carports. Kein Widerspruch zum Stadtentwicklungskonzept, keine Einwendungen und es liegen die erforderlichen Sachverständigengutachten positiv vor.

TOP 26 da geht es um die Umwidmung von 791m<sup>2</sup> landwirtschaftliche Fläche in Dorfgebiet. Da geht es um eine Baulanderweiterung im nördlichen Ortsrandbereich von Gottesbichl für ein Einfamilienhaus mit Garage. Ist in Übereinstimmung mit dem Stadtentwicklungskonzept. Es gab keine Einwendungen. Die Umwidmungsfläche wurde der Forderung der fachlichen Raumordnung des Landes und dem neuen Raumordnungsgesetz entsprechend auf 800m<sup>2</sup> reduziert von 1.200m<sup>2</sup>. Es liegen alle erforderlichen Sachverständigengutachten vor. Sind positiv. Ein paar haben Auflagen dabei die betreffen aber die weiteren Bauverfahren und es ist eine Bebauungsverpflichtung abgeschlossen.

TOP 27 da geht es um die Umwidmung von 317m<sup>2</sup> landwirtschaftliche Fläche in Dorfgebiet. Es handelt sich um eine Arrondierung oberhalb des Wintschacher Weges bei Viktring. Kein Widerspruch zum Stadtentwicklungskonzept und auch keine Einwendungen und positive Sachverständigengutachten.

TOP 28 da geht es um eine Umwidmung von 1.438m<sup>2</sup> landwirtschaftlicher Fläche in Dorfgebiet. Es geht um eine Schließung einer Baulandlücke im Stadtteil Harbach. Es ist in Übereinstimmung mit dem Stadtentwicklungskonzept. Keine Einwendungen. Die erforderlichen Sachverständigengutachten liegen positiv vor. Es gibt eine Auflage. Schalltechnische Auflagen sind für das Bauverfahren vorgesehen. Es werden mit dem künftigen Bauwerber zwei Bebauungsverpflichtungen mit Besicherung abgeschlossen.

TOP 29 da geht es um die Umwidmung von rund 2.000m<sup>2</sup> landwirtschaftliche Fläche in Bauland-Wohngebiet mit dem Emissionsschutzstreifen Verkehrsfläche sowie eine Kategorieanpassung. Es geht um eine Berichtigung bzw. Anpassung der Flächenwidmung im Bereich Neudorf an der Rosentaler Straße. Es wird ein Wohnhaus und zwei Nebengebäude errichtet. Kein Widerspruch zum Stadtentwicklungskonzept. Keine Einwendungen. Der rechtmäßige Bestand der widmungsberichtigten Gebäude ist gegeben und alle erforderlichen Sachverständigengutachten liegen vor.

TOP 30 da geht es um die Umwidmung von 800m<sup>2</sup> landwirtschaftlicher Fläche in Bauland-Dorfgebiet mit einer Kategorieanpassung beim Bestand. Da geht es um eine Baulanderweiterung im südöstlichen Siedlungsbereich auf der Maiernigg Alm für die

barrierefreie Neuerrichtung des bestehenden Wohnhauses. Da geht es um die Neufestlegung von Bauland wurde von der Forderung der fachlichen Raumordnung eben auch wieder reduziert auf 800m<sup>2</sup>. Ist in Übereinstimmung mit dem Stadtentwicklungskonzept. Keine Einwendungen. Die Sachverständigengutachten sind positiv und eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung wird abgeschlossen.

TOP 31 da geht es um eine Teilbebauungsplanänderung. Da geht es um die Errichtung oder ein zweigeschossiges Gebäude wird saniert in der 8. Mai-Straße. Es wird für Dienstleistungszwecke adaptiert. Es wird eine barrierefreie Gestaltung durchgeführt durch den Einbau eines Lifts und eine Aufstockung zur Errichtung eines weiteren Wohngeschosses mit darüber liegendem Steildach wird durchgeführt. Also machen wir es im Sinne des Raumordnungsgesetzes eine Innenverdichtung. Es sind Begrünungsmaßnahmen vorgesehen, werden auch noch mit der Stadtplanung detaillierter ausverhandelt, entspricht auch dem Stadtentwicklungsstil, Stärkung in maßvoller Nahverdichtung der Innenstadt. Es gibt auch keine Einwendungen während der Kundmachung. Dankeschön.

Bürgermeister Christian Scheider, TKS, als Vorsitzender:

Danke. Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir kommen zur Abstimmung. Punkte 22 bis 31, wer dafür ist bitte ein Zeichen mit der Hand. Gegenprobe. Ist einstimmig angenommen.

- 22. Verlängerung der Bebauungsverpflichtung zu den Flächenwidmungsplanänderungen**  
**lfd. Nr. 8/4E/2016 MHW-GmbH, ehem. ÖAG Gründe (Josef Hambrusch MSc)**  
**lfd. Nr. 5/D2/2014 Ingrid Schatz-Kropfisch**  
**lfd. Nr. 26/B4/2010 Christian Pessentheiner, vormals Klaus Dobernig**  
**lfd. Nr. 7/F4/2014 LIMA Grundstücksverwertungs GmbH, Vertretung Dipl.-Ing.**  
**Harald Kirchner**  
**34/432/22**

„Die Verlängerungen der sich aus den Anlagen 10 bis 13 angeschlossenen Vereinbarungen ergebenden Fristen zur widmungsgemäßen Bebauung der vertragsgegenständlichen Grundflächen um die jeweils beantragte Dauer,

- Das ist bei der Flächenwidmungsplanänderung 8/E4/2016 bis zum 28.11.2025
- Bei der Flächenwidmungsplanänderung 5/D2/2014 bis zum 02.03.2025
- Bei der Flächenwidmungsplanänderung 7/D4/2014 bis zum 10.11.2024
- Bei der Flächenwidmungsplanänderung 26/B4/2010 bis zum 24.12.2024

wird zum Beschluss erhoben.“

**Der Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben.**

**23. Flächenwidmungsplanänderung lfd. Nr. 6/B3/2020**  
**Doris Hobisch**  
**34/326/21 (6)**

“Die als Anlage 14 ersichtliche Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wird zum Beschluss erhoben.“

**Der Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben.**

**24. Flächenwidmungsplanänderung lfd. Nr. 8/C6/2020**  
**Günter Glaboniat**  
**34/326/21 (5)**

“Die als Anlage 15 ersichtliche Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wird zum Beschluss erhoben.“

**Der Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben.**

**25. Flächenwidmungsplanänderung lfd. Nr. 14/C4/2020**  
**Martin Bucher**  
**34/326/21 (8)**

„Die als Anlage 16 ersichtliche Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wird zum Beschluss erhoben.“

**Der Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben.**

**26. Flächenwidmungsplanänderung lfd. Nr. 27/C6/2020**  
**Dipl.-Ing. Peter Hildebrand / Gerhard Egger**  
**34/326/21 (4)**

„Die als Anlage 17 ersichtliche Vereinbarung, verbunden mit einer entsprechenden Besicherung, abzuschließen zwischen Frau Kristina Wittmeir und Herrn Christian Wittmeir, beide Hasnerstraße 79/8-11, 1160 Wien als Eigentumsrechtswerber des Grundstückes Nr. 557/3, KG 72103 Blasendorf, einerseits und der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee andererseits, zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der unter der lfd. Nr. 27/C6/2020 in Bauland – Dorfgebiet umzuwidmenden unbebauten Grundfläche, wird genehmigt.

Die als Anlage 18 ersichtliche Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wird zum Beschluss erhoben.“

**Der Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben.**

**27. Flächenwidmungsplanänderung lfd. Nr. 37A/F3/2020**

**Gerald Schumer**

**34/326/21 (10)**

„Die als Anlage 19 ersichtliche Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wird zum Beschluss erhoben.“

**Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.**

**28. Flächenwidmungsplanänderung lfd. Nr. 39/D6/2020**

**Josef Stocker**

**34/326/21 (7)**

„Die als Anlagen 20 und 21 ersichtlichen Vereinbarungen, verbunden mit entsprechenden Besicherungen, abzuschließen zwischen Herrn Manuel Dohr MSc, Fasaneriestraße 10, 5020 Salzburg sowie Herrn Boris Tadijanovic, Hubertusstraße 8, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, als Eigentumsrechtswerber von Teilflächen des Grundstückes Nr. 204/2, KG 72172 St. Peter bei Ebenthal einerseits und der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee andererseits, zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der unter der lfd. Nr. 39/D6/2020 in Bauland-Dorfgebiet umzuwidmenden unbebauten Grundfläche, wird genehmigt.

Die als Anlage 22 ersichtliche Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wird zum Beschluss erhoben.“

**Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.**

**29. Flächenwidmungsplanänderung lfd. Nr. 56/F4/2020**

**Edeltraud Regitnig**

**34/326/21 (9)**



„Die als Anlage 23 ersichtliche Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wird zum Beschluss erhoben.“

**Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.**

**30. Flächenwidmungsplanänderung lfd. Nr. 55/E3/2020  
Michael Grimschitz  
34/326/21 (11)**

„Die als Anlage 24 ersichtliche Vereinbarung, verbunden mit einer entsprechenden Besicherung, abzuschließen zwischen Herrn Michael Grimschitz, Jugenddorfstraße 51, 9073 Klagenfurt-Viktring, als Grundeigentümer einerseits und der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee andererseits, zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der unter der lfd. Nr. 55/E3/2020 in Bauland – Wohngebiet umzuwidmenden unbebauten Grundfläche, wird genehmigt.

Die als Anlage 25 ersichtliche Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wird zum Beschluss erhoben.“

**Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.**

**31. Festlegung eines Teilbebauungsplanes für die Baufläche .112, KG Klagenfurt, 8. Mai  
Straße 40 / Adlergasse  
Q Value Immobilien GmbH  
34/770/21**

„Die als Anlage 26 ersichtliche Verordnung betreffend Festlegung eines Teilbebauungsplanes für die Baufläche .112, KG Klagenfurt, 8. Mai Straße 40 / Adlergasse, wird zum Beschluss erhoben.“

**Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.**

**Berichterstatter: Gemeinderat Dr. Andreas Skorianz**

Berichterstatter Gemeinderat Dr. Andreas Skorianz, FPÖ, berichtet zu TOP 32:

Leider muss ich den gesetzlichen Auftrag erfüllen und muss das berichten. Das geht natürlich nicht in 3 Sätzen aber Herr Kontrollamtsdirektor sitzt ja auch hier. Wir sind immer bisschen leidgeprüft weil wir am Ende sind. Ich möchte aber in diesem Zusammenhang auch wirklich bei den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Kontrollamtes bedanken, die eine hervorragende Arbeit leisten und auch der Herr Direktor, der hier wirklich sehr unterstützt den Gemeinderat mit seiner Arbeit. Das Kontrollamt nahm eine amtswegige Gebarungsprüfung der Sportpark Klagenfurt GmbH vor. Bei der Sportpark Klagenfurt handelt es sich um ein verbundenes Unternehmen, die steht zu 100% im Eigentum der Landeshauptstadt. Auf der Grundlage der Förderverträge trifft die Landeshauptstadt eine Betriebspflicht für das Stadion und das Ballsporthallenkompetenzzentrum bis 2035 und eine Erhaltungspflicht für die Sportanlage insgesamt. Im Jahr 2012 kam auch die Leichtathletikanlage Leopold-Wagner-Arena zur Sportpark GmbH dazu. Der Sportpark wird von der Sportpark GmbH betrieben, wobei auch die Sportpark GmbH als Zuschussbetrieb von ihrer Alleineigentümerin der Landeshauptstadt finanziell zu bedecken ist. Der gesamte Sportpark wird von der Landeshauptstadt an die Sportpark GmbH verpachtet. Dafür gibt es eine Reihe von Auflagen wie eine Betriebspflicht sowie die Wartung, Erhaltung und Instandhaltung des Pachtgegenstandes. Der Pachtzins beträgt monatlich rund EUR 25.000,--, jährlich also EUR 300.000,-- zuzüglich Umsatzsteuer. Für die Leichtathletikanlage beträgt das Nutzungsentgelt jährlich EUR 30.000,--. Das Präsidium der Sportparkgesellschaft gehören der Bürgermeister, der erste und zweite Vizebürgermeister, der Finanzreferent und der Referent für Sport an. Im Wesentlichen ist die Finanzhoheit beim Präsidium. Die Gesellschaft ist ein Abgangsbetrieb wobei die Abgänge von der Stadt Klagenfurt, wie schon erwähnt, zu decken sind. Nur dadurch ist die Gesellschaft auch gesichert. Der Prüfungszeitraum bezieht sich von 2009 bis 2020, also dem Zeitpunkt ab dem feststand, dass es keinen Rückbau des Stadions geben wird. Im Prüfungszeitraum wurden die prognostizierten Abgänge der Gesellschaft durch Beschlüsse des Präsidiums genehmigt. Die Basis für die Ermittlung des Abganges war das sogenannte Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit. Zwischen 2009 und 2020 lag der durchschnittliche jährliche Abgang der Gesellschaft bei minus EUR 1,1 Millionen, dem eine durchschnittliche jährliche Zuschussleistung der Landeshauptstadt von rund 1,3 Millionen aufgrund jeweils prognostizierter Abgangsvolumina gegenüberstand. Man muss dazu sagen, dass die Gesellschaft als solche im Rahmen ihrer Aufgaben ordentlich gewirtschaftet hat. Die Organisationsstruktur der Gesellschaft sieht eine Einzelgeschäftsführung vor, welche sich in einem technisch handwerklichen und einen kaufmännischen Bereich gliederte. Das Kontrollamt stellte fest, dass mehrmalige Änderungen in der Geschäftsführung der Sportpark GmbH mit finanziellen Belastungen einhergingen, welche von der Landeshauptstadt verursacht und zum größeren Teil von ihr selbst getragen wurden, wobei durch die interne Besetzung der Position des Geschäftsführers auf der Seite der Gesellschaft letztlich eine Einsparung realisiert werden konnte. Das ist natürlich auch das tragische Ableben des ehemaligen Geschäftsführers mit hineingefallen was auch dazu beigetragen hat. Der durchschnittliche Personalstand in der Gesellschaft liegt in den letzten Jahren bei 13 Personen, während die Aufgaben stetig gestiegen sind. Konzert- und Veranstaltungsbetriebe, Hallenbetrieb und die Leopold-Wagner-Arena sind ja dazugekommen. Es ist da also eine stetige Ausweitung der Aufgaben. Derzeit sind 9 Mitarbeiter im Facility Service beschäftigt. Diese Mitarbeiter im Facility Service sind eigentlich die wahren Arbeiter vor Ort. Das sind die Greenkeeper für den Rasen oder diejenigen, die die Rasenheizung in Schwung halten usw. Ohne diese Personen könnte der Betrieb im Stadion nicht gewährleistet werden. Der Personalaufwand betrug im Jahr 2020 rund EUR 745.000,--. Das waren rund 30% der Gesamtaufwendungen wobei diese in den Jahren davor ähnlich waren. Überstunden wurden

im Prüfungszeitraum nicht ausbezahlt sondern gingen auf ein Zeitausgleichskonto. Nach den Angaben der Sportgesellschaft fielen Überstunden im handwerklichen Bereich vor allem durch Veranstaltungsdienste im Sport- und Hallenbetrieb im Rahmen von Konzerten und Länderspielen an, welche sich teilweise bis in die Nacht hingezogen haben. Die Geschäftsführung teilte dem Kontrollamt mit, dass der Dienstbetrieb den Konsum von Urlauben und Zeitausgleichsguthaben nur unter erschwerten Bedingungen zulassen und bezeichnete einen nachhaltigen Abbau von Guthaben unter den gegebenen Umständen als betrieblich schwer umsetzbar. Aus diesem Grund hat der Kontrollausschuss einstimmig eine Empfehlung ausgesprochen und dem Herrn Bürgermeister am 13.6.2022 ein Schreiben zukommen lassen.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister und Vorsitzender des Präsidiums. Eine wesentliche Prüfstellung des Kontrollamtes bezog sich auf den Personalbereich der Sportpark Klagenfurt GmbH, welcher durch stark angestiegene Rückstellungen von Zeitguthaben und nicht konsumierten Urlauben gekennzeichnet war und der sukzessive Abbau von der Geschäftsführung unter den gegebenen Umständen als betrieblich schwer umsetzbar bezeichnet wurde. Aufgrund der vom Kontrollamt im Zuge der Einschau festgestellten Verschränkungen bzw. Integration der Betriebe des Sportparks in der Struktur der Landeshauptstadt als Eigentümerin sind die Mitglieder des Kontrollausschusses daher einstimmig zu der Empfehlung gelangt die Möglichkeit einer Magistratsinternen Zuweisung von Personal an die Sportpark GmbH zu prüfen, um so den Bereich der Personalaufwendungen des verbundenen Unternehmens nachhaltig zu entlasten. Ich darf dich im Namen des Kontrollausschusses bitten dieser Empfehlung auch nachzukommen. Der Versuch aus der Vergangenheit zur Erhebung von Synergien Potenzialen in den Bereichen des Klagenfurter Sports die Übernahme der Verpflichtung zur Instandsetzung oder Instandhaltung der Anlagen des Sportparks sowie die Notwendigkeit der Deckung der Abgänge der Sportpark Klagenfurt GmbH durch die Landeshauptstadt werfen die Frage nach den insgesamten Kosten des Themenkomplexes Sport auf, die durch die Landeshauptstadt zu tragen sind. Diesbezüglich konnten schon im Zusammenhang mit der gegenständlichen Gebarungsprüfung eine Fülle an Daten vom Kontrollamt gesammelt werden. Der Kontrollausschuss hat daher in der Sitzung am 25. Mai das Kontrollamt mit der Überprüfung des Aufgabenbereiches Sport der Landeshauptstadt Klagenfurt beauftragt. Der Bericht ist zu Ende. Herr Molitschnig ist nicht da. Das letzte Mal habe ich ein bisschen eine Rüge bekommen, weil ich nicht weiter berichtet habe z.B. über die Nachbesetzung des Kontrollamtsdirektors. Erstens sollte Herr Molitschnig als ehemaliger Vorsitzender des Kontrollausschusses bekannt sein, dass ich nur über das berichten kann zu dem ich auch beauftragt bin und zweitens habe ich da selber keine Informationen und hoffe auch, dass der Personalreferent hier einmal einen Bericht abgibt oder einmal außerhalb einer Sitzung, weil wir da schon sehr schwer raten wie es da jetzt weitergeht. Gut. Das war mein Bericht und wer noch mehr wissen will, steht alles da drinnen.

#### Wortmeldung Stadtrat Mag. Franz Petritz, SPÖ:

Ich weiß die Zeit ist schon weit fortgeschritten, Herr Kontrollausschussobmann, ein wichtiger Bericht was die Thematik Stadion betrifft und soll uns vor Augen führen, dass wir eine Infrastruktur haben, die auch am freien Markt Bestand haben muss dh. wir müssen schauen, welche Investitionen jetzt notwendig sind. Es ist jetzt 15 Jahre her seit dem Eröffnungsspiel Österreich gegen Japan wenn ich mich richtig entsinne und es wird jetzt einfach notwendig sein, wenn eine Auslastung wieder möglich sein sollte, die Pandemie hat es ein bisschen

eingeschränkt aber es war ja durch die Rechtssicherheit die wir durch das Paket was geschnürt wurde, war die Auslastung des Stadions gegeben. Eingeschränkt jetzt, zum Glück haben wir einen Bundesligaverein aber dadurch, durch den Spielkalender ist es ja natürlich für andere Veranstaltungen, ist der Kalender ziemlich voll aber es muss uns klar sein, dass es eine multifunktionale Arena ist, dass diese auch so genützt werden soll und das wir siehe Happel Stadion einfach von der Infrastruktur up to date sein müssen und das da Investitionen notwendig sein werden. Ich möchte nur festhalten, dass die Konstruktion auch dahingehend erläutert werden muss, dass wir einen BGA gegründet haben dh. wenn z.B. was anstehen wird die Sessel getauscht werden müssen oder Reparaturen beim Dach aber alle diese Maßnahmen betrifft, betrifft dann nicht die Gesellschaft sondern die BGA und somit die Stadt. Zuständigkeit ist dann beim Stadtrat Habenicht, nur so viel der Vollständigkeit halber. Aber der Gemeinderat muss wissen, dass bei der Budgeterstellung wir Vorsorge zu treffen haben, dass es ein klares Bekenntnis zum Stadion gibt und ein klares Bekenntnis dahingehend, dass die Verantwortlichen die Möglichkeit haben, diese Arena dahingehend zu bewerben und es geht nur, wenn die Infrastruktur wirklich zeitgemäß ist, da gehört eine Videowall genauso dazu. Also nicht nur eine sondern zwei und da gehört dann nach 15 Jahren die Maßnahmen gesetzt die Geld kosten werden. Damit aber eine Bespielung dieses Stadions weiterhin ermöglicht wird und das wir, was die Veranstaltungen betreffen, Konzerte betrifft, dass wir weiterhin in den Konzertkalendern der Agentur berücksichtigt werden. Das ist nicht so ein einfacher Prozess und da müssen wir grad im Hinblick auf den Stadionbau, den Neubau in Linz müssen wir mit dem ÖFB natürlich schauen, der ein toller Partner ist natürlich aber das wir hier die internationalen Standards weiterhin erfüllen. Daher bitte ich, der Kontrollamtsbericht hat es eh gezeigt aber es ist ganz wichtig, dass wir uns auch dazu bekennen, dass hier Geld investiert werden wird müssen um Bestand zu haben am Markt. Da müssen wir am besten wenn es einstimmig funktioniert, weil da bedarf es keiner parteipolitischen Diskussion sondern da geht es wirklich um das Interesse der Stadt und wie heute schon oft erwähnt im Sinne der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler und des Sports natürlich.

Bürgermeister Christian Scheider, TK als Vorsitzender:

Danke. Wir werden natürlich die Empfehlungen des Kontrollamtes ernst nehmen und auch versuchen umzusetzen.

### **32. Kontrollamtsbericht Sportpark Klagenfurt GmbH Gebärungsprüfung**

**Der Kontrollamtsbericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.**

**Allfällige selbständige Anträge, Anfragen und Dringlichkeitsanträge gem. Geschäftsordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**

**SA 377/22 Dringlichkeitsantrag der FPÖ**

**„Sperrstundenverlängerung der Gastronomiestände am Benediktinermarkt in den Sommermonaten“**

„Die Gastronomie am Benediktinermarkt erfreut sich bei Einheimischen und Gästen großer Beliebtheit. Derzeit dürfen die Gastrostände am Benediktinermarkt freitags und samstags bis 17 Uhr offen haben. In den Sommermonaten sollte an diesen Tagen die Sperrstunde zumindest bis 21 Uhr verlängert werden. Dadurch könnten die zahlreichen Sommergäste, aber auch Einheimische, das einmalige Ambiente am Markt nach einem Badetag genießen. Der Bürgermeister hat sich laut Medienberichten dazu entschlossen, ein Marktleitbild zur künftigen Entwicklung der Märkte in Klagenfurt von einer oberösterreichischen Firma erarbeiten zu lassen. Dabei sollen insbesondere auch die Öffnungszeiten vorgeschlagen werden. Ein Ergebnis aus einer solchen Studie kommt freilich für den heurigen Sommer zu spät. Es gilt daher rasch zu handeln. Für eine Erweiterung der Sperrstunde am Markt hat sich im Übrigen auch die Wirtschaftskammer unter Einbindung der Kaufleute und Gastronomen in der Innenstadt ausgesprochen.

Die Freiheitlichen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte stellen daher den Dringlichkeitsantrag, der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wolle beschließen:

Die Gastronomiestände am Benediktinermarkt sollen über die Sommermonate die Möglichkeit erhalten, die Sperrstunde an Freitagen und Samstagen zumindest auf 21 Uhr auszudehnen.“

Bürgermeister Christian Scheider:

Herr Magistratsdirektor. Hier geht es um eine Verordnung. Da wollte ich fragen, ob die Formulierung korrekt eingebracht wurde.

Magistratsdirektor Dr. Peter Jost:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, werte Damen und Herren.

Die Zeiten, wann also der Markt in Betrieb sein darf, wenn ich das so formulieren darf, und damit auch die Gastronomiezeiten sind in der Marktordnung geregelt. Die Marktordnung ist eine Verordnung des Gemeinderates aufgrund der Gewerbeordnung. Und der vorliegende Dringlichkeitsantrag erfüllt diese Voraussetzungen nicht, da er so wie vor einiger Zeit beim Alkoholverbot, beim Dringlichkeitsantrag Alkoholverbot, keinen dementsprechenden Verordnungsentwurf enthält.

Bürgermeister Christian Scheider:

Danke. **Damit kann dieser Dringlichkeitsantrag nicht behandelt werden.** Wir haben aber heute eh schon ausreichend diskutiert und werden das Thema natürlich weiter bearbeiten.

**SA 378/22 Dringlichkeitsantrag der FPÖ**

**„Klagenfurter Spezialfonds“**

„Die Stadt Klagenfurt hat im sogenannten Klagenfurter Spezialfonds weit mehr als 100 Millionen Euro zum Teil risikoreich in Aktien angelegt. Eigentlich verbietet das Kärntner Spekulationsverbotsgesetz solche Veranlagungen. Es ist hier für Transparenz zu sorgen und die Rechtskonformität ist sicherzustellen. Es ist auch alles zu tun, um den bereits entstandenen Schaden zu minimieren. Durch die derzeit brisante Lage an den Börsen ist zu befürchten, dass das Minus für die Stadt jeden Tag steigt. Die hochspekulativen Veranlagungen sind sofort zu beenden. Ein Internes Kontrollsystem ist in diesem Bereich raschest aufzubauen.“

Die Freiheitlichen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte stellen daher den Dringlichkeitsantrag, der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wolle beschließen:

Der Bürgermeister und Finanzreferent werden aufgefordert, beim Klagenfurter Spezialfonds Transparenz zu gewähren, für Rechtskonformität zu sorgen, ein Internes Kontrollsystem für den Bereich der Veranlagungen zu installieren und aus spekulativen Veranlagungen auszusteigen.“

Wortmeldung von Gemeinderat Dr. Andreas Skorianz, FPÖ, zur Dringlichkeit:

Wir haben ja heute schon ausführlich darüber gesprochen. Das Interne Kontrollsystem ist vielleicht in den Reden ein bisschen zu kurz gekommen. Das geht vor allem an den Bürgermeister. Das war ja schon bei anderen Punkten vom Rechnungshof auch schon gefordert. Wir glauben, dass es wirklich rasch in diesen Bereichen des Rechnungswesens ein Internes Kontrollsystem aufzubauen gilt und einzurichten ist. Das ist einfach eine Forderung, die ganz, ganz wichtig und dringend ist. Und die anderen Punkte haben wir heute eh schon besprochen. Ich bitte um Zustimmung.

Wortmeldung von Gemeinderätin Ines Domenig, BEd, SPÖ, zur Dringlichkeit:

Hoher Stadtsenat, liebe Kolleginnen und Kollegen.

Zu fortgeschrittener Stunde, ich glaube, selbstverständlich wird hier mit voller Transparenz vorgegangen. Und ich glaube, wir haben heute in den Berichten schon eindrucksvoll gehört und umfassend berichtet bekommen, was überhaupt noch nie der Fall war, dass wir so diese Berichte dargelegt bekommen haben und in denen auch nachvollziehbar berichtet wurde, dass alle rechtlichen Rahmenbedingungen selbstverständlich eingehalten werden. Ich meine, das ist ja wohl etwas, was sich von selbst versteht. Erstmals werden auch alle Parteien in den Veranlagungsausschuss eingeladen und es wird auch einen Finanz- und Kontrollausschuss geben, in dem auch wirklich völlig ergebnisoffen diskutiert werden kann. Selbstverständlich. Und deswegen ist für uns die Dringlichkeit hier nicht gegeben. Danke.

Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Danke. Es liegt mir keine weitere Wortmeldung vor. Es geht jetzt um die Dringlichkeit. Die braucht eine Zwei-Drittel-Mehrheit, wie wir wissen. Wer ist für die Dringlichkeit dieses Antrages, dann bitte ein Zeichen mit der Hand. Das ist ÖVP, FPÖ, also bei Weitem keine Zwei-Drittel-Mehrheit.

**Vorstehendem Dringlichkeitsantrag wird die Dringlichkeit bei PRO-Stimmen von FPÖ und ÖVP nicht zuerkannt. Der gegenständliche Antrag wird dem Finanzausschuss zugewiesen.**

Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Heute haben wir ja gehört, dass sowieso verschiedene Maßnahmen gesetzt werden.

**SA 379/22 Dringlichkeitsantrag der FPÖ  
„Vorsorge für den Winter“**

„Viele Klagenfurter Haushalte sind beim Heizen vom Gas abhängig. Selbst bei der Fernwärme ist man in Klagenfurt zum Teil von Gas abhängig. Aufgrund der unsicheren Lage bei der zukünftigen Gasversorgung sind von der Stadt rasch Alternativen zu entwickeln. Niemand sollte im Winter frieren müssen.

Die Freiheitlichen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte stellen daher den Dringlichkeitsantrag, der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wolle beschließen:

Der Bürgermeister wird aufgefordert Szenarien zu entwickeln, damit im Winter die Heizungen in Klagenfurt auch bei einer fehlenden Gasversorgung nicht kalt bleiben.“

Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Ich habe mit Herrn Mag. Tschurnig gesprochen und mit den Stadtwerken. Die Stellungnahme der Stadtwerke geht in diese Richtung, dass derzeit die Regelungen des Notfallplanes des Bundes, an den sich alle halten müssen, veröffentlicht werden dieses Wochenende. Aktuell sind wir in der Frühwarnstufe. Vorrangig behandelt werden im Notfall Stufe 3 die Haushalte. Kein Haushalt soll kalt sein und werden vorrangig behandelt. Und Groß- und Mittelbetriebe müssen den Gasverbrauch dementsprechend einschränken. Das bedeutet über eine Gasrationierung hat weder die Stadt noch die Stadtwerke direkten Einfluss. Die Haushalte und damit das Heizen werden aber vorrangig vom Bund behandelt. Unabhängig davon beschäftigen sich die Stadtwerke mit einem Notfallplan, der zeitnah vorliegen wird.

Wortmeldung von Gemeinderat Mag. Renè Cerne, TKS, zur Geschäftsordnung:

Müssen die Gemeinderäte, die den Antrag eingebracht haben, nicht alle anwesend sein.

Magistratsdirektor Dr. Peter Jost:

Selbstverständlich, es reicht auch ein Ersatzgemeinderat.

Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Moment, die Frage ist, ob ein Ersatzgemeinderat auch einen Dringlichkeitsantrag unterfertigen kann.

Magistratsdirektor Dr. Peter Jost:

Freilich.

Wortmeldung von Gemeinderat Dr. Andreas Skorianz, FPÖ, zur Dringlichkeit:

Da sind wir aber wirklich beruhigt, wenn die Stadtwerke auf den Notfallplan des Bundes verweist, wo die Bundesregierung aktuell nur noch 23 % Zustimmung in der Bevölkerung hat. Und gerade das ist ja unsere Sorge, dass es nämlich keinen Notfallplan dieser Bundesregierung gibt. Dass es in Wahrheit wieder nur Ankündigungen gibt und dass wir dann im Winter vor einer Situation stehen, dass die Haushalte tatsächlich kalt sind. Deshalb sind wir in Klagenfurt glaube ich dazu aufgerufen auch selbst Vorkehrungen zu treffen. Gerade wo wir natürlich aufgrund unserer Situation in Spitzenzeiten, nicht immer, wir haben ja das Pellets-Kraftwerk, aber wir haben auf der anderen Seite auch noch das Gaskraftwerk, wo wir erst wirklich auf Gas angewiesen sind. Und auf die Bundesregierung würde ich mich in dem Fall wirklich nicht verlassen. Deshalb bitte die Dringlichkeit zu unterstützen und den Antrag zu unterstützen. Danke.

Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Es liegt jetzt keine Wortmeldung mehr vor und wir kommen zur Abstimmung. Wer für die Dringlichkeit ist, bitte ein Zeichen mit der Hand. Das ist eindeutig zu wenig. Keine Zwei-Drittel-Mehrheit. Mit den Stadtwerken wird es sowieso, wir haben einmal in der Woche Gesprächstermine gerade auch über diese Themen. Es mag nicht alles dringlich erscheinen, was man in eine Gemeinderatssitzung hineinbuxiert. Es können trotzdem Erledigungen erfolgen.

**Vorstehendem Dringlichkeitsantrag wird die Dringlichkeit bei PRO-Stimmen der FPÖ nicht zuerkannt. Der gegenständliche Antrag wird dem Hauptausschuss und Ausschuss für Feuerwehr, Märkte, Tierschutz, Petitionen und Bürgerbeteiligungen zugewiesen.**

**SA 380/22 Dringlichkeitsantrag der FPÖ**

**„Hilfsbedürftige Bürger unterstützen – Sozialmärkte durch Unterstützung der Stadt Klagenfurt absichern“**

„Die aktuelle Teuerungswelle trifft die Bevölkerung massiv. Zuerst die Auswirkungen der COVID-Maßnahmen durch die Regierung, nun politische Fehlentscheidungen, die zu einer Rekord-Inflation führen. Immer mehr Menschen sind von Armut betroffen und können sich das tägliche Leben nicht mehr leisten. Anrufe zu Stromabschaltungen nehmen im Rathaus zu. Der Andrang auf billige Lebensmittel in Sozialmärkten ist so hoch wie nie. Gleichzeitig werden jedoch immer weniger Waren an die Sozialmärkte gespendet, daher kommt es zu Engpässen, wie in anderen Bundesländern bereits berichtet wird. Vgl. Zeitungsberichte anbei. Die Sozialmärkte sind durch die Stadt Klagenfurt abzusichern, um in Not geratenen und oder einkommensschwachen Mitbürgern kostengünstige Lebensmittel zur Verfügung stellen zu können.

Die Freiheitlichen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte stellen daher den Dringlichkeitsantrag, der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt wolle beschließen: Dass regelmäßige Abstimmungen mit dem Sozialmarkt – SOMA, sowie den Sozialeinrichtungen und der Caritas erfolgen, um auch hinkünftig die Standorte durch



Unterstützung der Stadt abzusichern und keine Entwicklungen wie in anderen Bundesländern wie zB in Wien zuzulassen.“

Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Das mag ein bisschen, Bemerkung von mir, ein populistischer Antrag sein. Weil die Sozialmärkte hat der jetzige Bürgermeister gegründet, sonst tät es die in Klagenfurt gar nicht geben und ist permanent natürlich auch mit der Frau Suette in Kontakt. Wir haben auch mit Vizebürgermeister Liesnig bereits besprochen, wir haben ja Maßnahmen gesetzt im Sozialbereich, eine ganze Kette von Maßnahmen, auch jetzt für Menschen, die aufgrund der Inflation Schwierigkeiten bekommen. Wir haben uns auch dazu bekannt, dass, wenn es notwendig ist, dass natürlich verstärkt wird. Das nur einmal von meiner Seite. Also fordern kann man natürlich alles, aber es läuft alles. Also da sehe ich ja überhaupt keine Dringlichkeit. Aber bitte, das sollen die Gemeinderäte beurteilen.

Wortmeldung von Stadträtin Sandra Wassermann, FPÖ, zur Dringlichkeit:

Hoher Gemeinderat.

Genau aus dem Grund ist das Thema auch so wichtig. Ich sage es ganz ehrlich, in der Intensität gab es das noch nie, dass man im Büro der Verkehrsreferentin anruft und um Hilfe bittet, dass der Strom abgeschaltet wird. Und das nicht nur einmal die Woche sondern mehrfach. Und die Menschen können sich den Treibstoff zur Arbeit nicht mehr leisten und die Menschen können sich auch die Lebenserhaltungskosten nicht mehr leisten. Wir waren am Freitag den ganzen Nachmittag bei der Bevölkerung in Fischl. Wir haben ganz viele Gespräche geführt. Das Einkaufen ist ein großes Problem. Und Gott sei Dank und zum Glück haben wir auch in der Landeshauptstadt die Sozialmärkte. Man muss aber schon auch ganz klar sagen dürfen, dass die Auswirkungen der COVID-Maßnahmen durch die Bundesregierung, nun aber auch noch Fehlentscheidungen, zu dieser Rekordinflation geführt haben. Also hier jagt ja eine Botschaft die nächste. Und die Bevölkerung weiß zum Teil nicht mehr ein noch aus. Und dann kommen da Zeitungsartikel und ich glaube die haben viele von euch gelesen und die können uns auch nicht kalt lassen, wenn es dann plötzlich heißt, der erste Betreiberverein ist pleite und musste seine Verkaufsräume schließen. Das darf Klagenfurt nicht passieren. Und ich glaube, da haben wir Freiheitliche sehr wohl das Recht, darauf hinzuweisen. Und ich sage es auch ganz ehrlich, ich war fünf Jahre im Vorstand vom Sozialmarkt Kärnten und ich weiß, wie schwer das ist, die horrenden Energiekosten zum Einen, wir haben steigende Kraftstoffpreise und die Lebensmittelknappheit, mit der wir uns auch auseinandersetzen müssen. Also ich glaube, das sind alles wichtige und gute Gründe, auch diesem Dringlichkeitsantrag zum Erhalt der Sozialmärkte in unserer schönen Landeshauptstadt und für unsere Menschen, denen es nicht so gut geht, auch zuzustimmen.

Wortmeldung von Gemeinderat Patrick Jonke, TKS, zur Dringlichkeit:

Hoher Gemeinderat.

Jetzt zum Abschluss. Ich werde mich ganz kurz halten. Liebe Sandra, ich meine, der Christian war jahrelang in der FPÖ, war schon einmal Bürgermeister und ich traue mich zu sagen, dass wir den sozialsten Bürgermeister Österreichs haben hier in Klagenfurt. Er hat wirklich sehr,

sehr viel gemacht, sehr viel getan, über Jahrzehnte hinweg. 2000 hat er die Sozialmärkte dementsprechend in Klagenfurt ins Leben gerufen. 2014 dann weiter ausgebaut. Das alles über eine Initiative im Kärntner Landtag. Dieser Antrag ist positiv zur Kenntnis genommen worden. Wir sind im Strombereich, was du auch angesprochen hast, auch da dahinter. Es gibt ja einen Stromfonds, den wir ins Leben gerufen haben, der ganz gut angenommen wird. Auch in diesem Bereich wird es in den nächsten Wochen einen Ausbau geben. Da sind wir mit dem Finanzreferent d'accord. Da werden wir ein Paket schnüren, das in diese Richtung Gas, Strom, Energie auf jeden Fall abzielen wird. Eines muss ich schon sagen zu diesem Antrag. Eigentlich ist das wirklich ein Wahnsinn, weil was sich da die Kolleginnen und Kollegen in der Sozialabteilung denken müssen. Weil wenn da steht, dass die regelmäßige Abstimmung mit den Sozialmärkten bzw. SOMA stattfinden soll. Also jetzt sagt ihr im Endeffekt, die arbeiten nichts, die reden mit keinem. Also ich kann dir sagen, ich bin bestens informiert, dass sowohl auf politischer als auch auf fachlicher Ebene es einen regen Austausch gibt und wir da auch dementsprechend dahinter sind, dass da dementsprechend so etwas nicht vorkommen wird. Deshalb werden wir diesem Antrag auch nicht die Dringlichkeit zuerkennen. Danke.

Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

So wir kommen zur Abstimmung. Wer für die Dringlichkeit ist, bitte ein Zeichen mit der Hand. Auch das ist die Minderheit. Bei Weitem keine Zwei-Drittel-Mehrheit. Auch dieser Antrag wird dem Ausschuss zugewiesen.

**Vorstehendem Dringlichkeitsantrag wird die Dringlichkeit bei PRO-Stimmen der FPÖ nicht zuerkannt. Der gegenständliche Antrag wird dem Sozialausschuss zugewiesen.**

#### **SA 381/22 Dringlichkeitsantrag der Grünen und NEOS**

##### **„Entlastung für Klagenfurter BürgerInnen durch Forcierung von Fernwärme – Kostenminimierung durch Änderung der Grabungsrichtlinie“**

„In der Gemeinderatssitzung vom 29.3.2022 wurde der gemeinsame Antrag der Grünen und NEOS einstimmig auch von allen Gemeinderatsfraktionen angenommen. Ziel des Antrages war es, die Klagenfurter Haushalte bei den zunehmenden Heizkosten dahingehend zu unterstützen, indem man die Möglichkeit bietet, einfach(er) von immer teurer werdenden fossilen Heizformen auf nachhaltige Fernwärme umzusteigen. Ein beträchtliches Hindernis für die zügige und flächendeckende Versorgung mit Fernwärme stellen dabei nicht mehr zeitgemäße Grabungs- und Instandsetzungsrichtlinien aus dem Jahr 1989 dar, die zu enormen Mehrkosten bei der Verlegung von Fernwärmeleitungen führen. Eine Außerkraftsetzung bzw. Überarbeitung insbesondere von Punkt 15 würde ermöglichen, dass bei gleichem finanziellen Mitteleinsatz der Ausbau des Fernwärmenetzes intensiver vorangetrieben werden könnte. Der Gemeinderatsclub der Grünen und NEOS stellt daher den Dringlichkeitsantrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Dass die Grabungs- und Instandsetzungsrichtlinien (insbesondere Punkt 15) im Sinne der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Zumutbarkeit entsprechend angepasst werden, sodass die Ausweitung des städtischen Fernwärmenetzes im Interesse der Stadt und ihrer Bürgerinnen möglichst reibungslos vorangetrieben werden kann.“

Wortmeldung von Stadträtin Sandra Wassermann, FPÖ, zur Geschäftsordnung:

Meine Frage wäre grundsätzlich, ob da nicht auch eine Kostenwirksamkeit entsteht.

Magistratsdirektor Dr. Peter Jost:

Hoher Gemeinderat, sehr geehrter Herr Bürgermeister.

Der Gemeinderat hat bestimmte Kompetenzen des eigenen Wirkungsbereiches. Dafür ist er auch zuständig, Beschlüsse zu fassen. Er darf bei diesen Beschlüssen oder bei diesen Verhandlungsgegenständen jedoch nicht in die Kompetenzen anderer Kollegialorgane oder anderer Organe der Stadt eingreifen. Aber gleichzeitig hat der Gemeinderat auch gegenüber den anderen politischen Organen der Stadt eine Überwachungsfunktion. Daher würde ich meinen, obwohl also die Richtlinien vom Stadtsenat beschlossen worden sind, dass hier der Gemeinderat sehr wohl eine Kompetenz hätte, hier sozusagen einzugreifen. Allerdings, ich habe ein langes Telefonat um die Mittagszeit mit Herrn Dipl.-Ing. Sadila geführt, die vorliegende Beschlussfassung hätte unter Umständen schon heuer budgetäre Auswirkungen, er hat das Beispiel Luegerstraße gebracht, wo also dann sozusagen in einer anderen Form hier eine sozusagen Asphaltierung erfolgen sollte und hätte auch Auswirkungen auf andere Versorgungsträger. Ist nur meine Information jetzt, was also Dipl.-Ing. Sadila mir zu Mittag gesagt hat.

Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Das heißt, der Antrag kann behandelt werden oder nicht.

Magistratsdirektor Dr. Peter Jost:

Vom Prinzip her kann er behandelt werden, aber es fehlt die budgetäre Bedeckung. Jeder Dringlichkeitsantrag, der finanzielle Auswirkungen hat, braucht auch einen Vorschlag, wie das budgetär bedeckt werden soll.

Wortmeldung von Gemeinderat Philipp Smole, Grüne, zur Geschäftsordnung:

Der Antrag ist ja so formuliert, dass daraus nicht ableitbar ist, welche konkreten Mehrkosten allenfalls entstehen. Es heißt ja nur, dass es angepasst und sozusagen leicht optimiert werden soll. Inwiefern diese Optimierung dann ausgestaltet ist, das ist ja noch nicht im Antrag festgelegt und soll ja dann auch erst unter Einbindung der zuständigen Fachabteilungen festgelegt werden. Es stehen ja keine Zentimeterangaben oder sowas jetzt drinnen.

Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Also es geht um eine Konzeptsänderung?

Gemeinderat Philipp Smole, Grüne:

Ja, dass man sich das anschaut, ob da nicht etwas verschenkt wird im Hinblick auf die Kosten.

Magistratsdirektor Dr. Peter Jost:

Dann wäre das aber, Herr Gemeinderat Smole, so zu verstehen, dass es hier einen Auftrag dann, wenn das beschlossen werden sollte, einen Auftrag des Gemeinderates gibt, an die zuständige Referentin im Stadtsenat und Abteilung, hier diese Richtlinien zu überarbeiten. Ist das so zu verstehen?

Gemeinderat Philipp Smole, Grüne:

Ja in dem Fall so.

Magistratsdirektor Dr. Peter Jost:

Weil wir haben derzeit ja eine ganz genaue Vorgabe, das ist in den Punkten der Richtlinien enthalten, wie also eine Überdeckung der Künette zu erfolgen hat. Das ist auf den Zentimeter ganz genau vorgegeben.

Gemeinderat Philipp Smole, Grüne:

Das würde ich so verstanden wissen wollen. Weil wir als Gemeinderat können ja nicht hergehen und sagen, da oder dort nehmen wir jetzt 3 Zentimeter weg, sondern nur den Auftrag erteilen, sich diese Richtlinien anzuschauen und zu prüfen, ob nicht auch im Hinblick auf das Fernwärmethema vielleicht Optimierungspotenzial vorhanden ist.

Magistratsdirektor Dr. Peter Jost:

Dann sehe ich kein Problem.

Wortmeldung von Gemeinderat Philipp Smole, Grüne, zur Dringlichkeit:

Also, ich werde mich kurz fassen. Aber der Ordnung halber möchte ich noch zur Dringlichkeit kurz Stellung nehmen. Also es geht uns eben auch, ich möchte das schon auch für das Einverständnis und für das Verständnis aller Beteiligten da werben. Es geht uns nicht darum, punktuell irgendwie populistisch irgendeine Maßnahme rauszupicken und zu sagen, mah, das ist alles ein Blödsinn. Wir maßen uns auch nicht an, da mit dem Maßband herzugehen und zu sagen, naja, so und so viele Zentimeter wären angemessen oder nicht. Es ist uns aber aufgefallen, oder auch in Gesprächen mit dem Stadtsenat hat es ergeben, dass diese Richtlinien speziell halt oft die Kosten bei der Erweiterung des Fernwärmenetzes enorm erhöhen, weil einfach sehr viel mehr Erdarbeiten notwendig sind. Jetzt wird sicher diese Richtlinie mit gutem Grund erlassen worden sein seinerzeit, weil einfach zum Spaß wird es sie nicht geben. Nichts desto trotz glauben wir aber, dass gerade, wie soll ich sagen, diese angezogene Handbremse beim Fernwärmethema uns, ich glaube da sind wir uns alle einig, alle und auch unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger teuer zu stehen kommen kann. Gerade die, die derzeit zum Beispiel keine Möglichkeit haben, auf andere Energieträger als auf Gas zum Beispiel auszuweichen. Also es wird für uns alle sehr entscheidend sein, dass wir das Meter machen sozusagen. Und ein Baustein dabei ist es eben, dass auch die Erschließungskosten nämlich so gering wie möglich gehalten werden. Und zu diesem Zwecke soll man sich einfach diese Richtlinie dahingehend anschauen, dass unter Maßgabe aller Umstände die kostengünstigste und beste Lösung für uns getroffen wird. Und nachdem eben der nächste Winter schon bevorsteht, mehr oder weniger, und die Preissituation am

Energiemarkt wahrscheinlich sich nicht bessern wird, glauben wir, dass da keine Zeit zu verlieren ist und deswegen die Dringlichkeit durchaus gegeben ist. Danke.

Wortmeldung von Stadträtin Sandra Wassermann, FPÖ, zur Dringlichkeit:

Sehr geehrte Damen und Herren.

Begeben Sie sich mit mir bitte noch einmal auf die Baustelle. Und zwar stellen wir uns jetzt alle vor, wie es in der Künette zugeht. Wir haben hier also die Grabungs- und Instandsetzungsrichtlinien für Künetten im öffentlichen Gut. Und wir verstehen den Antrag so wie folgt. Tatsache ist, dass durch die Grabungen das Gefüge des Oberbaus der Straße gestört und die Lebensdauer dadurch reduziert wird. Verständlich. Abhängig vom Aufwand und dem Ausmaß der Instandsetzung kann dieser Verlust an Lebensdauer reduziert werden, wobei damit natürlich Kosten auch verbunden sind. Bisher sind wir bei den Kostenaufteilungen vom Verursacherprinzip ausgegangen. Das habe ich heute schon einmal erläutert. Natürlich kann man diesen Schlüssel ändern. Die Kosten müssten aber andere übernehmen. Definitiv falsch ist aber da der Ansatz, dass durch eine Verringerung der Übergriffsbreite in Summe Kosten eingespart werden können. Ich beziehe mich hier auf den Tagesordnungspunkt 15, der in dem Dringlichkeitsantrag genannt ist. Und ich würde mir wünschen für die Kolleginnen und Kollegen, dass diese Verordnung bzw. der Tagesordnungspunkt 15 im Anhang gefunden hätte werden können, dann würde man vielleicht auch mehr Verständlichkeit jetzt im technischen Antrag herbeiführen können. Also dass durch die Verringerung der Übergriffsbreite in Summe Kosten eingespart werden könnten. Die bei der ersten Instandsetzung eingesparten Kosten müssen nur in weiterer Folge bei der laufenden Straßeninstandhaltung vom Straßenerhalter, also von uns, aufgebracht werden. Hinzu kommt, dass der Straßenerhalter im Vergleich zu den Stadtwerken teurer baut, sprich die Umsatzsteuer. Kostenumwälzungen von den Versorgungsunternehmen zur Stadt, Straßenerhalter, erachte ich grundsätzlich einmal überhaupt nicht sinnvoll. Und wie auch bereits mehrfach vom Kontrollamt erwähnt, der Kontrollamtsdirektor ist ja auch heute hier, ist das Budget für die Straßenerhaltung seit Jahrzehnten nicht ausreichend und die Straßen verschlechtern sich von Jahr zu Jahr. Der Zustand der Klagenfurter Straßen verschlechtert sich kontinuierlich. Bei einer Verlagerung der Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten vom Verursacher bei Grabungen zum Straßenerhalter würde sich dieses Missverständnis weiter verschlechtern. Dieses Missverhältnis würde sich dadurch weiter verschlechtern. Also hier sehen wir auf jeden Fall eine Kostenwirksamkeit, weniger Geld für den Straßenbau und zusätzlich kommt es uns auch noch teurer. Deshalb werden wir sehr gerne die Richtlinie überarbeiten, diskutieren, überprüfen, aber sehen hier keine Dringlichkeit.

Wortmeldung von Gemeinderat Dr. Manfred Mertel, SPÖ, zur Dringlichkeit:

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderates, sehr geehrter Herr Bürgermeister, liebe Mitglieder des Stadtsenates.

Als Vertreter der älteren Generation darf ich Sie schon darauf aufmerksam machen, dass wir große Probleme haben. Dass wir nicht wissen, wie eigentlich der Alltag der älteren Generation bestritten wird. Und ganz besonders kommt die Problematik der Heizsysteme ab 2025 auf uns zu. Der Ausstieg aus den fossilen Brennstoffen bringt die ältere Generation zum Nachdenken, wie sie eigentlich ihre Heizungsanlagen erneuern wird. Da ist der allgemeine Wunsch, dass es

also mehr Fernwärme in Klagenfurt gibt. Wir haben also auch im Wohnungsausschuss darüber berichten lassen von den Stadtwerken vom Dipl.-Ing. Koch. Er hat uns gesagt, dass 40 % der Fernwärme gesichert ist durch die Stadtwerke. Das ist allerdings zu wenig. Wir haben also gehört, dass große Einrichtungen abgesichert sind. Dass auch die städtischen Wohnungen abgesichert sind. Dass aber viele aus der älteren Generation Häuslbesitzer sind, die eine klare Richtlinie von der Stadt erwarten, was in Zukunft passieren sollte. In diesem Sinne unterstützen wir die Dringlichkeit der Grünen und der NEOS, dass man sich Gedanken macht, wie es also Kollege Gemeinderat Smole jetzt referiert hat, und aus diesem Grund sind wir für die Dringlichkeit dieses Antrages.

Bürgermeister Christian Scheider, TKS:

Danke. Es liegt keine Wortmeldung mehr vor, daher kommen wir zur Abstimmung. Wer für die Dringlichkeit ist, bitte ein Zeichen mit der Hand. Gegenprobe. Damit hat dieser Dringlichkeitsantrag die Zwei-Drittel Mehrheit erreicht. Wir stimmen jetzt noch über den Inhalt ab. Wer für den Inhalt ist, bitte ein Zeichen mit der Hand. Gegenprobe. Einstimmig so beschlossen.

**Vorstehendem Dringlichkeitsantrag wird die Dringlichkeit mit Stimmenmehrheit gegen die Stimmen der FPÖ zuerkannt. Der Inhalt wird einstimmig beschlossen.**

Danke, damit sind wir am Ende der Tagesordnung. Alles Gute. Schöne Sommermonate bei der Arbeit. Schönen Abend.

**SA 382/22** von Gemeinderätin MMag. Angelika Hödl, SPÖ  
**„Überprüfung der Benennung der Leichtathletik Arena“**

Antrag als Anlage

**Der Antrag wird an den Hauptausschuss und Ausschuss für Feuerwehr, Märkte, Tierschutz, Petitionen und Bürgerbeteiligungen weitergeleitet.**

**SA 383/22** von Gemeinderätin MMag. Angelika Hödl, SPÖ  
**„Brückenbenennung nach Apollonia Sablatnig“**

Antrag als Anlage

**Der Antrag wird an den Hauptausschuss und Ausschuss für Feuerwehr, Märkte, Tierschutz, Petitionen und Bürgerbeteiligungen weitergeleitet.**

**SA 384/22** von Gemeinderätin MMag. Angelika Hödl, SPÖ  
**„Fahrradfreundliche Landeshauptstadt“**

Antrag als Anlage

**Der Antrag wird an den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehrsplanung weitergeleitet.**

**SA 385/22** von Gemeinderätin MMag. Angelika Hödl, SPÖ  
**„Barrierefreier Fußweg / Übergang zum Friedhof Annabichl“**

Antrag als Anlage

**Der Antrag wird an den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV weitergeleitet.**

**SA 386/22** von Gemeinderätin MMag. Angelika Hödl, SPÖ  
**„Errichtung eines Geh- und Fahrradweges Suppanstraße“**

Antrag als Anlage

**Der Antrag wird an den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV weitergeleitet.**

**SA 387/22** von Gemeinderat Ralph Sternjak und Frau Susanne Neidhart, beide SPÖ  
**„Vogelsichere Mülleimer in städtischen Grün- und Parkanlagen“**

Antrag als Anlage

**Der Antrag wird an den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV weitergeleitet.**

**SA 388/22** von Gemeinderat Ralph Sternjak und Frau Susanne Neidhart, beide SPÖ  
**„Dienstrad-Leasing für Magistratsbedienstete, Radboxen in der Innenstadt“**

Antrag als Anlage

**Der Antrag wird an den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehrsplanung weitergeleitet.**

**SA 389/22** von Gemeinderätin Daniela Blank, SPÖ  
**„Abstellplatz für Fahrräder vor dem Klagenfurter Konzerthaus“**

Antrag als Anlage

**Der Antrag wird an den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV weitergeleitet.**

**SA 390/22** von Gemeinderätin Gabriela Holzer und Frau Susanne Neidhart, beide SPÖ  
**„Geh- und Radweg Loretto“**

Antrag als Anlage

**Der Antrag wird an den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV weitergeleitet.**

**SA 391/22** von Gemeinderat Dr. Manfred Mertel, SPÖ  
**„Errichtung Zebrastreifen im Bereich der Siebenhügelstraße / Lackenweg / Troyerstraße“**

Antrag als Anlage

**Der Antrag wird an den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV weitergeleitet.**

**SA 392/22** von Gemeinderat Dr. Manfred Mertel und Gemeinderätin Ines Domenig, BEd, beide SPÖ  
**„Dachauer-Park“**

Antrag als Anlage

**Der Antrag wird an den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV weitergeleitet.**

**SA 393/22** von Gemeinderat Dr. Manfred Mertel, SPÖ  
**„Praxisvolksschule und Praxiskindergarten Waidmannsdorf / Hubertusstraße“**

Antrag als Anlage

**Der Antrag wird an den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV weitergeleitet.**

**SA 394/22** von Gemeinderätin Daniela Blank, SPÖ  
**„Errichtung einer Ombudsstelle für Wohnungen in Klagenfurt“**

Antrag als Anlage

**Der Antrag wird an den Ausschuss für Wohnungen, Sanierung und Wohnungsneubau weitergeleitet.**

**SA 395/22** von Gemeinderätin Daniela Blank, SPÖ



**„Sanierungsplan für städtische Wohnungen“**

Antrag als Anlage

**Der Antrag wird an den Ausschuss für Wohnungen, Sanierung und Wohnungsneubau weitergeleitet.**

**SA 396/22** von Gemeinderat Mag. Martin Lemmerhofer, SPÖ  
**„Optimierung der Ampelregelung für den Kreuzungsbereich St. Ruprechter Straße / Viktringer Ring endlich durchführen!“**

Antrag als Anlage

**Der Antrag wird an den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV weitergeleitet.**

**SA 397/22** von Gemeinderätin Gabriela Holzer und Frau Susanne Neidhart, beide SPÖ  
**„Gewaltprävention“**

Antrag als Anlage

**Der Antrag wird an den Sozialausschuss weitergeleitet.**

**SA 398/22** von den Gemeinderäten Robert Münzer und Ines Domenig, BEd, beide SPÖ  
**„Geschwindigkeitsbegrenzung Feldkirchnerstraße“**

Antrag als Anlage

**Der Antrag wird an den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV weitergeleitet.**

**SA 399/22** von den Gemeinderäten Robert Münzer und Ines Domenig, BEd, beide SPÖ  
**„Verkehrsberuhigende Maßnahmen Lendorf“**

Antrag als Anlage

**Der Antrag wird an den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV weitergeleitet.**

**SA 400/22** von Gemeinderat Mag. Bernhard Rapold, SPÖ  
**„Austausch von herkömmlichen Abfallbehältern durch Mülltonnenboxen“**

Antrag als Anlage

**Der Antrag wird an den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV weitergeleitet.**

**SA 401/22** von Gemeinderätin Ines Domenig, BEd, SPÖ  
**„Beschattung Spielplatz Welzenegg“**

Antrag als Anlage

**Der Antrag wird an den Ausschuss für Facility Management und Stadtgarten weitergeleitet.**

**SA 402/22** von Gemeinderat Mag. Bernhard Rapold, SPÖ  
**„Mobile Trinkbrunnen mit Nebelsprühfunktion – Cooling – Offensive der Stadt Klagenfurt in den Sommermonaten“**

Antrag als Anlage

**Der Antrag wird an den Ausschuss für Facility Management und Stadtgarten weitergeleitet.**

**SA 403/22** von Gemeinderätin Ulrike Herzig, TKS  
**„Verkehrslage bei der Steinernen Brücke“**

Antrag als Anlage

**Der Antrag wird an den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV weitergeleitet.**

**SA 404/22** von Gemeinderätin Ulrike Herzig, TKS  
**„Beschilderung der Parkanlagen“**

Antrag als Anlage

**Der Antrag wird an den Ausschuss für Facility Management und Stadtgarten weitergeleitet.**

**SA 405/22** von den Gemeinderäten Dipl. soz. paed. Manuela Sattlegger und Mag. Johann Feodorow, beide TKS  
**„Anbringung von QR Codes an den Straßenschildern“**

Antrag als Anlage

**Der Antrag wird an den Hauptausschuss und Ausschuss für Feuerwehr, Märkte, Tierschutz, Petitionen und Bürgerbeteiligungen weitergeleitet.**

**SA 406/22** von den Gemeinderäten Dipl. soz. paed. Manuela Sattlegger und Mag. Johann Feodorow, beide TKS  
**„Digitalisierung der städtischen Kassenblöcke“**

Antrag als Anlage

**Der Antrag wird an den Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen weitergeleitet.**

**SA 407/22** von Gemeinderat Michael Gußnig und Herrn Rafael Kerschbaumer, beide TKS  
**„Trinkmöglichkeit für Hunde in Klagenfurt“**

Antrag als Anlage

**Der Antrag wird an den Ausschuss für Facility Management und Stadtgarten weitergeleitet.**

**SA 408/22** von Gemeinderat Mag. Renè Cerne, MBA, TKS  
**„Beschleunigung des Ausbaus des Klagenfurter Glasfaser Breitbandnetzes der  
STW AG mit geeigneten finanzkräftigen Partnern als Joint Venture oder PPP“**

Antrag als Anlage

**Der Antrag wird an den Hauptausschuss und Ausschuss für Feuerwehr, Märkte, Tierschutz,  
Petitionen und Bürgerbeteiligungen weitergeleitet.**

**SA 409/22** von Gemeinderätin Lucia Kernle und Herrn Patrick Suklitsch, beide TKS  
**„Sanierung Ulli Löscher Brunnen“**

Antrag als Anlage

**Der Antrag wird an den Ausschuss für Bildung, Integration und Kultur weitergeleitet.**

**SA 410/22** von Gemeinderat Mag. Renè Cerne, MBA, TKS  
**„Keine Verlegung von IKT Lehrberufsschulklassen an den Standort St. Veit –  
rasche Aufnahme von Verhandlungen seitens des Bildungsreferenten mit dem  
Land Kärnten“**

Antrag als Anlage

**Der Antrag wird an den Ausschuss für Bildung, Integration und Kultur weitergeleitet.**

**SA 411/22** von den Gemeinderäten Mag. Renè Cerne, MBA und Dieter Schmied, beide TKS  
**„Ortsteil Feschnig – sofortige Errichtung der geplanten Haltestelle  
Mantschehofgasse stadtauswärts“**

Antrag als Anlage

**Der Antrag wird an den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau und ÖPNV weitergeleitet.**

**SA 412/22** von den Gemeinderäten Mag. Renè Cerne, MBA und Siegfried Reichl, beide TKS  
**„Ortsteil Viktring – Konzept (Pilotprojekt) für Bepflanzung und Rückbau der Emil-Mende Gasse, Abstimmungsstraße, Am Birkengrund“**

Antrag als Anlage

**Der Antrag wird an den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau und ÖPNV sowie an den Ausschuss für Facility Management und Stadtgarten weitergeleitet.**

**SA 413/22** von Gemeinderätin Lucia Kernle, TKS  
**„Landesgedächtnisstätte Sanierung eines Schandfleckes“**

Antrag als Anlage

**Der Antrag wird an den Ausschuss für Facility Management und Stadtgarten weitergeleitet.**

**SA 414/22** von Gemeinderat Michael Gußnig, TKS  
**„Müllcontainer Altstoffsammelstelle Klagenfurt Süd“**

Antrag als Anlage

**Der Antrag wird an den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau und ÖPNV weitergeleitet.**

**SA 415/22** von Gemeinderätin Dr. Julia Löschnig, ÖVP  
**„Temporäre Spielstraßen für Klagenfurt“**

Antrag als Anlage

**Der Antrag wird an den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau und ÖPNV weitergeleitet.**

**SA 416/22** von Gemeinderätin Dr. Julia Löschnig, ÖVP  
**„Museumseinrichtungen für Kinder und Familien“**

Antrag als Anlage

**Der Antrag wird an den Ausschuss für Bildung, Integration und Kultur sowie an den Ausschuss für Frauen, Familie und Jugend weitergeleitet.**

**SA 417/22** von Gemeinderätin Dr. Julia Löschnig, ÖVP  
**„Beratungseinrichtung für Eltern mit transidenten Kindern und Jugendlichen“**

Antrag als Anlage

**Der Antrag wird an den Ausschuss für Gesundheit und Sport weitergeleitet.**

**SA 418/22** von Gemeinderätin Verena Kulterer, ÖVP  
**„Evaluierung der Grünphasen bei Fußgängerampeln“**

Antrag als Anlage

**Der Antrag wird an den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau und ÖPNV weitergeleitet.**

**SA 419/22** von Herrn Daniel Heinrici, ÖVP  
**„Tischtennistische im Stadtgraben“**

Antrag als Anlage

**Der Antrag wird an den Ausschuss für Facility Management und Stadtgarten weitergeleitet.**

**SA 420/22** von Gemeinderat Siegfried Wiggisser, ÖVP  
**„Neuregelung für die Verbindungsstraße zwischen Tessendorfer Straße und Poppichl“**

Antrag als Anlage

**Der Antrag wird an den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau und ÖPNV weitergeleitet.**

**SA 421/22** von Gemeinderat Siegfried Wiggisser, ÖVP  
**„Erhöhung der Verkehrssicherheit im Kreuzungsbereich Georg-Bucher-Gasse und Ferdinand-Wedenig-Straße“**

Antrag als Anlage

**Der Antrag wird an den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau und ÖPNV weitergeleitet.**

**SA 422/22** von Gemeinderat Karl Voitischek, ÖVP  
**„Asphaltierung Tauschitzstraße“**

Antrag als Anlage

**Der Antrag wird an den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau und ÖPNV weitergeleitet.**

**SA 423/22** von Herrn Franz Ahm, ÖVP

**„Beschleunigung der Vergütung von abgesonderten Dienstnehmern und Unternehmern nach dem Epidemiegesetz“**

Antrag als Anlage

**Der Antrag wird an den Hauptausschuss und Ausschuss für Feuerwehr, Märkte, Tierschutz, Petitionen und Bürgerbeteiligungen weitergeleitet.**

**SA 424/22** von Stadträtin Sandra Wassermann, FPÖ

**„Hilfe für ältere Menschen in heißen Monaten“**

Antrag als Anlage

**Der Antrag wird an den Sozialausschuss weitergeleitet.**

**SA 425/22** von Stadträtin Sandra Wassermann, FPÖ

**„Hilfe für ältere Menschen in heißen Monaten – Lebensqualität durch Hitzeschutz-Maßnahmen in den stadteigenen Wohnungen“**

Antrag als Anlage

**Der Antrag wird an den Sozialausschuss sowie an den Ausschuss für Wohnungen, Sanierung und Wohnungsneubau weitergeleitet.**

**SA 426/22** von Gemeinderat Dr. Andreas Skorianz, FPÖ

**„Rückzahlungsplan für 50 Millionen Kredit“**

Antrag als Anlage

**Der Antrag wird an den Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen weitergeleitet.**

**SA 427/22** von Gemeinderat Dr. Andreas Skorianz, FPÖ

**„Begegnungszone Burggasse“**

Antrag als Anlage

**Der Antrag wird an den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau und ÖPNV sowie an den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehrsplanung weitergeleitet.**

**SA 428/22** von Gemeinderätin Mag. Margit Motschiunig, Grüne

**„Freigabe von mehr Graffiti-Flächen und Unterstützung von Streetart-Jugendkultur in Klagenfurt“**

Antrag als Anlage

**Der Antrag wird an den Ausschuss für Facility Management und Stadtgarten weitergeleitet.**

**SA 429/22** von Gemeinderätin Mag. Margit Motschiunig, Grüne  
**„Skaterpark im Europapark muss dringend saniert werden“**

Antrag als Anlage

**Der Antrag wird an den Ausschuss für Facility Management und Stadtgarten weitergeleitet.**

**SA 430/22** von Gemeinderätin Mag. Margit Motschiunig, Grüne  
**„Kostenlose Proberäume für junge Menschen und Einzelkünstlerinnen“**

Antrag als Anlage

**Der Antrag wird an den Ausschuss für Frauen, Familie und Jugend sowie an den Ausschuss für Bildung, Integration und Kultur weitergeleitet.**

**SA 431/22** von Gemeinderätin Mag. Sonja Koschier, Grüne  
**„Bildungsmesse für Schüler und Schülerinnen der 7. – 8. Schulstufe“**

Antrag als Anlage

**Der Antrag wird an den Ausschuss für Bildung, Integration und Kultur weitergeleitet.**

**SA 432/22** von den Gemeinderäten Philipp Smole, Mag. Margit Motschiunig, Mag. Sonja Koschier und Dipl.-Ing. Elias Molitschnig, alle von den Grünen  
**„Jugendbeirat für Klagenfurt“**

Antrag als Anlage

**Der Antrag wird an den Ausschuss für Frauen, Familie und Jugend weitergeleitet.**

**SA 433/22** von den Gemeinderäten Philipp Smole, Mag. Margit Motschiunig, Mag. Sonja Koschier und Dipl.-Ing. Elias Molitschnig, alle von den Grünen  
**„Staffelung der Wasserbezugsgebühren nach der Höhe des Verbrauchs“**

Antrag als Anlage

**Der Antrag wird an den Hauptausschuss und Ausschuss für Feuerwehr, Märkte, Tierschutz, Petitionen und Bürgerbeteiligungen weitergeleitet.**

**SA 434/22** von Gemeinderat Mag. Janos Juvan, NEOS  
**„Antrag zur Erstellung eines mittelfristigen Entwicklungsplans des Lendkanals“**

Antrag als Anlage

**Der Antrag wird an den Ausschuss für Facility Management und Stadtgarten weitergeleitet.**

**SA 435/22** von Gemeinderat Mag. Janos Juvan, NEOS  
**„Antrag zur Erstellung eines innerstädtischen Klimakonzeptes“**

Antrag als Anlage

**Der Antrag wird an den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau und ÖPNV sowie an den Ausschuss für Umwelt und Energie weitergeleitet.**

**SA 436/22** von Gemeinderat Mag. Janos Juvan, NEOS  
**„Antrag zur Erstellung eines Restrukturierungsplanes zur Sanierung der städtischen Finanzen“**

Antrag als Anlage

**Der Antrag wird an den Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen weitergeleitet.**

**SA 437/22** von Gemeinderat Robert Zechner, NEOS  
**„Antrag zur bürgerinnenorientierten Volldigitalisierung von Gemeinderatsprotokollen“**

Antrag als Anlage

**Der Antrag wird an den Hauptausschuss und Ausschuss für Feuerwehr, Märkte, Tierschutz, Petitionen und Bürgerbeteiligungen weitergeleitet.**

**SA 438/22** von Gemeinderat Robert Zechner, NEOS  
**„Antrag zur Markierung der Elektroladeparkplätze Baumbachplatz“**

Antrag als Anlage

**Der Antrag wird an den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau und ÖPNV weitergeleitet.**

**SA 439/22** von Gemeinderat Robert Zechner, NEOS  
**„Antrag zur Erweiterung des Parkangebotes für einspurige Kraftfahrzeuge“**



Antrag als Anlage

Der Antrag wird an den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau und ÖPNV weitergeleitet.

SA 440/22 von Gemeinderätin Mag. Verena Polzer, NEOS  
„Antrag digitale Signatur für Anfragen und Anträge“

Antrag als Anlage

Der Antrag wird an den Hauptausschuss und Ausschuss für Feuerwehr, Märkte, Tierschutz, Petitionen und Bürgerbeteiligungen weitergeleitet.

Ende der Gemeinderatssitzung: 20.30 Uhr

Der Bürgermeister

Christian Scheider

Protokollprüfer:

Gemeinderat Dr. Manfred Mertel, SPÖ

Protokollprüfer:

Gemeinderat Robert Zechner, NEOS

Schriftführung:

Angelika Rumpold

(BE StR Wassermann TOP 15 – 17;  
BE StR Habenicht TOP 18 – 21;  
BE StR Mag. Smrečnik TOP 22 – 31;  
BE GR Dr. Skorjanz – TOP 32)

Schriftführung:

Jutta Schöttl

(Fragestunde, BE Bgm. Scheider TOP 1 – 8d;  
BE Vbgm. Mag. Liesnig TOP 9 – 14;  
BE StR Mag. Petritz TOP 14a;  
DA und SA)

Anlage 1 | TOP 8 d

DER BÜRGERMEISTER CHRISTIAN SCHEIDER  
Referent für Soziales, Feuerwehr, Tierschutz, Märkte und Personal



### Resolution

des Gemeinderates der Stadt Klagenfurt am Wörthersee an den  
Vizekanzler und Bundesminister für Sport, Herrn Werner Kogler, sowie  
an den Bundesminister für Bildung, Herrn Dr. Martin Polaschek  
für den Erhalt des Schulsportleistungszentrums am derzeitigen Standort  
des Klagenfurter BORG in der Hubertusstraße 1!

Klagenfurt am Wörthersee, 28. Juni 2022

Das Schulsportleistungszentrum SSLK und das Sport-Bundesoberstufenrealgymnasium am Standort Hubertusstraße 1 haben sich in den vergangenen Jahren zu einem in Österreich beispielhaften Erfolgsmodell eines dualen Ausbildungssystem Bildung und Sport hervor getan.

Unzählige Kärntner Spitzensportlerinnen und Spitzensportler, darunter auch Olympiasieger und Weltmeister als herausragende Botschafter Österreichs, sind diesem Leistungszentrum entsprungen. Ein Grundpfeiler dieses Erfolgsmodells war und ist die unmittelbare Nähe der Bildungsstätte Schule zu den zahlreichen Sportstätten im sogenannten Sportbogen Waldmannsdorf, von der Leopold Wagner Leichtathletikanlage bis hin zum Fußballstadion samt Sportpark.

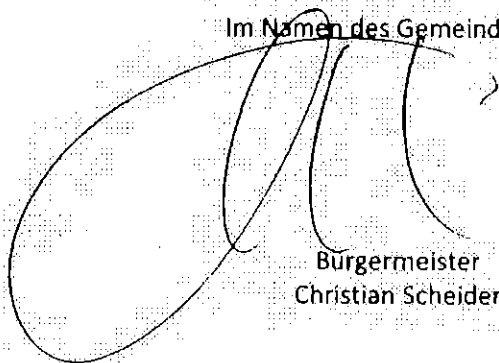
Die nun vom Bundesministerium für Bildung in Akkordanz mit der Bildungsdirektion Kärnten vorgesehene Verlegung des Sport-BORG von der Hubertusstraße 1 in die Klagenfurter Innenstadt, Kumpfgasse 21 unter das gemeinsame Dach mit der Handelsakademie würde dieses gut funktionierende System massiv gefährden. Die Umsiedelung der Schulstätte hätte deutlich spürbare Reduzierungen der Trainingszeiten und schwer lösbare organisatorische Probleme für alle Beteiligten zur Folge.



523

Der Gemeinderat der Stadt Klagenfurt fordert daher die angesprochenen Bundesminister Kogler und Polaschek zu Gesprächen mit allen Beteiligten auf Bundes-, Landes- und Stadtebene auf, an deren Schluss der Erhalt des SSLK am jetzigen und alternativlosen Standort stehen muss.

Im Namen des Gemeinderates



Bürgermeister  
Christian Scheider



Anlage 2 / TOP 2

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT  
KLAGENFURT AM WÖRTHESSEE



Genehmigt lt. § 73 StR.

~~Nicht genehmigt~~

Klagenfurt am Wörthersee, 25. Mai 22  
Der Bürgermeister

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 28.6.2022 mit der die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 23.10.2018, mit der ein Alkoholkonsumationsverbot am Heiligengeistplatz, im Lendhafen sowie in der Klostergasse erlassen wird, wie folgt geändert wird:

Gemäß § 13 Abs. 1 des Klagenfurter Stadtrechtes 1998 i.d.F. LGBl. Nr. 48/2021 wird verordnet:

1.) § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„Auf dem Heiligengeistplatz sowie in der Klostergasse ist der Konsum von alkoholischen Getränken jeglicher Art verboten. Im Lendhafen und in der Hafengasse ist der Konsum von alkoholischen Getränken jeglicher Art in der Zeit von 23.00 Uhr bis 07.00 Uhr verboten.“

2.) Diese Verordnung tritt mit 27. Mai 22 in Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 06.05.2022

Der Bürgermeister:

Christian Scheider

Verordnung gem § 73 StR

Vorsitzender ~~Antrag~~ wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 28.6.2022 2) genehmigt.  
Die weitere Verantwortung / Durchführung obliegt der Abteilung / Dienststelle MD/OK

Klagenfurt/WS, am 28.6.2022

2) Referat/innen des FPÖ



ZSE-ID: 2022/0558, 2023/0020, 2024/0005, 2025/0004, 2026/0003, 2027/0002,  
2028/0001, 2029/0001, 2030/0001, 2031/0001

## **SUBVENTIONSVEREINBARUNG**

abgeschlossen zwischen der **Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Christian Scheider, ein Mitglied des Stadtsenates und den Magistratsdirektor, als Subventionsgeberin – in der Folge auch so oder kurz „Landeshauptstadt“ bezeichnet – einerseits, und der **Gustav Mahler Privatuniversität für Musik**, vertreten durch den Rektor, mit dem Sitz in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Mießtaler Straße 8, in der Folge „GMPU“ oder Subventionsnehmer genannt, andererseits wie folgt:

### **I.**

Die GMPU ist eine auf Grundlage des Kärntner Musik-Privathochschulgesetzes zur Verfolgung der Gesetzesziele und Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben eingerichtete Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Ihr obliegt es, im Rahmen des Betriebs einer Privatuniversität entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen Studien und Lehrgänge im Bereich der Musik in künstlerisch-pädagogisch-wissenschaftlicher Ausrichtung anzubieten. Ferner obliegt der Anstalt die Förderung des künstlerischen Nachwuchses und die aktive Mitgestaltung und Förderung des Kulturlebens im Land. Die GMPU verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

Aufgrund des durch steigende Mitarbeiter- und Studierendenzahlen ausgelösten, vermehrten Raumbedarfs ist die GMPU an die Landeshauptstadt herangetreten und hat um Vermietung von Räumlichkeiten im Gebäude der ehemaligen Lidmanskyschule mit der Grundstücksadresse Lidmanskygasse 22 (Grundstück .120/1, inliegend zu EZ 30212 KG 72127 Klagenfurt) zur Durchführung von Lehrveranstaltungen in den Bereichen Musiktheorie, Pädagogik, Wissenschaft und Forschung gebeten. Gemäß dem zwischen der Landeshauptstadt und der GMPU abgeschlossenen Mietvertrag vom 02.03.2022 (**Anlage 1**) werden die dort im 1. Obergeschoss gelegenen Räumlichkeiten im Ausmaß

von 229,85 m<sup>2</sup> sowie die im 2. Obergeschoss gelegenen Räumlichkeiten im Ausmaß von 229,20 m<sup>2</sup> ab 15.09.2022 an die GMPU befristet für die Dauer von 10 Jahren in Bestand gegeben.

Mit Förderansuchen vom 23.11.2021 samt Ergänzung vom 15.04.2022, welches mit Ausnahme dessen Punktes IV. 4. als **Anlage 2** einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet, hat der Rektor der GMPU das Vorhaben näher erläutert und die Zuerkennung einer Förderung in Höhe der während der Laufzeit des Mietvertrages auf Basis des vereinbarten monatlichen Hauptmietzinses (wertgesichert) anfallenden Mietkosten beantragt. Als Begründung für dieses Ansuchen wurden positive Auswirkungen auf den Universitäts- und Bildungsstandort Klagenfurt, die Internationalisierung, den Kulturtourismus, die Innenstadtbelebung und das Steueraufkommen angeführt, wie im Förderansuchen vom 23.11.2021 näher dargestellt. Für die Landeshauptstadt erscheint die Gustav Mahler Privatuniversität für Musik, an der Studierende aus ca. 15 Nationen inskribiert sind, insbesondere deshalb als förderwürdig, da sie eine relevante und nachhaltige Aufwertung des Bildungsstandortes Klagenfurt am Wörthersee darstellt und durch die von ihr veranstalteten Konzerte und Bildungsveranstaltungen wie Kongresse, Tagungen und Workshops zusätzliche kulturtouristische Impulse setzt.

Der Subventionsnehmer hat entsprechend der geltenden Subventionsordnung auch ein digitales Subventionsansuchen eingebracht. Dieses Subventionsansuchen vom 10.06.2022 (**Anlage 3**) bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Subventionsvereinbarung. Sollten Abweichungen oder Widersprüche zwischen dieser Vereinbarung und deren Anlagen 2 und 3 bestehen, gehen die Inhalte dieser Vereinbarung den Anlagen vor. Insoweit Abweichungen oder Widersprüche zwischen dem Mietvertrag und den sonstigen Anlagen dieser Vereinbarung bestehen sollten, gehen die Inhalte des Mietvertrages vor.

## II.

Die Landeshauptstadt wird die gemäß beiliegendem Mietvertrag (Anlage 1) vorgesehene Anmietung für den im Rahmen der Gustav Mahler Privatuniversität für Musik angebotenen Lehrveranstaltungsbetrieb in den Bereichen Musiktheorie, Pädagogik, Wissenschaft und Forschung am Standort Lidmanskyygasse 22 („gefördertes Vorhaben“, in der Folge auch kurz als solches bezeichnet)

nach Maßgabe dieser Vereinbarung unterstützen und beginnend ab Mietvertragsbeginn für die Dauer von maximal 10 Jahren durch Gewährung von Barmitteln in maximaler Höhe des vereinbarten Nettohauptmietzinses gemäß Punkt III. a) in Verbindung mit Punkt IV. des Mietvertrages laut Anlage 1 (das sind derzeit monatlich EUR 3.672,40) fördern. Die genannten Subventionshöchstbeträge verstehen sich inklusive aller Steuern, Gebühren und Abgaben.

Die Auszahlung erfolgt im Nachhinein, grundsätzlich in halbjährlichen Raten jeweils bis zum 15. der Monate Dezember und Juni des jeweiligen Jahres (beginnend am 15.12.2022 mit einem aliquoten Betrag für die ersten 3 1/2 Monate), wobei diese jedoch davon abhängt, dass der Subventionsnehmer das geförderte Vorhaben bis zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt antragsgemäß, vertrags- und gesetzeskonform sowie durch eine entsprechende Dokumentation nachvollziehbar umgesetzt und – soweit die Auszahlung nicht durch Kompensation erfolgt – den Mietzins bezahlt hat. Die Auszahlung der letzten Rate erfolgt unter den vorgenannten Voraussetzungen nach Ablauf des Vertragszeitraumes und nach Legung der ordnungsgemäß erstellten und belegten Abrechnung durch den Subventionsnehmer.

Der Subventionsnehmer verpflichtet sich, zweimal jährlich jeweils bis spätestens 10. Juni und 10. Dezember eines jeden Jahres sowie zusätzlich unmittelbar nach Ablauf des Vertragszeitraumes der Landeshauptstadt (Abteilung Kultur) eine Abrechnung sowie eine Übersicht der im Mietgegenstand abgehaltenen Lehrveranstaltungen vorzulegen, aus welchen Unterlagen die widmungsgemäße Verwendung der Subventionsmittel, Zeit, Bezeichnung und Ort der durchgeführten Lehrveranstaltungen und die in diesem Zusammenhang für das geförderte Vorhaben am Standort Lidmanskyygasse 22 nachweislich angefallenen Nettohauptmietzinse detailliert und in übersichtlicher Weise hervorgehen. Allfällige vom Land Kärnten oder von Dritten für die Bezahlung dieser Nettohauptmietzinse vereinnahmte Geldmittel sind der Landeshauptstadt schriftlich bekannt zu geben und bei der Abrechnung in Abzug zu bringen. Werden die Nettohauptmietzinse in voller Höhe abgerechnet, so ist gleichzeitig zu erklären, dass Geldmittel für die Bezahlung der anfallenden Nettohauptmietzinse vom Land Kärnten oder Dritten nicht vereinnahmt wurden. Sollte hervorkommen, dass nicht alle von der Landeshauptstadt im Rahmen dieses Vertrages geleisteten Zahlungen oder sonstigen Unterstützungen für das geförderte Vorhaben widmungsgemäß benötigt

bzw. verwendet wurden, so ist vom Subventionsnehmer ein allfälliger Überguss der Landeshauptstadt binnen einer Frist von 4 Wochen zu refundieren bzw. wird dieser bei der Auszahlung weiterer Förderungsbeträge betragsmindernd berücksichtigt.

Die Landeshauptstadt ist berechtigt, Zahlungen aus diesem Vertragsverhältnis mit Forderungen gegenüber dem Subventionsnehmer aufzurechnen.

### III.

Diese Fördervereinbarung durch die Landeshauptstadt endet gleichzeitig mit Beendigung des zwischen der Landeshauptstadt und der GMPU abgeschlossenen Mietvertrages laut Anlage 1, aus welchen Gründen immer, spätestens jedoch am 14.09.2032, ohne weitere Erklärung bzw. Kündigung, wobei Vertragspflichten der GMPU auch nach Beendigung weiter bestehen können. Die Fördervereinbarung endet auch dann spätestens am 14.09.2032, wenn der Mietvertrag gemäß Anlage 1 über den 14.09.2032 hinaus verlängert werden sollte.

Aus dieser Vereinbarung entsteht kein Anspruch auf Gewährung weiterer Subventionsmittel durch die Landeshauptstadt.

### IV.

Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung dürfen vom Subventionsnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Landeshauptstadt auf Dritte übertragen werden. Eine Verfügung über den Förderanspruch durch Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder auf andere Weise, welche in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht zu einem Übergang des Förderanspruches auf einen Dritten führt, ist jedenfalls unzulässig.

### V.

Die GMPU hat die Förderungsmittel unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche über Aufforderung der Landeshauptstadt unverzüglich ganz oder teilweise zurückzuerstatten, außerdem ist die Landeshauptstadt zur sofortigen vorzeitigen Auflösung dieses



Vertrages berechtigt und werden zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel mit sofortiger Wirkung eingestellt, wenn

- a) der Subventionsnehmer mit einer in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtung in Verzug gerät oder einer in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtung zuwider handelt und den vertragswidrigen Zustand trotz Abmahnung (außer es herrscht Gefahr im Verzug) nicht unverzüglich abstellt;
- b) der Subventionsnehmer oder die von ihm Beschäftigten bzw. ihm sonst zurechenbare Dritte im Zusammenhang mit diesem Vertrag Handlungen setzen oder Unterlassungen verschulden, die den Interessen der Landeshauptstadt zuwiderlaufen, worunter insbesondere Anstände mit Behörden sowie Anstände, Beschwerden oder begründete Klagen von betroffenen Personen (z.B. Studierenden) zu verstehen sind und die diesen zugrunde liegenden objektiven Umstände trotz schriftlicher Aufforderung nicht unverzüglich, längstens jedoch binnen einer Woche beseitigt werden;
- c) die Sicherheitsbehörde oder sonst in Betracht kommende Behörden im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben aus Gründen, die der Subventionsnehmer, die von ihm angestellten oder beschäftigten oder ihm sonst zurechenbaren Personen zu verantworten haben, begründet einschreiten muss;
- d) Organe oder Beauftragte der Landeshauptstadt über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet oder über die im Zusammenhang mit der Subventionsgewährung maßgeblichen Tatsachen getäuscht worden sind;
- e) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise/Unterlagen nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
- f) die unverzügliche schriftliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern würden, unterblieben ist;
- g) der Subventionsnehmer oder ihm zurechenbare Personen vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindern;

- h) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- i) im Falle einer widmungs- oder vertragswidrigen Benützung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten;
- j) der Subventionsnehmer oder die von ihm Beschäftigten bzw. sonst zurechenbaren Dritten im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben strafbare Handlungen setzen oder Unterlassungen verschulden oder in diesem Zusammenhang strafrechtlich relevante Umstände zu Tage treten;
- k) das geförderte Vorhaben – aus welchem Grund immer – nicht wie vorgesehen durchgeführt werden kann, durchgeführt worden ist oder vorzeitig eingestellt wird, sei es – abgesehen von den üblichen Lehrveranstaltungs-freien Zeiten – auch nur vorübergehend;
- l) Umstände eintreten, aufgrund derer die Landeshauptstadt von ihrem Recht zur vorzeitigen Auflösung des Mietvertrages gemäß Anlage 1 Gebrauch macht;
- m) über das Vermögen des Subventionsnehmers ein Insolvenzverfahren nach der Insolvenzordnung oder ein ähnliches Verfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder gegen den Subventionsnehmer Exekution geführt und diese nicht vor der Verwertung eingestellt wird.

In den oben genannten Fällen ist die GMPU über Aufforderung der Landeshauptstadt – gegebenenfalls auch über die Dauer dieser Subventionsvereinbarung hinaus – verpflichtet, bereits ausgezahlte Förderungsgelder ganz oder teilweise zuzüglich einer Verzinsung von 10% p.a. ab dem Tag der Auszahlung der Landeshauptstadt zurückzuzahlen.

## VI.

Die Landeshauptstadt ist durch ihre Organe, insbesondere durch das städtische Kontrollamt bzw. den Stadtrechnungshof sowie durch die städtische Abteilung Kultur jederzeit berechtigt, zum Zwecke der Überprüfung und Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages und der ordnungsgemäßen Durchführung des geförderten Vorhabens bzw. der widmungsgemäßen Verwendung der von der Landeshauptstadt gewährten Förderungsmittel alle erforderlich erscheinenden Nachweise, Auskünfte und Unterlagen vom Subventionsnehmer zu verlangen und in alle die Geschäftsführung und Gebarung betreffenden Unterlagen Einsicht zu nehmen.

Über Aufforderung der Abteilung Kultur ist die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Förderungsmittel zusätzlich durch Erstattung von Tätigkeitsberichten und Vorlage von Statistiken über das geförderte Vorhaben in regelmäßigen Besprechungen nachzuweisen.

Die Landeshauptstadt ist durch die Abteilung Kultur weiters berechtigt, sich an Ort und Stelle über Art und Ausmaß der vom Subventionsnehmer ausgeübten Tätigkeiten Gewissheit zu verschaffen und Kontrollen durchzuführen. Den von der Landeshauptstadt diesbezüglich beauftragten Personen ist ungehindert Zutritt zu allen Räumlichkeiten und sonstigen Bereichen des Mietgegenstandes in der Lidmanskygasse 22 zu gewähren.

#### VII.

Es liegt im Verantwortungsbereich des Subventionsnehmers, alle für die Durchführung des geförderten Vorhabens erforderlichen behördlichen Bewilligungen rechtzeitig auf eigene Kosten und Gefahr einzuholen und die im Zuge der Behördenverfahren vorgeschriebenen Auflagen sowie alle in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen und nach dem jeweiligen Stand der Technik bestehenden Sicherheitsstandards ständig zu erfüllen und laufend zu beachten.

#### VIII.

Der Subventionsnehmer verpflichtet sich, alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber der Fördervereinbarung erforderlich machen, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

#### IX.

Die Subventionsgeberin ist ermächtigt, alle im Subventionsansuchen enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, den Subventionsnehmer und den Förderzweck betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung der Subventionsvereinbarung, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automatisiert und nicht automatisiert zu verarbeiten. Die Subventionsgeberin ist ermächtigt, die zuvor bezeichneten Daten zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an das Kontrollamt bzw. den Stadtrechnungshof und von der Landeshauptstadt

beauftragte Dritte, allenfalls an den Kärntner Landesrechnungshof und an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium, allenfalls auch an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen, an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012 idgF sowie bei Rückforderungen an das Gericht zu übermitteln.

#### X.

Der Subventionsnehmer haftet nach bürgerlichem und öffentlichem Recht für alle von ihm bzw. seinen Organen, Bediensteten und ihm sonst zurechenbaren Dritten schuldhaft verursachten Schäden, die im Rahmen des geförderten Vorhabens, bei wem immer eingetreten sind. Die Verantwortung und Haftung besteht auch für die Auswahl und Führung des eigenen Lehr- und sonstigen Personals.

Der Subventionsnehmer ist insbesondere verpflichtet, die Landeshauptstadt vollkommen schad- und klaglos zu halten, wenn diese wegen Schäden, die im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben, wodurch und bei wem immer entstanden sind, in Anspruch genommen werden sollte. Der Subventionsnehmer hat alle zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen auf eigene Gefahr und Kosten zu treffen.

Der Subventionsnehmer verpflichtet sich, auf seine Gefahr und Kosten für die Dauer des geförderten Vorhabens alle für den Betrieb und die Durchführung notwendigen und üblichen Versicherungen, insbesondere eine Haftpflichtversicherung, welche die oben genannten Risiken abdeckt, mit ausreichendem Deckungsumfang abzuschließen. Der Abschluss dieser Versicherungen ist der Landeshauptstadt, Abteilung Kultur, auf Verlangen nachzuweisen und sind die Prämien auf die Dauer dieser Förderungsvereinbarung laufend und rechtzeitig zu bezahlen.

#### XI.

Ständiger Ansprechpartner für alle Anweisungen und Änderungen, die sich im Zuge der vertraglichen Abwicklungen ergeben können, ist seitens der GMPU der Rektor Mag. Roland Streiner. Sollte sich die Ansprechperson ändern, so ist dies der Landeshauptstadt unverzüglich mitzuteilen.

**XII.**

Diese Subventionsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung beider Vertragsparteien in Kraft.

**XIII.**

Die Subventionsgewährung erfolgt nach den vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee beschlossenen Richtlinien für die Gewährung von Subventionen (Subventionsordnung 2013 idGF) und sind diese ausdrücklicher Vertragsbestandteil, soweit hier nichts Abweichendes vereinbart wurde.

**XIV.**

Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und derselben Unterfertigung wie dieser Vertrag.

Allfällige mit der Errichtung, dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Steuern trägt der Subventionsnehmer.

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird Klagenfurt am Wörthersee vereinbart.

Dieser Vertrag wurde vom **Gemeinderat** der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in seiner Sitzung vom 28.6.2022 beschlossen.

Der Vertrag wird einfach errichtet, das Original erhält die Landeshauptstadt, der Subventionsnehmer erhält eine Abschrift.

**Klagenfurt am Wörthersee, am.....**  
**Für die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**  
**Bürgermeister:**

**Stadsenatsmitglied:**

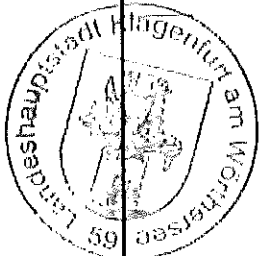
**Magistratsdirektor:**

**Klagenfurt am Wörthersee, am.....**  
**Für die Gustav Mahler Privatuniversität für Musik**  
**Rektor:**

Anlage 4 / TOP 15


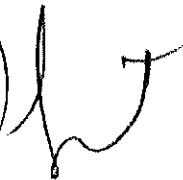
  
**KLAGENFURT**  
AM WÖRTHERSEE  
9020 Klagenfurt a.W., Paulitschgasse 13

Gerichtsbezirk: Klagenfurt  
Katastralgemeinde: Welzenegg  
Nummer der KG: 72198  
**Geschäftszahl: 9/21**



**VERMESSUNGSRUKUNDE  
ZUR  
TEILUNG  
DER  
GRUNDSTÜCKE**

**.563, 506/1**

<p>BEHLAGEN</p> <p>Mappenberichtigung Teilungsausweis Mappen- und Maßdarstellung Netzbild Koordinatenverzeichnis</p>	<p>BLATT</p> <p>- 1 1 1 1</p>	<p>Anitsvermerke : <i>Gebührenfrei gemäß Gebührengesetz 1937. BGBl. 267/1937, §2 Abs. 2</i></p>
<p>Die Richtigkeit der auf Grund der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 2.5.1922, BGBl. 260/1922 vom Stadtvermessungsamt der Landeshauptstadt Klagenfurt im Sinne der Vermessungsordnung vom 27.2.1976 BGBl. 181/1976 vorgenommenen örtlichen Aufnahme sowie der Vermarkung der Teilungslinien im Sinne des § 845 ABGB wird bestätigt.</p>		<p>Es wird beurkundet, dass diese Vermessungsurkunde gemäß §39 Abs. 2 Z. 2 des Vermessungsgesetzes als Gleichstück für den Grenzkatster bestimmt ist.</p> <p> </p>
<p>Datum der Vermessung: 11.11.2021 Plandatum: 03.12.2021 Bearbeitet von: DI Ressler</p>		

<b>Magistrat Klagenfurt</b> Paulitschgasse 13 Abt. Vermessung & Geoinformation 9020 Klagenfurt am Wörthersee	<b>GZ 9/21</b>	Seite: 1 von 1
	Vermessungsamt Klagenfurt Gerichtsbezirk Klagenfurt KG Name Weizonegg KG Nummer 72198	
Datum der Vermessung 11.11.2021	Plandatum 03.12.2021	

### Teilungsausweis

#### Katasterstand vor der Teilung

A	Gst.Nr.	G	BA	FT	Fläche (m²)	RD	Ber	EZ	EZ-KG	Eigentümer
A	506/1		Ges		9720			1734		Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (Öffentliches Gut) Anteil 1/1 Neuer Platz 1 9010 Klagenfurt am Wörthersee
	506/1		301	I	73			1734		
	506/1		801	T	6151			1734		
	506/1		803	T	3496			1734		
A	563	G	Ges		468		o	627		Roni Helmut geb. 29.04.1962, Anteil 1/1 Ehrentaler Straße 58 9020 Klagenfurt am Wörthersee
	563		101	T	54			627		
	563		301	T	414			627		
Summe vor der Teilung					10188					

#### Trennstücke

Trennstück	Fläche (m²)	Ber	aus Gst	aus EZ	aus KG-EZ	zu Gst	zu EZ	zu KG-EZ
1	97	o	506/1	1734		563	627	

#### Stand nach der Teilung

A	Gst.Nr.	G	BA	FT	Fläche (m²)	RD	Ber	EZ	EZ-KG	Eigentümer
A	506/1		Ges		9623		R	1734		Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (Öffentliches Gut) Anteil 1/1 Neuer Platz 1 9010 Klagenfurt am Wörthersee
	563	G	Ges		565		Ro	627		
	561		101	T	54			627		Roni Helmut geb. 29.04.1962, Anteil 1/1 Ehrentaler Straße 58 9020 Klagenfurt am Wörthersee
	563		301	T	414			627		
Summe nach der Teilung					10188					

Verzeichnis der Abkürzungen	Ber Berechnungsarten	BA Benützungsort bzw. BANU Code
A Aktion A - Änderung, I - Lösung, N - Neuaufstellung	o aus Koordinaten	101 I Baulächen 501 Alpen
G Grenzaster-Indikator G - Grundstück im Grenzkataster	q gütlich	201 B landw. gen. Fl. 601 II Wald
FT Flächentyp I - Teilfläche, (leer) - Gesamtfläche des Gst.	R Restfläche	301 Gärten 701 II Gewässer
RD Rundungsdifferenz in m²	Ro Restfläche von o	401 Weingärten 801 II Sonstige





  
**KLAGENFURT**  
AM WÖRTHERSEE

VERMESSUNG UND GEOINFORMATION  
Paulitschgasse 13, 9020 Klagenfurt am Wörthersee  
Tel.: 0463 / 537 3361

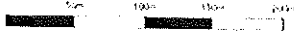
Gerichtsbezirk: Klagenfurt  
Katastralgemeinde: Welzenegg  
Katastralgem.Nr.: 72198

Geschäftszahl: 9/21

## Netzbild

### 1:5000

Positionierungsdienst APOS



○ 72198-47A1

○ 72198-82C1

○ 72198-49A1

○ 72198-50F1

○ 72198-51F1





## Transformation ETRS -MGI - Zwangspunkte

### 2 - Stufen Datumstransformation

Verwendeter Referenzdienst APOS

#### Stufe 1: 7-Parameter Transformation Helmert 3D

##### Globale Parameter:

Drehpunkt im alten System (X, Y, Z) (m)	0.00	0.00	0.000
Verschiebung (X, Y, Z) (m)	-577.33	-90.13	463.919
Drehung (X, Y, Z) (cc)	15.86	4.55	18.35
Maßstab (ppm)	-2.4232		

#### Stufe 2: lokale Transformation Helmert 2d + 1d

##### Berechnete Parameter:

##### Lage

Drehpunkt	75994.01	166572.94
Verschiebung (Y, X) (m)	0.13	0.34
Drehung (cc)	60.83	
Maßstab (ppm)	-83.95	

##### Hohe

Ebenen-Neigung (cc)	0.01	0.01
Verschiebung (m)	-0.435	

Mittlerer Fehler einer Koordinate (m) 0.02

Mittlerer Fehler eines Punktes (m) 0.03

Punkte	Code	X [m]	Y [m]	Z [m]	Kl.2D[cm]	dy [cm]	dx [cm]	
		Y [m]	X [m]					
72198-47A1	F00	4251195.307	1085503.916	4614371.681		2D		Zwangspunkt 1 Alt
72198-47A1	F0	75991.37	166690.35		2.3	0.6	2.3	Neu
		inklusive Undulation von		0.000 m				
72198-49A1	F00	4251339.540	1085261.211	4614295.637		2D		Zwangspunkt 2 Alt
72198-49A1	F0	75631.96	166576.76		0.8	0.4	-0.7	Neu
		inklusive Undulation von		0.000 m				
72198-50F1	F00	4251307.383	1085648.477	4614234.632		2D		Zwangspunkt 3 Alt
72198-50F1	F0	76016.19	166492.70		2.9	-0.7	-2.8	Neu
		inklusive Undulation von		0.000 m				
72198-51F1	F00	4251274.341	1085863.194	4614213.046		2D		Zwangspunkt 4 Alt
72198-51F1	F00	76232.75	166485.31		1.6	1.0	1.3	Neu
		inklusive Undulation von		0.000 m				
72198-82C1	F00	4251163.792	1085791.447	4614332.991		2D		Zwangspunkt 5 Alt
72198-82C1	F00	76188.42	166637.87		0.6	0.6	0.0	Neu
		inklusive Undulation von		0.000 m				

Anlage 5 / 708/16

## VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen .....

1. LAND KÄRNTEN, Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, .....  
vertreten durch die II. LHStv.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Gabriele Schaunig-Kandut .....

und .....

2. LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE, AUCH ALS VERWALTERIN DES  
ÖFFENTLICHEN GUTES, Neuer Platz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, .....  
vertreten durch den Bürgermeister Christian Scheider, einem weiteren Mitglied des Stadtse-  
nates und Magistratsdirektor Dr. Peter Jost .....

wie folgt: .....

## I. Präambel:

1. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist Eigentümerin des Grundstückes 863 der EZ 81427. Dieses Grundstück ist als „Öffentliches Gut Straßen und Wege“ in das Grundbuch eingetragen. Über dieses Grundstück führt die Museumgasse.
2. Bei der Museumgasse handelt es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des § 2 Abs. 1 Kärntner Straßengesetz. Sie ist aufgrund der aktuellen Einreichungsverordnung als Verbindungsstraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 6 Kärntner Straßengesetz eingereicht. Die Straßenerhaltungspflicht trifft derzeit die Landeshauptstadt Klagenfurt. Der im Folgenden verwendete Begriff „Museumgasse“ bezeichnet das Grundstück 863 der EZ 81427, KG 72127 Klagenfurt in seinen derzeit bestehenden Grenzen.
3. Ebenso ist die Landeshauptstadt Klagenfurt grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes 777/21 der EZ 81427 über welches Grundstück die Mießtaler Straße mit den Gehsteigbereichen verläuft. Auch dieses Grundstück bildet öffentliches Gut und ist als öffentliches Gut Straßen und Wege in das Grundbuch eingetragen.
4. Das Land Kärnten ist Eigentümer des Grundstückes Nr. 88 und des Grundstückes .140 mit dem darauf befindlichen Gebäude Arnulfplatz 1 jeweils EZ 30163, KG 72127 Klagenfurt sowie des Grundstückes .141/1 der EZ 30136, KG 72127 Klagenfurt mit dem darauf befindlichen Rudolfinum. Des Weiteren ist das Land Kärnten Eigentümer des Grundstückes 777/9 der EZ 81508, KG 72127, mit der darüberführenden, als öffentliches Gut ausgewiesenen, Landesstraße.
5. Das Land Kärnten führt durch das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 2/Unterabteilung Landesimmobilienmanagement, in der Folge auch „LIM“ genannt, eine Generalsanierung des Rudolfinums durch. Im Zuge dessen werden auch die Museumgasse, sowie weitere unter II. dieser Vereinbarung genau definierte und gemeinsam mit der Museumgasse als „Vertragsflächen“ bezeichnete, (Teil-)Flächen der Grundstücke .140, .141/1, 777/9 und 777/21, vollkommen neugestaltet.
6. Mit der Neugestaltung der Vertragsflächen soll auch die Bewirtschaftung und Nutzung derselben im Wege einer interkommunalen Zusammenarbeit im Sinne des § 10 Abs. 3 BVergG zwischen dem Land Kärnten und der Landeshauptstadt Klagenfurt neu geregelt werden.

7. Das Land Kärnten wird dabei kurzfristig von der Landeshauptstadt Klagenfurt die Verfügung auch über jene Vertragsflächen, die sich derzeit im Eigentum der Landeshauptstadt Klagenfurt befinden, erhalten und dafür für die Landeshauptstadt Klagenfurt die Verpflichtungen, die diese als Grundeigentümerin und als Verwalterin des öffentlichen Gutes treffen, übernehmen. Langfristig sollen diese Flächen, sobald dies in rechtlicher und zeitlicher Hinsicht möglich ist, durch Entwidmung aus dem öffentlichen Gut gehoben und von der Landeshauptstadt Klagenfurt dem Land Kärnten unentgeltlich in das Eigentum übertragen werden. Dasselbe gilt für jene Vertragsflächen, die sich derzeit auf dem Grundstück 777/9 des Landes Kärnten befinden. Auch diese sollen im Zuge dessen durch Entwidmung aus dem öffentlichen Gut gehoben werden.

8. Dies alles vorausgesetzt vereinbaren die Parteien Folgendes.

## II. Vertragsflächen und Baustufen

1. Die Vertragsflächen bilden die Museumgasse, sohin das Grundstück 863, in seinem derzeitigen Ausmaß, vermindert um das Trennstück 5 und erweitert um die Trennstücke 1, 2, 3, 4 und 7 gem. Teilungsentwurf 2 der Sammer & Sammer Ziviltechniker GmbH für Vermessungswesen vom 07.03.2022, GZ: 8064/22, der als *Anlage /1* einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung bildet, im Folgenden „*Vertragsflächen*“. Wenn im Folgenden die Bezeichnung „*Trennstück*“, mit einer Nummer versehen, gebraucht wird, dann bezieht sich diese Bezeichnung ausschließlich auf jene Fläche in die in diesem Teilungsentwurf so bezeichnet ist.

2. Die Parteien halten fest, dass die gegenständlichen sich als Baustufe I auf die Vertragsflächen beschränkenden Baumaßnahmen, sowie die gegenständliche Vertragsflächenbewirtschaftung sich in Zukunft als Baustufen II und Baustufen III auch auf weitere Flächen Richtung Westen bzw. Osten der derzeitigen Vertragsflächen erstrecken sollen, dies inkludierend auch die Einbeziehung der sich durch eine gedankliche Verlängerung der Trennstücke 3 und 4 Richtung Westen bzw. Osten entstehenden zusätzlichen Flächen. Die Parteien halten fest, dass sich die folgenden Bestimmungen nur auf die Vertragsflächen und damit nicht auf diese in den Baustufen II und III bearbeiteten Flächen bezieht. Sie kommen jedoch gleichzeitig überein, dass hinsichtlich dieser

die Baustufen II und III betreffenden Flächen, unmittelbar nachdem die Umsetzung dieser Baustufen jeweils feststeht, hinsichtlich dieser zusätzlichen Flächen eine gesonderte Vereinbarung, mit welcher diese Flächen miteinbezogen werden, abzuschließen ist.

### III. Baumaßnahmen und Vertragsflächenbewirtschaftung:

1. Das Land Kärnten wird im Zuge der Renovierung des Rudolfinums die Vertragsflächen vollkommen neugestalten. Die dabei vorgesehenen Baumaßnahmen in gestalterischer Hinsicht, als auch im Hinblick auf vorgesehene Qualitäten ergeben sich aus folgenden Plänen, die als Konvolut als *Anlage ./.2* einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden

- Plan Nr. 208-AF-003 betreffend Baumeister befestigte Flächen vom 14.02.2022 (idF Revision vom 23.03.2022)
- Plan Nr. 208-AF-005 betreffend Entwässerung vom 14.03.2022 (idF Revision vom 25.03.2022)
- Plan Nr. 208-AF-010 betreffend Schnittansicht BB, CC, TT, QQ vom 17.12.2021
- Plan Nr. 208-AF-079 betreffend Schema Winterdienst vom 17.12.2021
- Plan Nr. 208-AF-009 betreffend Feuerwehrezufahrt vom 16.11.2021 (Vorabzug)
- Beleuchtungsplan mit Einsparungen, Egger Licht Lighting Design GmbH
- Beleuchtungsbeschreibung der Egger Licht Lighting Design GmbH vom 21.12.2021
- Plan Nr. 208-AF-006 betreffend Bepflanzung vom 15.02.2022

2. Die Museumgasse und das Trennstück 4, sowie das sich im Eigentum des Landes Kärnten befindliche Trennstück 3 gehen zum Stichtag 22.04.2022, 00.00 Uhr in die Verfügungsgewalt des Landes Kärnten über. Mit diesem Stichtag gehen in wirtschaftlicher Hinsicht und im rechtlich zu diesem Zeitpunkt (ohne Entwidmung und grundbücherlichem Eigentumswechsel) äußerst möglichen Umfang die Rechte und Pflichten eines Eigentümers von der Landeshauptstadt Klagenfurt auf das Land Kärnten über. Die Parteien verpflichten sich in diesem Zusammenhang wechselseitig, sämtliche Handlungen und Maßnahmen rechtlicher oder faktischer Natur, mögen sie im öffentlichen Recht oder im Zivilrecht begründet sein, jederzeit und zeitgerecht durchzuführen, die für die Herstellung und Aufrechterhaltung dieser Verfügungsmöglichkeit notwendig sind oder werden.

3. Die Landeshauptstadt Klagenfurt wird dem Land Kärnten sämtliche in Bezug auf die Museumgasse und den Gehsteig bezughabenden Pläne, Urkunden und Unterlagen übergeben, soweit deren Inhalt für die Bewirtschaftung dieser Flächen durch das Land Kärnten von Relevanz sein kann.
4. Die Landeshauptstadt Klagenfurt wird dem Land Kärnten für die Baumaßnahmen in der Museumgasse einen Kostenzuschuss in der Höhe von € 83.000,00 leisten. Dieser Zuschuss wird nach entsprechender Beschlussfassung durch die zuständigen Gremien der Landeshauptstadt Klagenfurt, welche umgehend, aller spätestens jedoch mit Abschluss der Bauarbeiten in der Museumgasse vorliegen wird zur Zahlung auf das vom Land Kärnten bekanntgegebene Bankkonto fällig.
5. Die Bewirtschaftung der Vertragsflächen wird insofern grundlegend neu geregelt, als das Land Kärnten die Museumgasse, das Trennstück 4, sowie das Trennstück 3, welches zwar auch bisher schon im Eigentum des Landes Kärnten steht, jedoch bisher aufgrund der straßenverkehrsrechtlichen Regelungen von der Landeshauptstadt Klagenfurt als Straßenerhalter erhalten wurde, nunmehr als Vertragsfläche einer gemeinsamen Bewirtschaftung gem. dem sich aus den Plänen *Anlage /2* ergebenden Konzept zuführen wird und dabei der Landeshauptstadt Klagenfurt zugunsten der Öffentlichkeit, soweit in den Plänen *Anlage /2* vorgesehen, zur Mitnutzung zur Verfügung stellen wird, während umgekehrt die Landeshauptstadt Klagenfurt durch die Abteilung Stadtgartenamt für das Land Kärnten auf den Vertragsflächen den Winterdienst und die Grünflächenbetreuung gegen Bezahlung eines angemessenen Entgeltes vornehmen wird, dies gemäß dem einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildenden Plan Nr. 208-AF-079 betreffend Schema Winterdienst vom 17.12.2021 (*Anlage /2*) bzw. den Leistungsverzeichnissen gemäß den Anlagen */3a* bis */3c*.

#### IV. Verfügungsrechte:

- 1 Die Landeshauptstadt Klagenfurt überträgt an das Land Kärnten zum jeweiligen oben unter Punkt III. Abs. 2 genannten Stichtag sämtliche mit der Stellung als Grundstückseigentümerin und Verwalterin des öffentlichen Gutes zusammenhängende Verfügungs- und Nutzungsrechte an der Museumgasse und am Trennstück 4 und nimmt das Land Kärnten diese Übertragung



ausdrücklich an. Damit gehen in wirtschaftlicher Hinsicht die Gefahr, wie auch sämtliche Einnahmen und Vorteile, die mit dieser Rechtsstellung verbunden sind, von der Landeshauptstadt Klagenfurt auf das Land Kärnten über. Dasselbe gilt für das bisher zwar schon im Eigentum des Landes Kärnten befindliche, jedoch im Rahmen der Straßenverwaltung der Bewirtschaftung durch die Landeshauptstadt Klagenfurt unterliegende Trennstück 3.

2. Bei der Museumgasse handelt es sich derzeit um eine öffentliche Straße im Sinne des § 2 Abs. 1 Kärntner Straßengesetz. Sie ist aufgrund der aktuellen Einreichungsverordnung als Verbindungsstraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 6 Kärntner Straßengesetz eingereiht. Mit dem obigen Stichtag gehen hinsichtlich der Museumgasse insbesondere auch sämtliche mit der Stellung als Straßenerhalter der Landeshauptstadt Klagenfurt in der StVO, Kärntner Straßengesetz oder sonstigen Rechtsvorschriften zugewiesene Rechte und Pflichten im weitest möglichen gesetzlichen Ausmaß auf das Land Kärnten über.
3. Soweit aufgrund zwingender öffentlich rechtlicher Vorschriften (z.B. Kärntner Straßengesetz, StVO etc.) oder der zivilrechtlich mit der als grundbücherlicher Eigentümer verbundenen Rechtsstellung Rechte gegenüber Dritten nicht übertragbar sind, gilt eine solche Übertragung in jedem Fall im Innenverhältnis zwischen der Landeshauptstadt Klagenfurt und dem Land Kärnten und verpflichtet sich die Landeshauptstadt Klagenfurt jederzeit die dafür notwendigen (Mitwirkungs-) Handlungen zu setzen und sich eigener Dispositionen zu enthalten. Als Schnittstelle für die dafür notwendige Kommunikation wird auf Seiten des Landes Kärnten die Unterabteilung LIM und auf Seiten der Landeshauptstadt Klagenfurt die Abteilung Straßenbau und Verkehr namhaft gemacht. Diese namhaft gemachten haben dafür zu sorgen, dass die notwendigen Handlungen umgehend an den/die innerhalb der Landeshauptstadt Klagenfurt bzw. des Landes Kärnten Zuständige/n adressiert und von diesen umgehend erledigt bzw. gesetzt werden.

#### V. Erhaltung und Instandhaltung, Kosten:

1. Das Land Kärnten übernimmt mit dem Stichtag gemäß Punkt III. Abs. 2 von der Landeshauptstadt Klagenfurt sämtliche die Landeshauptstadt Klagenfurt als grundbücherliche Eigentümerin, Verwalterin des öffentlichen Gutes oder Straßenerhalterin nach dem ABGB, der StVO, dem

Kärntner Straßengesetz oder sonstige infrage kommenden Rechtsvorschriften treffenden Pflichten und Kosten in Bezug auf die Museumgasse und die Trennstücke 3 und 4 und wird die Landeshauptstadt Klagenfurt diesbezüglich schad- und klaglos halten.

2. Soweit aufgrund zwingender öffentlich rechtlicher Vorschriften (z.B. Kärntner Straßengesetz, StVO etc.) oder der zivilrechtlich mit der als grundbücherlicher Eigentümer verbundenen Rechtsstellung Pflichten gegenüber Dritten nicht übertragbar sind, gilt eine solche Übertragung in jedem Fall im Innenverhältnis zwischen der Landeshauptstadt Klagenfurt und dem Land Kärnten und verpflichtet sich die Parteien wechselseitig jederzeit die dafür notwendigen (Mitwirkungs-) Handlungen zu setzen. Die Landeshauptstadt Klagenfurt hat sich diesbezüglich (insbesondere in Bezug auf an sie gestellte Ansprüche, die vom Land Kärnten endgültig zu tragen sind) an die Weisungen des Landes Kärnten zu halten und eigenen Dispositionen zu enthalten. Als Schnittstelle für die dafür notwendige Kommunikation wird auf Seiten des Landes Kärnten die Unterabteilung LIM und auf Seiten der Landeshauptstadt Klagenfurt die Abteilung Straßenbau namhaft gemacht. Diese namhaft gemachten haben dafür zu sorgen, dass die notwendigen Handlungen umgehend an den/die innerhalb der Landeshauptstadt Klagenfurt bzw. des Landes Kärnten Zuständige/n adressiert und von diesen umgehend erledigt bzw. gesetzt werden

## **VI. Winterdienst, Grünflächenbetreuung, Beleuchtung:**

1. Zu den gemäß dem Vorpunkt vom Land Kärnten übernommenen Pflichten gehört insbesondere auch die Übernahme des Winterdienstes also der Räum- und Streupflicht auf den Vertragsflächen
2. Das Land Kärnten beauftragt jedoch seinerseits mit dem Winterdienst sowie mit der Grünflächenbetreuung auf den Vertragsflächen die Abteilung Stadtgarten der Landeshauptstadt Klagenfurt, wobei als Stichtag für den Leistungsbeginn der Abschluss der jeweiligen Bauarbeiten gilt. Diese Beauftragung erfolgt auf der Grundlage der als *Anlage /2* der Vereinbarung beiliegen Pläne, insbesondere Plan Nr. 208-AF- 006 betreffend Bepflanzung vom 15.02.2022, Plan Nr. 208-AF-079 betreffend Schema Winterdienst vom 17.12.2021, sowie dem als *Anlage /3a* als integrierenden Bestandteil der Vereinbarung beiliegen Angebot/Leistungsverzeichnis 02 betreffend Gärtnerarbeiten für das Projekt 208 Landesmuseum Klagenfurt vom 09.02.2022, dem als *Anlage /3b* als integrierenden Bestandteil der Vereinbarung beiliegen Leistungsverzeichnis 05

betreffend Anwuchs- und Entwicklungspflege für das Projekt 208 Landesmuseum Klagenfurt vom 08.02.2022 und dem als Anlage ./3c als integrierenden Bestandteil der Vereinbarung beiliegenden Leistungsverzeichnis 04 betreffend Pflegearbeiten befestigte Flächen für das Projekt 208 Landesmuseum Klagenfurt vom 08.02.2022, welches auch den Winterdienst umfasst. Die Landeshauptstadt Klagenfurt, Abteilung Stadtgarten wird dem Land Kärnten hierzu ein Angebot legen, auf welcher Grundlage dann die endgültige Beauftragung erfolgt

3. Die Parteien werden auch bei der zukünftigen Beleuchtung der Vertragsflächen zusammenarbeiten. Die wechselseitigen Leistungen werden dabei sowohl in Bezug auf die eingesetzte bzw. zur Verfügung gestellte technische Infrastruktur als auch die Aufteilung der Kosten in der Unterlage „Projekt Beleuchtung Aussenraum LMK Landesmuseum GLACIS“, die als Anlage ./2 (Beleuchtungsplan mit Einsparungen der Egger Licht Lighting Design GmbH und Beleuchtungsbeschreibung der Egger Licht Lighting Design GmbH vom 21.12.2021) einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung bildet, dargestellt.
4. Die Parteien halten in diesem Zusammenhang fest, dass die in den Vorabsätzen genannten Beauftragungen im Rahmen und als Teil der mit der gegenständlichen Vereinbarung abgeschlossenen interkommunalen Zusammenarbeit zwischen dem Land Kärnten und der Landeshauptstadt Klagenfurt zur zukünftigen Nutzung und Bewirtschaftung der Vertragsflächen erfolgt und daher gem. § 10 Abs. 3 BVergG von der Anwendung dieses Gesetzes ausgenommen ist.

## **VII. Haftung:**

1. Das Land Kärnten trifft mit dem Stichtag gemäß Punkt III. Abs. 2 auch hinsichtlich der Museumgasse und des Trennstückes 4 die mit dem grundbücherlichen Eigentum und der Eigenschaft als Straßenerhalter verbundenen Haftungen. Das Land Kärnten verpflichtet sich, diesbezüglich die Landeshauptstadt Klagenfurt im Falle einer Inanspruchnahme von dritter Seite schad- und klaglos zu halten.
2. Die Landeshauptstadt Klagenfurt ihrerseits verpflichtet sich, das Land Kärnten umgehend über eine solche tatsächliche oder auch nur angedrohte Inanspruchnahme zu informieren und ohne die ausdrückliche Zustimmung durch das Land Kärnten keine Dispositionen zutreffen.

3. Die Haftungsübernahme gilt nicht für Schäden, die von der Abteilung Stadtgarten im Zuge des übernommenen Winterdienstes oder der übernommenen Grünflächenbetreuung durch mangelhafte Leistungserbringung oder eines sonstigen Verstoßes gegen die gem. Punkt VI. Abs. 2 abgeschlossenen Betreuungsverträge schuldhaft verursacht wurden.

### VIII. Leistungsrechte:

1. Die Parteien halten einvernehmlich fest, dass sich im Bereich der Museumgasse unterirdisch folgende Leitungen von folgenden Versorgungsunternehmen befinden:
  - Gasleitung – Energie Klagenfurt GmbH
  - Wasserleitung – Stadtwerke Klagenfurt AG
  - Mischwasserkanal – Magistrat Klagenfurt
  - Niederspannungsleitungen (Straßenbeleuchtung etc) - Energie Klagenfurt GmbH
  - 20kV Leitung - Energie Klagenfurt GmbH
2. Die Parteien haben in Abstimmung mit den Versorgungsträgern die Leitungsverläufe erhoben. Diese sind im Werkleitungsplan Nr. 208-AF- 004 vom 07.12.2021 (idF Revision 25.03.2022), der als Anlage ./4 einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung bildet, dargestellt.
3. Das Land Kärnten erklärt diesbezüglich, den in Absatz 1 genannten Versorgungsunternehmen diese Leistungsrechte weiterhin zu gewähren.
4. Das Land Kärnten ist jedoch einem Leitungsberechtigten gegenüber nicht verpflichtet, die Öffnung der Oberfläche der Museumgasse und die Durchführung von Grabungsarbeiten innerhalb der nächsten 10 Jahre, sohin bis zum 30.04.2032 zu gestatten; es sei denn, es handelt sich um Gefahr in Verzug oder um eine akut notwendig gewordene Behebung von Schäden an den Leitungen (z.B. Leitungsbruch etc). Das Land Kärnten hat in Abstimmung mit der Landeshauptstadt Klagenfurt zu den einzelnen Leitungsberechtigten Kontakt aufgenommen und wird mit diesen gesonderte Vereinbarungen abschließen in welchen diese sich unter Anderem verpflichten, im Bereich der Museumgasse anstehende Wartungs- und Erneuerungsarbeiten an den Leitungen,

die in den nächsten 10 Jahren turnusmäßig geplant sind, während der Baumaßnahmen gemäß Punkt III. durchzuführen und bestätigen, dass eine Oberflächenöffnung und entsprechende Grabungsarbeiten für turnusmäßige Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten in der Museumgasse in den nächsten 10 Jahren nicht möglich sind.

5. Im Zuge der grundbücherlichen Durchführung der Übertragung der Museumgasse von der Landeshauptstadt Klagenfurt an das Land Kärnten ist im Lastenblatt der betroffenen Liegenschaft die Dienstbarkeit des Leitungsrechtes über die Museumgasse für die in Abs. 1 genannten Versorgungsunternehmen bzw. die Landeshauptstadt Klagenfurt in das Grundbuch einzutragen. Die Parteien verpflichten sich, sämtliche dafür notwendigen Erklärungen in grundbuchsfähiger Form abzugeben.

#### **IX. Entwidmung und Eigentumsübertragung und öffentlicher Zugang:**

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Museumgasse und die Trennstücke 3 und 4 so rasch es die dafür notwendigen Verfahren und Abläufe zulassen durch Entwidmung aus dem öffentlichen Gut genommen werden und in der Folge die Museumgasse und das Trennstück 4 von der Landeshauptstadt Klagenfurt unentgeltlich an das Land Kärnten als Träger von Privat-rechten übertragen werden. Dazu wird der Teilungsentwurf gem. Anlage ./1 als grundbuchsfähiger Teilungsplan ausgearbeitet und auf dieser Grundlage die notwendigen Entwidmungen und schließlich die grundbücherliche Durchführung der Grundstücksteilungen gem. Teilungsentwurf (Anlage ./1) sowie die Eigentumsübertragung vorgenommen. Die Parteien werden die für die Umsetzung dessen notwendigen Verträge und Urkunden ehe möglichst verfassen und unterfertigen bzw. die dafür notwendigen Erklärungen rechtzeitig einholen und abgeben.
2. Die Landeshauptstadt Klagenfurt wird daher möglichst umgehend die notwendigen Veranlassungen in die Wege leiten und die notwendigen Beschlüsse fassen, um die Museumgasse gemäß § 24 iVm § 6 Kärntner Straßengesetz als öffentliche Straße im Sinne des Kärntner Straßengesetzes aufzulassen und in der Folge die Herausnahme der Museumgasse und des Trennstückes 4 aus dem öffentlichen Gut (Entwidmung) durchzuführen.

3. Ebenso wird das Land Kärnten die notwendigen Verträge und Urkunden rechtzeitig verfassen und unterfertigen bzw. die dafür notwendigen Erklärungen rechtzeitig abgeben und die notwendigen Beschlüsse rechtzeitig herbeiführen, damit das Trennstück 3 vom Grundstück 777/9 abgeschrieben und dabei die Herausnahme dieses Trennstückes aus dem öffentlichen Gut (Entwidmung) vorgenommen wird.
4. Das Land Kärnten verpflichtet sich, die Vertragsflächen nach Abschluss der Baumaßnahmen grundsätzlich der Öffentlichkeit für den Fußgängerverkehr und - soweit es sich um befestigte, für den Fahrradverkehr geeignete Flächen handelt - auch für den Fahrradverkehr zur Verfügung zu stellen. Ausgenommen davon sind a) im Winter jene Sperrflächen, auf denen kein Winterdienst stattfindet und die daher im Zuge der Winterbetreuung abgesperrt werden (Sperrflächen gem. Plan Nr. 208-AF-079 laut Anlage .1/2 bzw. ad hoc gesperrte Flächen), b) generell der Fahrradverkehr im Winter und c) Flächen, die für den Fahrradverkehr generell nicht geeignet sind (z.B. Stauden und Grünflächen) sowie d) Flächen, die aus anderen Gründen (temporär) gesperrt werden müssen (z.B. Unfallgefahr, Einsaatflächen etc.)
5. Sollte sich die Entwidmung zur Gänze oder von Teilflächen trotz des gemeinsamen Bemühens der Parteien etwa aufgrund der fehlenden Zustimmung Dritter oder aus sonstigen Gründen als undurchführbar erweisen, ändert dies nichts an der Wirksamkeit der gegenständlichen Vereinbarung. Die Parteien werden in diesem Fall den Teilungsplan (Anlage .1) entsprechend anpassen und hinsichtlich jener Flächen deren Entwidmung und Übertragung undurchführbar ist, sämtliche Handlungen setzen und Vereinbarungen treffen, die die dauerhafte Nutzung und Bewirtschaftung dieser Flächen sowie generell der Vertragsflächen entsprechend dem in dieser Vereinbarung Festgelegten sicherstellt.

#### **X. Verkehr in der Museumgasse und am Gehsteig:**

1. Es gilt zwischen den Parteien als Wohlverstanden, dass nach Fertigstellung der Bauarbeiten die Museumgasse für den Durchzugskraftfahrzeugverkehr nicht mehr zur Verfügung stehen wird. Ab diesem Zeitpunkt wird die Museumgasse von Kraftfahrzeugen nur mehr zum Zwecke der Anlieferung zum Rudolfinum und zur Landwirtschaftskammer zur Verfügung stehen.

2. Die Landeshauptstadt Klagenfurt wird die zur Umsetzung dessen notwendige Verordnung so rechtzeitig erlassen, dass diese bereits mit Beendigung der Baumaßnahmen in Wirksamkeit ist.
3. Umgekehrt gilt es als wohlverstanden, dass der Fußgänger und Fahrradverkehr über die Verkehrsflächen (nach Maßgabe der Einschränkungen in Punkt VIII. Abs. 3) (auch) nach Abschluss der Bauarbeiten bestehen bleiben wird.
4. Im Zuge der grundbücherlichen Durchführung des Teilungsentwurfes mitsamt der Übertragung der Museumgasse und des Trennstückes 4 von der Landeshauptstadt Klagenfurt an das Land Kärnten ist im Lastenblatt der betroffenen Liegenschaften das Gehrecht bzw. das Fahrrecht mit Fahrrädern über die im Plan Plan Nr. 208-AF-009 betreffend Feuerwehrzufahrt vom 17.12.2021, der als Anlage /5 einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung bildet, blau eingezeichneten Korridoren für Geh- und Fahrradverkehr für die Öffentlichkeit als Dienstbarkeit einzutragen. Die Parteien verpflichten sich, sämtliche dafür notwendigen Erklärungen in grundbuchsfähiger Form rechtzeitig abzugeben.

#### **XI. Schlussbestimmungen:**

1. Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in seiner Sitzung vom <sup>20.01.17</sup> [REDACTED] beschlossen und genehmigt. Die gegenständliche Vereinbarung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Kärntner Landtages.
2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der gegenständlichen Vereinbarung ungültig oder unwirksam sein oder werden, so ändert dies nichts an der Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich in einem solchen Fall umgehend, anstatt der unwirksamen oder ungültigen Bestimmung eine Bestimmung zu treffen, die dem mit der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommt.
3. Änderungen oder Ergänzungen der gegenständlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein allfälliges einvernehmliches Abgehen von dieser Schriftformklausel.
4. Die Kosten für die Errichtung dieser Vereinbarung und die für die weiteren Umsetzungsschritte anfallenden Kosten und Steuern trägt das Land Kärnten; dies mit Ausnahme einer allenfalls auf

Seiten der Landeshauptstadt Klagenfurt anfallenden Immobilienertragssteuer, die von dieser selber getragen wird.

5. Für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der gegenständlichen Vereinbarung, beinhaltend auch Streitigkeiten über das Bestehen bzw. das rechtswirksame Zustandekommen der gegenständlichen Vereinbarung, ist ausschließlich das jeweils für Klagenfurt sachlich zuständige Gericht zuständig.

Klagenfurt am Wörthersee, am .....

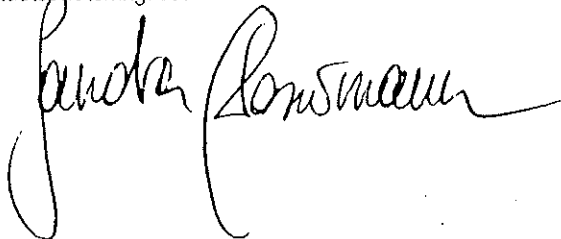
.....  
LAND KÄRNTEN

Klagenfurt am Wörthersee, am .....

.....  
FÜR DIE LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE, FÜR SICH UND  
ALS VERWALTERIN DES ÖFFENTLICHEN GUTES:

Der Bürgermeister:

Stadtsenatsmitglied:



Magistratsdirektor:



## BEILAGENÜBERSICHT

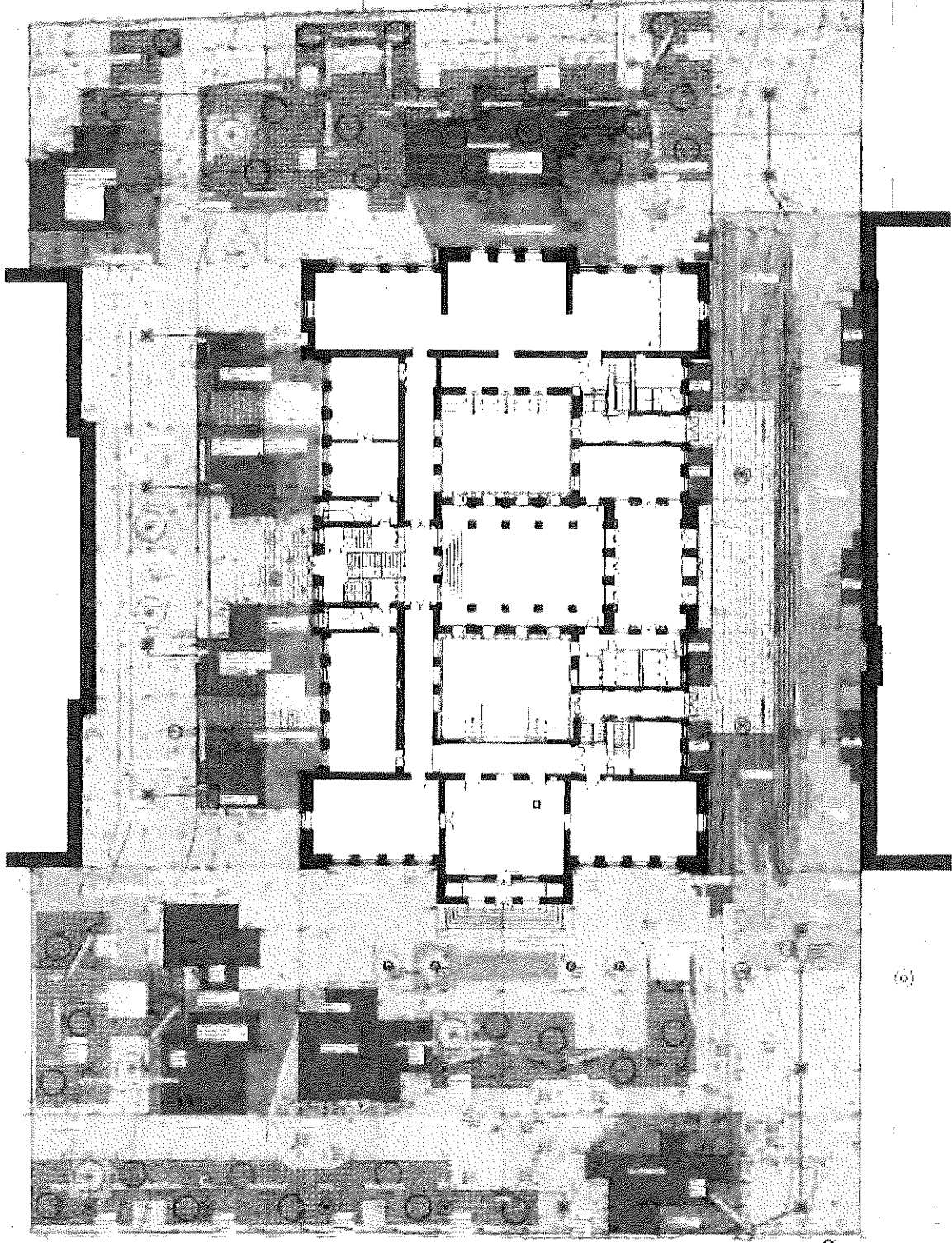
### zu Vereinbarung Land Kärnten – Landeshauptstadt Klagenfurt a. W. betreffend Museumgasse/Gehsteig Mießtaler Straße

Stand, 22.04.2022

- Anlage /1 Teilungsentwurf 2 der Sammer & Sammer Ziviltechniker GmbH für Vermessungswesen, GZ 8064/22 vom 07.03.2022
- Anlage /2 Plan Nr. 208-AF-003 betreffend Baumeister befestigte Flächen vom 14.02.2022 (idF Revision vom 23.03.2022)
- Plan Nr. 208-AF-005 betreffend Entwässerung vom 14.03.2022 (idF Revision vom 25.03.2022)
- Plan Nr. 208-AF-010 betreffend Schnittansicht BB, CC, TT, QQ vom 17.12.2021
- Plan Nr. 208-AF-079 betreffend Schema Winterdienst vom 17.12.2021 (Vorabzug)
- Plan Nr. 208-AF-009 betreffend Feuerwehruzufahrt vom 16.11.2021 (Vorabzug)
- Beleuchtungsplan mit Einsparungen der Egger Licht Lighting Design GmbH
- Beleuchtungsbeschreibung der Egger Licht Lighting Design GmbH vom 21.12.2021
- Plan Nr. 208-AF-006 betreffend Bepflanzung vom 15.02.2022
- Anlage /3a Angebot/Leistungsverzeichnis 02 betreffend Gärtnerarbeiten für das Projekt 208 Landesmuseum Klagenfurt vom 09.02.2022
- Anlage /3b Leistungsverzeichnis 05 betreffend Anwuchs- und Entwicklungspflege für das Projekt 208 Landesmuseum Klagenfurt vom 08.02.2022
- Anlage /3c Leistungsverzeichnis 04 betreffend Pflegearbeiten befestigte Flächen für das Projekt 208 Landesmuseum Klagenfurt vom 08.02.2022
- Anlage /4 Werkleitungsplan Nr. 208-AF-004 vom 07.12.2021 (idF Revision 25.03.2022)
- Anlage /5 Plan Nr. 208-AF-009 betreffend Feuerwehruzufahrt vom 17.12.2021 samt eingezeichneten Korridoren für Geh- und Fahrradverkehr



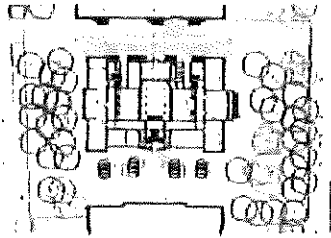




LAZARUS, JAMES  
ARCHITECTS  
1000 15th St. N.W.  
Washington, D.C. 20004  
Tel. 202-331-1234

W/A

1. GENERAL NOTES  
2. FINISHES  
3. MECHANICAL  
4. ELECTRICAL  
5. PLUMBING  
6. STRUCTURE  
7. EXTERIOR  
8. INTERIOR  
9. SPECIAL NOTES



WLS

1. PROJECT NAME

2. CLIENT

3. PROJECT LOCATION

4. PROJECT STATUS

5. PROJECT DESCRIPTION

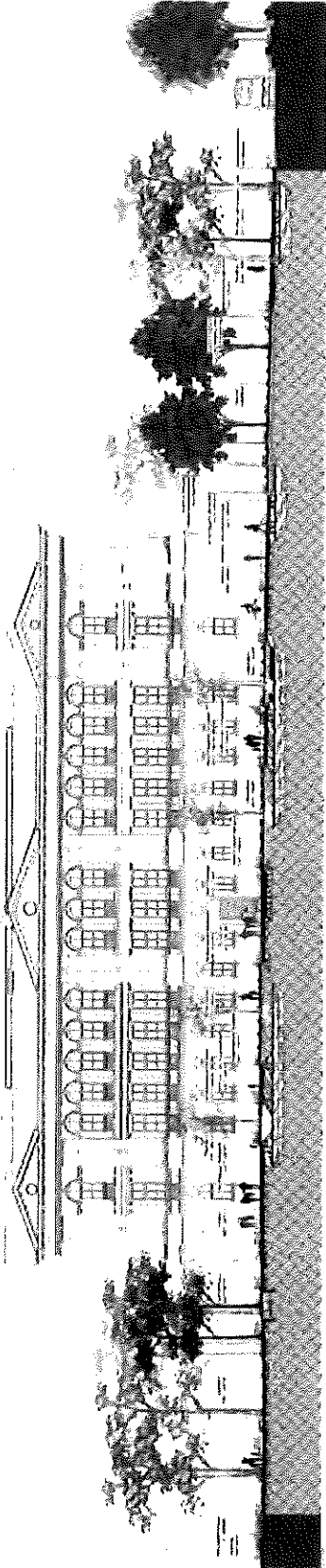
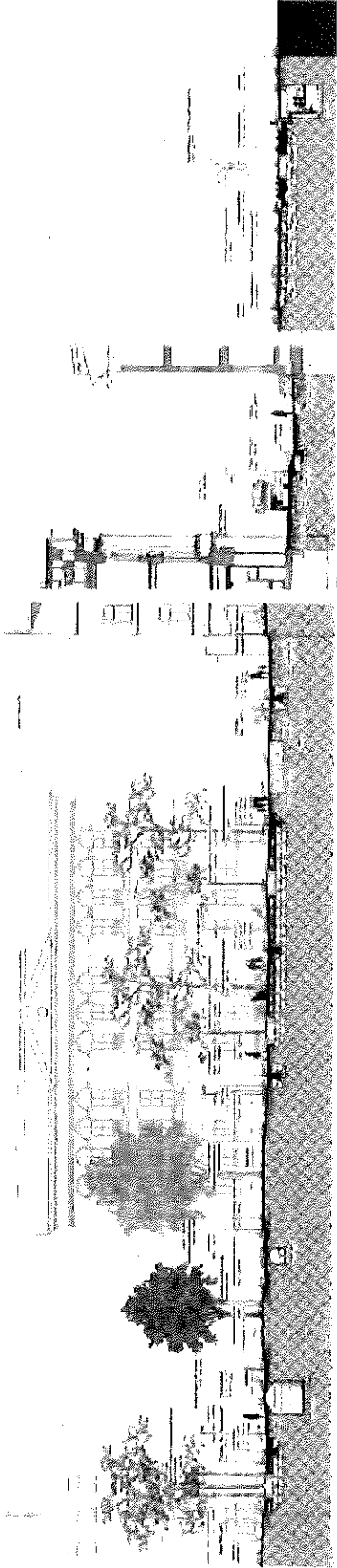
6. PROJECT SCOPE

7. PROJECT BUDGET

8. PROJECT RISK

9. PROJECT SCHEDULE

10. PROJECT CONTACTS



Gezeichnet v. A. Winkler  
Gezeichnet v. A. Winkler  
Gezeichnet v. A. Winkler

Architekturbüro  
Winkler  
Landschafts  
Architektur

**WLA**

Winkler  
Landschafts  
Architektur

VORABZUG  
208-079

02.12.13

Missalje Primat  
Datum Zeichner  
A. Winkler

Neuzuschreibung  
Landschaftsarchitektur  
Landschaftsarchitektur

02.12.13

02.12.13  
02.12.13  
02.12.13

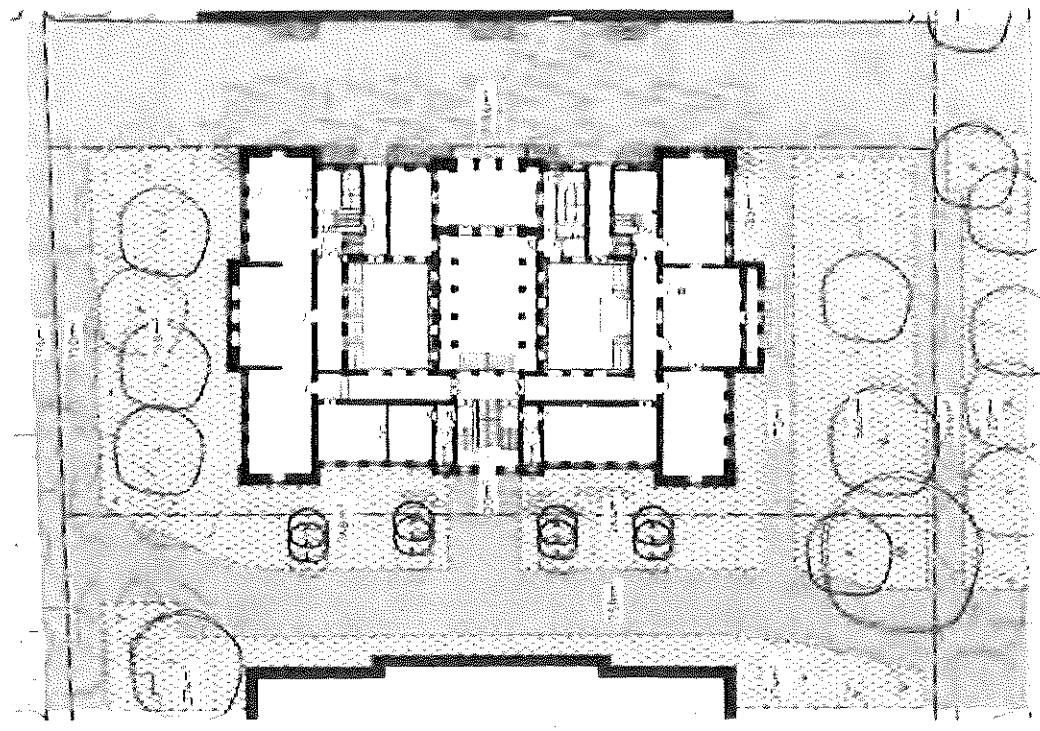
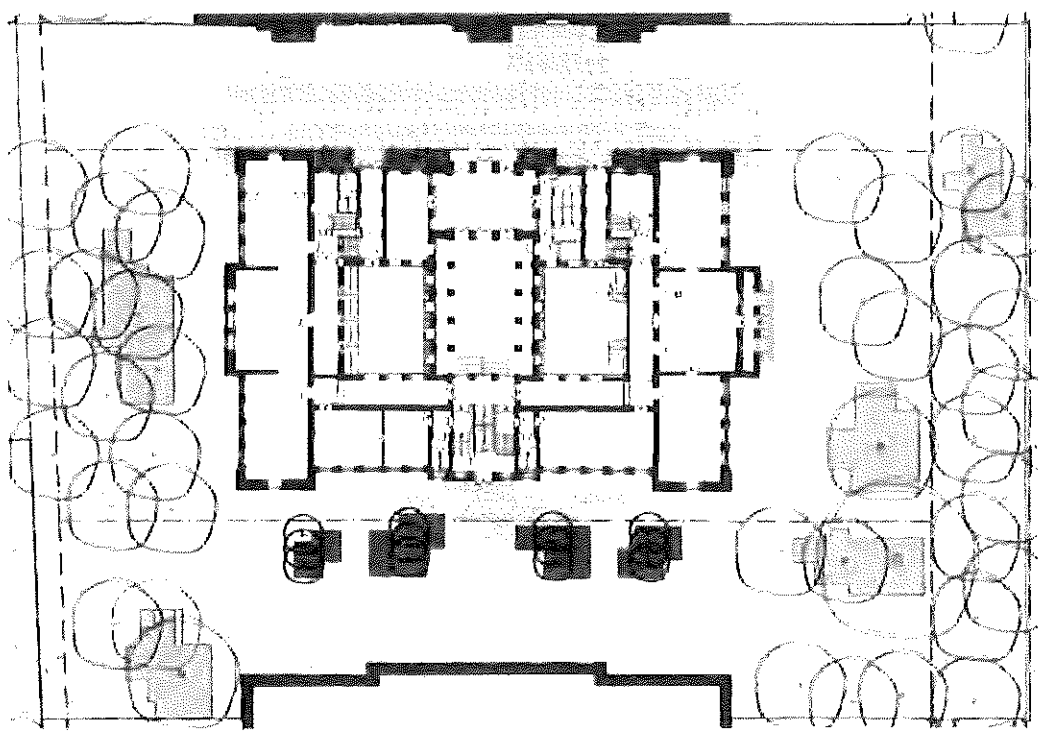
Rechner

Neugestaltung Platzanlage

Schema Winterdienst

Winterdienst  
28.05.13  
Ausschluss  
23.05.13

Stufenhöhen 30cm  
Pflanzflächen 12m  
Stauchungsbereich 20m  
Stahlträger 40cm  
Befestigungswinkel 45°



Winterdienst  
28.05.13  
Ausschluss  
23.05.13

Winterdienst  
28.05.13  
Ausschluss  
23.05.13



Projekt: BELEUCHTUNG AUSSENRAUM  
LMK Landesmuseum GLACIS

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach weiteren technischen Abklarungen mit Herrn Mirnig und Herrn Liegl  
sind folgende Punkte vereinbart worden.

Datum  
21.12.21

a. Kabelinfrastruktur

Es werden zu jedem Lichtmast 2 Erdkabel verlegt  
1 Kabel vom Magistrat für die Platz- Weg- und  
Baumbeleuchtung  
1 Kabel vom Museum für die Anstrahlung und  
Effektbeleuchtung

Bei jedem Mast gibt es 2 getrennte Einspeisungsgehäuse (1x  
Magistrat, 1x Museum)

b. Schaltung

~~Die Schaltung der gesamten Beleuchtungskreise (4) erfolgt durch  
Funk über das Websystem des Magistrats. Durch die kostenlose  
Einbindung in das System des Magistrats ist eine optimale Flexibilität  
in Bezug auf Steuerung für den gesamten Glacis-Bereich gegeben.~~

c. Betriebskosten/Stromverbrauch

Der Stromverbrauch beträgt ca. € 2.00/Tag. Eine Aufteilung der Kosten  
könnte 50/50 sein (Magistrat, Landesmuseum)

d. Wartung

Es gibt eine Garantie von 5 Jahren auf die Beleuchtung. Diese Garantie  
kann durch einen Kostenbeitrag auf 10 Jahre erweitert werden.

Egger Licht  
Lighting Design GmbH  
Obere Teufelgasse 7  
9560 Feldkirchen, Austria  
Tel.: +43 (0) 1 4376 55 07  
lightingdesign@eggerlicht.com

Büro Wien  
Schlossgasse 14/2B  
1050 Wien, Austria  
Tel.: +43 (0) 1 586 79 09  
lightingdesign.wien@eggerlicht.com

Büro Naples  
USA, Naples, FL 34112  
6304 Shadowood Circle  
Tel.: +1 239 774 5463  
lightingdesign.naples@eggerlicht.com

www.eggerlicht.com



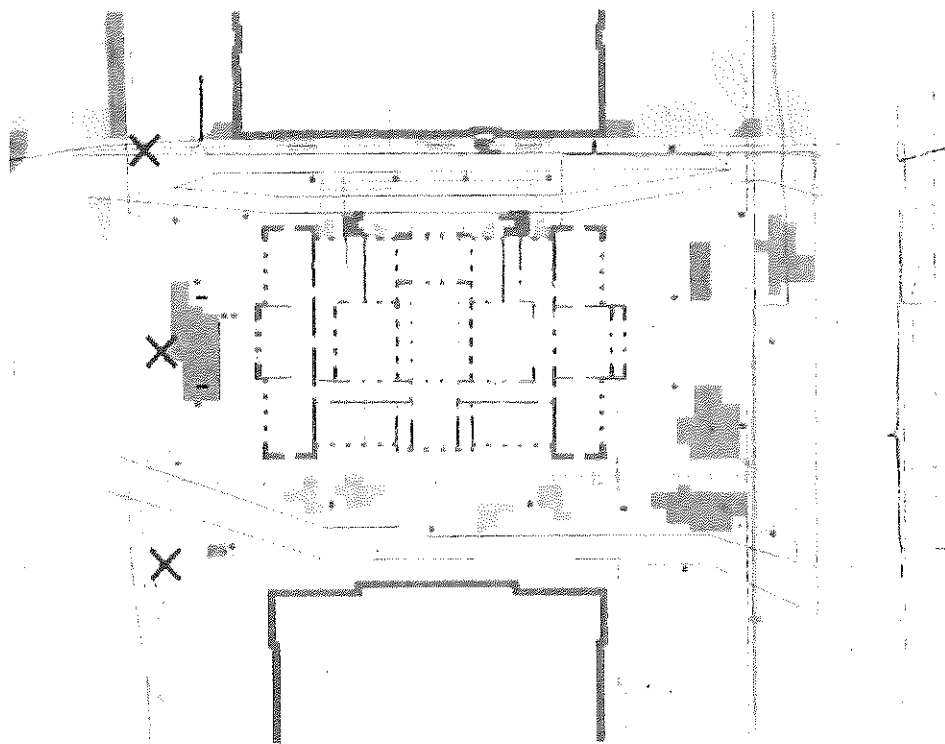


o Errichtung

Die Erdkabel vom Magistrat werden kostenfrei bereitgestellt.

Laut Telefonat am 19.11.2021 mit WLA sind die Erdkabel in der Kostenschätzung von € 100.000,00 nicht enthalten.

# Anordnung der Beleuchtungselemente

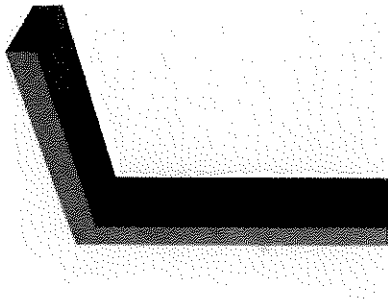


Einsparungspunkt 1:

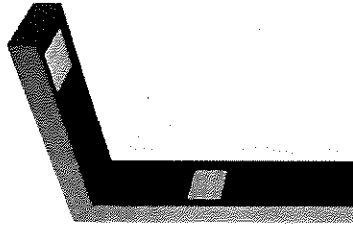
Mießtaler Straße  
3 Mastleuchten – Lieferung  
Standardbeleuchtung der Stadt

# Beleuchtungselemente

Allgemeinbeleuchtung



Ergänzung für Fassadenanstrahlung



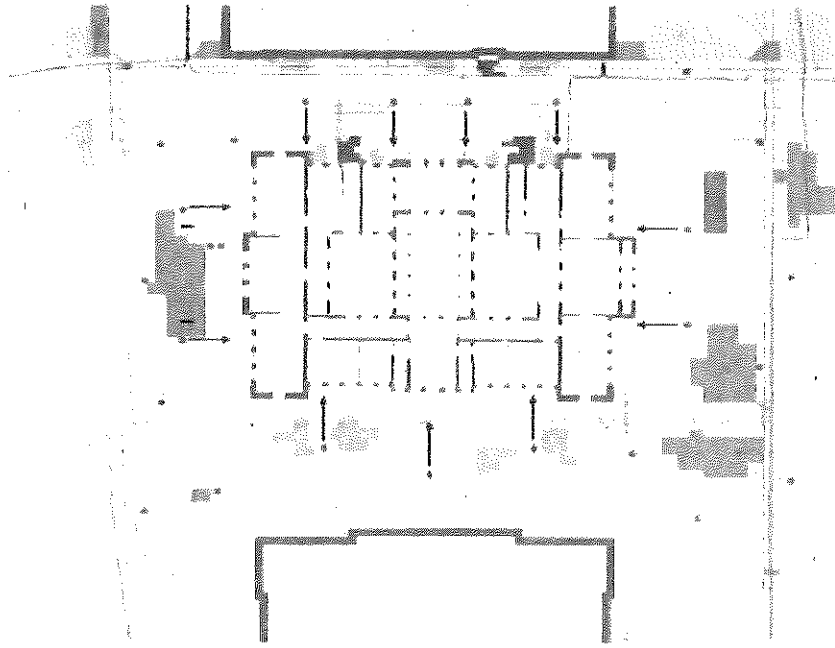
## Einsparungspunkt 2:

11 Mastleuchten 1-flammige Ausführung mit einer 1 Kabel Lichteinheit

11 Mastleuchten 1-flammige Ausführung mit einer 1 Kabel Lichteinheit inkl. Ergänzung für Fassadenanstrahlung



# Fassadenanstrahlung

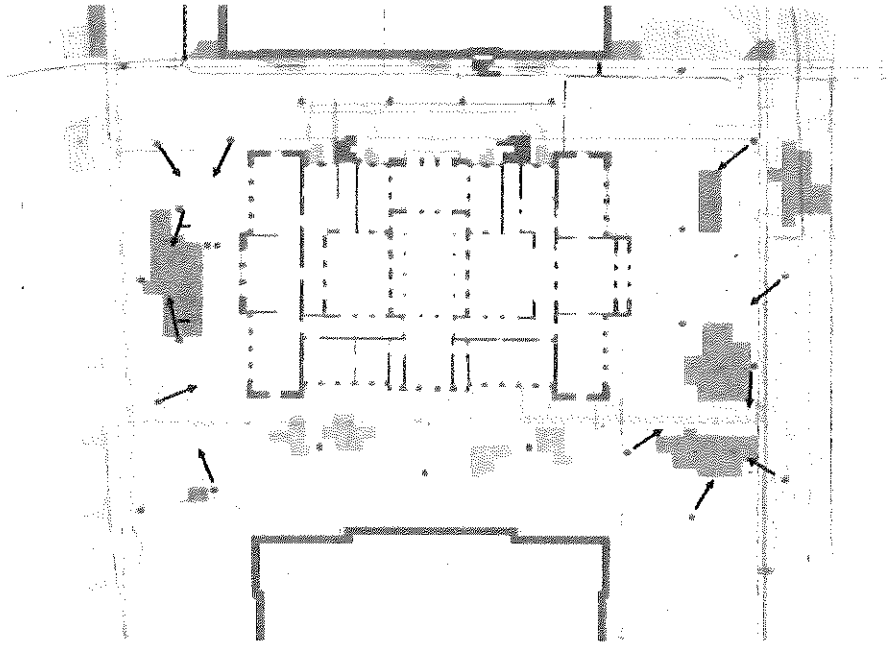


Einsparungspunkt 2:

11 Mastleuchten 1-flammige Ausführung  
mit einer 1 Kabel Lichteinheit

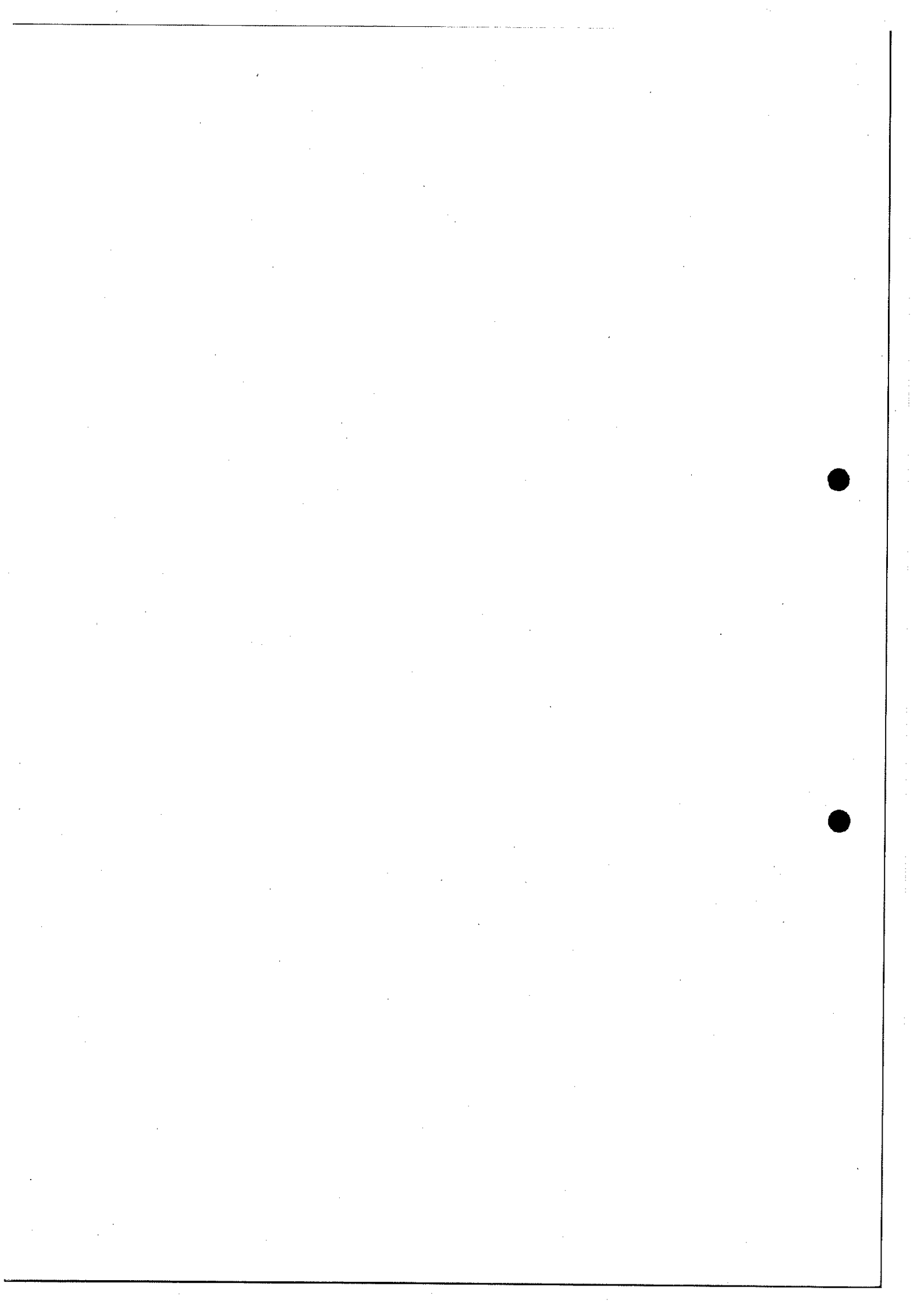
11 Mastleuchten 1-flammige Ausführung  
mit einer 1 Kabel Lichteinheit  
inkl. Ergänzung für Fassadenanstrahlung

# Baumkronenanstrahlung



Einsparungspunkt 3 (OPTIONAL):  
12 Baumkronenanstrahlung - ENTFALL





## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2 - Finanzen, Beteiligungen und  
Immobilienmanagement  
Unterabteilung Landesimmobilienmanagement

LAND  KÄRNTEN

<b>Auftraggeber (AG):</b> Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 2 - Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement Unterabteilung Landesimmobilienmanagement Völkermarkter Ring 21-23, 9021 Klagenfurt am Wörthersee	<b>Bieter / Auftragnehmer (AN):</b>  Firmenbezeichnung/Stampiglie:
<b>Vergebende Stelle:</b> Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 2 - Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement Unterabteilung Landesimmobilienmanagement Völkermarkter Ring 21-23, 9021 Klagenfurt am Wörthersee	
<b>Bauvorhaben:</b> KL017 Landestheater BST 1.1 und Glacis BST 1.2	
<b>Angebotsgegenstand:</b> GÄRTNERARBEITEN, Transportleistungen	<b>Auftragsart:</b> Bauauftrag

# ANGEBOT

## Direktvergabe

Vergabe nach:

- Einheitspreise   
  Pauschalpreise   
  Regiepreise   
  Zahlungsbedingungen siehe  
 E./Angebotsschreiben Pkt. 4

Ablauf der Angebotsfrist:

**07. April 2022, 11:00 Uhr**

Ablauf der Zuschlagsfrist:

**06. September 2022, 24:00 Uhr**

Angebotsabgabe/Anschrift

Amt der Kärntner Landesregierung  
 Abteilung 2 - Finanzen, Beteiligungen und  
 Immobilienmanagement  
 Unterabteilung Landesimmobilienmanagement  
 Völkermarkter Ring 21-23  
 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Angebotsöffnung:

-----

Im Angebot sind folgende Angaben  
 auszufüllen bzw. dem Angebot beizulegen:

- Formblatt „Firmeninformation“    Seite 5  
 Formblatt „Subunternehmer“    Seite 6  
 (nur bei Einsatz von Subunternehmern)  
 Formblatt „Angebotsschreiben“    Seite 7  
 Langtext-LV inkl. Summenblatt mit  
 rechtsgültiger Unterschrift sowie EDV-  
 Ausdruck inkl. Datenträger

Diesem Angebot sind seitens des Bieters folgende  
 Beilagen als weitere Bestandteile angeschlossen  
 (vom Bieter anzukreuzen):

- Begleitschreiben mit Blattanzahl: ..  
 Sonstiges: ...

**!! Die schwarz umrandeten Felder in der Ausschreibung sind vom Bieter auszufüllen !!**



## Inhaltsverzeichnis – Bestandteile:

- A./ Projektbeschreibung/Termine
- B./ Projektbeteiligte, Projektinformation
- C./ Formblatt „Firmeninformation/Projektteam/Mitarbeiter“
- D./ Formblatt „Subunternehmer“
- E./ Angebotsschreiben/Bietererklärung
- F./ Leistungsverzeichnis mit  
- Summenblatt mit rechtsgültiger Fertigung
- G./ Beilagen der Ausschreibung beigefügt:
  - 208\_AF\_GR200\_BF\_I\_008.pdf
  - 208\_LV\_GA.only
  - 208\_LV\_GA\_220209.pdf
  - 208-AF-006.pdf

## A./ Projektbeschreibung/Termine

Gegenstand der Ausschreibung sind die notwendigen Pflanzarbeiten und Transportleistungen für Bäume, Sträucher und Ziergräser die sich beim Stadtgartenamt Klagenfurt befinden und im Außenbereich rund um das neue Landesmuseum Rudolfinum gepflanzt werden sollen.

Voraussichtlicher Ausführungszeitraum: ca ab Anfang Mai 2022 bis Ende Juni 2022

## B./ Projektbeteiligte, Projektinformation

BAUHERR/ PROJEKTMANAGEMENT.	Amt der Karntner Landesregierung Abteilung 2 - Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement Unterabteilung Landesimmobilienmanagement Volkermarkter Ring 21-23 9021 Klagenfurt am Wörthersee Tel +43 (0) 50536-12711
ORTLICHE BAUAUFSICHT	DI Jurgen Freller ZT GMBH Villacher Straße 51/1 9020 Klagenfurt am Wörthersee Tel +43 (0) 463 509517
LANDSCHAFTSPLANUNG/ LV ERSTELLER	Winkler Landschaftsarchitektur Seegarten 2a 9871 Seeboden Tel +43 (0) 4762 8178328
BAUSTELLENADRESSE	Landesmuseum RUDOLFINUM Museums-gasse 2 9020 Klagenfurt am Wörthersee



## C./ Firmeninformation und Projektteam/Mitarbeiter:

Die Angaben in diesem Formblatt sind vom Bieter vollständig auszufüllen

### Projektspezifisches Schlüsselpersonal und Referenzen, durchschnittliche Mannschaftsstärke:

Bekanntgabe des für das gegenständliche Projekt - vom AN verbindlich zugesagten - zum Einsatz kommenden Schlüsselpersonales

Anzahl der durchschnittlichen projektspezifischen Teamstärke (Mannschaft/Partie):

a) Verantwortlicher Handlungsbevollmächtigter Projektleiter / Bauleiter:

Name:	Geb.-Datum:
-------	-------------

b) Verantwortliche Person – Polier / Obermonteur

Name:	Geb.-Datum:
-------	-------------

**D./ Antrag auf Genehmigung von Subunternehmer** (nur bei Einsatz von Subunternehmern):

Als Bieter gebe ich bekannt,  % der angebotenen Gesamtleistung von Subunternehmern erbringen zu lassen.

Beabsichtigt der Bieter, Teile der ausgeschriebenen Leistungen durch einen Subunternehmer ausführen zu lassen, so hat er den Teil des Auftrages sowie die vorgesehenen Subunternehmer nachstehend namentlich anzuführen. Die Haftung des Auftragnehmers wird durch diese Angabe nicht berührt. Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig. Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis, technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit gemäß den §§ 82 und 83 BVergG besitzt. Diese Eignung ist durch den Bieter nachzuweisen. Der Bieter hat im Angebot bei den Teilen des Auftrages, die er möglicherweise im Wege von Subaufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigt, detailliert anzugeben.

Teilleistung (LG)	Handelsrechtlicher Firmenwortlaut und Standort der Subunternehmer	%-Anteil an der Gesamtleistung	Bestätigung (rechtsgültige Unterfertigung) des Subunternehmers, dass er für die Ausführung der angeführten Teilleistungen zur Verfügung steht

Wechsel von Subunternehmern

Der Bieter darf sich ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers keiner anderen als der im Angebot genannten Subunternehmer zur Vertragserfüllung bedienen. Ein neuer Subunternehmer muss die Eignungskriterien in demselben Maß erfüllen wie der zu ersetzende Subunternehmer. Für neue Subunternehmer sind daher die entsprechenden Nachweise beizubringen.

Austausch von Subunternehmern:

Sind personelle Veränderungen bei den Subunternehmern unvermeidbar oder verlangt der AG aus sachlich gerechtfertigten Gründen den Austausch von Subunternehmern, so hat der AN dem AG solange entsprechend qualifizierte Subunternehmer vorzuschlagen, bis der AG seine Zustimmung zur Änderung erteilt. Der AG kann diese Zustimmung jeweils nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigern.

Erklärung Bieter:

Der Bieter erklärt, den von ihm beauftragten Subunternehmern keine Vertragsbedingungen abzuverlangen, die gesetz- oder sittenwidrig sind oder auf sonstige Weise die von ihm beauftragten Subunternehmer ohne sachlich gerechtfertigten Grund gegenüber seinen eigenen vertraglichen Verpflichtungen einseitig benachteiligen.

Der Bieter verpflichtet sich, mit sämtlichen Subunternehmern Zahlungen gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2110 zu vereinbaren und dementsprechend vorzunehmen.

## E./ ANGEBOTSSCHREIBEN / BIETERERKLÄRUNG:

- 1 Mit dem Abschluss des Vertrages bestätigt der AN dass er die Vertragsbestandteile eingesehen hat und mit den dann enthaltenen Bestimmungen einverstanden ist ferner, dass er durch Besichtigung der Baustelle/Montagestelle die örtlichen Gegebenheiten und Arbeitsbedingungen festgestellt hat und dass darauf die Preisermittlung und die Angebotserstellung beruhen Er bestätigt ferner dass er über alle Mittel und notwendigen Berechtigungen zur Ausführung der Leistung verfügt und dass er alle Maßnahmen treffen wird, um die Materialien zu deren Beistellung er verpflichtet ist, rechtzeitig zu beschaffen Ich (Wir) anerkenne(n), dass die vertragsmäßige Erbringung der Leistung nicht von der Erteilung oder Verlängerung von Beschäftigungsbewilligungen für ausländische Arbeitskräfte abhängig gemacht werden kann Die Beschäftigung illegaler Arbeitnehmer (Schwarzarbeiter) ist verboten Auftragnehmern, die gegen dieses Verbot verstoßen, droht der Entzug des Auftrages Der Auftragnehmer ist verpflichtet mit Beginn seiner Arbeiten ein Personalbuch und/oder ein Baubuch zu führen, in dem die auf der Baustelle tätigen Personen vorab unter Dokumentierung der vorgelegten Ausweispapiere, aufgelistet werden Weiters sind die in der Folge tätigen Personen täglich namentlich einzutragen Das Personalbuch/Baubuch muss fortlaufend geführt und den Kontrollorganen während der Arbeitszeit jederzeit zugänglich sein.
- 2 Die Einheits- und Pauschalpreise wurden von mir (uns) gemäß ÖNORM B 2061 (r d g F) auf folgenden Kalkulationsgrundlagen ermittelt

### Anteil LOHN

Bruttomittelohn (kollektivvertragliche und allfällige überkollektivvertragliche Mehrlohne, allfällige Aufzahlungen für Mehrarbeit und Erschwernisse, sowie aller Sondererstattungen zuzüglich der lohngebundenen Kosten)

Gesamtzuschlag (Geschäftsgemeinkosten, Sonstige Gemeinkosten, Bauzinsen, Wagnis, Gewinn) %

%

EURO

EURO

EURO

Bruttomittelohnpreis

### Anteil SONSTIGES

Gesamtzuschlag für die Bruttostoffkosten %

%

- 3 Für angehängte Regiearbeiten werden, soweit hierfür im Angebot keine Preise vorgesehen sind, verrechnet die kollektivvertraglichen Stundenlöhne mit einem Zuschlag von % die Stoffkosten mit einem Zuschlag von %

Im Zuschlag auf die kollektivvertraglichen Stundenlöhne sind sämtliche Kosten- und Preiskomponenten gemäß ÖNORM B 2061, Formblatt K3, Zeilen B bis T enthalten Im Zuschlag auf die Stoffkosten sind die Geschäftsgemeinkosten, sonstigen Gemeinkosten, Bauzinsen, Wagnis und Gewinn enthalten

- 4 Die im Leistungsverzeichnis angebotenen Einheits- Pauschal- und Regiepreise gelten als
- a) FESTPREISE, wenn die Leistungen nach dem Vertrag innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Angebotsfrist zu beenden sind oder im Vertrag keine Leistungsfrist vereinbart ist und die Leistungen innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Angebotsfrist beendet werden
- b) VERÄNDERLICHE PREISE im Sinne der ÖNORM B2111 Preisbasis ist der Angebotsstichlag

Ist keine Angebotsfrist vorgesehen, beginnt die 6 Monatsfrist mit dem Datum des Angebotes zu laufen Wird eine vertraglich festgelegte Leistungsfrist aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, überschritten, sind jene Teile der Leistung, die deshalb erst nach Ablauf der Frist erbracht werden, jedenfalls nach den Grundsätzen der ÖNORM B2111 „Umrechnung veränderlicher Preise“ abzurechnen Die Berechnung veränderlicher Preise erfolgt nach der ÖNORM B2111 in der zum Ende der Angebotsfrist gültigen Fassung und nach den vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten veröffentlichten Baukostenindizes (Baukostenveränderungen)

Eine Ausnahme bilden die Feststellungen und, insbesondere Empfehlungen der unabhängigen Schiedskommission beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, deren jederzeitige Anwendung unabhängig von dieser Festlegung vereinbart wird

Die Gewährung von überkollektivvertraglichen Mehrlohnen und Aufzahlungen aller Art begründen auch dann keinen Anspruch auf Preisberichtigung, wenn sie nach der Marktlage üblich sein sollten

Ich (Wir) anerkenne(n), dass bei Überschreitung der festgelegten Fristen je Kalendertag und überschrittener Frist die Vertragsstrafen gem. Pkt. 15.4 des Werkvertrages einbehalten werden

**F./ Leistungsverzeichnis:**

---

## Inhaltsverzeichnis

Landesmuseum Klagenfurt (208)

LV	02	Gärtnerarbeiten		
Nr.		Bezeichnung		Seite
		Deckblatt des Leistungsverzeichnisses		
<b>00</b>	<b>OG</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>		<b>11</b>
00.00	LG	Allgemeine Bestimmungen		11
00.00.11	ULG	Angebotsbestimmungen		11
00.00.14	ULG	Allgemeine Bestimmungen		14
00.00.15	ULG	Besondere Bestimmungen des Auftraggebers		15
00.00.16	ULG	Besondere Bestimmungen für den Einzelfall		19
<b>02</b>	<b>OG</b>	<b>Landesmuseum</b>		<b>22</b>
02.58	LG	Gartengestaltung und Landschaftsbau		22
02.58.12	ULG	Schutzmaßnahmen für Bäume und Pflanzflächen		23
02.58.13	ULG	Erdarbeiten/Vegetationstragschichten		24
02.58.14	ULG	Bodenlockerung Bodenverbesserung		24
02.58.16	ULG	Pflanzung		26
02.58.17	ULG	Rasenflächen herstellen		30
02.58.90	ULG	Regieleistungen		32
<b>03</b>	<b>OG</b>	<b>Museumgasse</b>		<b>33</b>
03.58	LG	Gartengestaltung und Landschaftsbau		33
03.58.14	ULG	Bodenlockerung Bodenverbesserung		34
03.58.16	ULG	Pflanzung		35
03.58.17	ULG	Rasenflächen herstellen		37
<b>04</b>	<b>OG</b>	<b>Anschlussbereiche Nord</b>		<b>38</b>
04.58	LG	Gartengestaltung und Landschaftsbau		38
04.58.12	ULG	Schutzmaßnahmen für Bäume und Pflanzflächen		38
04.58.16	ULG	Pflanzung		39
<b>05</b>	<b>OG</b>	<b>Anschlussbereiche Süd</b>		<b>42</b>
05.58	LG	Gartengestaltung und Landschaftsbau		42
05.58.12	ULG	Schutzmaßnahmen für Bäume und Pflanzflächen		42
05.58.13	ULG	Erdarbeiten/Vegetationstragschichten		43
05.58.14	ULG	Bodenlockerung, Bodenverbesserung		43
05.58.16	ULG	Pflanzung		45
05.58.17	ULG	Rasenflächen herstellen		48
		<b>Zusammenfassung der Gliederungspunkte</b>		<b>50</b>



## Leistungsverzeichnis

Landesmuseum Klagenfurt (208)

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
LV 02	Gärtnerarbeiten			
V	<p><b>Ständige Vertragsbestimmung</b></p> <p>Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten folgende Regelungen:</p> <p><b>1. Standardisierte Leistungsbeschreibung:</b> Dieses Leistungsverzeichnis (LV) wurde mit der Standardisierten Leistungsbeschreibung Hochbau, Version 20, 2015-05, herausgegeben vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW), erstellt.</p> <p><b>2. Unklarheiten, Widersprüche:</b> Bei etwaigen Unklarheiten oder Widersprüchen in den Formulierungen gilt nachstehende Reihenfolge:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Folgetext einer Position (vor dem zugehörigen Grundtext)</li> <li>2. Positionstext (vor den Vorbemerkungen)</li> <li>3. Vorbemerkungen der Unterleistungsgruppe</li> <li>4. Vorbemerkungen der Leistungsgruppe</li> <li>5. Vorbemerkungen der Leistungsbeschreibung</li> </ol> <p><b>3. Material/Erzeugnis/Type/Systeme:</b> Bauprodukte (z.B. Baumaterialien, Bauelemente, Bausysteme) werden mit dem Begriff Material bezeichnet, für technische Geräte und Anlagen werden die Begriffe Erzeugnis/Type/Systeme verwendet</p> <p><b>4. Bieterangaben zu Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme:</b> Die in den Bieterlücken angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme entsprechen mindestens den in der Ausschreibung bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Anforderungen. Angebotene Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme gelten für den Fall des Zuschlages als Vertragsbestandteil. Änderungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Auf Verlangen des Auftraggebers weist der Bieter die im Leistungsverzeichnis bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Anforderungen vollständig nach (Erfüllung der Mindestqualität)</p> <p><b>5. Beispielhaft genannte Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme:</b> Sind im Leistungsverzeichnis zu einzelnen Positionen zusätzlich beispielhafte Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme angeführt, können in der Bieterlücke gleichwertige Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme angeboten werden. Die Kriterien der Gleichwertigkeit sind in der Position beschrieben. Setzt der Bieter in die Bieterlücke keine Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme seiner Wahl ein, gelten die beispielhaft genannten Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme als angeboten.</p> <p><b>6. Zulassungen:</b> Alle verwendeten Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme haben alle für den projektspezifischen Verwendungszweck</p>			
	- Fortsetzung auf nächster Seite -		Übertrag	

## Leistungsverzeichnis

Landesmuseum Klagenfurt (208)

LV 02 Gärtnearbeiten

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh	Preis (EP)	Gesamt (GP)
-----	-----------------------	-------------	------------	-------------

erforderlichen Zulassungen oder CE-Kennzeichen.

**7. Leistungsumfang:**

Jede Bezugnahme auf bestimmte technische Spezifikationen gilt grundsätzlich mit dem Zusatz, dass auch rechtlich zugelassene gleichwertige technische Spezifikationen vom Auftraggeber anerkannt werden, sofern die Gleichwertigkeit vom Auftragnehmer nachgewiesen wird.

Alle beschriebenen Leistungen umfassen auch das Liefern der zugehörigen Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme einschließlich Abladen, Lagern und Fördern (Vertragen) bis zur Einbaustelle. Sind für die Inbetrieb- oder Ingebrauchnahme einer erbrachten Leistung besondere Überprüfungen, Befunde, Abnahmen, Betriebsanleitungen oder Dokumentationen erforderlich, sind etwaige Kosten hierfür in die Einheitspreise einkalkuliert.

**8. Nur Liefern:**

Ist ausdrücklich nur das Liefern vereinbart, ist der Transport bis zur vereinbarten Abladestelle (Lieferadresse) und das Abladen in die Einheitspreise einkalkuliert.

**9. Nur Verarbeiten oder Versetzen/Montieren:**

Ist ausdrücklich nur das Verarbeiten oder Versetzen/Montieren von Materialien/Erzeugnissen/Typen/Systemen vereinbart, ist das Fördern (Vertragen) von der Lagerstelle oder von der Abladestelle bis zur Einbaustelle in den jeweiligen Einheitspreis der zugehörigen Verarbeitungs- oder Versetz-/Montagepositionen einkalkuliert.

**10. Geschöße:**

Alle Leistungen gelten ohne Unterschied der Geschöße.

00 OG Allgemeine Bestimmungen

00.00 LG Allgemeine Bestimmungen

00.00.11 ULG Angebotsbestimmungen

00.00.11.01 LB Die Vergabe der ausgeschriebenen Leistung erfolgt auf der Grundlage des Bundesvergabegesetzes (BVerG).

00.00.11.01 B LB Öffentliche AG/Unterswellenbereich  
Es gelten die Bestimmungen für öffentliche Auftraggeber im Unterswellenbereich.

Leistungsverzeichnis

LV	02	Gärtnerarbeiten			
OG	00	Allgemeine Bestimmungen			
LG	00 00	Allgemeine Bestimmungen			
Nr		Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh	Preis (EP)	Gesamt (GP)
00.00.11.03	LB	<p>Die Form der Angebote wird wie folgt geregelt:                      Die Form der Angebote wird wie folgt geregelt:                      Der vom Ausschreiber erstellte Vordruck ist in jedem Fall rechtsgültig unterfertigt abzugeben.                      Ist aus der Sicht des Bewerbers oder Bieters eine Berichtigung der Ausschreibung (dazu zählt auch ein etwaiger SiGe-Plan) erforderlich, so hat dieser grundsätzlich 14 Tage vor Ende der Angebotsfrist dies dem Auftraggeber mitzuteilen.</p>			
00.00.11.03 E Z		<p><b>Datenträgeraustausch/EDV Ausdrücke</b>                      Ein Datenträgeraustausch gemäß ÖNORM B 2063 ist zulässig wenn der Bieter vom Ausschreiber einen Datenträger mit dem Ausschreibungs-Leistungsverzeichnis erhalten hat.                      Bei einem Datenträgeraustausch ist die Abgabe eines automationsunterstützt erstellten, ausgepreisten, ausgedruckten und rechtsgültig unterfertigten Kurzleistungsverzeichnisses dann zulässig, wenn zugleich auch die vom Auftraggeber erstellte Beschreibung der Leistung vom Bieter rechtsgültig unterfertigt abgegeben wird.                      Der Mindestinhalt des gedruckten Angebotsleistungsverzeichnisses muss den Bestimmungen der ÖNORM B 2063 entsprechen.                      Der Datenträger wird vom Ausschreiber eingesehen. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten, einschließlich technischer Probleme beim Einlesen des Datenträgers wird vereinbart:                      -Das Angebot wird vorläufig auf Grund des abgegebenen schriftlichen Leistungsverzeichnisses protokolliert.                      -Der fehlerhafte oder unlesbare Datenträger wird vom Bieter innerhalb einer vom Ausschreiber festgesetzten, angemessenen Frist durch einen mangelfreien ersetzt                      -Gelingt es dem Bieter nicht, einen dem gedruckten Angebot entsprechenden mangelfreien Datenträger fristgerecht vorzulegen, der den Bestimmungen der ÖNORM B 2063 entspricht und auch tatsächlich vom Ausschreiber eingesehen werden kann, ist der Ausschreiber zu einer ersatzweisen Behebung dieses Mangels auf Kosten des Bieters berechtigt.                      Hat der Bieter sein Angebot auf dem Vordruck des Ausschreibers abgegeben, ist die Abgabe eines Datenträgers nicht erforderlich.</p> <p>Weiters erklärt sich der Bieter bereit, auf verlangen des Ausschreibers (AG) die Daten aus dem EDV-Ausdruck in den Vordruck des Ausschreibers zu übertragen.</p>			
00.00.11.08	LB	<p><b>Für Nachlässe oder Aufschläge gilt:</b>                      Für Nachlässe oder Aufschläge gilt</p>			
00.00.11.08 D	LB	<p><b>Skonti ohne Zahlungsfrist als Nachlass</b>                      Ohne Zahlungsfrist angebotene Skonti gelten als unbedingte Preisnachlässe.</p>			

**Leistungsverzeichnis**

Landesmuseum Klagenfurt (208)

LV	OG	LG	Hi	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh	Preis (EP)	Gesamt (GP)
02				<b>Gärtnerarbeiten</b>			
00				<b>Allgemeine Bestimmungen</b>			
00 00				<b>Allgemeine Bestimmungen</b>			
00.00.11.10	Z			<b>Wesentliche Positionen, Eventual-Positionen</b> Wesentliche Positionen, Eventual-Positionen			
00.00.11.10 B	Z			<b>Wesentliche Positionen</b> Die Auswahl welche Positionen als wesentlich gelten, obliegt dem Auftraggeber. Wesentliche Positionen werden durch den AG im Leistungsverzeichnis als solche gekennzeichnet.			
00.00.11.10 C	Z			<b>E-Positionen</b> Der AG behält sich nach der Zuschlagsentscheidung die gänzliche oder teilweise Herausnahme einzelner besonders gekennzeichnete Eventualpositionen vor			
00.00.11.24	LB			<b>Die Wahl des Angebotes für den Zuschlag erfolgt nach</b> Die Wahl des Angebotes für den Zuschlag erfolgt nach folgenden Zuschlagskriterien:			
00.00.11.24 D	LB			<b>Zuschlagskriterium Angebotspreis</b> Ausschließlich nach dem Angebotspreis.			
00.00.11.25	LB			<b>In Umsetzung der Bestimmungen des</b> In Umsetzung der Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) besteht die Ausschreibung aus dem Leistungsverzeichnis, etwaigen Beilagen, und aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) sowie der Unterlage für spätere Arbeiten.			
00.00.11.25 A	LB			<b>Sicherheit und Gesundheitsschutz</b> Maßnahmen im SiGe-Plan sind verbindlich. Der SiGe-Plan ist bei der Kalkulation des Angebotes zu berücksichtigen. Kosten für Maßnahmen, die der Bieter gemäß SiGe-Plan durchzuführen hat, sind, soweit das Leistungsverzeichnis dafür keine Positionen der Unterleistungsgruppe Baustellengemeinkosten im Einzelnen enthält in den allgemeinen Sammelpositionen der Unterleistungsgruppe Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten einkalkuliert. Ebenso sind darin Kosten enthalten, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von eigenen Arbeitnehmern auf Grund rechtlicher Vorschriften erforderlich sind, wenn diese nicht als Nebenleistungen in anderen Positionen einkalkuliert sind. Die im SiGe-Plan oder im Leistungsverzeichnis festgelegten Rahmentermin sind für das Angebot verbindliche Vorgaben. Die genauen Ausführungsfristen werden vom Auftraggeber in Abstimmung mit dem Baustellenkoordinator und im Einvernehmen mit den ausführenden Firmen festgelegt. Etwaige Erschwernisse aus solchen Terminfestlegungen innerhalb des Rahmenterminplanes sind einkalkuliert.			
ULG 00.00.11				<b>Angebotsbestimmungen</b>			nur Textinformation
00.00.14	ULG			<b>Allgemeine Bestimmungen</b>			

## Leistungsverzeichnis

Landesmuseum Klagenfurt (208)

Nr	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
LV 02	Gärtnerarbeiten			
OG 00	Allgemeine Bestimmungen			
LG 00.00	Allgemeine Bestimmungen			
	V Vorbemerkung			
	Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus sämtlichen dem Vertragsabschluss zu Grunde gelegten Unterlagen.			
00.00.14.01	LB Als Vertragsgrundlage werden folgende ÖNORMEN vereinbart. Als Vertragsgrundlage werden folgende ÖNORMEN vereinbart.			
00.00.14.01 A	LB Vertragsgrundlage ÖNORMEN Die ÖNORM B 2110.			
00.00.14.02	LB Die im Leistungsverzeichnis angebotenen Einheits-, Pauschal- Die im Leistungsverzeichnis angebotenen Einheits-, Pauschal- und Regiepreise gelten als.			
00.00.14.02 A	LB Festpreise Festpreise. Für den Fall, dass die vertraglich festgelegte Fertigstellungsfrist aus Gründen, für die der Auftragnehmer nicht haftet, überschritten wird, werden jene Teile, der Leistung, die deshalb erst nach Ablauf der Frist erbracht werden, zu veränderlichen Preisen abgerechnet, als Grundlage dafür werden die vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend veröffentlichten Baukostenveränderungen vereinbart. Arbeitskategorie: Gärtnerarbeiten			
00.00.14.04	LB Folgende Bestimmungen sind in der Fassung einzuhalten, die Folgende Bestimmungen sind in der Fassung einzuhalten, die zum Zeitpunkt des Beginnes der Angebotsfrist Gultigkeit hatte. Bei Fehlen einer Angebotsfrist gilt das Datum des Angebotes.			
00.00.14.04 A	LB Bestimmungen EVU Geschäftsbedingungen des örtlich zuständigen Elektroversorgungsunternehmens: Örtliches Versorgungsunternehmen			
00.00.14.04 B	LB Bestimmungen Wasserversorgung Geschäftsbedingungen des örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmens: Örtliches Versorgungsunternehmen			
00.00.14.04 C	LB Bestimmungen Abwasserentsorgung Geschäftsbedingungen des örtlich zuständigen Abwasserentsorgungsunternehmens: Örtliches Versorgungsunternehmen			
00.00.14.04 D	LB Bestimmungen Gasversorgung Geschäftsbedingungen des örtlich zuständigen Gasversorgungsunternehmens: Örtliches Versorgungsunternehmen			

## Leistungsverzeichnis

Landesmuseum Klagenfurt (208)

LV	OG	LG	Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
02	00	00 00		<b>Gärtnerarbeiten</b> <b>Allgemeine Bestimmungen</b> <b>Allgemeine Bestimmungen</b>			
			00.00.14.04 E LB	<b>Bestimmungen Fernwärme</b> Geschäftsbedingungen des örtlich zuständigen Fernwärmeversorgungsunternehmens: Örtliches Versorgungsunternehmen			
			ULG 00.00.14	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>			nur Textinformation
			00.00.15 ULG	<b>Besondere Bestimmungen des Auftraggebers</b>			
			Z	<b>Vorbemerkung</b> Ständige Vertragsbestimmungen. Die in dieser Unterleistungsgruppe enthaltenen Vertragsbestimmungen oder die hier angeführten Beilagen mit Vertragsbestimmungen des Auftraggebers gelten bei etwaigen Widersprüchen vor den Vertragsgrundlagen der Unterleistungsgruppe 00.14 Allgemeine Vertragsbestimmungen.			
			00.00.15.01 Z				
			00.00.15.01 A Z	<b>Änderungen des Vertrages</b> Änderungen des Vertrages bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Form und in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung beider Vertragspartner. Auch ein Abgehen von der Schriftform muss schriftlich von beiden Vertragspartnern festgehalten werden.			
			00.00.15.02 Z				
			00.00.15.02 A Z	<b>Mängelfeststellung</b> Werden bei der Übernahme Mängel festgestellt, so beginnt die Gewährleistungsfrist für den mangelhaften Teil erst mit dem Tage der ordnungsgemäßen Mangelbeseitigung zu laufen. Die Gewährleistungsfrist eines abgeschlossenen Bauteiles beginnt für alle Gewerke und für alle AN zur gleichen Zeit, erst ab Fertigstellung dieses Bauteiles.			
			00.00.15.03 Z	<b>Sonstige Bedingungen bei Durchführung der Bauarbeiten</b> Sonstige Bedingungen bei Durchführung der Bauarbeiten			
			00.00.15.03 A Z	<b>Baustellenbesprechungen</b> Der laut Werkvertrag genannte handelsbevollmächtigte Vertreter des AN hat an den für den AN relevanten Besprechungen teilzunehmen. Diese handelsbevollmächtigte Person des Auftragnehmers muss der deutschen Sprache auch der technischen Begriffe mächtig sein oder sich eines Dolmetschers bedienen, der diese Anforderungen erfüllt. Alle Nachteile infolge sprachbezogener Verständigungsschwierigkeiten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Die bauleitende Person muss fachtechnisch versiert sein und den Organen der Bauleitung zur Verfügung			

- Fortsetzung auf nächster Seite -

## Leistungsverzeichnis

Landesmuseum Klagenfurt (208)

LV	02	Gärtnerarbeiten			
OG	00	Allgemeine Bestimmungen			
LG	00.00	Allgemeine Bestimmungen			
Nr		Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh	Preis (EP)	Gesamt (GP)
		<p>stehen. Auch muss diese Person ermächtigt und kompetent sein, Entscheidungen vor Ort zu treffen          Bevollmächtigte Firmenvertreter, Bauleiter, Abrechnungstechniker, Poliere und Bauleitende Monteure, die Ihre Ausbildung bzw. den Großteil ihrer nachgewiesenen Praxis nicht in Österreich absolviert haben, müssen die Kenntnisse der einschlägigen Gesetze und Normen, im für ihre Tätigkeit erforderlichen Umfang nachweisen. Der AN verpflichtet sich ausdrücklich an jeder durch den Baustellenkoordinator festgesetzten Baustellenbesprechungen während der Ausführungsphase seiner Arbeiten, unter Berücksichtigung eines entsprechenden Vorlaufes, teilzunehmen und den dort erteilten Anweisungen hinsichtlich der Einhaltung des BauKG, insbesondere den Maßnahmen gem. SiGe-Plan, Folge zu leisten. Der AG ist Berechtig, ihm nicht geeignete Personen ohne Angaben von Gründen abzulehnen, oder deren Auswechslung zu verlangen.</p>			
	00.00.15.04	Z			
	00.00.15.04 A	Z			
		<p><b>Rechnungsbeilagen (Abrechnungsunterlagen)</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Schlussrechnung darf erst dann eingereicht werden, wenn alle Leistungen erbracht sind und eine Übernahme der Leistungen erfolgt ist, sowie alle erforderlichen, nachvollziehbaren Dokumentationen (Aufmass-, Massenauf- und zusammenstellungen.) in 3-facher Ausfertigung (färbig) dem AG übergeben worden sind.</li> <li>2. Vor Rechnungslegung (sowohl Abschlagsrechnungen als auch Teilschluss- bzw. Schlussrechnung) sind sämtliche Abrechnungsunterlagen (Aufmass-, Massenauf- und zusammenstellungen, Summenblätter etc.) gemeinsam vom AN und der ÖBA zu kollaudieren. Erst nach erfolgter Kollaudierung der Abrechnungsunterlagen durch die ÖBA sind die Teil-, Abschlags- oder Schlussrechnungen zu legen. Rechnungen dürfen nur auf Basis der vorab kollaudierten Aufmassunterlagen gelegt werden. Die kollaudierten Abrechnungsunterlagen sind den Rechnungen nochmals beizulegen.</li> <li>3. Der AN hat die ÖBA nachweislich (schriftlich) zur gemeinsamen Kollaudierung aufzufordern.</li> <li>4. Sowohl der AN als auch die ÖBA sind aufgefordert die gemeinsame Kollaudierung innerhalb von 14 Kalendertage durchzuführen.</li> <li>5. Kann die gemeinsame Kollaudierung innerhalb von 14 Kalendertage, aus Gründen die in der Sphäre der ÖBA liegen, nicht durchgeführt werden, ist der AN berechtigt die Rechnung dem AG zu übermitteln.</li> <li>6 Auf Wunsch des AG ist eine Ausfertigung der Rechnung</li> </ol>			
		- Fortsetzung auf nächster Seite -			

## Leistungsverzeichnis

Landesmuseum Klagenfurt (208)

Nr	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh	Preis (EP)	Gesamt (GP)
LV 02	Gärtnerarbeiten			
OG 00	Allgemeine Bestimmungen			
LG 00.00	Allgemeine Bestimmungen			
00.00.15.05	Z bzw Rechnungsunterlagen auf Datenträger, kompatibel mit den EDV-Systemen des AG, zu übergeben, wobei Zeichnungen und Pläne, sofern in den Ausschreibungsunterlagen nichts Gegenteiliges erwähnt ist, in CAD-kompatiblem Format zu übergeben sind (sowohl als "dwg-files" und "dxf-files" als auch als "plt-files").			
00.00.15.05 A	Z Teilrechnungen/Abschlagsrechnungen Entgegen der ÖNorm können Teilrechnungen oder Abschlagsrechnungen maximal 1 x monatlich gelegt werden. Die Zahlung gilt nicht als Abnahme bzw. Anerkennung von Teilleistungen und ist ohne Einfluss auf Haftung und Gewährleistung.			
00.00.15.07	Z			
00.00.15.07 A	Z Abrechnung versch. Kostenstellen Die Abrechnung erfolgt nach Aufmaßen auf der Baustelle oder nach Planmaßen der Polierpläne 1 : 50, sowie Detailplänen zu den Einheitspreisen des Angebotes. Auf Grund einer bauteilweisen bzw. bereichsweisen Abrechnung des Bauherrn in unterschiedlichen Kostenstellen, ist eine, nach Angaben des AG, getrennte Rechnungslegung erforderlich. Dies gilt sowohl für Teil- als auch für Schluss- bzw. Teilschlussrechnungen. Der Mehraufwand für die getrennte Rechnungserstellung ist in die Einheitspreise eingerechnet.			
00.00.15.08	Z Detailkalkulationsblätter / Vertiefte Angebotsprüfung - Detailkalkulationsblätter / Vertiefte Angebotsprüfung - Ergänzende Festlegungen			
00.00.15.08 A	Z Detailkalkulation K3, K7 Der Auftraggeber behält sich das Recht vor sämtliche Kalkulationsblätter K7 (Detailkalkulation) sowie Mittellohnpreiskalkulation K3 jederzeit insbesondere vor Übermittlung des Werkvertrages (Schlussbriefes) vom Auftragnehmer einzufordern. Die Detailkalkulation wird für die Bearbeitung von Nachtragsforderungen als "Basiskalkulation" herangezogen. Eine Überprüfung sämtlicher Detailkalkulationen durch den AG erfolgt nicht. Die Unterlagen sind innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen dem AG zu übermitteln.			



## Leistungsverzeichnis

Landesmuseum Klagenfurt (208)

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh	Preis (EP)	Gesamt (GP)
LV 02	Gärtnerarbeiten			
OG 00	Allgemeine Bestimmungen			
LG 00.00	Allgemeine Bestimmungen			
00.00.15.08 B Z	<b>Vert. Angebotsprüf. - Erg. Festlegungen</b> Ergänzend zu BVergG § 137 wird darauf hingewiesen, dass der AG gem. § 134 BVergG für die Durchführung der vertieften Angebotsprüfung sachkundige und unabhängige Personen (Vertreter der ARGE Bauwirtschaft, der Ziviltechnikerammer sowie des AG) beziehen kann.			
00.00.15.10 Z	.			
00.00.15.10 A Z	<b>Besondere Haftung mehrere AN (Bauschäden)</b> Entgegen der ÖNorm B 2110, Punkt 12.4 haften alle AN, für die in der Zeit ihrer Tätigkeit am Erfüllungsort entstandenen Beschädigungen an übernommenen und nicht übernommenen Leistungen sowie am vorhandenen Baubestand, sofern der Urheber dieser Beschädigungen nicht feststellbar sind, anteilmäßig im Verhältnis ihrer ursprünglichen Auftragssummen je AN bis zu einem Betrag von 0,5 % der jeweiligen ursprünglichen Auftragssumme. Bauschäden sind der ÖBA sofort schriftlich zu melden. Die ÖBA entscheidet, ob der Bauschaden anerkannt wird. Über die Höhe des Bauschadens sind nachvollziehbare, prüfbare Unterlagen zu übermitteln. Sofern ein Bauschaden dem Grunde und der Höhe nach genehmigt wird, ist über jeden Bauschaden eine gesonderte Bauschadensrechnung sofort zu legen und der TGO als Durchschrift zu übermitteln. Die Bauschadensrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren.			
00.00.15.12 Z	.			
00.00.15.12 A Z	<b>Versicherung AN</b> Der AN hat vor Auftragserteilung eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung dem AG nachzuweisen. Der AG kann diesen Nachweis während der Leistungsfrist regelmäßig neuerlich verlangen. Als Nachweis hierfür sind u.a. Versicherungspolizzen und auch Einzahlungsbestätigungen für die Versicherungsprämien vorzulegen.			
00.00.15.14 Z	.			
00.00.15.14 A Z	<b>Versicherung AG</b> Vom AG wurde für das Bauvorhaben keine Bauwesenversicherung abgeschlossen.			
ULG 00.00.15	<b>Besondere Bestimmungen des Auftraggebers</b>			nur Textinformation
00.00.16 ULG	<b>Besondere Bestimmungen für den Einzelfall</b>			

## Leistungsverzeichnis

Landesmuseum Klagenfurt (208)

Nr.		Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh	Preis (EP)	Gesamt (GP)
LV	02	Gärtnerarbeiten			
OG	00	Allgemeine Bestimmungen			
LG	00.00	Allgemeine Bestimmungen			
00.00.16.01	LB	Als Vertragsbestandteile gelten: Als Vertragsbestandteile gelten			
00.00.16.01 A	LB	SiGe-Plan verbindlich Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan), in der Fassung: in der geltenden Fassung			
00.00.16.01 B	LB	Unterlage f.spätere Arbeiten Die Unterlage für spätere Arbeiten, in der Fassung: in der geltenden Fassung			
00.00.16.01 C	Z	Baustellenablauf/ Transport/ Einrichtung Die Dienstleistungen dieses Leistungsverzeichnisses umfassen nicht nur das ordnungsgemäße Versetzen der bereitgestellten Pflanzen, Stauden und Bäume, sondern auch den ordnungsgemäßen Transport derselben vom Zwischenlager beim Stadtgartenamt Klagenfurt unter der Adresse: Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung Stadtgarten, Stadtgartenzentrale Pulverturmstraße 76, 9020 Klagenfurt am Wörthersee zum Bauplatz des Landesmuseum Rudolfinum unter der Adresse: Museumsgasse 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen den Baustellenablauf mit der Bauleitung ÖBA, dem Stadtgartenamt Klagenfurt und dem Planungs- bzw. Baustellenkoordinator abzustimmen. Alle diesbezüglichen Maßnahmen, Aufwendungen und Gerätschaften sind in die Einheitspreise der verschiedenen Positionen einzukalkulieren, wenn nicht anders angegeben.			
00.00.16.01 H	Z	Regieleistungen Regieleistungen dürfen auch dann, wenn sie im Vertrag (Leistungsverzeichnis) vorgesehen sind, nur ausgeführt werden, wenn sie vom Auftraggeber jeweils im Einzelfall angeordnet werden.			
00.00.16.02	LB	Das Führen eines Abfallnachweises gemäß Das Führen eines Abfallnachweises gemäß Abfallnachweisverordnung durch den Auftragnehmer (AN) ist vereinbart.			
00.00.16.02 A	LB	Abfallnachweis AN Sonstige Angaben: xxxx			
00.00.16.05	LB	Soweit hierfür keine gesonderten Positionen im Soweit hierfür keine gesonderten Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, sind etwaige Baustellengemeinkosten in den Einheitspreisen einkalkuliert.			
00.00.16.05 A	LB	Baustellengemeinkosten (Umlage)			

## Leistungsverzeichnis

Landesmuseum Klagenfurt (208)

Nr	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
LV 02	Gärtnerarbeiten			
OG 00	Allgemeine Bestimmungen			
LG 00.00	Allgemeine Bestimmungen			
00.00.16.06	LB Die Kosten für den Verbrauch von Wasser trägt: Die Kosten für den Verbrauch von Wasser trägt.			
00.00.16.06 B	LB Wasserverbrauch:AN Tarif Der Auftragnehmer (AN) selbst. Die Abgabe an andere erfolgt nach dem Tarif des zuständigen Versorgungsunternehmens ohne Aufschlag.			
00.00.16.07	LB Die Kosten für den Verbrauch von Strom trägt: Die Kosten für den Verbrauch von Strom trägt			
00.00.16.07 B	LB Stromverbrauch:AN Tarif Der Auftragnehmer (AN) selbst. Die Abgabe an anderer erfolgt nach dem Tarif des zuständigen Versorgungsunternehmens ohne Aufschlag.			
00.00.16.08	LB Der Auftragnehmer stellt die von ihm für eigene Leistungen Der Auftragnehmer stellt die von ihm für eigene Leistungen hergestellten Entnahmemöglichkeiten, Anschlüsse oder dergleichen anderen Auftragnehmern (AN) kostenlos zur Verfügung.			
00.00.16.08 B	LB Leistungen f.andere AN Tarif Der festgestellte Verbrauch anderer AN wird nach dem Tarif des zuständigen Versorgungsunternehmens ohne Aufschlag weiterverrechnet.			
00.00.16.09	LB Subzähler für die Feststellung des Verbrauches (z.B. Strom, Subzähler für die Feststellung des Verbrauches (z.B. Strom, Wasser, Gas). Die Montage ist in den Baustellengemeinkosten einkalkuliert.			
00.00.16.09 B	LB Subzähler:AN Werden vom Auftragnehmer (AN) beigestellt. Nähere Angaben: Die Subzähler und Anschlußmöglichkeiten werden vom Gewerk Baumeister zu Verfügung gestellt und sind mit diesem direkt abzurechnen.			
00.00.16.10	LB Unbeschadet aller für den Auftragnehmer bestehenden Unbeschadet aller für den Auftragnehmer bestehenden rechtlichen Pflichten trifft der Auftragnehmer insbesondere folgende Feuerschutzmaßnahmen ohne gesonderte Vergütung			
00.00.16.10 A	LB Feuerschutz Für den gesamten in seiner Wirkung stehenden Baustellenbereich lt. Brandschutzordnung sowie die verpflichtende Rücksprache mit dem zuständigen Feuerwehrkommando insbesondere unter Berücksichtigung der notwendigen Fahrgassen für Lösch- und Einsatzfahrzeuge.			

## Leistungsverzeichnis

Landosmuseum Klagenfurt (208)

Nr.		Leistungsbeschreibung	Menge/Einh	Preis (EP)	Gesamt (GP)
LV	02	Gärtnerarbeiten			
OG	00	Allgemeine Bestimmungen			
LG	00.00	Allgemeine Bestimmungen			
00.00.16.15	LB	<b>Aufzeichnungen über wichtige Vorkommnisse:</b> Aufzeichnungen über wichtige Vorkommnisse.			
00.00.16.15 B	LB	<b>Bautagesberichte AN</b> Die Führung von Bautagesberichten durch den Auftragnehmer (AN) wird vereinbart.			
00.00.16.17	LB	<b>Hinsichtlich der Übernahme durch den Auftraggeber wird</b> Hinsichtlich der Übernahme durch den Auftraggeber wird vereinbart			
00.00.16.17 B	LB	<b>Übernahme förmlich</b> Eine förmliche Übernahme gemäß ONORM B 2110. Folgende Form wird eingehalten: Nach Fertigstellung der Dienstleistungen (ev. auch in mehreren Abschnitten) muss der AN die ÖBA zur schriftlichen Abnahme auffordern und es wird ein schriftliches Übernahmeprotokoll erstellt.			
00.00.16.18	LB	<b>Hinsichtlich der Gewährleistungsfristen wird vereinbart:</b> Hinsichtlich der Gewährleistungsfristen wird vereinbart.			
00.00.16.18 C	Z	<b>Gewährleistung</b> In diesem speziellen Fall der reinen Dienstleistungserbringung wird <b>KEIN Gewährleistungsanspruch</b> vereinbart, da die zu pflanzenden Bäume und Sträucher vom AG zur Verfügung gestellt werden,!			
00.00.16.21	LB	<b>Die angegebenen Sicherstellungen werden vereinbart.</b> Die angegebenen Sicherstellungen werden vereinbart. Soweit nicht anders bestimmt, können nach Wahl des Auftragnehmers als Sicherstellung dienen: Bargeld, Bankgarantien, Rücklassversicherungen.			
00.00.16.21 B	LB	<b>Deckungsrücklass</b> Ein Deckungsrücklass in der Höhe von 5%			
00.00.16.21 C	LB	<b>Haftungsrücklass</b> Ein Haftungsrücklass in der Höhe von 2%			
00.00.16.22	Z	<b>Sonstige Bestimmungen</b> Sonstige Bestimmungen			
00.00.16.22 A	Z	<b>Qualitätsanforderung</b> Sind im Leistungsverzeichnis vom Ausschreiber Erzeugnisse beispielhaft angeführt, so weist der Bieter für angebotene gleichwertige Erzeugnisse auf Verlangen bei Angebotsprüfung die Qualitätsgleichwertigkeit durch Prüfzeugnisse einer akkreditierten Prüf- oder Überwachungsstelle nach, wenn der Ausschreiber die Gleichwertigkeit bezweifelt. Falls der Nachweis der Qualitätsgleichwertigkeit nicht erbracht wird, werden die im Leistungsverzeichnis vom Ausschreiber namentlich angeführten Erzeugnisse zum Angebotspreis verwendet, Erfordern die			

- Fortsetzung auf nächster Seite -

**Leistungsverzeichnis**

Landesmuseum Klagenfurt (208)

LV	02	Gärtnerarbeiten			
OG	00	Allgemeine Bestimmungen			
LG	00.00	Allgemeine Bestimmungen			
Nr.		Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
		angebotenen Erzeugnisse das Ändern von Plänen und/ oder von Berechnungen, die zum Zeitpunkt des Zuschlages vorhanden sind, so kann der Auftraggeber auf dem Ausführen der beispielhaft angeführten Erzeugnisse bestehen. Der Auftraggeber kann seine Zustimmung unter der Bedingung erklären, dass der Auftragnehmer die Kosten der Planänderungen übernimmt.			
00.00.16.22 D	Z	<b>Bauherr</b> Der Auftraggeber behält sich ausdrücklich das Recht vor diesen Auftrag auf Auftraggeberseite zur Ganze auf einen Dritten zu überbinden, und zwar mit schuldbefreiender Wirkung für den Auftraggeber.			
00.00.16.22 E	Z	<b>Erklärung</b> Der Angebotsleger bestätigt die angeführten Bedingungen zur Kenntnis genommen zu haben, sich über die Lage und Beschaffenheit der Baustelle und über die örtlichen Verhältnisse eingehend unterrichtet zu haben, in die Angebotsbedingungen und die Pläne Einsicht genommen und den Umfang der Arbeiten und Leistungen ermittelt zu haben, so dass eine einwandfreie Preiserstellung möglich war und er die Arbeiten sach- und fachgerecht nach Ausschreibung, Plänen, Massenermittlungen, Raumbüchern, sowie allen behördlichen Vorschriften und Auflagen und nach dem Stand der Technik, zu den vorgeschriebenen Bedingungen auszuführen in der Lage ist, mit seiner rechtsverbindlichen Unterschrift auf der letzten Seite.			
ULG	00.00.16	<b>Besondere Bestimmungen für den Einzelfall</b>			nur Textinformation
LG	00.00	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>			nur Textinformation
02	OG	Landesmuseum			
02.58	LG	<b>Gartengestaltung und Landschaftsbau</b>			
	V	<b>Vorbemerkung</b> Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen: <b>Entsorgen:</b> Im Folgenden ist unter dem Begriff Entsorgen das Laden, Abtransportieren, Verwerten, Deponieren oder Entsorgen der Baurestmassen sowie von Baum-, Strauch- und Grünschnitt, Gras, Mähgut und Laub zu verstehen.			
- Fortsetzung auf nächster Seite -					Übertrag

**Leistungsverzeichnis**

Landesmuseum Klagenfurt (208)

LV	02	Gärtnerarbeiten			
OG	02	Landesmuseum			
LG	02 58	Gartengestaltung und Landschaftsbau			
Nr.		Leistungsbeschreibung	Menge/Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)

Sofern vom Auftraggeber nicht anders angeordnet geht das zu entsorgende Material in das Eigentum des Auftragnehmers über.  
 Für das ordnungsgemäße Verwerten, Deponieren oder Entsorgen werden, den Gesetzen und Verordnungen entsprechend, Nachweise erbracht. Nachweise werden dem Auftraggeber spätestens mit der Schlussrechnung übergeben.

**02.58.12 ULG Schutzmaßnahmen für Bäume und Pflanzflächen**

V Vorbemerkung

**Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:**  
 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert

- das Entfernen und Entsorgen des Zaunes nach Aufforderung des AG

02.58.12.41 LB Schutz- und Sicherungsmaßnahmen.  
 Schutz- und Sicherungsmaßnahmen.

02.58.12.41 B LB Stammschutz m. Schutzanstrich  
 W Stammschutz mit Schutzanstrich (Schutzfarbe).  
 Art des Anstriches Stammschutzfarbe Cortiflex von Witasek mit Voranstrich Preflex oder gleichwertig. Anwendung lt. Produkthersteller

32 Stk EP ..... GP .....

02.58.12.41 C LB Mäherschutz  
 Mäherschutz

Lohn .....

Sonstiges .....

12 Stk EP ..... GP .....

ULG 02.58.12 Schutzmaßnahmen für Bäume und Pflanzflächen **Summe** .....

**02.58.13 ULG Erdarbeiten/Vegetationstragschichten**

**Leistungsverzeichnis**

Landesmuseum Klagenfurt (208)

LV	02	Gärtnerarbeiten			
OG	02	Landesmuseum			
LG	02.58	Gartengestaltung und Landschaftsbau			
Nr		Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh	Preis (EP)	Gesamt (GP)
<p>V Vorbemerkung</p> <p><b>1. Recycling-Baustoffe:</b>                  Recycling-Baustoffe entsprechen der Richtlinie für Recycling-Baustoffe des Österreichischen Baustoff-Recycling Verbandes, 1040 Wien, Karlsgasse 5.</p> <p><b>2. Lagerplatz:</b>                  Der Platz für die Lagerung von vom Auftraggeber beigestellten Materialien wird mit dem Auftraggeber vorher abgestimmt und im Baustelleneinrichtungsplan festgelegt (z.B. Mieten).</p>					
02.58.13.20	LB	Oberboden liefern, andecken und einebnen. Oberboden liefern, andecken und einebnen. Das Ausscheiden und Entsorgen von Steinen mit einer Größe über 5 cm und z.B. Baumwurzeln, die den Mähvorgang behindern könnten, sind in den Einheitspreis einkalkuliert. Im Positionsstichwort ist die mittlere Dicke angegeben.			
02.58.13.20 A	LB	Oberboden andecken b.10cm			
				Lohn .....	
				Sonstiges .....	
			112 m²	EP .....	GP .....
ULG 02.58.13		Erdarbeiten/Vegetationstragschichten			Summe .....
02.58.14	ULG	Bodenlockerung, Bodenverbesserung			
02.58.14.01	LB	Bodenlockerung. Bodenlockerung. Gewachsener, geschütteter oder verdichteter Boden wird bis zur angegebenen Mindesttiefe aufgelockert (keine Verbesserungsmaßnahmen). Einkalkulierte Leistungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>das Entsorgen von Abfällen (z.B. Flaschen, Papier, Dosen) und Steinen mit einer Größe über 10 cm</li> </ul> Im Positionsstichwort ist die Mindesttiefe angegeben.			
02.58.14.01 A	LB	Bodenlockerung b.5cm			
				Lohn .....	
				Sonstiges .....	
			112 m²	EP .....	GP .....
					Übertrag .....

Leistungsverzeichnis

Nr	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
LV 02	Gärtnerarbeiten			
OG 02	Landesmuseum			
LG 02.58	Gartengestaltung und Landschaftsbau			
02.58.14.01 D LB	Az Bodenlockerung f.händisches Lockern Aufzahlung (Az) für das händische Lockern. Betrifft Position(en) 58.14.01B		Lohn ..... Sonstiges .....	
		32 m²	EP .....	GP .....
02.58.14.03 LB	Feinplanum herstellen, einschließlich Entsorgen von Abfällen (z.B. Flasch Feinplanum herstellen, einschließlich Entsorgen von Abfällen (z.B. Flaschen, Papier, Dosen) und Steinen mit einer Größe über 5 cm. Die angegebenen Toleranzmaße sind auf eine Länge von 4 m bezogen. Die Ebenfächigkeit (+/-) ist im Positionsstichwort angegeben.			
02.58.14.03 A LB	Feinplanum +/-3cm m.Steinen b.5cm		Lohn ..... Sonstiges .....	
		112 m²	EP .....	GP .....
02.58.14.05 LB	Bodenverbesserung. Bodenverbesserung. Material liefern, gleichmäßig aufbringen einschließlich Einarbeiten.			
02.58.14.05 B LB	Bodenverbesserung m.Sand gewaschen 1/3mm Mit (resch) gewaschenem Sand. • Körnung 1/3 mm. • Verbrauch: 50 Liter/m²		Lohn ..... Sonstiges .....	
		112 m²	EP .....	GP .....
02.58.14.08 LB	Dünger liefern und gleichmäßig einbauen. Dünger liefern und gleichmäßig einbauen.			
02.58.14.08 A LB	Dünger liefern+einbauen Art des Düngers Pflanzflächen - Langzeits- und Unterhaltsdünger 150g/m2, zB.: Hauert HBG Dünger oder gleichwertig; organisch und chlorarm!			
				Übertrag .....



**Leistungsverzeichnis**

Landesmuseum Klagenfurt (208)

LV	02	Gärtnerarbeiten			
OG	02	Landesmuseum			
LG	02 58	Gartengestaltung und Landschaftsbau			
Nr		Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
				Lohn .....	
				Sonstiges .....	
			112 m <sup>2</sup>	EP .....	GP .....
ULG	02.58.14	Bodenlockerung, Bodenverbesserung			Summe .....
02.58.16	ULG	Pflanzung			
	V	Vorbemerkung			
		<b>1. Pflanzung:</b>			
		Die Pflanzung erfolgt in vorbereitete Pflanzgruben, -löcher, -gräben oder Pflanzflächen.			
		1.1 Füllmaterial:			
		• bei Bodenauswechslung bis 40 cm Tiefe: Oberboden oder Substrat mit einem Mindestgehalt an organischer Substanz von 2 %:			
		• darunter: Boden oder Substrat mit weniger als 1 % organischer Substanz			
		1.2 Pflanzgruben:			
		Je Pflanzgrube wird eine Pflanze gepflanzt.			
		Beim Auffüllen der Pflanzengruben wird eine Setzung mit 20 bis 25 Prozent berücksichtigt.			
		Beim Verfüllen der Pflanzengruben werden, dem Pflanzlochdurchmesser entsprechende Gießmulden angelegt.			
		<b>2. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:</b>			
		Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert			
		• das Erstellen von Pflanzlöchern kleiner als 30 cm tief, in vorbereitete Flächen			
		• das Einschlämmen (Eingießen)			
		• Änderungen des Pflanzschemas während der Pflanzzeit, ausgenommen Änderungen an bereits durchgeführten Pflanzungen			
		• das Entsorgen überschüssigen Pflanzlochaushubs			
		• das zum Tauchen erforderliche Material (z.B. Lehmbrei)			
		<b>2. Abkürzungen:</b>			
		• ohne Ballen (oB)			
		• mit Ballen (mB)			
		• Stammumfang (StU)			
02.58.16.00	LB	Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert			
				Übertrag .....	

**Leistungsverzeichnis**

Landesmuseum Klagenfurt (208)

LV	02	Gärtnerarbeiten				
OG	02	Landesmuseum				
LG	02.58	Gartengestaltung und Landschaftsbau				
Nr.		Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)		Gesamt (GP)
02.58.16.00 C	Z	<b>Material zu 58.16.</b> Beigestelltes Material (Bäume, Sträucher, Stauden Gräser) verpflanzen. Transport vom "Stadtgartenamt Klagenfurt" zur Baustelle - Rudolfinum, Abladen, seitliches Lagern bzw. Zwischenlagern, sowie die Pflanzung selbst sind kalkuliert.				
02.58.16.07	LB	<b>Baumgruben herstellen und nach der Pflanzung wieder mit Aushubmaterial</b> Baumgruben herstellen und nach der Pflanzung wieder mit Aushubmaterial verfüllen. Im Positionsstichwort sind die Abmessungen (BxHxT) angegeben.				
02.58.16.07 B	LB	<b>Baumgrube+Aushubmaterial verfüllen 2x2x1m</b>				
				Lohn .....		
				Sonstiges .....		
			12 Stk	EP .....		GP .....
02.58.16.12	Z	<b>Baumgruben herstellen und nach der Pflanzung mit vom Auftragnehmer</b> Bauseits hergestellte Baumgruben nach der Pflanzung mit vom Auftragnehmer geliefertem Substrat verfüllen. Im Positionsstichwort sind die Abmessungen (BxHxT) angegeben.				
02.58.16.12 A	Z	<b>Baumgrube nur mit Substrat/AN verfüllen DN2,00m, H 0,55m</b> Bauseits hergestellte Baumgrube mit nicht überbaubaren Substrat verfüllen. DN2,00m, H 0,55m RB-Substrat Typ 1 oder gleichwertig  Angebotenes Produkt _____				
				Lohn .....		
				Sonstiges .....		
			20 Stk	EP .....		GP .....
02.58.16.12 B	Z	<b>Baumgrube+Substrat/AN verfüllen 60cm</b> Bauseits hergestellte Baumgrube / Pflanzfläche mit nicht überbaubaren Substrat verfüllen.  Substrat • für breites Pflanzenspektrum				

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Übertrag .....

Leistungsverzeichnis

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
LV 02	Gärtnerarbeiten			
OG 02	Landesmuseum			
LG 02 58	Gartengestaltung und Landschaftsbau			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>mit hohem Anteil an organischen Substanzen</li> </ul> Höhe ca. 60cm RB-Substrat Typ 1 oder gleichwertig  Angebotenes Produkt: _____			
			Lohn .....	
			Sonstiges .....	
		112 m <sup>2</sup>	EP .....	GP .....
02.58.16.12 C Z	Az. f. Modellieren Material. Intensivsubstrat Belagen zum LV: Pflanzliste, Bepflanzungsplan			
			Lohn .....	
			Sonstiges .....	
		112 m <sup>2</sup>	EP .....	GP .....
02.58.16.21 LB	Laub- und Nadelbäume mit Ballen (MB) nur pflanzen. Laub- und Nadelbäume mit Ballen (MB) nur pflanzen. Für die Abrechnung ist bei Hochstämmen der Stammumfang, bei allen anderen die Höhe maßgebend.			
02.58.16.21 B LB	Laub-u.Nadelbäume pflanzen mB-35/400cm <ul style="list-style-type: none"> <li>StU über 25 bis 35 cm</li> <li>Höhe über 250 bis 400 cm</li> </ul>			
			Lohn .....	
			Sonstiges .....	
		20 Stk	EP .....	GP .....
02.58.16.21 C LB	Laub-u.Nadelbäume pflanzen mB-50/600cm <ul style="list-style-type: none"> <li>StU über 35 bis 50 cm</li> <li>Höhe über 400 bis 600 cm</li> </ul>			
			Lohn .....	
			Sonstiges .....	
		12 Stk	EP .....	GP .....
02.58.16.33 LB	Stauden und Ziergräser mit Topfballen nur pflanzen. Stauden und Ziergräser mit Topfballen nur pflanzen.			
02.58.16.33 A LB	Stauden/Ziergräser pflanzen mit Topfballen			
				Übertrag .....

**Leistungsverzeichnis**

Landesmuseum Klagenfurt (208)

LV	02	Gärtnerarbeiten				
OG	02	Landesmuseum				
LG	02.58	Gartengestaltung und Landschaftsbau				
Nr.		Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh	Preis (EP)	Gesamt (GP)	
				Lohn .....		
				Sonstiges .....		
			1.493 Stk	EP .....	GP .....	
02.58.16.44	LB	Zwiebeln und Knollen nur legen. Zwiebeln und Knollen nur legen.				
02.58.16.44 A	LB	Zwiebeln u.Knollen legen pro Stück				
				Lohn .....		
				Sonstiges .....		
			140 Stk	EP .....	GP .....	
02.58.16.55	LB	Unterirdische Baumverankerung von Laub- und Nadelbäumen mit Unterirdische Baumverankerung von Laub- und Nadelbäumen mit Dreipunktverankerung befestigt. Im Positionsstichwort sind der Stammumfang und die Höhe angegeben.				
02.58.16.55 B	LB	Unterirdische Baumverankerung ü.25-35cm/ü.250-400cm				
				Lohn .....		
				Sonstiges .....		
			20 Stk	EP .....	GP .....	
02.58.16.55 C	LB	Unterirdische Baumverankerung ü.35-50cm/ü.400-600cm				
				Lohn .....		
				Sonstiges .....		
			12 Stk	EP .....	GP .....	
02.58.16.60	LB	Pflanzflächen mulchen (liefern und aufbringen). Pflanzflächen mulchen (liefern und aufbringen).				
02.58.16.60 A	LB	Mineralisches Mulchschicht Art des Materials: Fasermulch Schichtdicke: 5cm				
				Lohn .....		
				Sonstiges .....		
			112 m²	EP .....	GP .....	
02.58.16.61	Z	Baumscheibe abdecken				
					Übertrag .....	

Leistungsverzeichnis

Landesmuseum Klagenfurt (208)

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
LV 02	Gärtnerarbeiten			
OG 02	Landesmuseum			
LG 02 58	Gartengestaltung und Landschaftsbau			
02.58.16.61 A Z	Deckschicht Kantkorn 2/5mm 4cm			
	Liefen und Einbau Abdeckung aus Kantkorn 2/5mm Farbe lt. Wahl AG. Farb- und Materialgleichheit mit Platzmaterial "Stabilizer-Aufbau".			
	Das Anarbeiten an Gehölzen und Pflanzen sowie an Mauern und Randsteine sind in der Position enthalten.			
			Lohn .....	
			Sonstiges .....	
		79 m²	EP .....	GP .....
02.58.16.91 LB	Drainrohr, gelocht für die Belüftung und Bewässerung, bei Pflanzarbeiten			
	Drainrohr, gelocht für die Belüftung und Bewässerung, bei Pflanzarbeiten. Das Rohr wird in der Baumgrube in einem Abstand von 0,75 m ringförmig in einer Tiefe von ca. 40 cm um die Pflanze verlegt. An der Verbindungsstelle wird ein T-Stück gesetzt und ein Drainrohr bis an die Bodenoberfläche geführt. Dieses Rohr wird an der Bodenoberfläche mit einem abnehmbaren Deckel, höhenrichtig versetzt, verschlossen. Im Positionsstichwort sind der Durchmesser (DN), der Durchmesser des Deckels (D) und die Höhe (H) angegeben.			
02.58.16.91 D Z	Ringdrainrohr DN 80 Guss-D 105mm H 155mm			
	Mit einem Gussdeckel. Für die Bewässerung des Wurzelballens.			
			Lohn .....	
			Sonstiges .....	
		20 Stk	EP .....	GP .....
ULG 02.58.16	Pflanzung			Summe .....
02.58.17 ULG	Rasenflächen herstellen			
	V Vorbemerkung			
	1. Fertigrasen:			
	1.1 Güteanforderung und Maße			
	Es gelten die Güteanforderungen an Fertigrasen gemäß ÖNORM.			
	Rasentyp und Maße entsprechen der Bestellung. Die mittlere Dicke beträgt 2 cm, die Seiten sind parallel.			
	1.2 Lieferung.			
	Der Rasen wird so geliefert, dass eine Verlegung innerhalb von 48 Stunden nach der Schälung erfolgen kann. Der Schälzeitpunkt ist auf dem Lieferschein vermerkt.			
	- Fortsetzung auf nächster Seite -			Übertrag .....

**Leistungsverzeichnis**

Landesmuseum Klagenfurt (208)

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
LV 02	Gärtnerarbeiten			
OG 02	Landesmuseum			
LG 02.58	Gartengestaltung und Landschaftsbau			
02.58.17.17	<p>1.3 Ansaaten:                      Saatgutrezeptur und -menge sowie gegebenenfalls Zuschlagstoffe, Düngierzusammensetzung und -menge werden vom Auftraggeber bekannt gegeben.</p> <p>2. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:                      Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>das Entsorgen aller im Zuge der Verlegearbeiten anfallende Verpackungsabfälle (z.B. Paletten, Kisten, Folie)</li> </ul>			
02.58.17.17	<p>LB Rasenflächen (Gebrauchsrasen) durch Ansaat herstellen, einschließlich Sa Rasenflächen (Gebrauchsrasen) durch Ansaat herstellen, einschließlich Saatgut. Das Walzen ist in den Einheitspreis einkalkuliert. Abgerechnet wird die besäete Fläche.</p>			
02.58.17.17 C	<p>Z Ansaat (Saatgut+Dünger) Schattsaum</p> <p>Saatgut/Aufwandsmenge: Schattsaum - für blühende Gehölzränder / 3g/m2 inkl. 2g/m2 Schnellbegrünung sowie etwaigen Füllstoff zum Hochmischen von Renatura oder Rieger-Hofmann GmbH oder gleichwertig                      Dünger/Aufwandsmenge: lt. Herstellerangaben</p> <p>Angebotenes Produkt _____</p> <p style="text-align: right;">Lohn .....                      Sonstiges .....</p> <p style="text-align: right;">112 m<sup>2</sup>    EP .....    GP .....</p>			
02.58.17.31	<p>LB Regeneration bestehender Rasenflächen (/Overseeding):                      Regeneration bestehender Rasenflächen (/Overseeding)</p> <p>1. Vertikutieren. Die zu behandelnde Fläche ist vorher auf eine Schnitthöhe von 3 cm zu mähen. Beim Vertikutieren werden die verfilzten Rasennarben durch Senkrechtschneiden ausgedünnt, wobei die Bearbeitungstiefe höchstens 3 mm beträgt. Der Rasenfitz wird entsorgt</p> <p>2. Einsanden. Einsanden der Fläche mit gewaschenem Quarzsand (Körnung 0,1 bis 2 mm) mit 3 l/m<sup>2</sup>.</p> <p>3. Normalsaat herstellen, einschließlich Saatgut u. Dünger.</p>			
02.58.17.31 A	<p>LB Regeneration bestehender Rasenflächen</p> <p style="text-align: right;">Lohn .....                      Sonstiges .....</p> <p style="text-align: right;">180 m<sup>2</sup>    EP .....    GP .....</p>			
ULG 02.58.17	Rasenflächen herstellen		Summe .....	

Leistungsverzeichnis

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
LV 02	Gärtnerarbeiten			
OG 02	Landesmuseum			
LG 02,58	Gartengestaltung und Landschaftsbau			
<b>02.58.90 ULG Regieleistungen</b>				
V Vorbemerkung				
<p><b>1. Allgemeines:</b>                      In dieser Unterleistungsgruppe werden nur angehängte Regieleistungen gemäß ÖNORM B 2110 erfasst. Regieleistungen werden nur ausgeführt, wenn sie vom Auftraggeber im Einzelfall angeordnet werden, auch wenn sie im Vertrag (Leistungsverzeichnis) vorgesehen sind. Die aufgewendeten Stunden, verwendeten Geräte, Transportleistungen und verbrauchten Stoffe werden täglich in die Regiescheine eingetragen und dem Auftraggeber zur Gegenzeichnung vorgelegt.</p> <p><b>2. Mengenänderungen:</b>                      Die Bestimmungen, wonach bei Mengenänderungen die Neuvereinbarung von Einheitspreisen verlangt werden kann, sind auf Regieleistungen nicht anwendbar.</p> <p><b>3. Beschäftigungsgruppen:</b>                      Die angeführten Beschäftigungsgruppen entsprechen den kollektivvertraglichen Regelungen. In den Stundensätzen sind auch anteilige Wegegelder, Fahrtspesen und Aufwandsentschädigungen (Auslösen) einkalkuliert. Verrechnet wird die an der Arbeits- oder Montagestelle tatsächlich geleistete Arbeitszeit, die kleinste Einheit ist die angefangene halbe Stunde.</p> <p><b>4. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:</b>                      Die Einheitspreise für Stoffe gelten frei Baustelle, einschließlich Abladen.</p> <p><b>5. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:</b>                      Zur Verrechnung kommen die Stundensätze jener Beschäftigungsgruppe, die für die jeweilige Regieleistung ausreicht, unabhängig von der Qualifizierung des tatsächlich eingesetzten Personals.</p>				
02.58.90.01	LB Regiestunden			
	Regiestunden			
02.58.90.01 A	LB Regiestunden Facharbeiter			
	Für Facharbeiter.			
			Lohn .....	
			Sonstiges .....	
		5 h	EP .....	GP .....
02.58.90.01 B	LB Regiestunden Hilfsarbeiter			
	Für Hilfsarbeiter.			
			Lohn .....	
			Sonstiges .....	
		5 h	EP .....	GP .....
			Übertrag .....	

Leistungsverzeichnis

Landesmuseum Klagenfurt (208)

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
LV 02	Gärtnerarbeiten			
OG 02	Landesmuseum			
LG 02.58	Gartengestaltung und Landschaftsbau			
02.58.90.51 0 LB	<p><b>Materiallieferungen f.Regieleistungen</b></p> <p>Materiallieferungen für angeordnete Regieleistungen, für die keine gesonderten Regiepositionen ausgeschrieben wurden, werden mit einem prozentuellen Aufschlag (Gesamtzuschlag Material) auf die vom Auftragnehmer nachgewiesenen Materialkosten frei Bau (ohne Umsatzsteuer) abgerechnet (sinngemäß K4 nach ÖNORM B 2061).                      Der Rechnungsbetrag ist durch saldierte Rechnungen nachzuweisen und muss allfällige gewährte Rabatte berücksichtigen. Skonti (Nachlässe bei früherem Zahlungsziel) oder Zinsen für verspätete Zahlungen bleiben unberücksichtigt. Diese Position unterliegt auch bei Verträgen zu veränderlichen Preisen nicht der Preisumrechnung.                      Als Einheitspreis wird der angebotene Prozentsatz mit höchstens 2 Stellen nach dem Komma als Faktor eingesetzt.                      1 VE = 1 EURO                      Beispiel:                      angebotener Prozentsatz: +12%                      als Einheitspreis einzusetzen: 1,12</p>			
			Lohn .....	
			Sonstiges .....	
		500 VE	EP .....	GP .....
ULG 02.58.90	Regieleistungen			Summe .....
LG 02.58	Gartengestaltung und Landschaftsbau			Summe .....
03 OG	Museumgasse			
03.58 LG	Gartengestaltung und Landschaftsbau			
	<p>V Vorbemerkung</p> <p>Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen.  <b>Entsorgen:</b>                      Im Folgenden ist unter dem Begriff Entsorgen das Laden, Abtransportieren, Verwerten, Deponieren oder Entsorgen der Baurestmassen sowie von Baum-, Strauch- und Grünschnitt, Gras, Mähgut und Laub zu verstehen.                      Sofern vom Auftraggeber nicht anders angeordnet, geht das zu</p>			
	- Fortsetzung auf nächster Seite -			Übertrag .....



Leistungsverzeichnis

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
LV 02	Gärtnerarbeiten			
OG 03	Museumgasse			
LG 03.58	Gartengestaltung und Landschaftsbau			
entsorgende Material in das Eigentum des Auftragnehmers über. Für das ordnungsgemäße Verwerten, Deponieren oder Entsorgen werden, den Gesetzen und Verordnungen entsprechend, Nachweise erbracht. Nachweise werden dem Auftraggeber spätestens mit der Schlussrechnung übergeben.				
<b>03.58.14 ULG Bodenlockerung, Bodenverbesserung</b>				
03.58.14.01	LB Bodenlockerung. Bodenlockerung. Gewachsener, geschütteter oder verdichteter Boden wird bis zur angegebenen Mindesttiefe aufgelockert (keine Verbesserungsmaßnahmen). Einkalkulierte Leistungen: • das Entsorgen von Abfällen (z.B. Flaschen, Papier, Dosen) und Steinen mit einer Größe über 10 cm Im Positionsstichwort ist die Mindesttiefe angegeben.			
03.58.14.01 A	LB Bodenlockerung b.5cm			
			Lohn .....	
			Sonstiges .....	
		55 m <sup>2</sup>	EP .....	GP .....
03.58.14.01 D	LB Az Bodenlockerung f.händisches Lockern Aufzahlung (Az) für das händische Lockern Betrifft Position(en): 58.14.01B			
			Lohn .....	
			Sonstiges .....	
		55 m <sup>2</sup>	EP .....	GP .....
03.58.14.03	LB Feinplanum herstellen, einschließlich Entsorgen von Abfällen (z.B. Flasc Feinplanum herstellen, einschließlich Entsorgen von Abfällen (z.B. Flaschen, Papier, Dosen) und Steinen mit einer Größe über 5 cm. Die angegebenen Toleranzmaße sind auf eine Länge von 4 m bezogen. Die Ebenflächigkeit (+/-) ist im Positionsstichwort angegeben.			
03.58.14.03 A	LB Feinplanum +/-3cm m,Steinen b.5cm			
			Lohn .....	
			Sonstiges .....	
		55 m <sup>2</sup>	EP .....	GP .....
				Übertrag .....

**Leistungsverzeichnis**

Landesmuseum Klagenfurt (208)

Nr	Leistungsbearbeitung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
LV 02	Gärtnerarbeiten			
OG 03	Museumgasse			
LG 03.58	Gartengestaltung und Landschaftsbau			
03.58.14.05	LB Bodenverbesserung. Bodenverbesserung. Material liefern, gleichmäßig aufbringen einschließlich Einarbeiten.			
03.58.14.05 C	LB Bodenverbesserung m.Kompost Qualitätskl.A Mit Kompost der Qualitätsklasse A. • Verbrauch 50 Liter/m <sup>2</sup>	55 m <sup>2</sup>	EP .....	GP .....
03.58.14.08	LB Dünger liefern und gleichmäßig einbauen. Dünger liefern und gleichmäßig einbauen.			
03.58.14.08 A	LB Dünger liefern+einbauen Art des Düngers: Rollrasen - Startdünger 50g/m <sup>2</sup> ; Pflanzflächen - Langzeits- und Unterhaltsdünger 150g/m <sup>2</sup> . zB.: Hauert HBG Dünger oder gleichwertig; organisch und chlorarm!			
			Lohn .....	
			Sonstiges .....	
		55 m <sup>2</sup>	EP .....	GP .....
ULG 03.58.14	Bodenlockerung, Bodenverbesserung			Summe .....

03.58.16 ULG Pflanzung

V Vorbemerkung

1. Pflanzung:

Die Pflanzung erfolgt in vorbereitete Pflanzgruben, -löcher, -gräben oder Pflanzflächen.

1.1 Füllmaterial:

- bei Bodenauswechslung bis 40 cm Tiefe: Oberboden oder Substrat mit einem Mindestgehalt an organischer Substanz von 2 %,
- darunter Boden oder Substrat mit weniger als 1 % organischer Substanz

1.2 Pflanzgruben:

Je Pflanzgrube wird eine Pflanze gepflanzt.

Beim Auffüllen der Pflanzgruben wird eine Setzung mit 20 bis 25 Prozent berücksichtigt.

Beim Verfüllen der Pflanzgruben werden, dem Pflanzlochdurchmesser entsprechende Gießmulden angelegt.

2. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- das Erstellen von Pflanzlöchern kleiner als 30 cm tief, in

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Übertrag .....

**Leistungsverzeichnis**

Nr	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
LV 02	Gärtnerarbeiten			
OG 03	Museumgasse			
LG 03 58	Gartengestaltung und Landschaftsbau			
	vorbereitete Flächen <ul style="list-style-type: none"> <li>das Einschlämmen (Eingießen)</li> <li>Anderungen des Pflanzschemas während der Pflanzzeit, ausgenommen Änderungen an bereits durchgeführten Pflanzungen</li> <li>das Entsorgen überschüssigen Pflanzlochaushubs</li> <li>das zum Tauchen erforderliche Material (z.B. Lehmbrei)</li> </ul> 2. Abkürzungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>ohne Ballen (oB)</li> <li>mit Ballen (mB)</li> <li>Stammumfang (StU)</li> </ul>			
03.58.16.00	LB Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.			
03.58.16.00 C	Z Material zu 58.16. Beigestelltes Material (Bäume, Sträucher, Stauden, Gräser) verpflanzen. Transport vom "Stadtgartenamt Klagenfurt" zur Baustelle - Rudolfinum, Abladen, seitliches Lagern bzw. Zwischenlagern, sowie die Pflanzung selbst sind kalkuliert.			
03.58.16.12	Z Baumgruben herstellen und nach der Pflanzung mit vom Auftragnehmer Bauseits hergestellte Baumgruben nach der Pflanzung mit vom Auftragnehmer geliefertem Substrat verfüllen. Im Positionsstichwort sind die Abmessungen (BxHxT) angegeben.			
03.58.16.12 D	Z W Baumgrube+Substrat/AN verfüllen 60cm Bauseits hergestellte Baumgrube / Pflanzfläche mit nicht überbaubaren Substrat verfüllen.  Substrat <ul style="list-style-type: none"> <li>für breites Pflanzenspektrum</li> <li>mit hohem Anteil an organischen Substanzen</li> </ul> Höhe ca. 60cm RB-Substrat Typ 1 oder gleichwertig  Angebotenes Produkt _____			
			Lohn .....	
			Sonstiges .....	
		55 m²	EP .....	GP .....
03.58.16.23	LB Sträucher und Hecken mit Ballen- oder Topfballen nur pflanzen. Sträucher und Hecken mit Ballen- oder Topfballen nur pflanzen. Im Positionsstichwort sind die Höhe oder die Breite angegeben.			
				Übertrag .....

Leistungsverzeichnis

Landesmuseum Klagenfurt (208)

LV	02	Gärtnerarbeiten			
OG	03	Museumgasse			
LG	03.58	Gartengestaltung und Landschaftsbau			
Nr		Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh	Preis (EP)	Gesamt (GP)
03.58.16.23 C	LB	Strauch/Hecke pflanzen mB/mTB ü.150-200cm			
				Lohn .....	
				Sonstiges .....	
			80 Stk	EP .....	GP .....
03.58.16.60	LB	Pflanzflächen mulchen (liefern und aufbringen). Pflanzflächen mulchen (liefern und aufbringen)			
03.58.16.60 A	LB	Mineralisches Mulchschicht Art des Materials: Fasermulch Schichtdicke: 5cm			
				Lohn .....	
				Sonstiges .....	
			55 m²	EP .....	GP .....

ULG 03.58.16 Pflanzung Summe .....

03.58.17 ULG Rasenflächen herstellen

- V Vorbemerkung
1. Fertigrasen:
- 1.1 Güteanforderung und Maße  
Es gelten die Güteanforderungen an Fertigrasen gemäß ÖNORM.  
Rasentyp und Maße entsprechen der Bestellung.  
Die mittlere Dicke beträgt 2 cm, die Seiten sind parallel.
- 1.2 Lieferung:  
Der Rasen wird so geliefert, dass eine Verlegung innerhalb von 48 Stunden nach der Schälung erfolgen kann. Der Schalzeitpunkt ist auf dem Lieferschein vermerkt
- 1.3 Ansaaten:  
Saatgutrezeptur und -menge sowie gegebenenfalls Zuschlagstoffe, Düngereigenschaften und -menge werden vom Auftraggeber bekannt gegeben.
2. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:  
Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert.
- das Entsorgen aller im Zuge der Verlegearbeiten anfallende Verpackungsabfälle (z.B. Paletten, Kisten, Folie)

03.58.17.31 LB Regeneration bestehender Rasenflächen (/Overseeding):  
Regeneration bestehender Rasenflächen (/Overseeding).  
1. Vertikutieren: Die zu behandelnde Fläche ist vorher auf eine Schnitthöhe von 3 cm zu mähen. Beim Vertikutieren werden die verfilzten Rasennarben durch Senkrechtschneiden ausgedünnt,

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Übertrag .....

**Leistungsverzeichnis**

Landesmuseum Klagenfurt (208)

LV	02	Gärtnerarbeiten			
OG	03	Museumgasse			
LG	03.58	Gartengestaltung und Landschaftsbau			
Nr		Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (FP)	Gesamt (GP)
		wobei die Bearbeitungstiefe höchstens 3 mm beträgt Der Rasenfilz wird entsorgt. 2. Einsanden: Einsanden der Fläche mit gewaschenem Quarzsand (Körnung 0,1 bis 2 mm) mit 3 l/m <sup>2</sup> . 3. Normsaat herstellen, einschließlich Saatgut u. Dünger.			
03.58.17.31 A	LB	Regeneration bestehender Rasenflächen			
				Lohn .....	
				Sonstiges .....	
			45 m <sup>2</sup>	EP .....	GP .....
ULG	03.58.17	Rasenflächen herstellen			Summe .....
LG	03.58	Gartengestaltung und Landschaftsbau			Summe .....
04	OG	Anschlussbereiche Nord			
04.58	LG	Gartengestaltung und Landschaftsbau			
	V	Vorbemerkung			
		Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen			
		<b>Entsorgen:</b>			
		Im Folgenden ist unter dem Begriff Entsorgen das Laden, Abtransportieren, Verwerten, Deponieren oder Entsorgen der Baurestmassen sowie von Baum-, Strauch- und Grünschnitt, Gras, Mähgut und Laub zu verstehen.			
		Sofern vom Auftraggeber nicht anders angeordnet, geht das zu entsorgende Material in das Eigentum des Auftragnehmers über.			
		Für das ordnungsgemäße Verwerten, Deponieren oder Entsorgen werden, den Gesetzen und Verordnungen entsprechend, Nachweise erbracht. Nachweise werden dem Auftraggeber spätestens mit der Schlussrechnung übergeben.			
04.58.12	ULG	Schutzmaßnahmen für Bäume und Pflanzflächen			
	V	Vorbemerkung			
		<b>Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:</b>			
		Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:			
		• das Entfernen und Entsorgen des Zaunes nach Aufforderung des AG			
					Übertrag .....

**Leistungsverzeichnis**

Landesmuseum Klagenfurt (208)

LV	02	Gärtnerarbeiten			
OG	04	Anschlussbereiche Nord			
LG	04 58	Gartengestaltung und Landschaftsbau			
Nr.		Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
04.58.12.41	LB	Schutz- und Sicherungsmaßnahmen. Schutz- und Sicherungsmaßnahmen.			
04.58.12.41 B	LB ^	Stammschutz m.Schutzanstrich Stammschutz mit Schutzanstrich (Schutzfarbe). Art des Anstriches: Stammschutzfarbe Cortiflex von Witasek mit Voranstrich Preflex oder gleichwertig. Anwendung lt. Produkthersteller	5 Stk	EP	GP

ULG	04.58.12	Schutzmaßnahmen für Bäume und Pflanzflächen		Summe	.....
-----	----------	---	--	-------	-------

04.58.16	ULG	Pflanzung			
	V	Vorbemerkung			
		<p><b>1. Pflanzung:</b> Die Pflanzung erfolgt in vorbereitete Pflanzgruben, -löcher, -gräben oder Pflanzflächen.</p> <p><b>1.1 Fullmaterial</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Bodenauswechslung bis 40 cm Tiefe Oberboden oder Substrat mit einem Mindestgehalt an organischer Substanz von 2 %;</li> <li>• darunter: Boden oder Substrat mit weniger als 1 % organischer Substanz</li> </ul> <p><b>1.2 Pflanzgruben:</b> Je Pflanzgrube wird eine Pflanze gepflanzt. Beim Auffüllen der Pflanzengruben wird eine Setzung mit 20 bis 25 Prozent berücksichtigt. Beim Verfüllen der Pflanzengruben werden, dem Pflanzlochdurchmesser entsprechende Gießmulden angelegt.</p> <p><b>2. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:</b> Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Erstellen von Pflanzlöchern kleiner als 30 cm tief, in vorbereitete Flächen</li> <li>• das Einschlammen (Eingießen)</li> <li>• Änderungen des Pflanzschemas während der Pflanzzeit, ausgenommen Änderungen an bereits durchgeführten Pflanzungen</li> <li>• das Entsorgen überschüssigen Pflanzlochaushubs</li> <li>• das zum Tauchen erforderliche Material (z.B. Lehmbrei)</li> </ul> <p><b>2. Abkürzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ohne Ballen (oB)</li> <li>• mit Ballen (mB)</li> <li>• Stammumfang (StU)</li> </ul>			
				Übertrag	.....

Leistungsverzeichnis

Nr		Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
LV	02	Gärtnerarbeiten			
OG	04	Anschlussbereiche Nord			
LG	04.58	Gartengestaltung und Landschaftsbau			
04.58.16.00	LB	Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert			
04.58.16.00 C	Z	<b>Material zu 58.16.</b> Beigestelltes Material (Baume, Sträucher, Stauden, Gräser) verpflanzen. Transport vom "Stadtgartenamt Klagenfurt" zur Baustelle - Rudolfinum, Abladen, seitliches Lagern bzw. Zwischenlagern, sowie die Pflanzung selbst sind kalkuliert.			
04.58.16.12	Z	Baumgruben herstellen und nach der Pflanzung mit vom Auftragnehmer Bauseits hergestellte Baumgruben nach der Pflanzung mit vom Auftragnehmer geliefertem Substrat verfüllen. Im Positionsstichwort sind die Abmessungen (BxHxT) angegeben.			
04.58.16.12 C	Z	Baumgrube nur mit Substrat/AN verfüllen DN2,00m, H 0,55m Bauseits hergestellte Baumgrube mit nicht überbaubaren Substrat verfüllen. DN2,00m, H 0,55m RB-Substrat Typ 1 oder gleichwertig  Angebotenes Produkt: _____			
				Lohn .....	
				Sonstiges .....	
			5 Stk	EP .....	GP .....
04.58.16.21	LB	Laub- und Nadelbäume mit Ballen (MB) nur pflanzen. Laub- und Nadelbäume mit Ballen (MB) nur pflanzen. Für die Abrechnung ist bei Hochstämmen der Stammumfang. bei allen anderen die Höhe maßgebend.			
04.58.16.21 B	LB	Laub-u.Nadelbäume pflanzen mB-35/400cm • SIU über 25 bis 35 cm • Höhe über 250 bis 400 cm			
				Lohn .....	
				Sonstiges .....	
			5 Stk	EP .....	GP .....
04.58.16.55	LB	Unterirdische Baumverankerung von Laub- und Nadelbäumen mit Unterirdische Baumverankerung von Laub- und Nadelbäumen mit Dreipunktverankerung befestigt. Im Positionsstichwort sind der Stammumfang und die Höhe angegeben.			
				Übertrag .....	

**Leistungsverzeichnis**

Landesmuseum Klagenfurt (208)

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
LV 02	Gärtnerarbeiten			
OG 04	Anschlussbereiche Nord			
LG 04.58	Gartengestaltung und Landschaftsbau			
04.58.16.55 B LB	Unterirdische Baumverankerung ü.25-35cm/ü.250-400cm			
			Lohn .....	
			Sonstiges .....	
		5 Stk	EP .....	GP .....
04.58.16.61 Z	Baumscheiben abdecken			
04.58.16.61 A Z	Deckschicht Kantkorn 2/5mm 4cm			
	Liefern und Einbau Abdeckung aus Kantkorn 2/5mm Farbe lt. Wahl AG. Farb- und Materialgleichheit mit Platzmaterial "Stabilizer-Aufbau".			
	Das Anarbeiten an Gehölzen und Pflanzen sowie an Mauern und Randsteine sind in der Position enthalten.			
			Lohn .....	
			Sonstiges .....	
		16 m²	EP .....	GP .....
04.58.16.91 LB	Drainrohr, gelocht für die Belüftung und Bewässerung, bei Pflanzarbeiten			
	Drainrohr, gelocht für die Belüftung und Bewässerung, bei Pflanzarbeiten. Das Rohr wird in der Baumgrube in einem Abstand von 0,75 m ringförmig in einer Tiefe von ca. 40 cm um die Pflanze verlegt. An der Verbindungsstelle wird ein T-Stück gesetzt und ein Drainrohr bis an die Bodenoberfläche geführt. Dieses Rohr wird an der Bodenoberfläche mit einem abnehmbaren Deckel, höhenrichtig versetzt, verschlossen. Im Positionsstichwort sind der Durchmesser (DN), der Durchmesser des Deckels (D) und die Höhe (H) angegeben.			
04.58.16.91 D Z	Ringdrainrohr DN 80 Guss-D 105mm H 155mm			
	Mit einem Gussdeckel. Für die Bewässerung des Wurzelballens.			
			Lohn .....	
			Sonstiges .....	
		5 Stk	EP .....	GP .....
ULG 04.58.16	Pflanzung			Summe .....
LG 04.58	Gartengestaltung und Landschaftsbau			Summe .....
05 OG	Anschlussbereiche Süd			



**Leistungsverzeichnis**

Landesmuseum Klagenfurt (208)

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh	Preis (EP)	Gesamt (GP)
LV 02	Gärtnerarbeiten			
OG 05	Anschlussbereiche Süd			
LG 05.58	Gartengestaltung und Landschaftsbau			
<b>05.58 LG</b>	<b>Gartengestaltung und Landschaftsbau</b>			
V	<p><b>Vorbemerkung</b>                      Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen.  <b>Entsorgen:</b>                      Im Folgenden ist unter dem Begriff Entsorgen das Laden, Abtransportieren, Verwerten, Deponieren oder Entsorgen der Bauresmassen sowie von Baum-, Strauch- und Grünschnitt, Gras, Mähgut und Laub zu verstehen.                      Sofern vom Auftraggeber nicht anders angeordnet, geht das zu entsorgende Material in das Eigentum des Auftragnehmers über.                      Für das ordnungsgemäße Verwerten, Deponieren oder Entsorgen werden, den Gesetzen und Verordnungen entsprechend, Nachweise erbracht. Nachweise werden dem Auftraggeber spätestens mit der Schlussrechnung übergeben.</p>			
<b>05.58.12 ULG</b>	<b>Schutzmaßnahmen für Bäume und Pflanzflächen</b>			
V	<p><b>Vorbemerkung</b>  <b>Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:</b>                      Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>das Entfernen und Entsorgen des Zaunes nach Aufforderung des AG</li> </ul>			
05.58.12.41 LB	Schutz- und Sicherungsmaßnahmen. Schutz- und Sicherungsmaßnahmen.			
05.58.12.41 B LB	Stammschutz m.Schutzanstrich Stammschutz mit Schutzanstrich (Schutzfarbe). Art des Anstriches: Stammschutzfarbe Cortiflex von Wilasek mit Voranstrich Preflex oder gleichwertig. Anwendung lt. Produkthersteller	10 Stk	EP .....	GP .....
<b>ULG 05.58.12</b>	<b>Schutzmaßnahmen für Bäume und Pflanzflächen</b>		<b>Summe</b> .....	
<b>05.58.13 ULG</b>	<b>Erdarbeiten/Vegetationstragschichten</b>			

Leistungsverzeichnis

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh	Preis (EP)	Gesamt (GP)
LV 02	Gärtnerarbeiten			
OG 05	Anschlussbereiche Süd			
LG 05 58	Gartengestaltung und Landschaftsbau			
V	<b>Vorbemerkung</b> <b>1. Recycling-Baustoffe:</b> Recycling-Baustoffe entsprechen der Richtlinie für Recycling-Baustoffe des Österreichischen Baustoff-Recycling Verbandes, 1040 Wien, Karlsgasse 5. <b>2. Lagerplatz:</b> Der Platz für die Lagerung von vom Auftraggeber beigestellten Materialien wird mit dem Auftraggeber vorher abgestimmt und im Baustelleneinrichtungsplan festgelegt (z.B. Mieten).			
05.58.13.20	LB Oberboden liefern, andecken und einebnen. Oberboden liefern, andecken und einebnen. Das Ausscheiden und Entsorgen von Steinen mit einer Größe über 5 cm und z.B. Baumwurzeln, die den Mähvorgang behindern könnten, sind in den Einheitspreis einkalkuliert. Im Positionsstichwort ist die mittlere Dicke angegeben.			
05.58.13.20 A	LB Oberboden andecken b.10cm		Lohn ..... Sonstiges .....	
		80 m²	EP .....	GP .....
05.58.13.31	LB Aufzahlung (Az) für das besondere Gestalten (modellieren). Aufzahlung (Az) für das besondere Gestalten (modellieren). Abgerechnet wird die abgewickelte Fläche des modellierten Geländeabschnittes.			
05.58.13.31 A	LB Az f.Modellieren Material: Oberboden, Substrat Beilagen zum LV: Grundriss		Lohn ..... Sonstiges .....	
		80 m²	EP .....	GP .....
ULG 05.58.13	Erdarbeiten/Vegetationstragschichten			Summe .....
05.58.14	ULG Bodenlockerung, Bodenverbesserung			
05.58.14.01	LB Bodenlockerung. Bodenlockerung. Gewachsenener, geschütteter oder verdichteter Boden wird bis zur angegebenen Mindestdtiefe aufgelockert (keine			
	- Fortsetzung auf nächster Seite -			Übertrag .....

Leistungsverzeichnis

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh	Preis (EP)	Gesamt (GP)
LV 02	Gärtnerarbeiten			
OG 05	Anschlussbereiche Süd			
LG 05.58	Gartengestaltung und Landschaftsbau			
	Verbesserungsmaßnahmen). Einkalkulierte Leistungen • das Entsorgen von Abfällen (z.B. Flaschen, Papier, Dosen) und Steinen mit einer Größe über 10 cm Im Positionsstichwort ist die Mindesttiefe angegeben.			
05.58.14.01 A	LB Bodenlockerung b.5cm			
			Lohn .....	
			Sonstiges .....	
		80 m <sup>2</sup>	EP .....	GP .....
05.58.14.01 D	LB Az Bodenlockerung f.händisches Lockern Aufzahlung (Az) für das händische Lockern. Betrifft Position(en): 58.14.01A			
			Lohn .....	
			Sonstiges .....	
		40 m <sup>2</sup>	EP .....	GP .....
05.58.14.03	LB Feinplanum herstellen, einschließlich Entsorgen von Abfällen (z.B. Flasch Feinplanum herstellen, einschließlich Entsorgen von Abfällen (z.B. Flaschen, Papier, Dosen) und Steinen mit einer Größe über 5 cm. Die angegebenen Toleranzmaße sind auf eine Länge von 4 m bezogen. Die Ebenflächigkeit (+/-) ist im Positionsstichwort angegeben.			
05.58.14.03 A	LB Feinplanum +/-3cm m.Steinen b.5cm			
			Lohn .....	
			Sonstiges .....	
		80 m <sup>2</sup>	EP .....	GP .....
05.58.14.08	LB Dünger liefern und gleichmäßig einbauen. Dünger liefern und gleichmäßig einbauen.			
05.58.14.08 A	LB Dünger liefern+einbauen Art des Düngers: Rollrasen - Startdünger 50g/m <sup>2</sup> ; Pflanzflächen - Langzeits- und Unterhaltsdünger 150g/m <sup>2</sup> ; zB: Hauert HBG Dünger oder gleichwertig; organisch und chlorarm!			
			Lohn .....	
			Sonstiges .....	
		80 m <sup>2</sup>	EP .....	GP .....
Übertrag				

Leistungsverzeichnis

LV	02	Gärtnerarbeiten			
OG	05	Anschlussbereiche Süd			
LG	05.58	Gartengestaltung und Landschaftsbau			
Nr		Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh	Preis (EPI)	Gesamt (GP)
ULG	05.58.14	Bodenlockerung, Bodenverbesserung			Summe .....
05.58.16	ULG	Pflanzung			
	V	Vorbemerkung			
		<p><b>1. Pflanzung:</b>                  Die Pflanzung erfolgt in vorbereitete Pflanzgruben, -löcher, -gräben oder Pflanzflächen.</p> <p>1.1 Füllmaterial:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Bodenauswechslung bis 40 cm Tiefe: Oberboden oder Substrat mit einem Mindestgehalt an organischer Substanz von 2 %;</li> <li>• darunter: Boden oder Substrat mit weniger als 1 % organischer Substanz</li> </ul> <p>1.2 Pflanzgruben                  Je Pflanzgrube wird eine Pflanze gepflanzt.                  Beim Auffüllen der Pflanzengruben wird eine Setzung mit 20 bis 25 Prozent berücksichtigt.                  Beim Verfüllen der Pflanzengruben werden dem Pflanzlochdurchmesser entsprechende Gießmulden angelegt.</p> <p><b>2. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:</b>                  Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Erstellen von Pflanzlöchern kleiner als 30 cm tief, in vorbereitete Flächen</li> <li>• das Einschlämmen (Eingießen)</li> <li>• Änderungen des Pflanzschemas während der Pflanzzeit, ausgenommen Änderungen an bereits durchgeführten Pflanzungen</li> <li>• das Entsorgen überschüssigen Pflanzlochaushubs</li> <li>• das zum Tauchen erforderliche Material (z.B. Lehmbrei)</li> </ul> <p><b>2. Abkürzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ohne Ballen (oB)</li> <li>• mit Ballen (mB)</li> <li>• Stammumfang (StU)</li> </ul>			
05.58.16.00	LB	Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert			
05.58.16.00 C	Z	<p><b>Material zu 58.16.</b>                  Beigestelltes Material (Bäume, Straucher, Stauden, Gräser) verpflanzen. Transport vom "Stadtgartenamt Klagenfurt" zur Baustelle - Rudolfinum, Abladen, seitliches Lagern bzw Zwischenlagern, sowie die Pflanzung selbst sind kalkuliert</p>			
				Übertrag .....	

Leistungsverzeichnis

Nr	Leistungsbereich	Leistungsbereich	Menge/ Einh	Preis (EP)	Gesamt (GP)
LV 02	Gärtnerarbeiten				
OG 05	Anschlussbereiche Süd				
LG 05.58	Gartengestaltung und Landschaftsbau				
05.58.16.12	Z	Baumgruben herstellen und nach der Pflanzung mit vom Auftragnehmer Bauseits hergestellte Baumgruben nach der Pflanzung mit vom Auftragnehmer geliefertem Substrat verfüllen. Im Positionsslichwort sind die Abmessungen (BxHxT) angegeben.			
05.58.16.12 C	Z	Baumgrube nur mit Substrat/AN verfüllen DN2,00m, H 0,55m Bauseits hergestellte Baumgrube mit nicht überbaubaren Substrat verfüllen. DN2,00m, H 0,55m RB-Substrat Typ 1 oder gleichwertig  Angebotenes Produkt: _____			
				Lohn .....	
				Sonstiges .....	
			10 Stk	EP .....	GP .....
05.58.16.18	Z	Baumgrube mit Substrat Substrat liefern, andecken und verdichten, einschließlich Einarbeiten. Aushub, Aushubmaterial und Entsorgung inkludiert. Abgerechnet wird das Ausmaß im eingebauten Zustand. Im Positionsstichwort ist die mittlere Dicke angegeben.			
05.58.16.18 A	Z	Baumgrube+Substrat überbaubar Zertifiziertes Baumgruben- Untersubstrat liefern und einarbeiten für überbaute Baumstandorte, lt. beiliegendem Regeldetail. Siebkurve entspricht dem "Schönbrunner - Mischung Untersubstrat" (Mischungsverhältnis Splitt 4/32, 67%; Sand ungewaschen 0/7, 33%) oder das Fertigprodukt RB-Substrat Typ2 überbaubar oder gleichwertig  Substrat in Lagen von 30 bis 50cm einbauen, Verformungsmodul 45MN/m2, max. 60MN/m2  Pro Baumscheibe müssen 12m3 Untersubstrat unterhalb der Baumpflanzgrube eingebracht werden.  Angebotenes Produkt: _____			
				Lohn .....	
				Sonstiges .....	
			36 m³	EP .....	GP .....
				Übertrag .....	

Leistungsverzeichnis

Landesmuseum Klagenfurt (208)

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
LV 02	Gärtnerarbeiten			
OG 05	Anschlussbereiche Süd			
I.G. 05.58	Gartengestaltung und Landschaftsbau			
05.58.16.21	<b>LB Laub- und Nadelbäume mit Ballen (MB) nur pflanzen.</b> Laub- und Nadelbäume mit Ballen (MB) nur pflanzen. Für die Abrechnung ist bei Hochstämmen der Stammumfang, bei allen anderen die Höhe maßgebend.			
05.58.16.21 B	<b>LB Laub-u.Nadelbäume pflanzen mB-35/400cm</b> • StÜ über 25 bis 35 cm • Höhe über 250 bis 400 cm			
			Lohn .....	
			Sonstiges .....	
		10 Stk	EP .....	GP .....
05.58.16.55	<b>LB Unterirdische Baumverankerung von Laub- und Nadelbäumen mit</b> Unterirdische Baumverankerung von Laub- und Nadelbäumen mit Dreipunktverankerung befestigt. Im Positionsstichwort sind der Stammumfang und die Höhe angegeben.			
05.58.16.55 B	<b>LB Unterirdische Baumverankerung ü.25-35cm/ü.250-400cm</b>			
			Lohn .....	
			Sonstiges .....	
		10 Stk	EP .....	GP .....
05.58.16.61	<b>Z Baumscheiben abdecken</b>			
05.58.16.61 A	<b>Z Deckschicht Kantkorn 2/5mm 4cm</b> * Liefern und Einbau Abdeckung aus Kantkorn 2/5mm Farbe lt. Wahl AG. Farb- und Materialgleichheit mit Platzmaterial "Stabilizer-Aufbau".  Das Anarbeiten an Gehölzen und Pflanzen sowie an Mauern und Randsteine sind in der Position enthalten.			
			Lohn .....	
			Sonstiges .....	
		40 m²	EP .....	GP .....
05.58.16.91	<b>LB Drainrohr, gelocht für die Belüftung und Bewässerung, bei Pflanzarbeiten</b> Drainrohr, gelocht für die Belüftung und Bewässerung, bei Pflanzarbeiten. Das Rohr wird in der Baumgrube in einem Abstand von 0,75 m ringförmig in einer Tiefe von ca. 40 cm um die Pflanze verlegt. An der Verbindungsstelle wird ein T-Stück gesetzt und ein Drainrohr bis an die Bodenoberfläche geführt. Dieses Rohr wird			

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Übertrag .....

**Leistungsverzeichnis**

Landesmuseum Klagenfurt (208)

LV	02	Gärtnerarbeiten			
OG	05	Anschlussbereiche Süd			
LG	05.58	Gartengestaltung und Landschaftsbau			
Nr.		Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh	Preis (EP)	Gesamt (GP)
		an der Bodenoberfläche mit einem abnehmbaren Deckel, höhenrichtig versetzt, verschlossen. Im Positionsstichwort sind der Durchmesser (DN), der Durchmesser des Deckels (D) und die Höhe (H) angegeben.			
05.58.16.91 D Z		Ringdrainrohr DN 80 Guss-D 105mm H 155mm Mit einem Gussdeckel. Für die Bewässerung des Wurzelballens.			
				Lohn .....	
				Sonstiges .....	
			10 Stk	EP .....	GP .....
ULG 05.58.16		Pflanzung			Summe .....
05.58.17	ULG	Rasenflächen herstellen			
	V	Vorbemerkung			
		<b>1. Fertigrasen:</b>			
		1.1 Güteanforderung und Maße: Es gelten die Güteanforderungen an Fertigrasen gemäß ÖNORM. Rasentyp und Maße entsprechen der Bestellung. Die mittlere Dicke beträgt 2 cm, die Seiten sind parallel.			
		1.2 Lieferung: Der Rasen wird so geliefert, dass eine Verlegung innerhalb von 48 Stunden nach der Schälung erfolgen kann. Der Schälzeitpunkt ist auf dem Lieferschein vermerkt.			
		1.3 Ansaaten: Saatgutrezeptur und -menge sowie gegebenenfalls Zuschlagstoffe, Düngerzusammensetzung und -menge werden vom Auftraggeber bekannt gegeben.			
		<b>2. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:</b> Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert			
		• das Entsorgen aller im Zuge der Verlegearbeiten anfallende Verpackungsabfälle (z.B. Paletten, Kisten, Folie)			
05.58.17.17	LB	Rasenflächen (Gebrauchsrasen) durch Ansaat herstellen, einschließlich Sa Rasenflächen (Gebrauchsrasen) durch Ansaat herstellen, einschließlich Saatgut. Das Walzen ist in den Einheitspreis einkalkuliert. Abgerechnet wird die besänte Fläche.			
					Übertrag .....

Leistungsverzeichnis

Landesmuseum Klagenfurt (208)

Nr	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
LV 02	Gärtnerarbeiten			
OG 05	Anschlussbereiche Süd			
LG 05.58	Gartengestaltung und Landschaftsbau			
05.58.17.17 C Z w	<p>Ansaat (Saatgut+Dünger) Schattsaum</p> <p>Saatgut/Aufwandsmenge: Schattsaum - für blütenreiche Gehölzränder / 3g/m2 inkl. 2g/m2 Schnellbegrünung sowie etwaigen Füllstoff zum Hochmischen von Renatura oder Rieger-Hofmann GmbH oder gleichwertig Dünger/Aufwandsmenge. lt. Herstellerangaben</p> <p>Angebotenes Produkt _____</p>	80 m²	Lohn ..... Sonstiges ..... EP ..... GP .....	
05.58.17.32 Z	<p>Regeneration bestehender Rasenflächen (/Overseeding):</p> <p>Regeneration bestehender Rasenflächen (/Overseeding).</p> <p>1. Vertikutieren: Die zu behandelnde Fläche ist vorher auf eine Schnitthöhe von 3 cm zu mähen. Beim Vertikutieren werden die verfilzten Rasennarben durch Senkrechtschneiden ausgedünnt, wobei die Bearbeitungstiefe höchstens 3 mm beträgt. Der Rasenfilz wird entsorgt.</p> <p>2. Einsanden: Einsanden der Fläche mit gewaschenem Quarzsand (Körnung 0,1 bis 2 mm) mit 3 l/m².</p> <p>3. Normalsaat herstellen, einschließlich Saatgut u. Dünger.</p>			
05.58.17.32 A Z	<p>Regeneration bestehender Rasenflächen</p> <p>Saatgut</p>	20 m²	Lohn ..... Sonstiges ..... EP ..... GP .....	
ULG 05.58.17	Rasenflächen herstellen		Summe .....	
LG 05.58	Gartengestaltung und Landschaftsbau		Summe .....	



LV-Zusammenfassung

Landesmuseum Klagenfurt (208)

LV	02	Gärtnerarbeiten			
Nr.		Bezeichnung		Seq.	Gesamt in EUR
00	OG	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>		11	nur Textinformation
00.00	LG	Allgemeine Bestimmungen		11	nur Textinformation
00.00.11	ULG	Angebotsbestimmungen		11	nur Textinformation
00.00.14	ULG	Allgemeine Bestimmungen		14	nur Textinformation
00.00.15	ULG	Besondere Bestimmungen des Auftraggebers		15	nur Textinformation
00.00.16	ULG	Besondere Bestimmungen für den Einzelfall		16	nur Textinformation
02	OG	<b>Landesmuseum</b>		21	.....
02.58	LG	Gartengestaltung und Landschaftsbau		21	.....
02.58.12	ULG	Schutzmaßnahmen für Bäume und Pflanzflächen		23	.....
02.58.13	ULG	Erdarbeiten/Vegetationstragschichten		24	.....
02.58.14	ULG	Bodenlockerung, Bodenverbesserung		24	.....
02.58.16	ULG	Pflanzung		26	.....
02.58.17	ULG	Rasenflächen herstellen		31	.....
02.58.90	ULG	Regieleistungen		32	.....
03	OG	<b>Museumgasse</b>		33	.....
03.58	LG	Gartengestaltung und Landschaftsbau		33	.....
03.58.14	ULG	Bodenlockerung, Bodenverbesserung		34	.....
03.58.16	ULG	Pflanzung		35	.....
03.58.17	ULG	Rasenflächen herstellen		37	.....
04	OG	<b>Anschlussbereiche Nord</b>		38	.....
04.58	LG	Gartengestaltung und Landschaftsbau		38	.....
04.58.12	ULG	Schutzmaßnahmen für Bäume und Pflanzflächen		38	.....
04.58.16	ULG	Pflanzung		39	.....
05	OG	<b>Anschlussbereiche Süd</b>		40	.....
05.58	LG	Gartengestaltung und Landschaftsbau		40	.....
05.58.12	ULG	Schutzmaßnahmen für Bäume und Pflanzflächen		40	.....
05.58.13	ULG	Erdarbeiten/Vegetationstragschichten		41	.....
05.58.14	ULG	Bodenlockerung, Bodenverbesserung		41	.....

**LV-Zusammenfassung**

Landesmuseum Klagenfurt (208)

LV	02	Gärtnerarbeiten			
Nr.	Bezeichnung			Seite	Gesamt in EUR
05.58.16	ULG	Pflanzung		4	.....
05.58.17	ULG	Rasenflächen herstellen		4	.....

**Summe LV 02 Gärtnerarbeiten**

**Angebotssumme, Netto:** EUR .....

zzgl. MwSt. (20.0 %): EUR .....

**Angebotssumme, Brutto:** EUR .....

.....  
Anbieter - Unterschrift

## SUMMENBLATT

	Währungsangabe in EURO	
	Angebot	Korrektur
Gesamtsumme der Leistungsgruppen		
Nachlass in Prozent .....%		
Gesamtnettosumme		
20% Umsatzsteuer		
<b>Gesamtbruttosumme</b>		

Prüfer des Angebotes: .....

Datum: .....

**Hinweis:**

Nur jener, an keine Bedingungen gebundener Nachlass, welcher oben angeführt ist, gilt als angeboten. Nachlässe im Leistungsverzeichnistext oder an anderer Stelle, werden nicht anerkannt. Nachlässe, die an besondere Bedingungen (z B technische oder terminliche Voraussetzungen, Abhängigkeit von der Erteilung des Gesamtauftrages) gebunden sind, dürfen nur auf Begleitschreiben zum Angebot genannt werden.

Nur rechtsgültig gefertigte Angebote werden anerkannt.

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Rechtgültige Unterfertigung des Bieters bzw.  
sämtlicher Mitglieder der ARGE

Winkler Landschaftsarchitektur

# Leistungsverzeichnis

OHOPM - Leistungsbeschreibung



Plan und Foto  
Winkler Landschaftsarchitektur  
Seergarten 2a  
9871 Seeboden am Millstättersee

Tel. 04762 / 81 7 83

Projekt
208
Landesmuseum Klagenfurt

Bauvorhaben
Gestaltung Freiräume
Landesmuseum Klagenfurt
Museumgasse 1
9021 Klagenfurt

Leistung (t.V)
05
Anwuchs- und Entwicklungspflege

Ausführungsbeginn	Ausführungsende
k.A.	k.A.

Angebotsaufforderung
Sollten Sie an der Ausführung folgender Leistungen interessiert sein, bitten wir um die termingerechte Abgabe Ihres Angebotes

Abgabetermin	Abgabezeit
k.A.	k.A.

Abgabeort

Zuschlagsfrist
k.A.

MwSt	Währung
20,00 %	EUR

Seiten ohne Anlage(n)
Seiten: 25

## Inhaltsverzeichnis

Landesmuseum Klagenfurt (208)

LV	05	Anwuchs- und Entwicklungspflege		
Nr.		Bezeichnung		Seite
		Deckblatt des Leistungsverzeichnisses		
00	OG	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>		4
00.00	LG	Allgemeine Bestimmungen		4
00.00.11	ULG	Angebotsbestimmungen		4
00.00.14	ULG	Allgemeine Bestimmungen		9
00.00.15	ULG	Besondere Bestimmungen des Auftraggebers		9
00.00.16	ULG	Besondere Bestimmungen für den Einzelfall		12
02	OG	<b>Landesmuseum</b>		14
02.58	LG	Gartengestaltung und Landschaftsbau		14
02.58.18	ULG	Anwuchs- und Entwicklungspflege		15
03	OG	<b>Museumgasse</b>		16
03.58	LG	Gartengestaltung und Landschaftsbau		16
03.58.18	ULG	Anwuchs- und Entwicklungspflege		16
04	OG	<b>Anschlussbereiche Nord</b>		17
04.58	LG	Gartengestaltung und Landschaftsbau		17
04.58.18	ULG	Anwuchs- und Entwicklungspflege		18
05	OG	<b>Anschlussbereiche Süd</b>		19
05.58	LG	Gartengestaltung und Landschaftsbau		19
05.58.18	ULG	Anwuchs- und Entwicklungspflege		19
06	OG	<b>Pflege- und Erhaltungsarbeiten</b>		20
06.58	LG	Gartengestaltung und Landschaftsbau		20
06.58.21	ULG	Pflege und Reinigung, Inspektion und Wartung		20
		<b>Zusammenfassung der Gliederungspunkte</b>		23

Leistungsverzeichnis

LV	05	Anwuchs- und Entwicklungspflege			
Nr		Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
	V	<p><b>Ständige Vertragsbestimmung</b></p> <p>Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten folgende Regelungen.</p> <p><b>1. Standardisierte Leistungsbeschreibung:</b> Dieses Leistungsverzeichnis (LV) wurde mit der Standardisierten Leistungsbeschreibung Hochbau, Version 20, 2015-05, herausgegeben vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW), erstellt.</p> <p><b>2. Unklarheiten, Widersprüche:</b> Bei etwaigen Unklarheiten oder Widersprüchen in den Formulierungen gilt nachstehende Reihenfolge:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Folgetext einer Position (vor dem zugehörigen Grundtext)</li> <li>2. Positionstext (vor den Vorbemerkungen)</li> <li>3. Vorbemerkungen der Unterleistungsgruppe</li> <li>4. Vorbemerkungen der Leistungsgruppe</li> <li>5. Vorbemerkungen der Leistungsbeschreibung</li> </ol> <p><b>3. Material/Erzeugnis/Type/Systeme:</b> Bauprodukte (z.B. Baumaterialien Bauelemente, Bausysteme) werden mit dem Begriff Material bezeichnet, für technische Geräte und Anlagen werden die Begriffe Erzeugnis/Type/Systeme verwendet.</p> <p><b>4. Bieterangaben zu Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme:</b> Die in den Bieterlücken angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme entsprechen mindestens den in der Ausschreibung bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Anforderungen. Angebotene Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme gelten für den Fall des Zuschlages als Vertragsbestandteil. Änderungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Auf Verlangen des Auftraggebers weist der Bieter die im Leistungsverzeichnis bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Anforderungen vollständig nach (Erfüllung der Mindestqualität).</p> <p><b>5. Beispielhaft genannte Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme:</b> Sind im Leistungsverzeichnis zu einzelnen Positionen zusätzlich beispielhafte Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme angeführt, können in der Bieterlücke gleichwertige Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme angeboten werden. Die Kriterien der Gleichwertigkeit sind in der Position beschrieben. Setzt der Bieter in die Bieterlücke keine Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme seiner Wahl ein, gelten die beispielhaft genannten Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme als angeboten</p> <p><b>6. Zulassungen:</b> Alle verwendeten Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme haben alle für den projektspezifischen Verwendungszweck</p>			
- Fortsetzung auf nächster Seite -					Übertrag

**Leistungsverzeichnis**

LV	05	Anwuchs- und Entwicklungspflege			
Nr		Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh	Preis (EP)	Gesamt (GP)
		<p>erforderlichen Zulassungen oder CE-Kennzeichen</p> <p><b>7. Leistungsumfang:</b>                  Jede Bezugnahme auf bestimmte technische Spezifikationen gilt grundsätzlich mit dem Zusatz, dass auch rechtlich zugelassene gleichwertige technische Spezifikationen vom Auftraggeber anerkannt werden, sofern die Gleichwertigkeit vom Auftragnehmer nachgewiesen wird.                  Alle beschriebenen Leistungen umfassen auch das Liefern der zugehörigen Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme einschließlich Abladen, Lagern und Fördern (Verträgen) bis zur Einbaustelle. Sind für die Inbetrieb- oder Ingebrauchnahme einer erbrachten Leistung besondere Überprüfungen, Befunde, Abnahmen, Betriebsanleitungen oder Dokumentationen erforderlich, sind etwaige Kosten hierfür in die Einheitspreise einkalkuliert.</p> <p><b>8. Nur Liefern:</b>                  Ist ausdrücklich nur das Liefern vereinbart, ist der Transport bis zur vereinbarten Abladestelle (Lieferadresse) und das Abladen in die Einheitspreise einkalkuliert.</p> <p><b>9. Nur Verarbeiten oder Versetzen/Montieren:</b>                  Ist ausdrücklich nur das Verarbeiten oder Versetzen/Montieren von Materialien/Erzeugnissen/Typen/Systemen vereinbart, ist das Fördern (Verträgen) von der Lagerstelle oder von der Abladestelle bis zur Einbaustelle in den jeweiligen Einheitspreis der zugehörigen Verarbeitungs- oder Versetz-/Montagepositionen einkalkuliert.</p> <p><b>10. Geschoße:</b>                  Alle Leistungen gelten ohne Unterschied der Geschoße.</p>			
	00	OG Allgemeine Bestimmungen			
	00.00	LG Allgemeine Bestimmungen			
	00.00.11	ULG Angebotsbestimmungen			
	00.00.11.01	LB	Die Vergabe der ausgeschriebenen Leistung erfolgt auf der Grundlage des Bundesvergabegesetzes (BVerGG).		
	00.00.11.01 B	LB	Öffentliche AG/Unterschwellenbereich Es gelten die Bestimmungen für öffentliche Auftraggeber im Unterschwellenbereich.		
	00.00.11.01 E	Z	Erstellung des Leistungsverzeichnisse Dieses Leistungsverzeichnis (LV) wurde unter Berücksichtigung einer standardisierten Leistungsbeschreibung (LB) erstellt.		

Leistungsverzeichnis

LV	05	Anwuchs- und Entwicklungspflege			
OG	00	Allgemeine Bestimmungen			
LG	00.00	Allgemeine Bestimmungen			
Nr.		Leistungsbeschreibung	Menge/Einh	Preis (EP)	Gesamt (GP)
00.00.11.03	LB	<p><b>Die Form der Angebote wird wie folgt geregelt:</b>                      Die Form der Angebote wird wie folgt geregelt:                      Der vom Ausschreiber erstellte Vordruck ist in jedem Fall rechtsgültig unterfertigt abzugeben                      Ist aus der Sicht des Bewerbers oder Bieters eine Berichtigung der Ausschreibung (dazu zählt auch ein etwaiger SiGe-Plan) erforderlich, so hat dieser grundsätzlich 14 Tage vor Ende der Angebotsfrist dies dem Auftraggeber mitzuteilen.</p>			
00.00.11.03	E Z	<p><b>Datenträgeraustausch/EDV Ausdrucke</b>                      Ein Datenträgeraustausch gemäß ÖNORM B 2063 ist zulässig, wenn der Bieter vom Ausschreiber einen Datenträger mit dem Ausschreibungs-Leistungsverzeichnis erhalten hat.                      Bei einem Datenträgeraustausch ist die Abgabe eines automationsunterstützt erstellten, ausgepreisten, ausgedruckten und rechtsgültig unterfertigten Kurzleistungsverzeichnisses dann zulässig, wenn zugleich auch die vom Auftraggeber erstellte Beschreibung der Leistung vom Bieter rechtsgültig unterfertigt abgegeben wird.                      Der Mindestinhalt des gedruckten Angebotsleistungsverzeichnisses muss den Bestimmungen der ÖNORM B 2063 entsprechen.                      Der Datenträger wird vom Ausschreiber eingesehen. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten, einschließlich technischer Probleme beim Einlesen des Datenträgers wird vereinbart                      -Das Angebot wird vorläufig auf Grund des abgegebenen schriftlichen Leistungsverzeichnisses protokolliert.                      -Der fehlerhafte oder unlesbare Datenträger wird vom Bieter innerhalb einer vom Ausschreiber festgesetzten, angemessenen Frist durch einen mangelfreien ersetzt.                      -Gelingt es dem Bieter nicht, einen dem gedruckten Angebot entsprechenden mangelfreien Datenträger fristgerecht vorzulegen, der den Bestimmungen der ÖNORM B 2063 entspricht und auch tatsächlich vom Ausschreiber eingesehen werden kann, ist der Ausschreiber zu einer ersatzweisen Behebung dieses Mangels auf Kosten des Bieters berechtigt.                      Hat der Bieter sein Angebot auf dem Vordruck des Ausschreibers abgegeben, ist die Abgabe eines Datenträgers nicht erforderlich.</p> <p>Weiters erklärt sich der Bieter bereit, auf verlangen des Ausschreibers (AG) die Daten aus dem EDV-Ausdruck in den Vordruck des Ausschreibers zu übertragen.</p>			
00.00.11.04	LB	<p><b>Ein Angebot gilt unbeschadet etwaiger Vorschriften in Gesetzen</b>                      Ein Angebot gilt unbeschadet etwaiger Vorschriften in Gesetzen und Verordnungen, oder etwaiger Bestimmungen in der ÖNORM als vollständig, wenn es folgende Angaben und Unterlagen enthält.</p>			



## Leistungsverzeichnis

Landesmuseum Klagenfurt (208)

Nr	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh	Preis (EP)	Gesamt (GP)
LV 05	Anwuchs- und Entwicklungspflege			
OG 00	Allgemeine Bestimmungen			
LG 00 00	Allgemeine Bestimmungen			
00.00.11.04 A	<b>LB Vollständigkeit des Angebotes</b> Angaben des Bieters in allen vom Ausschreiber vorgesehenen Preisfeldern im Leistungsverzeichnis und in etwaigen beigeschlossenen Formularen, sowie sonstige in der Ausschreibung verlangte Nachweise und Beilagen zum Angebot.			
00.00.11.06	<b>LB Bei rechnerisch fehlerhaften Angeboten, die nach rechtlichen</b> Bei rechnerisch fehlerhaften Angeboten, die nach rechtlichen oder sonstigen Bestimmungen berichtigt wurden, wird wie folgt vorgegangen:			
00.00.11.06 D	<b>Z Ausscheiden bei Rechenfehler</b> Rechnerisch fehlerhafte Angebote im Sinn des §138 (7) BVergG 2018 werden - falls sie nicht aus anderen Gründen zwingend auszuschneiden sind - nicht ausgeschieden.			
00.00.11.07	<b>LB Folgende Interpretations- und Korrekturregeln gelten als vereinbart</b> Folgende Interpretations- und Korrekturregeln gelten als vereinbart			
00.00.11.07 A	<b>LB Einheitspreisanteile, Korrektur</b> Die Zeichen - und / gelten als Null! Dies gilt auch für Einheitspreise. Wenn einer von zwei Einheitspreisanteilen fehlt und der andere Preisanteil kleiner als der Einheitspreis ist, gilt die Differenz als fehlender Einheitspreisanteil. Wenn der angegebene Preisanteil größer ist als der Einheitspreis, wird der angegebene Preisanteil auf die Höhe des Einheitspreises korrigiert, der fehlende Einheitspreisanteil gilt dann als Null. Wenn beide Einheitspreisanteile fehlen und der Einheitspreis angegeben ist, wird jeder Einheitspreisanteil mit der Hälfte des Einheitspreises angesetzt. Liegt die Summe der Einheitspreisanteile über oder unter dem Einheitspreis, erfolgt eine Korrektur der Preisaufgliederung gemäß ONORM.			
00.00.11.08	<b>LB Für Nachlässe oder Aufschläge gilt:</b> Für Nachlässe oder Aufschläge gilt:			
00.00.11.08 B	<b>LB Nachlässe Aufschläge Vorgabe AG</b> Nachlässe und Aufschläge sind grundsätzlich nur zulässig, wenn dies durch Datenfelder im Ausdruck, in etwaigen Formularen oder auf dem Ausschreibungsdatenträger des Ausschreibers vorgesehen ist.			
00.00.11.08 D	<b>LB Skonti ohne Zahlungsfrist als Nachlass</b> Ohne Zahlungsfrist angebotene Skonti gelten als unbedingte Preisnachlässe.			

## Leistungsverzeichnis

Landesmuseum Klagenfurt (208)

Nr	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh	Preis (EP)	Gesamt (GP)
LV 05	Anwuchs- und Entwicklungspflege			
OG 00	Allgemeine Bestimmungen			
LG 00.00	Allgemeine Bestimmungen			
00.00.11.08 E Z	<p><b>Keine Übereinst. bei Nachlass/Aufschlag</b></p> <p>Besteht zwischen einem %-mäßig angegebenen Nachlass/Aufschlag und dem abgezogenen Betrag keine Übereinstimmung, so gilt der %-mäßig angebotene Nachlass/Aufschlag. Fehlt jedoch eine %-Angabe obwohl ein Abzugsbetrag angegeben ist, wird im Zuge der Angebotsprüfung der %-Satz des Nachlasses/Aufschlages aus dem Abzugsbetrag und der unkorrigierten Gesamtsumme ermittelt. Dieser Prozentsatz gilt als angebotener Nachlass/Aufschlag.</p>			
00.00.11.10 Z	<p><b>Wesentliche Positionen, Eventual-Positionen</b></p> <p>Wesentliche Positionen, Eventual-Positionen</p>			
00.00.11.10 B Z	<p><b>Wesentliche Positionen</b></p> <p>Die Auswahl welche Positionen als wesentlich gelten, obliegt dem Auftraggeber. Wesentliche Positionen werden durch den AG im Leistungsverzeichnis als solche gekennzeichnet. Als wesentliche Positionen gelten jene Positionen, die für die Gesamtleistung von Bedeutung sind (z.B. jene 20% der Positionen, die 80% des Preises ausmachen ) oder bei Massenänderungen eine Verschiebung der Bieterreihung bewirken könnten.</p>			
00.00.11.11 LB	<p><b>Nachweis für das Vorliegen der einschlägigen Befugnis, dass</b></p> <p>Nachweis für das Vorliegen der einschlägigen Befugnis, dass der Bieter nach den Vorschriften seines Herkunftslandes befugt ist, die konkrete Leistung zu erbringen.</p>			
00.00.11.11 A LB	<p><b>Nachweis Befugnis/Berechtigung</b></p> <p>Nachweis mittels Urkunde über die Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister des Herkunftslandes oder die Vorlage der betreffenden Bescheinigungen oder einer eidesstattlichen Erklärung.</p>			
00.00.11.11 B Z	<p><b>Auszug Firmenbuch</b></p> <p>Auszug aus dem Firmenbuch (Berufs- oder Handelsregister).</p>			
00.00.11.11 C Z	<p><b>Ausnahmegenehmigung ausl. Unternehmen</b></p> <p>Von nicht österreichischen Firmen auch der Nachweis einer Anerkennung oder Gleichhaltung gemäß Gewerbeordnung.</p>			
00.00.11.14 LB	<p><b>Zum Nachweis oder zur Beurteilung der Zuverlässigkeit werden</b></p> <p>Zum Nachweis oder zur Beurteilung der Zuverlässigkeit werden verlangt.</p>			

**Leistungsverzeichnis**

Landesmuseum Klagenfurt (208)

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh	Preis (EP)	Gesamt (GP)
LV 05	Anwuchs- und Entwicklungspflege			
OG 00	Allgemeine Bestimmungen			
LG 00 00	Allgemeine Bestimmungen			
00.00.11.14 A LB	<b>Strafregisterauszug</b> Bescheinigung einer Behörde (z.B. Auszug aus dem Strafregister), dass gegen den Unternehmer oder gegen physische Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, keine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche die berufliche Zuverlässigkeit des Unternehmers in Frage stellt			
00.00.11.14 B LB	<b>Erklärung des Unternehmers</b> Erklärung des Unternehmers, in welcher er ausdrücklich seine Zuverlässigkeit, das Nichtzutreffen eines laufenden Insolvenzverfahrens sowie seine strafrechtliche und arbeitsrechtliche Unbescholtenheit bestätigt.			
00.00.11.14 E Z	<b>Beurteilung Zuverlässigkeit</b> Unbedenklichkeitsbescheinigung der Bauarbeiter- und Abfertigungskassa			
00.00.11.15 LB	<b>Ergänzende Bestimmungen zu den geforderten Nachweisen:</b> Ergänzende Bestimmungen zu den geforderten Nachweisen.			
00.00.11.15 B LB	<b>Nachweise bei Aufforderung</b> Sämtliche Nachweise sind bei Aufforderung durch den Ausschreiber vorzulegen. Frist: 10 Kalendertage			
00.00.11.15 D LB	<b>Eignungsnachweise</b> Die geforderten Eignungsnachweise können erbracht werden durch (z.B. ANKÖ): ANKÖ			
00.00.11.16 LB	<b>Die ausgeschriebene Gesamtleistung kann auch in</b> Die ausgeschriebene Gesamtleistung kann auch in Teilleistungen getrennt zur Vergabe gelangen.			
00.00.11.16 A LB	<b>Teilleistungen Teilangebote</b> Die Abgabe von Teilangeboten für eine oder mehrere Teilleistungen ist zulässig. Folgende Teilleistungen sind vorgesehen: Der AG behält sich nach Zuschlagserteilung die gänzliche oder teilweise Herausnahme einzelner Positionen vor. Entgegen der ÖNORM A2050 Abschnitt 4.10, können einzelne Positionen des Leistungsverzeichnisses auch getrennt vergeben werden.			
00.00.11.24 LB	<b>Die Wahl des Angebotes für den Zuschlag erfolgt nach</b> Die Wahl des Angebotes für den Zuschlag erfolgt nach folgenden Zuschlagskriterien			
00.00.11.24 D LB	<b>Zuschlagskriterium Angebotspreis</b> Ausschließlich nach dem Angebotspreis.			
ULG 00.00.11	<b>Angebotsbestimmungen</b>			nur Textinformation
00.00.14 ULG	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>			

## Leistungsverzeichnis

Landesmuseum Klagenfurt (208)

Nr	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (E.P.)	Gesamt (G.P.)
LV 05	Anwuchs- und Entwicklungspflege			
OG 00	Allgemeine Bestimmungen			
LG 00 00	Allgemeine Bestimmungen			
V	<b>Vorbemerkung</b> Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus sämtlichen dem Vertragsabschluss zu Grunde gelegten Unterlagen.			
00.00.14.01	LB Als Vertragsgrundlage werden folgende ÖNORMEN vereinbart. Als Vertragsgrundlage werden folgende ÖNORMEN vereinbart			
00.00.14.01 A	LB Vertragsgrundlage ÖNORMEN Die ÖNORM B 2110.			
00.00.14.02	LB Die im Leistungsverzeichnis angebotenen Einheits-, Pauschal- Die im Leistungsverzeichnis angebotenen Einheits-, Pauschal- und Regiepreise gelten als.			
00.00.14.02 A	LB Festpreise Festpreise. Für den Fall, dass die vertraglich festgelegte Fertigstellungsfrist aus Gründen, für die der Auftragnehmer nicht haftet, überschritten wird, werden jene Teile, der Leistung, die deshalb erst nach Ablauf der Frist erbracht werden, zu veränderlichen Preisen abgerechnet. als Grundlage dafür werden die vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend veröffentlichten Baukostenveränderungen vereinbart. Arbeitskategorie: Gärtnerarbeiten			
ULG 00.00.14	Allgemeine Bestimmungen			nur Textinformation
00.00.15	ULG Besondere Bestimmungen des Auftraggebers			
Z	<b>Vorbemerkung</b> Ständige Vertragsbestimmungen Die in dieser Unterleistungsgruppe enthaltenen Vertragsbestimmungen oder die hier angeführten Beilagen mit Vertragsbestimmungen des Auftraggebers gelten bei etwaigen Widersprüchen vor den Vertragsgrundlagen der Unterleistungsgruppe 00.14 Allgemeine Vertragsbestimmungen.			
00.00.15.01	Z			
00.00.15.01 A	Z <b>Änderungen des Vertrages</b> Änderungen des Vertrages bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Form und in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung beider Vertragspartner. Auch ein Abgehen von der Schriftform muss schriftlich von beiden Vertragspartnern festgehalten werden.			
00.00.15.02	Z			

Leistungsverzeichnis

LV	05	Anwuchs- und Entwicklungspflege			
OG	00	Allgemeine Bestimmungen			
LG	00.00	Allgemeine Bestimmungen			
Nr		Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh	Preis (EP)	Gesamt (GP)
00.00.15.02 A	Z	<b>Mängelfeststellung</b> Werden bei der Übernahme Mängel festgestellt, so beginnt die Gewährleistungsfrist für den mangelhaften Teil erst mit dem Tage der ordnungsgemäßen Mangelbehebung zu laufen. Die Gewährleistungsfrist eines abgeschlossenen Bauteiles beginnt für alle Gewerke und für alle AN zur gleichen Zeit, erst ab Fertigstellung dieses Bauteiles.			
00.00.15.04	Z				
00.00.15.04 A	Z	<b>Rechnungsbeilagen (Abrechnungsunterlagen)</b> 1. Die Schlussrechnung darf erst dann eingereicht werden, wenn alle Leistungen erbracht sind und eine Übernahme der Leistungen erfolgt ist, sowie alle erforderlichen, nachvollziehbaren Dokumentationen (Pläne, Atteste lt. Baubescheid, Aufmass-, Massenauf- und zusammenstellungen, Wartungs- und Instandhaltungsangaben, Betriebsbeschreibungen, Schemata, Bestandspläne, Reinigungshinweise, Bezugsnachweise etc.) in 3-facher Ausfertigung (färbig) dem AG übergeben worden sind. 2. Vor Rechnungslegung (sowohl Abschlagsrechnungen als auch Teilschluss- bzw. Schlussrechnung) sind sämtliche Abrechnungsunterlagen (Aufmass-, Massenauf- und zusammenstellungen, Summenblätter etc.) gemeinsam vom AN und der ÖBA zu kollaudieren. Erst nach erfolgter Kollaudierung der Abrechnungsunterlagen durch die ÖBA, sind die Teil-, Abschlags- oder Schlussrechnungen zu legen. Rechnungen dürfen nur auf Basis der vorab kollaudierten Aufmassunterlagen gelegt werden. Die kollaudierten Abrechnungsunterlagen sind den Rechnungen nochmals beizulegen. 3. Der AN hat die ÖBA nachweislich (schriftlich) zur gemeinsamen Kollaudierung aufzufordern. 4. Sowohl der AN als auch die ÖBA sind aufgefordert die gemeinsame Kollaudierung innerhalb von 14 Kalendertage durchzuführen. 5. Kann die gemeinsame Kollaudierung innerhalb von 14 Kalendertage, aus Gründen die in der Sphäre der ÖBA liegen, nicht durchgeführt werden, ist der AN berechtigt die Rechnung dem AG zu übermitteln. 6. Auf Wunsch des AG ist eine Ausfertigung der Rechnung bzw Rechnungsunterlagen auf Datenträger, kompatibel mit			

- Fortsetzung auf nächster Seite -

## Leistungsverzeichnis

Landesmuseum Klagenfurt (208)

Nr	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh	Preis (EP)	Gesamt (GP)
LV 05	Anwuchs- und Entwicklungspflege			
OG 00	Allgemeine Bestimmungen			
LG 00,00	Allgemeine Bestimmungen			
00.00.15.05	Z den EDV-Systemen des AG, zu übergeben, wobei Zeichnungen und Pläne, sofern in den Ausschreibungsunterlagen nichts Gegenteiliges erwähnt ist, in CAD-kompatiblem Format zu übergeben sind (sowohl als "dwg-files" und "dxf-files" als auch als "plt-files").			
00.00.15.05 A	Z Teilrechnungen/Abschlagsrechnungen Entgegen der ONorm können Teilrechnungen oder Abschlagsrechnungen maximal 1 x monatlich gelegt werden. Die Zahlung gilt nicht als Abnahme bzw. Anerkennung von Teilleistungen und ist ohne Einfluss auf Haftung und Gewährleistung.			
00.00.15.06	Z			
00.00.15.06 A	Z EDV-Abrechnung auf Wunsch AG Der Auftragnehmer hat bei Aufforderung durch den AG ohne gesonderte Vergütung mit EDV abzurechnen. Für die EDV-Abrechnung gilt die ÖNORM A 2063.			
00.00.15.07	Z			
00.00.15.07 A	Z Abrechnung versch. Kostenstellen Die Abrechnung erfolgt nach Aufmaßen auf der Baustelle oder nach Planmaßen der Polierpläne 1 : 50, sowie Detailplänen zu den Einheitspreisen des Angebotes. Auf Grund einer bauteilweisen bzw. bereichsweisen Abrechnung des Bauherrn in unterschiedlichen Kostenstellen, ist eine, nach Angaben des AG, getrennte Rechnungslegung erforderlich. Dies gilt sowohl für Teil- als auch für Schluss- bzw. Teilschlussrechnungen. Der Mehraufwand für die getrennte Rechnungserstellung ist in die Einheitspreise eingerechnet.			
00.00.15.08	Z			
00.00.15.08 B	Z Besichtigung/ Pflanzenauswahl Der AG wird vor Zuschlagsentscheidung mit einer eigenen Kommission die vom Anbieter angebotene Ware am Baumschulstandort besichtigen und vorort prüfen, aussuchen und die für die Vergabe in Frage kommende Ware direkt vorort verplomben! Hier sei auch nochmals auf die Vergabe in Teilleistungen bzw. Positionen hingewiesen!			
00.00.15.09	Z			

**Leistungsverzeichnis**

Landesmuseum Klagenfurt (208)

LV	05	Anwuchs- und Entwicklungspflege		
OG	00	Allgemeine Bestimmungen		
LG	00.00	Allgemeine Bestimmungen		
Nr		Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh	Preis (EP)
				Gesamt (GP)
00.00.15.09 A	Z	<b>Skontovereinbarung</b> Wird das Skonto durch verspätete Bezahlung, etc. für eine Teilrechnung, Abschlagsrechnung, Teilschluss- oder Schlussrechnung verloren, so geht der Skonto nur für den Anweisungsbetrag dieser Teilrechnung verloren, jedoch nicht für den gesamten Auftrag.		
00.00.15.12	Z	.		
00.00.15.12 A	Z	<b>Versicherung AN</b> Der AN hat vor Auftragserteilung eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung dem AG nachzuweisen. Der AG kann diesen Nachweis während der Leistungsfrist regelmäßig neuerlich verlangen. Als Nachweis hierfür sind u.a. Versicherungspolizzen und auch Einzahlungsbestätigungen für die Versicherungsprämien vorzulegen.		
<b>ULG</b>	<b>00.00.15</b>	<b>Besondere Bestimmungen des Auftraggebers</b>		nur Textinformation
00.00.16	ULG	<b>Besondere Bestimmungen für den Einzelfall</b>		
00.00.16.01	LB	Als Vertragsbestandteile gelten: Als Vertragsbestandteile gelten:		
00.00.16.01 H	Z	<b>Regieleistungen</b> Regieleistungen dürfen auch dann, wenn sie im Vertrag (Leistungsverzeichnis) vorgesehen sind, nur ausgeführt werden, wenn sie vom Auftraggeber jeweils im Einzelfall angeordnet werden.		
00.00.16.12	LB	<b>Außergewöhnliche Witterungsverhältnisse begründen nur dann</b> Außergewöhnliche Witterungsverhältnisse begründen nur dann einen Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist, wenn diese Witterungsverhältnisse auf Grund der Art der Leistung diese auch tatsächlich behindern (Außenarbeiten).		
00.00.16.12 B	Z	<b>Erschwernis Winter/Schlechtwetter</b> Soweit hierfür keine gesonderten Positionen im Leistungsvertrag enthalten sind, werden durch Winterbeziehungsweise Schlechtwetter bedingte Erschwernisse nicht gesondert vergütet.		
00.00.16.18	LB	<b>Hinsichtlich der Gewährleistungsfristen wird vereinbart:</b> Hinsichtlich der Gewährleistungsfristen wird vereinbart:		

## Leistungsverzeichnis

Landesmuseum Klagenfurt (208)

Nr	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (FP)	Gesamt (GP)
LV 05	Anwuchs- und Entwicklungspflege			
OG 00	Allgemeine Bestimmungen			
LG 00 00	Allgemeine Bestimmungen			
00.00.16.18 B LB	<b>Gewährleistungsfristen vereinbarte</b> Es gelten die Fristen von: Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen, außer es wird in den nachfolgenden Leistungsgruppen eine anderwertige Frist gefordert. Für Nachtrags- und/oder Zusatzaufträge gelten betreffend Gewährleistung die Regelungen dieses Hauptauftrages als vereinbart.			
00.00.16.19 LB	<b>Hinsichtlich der Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist wird vereinbart</b>			
00.00.16.19 A LB	<b>Schlussfeststellung nur auf Verlangen</b> Eine Schlussfeststellung ist nicht vorgesehen (sie erfolgt gemäß ONORM B 2110 nur bei Verlangen eines Vertragspartners).			
00.00.16.21 LB	<b>Die angegebenen Sicherstellungen werden vereinbart.</b> Die angegebenen Sicherstellungen werden vereinbart. Soweit nicht anders bestimmt, können nach Wahl des Auftragnehmers als Sicherstellung dienen: Bargeld, Bankgarantien, Rücklassversicherungen.			
00.00.16.21 B LB	<b>Deckungsrücklass</b> Ein Deckungsrücklass in der Höhe von 5%			
00.00.16.21 C LB	<b>Haftungsrücklass</b> Ein Haftungsrücklass in der Höhe von: 2%			
00.00.16.22 Z	<b>Sonstige Bestimmungen</b> Sonstige Bestimmungen			
00.00.16.22 A Z	<b>Qualitätsanforderung</b> Sind im Leistungsverzeichnis vom Ausschreiber Erzeugnisse beispielhaft angeführt, so weist der Bieter für angebotene gleichwertige Erzeugnisse auf Verlangen bei Angebotsprüfung die Qualitätsgleichwertigkeit durch Prüfzeugnisse einer akkreditierten Prüf- oder Überwachungsstelle nach, wenn der Ausschreiber die Gleichwertigkeit bezweifelt. Falls der Nachweis der Qualitätsgleichwertigkeit nicht erbracht wird, werden die im Leistungsverzeichnis vom Ausschreiber namentlich angeführten Erzeugnisse zum Angebotspreis verwendet. Erfordern die angebotenen Erzeugnisse das Ändern von Plänen und/ oder von Berechnungen, die zum Zeitpunkt des Zuschlages vorhanden sind, so kann der Auftraggeber auf dem Ausführen der beispielhaft angeführten Erzeugnisse bestehen. Der Auftraggeber kann seine Zustimmung unter der Bedingung erklären, dass der Auftragnehmer die Kosten der Planänderungen übernimmt.			



## Leistungsverzeichnis

Landesmuseum Klagenfurt (208)

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh	Preis (EP)	Gesamt (GP)
LV 05	Anwuchs- und Entwicklungspflege			
OG 00	Allgemeine Bestimmungen			
LG 00 00	Allgemeine Bestimmungen			
00.00.16.22 D Z	<b>Bauherr</b> Der Auftraggeber behält sich ausdrücklich das Recht vor diesen Auftrag auf Auftraggeberseite zur Gänze auf einen Dritten zu überbinden, und zwar mit schuldbefreiender Wirkung für den Auftraggeber.			
00.00.16.22 E Z	<b>Erklärung</b> Der Angebotsleger bestätigt die angeführten Bedingungen zur Kenntnis genommen zu haben, sich über die Lage und Beschaffenheit der Baustelle und über die örtlichen Verhältnisse eingehend unterrichtet zu haben, in die Angebotsbedingungen und die Pläne Einsicht genommen und den Umfang der Arbeiten und Leistungen ermittelt zu haben, so dass eine einwandfreie Preiserstellung möglich war und er die Arbeiten sach- und fachgerecht nach Ausschreibung, Plänen, Massenermittlungen, Raumbüchern, sowie allen behördlichen Vorschriften und Auflagen und nach dem Stand der Technik, zu den vorgeschriebenen Bedingungen auszuführen in der Lage ist, mit seiner rechtsverbindlichen Unterschrift auf der letzten Seite.			
ULG 00.00.16	<b>Besondere Bestimmungen für den Einzelfall</b>			nur Textinformation
LG 00.00	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>			nur Textinformation
02 OG	Landesmuseum			
02.58 LG	Gartengestaltung und Landschaftsbau			
V	<b>Vorbemerkung</b> Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen <b>Entsorgen:</b> Im Folgenden ist unter dem Begriff Entsorgen das Laden, Abtransportieren, Verwerten, Deponieren oder Entsorgen der Baurestmassen sowie von Baum-, Strauch- und Grünschnitt Gras, Mähgut und Laub zu verstehen. Sofern vom Auftraggeber nicht anders angeordnet, geht das zu entsorgende Material in das Eigentum des Auftragnehmers über. Für das ordnungsgemäße Verwerten, Deponieren oder Entsorgen werden, den Gesetzen und Verordnungen entsprechend, Nachweise erbracht. Nachweise werden dem Auftraggeber spätestens mit der Schlussrechnung übergeben.			
02.58.18 ULG	<b>Anwuchs- und Entwicklungspflege</b>			

**Leistungsverzeichnis**

Landesmuseum Klagenfurt (208)

Nr.		Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
LV 05		Anwuchs- und Entwicklungspflege			
OG 02		Landesmuseum			
LG 02.58		Gartengestaltung und Landschaftsbau			
02.58.18.01	LB	<p><b>Anwuchspflege.</b>                      Anwuchspflege.                      Von der Pflanzung bis zur Übernahme (gemäß ÖNORM) sind alle gärtnerischen Pflegemaßnahmen um einen abnahmefähigen Zustand zu erzielen, durchzuführen.</p>			
02.58.18.01 D	Z	<p><b>Anwuchspflege Staudenflächen inkl. Sträucher und Bodendecker.</b>                      Von Staudenflächen inkl. Sträucher, Kletterpflanzen und Bodendecker.                      Inkl. Bewässerung ab dem Versetzen bis zur Übergabe innerhalb einer Vegetationsperiode (1 Jahr)                      Abgerechnete wird in Verrechnungseinheiten (VE = m<sup>2</sup> x Monat)                      Art der Bepflanzung: lt. beiliegender Pflanzliste</p>		Lohn ..... Sonstiges .....	
			1.120 VE	EP .....	GP .....
02.58.18.01 E	Z	<p><b>Anwuchspflege Bäume</b>                      Von Bäumen.                      Inkl. Bewässerung ab dem Versetzen bis zur Übergabe innerhalb einer Vegetationsperiode (1 Jahr)                      Abgerechnete wird in Verrechnungseinheiten (VE = Stück x Monat)                      Art der Bäume: lt. beiliegender Pflanzliste</p>		Lohn ..... Sonstiges .....	
			320 VE	EP .....	GP .....
02.58.18.02	Z	<p><b>Anwuchspflege von Rasenflächen, ohne Unterschied der Art</b>                      Anwuchspflege von Rasenflächen, ohne Unterschied der Art, ab der Verlegung des Rollrasen bzw. Ansaaten bis einschließlich dem dritten Rasenschnitt. Der erste Rasenschnitt wird bei einer durchschnittlichen Halmhöhe von 10 bis 12 cm durchgeführt, wobei um nicht mehr als 1/3 der Halmlänge gekürzt wird. Das Austauschen von Kahlstellen ist im Einheitspreis einkalkuliert.                      Deckungsgrade: Deckungsgrade sind die projektive Bodendeckung mit Rasengräsern (Narbendichte) und werden nach dem dritten Rasenschnitt im Einvernehmen zwischen AG und AN festgestellt.</p>			
02.58.18.02 A	Z	<b>Anwuchspflege Rasen</b>			
Übertrag					



Leistungsverzeichnis

Landesmuseum Klagenfurt (208)

LV	05	Anwuchs- und Entwicklungspflege			
OG	03	Museumgasse			
LG	03.58	Gartengestaltung und Landschaftsbau			
Nr		Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh	Preis (EP)	Gesamt (GP)
				Lohn .....	
				Sonstiges .....	
			400 VE	EP .....	GP .....
03.58.18.02	Z	<b>Anwuchspflege von Rasenflächen, ohne Unterschied der Art</b> Anwuchspflege von Rasenflächen, ohne Unterschied der Art, ab der Verlegung des Rollrasen bzw. Ansaaten bis einschließlich dem dritten Rasenschnitt. Der erste Rasenschnitt wird bei einer durchschnittlichen Halmhöhe von 10 bis 12 cm durchgeführt, wobei um nicht mehr als 1/3 der Halmlänge gekürzt wird. Das Austauschen von Kahlstellen ist im Einheitspreis einkalkuliert. Deckungsgrade: Deckungsgrade sind die projektive Bodendeckung mit Rasengräsern (Narbendichte) und werden nach dem dritten Rasenschnitt im Einvernehmen zwischen AG und AN festgestellt.			
03.58.18.02 A	Z	<b>Anwuchspflege Rasen</b>		Lohn .....	
				Sonstiges .....	
			45 m²	EP .....	GP .....
ULG	03.58.18	<b>Anwuchs- und Entwicklungspflege</b>			Summe .....
LG	03.58	<b>Gartengestaltung und Landschaftsbau</b>			Summe .....
04	OG	<b>Anschlussbereiche Nord</b>			
04.58	LG	<b>Gartengestaltung und Landschaftsbau</b>			
	V	<b>Vorbemerkung</b> Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen: <b>Entsorgen:</b> Im Folgenden ist unter dem Begriff Entsorgen das Laden, Abtransportieren, Verwerten, Deponieren oder Entsorgen der Baurestmassen sowie von Baum-, Strauch- und Grünschnitt, Gras, Mähgut und Laub zu verstehen. Sofern vom Auftraggeber nicht anders angeordnet, geht das zu			
					Übertrag .....

Fortsetzung auf nächster Seite -

Leistungsverzeichnis

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh'	Preis (EP)	Gesamt (GP)
LV 05	Anwuchs- und Entwicklungspflege			
OG 04	Anschlussbereiche Nord			
LG 04.58	Gartengestaltung und Landschaftsbau			
	entsorgende Material in das Eigentum des Auftragnehmers über. Für das ordnungsgemäße Verwerten, Deponieren oder Entsorgen werden, den Gesetzen und Verordnungen entsprechend, Nachweise erbracht. Nachweise werden dem Auftraggeber spätestens mit der Schlussrechnung übergeben.			
<b>04.58.18</b>	<b>ULG Anwuchs- und Entwicklungspflege</b>			
04.58.18.01	LB Anwuchspflege. Anwuchspflege. Von der Pflanzung bis zur Übernahme (gemäß ÖNORM) sind alle gärtnerischen Pflegemaßnahmen um einen abnahmefähigen Zustand zu erzielen, durchzuführen.			
04.58.18.01 E	Z Anwuchspflege Bäume Von Bäumen. Inkl. Bewässerung ab dem Versetzen bis zur Übergabe innerhalb einer Vegetationsperiode (1 Jahr) Abgerechnete wird in Verrechnungseinheiten (VE = Stück x Monat) Art der Bäume: lt. beiliegender Pflanzliste			
			Lohn .....	
			Sonstiges .....	
		40 VE	EP .....	GP .....
04.58.18.02	Z Anwuchspflege von Rasenflächen, ohne Unterschied der Art Anwuchspflege von Rasenflächen, ohne Unterschied der Art, ab der Verlegung des Rollrasen bzw. Ansaaten bis einschließlich dem dritten Rasenschnitt. Der erste Rasenschnitt wird bei einer durchschnittlichen Halmlänge von 10 bis 12 cm durchgeführt, wobei um nicht mehr als 1/3 der Halmlänge gekürzt wird. Das Austauschen von Kahlstellen ist im Einheitspreis einkalkuliert. Deckungsgrade: Deckungsgrade sind die projektive Bodendeckung mit Rasengräsern (Narbendichte) und werden nach dem dritten Rasenschnitt im Einvernehmen zwischen AG und AN festgestellt.			
04.58.18.02 A	Z Anwuchspflege Rasen			
			Lohn .....	
			Sonstiges .....	
		70 m²	EP .....	GP .....
<b>ULG 04.58.18</b>	<b>Anwuchs- und Entwicklungspflege</b>		<b>Summe .....</b>	

**Leistungsverzeichnis**

Landesmuseum Klagenfurt (208)

LV	05	Anwuchs- und Entwicklungspflege			
OG	04	Anschlussbereiche Nord			
LG	04.58	Gartengestaltung und Landschaftsbau			
Nr.		Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh	Preis (EP)	Gesamt (GP)
LG	04.58	Gartengestaltung und Landschaftsbau			Summe .....

05 OG Anschlussbereiche Süd

05.58 LG Gartengestaltung und Landschaftsbau

V Vorbemerkung

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen

**Entsorgen:**

Im Folgenden ist unter dem Begriff Entsorgen das Laden, Abtransportieren, Verwerten, Deponieren oder Entsorgen der Baurestmassen sowie von Baum-, Strauch- und Grünschnitt, Gras, Mähgut und Laub zu verstehen.

Sofern vom Auftraggeber nicht anders angeordnet, geht das zu entsorgende Material in das Eigentum des Auftragnehmers über.

Für das ordnungsgemäße Verwerten, Deponieren oder Entsorgen werden, den Gesetzen und Verordnungen entsprechend, Nachweise erbracht. Nachweise werden dem Auftraggeber spätestens mit der Schlussrechnung übergeben.

05.58.18 ULG Anwuchs- und Entwicklungspflege

05.58.18.01 LB Anwuchspflege.

Anwuchspflege.  
Von der Pflanzung bis zur Übernahme (gemäß ÖNORM) sind alle gärtnerischen Pflegemaßnahmen um einen abnahmefähigen Zustand zu erzielen, durchzuführen.

05.58.18.01 E Z Anwuchspflege Bäume

Von Bäumen.  
Inkl. Bewässerung ab dem Versetzen bis zur Übergabe innerhalb einer Vegetationsperiode (1 Jahr)  
Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Stück x Monat)  
Art der Bäume: lt. beiliegender Pflanzliste

Lohn .....

Sonstiges .....

100 VE EP ..... GP .....

05.58.18.02 Z Anwuchspflege von Rasenflächen, ohne Unterschied der Art

Anwuchspflege von Rasenflächen, ohne Unterschied der Art, ab der Verlegung des Rollrasen bzw. Ansaaten bis einschließlich dem dritten Rasenschnitt. Der erste Rasenschnitt wird bei einer durchschnittlichen Halmhöhe von 10 bis 12 cm durchgeführt, wobei um nicht mehr als 1/3 der Halmlänge gekürzt wird.

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Übertrag .....

**Leistungsverzeichnis**

Landesmuseum Klagenfurt (208)

LV	05	Anwuchs- und Entwicklungspflege		
OG	05	Anschlussbereiche Süd		
LG	05 58	Gartengestaltung und Landschaftsbau		
Nr		Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)
		Das Austauschen von Kahlstellen ist im Einheitspreis einkalkuliert. Deckungsgrade: Deckungsgrade sind die projektive Bodendeckung mit Rasengräsern (Narbendichte) und werden nach dem dritten Rasenschnitt im Einvernehmen zwischen AG und AN festgestellt.		
05.58.18.02 A	Z	Anwuchspflege Rasen		
			Lohn	
			Sonstiges	
			90 m²	EP ..... GP .....
ULG	05.58.18	Anwuchs- und Entwicklungspflege		Summe .....
LG	05.58	Gartengestaltung und Landschaftsbau		Summe .....
06	OG	Pflege- und Erhaltungsarbeiten		
06.58	LG	Gartengestaltung und Landschaftsbau		
	V	Vorbemerkung		
		Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen: <b>Entsorgen:</b> Im Folgenden ist unter dem Begriff Entsorgen das Laden, Abtransportieren, Verwerten, Deponieren oder Entsorgen der Baurestmassen sowie von Baum-, Strauch- und Grünschnitt, Gras, Mahgut und Laub zu verstehen. Sofern vom Auftraggeber nicht anders angeordnet, geht das zu entsorgende Material in das Eigentum des Auftragnehmers über. Für das ordnungsgemäße Verwerten, Deponieren oder Entsorgen werden, den Gesetzen und Verordnungen entsprechend, Nachweise erbracht. Nachweise werden dem Auftraggeber spätestens mit der Schlussrechnung übergeben.		
06.58.21	ULG	Pflege und Reinigung, Inspektion und Wartung		
06.58.21.02	Z	Pflanz- und Saatflächen Pflege-, Entwicklungs- und Wartungsarbeiten		
06.58.21.02 A	Z	Bodendecker und Stauden Intensive Pflanzflächen mit Stauden, Gräsern und Bodendeckern sowie Sträuchern.  Lockern der offenen Bodendeckerfläche		
		- Fortsetzung auf nächster Seite -		Übertrag .....

Leistungsverzeichnis

Landesmuseum Klagenfurt (208)

LV	05	Anwuchs- und Entwicklungspflege			
OG	06	Pflege- und Erhaltungsarbeiten			
LG	06.58	Gartengestaltung und Landschaftsbau			
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)	
	<p>trockene Triebe abschneiden</p> <p>Unkraut entfernen, Unrat und Steine ab 5 cm Durchmesser entfernen, Bearbeitungstiefe unter Beachtung der jeweiligen Pflanzenart, im Mittel 2 bis 3 cm</p> <p>6 Arbeitsgänge pro Jahr, erster im April/Mai, letzter im Oktober/November</p>				
			Lohn		
			Sonstiges		
		152 m²	EP		GP
06.58.21.02 B Z	<p><b>Bäume</b></p> <p>Straßenbäume und Bäume in Grünanlagen.</p> <p>Regelkontrolle, Verkehrssicherung 1x jährlich, (Baumkontrolle als Regelkontrolle zur Überprüfung der Verkehrssicherheit durch fachlich qualifizierte Inaugenscheinnahme, gemäß FLL-Richtlinie, Datengrundlage ist der Lageplan mit Baumkataster, Einzelkontrollnachweis führen und Handlungsbedarf festlegen, fachliche Mindestqualifikation: Landschaftsgärtner/-in, Gesamthöhe des Baumes über 25 bis 30 m, Kronendurchmesser 15 bis 20 m, einstämmig)</p> <p>Eingehende Untersuchung, Zusatzkontrolle auf Anforderung</p> <p>Kronenpflege, inkl. Totholz entfernen, Lichtraumprofil freischneiden alle 4-7 Jahre</p> <p>Kronenauslichtung, Kronensicherung auf Anforderung (Baumschnitt der Krone, gemäß ZTV-Baumpflege, Kronenauslichtung, zu entfernender Feinst-/Schwachastanteil mittel (ca. 10 %), Gesamthöhe des Baumes über 20 bis 25 m, einstämmig, Stammdurchmesser 30 bis 50 cm, mittlerer Kronendurchmesser über 15 bis 20 m)</p> <p>Wässern von Straßenbäume auf Anforderung (Mindestwassermenge je Arbeitsgang je 300 l/Gehölz, 8 Arbeitsgänge im Zeitraum Mai bis Oktober nach jeweiliger Vereinbarung mit dem Auftraggebern auf Anforderung, nur bei Straßenbäumen)</p> <p>Fremdbewuchs entfernen 2x jährlich bis alle 3 Jahre</p>				
	- Fortsetzung auf nächster Seite -			Übertrag	



Leistungsverzeichnis

Nr	Leistungsbeschreibung	Menge/ EINH.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
LV 05	Anwuchs- und Entwicklungspflege			
OG 06	Pflege- und Erhaltungsarbeiten			
LG 06.58	Gartengestaltung und Landschaftsbau			
	Stamm-, Stockaustrieb beseitigen Straßenbaum: alle 2 Jahre, in Grünanlagen: alle 4-7 Jahre			
	Pflanzenschutz ausbringen auf Anforderung			
			Lohn .....	
			Sonstiges .....	
		47 Stk	EP .....	GP .....
06.58.21.02 C Z	Rasen und Ansaaten Gebrauchsrasen.			
	Mähen 17 Schnitte/Jahr: Wuchshöhe 6 bis 10 cm, Schmitzhöhe 4 cm			
	Unrat entfernen 14-tägig von Mitte Mai bis Mitte September, Anzahl der Säuberungen 10			
	Laub entfernen 3-4 x jährlich			
	Wässern/Bereggen auf Anforderung (Mindestwassermenge je Arbeitsgang 15 l/m2, Anzahl der Arbeitsgänge ist abhängig von den natürlichen Niederschlägen)			
	Düngen 1x jährlich (mineralischer NPK-Dünger, Menge ca 30 g/m2)			
	Nachsäen an Kahlstellen auf Anforderung: mit Saatgut der FLL- Regelsaatgutmischung Nr. 2 - Gebrauchsrasen A (Saatgutmenge 25 g/m2, Saatgut einarbeiten)			
	Aerifizieren auf Anforderung			
			Lohn .....	
			Sonstiges .....	
		475 m²	EP .....	GP .....
ULG 06.58.21	Pflege und Reinigung, Inspektion und Wartung			Summe .....
LG 06.58	Gartengestaltung und Landschaftsbau			Summe .....

**LV-Zusammenfassung**

Landesmuseum Klagenfurt (208)

LV	05	Anwuchs- und Entwicklungspflege			
Nr.		Bezeichnung			Gesamt in EUR
00		OG	Allgemeine Bestimmungen	4	nur Textinformation
00 00		LG	Allgemeine Bestimmungen	4	nur Textinformation
00.00.11		ULG	Angebotsbestimmungen	4	nur Textinformation
00.00.14		ULG	Allgemeine Bestimmungen	4	nur Textinformation
00.00.15		ULG	Besondere Bestimmungen des Auftraggebers	4	nur Textinformation
00.00.16		ULG	Besondere Bestimmungen für den Einzelfall	4	nur Textinformation
02		OG	Landesmuseum	14	.....
02.58		LG	Gartengestaltung und Landschaftsbau	14	.....
02.58.18		ULG	Anwuchs- und Entwicklungspflege	14	.....
03		OG	Museumgasse	9	.....
03.58		LG	Gartengestaltung und Landschaftsbau	9	.....
03.58.18		ULG	Anwuchs- und Entwicklungspflege	9	.....
04		OG	Anschlussbereiche Nord	7	.....
04.58		LG	Gartengestaltung und Landschaftsbau	7	.....
04.58.18		ULG	Anwuchs- und Entwicklungspflege	7	.....
05		OG	Anschlussbereiche Süd	7	.....
05.58		LG	Gartengestaltung und Landschaftsbau	7	.....
05.58.18		ULG	Anwuchs- und Entwicklungspflege	7	.....
06		OG	Pflege- und Erhaltungsarbeiten	23	.....
06.58		LG	Gartengestaltung und Landschaftsbau	23	.....
06.58.21		ULG	Pflege und Reinigung, Inspektion und Wartung	23	.....
<b>Summe LV 05 Anwuchs- und Entwicklungspflege</b>					
				<b>Angebotssumme, Netto:</b>	EUR .....
				zzgl. MwSt. (20,0 %)	EUR .....
				<b>Angebotssumme, Brutto:</b>	EUR .....
Anbieter - Unterschrift					



Planungsbüro  
Winkler Landschaftsarchitektur  
Seegarten 2a  
9871 Seeboden am Millstättersee

Tel.: 04762 / 81 7 83

## Leistungsverzeichnis

ONORM - Leistungsbeschreibung

Projekt 208 Landesmuseum Klagenfurt
---

Bauvorhaben Gestaltung Freiräume Landesmuseum Klagenfurt Museumgasse 1 9021 Klagenfurt
--

Leistung (LV) 04 Pflegearbeiten Befestigte Flächen
--

Ausführungsbeginn k.A.	Ausführungsende k.A.
---------------------------	-------------------------

Angebotsaufforderung Sollten Sie an der Ausführung folgender Leistungen interessiert sein, bitten wir um die termingerechte Abgabe Ihres Angebotes
---

Abgabetermin k.A.	Abgabezeit k.A.
----------------------	--------------------

Abgabeort
-----------

Zuschlagsfrist k.A.
------------------------

MwSt 20,00 %	Währung EUR
-----------------	----------------

Seiten ohne Anlagen Seiten: 20
-----------------------------------

**Inhaltsverzeichnis**

LV 04		Pflegearbeiten Befestigte Flächen		
Nr.		Bezeichnung		Seite
		Deckblatt des Leistungsverzeichnisses		
00	OG	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>		4
00.00	LG	Allgemeine Bestimmungen		4
00.00.11	ULG	Angebotsbestimmungen		4
00.00.14	ULG	Allgemeine Bestimmungen		9
00.00.15	ULG	Besondere Bestimmungen des Auftraggebers		9
00.00.16	ULG	Besondere Bestimmungen für den Einzelfall		12
06	OG	<b>Pflege- und Erhaltungsarbeiten</b>		14
06.58	LG	Gartengestaltung und Landschaftsbau		14
06.58.21	ULG	Pflege und Reinigung, Inspektion und Wartung		15
		<b>Zusammenfassung der Gliederungspunkte</b>		18

## Leistungsverzeichnis

Landesmuseum Klagenfurt (208)

LV	04	Pflegearbeiten Befestigte Flächen			
Nr	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh	Preis (€P)	Gesamt (€P)	
V	<p><b>Ständige Vertragsbestimmung</b> Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben gelten folgende Regelungen:</p> <p><b>1. Standardisierte Leistungsbeschreibung:</b> Dieses Leistungsverzeichnis (LV) wurde mit der Standardisierten Leistungsbeschreibung Hochbau, Version 20, 2015-05, herausgegeben vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW), erstellt.</p> <p><b>2. Unklarheiten, Widersprüche:</b> Bei etwaigen Unklarheiten oder Widersprüchen in den Formulierungen gilt nachstehende Reihenfolge</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Folgetext einer Position (vor dem zugehörigen Grundtext)</li> <li>2. Positionstext (vor den Vorbemerkungen)</li> <li>3. Vorbemerkungen der Unterleistungsgruppe</li> <li>4. Vorbemerkungen der Leistungsgruppe</li> <li>5. Vorbemerkungen der Leistungsbeschreibung</li> </ol> <p><b>3. Material/Erzeugnis/Type/Systeme:</b> Bauprodukte (z.B. Baumaterialien, Bauelemente, Bausysteme) werden mit dem Begriff Material bezeichnet, für technische Geräte und Anlagen werden die Begriffe Erzeugnis/Type/Systeme verwendet.</p> <p><b>4. Bieterangaben zu Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme:</b> Die in den Bieterlücken angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme entsprechen mindestens den in der Ausschreibung bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Anforderungen. Angebotene Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme gelten für den Fall des Zuschlages als Vertragsbestandteil. Änderungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Auf Verlangen des Auftraggebers weist der Bieter die im Leistungsverzeichnis bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Anforderungen vollständig nach (Erfüllung der Mindestqualität).</p> <p><b>5. Beispielhaft genannte Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme:</b> Sind im Leistungsverzeichnis zu einzelnen Positionen zusätzlich beispielhafte Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme angeführt, können in der Bieterlücke gleichwertige Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme angeboten werden. Die Kriterien der Gleichwertigkeit sind in der Position beschrieben. Setzt der Bieter in die Bieterlücke keine Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme seiner Wahl ein, gelten die beispielhaft genannten Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme als angeboten.</p> <p><b>6. Zulassungen:</b> Alle verwendeten Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme haben alle für den projektspezifischen Verwendungszweck</p>				
- Fortsetzung auf nächster Seite -					Übertrag

## Leistungsverzeichnis

Landesmuseum Klagenfurt (208)

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh	Preis (EP)	Gesamt (GP)
LV 04	Pflegearbeiten Befestigte Flächen			
	erforderlichen Zulassungen oder CE-Kennzeichen.			
	<b>7. Leistungsumfang:</b>			
	Jede Bezugnahme auf bestimmte technische Spezifikationen gilt grundsätzlich mit dem Zusatz, dass auch rechtlich zugelassene gleichwertige technische Spezifikationen vom Auftraggeber anerkannt werden, sofern die Gleichwertigkeit vom Auftragnehmer nachgewiesen wird.			
	Alle beschriebenen Leistungen umfassen auch das Liefern der zugehörigen Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme einschließlich Abladen, Lagern und Fördern (Vertragen) bis zur Einbaustelle. Sind für die Inbetrieb- oder Ingebrauchnahme einer erbrachten Leistung besondere Überprüfungen, Befunde, Abnahmen, Betriebsanleitungen oder Dokumentationen erforderlich, sind etwaige Kosten hierfür in die Einheitspreise einkalkuliert.			
	<b>8. Nur Liefern:</b>			
	Ist ausdrücklich nur das Liefern vereinbart, ist der Transport bis zur vereinbarten Abladestelle (Lieferadresse) und das Abladen in die Einheitspreise einkalkuliert.			
	<b>9. Nur Verarbeiten oder Versetzen/Montieren:</b>			
	Ist ausdrücklich nur das Verarbeiten oder Versetzen/Montieren von Materialien/Erzeugnissen/Typen/Systemen vereinbart, ist das Fördern (Vertragen) von der Lagerstelle oder von der Abladestelle bis zur Einbaustelle in den jeweiligen Einheitspreis der zugehörigen Verarbeitungs- oder Versetz-/Montagepositionen einkalkuliert.			
	<b>10. Geschoße:</b>			
	Alle Leistungen gelten ohne Unterschied der Geschoße.			
00	OG	Allgemeine Bestimmungen		
00.00	LG	Allgemeine Bestimmungen		
00.00.11	ULG	Angebotsbestimmungen		
00.00.11.01	LB	Die Vergabe der ausgeschriebenen Leistung erfolgt auf der Grundlage des Bundesvergabegesetzes (BVerG).		
00.00.11.01 B	LB	Öffentliche AG/Unterschwellenbereich Es gelten die Bestimmungen für öffentliche Auftraggeber im Unterschwellenbereich.		
00.00.11.01 E	Z	Erstellung des Leistungsverzeichnisse Dieses Leistungsverzeichnis (LV) wurde unter Berücksichtigung einer standardisierten Leistungsbeschreibung (LB) erstellt.		

## Leistungsverzeichnis

Landesmuseum Klagenfurt (208)

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
LV 04	Pflegearbeiten Befestigte Flächen			
OG 00	Allgemeine Bestimmungen			
LG 00 00	Allgemeine Bestimmungen			
00.00.11.03	LB Die Form der Angebote wird wie folgt geregelt: Die Form der Angebote wird wie folgt geregelt: Der vom Ausschreiber erstellte Vordruck ist in jedem Fall rechtsgültig unterfertigt abzugeben. Ist aus der Sicht des Bewerbers oder Bieters eine Berichtigung der Ausschreibung (dazu zählt auch ein etwaiger SiGe-Plan) erforderlich, so hat dieser grundsätzlich 14 Tage vor Ende der Angebotsfrist dies dem Auftraggeber mitzuteilen.			
00.00.11.03 E Z	Datenträgeraustausch/EDV Ausdrucke Ein Datenträgeraustausch gemäß ÖNORM B 2063 ist zulässig, wenn der Bieter vom Ausschreiber einen Datenträger mit dem Ausschreibungs-Leistungsverzeichnis erhalten hat. Bei einem Datenträgeraustausch ist die Abgabe eines automationsunterstützt erstellten, ausgepreisten, ausgedruckten und rechtsgültig unterfertigten Kurzleistungsverzeichnisses dann zulässig, wenn zugleich auch die vom Auftraggeber erstellte Beschreibung der Leistung vom Bieter rechtsgültig unterfertigt abgegeben wird. Der Mindestinhalt des gedruckten Angebotsleistungsverzeichnisses muss den Bestimmungen der ÖNORM B 2063 entsprechen Der Datenträger wird vom Ausschreiber eingesehen. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten, einschließlich technischer Probleme beim Einlesen des Datenträgers wird vereinbart -Das Angebot wird vorläufig auf Grund des abgegebenen schriftlichen Leistungsverzeichnisses protokolliert. -Der fehlerhafte oder unlesbare Datenträger wird vom Bieter innerhalb einer vom Ausschreiber festgesetzten, angemessenen Frist durch einen mangelfreien ersetzt. -Gelingt es dem Bieter nicht, einen dem gedruckten Angebot entsprechenden mangelfreien Datenträger fristgerecht vorzulegen, der den Bestimmungen der ÖNORM B 2063 entspricht und auch tatsächlich vom Ausschreiber eingesehen werden kann, ist der Ausschreiber zu einer ersatzweisen Behebung dieses Mangels auf Kosten des Bieters berechtigt. Hat der Bieter sein Angebot auf dem Vordruck des Ausschreibers abgegeben, ist die Abgabe eines Datenträgers nicht erforderlich.  Weiters erklärt sich der Bieter bereit, auf verlangen des Ausschreibers (AG) die Daten aus dem EDV-Ausdruck in den Vordruck des Ausschreibers zu übertragen.			
00.00.11.04	LB Ein Angebot gilt unbeschadet etwaiger Vorschriften in Gesetzen Ein Angebot gilt unbeschadet etwaiger Vorschriften in Gesetzen und Verordnungen, oder etwaiger Bestimmungen in der ÖNORM als vollständig, wenn es folgende Angaben und Unterlagen enthält			

## Leistungsverzeichnis

Landesmuseum Klagenfurt (208)

Nr	Leistungsbeschreibung	Menge/Einh	Preis (EP)	Gesamt (GP)
LV 04	Pflegearbeiten Befestigte Flächen			
OG 00	Allgemeine Bestimmungen			
LG 00,00	Allgemeine Bestimmungen			
00.00.11.04 A LB	<b>Vollständigkeit des Angebotes</b> Angaben des Bieters in allen vom Ausschreiber vorgesehenen Preisfeldern im Leistungsverzeichnis und in etwaigen beigeschlossenen Formularen, sowie sonstige in der Ausschreibung verlangte Nachweise und Beilagen zum Angebot.			
00.00.11.06 LB	<b>Bei rechnerisch fehlerhaften Angeboten, die nach rechtlichen</b> Bei rechnerisch fehlerhaften Angeboten, die nach rechtlichen oder sonstigen Bestimmungen berichtigt wurden, wird wie folgt vorgegangen:			
00.00.11.06 D Z	<b>Ausscheiden bei Rechenfehler</b> Rechnerisch fehlerhafte Angebote im Sinn des §138 (7) BVergB 2018 werden - falls sie nicht aus anderen Gründen zwingend auszuschneiden sind - nicht ausgeschieden.			
00.00.11.07 LB	<b>Folgende Interpretations- und Korrekturregeln gelten als vereinbart</b> Folgende Interpretations- und Korrekturregeln gelten als vereinbart:			
00.00.11.07 A LB	<b>Einheitspreisanteile, Korrektur</b> Die Zeichen - und / gelten als Null. Dies gilt auch für Einheitspreise. Wenn einer von zwei Einheitspreisanteilen fehlt und der andere Preisanteil kleiner als der Einheitspreis ist, gilt die Differenz als fehlender Einheitspreisanteil. Wenn der angegebene Preisanteil größer ist als der Einheitspreis, wird der angegebene Preisanteil auf die Höhe des Einheitspreises korrigiert; der fehlende Einheitspreisanteil gilt dann als Null. Wenn beide Einheitspreisanteile fehlen und der Einheitspreis angegeben ist, wird jeder Einheitspreisanteil mit der Hälfte des Einheitspreises angesetzt. Liegt die Summe der Einheitspreisanteile über oder unter dem Einheitspreis, erfolgt eine Korrektur der Preisaufgliederung gemäß ÖNORM.			
00.00.11.08 LB	<b>Für Nachlässe oder Aufschläge gilt:</b> Für Nachlässe oder Aufschläge gilt:			
00.00.11.08 B LB	<b>Nachlässe Aufschläge Vorgabe AG</b> Nachlässe und Aufschläge sind grundsätzlich nur zulässig wenn dies durch Datenfelder im Ausdruck, in etwaigen Formularen oder auf dem Ausschreibungsdatenträger des Ausschreibers vorgesehen ist.			
00.00.11.08 D LB	<b>Skonti ohne Zahlungsfrist als Nachlass</b> Ohne Zahlungsfrist angebotene Skonti gelten als unbedingte Preisnachlässe.			



## Leistungsverzeichnis

Landesmuseum Klagenfurt (208)

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
LV 04	Pflegearbeiten Befestigte Flächen			
OG 00	Allgemeine Bestimmungen			
LG 00 00	Allgemeine Bestimmungen			
00.00.11.08 E Z	<p><b>Keine Übereinst. bei Nachlass/Aufschlag</b></p> <p>Besteht zwischen einem %-mäßig angegebenen Nachlass/Aufschlag und dem abgezogenen Betrag keine Übereinstimmung, so gilt der %-mäßig angebotene Nachlass/Aufschlag. Fehlt jedoch eine %-Angabe obwohl ein Abzugsbetrag angegeben ist, wird im Zuge der Angebotsprüfung der %-Satz des Nachlasses/Aufschlages aus dem Abzugsbetrag und der unkorrigierten Gesamtsumme ermittelt. Dieser Prozentsatz gilt als angebotener Nachlass/Aufschlag.</p>			
00.00.11.10 Z	<p><b>Wesentliche Positionen, Eventual-Positionen</b></p> <p>Wesentliche Positionen. Eventual-Positionen</p>			
00.00.11.10 B Z	<p><b>Wesentliche Positionen</b></p> <p>Die Auswahl welche Positionen als wesentlich gelten, obliegt dem Auftraggeber. Wesentliche Positionen werden durch den AG im Leistungsverzeichnis als solche gekennzeichnet. Als wesentliche Positionen gelten jene Positionen, die für die Gesamtleistung von Bedeutung sind (z.B. jene 20% der Positionen, die 80% des Preises ausmachen ) oder bei Massenänderungen eine Verschiebung der Bieterreihung bewirken könnten.</p>			
00.00.11.11 LB	<p><b>Nachweis für das Vorliegen der einschlägigen Befugnis, dass</b></p> <p>Nachweis für das Vorliegen der einschlägigen Befugnis, dass der Bieter nach den Vorschriften seines Herkunftslandes befugt ist, die konkrete Leistung zu erbringen.</p>			
00.00.11.11 A LB	<p><b>Nachweis Befugnis/Berechtigung</b></p> <p>Nachweis mittels Urkunde über die Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister des Herkunftslandes oder die Vorlage der betreffenden Bescheinigungen oder einer eidesstattlichen Erklärung</p>			
00.00.11.11 B Z	<p><b>Auszug Firmenbuch</b></p> <p>Auszug aus dem Firmenbuch (Berufs- oder Handelsregister).</p>			
00.00.11.11 C Z	<p><b>Ausnahmegenehmigung ausl. Unternehmen</b></p> <p>Von nicht österreichischen Firmen auch der Nachweis einer Anerkennung oder Gleichhaltung gemäß Gewerbeordnung.</p>			
00.00.11.14 LB	<p><b>Zum Nachweis oder zur Beurteilung der Zuverlässigkeit werden</b></p> <p>Zum Nachweis oder zur Beurteilung der Zuverlässigkeit werden verlangt.</p>			

**Leistungsverzeichnis**

LV	04	Pflegearbeiten Befestigte Flächen			
OG	00	Allgemeine Bestimmungen			
LG	00.00	Allgemeine Bestimmungen			
Nr.		Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh	Preis (EP)	Gesamt (GP)
00.00.11.14 A	LB	<b>Strafregisterauszug</b> Bescheinigung einer Behörde (z.B. Auszug aus dem Strafregister), dass gegen den Unternehmer oder gegen physische Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, keine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche die berufliche Zuverlässigkeit des Unternehmers in Frage stellt.			
00.00.11.14 B	LB	<b>Erklärung des Unternehmers</b> Erklärung des Unternehmers, in welcher er ausdrücklich seine Zuverlässigkeit, das Nichtzutreffen eines laufenden Insolvenzverfahrens sowie seine strafrechtliche und arbeitsrechtliche Unbescholtenheit bestätigt.			
00.00.11.14 E	Z	<b>Beurteilung Zuverlässigkeit</b> Unbedenklichkeitsbescheinigung der Bauarbeiter- und Abfertigungskassa			
00.00.11.15	LB	<b>Ergänzende Bestimmungen zu den geforderten Nachweisen:</b> Ergänzende Bestimmungen zu den geforderten Nachweisen			
00.00.11.15 B	LB	<b>Nachweise bei Aufforderung</b> Sämtliche Nachweise sind bei Aufforderung durch den Ausschreiber vorzulegen. Frist: 10 Kalendertage			
00.00.11.15 D	LB	<b>Eignungsnachweise</b> Die geforderten Eignungsnachweise können erbracht werden durch (z.B. ANKÖ): ANKÖ			
00.00.11.16	LB	<b>Die ausgeschriebene Gesamtleistung kann auch in</b> Die ausgeschriebene Gesamtleistung kann auch in Teilleistungen getrennt zur Vergabe gelangen.			
00.00.11.16 A	LB	<b>Teilleistungen Teilangebote</b> Die Abgabe von Teilangeboten für eine oder mehrere Teilleistungen ist zulässig. Folgende Teilleistungen sind vorgesehen: Der AG behält sich nach Zuschlagserteilung die gänzliche oder teilweise Herausnahme einzelner Positionen vor. Entgegen der ÖNORM A2050 Abschnitt 4.10, können einzelne Positionen des Leistungsverzeichnisses auch getrennt vergeben werden.			
00.00.11.24	LB	<b>Die Wahl des Angebotes für den Zuschlag erfolgt nach</b> Die Wahl des Angebotes für den Zuschlag erfolgt nach folgenden Zuschlagskriterien:			
00.00.11.24 D	LB	<b>Zuschlagskriterium Angebotspreis</b> Ausschließlich nach dem Angebotspreis.			
ULG	00.00.11	<b>Angebotsbestimmungen</b>			nur Textinformation
00.00.14	ULG	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>			

**Leistungsverzeichnis**

Landesmuseum Klagenfurt (208)

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh	Preis (EP)	Gesamt (GP)
LV 04	Pflegearbeiten Befestigte Flächen			
OG 00	Allgemeine Bestimmungen			
LG 00 00	Allgemeine Bestimmungen			
V	<b>Vorbemerkung</b> Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus sämtlichen dem Vertragsabschluss zu Grunde gelegten Unterlagen.			
00.00.14.01	LB Als Vertragsgrundlage werden folgende ÖNORMEN vereinbart. Als Vertragsgrundlage werden folgende ÖNORMEN vereinbart.			
00.00.14.01 A	LB Vertragsgrundlage ÖNORMEN Die ÖNORM B 2110.			
00.00.14.02	LB Die im Leistungsverzeichnis angebotenen Einheits-, Pauschal- Die im Leistungsverzeichnis angebotenen Einheits-, Pauschal- und Regiepreise gelten als			
00.00.14.02 A	LB Festpreise Festpreise. Für den Fall, dass die vertraglich festgelegte Fertigstellungsfrist aus Gründen, für die der Auftragnehmer nicht haftet, überschritten wird, werden jene Teile, der Leistung, die deshalb erst nach Ablauf der Frist erbracht werden, zu veränderlichen Preisen abgerechnet. als Grundlage dafür werden die vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend veröffentlichten Baukostenveränderungen vereinbart. Arbeitskategorie: Pflegearbeiten / Erhaltungsarbeiten			
ULG 00.00.14	Allgemeine Bestimmungen			nur Textinformation
00.00.15	ULG <b>Besondere Bestimmungen des Auftraggebers</b>			
Z	<b>Vorbemerkung</b> Ständige Vertragsbestimmungen Die in dieser Unterleistungsgruppe enthaltenen Vertragsbestimmungen oder die hier angeführten Beilagen mit Vertragsbestimmungen des Auftraggebers gelten bei etwaigen Widersprüchen vor den Vertragsgrundlagen der Unterleistungsgruppe 00.14 Allgemeine Vertragsbestimmungen,			
00.00.15.01	Z			
00.00.15.01 A	Z <b>Änderungen des Vertrages</b> Änderungen des Vertrages bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Form und in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung beider Vertragspartner. Auch ein Abgehen von der Schriftform muss schriftlich von beiden Vertragspartnern festgehalten werden.			
00.00.15.02	Z			

## Leistungsverzeichnis

Landesmuseum Klagenfurt (208)

LV	04	Pflegearbeiten Befestigte Flächen			
OG	00	Allgemeine Bestimmungen			
LG	00,00	Allgemeine Bestimmungen			
Nr.		Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)

00.00.15.02 A	Z	<b>Mängelfeststellung</b> Werden bei der Übernahme Mängel festgestellt, so beginnt die Gewährleistungsfrist für den mangelhaften Teil erst mit dem Tage der ordnungsgemäßen Mangelbehebung zu laufen. Die Gewährleistungsfrist eines abgeschlossenen Bauteiles beginnt für alle Gewerke und für alle AN zur gleichen Zeit, erst ab Fertigstellung dieses Bauteiles.			
---------------	---	--	--	--	--

00.00.15.04	Z				
-------------	---	--	--	--	--

00.00.15.04 A	Z	<b>Rechnungsbeilagen (Abrechnungsunterlagen)</b> 1. Die Schlussrechnung darf erst dann eingereicht werden, wenn alle Leistungen erbracht sind und eine Übernahme der Leistungen erfolgt ist, sowie alle erforderlichen, nachvollziehbaren Dokumentationen (Pläne, Atteste lt. Baubescheid, Aufmass-, Massenauf- und zusammenstellungen, Wartungs- und Instandhaltungsangaben, Betriebsbeschreibungen, Schemata, Bestandspläne, Reinigungshinweise, Bezugsnachweise etc.) in 3-facher Ausfertigung (farbig) dem AG übergeben worden sind. 2. Vor Rechnungslegung (sowohl Abschlagsrechnungen als auch Teilschluss- bzw. Schlussrechnung) sind sämtliche Abrechnungsunterlagen (Aufmass-, Massenauf- und zusammenstellungen, Summenblätter etc.) gemeinsam vom AN und der ÖBA zu kollaudieren. Erst nach erfolgter Kollaudierung der Abrechnungsunterlagen durch die ÖBA sind die Teil-, Abschlags- oder Schlussrechnungen zu legen. Rechnungen dürfen nur auf Basis der vorab kollaudierten Aufmassunterlagen gelegt werden. Die kollaudierten Abrechnungsunterlagen sind den Rechnungen nochmals beizulegen. 3. Der AN hat die ÖBA nachweislich (schriftlich) zur gemeinsamen Kollaudierung aufzufordern. 4. Sowohl der AN als auch die ÖBA sind aufgefordert die gemeinsame Kollaudierung innerhalb von 14 Kalendertage durchzuführen. 5. Kann die gemeinsame Kollaudierung innerhalb von 14 Kalendertage, aus Gründen die in der Sphäre der ÖBA liegen, nicht durchgeführt werden, ist der AN berechtigt die Rechnung dem AG zu übermitteln. 6. Auf Wunsch des AG ist eine Ausfertigung der Rechnung bzw Rechnungsunterlagen auf Datenträger, kompatibel mit			
---------------	---	--	--	--	--

- Fortsetzung auf nächster Seite -

**Leistungsverzeichnis**

Nr	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
LV 04	Pflegearbeiten Befestigte Flächen			
OG 00	Allgemeine Bestimmungen			
LG 00.00	Allgemeine Bestimmungen			
00.00.15.05	Z den EDV-Systemen des AG, zu übergeben, wobei Zeichnungen und Pläne, sofern in den Ausschreibungsunterlagen nichts Gegenteiliges erwähnt ist, in CAD-kompatiblen Format zu übergeben sind (sowohl als "dwg-files" und "dxf-files" als auch als "plt-files").			
00.00.15.05 A	Z Teilrechnungen/Abschlagsrechnungen Entgegen der ÖNorm können Teilrechnungen oder Abschlagsrechnungen maximal 1 x monatlich gelegt werden. Die Zahlung gilt nicht als Abnahme bzw. Anerkennung von Teilleistungen und ist ohne Einfluss auf Haftung und Gewährleistung.			
00.00.15.06	Z			
00.00.15.06 A	Z EDV-Abrechnung auf Wunsch AG Der Auftragnehmer hat bei Aufforderung durch den AG ohne gesonderte Vergütung mit EDV abzurechnen. Für die EDV-Abrechnung gilt die ÖNORM A 2063.			
00.00.15.07	Z			
00.00.15.07 A	Z Abrechnung versch. Kostenstellen Die Abrechnung erfolgt nach Aufmaßen auf der Baustelle oder nach Planmaßen der Polierplane 1 : 50, sowie Detailplänen zu den Einheitspreisen des Angebotes. Auf Grund einer bauteilweisen bzw. bereichsweisen Abrechnung des Bauherrn in unterschiedlichen Kostenstellen, ist eine, nach Angaben des AG, getrennte Rechnungslegung erforderlich. Dies gilt sowohl für Teil- als auch für Schluss- bzw. Teilschlussrechnungen. Der Mehraufwand für die getrennte Rechnungserstellung ist in die Einheitspreise eingerechnet.			
00.00.15.08	Z			
00.00.15.08 B	Z Besichtigung/ Pflanzenauswahl Der AG wird vor Zuschlagsentscheidung mit einer eigenen Kommission die vom Anbieter angebotene Ware am Baumschulstandort besichtigen und vorort prüfen, aussuchen und die für die Vergabe in Frage kommende Ware direkt vorort verplomben! Hier sei auch nochmals auf die Vergabe in Teilleistungen bzw. Positionen hingewiesen!			
00.00.15.09	Z			

## Leistungsverzeichnis

Landesmuseum Klagenfurt (208)

Nr	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
LV 04	Pflegearbeiten Befestigte Flächen			
OG 00	Allgemeine Bestimmungen			
LG 00 00	Allgemeine Bestimmungen			
00.00.15.09 A Z	Skontovereinbarung Wird das Skonto durch verspätete Bezahlung, etc. für eine Teilrechnung, Abschlagsrechnung, Teilschluss- oder Schlussrechnung verloren, so geht der Skonto nur für den Anweisungsbetrag dieser Teilrechnung verloren, jedoch nicht für den gesamten Auftrag.			
00.00.15.12 Z				
00.00.15.12 A Z	Versicherung AN Der AN hat vor Auftragserteilung eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung dem AG nachzuweisen. Der AG kann diesen Nachweis während der Leistungsfrist regelmäßig neuerlich verlangen. Als Nachweis hierfür sind u.a. Versicherungspolizzen und auch Einzahlungsbestätigungen für die Versicherungsprämien vorzulegen.			
ULG 00.00.15	Besondere Bestimmungen des Auftraggebers			nur Textinformation
00.00.16 ULG	Besondere Bestimmungen für den Einzelfall			
00.00.16.01 LB	Als Vertragsbestandteile gelten: Als Vertragsbestandteile gelten			
00.00.16.01 H Z	Regieleistungen Regieleistungen dürfen auch dann, wenn sie im Vertrag (Leistungsverzeichnis) vorgesehen sind, nur ausgeführt werden, wenn sie vom Auftraggeber jeweils im Einzelfall angeordnet werden.			
00.00.16.12 LB	Außergewöhnliche Witterungsverhältnisse begründen nur dann Außergewöhnliche Witterungsverhältnisse begründen nur dann einen Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist, wenn diese Witterungsverhältnisse auf Grund der Art der Leistung diese auch tatsächlich behindern (Außenarbeiten).			
00.00.16.12 B Z	Erschwernis Winter/Schlechtwetter Soweit hierfür keine gesonderten Positionen im Leistungsvertrag enthalten sind, werden durch Winter-beziehungsweise Schlechtwetter bedingte Erschwernisse nicht gesondert vergütet.			
00.00.16.18 LB	Hinsichtlich der Gewährleistungsfristen wird vereinbart: Hinsichtlich der Gewährleistungsfristen wird vereinbart			

## Leistungsverzeichnis

Landesmuseum Klagenfurt (208)

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
LV 04	Pflegearbeiten Befestigte Flächen			
OG 00	Allgemeine Bestimmungen			
LG 00,00	Allgemeine Bestimmungen			
00.00.16.18 B	<b>LB Gewährleistungsfristen vereinbarte</b> Es gelten die Fristen von Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen, außer es wird in den nachfolgenden Leistungsgruppen eine anderwertige Frist gefordert. Für Nachtrags- und/oder Zusatzaufträge gelten betreffend Gewährleistung die Regelungen dieses Hauptauftrages als vereinbart.			
00.00.16.19	<b>LB Hinsichtlich der Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit vor</b> Hinsichtlich der Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist wird vereinbart			
00.00.16.19 A	<b>LB Schlussfeststellung nur auf Verlangen</b> Eine Schlussfeststellung ist nicht vorgesehen (sie erfolgt gemäß ONORM B 2110 nur bei Verlangen eines Vertragspartners).			
00.00.16.21	<b>LB Die angegebenen Sicherstellungen werden vereinbart.</b> Die angegebenen Sicherstellungen werden vereinbart. Soweit nicht anders bestimmt, können nach Wahl des Auftragnehmers als Sicherstellung dienen: Bargeld, Bankgarantien, Rücklassversicherungen.			
00.00.16.21 B	<b>LB Deckungsrücklass</b> Ein Deckungsrücklass in der Höhe von 5%			
00.00.16.21 C	<b>LB Haftungsrücklass</b> Ein Haftungsrücklass in der Höhe von 2%			
00.00.16.22	<b>Z Sonstige Bestimmungen</b> Sonstige Bestimmungen			
00.00.16.22 A	<b>Z Qualitätsanforderung</b> Sind im Leistungsverzeichnis vom Ausschreiber Erzeugnisse beispielhaft angeführt, so weist der Bieter für angebotene gleichwertige Erzeugnisse auf Verlangen bei Angebotsprüfung die Qualitätsgleichwertigkeit durch Prüfzeugnisse einer akkreditierten Prüf- oder Überwachungsstelle nach, wenn der Ausschreiber die Gleichwertigkeit bezweifelt. Falls der Nachweis der Qualitätsgleichwertigkeit nicht erbracht wird, werden die im Leistungsverzeichnis vom Ausschreiber namentlich angeführten Erzeugnisse zum Angebotspreis verwendet. Erfordern die angebotenen Erzeugnisse das Ändern von Plänen und/ oder von Berechnungen, die zum Zeitpunkt des Zuschlages vorhanden sind, so kann der Auftraggeber auf dem Ausführen der beispielhaft angeführten Erzeugnisse bestehen. Der Auftraggeber kann seine Zustimmung unter der Bedingung erklären, dass der Auftragnehmer die Kosten der Planänderungen übernimmt			

## Leistungsverzeichnis

Landesmuseum Klagenfurt (208)

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh	Preis (EP)	Gesamt (GP)
LV 04	Pflegearbeiten Befestigte Flächen			
OG 00	Allgemeine Bestimmungen			
LG 00.00	Allgemeine Bestimmungen			
00.00.16.22 D Z	<b>Bauherr</b> Der Auftraggeber behält sich ausdrücklich das Recht vor diesen Auftrag auf Auftraggeberseite zur Gänze auf einen Dritten zu überbinden, und zwar mit schuldbefreiender Wirkung für den Auftraggeber.			
00.00.16.22 E Z	<b>Erklärung</b> Der Angebotsleger bestätigt die angeführten Bedingungen zur Kenntnis genommen zu haben, sich über die Lage und Beschaffenheit der Baustelle und über die örtlichen Verhältnisse eingehend unterrichtet zu haben, in die Angebotsbedingungen und die Pläne Einsicht genommen und den Umfang der Arbeiten und Leistungen ermittelt zu haben, so dass eine einwandfreie Preiserstellung möglich war und er die Arbeiten sach- und fachgerecht nach Ausschreibung, Plänen, Massenermittlungen, Raumbüchern, sowie allen behördlichen Vorschriften und Auflagen und nach dem Stand der Technik, zu den vorgeschriebenen Bedingungen auszuführen in der Lage ist, mit seiner rechtsverbindlichen Unterschrift auf der letzten Seite.			
ULG 00,00.16	<b>Besondere Bestimmungen für den Einzelfall</b>			nur Textinformation
LG 00.00	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>			nur Textinformation
06 OG	<b>Pflege- und Erhaltungsarbeiten</b>			
06.58 LG	<b>Gartengestaltung und Landschaftsbau</b>			
V	<b>Vorbemerkung</b> Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen: <b>Entsorgen:</b> Im Folgenden ist unter dem Begriff Entsorgen das Laden, Abtransportieren, Verwerten, Deponieren oder Entsorgen der Baurestmassen sowie von Baum-, Strauch- und Grünschnitt, Gras, Mähgut und Laub zu verstehen. Sofern vom Auftraggeber nicht anders angeordnet, geht das zu entsorgende Material in das Eigentum des Auftragnehmers über. Für das ordnungsgemäße Verwerten, Deponieren oder Entsorgen werden, den Gesetzen und Verordnungen entsprechend, Nachweise erbracht. Nachweise werden dem Auftraggeber spätestens mit der Schlussrechnung übergeben.			
06.58.21 ULG	<b>Pflege und Reinigung, Inspektion und Wartung</b>			



**Leistungsverzeichnis**

Landesmuseum Klagenfurt (208)

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
LV 04	Pflegearbeiten Befestigte Flächen			
OG 06	Pflege- und Erhaltungsarbeiten			
LG 06 58	Gartengestaltung und Landschaftsbau			
06.58.21.01	Z Befestigte Flächen Pflege-, Erhaltungs- und Reinigungsmaßnahmen.			
06.58.21.01 A	Z Wassergebundene Wegedecken Besandete Anlagen, Wassergebundene Wegedecke mit "Stabilizer-Aufbau" befahrbar.  Unrat inkl. Baumemissionen entfernen 14-tägig Laub entfernen 3-4 x jährlich Aufwuchs entfernen 2-3 x jährlich beregnen 6-10 x jährlich egalisieren 6-10 x jährlich walzen 6-10 x jährlich Belagsdurchtritte ausbessern. Verschlammungen beseitigen, nachstreuen von März bis November	4.139 m <sup>2</sup>	Lohn ..... Sonstiges ..... EP .....	GP .....
06.58.21.01 B	Z Pflaster- und Plattenflächen Betonsteinplatten befahrbar, inkl. Treppenanlagen.  Kehren 14-tägig Unrat entfernen 14-tägig Laub entfernen 3-4 x jährlich Aufwuchs entfernen 2-3 x jährlich	563 m <sup>2</sup>	Lohn ..... Sonstiges ..... EP .....	GP .....
06.58.21.01 C	Z Schächte, Einläufe, Rigole Schachtabdeckungen, Punkteinlaufgitter, Linienentwässerung und Rigole, Sonderschächte "Schwammstadt-Prinzip".  Hauptinspektion 1x jährlich Funktionskontrolle alle 2 Monate Sichtkontrolle wochentlich	1 PA	Lohn ..... Sonstiges ..... EP .....	GP .....
06.58.21.03	Z Winterdienst Organisation und Durchführung Schneeräumung und Streuung.  1) Allgemein Der Winterdienst ist eigenverantwortlich und unaufgefordert so			
	- Fortsetzung auf nächster Seite -			Übertrag .....

**Leistungsverzeichnis**

Landesmuseum Klagenfurt (208)

LV	04	Pflegearbeiten Befestigte Flächen			
OG	06	Pflege- und Erhaltungsarbeiten			
LG	06.58	Gartengestaltung und Landschaftsbau			
Nr		Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
		<p>durchzuführen, dass stets eine ordnungsgemäße Schneeräumung und Streuung der definierten Flächen gewährleistet ist.                      Auf außergewöhnliche Vorfälle und/oder Naturereignisse weist der Auftraggeber besonders hin.                      Bei längeren andauernden Schneefälle, Eisregen, etc. kann daher der Winterdienst nur in Intervallen von längstens 6 Stunden erfolgen.                      Sind große Schneemengen vorhanden sind nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Auftraggeber für den Abtransport des Schnees bzw. Räumgutes zu sorgen,</p> <p>2) Warnpflicht                      Der Auftraggeber ist verpflichtet der vom Auftragnehmer für die Durchführung des Winterdienstes namhaft gemachten Personen vor erstmaliger Durchführung der beschriebenen Arbeiten alle Hinweise auf Gefahren und Arbeiterschwernisse zu geben wie zum Beispiel Hinweise auf Schächte, Gehsteigkanten, Bodenschwellen, Treppenanlage und dergleichen. Ein Hinzukommen oder eine Änderung von Gefahrenquellen sind in jedem Fall unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</p> <p>3) Haftung                      Der Auftragnehmer übernimmt die Verpflichtungen aus §93 Abs. 1 StVO hinsichtlich der Allgemeinpunkte übernommenen Tätigkeiten zu den ebenfalls angeführten Zeiten.</p>			
	06.58.21.03 A Z	<p><b>Befestigte Flächen</b>                      Schneeräumung, Schneeabfuhr und Schneeverlagerung.</p> <p>Folgende Leistungen sind inkludiert</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maschinelle Schneeräumung</li> <li>- Manuelle Schneeräumung</li> <li>- Splittstreuung mit Verwendung des Ausgangsmaterials (gleichfarbier Natursteinsplitt wie die Deckschichtbeläge der "Stabilizer"-Schichte)</li> <li>- Personal- und Maschinenbereitschaft</li> <li>- Übernahme der Haftung gem. § 93 Abs. 1 StVO.</li> <li>- Gemeinsame Begehung vor und nach der Saison</li> <li>- Leistungszeitraum 01.11. - 31.03.</li> <li>- Entfernung und Entsorgung des ausgebrachten Streumaterials nach der Saison</li> <li>- Tauwetterkontrolle</li> </ul> <p>Die Verwendung von Streusalzen auf den Wassergebundenen Wegedecken mit "Stabilizer"-Aufbau sind nicht gestattet.</p>			
				Übertrag	

**Leistungsverzeichnis**

Landesmuseum Klagenfurt (208)

LV	04	Pflegearbeiten Befestigte Flächen				
OG	06	Pflege- und Erhaltungsarbeiten				
LG	06.58	Gartengestaltung und Landschaftsbau				
Nr.		Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)		Gesamt (GP)
				Lohn .....		
				Sonstiges .....		
			2.790 m <sup>2</sup>	EP .....		GP .....
ULG	06.58.21	Pflege und Reinigung, Inspektion und Wartung				Summe .....
LG	06.58	Gartengestaltung und Landschaftsbau				Summe .....

**LV-Zusammenfassung**

Landesmuseum Klagenfurt (208)

LV	04	Pflegearbeiten Befestigte Flächen			
Nr.		Bezeichnung		Seite	Gesamt in EUR
00	OG	Allgemeine Bestimmungen		4	nur Textinformation
00.00	LG	Allgemeine Bestimmungen		4	nur Textinformation
00.00.11	ULG	Angebotsbestimmungen		4	nur Textinformation
00.00.14	ULG	Allgemeine Bestimmungen		5	nur Textinformation
00.00.15	ULG	Besondere Bestimmungen des Auftraggebers		9	nur Textinformation
00.00.16	ULG	Besondere Bestimmungen für den Einzelfall		10	nur Textinformation
<b>06</b>	<b>OG</b>	<b>Pflege- und Erhaltungsarbeiten</b>		<b>14</b>	<b>.....</b>
06.58	LG	Gartengestaltung und Landschaftsbau		14	.....
06.58.21	ULG	Pflege und Reinigung, Inspektion und Wartung		15	.....

**Summe LV 04 Pflegearbeiten Befestigte Flächen**

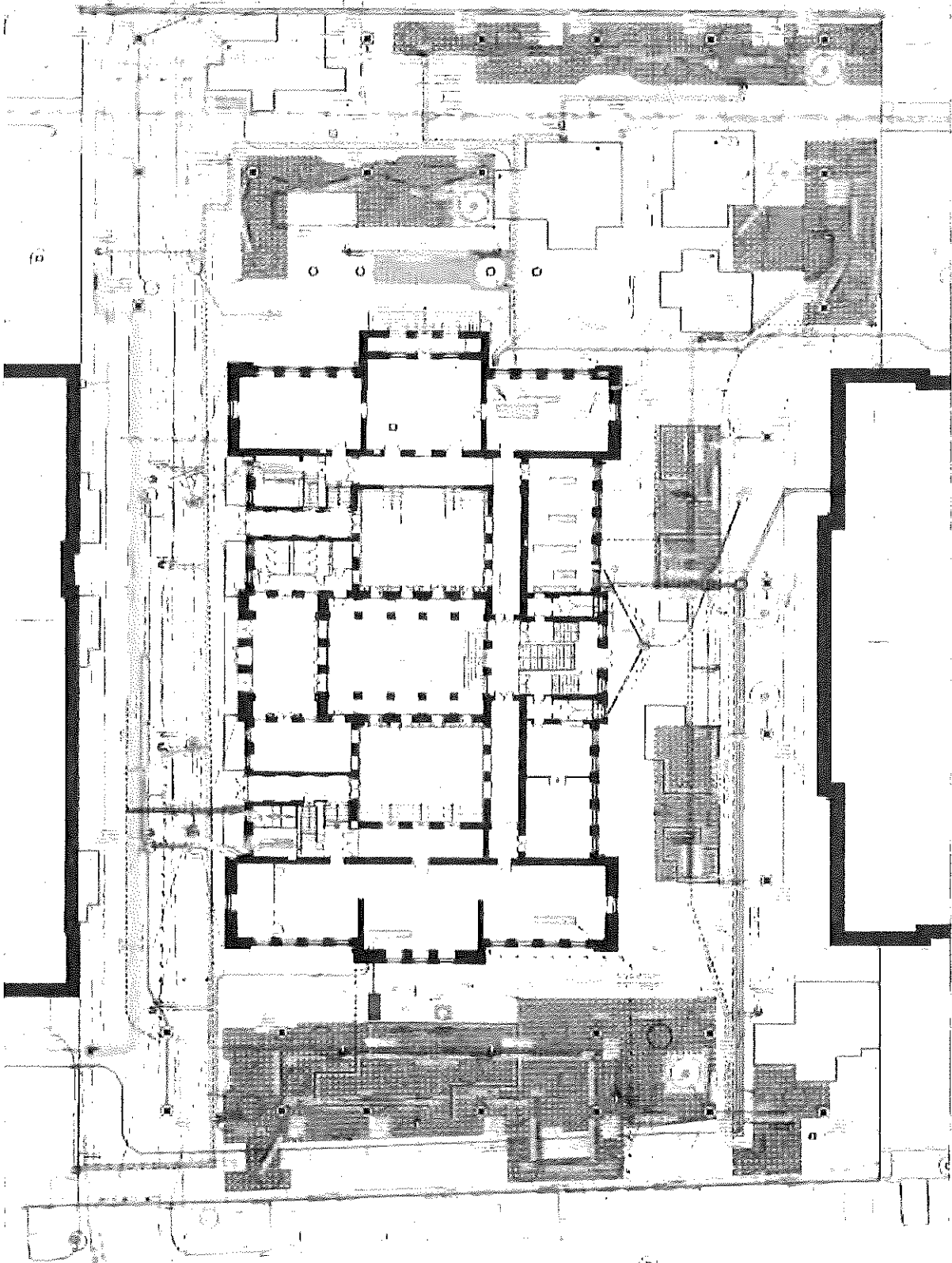
Angebotssumme, Netto: EUR .....

zzgl. MwSt. (20,0 %): EUR .....

**Angebotssumme, Brutto:** EUR .....

.....  
Anbieter - Unterschrift

WLS  
Landscape Design  
Landscape Architecture



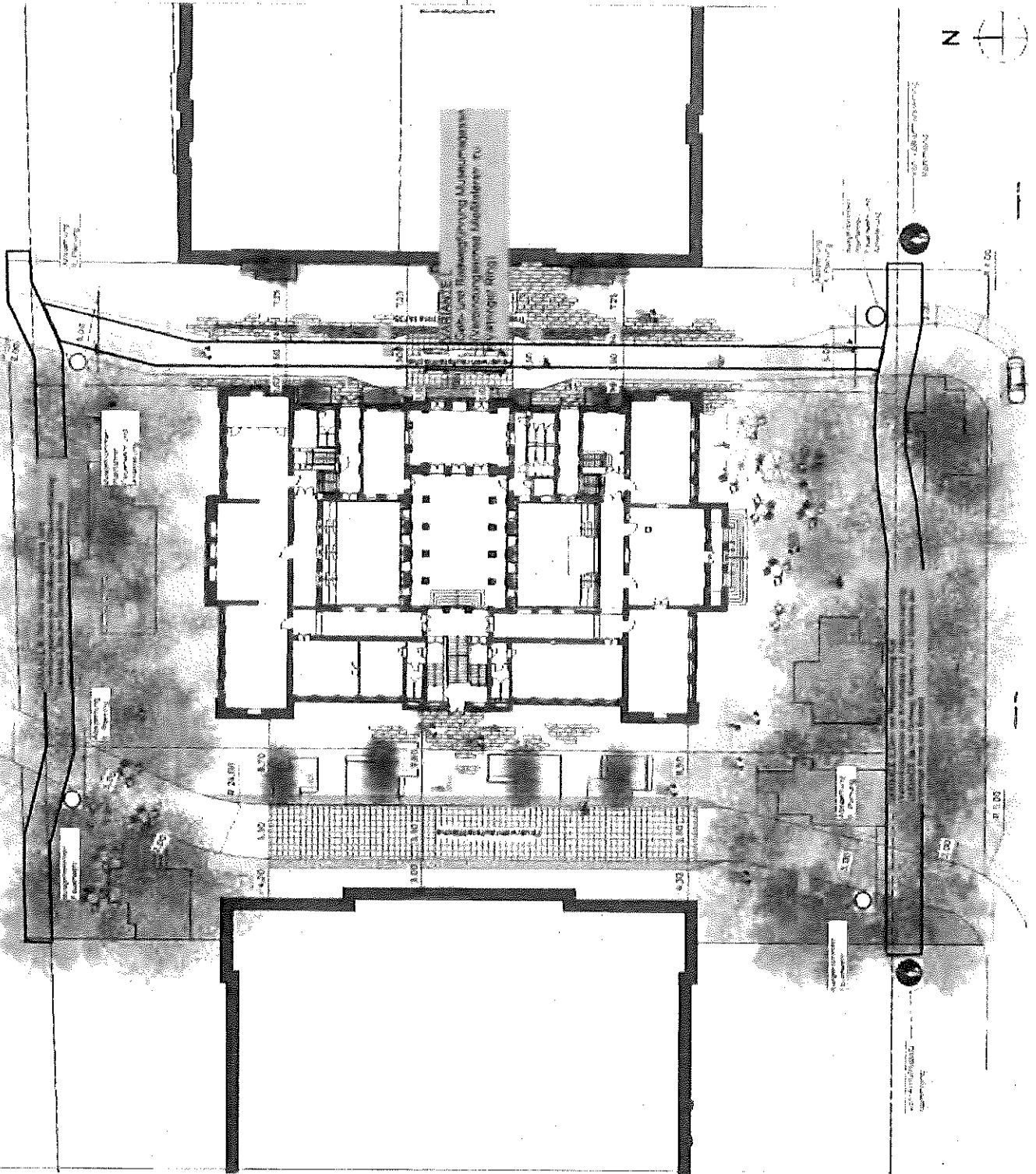
(10)

(10)

(10)

Legende

- Bausegmente
- Bauteile des Neubaubereichs
- Neubaubereich
- Neubaubereichsfläche
- Bauteile des Bestands
- Bauteile des Bestands
- Bauteile des Bestands
- Bauteile des Bestands
- Bauteile des Bestands
- Bauteile des Bestands



WLA

WIRTSCHAFTS UNIVERSITÄT

Landesmuseum Kärnten  
Neubaubereich Außenanlagen Baustufe I

PROJEKTINFORMATION

<b>Name:</b>	WLA / WLA
<b>Adresse:</b>	WLA / WLA
<b>Postleitzahl:</b>	WLA / WLA
<b>Telefon:</b>	WLA / WLA
<b>E-Mail:</b>	WLA / WLA
<b>Internet:</b>	WLA / WLA
<b>Projektname:</b>	Landesmuseum Kärnten - Neubaubereich Außenanlagen Baustufe I
<b>Projektziele:</b>	WLA / WLA
<b>Bauherr:</b>	Landesmuseum Kärnten
<b>Baueigentümer:</b>	Landesmuseum Kärnten
<b>Bauplatz:</b>	WLA / WLA
<b>Datum:</b>	15.01.2015
<b>Zeichner:</b>	WLA / WLA
<b>Prüfer:</b>	WLA / WLA
<b>Standort:</b>	WLA / WLA
<b>Architekt:</b>	WLA / WLA
<b>Baueingangsdatum:</b>	WLA / WLA
<b>Baubeginn:</b>	WLA / WLA
<b>Baubegrenzung:</b>	WLA / WLA
<b>Projektziele:</b>	WLA / WLA
<b>Bauherr:</b>	Landesmuseum Kärnten
<b>Baueigentümer:</b>	Landesmuseum Kärnten
<b>Bauplatz:</b>	WLA / WLA
<b>Datum:</b>	15.01.2015
<b>Zeichner:</b>	WLA / WLA
<b>Prüfer:</b>	WLA / WLA
<b>Standort:</b>	WLA / WLA
<b>Architekt:</b>	WLA / WLA
<b>Baueingangsdatum:</b>	WLA / WLA
<b>Baubeginn:</b>	WLA / WLA
<b>Baubegrenzung:</b>	WLA / WLA
<b>Projektziele:</b>	WLA / WLA



STRASSENBAU UND VERKEHR



Mag.Zl.: SV 08/102/22

Eigener Wirkungsbereich  
Gemeindestraßen

Domplatz, Paulitschgasse 13

T +43 463 537- 3269

F +43 463 537- 6246

nina.trattnig@klagenfurt.at

www.klagenfurt.at

Sachbearbeiterin:

Ing. Nina Trattnig

Datum: 09.06.2022

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt ordnet gemäß der §§ 24, 25, 43, 44, 45 in Verbindung mit § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Verkehrsregelungen an:

§ 1

„Parken verboten“:

Für die an der Südseite des **Fleischmarktes** gelegenen Querstellplätze vor den Objekten Nr. 12, 14 und 16 (gemäß Plan Nr. 729/04/22 vom 19.05.2022), in Abänderung der Verordnung SV 08/110/20 §1 vom 23.07.2020.

§ 2

„Parken verboten“ mit dem Zusatz „werktags, Mo-Fr von 6:30-18:00, Sa von 7:00-12:00“:

Für die Südseite der **Kanaltalerstraße** westlich der Einmündung der Opalgasse auf einer Länge von ca. 16m (gemäß Plan Nr. 760/02/22 vom 25.02.2022), in Abänderung der Verordnung SV 08/142/12 §7 vom 11.06.2012

§ 3

„Parken verboten“ mit dem Zusatz „werktags, Mo-Fr von 8:00-18:00, Sa von 8:00-12:00“:

Für die ersten drei Querstellplätze an der Westseite der **Ferdinand-Wedenig-Straße** südlich des Viktringer Platzes (gemäß Plan Nr. 221/05/22 vom 17.05.2022).





#### § 4

##### „Parken verboten“ als Bodenmarkierung „Zickzacklinie“:

Für die Nordseite der **Villacher Straße** für den westlichsten Längsparkplatz vor der Einmündung in den Villacher Ring eine Länge von ca. 6m (gemäß Plan Nr. 156/22/22 vom 20.04.2022), in Abänderung der Verordnung TB 08/271/03 §2 vom 02.12.2002.

#### § 5

##### „Halten und Parken verboten“:

- a) Für die Südseite der **Linsengasse** entlang Obj. Tarviser Straße Nr. 2 bis zu den Querstellplätzen an der Ostseite von Obj. Tarviser Straße Nr. 2 (gemäß Plan Nr. 180/13/22 vom 20.04.2022), in Abänderung der Verordnung ÖO 418/56/90 vom 18.02.1990)
- b) Für die Ostseite der Nebenfahrbahn der **Feldkirchner Straße (B83)** entlang der Liegenschaften Feldkirchner Straße Nr. 43, 41 und 39 (gemäß Plan Nr. 244/28/22 vom 08.02.2022).

#### § 6

##### „Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „werktags, Mo-Fr von 06:30 – 18:00 ausgenommen Justizangehörige im Dienst“:

- a) Für die westlichsten sechs Stellplätze vor der J.-W.-Dobernig-Straße an der Nordseite der **Purtscherstraße** (gemäß Plan Nr. 485/06/21 vom 05.10.2021), in Abänderung der Verordnung TB 08/378/04 §4 vom 20.12.2004.
- b) Für die östlichsten vier Stellplätze an der Südseite der **Purtscherstraße** westlich des Durchganges zur Theatergasse (gemäß Plan Nr. 485/06/21 vom 05.10.2021), in Abänderung der Verordnung TB 08/378/04 §4 vom 20.12.2004.

#### § 7

##### „Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „an Schultagen, ausgenommen einspurige Kfz 7:00-18:00“:

Für die nördlichsten eingeschnittenen Stellplätze an der Ostseite der **Kumpfgasse** südlich der Einmündung der Sariastraße (gemäß Plan Nr. 193/06/22 vom 06.05.2022), in Abänderung der Verordnung TB 08/517/02 §7 vom 28.10.2002.

#### § 8

##### „Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „ausgenommen Taxi“:

- a) Für die nördlichsten eingeschnittenen Längsparkplätze an der Ostseite der **Dr.-Hermann-Gasse** südlich der Pernhartgasse auf einer Länge von ca. 18m (gemäß Plan Nr. 928/09/22), in Abänderung der Verordnung SV 08/13/08 §2 vom 08.05.2008 .
- b) Für die Westseite des **Stauderplatzes** auf einer Länge von ca. 16m (gemäß Plan Nr.431/06/22 vom 25.04.2022.



- c) Für die beiden nördlichsten Längsstellplätze an der Westseite der **St. Veiter Straße** vor Objekt Nr.9 auf einer Länge von ca. 12m (gemäß Plan Nr. 114/16/22 vom 18.05.2022).

#### § 9

„Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „ausgenommen Ladetätigkeit, werktags Mo-Fr von 08:00-18:00, Sa von 08:00-12:00“:

Für die südlichsten eingeschnittenen Längsparkplätze an der Ostseite der **Dr.-Hermann-Gasse** auf einer Länge von ca. 18m (gemäß Plan Nr. 928/09/22), in Abänderung der Verordnung SV 08/13/08 §2 vom 08.05.2008 .

#### § 10

„Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „ausgenommen Ladetätigkeit, werktags Mo-Fr von 08:00-10.00“:

Für die Längsparkspur an der Westseite der **St. Veiter Straße** ab den Taxistandplätzen in südliche Richtung (gemäß Plan Nr. 114/16/22 vom 18.05.2022).

#### § 11

„Parken verboten“ mit dem Zusatz „an Schultagen von 7:00 – 8:00“

Für die eingeschnittenen Längsparkplätze östlich und westlich der Stellflächen nach §29b an der Südseite der **Koschatstraße** entlang des Obj. Ferdinand-Jergitsch-Straße Nr.21 (gemäß Plan Nr. 743/18/22 vom 15.03.2022)

#### § 12

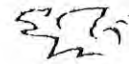
„Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „ausgenommen Fahrzeuge, die nach der Bestimmung des §29b Abs.3 der StVO gekennzeichnet sind“ (Zusatztafel gem. §54 lit. h) und „← 12,00 m →“:

Für zwei Längsparkplätze an der Südseite der **Koschatstraße** unmittelbar vor der Rampe zum Zugang zum Ingeborg-Bachmann-Gymnasium (gemäß Plan Nr. 743/18/22 vom 15.03.2022), in Abänderung der Verordnung TB 12/63/2000 §2 vom 09.05.2000.

#### § 13

„Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „ausgenommen Fahrzeuge, die nach der Bestimmung des §29b Abs.3 der StVO gekennzeichnet sind“ (Zusatztafel gem. §54 lit. h) und „← 3,50 m →“:

- a) Für den westlichsten Stellplatz an der Nordseite der **Karfreitstraße** vor Objekt Nr. 14 (gemäß Plan Nr. 48/05/22 vom 01.02.2022).
- b) Für den östlichsten Stellplatz vor Obj. Nr. 4 an der Nordseite des **Purtscherstraße** (gemäß Plan Nr. 485/06/21 vom 05.10.2022).



#### § 14

**„Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „ausgenommen Fahrzeuge, die nach der Bestimmung des §29b Abs.3 der StVO gekennzeichnet sind“ (Zusatztafel gem. §54 lit. h) und „← 6,0 m →“:**

Für den westlichsten eingeschnittenen Längsparkplatz an der Nordseite der **Obirstraße** unmittelbar vor der Rampe zum Zugang zum Schulgebäude (gemäß Plan Nr. 834/06/22).

#### § 15

**„Kurzparkzone“ mit dem Zusatz „Parkdauer max. 3 Stunden, werktags, Mo-Fr von 8:00-18:00, Sa von 8:00-12:00“:**

Für die Querstellplätze an der Westseite der **Ferdinand-Wedenig-Straße** ab dem Parkverbot südlich des Viktringer Platzes (gemäß Plan Nr. 221/05/22 vom 17.05.2022).

#### § 16

**Aufhebung von Verkehrsregelungen:**

1. Alle bestehenden straßenpolizeilichen Maßnahmen, die durch diese Verordnung ersetzt bzw. geändert werden.
2. **„Halten und Parken verboten“ „ausgenommen Fahrzeuge, die nach der Bestimmung des §29b Abs.3 der StVO gekennzeichnet sind“ (Zusatztafel gem. §54 lit. h):**

Für den ersten Stellplatz an der Nordseite der **Friedensgasse** westlich der Herrmann-Gmeiner-Straße lt. Verordnung TB 08/236/01 §12 vom 01.06.2001

3. **„Halten und Parken verboten“ „ausgenommen Konsulatsfahrzeuge“:**

Für zwei Stellplätze an der Nordseite des **St. Veiter Ringes** östlich der St. Veiter Straße lt. Verordnung TB 08/236/01 vom 01.06.2001

#### § 17

Diese Verordnung tritt durch das Aufstellen bzw. das Entfernen der entsprechenden Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen gemäß §§ 50, 52, 53, 54, 55 der StVO 1960 in Verbindung mit der Bodenmarkierungsverordnung BGBl 848/1995 in Kraft.



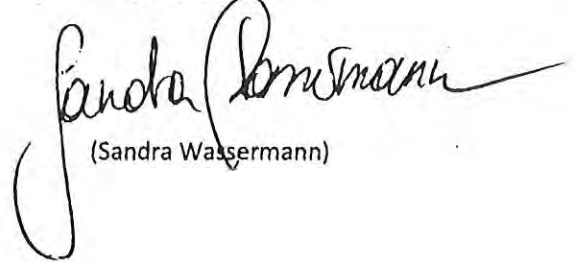
§ 18

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Landespolizeidirektion für Kärnten gemäß § 99 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung, geahndet.

Die Verordnung wurde vom Gemeinderat  
in der Sitzung am 28.06.2022 beschlossen.

Für den Gemeinderat:

Die Stadträtin



(Sandra Wassermann)

Ergeht an:

1. Stadtpolizeikommando – Verkehrsreferat
2. Landespolizeidirektion – Sicherheits- und Verwaltungspolizei
3. Herrn Bürgermeister Christian Scheider
4. Frau Stadträtin Sandra Wassermann
5. Abt. Stadtkommunikation
6. Abt. Abgaben und Gebührenrecht
7. Abt. Baurecht und Gewerberecht
8. Abt. Klima und Umweltschutz
9. Magistratsdirektion – Stabsstelle Bürgerservice
10. Abteilung Vermessung und Geoinformation
11. Abt. Straßenbau und Verkehr



MAGISTRAT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE

Abt. Straßenbau und Verkehr

# Fleischmarkt

Projekt: Ing.in Trattng

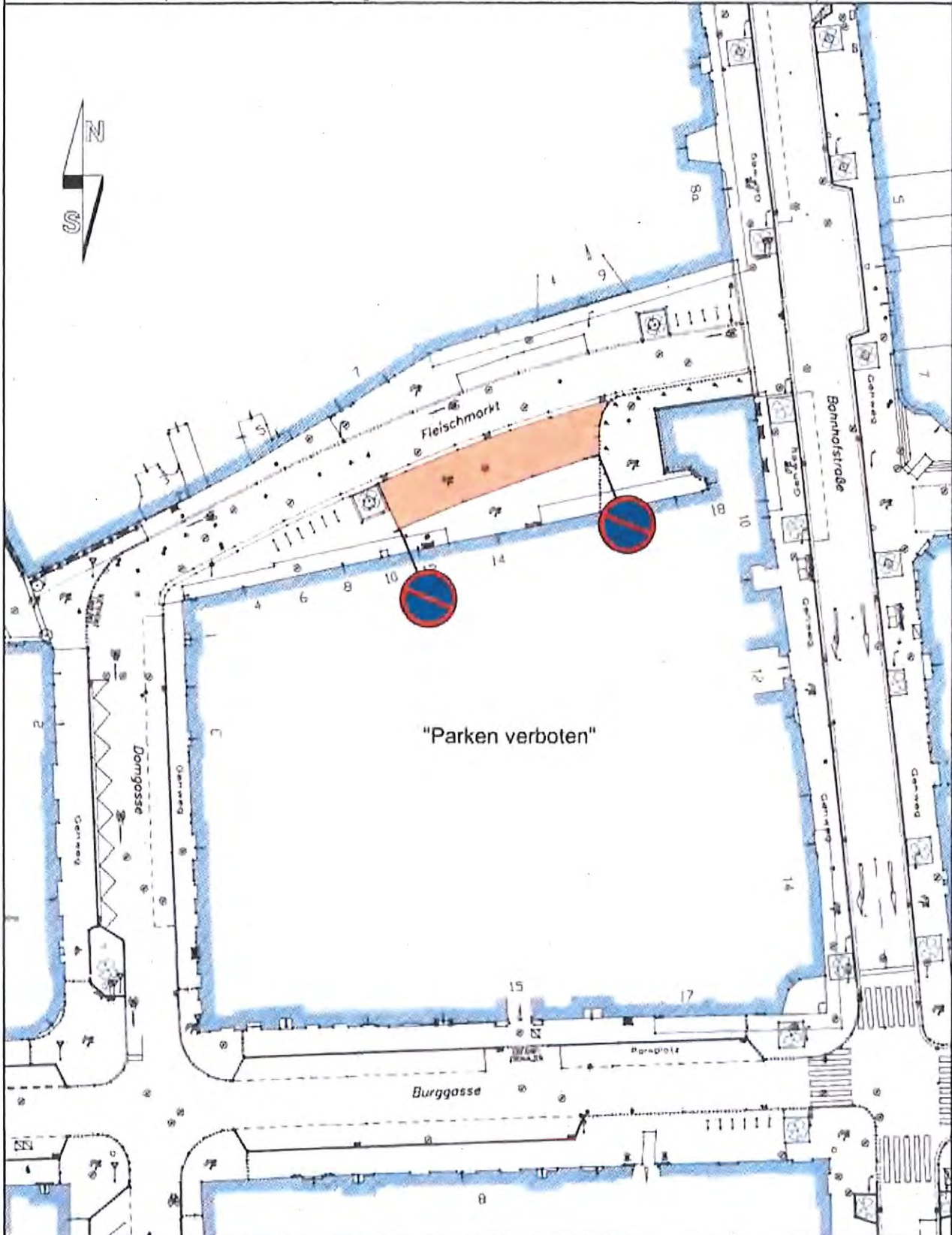
CAD: Grosinger

Datum: 19.05.2022

Maßstab: 1:500

Plannummer: 729/04/22

Datenquelle: Abt. Vermessung und Geoinformation, Naturbestands- und Katasterplan

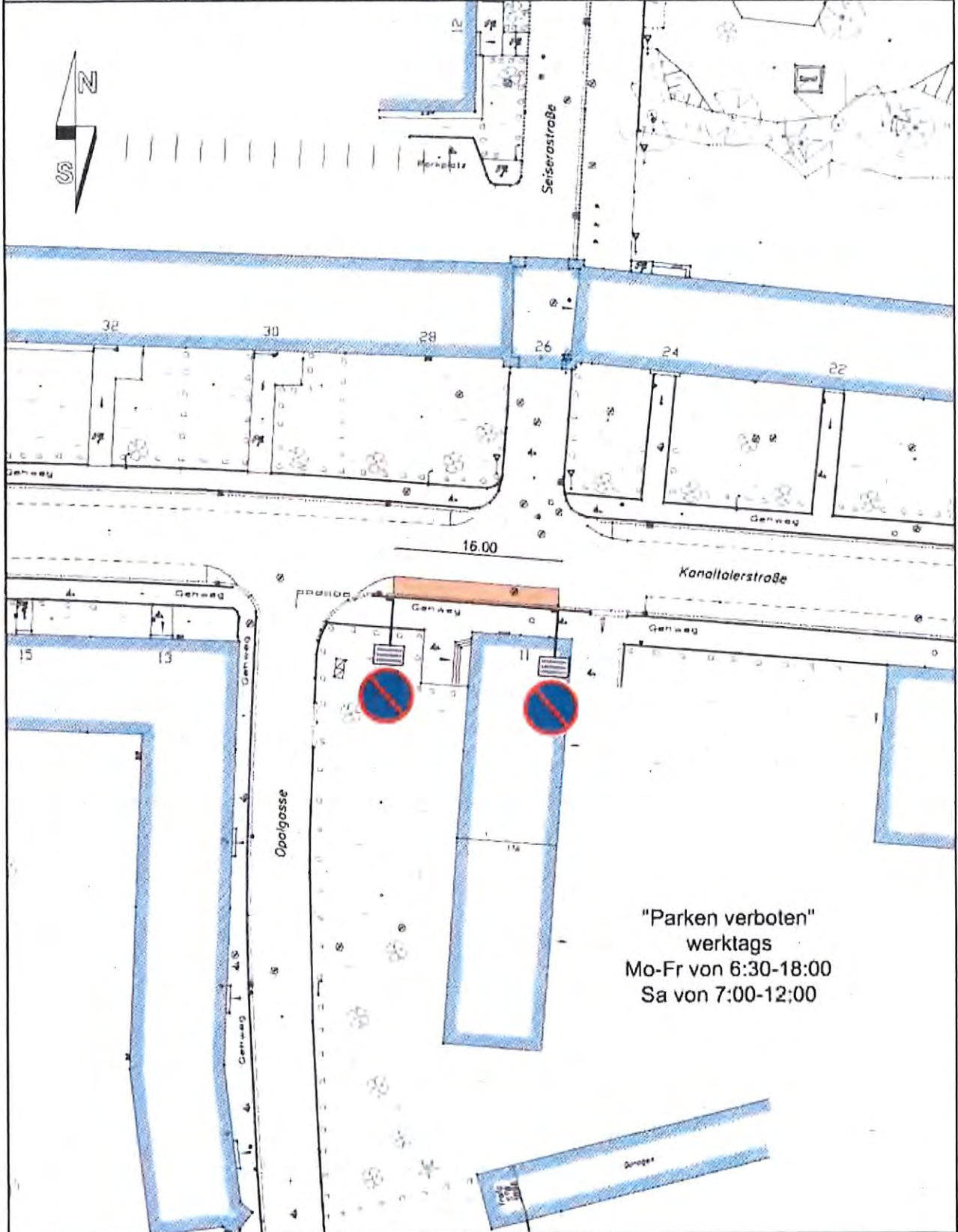




MAGISTRAT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE  
Abt. Straßenbau und Verkehr  
**Kanaltalerstraße**

Projekt: Ing.in Trattinig  
CAD: Grosinger  
Datum: 25.02.2022  
Maßstab: 1:500  
Plannummer: 760/02/22

Datenquelle: Abt. Vermessung und Geoinformation, Naturbestands- und Katasterplan

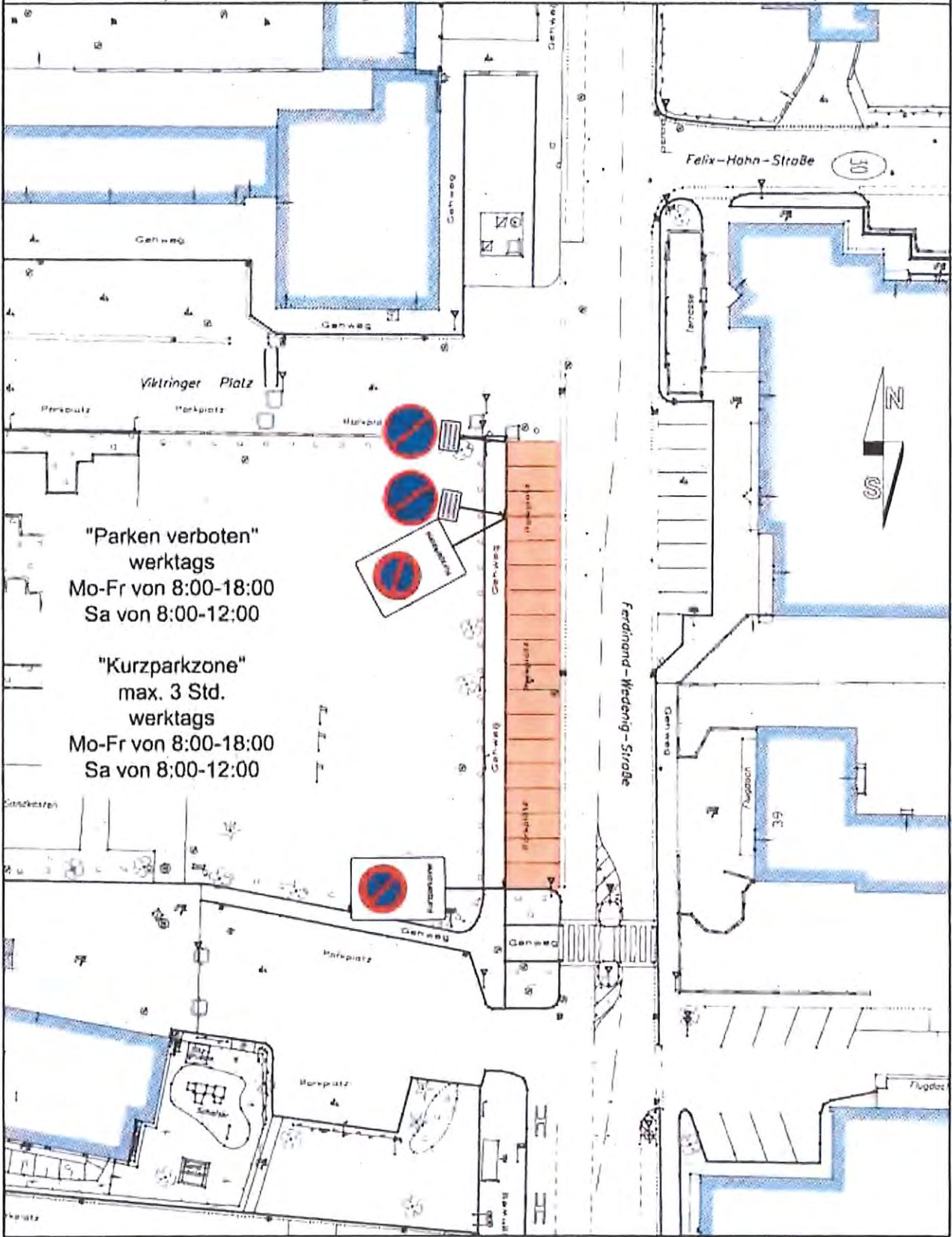




MAGISTRAT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE  
Abt. Straßenbau und Verkehr  
**Ferd.-Wedenig-Straße**

Projekt: Ing.in Trattinig  
CAD: Grosinger  
Datum: 17.05.2022  
Maßstab: 1:500  
Plannummer: 221/05/22

Datenquelle: Abt. Vermessung und Geoinformation, Naturbestands- und Katasterplan



"Parken verboten"  
werktags  
Mo-Fr von 8:00-18:00  
Sa von 8:00-12:00

"Kurzparkzone"  
max. 3 Std.  
werktags  
Mo-Fr von 8:00-18:00  
Sa von 8:00-12:00





MAGISTRAT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE

Abt. Straßenbau und Verkehr

# Villacher Straße

Projekt: Ing.in Trattnig

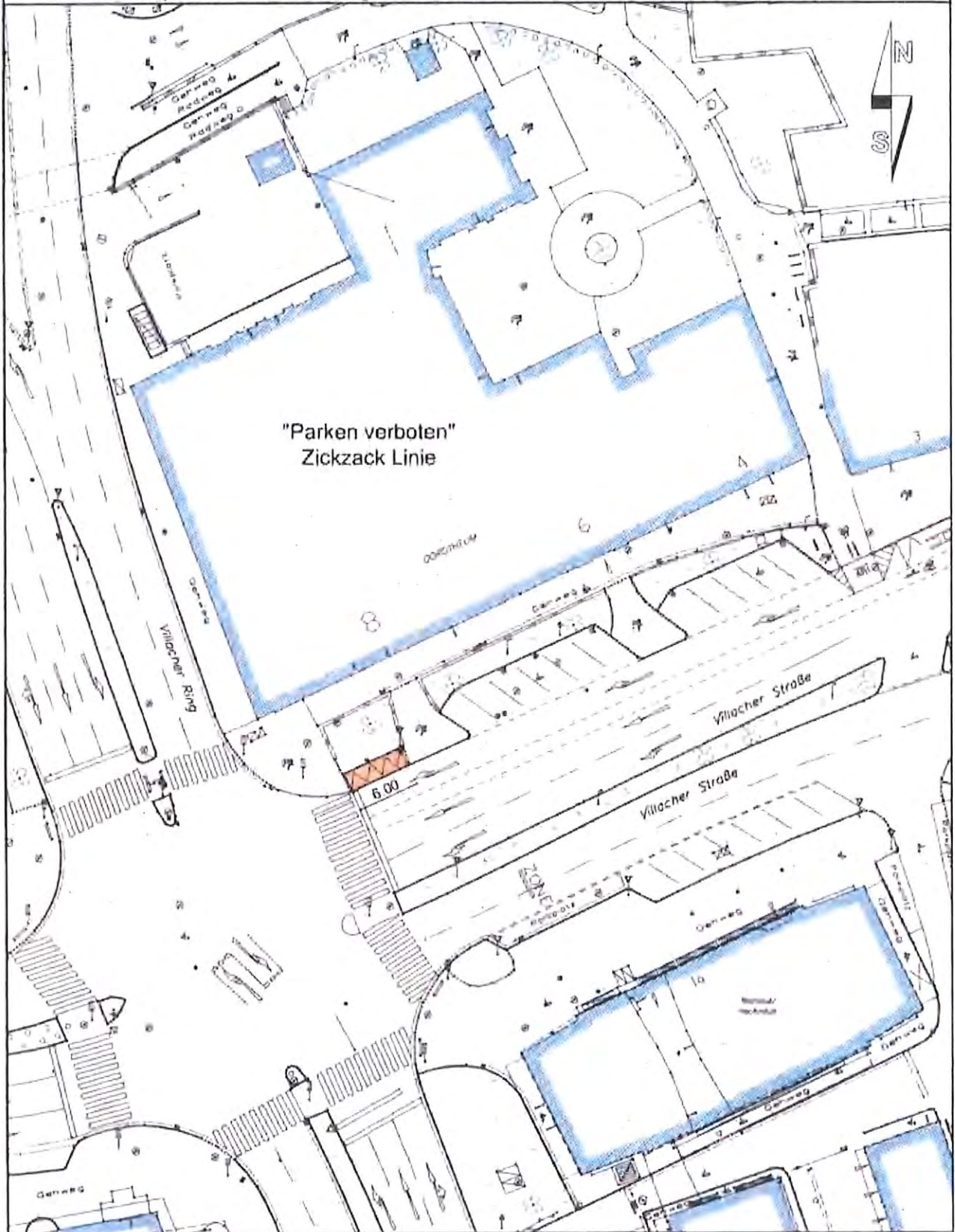
CAD: Grosinger

Datum: 20.04.2022

Maßstab: 1:500

Plannummer: 156/22/22

Datenquelle: Abt. Vermessung und Geoinformation, Naturbestands- und Katasterplan





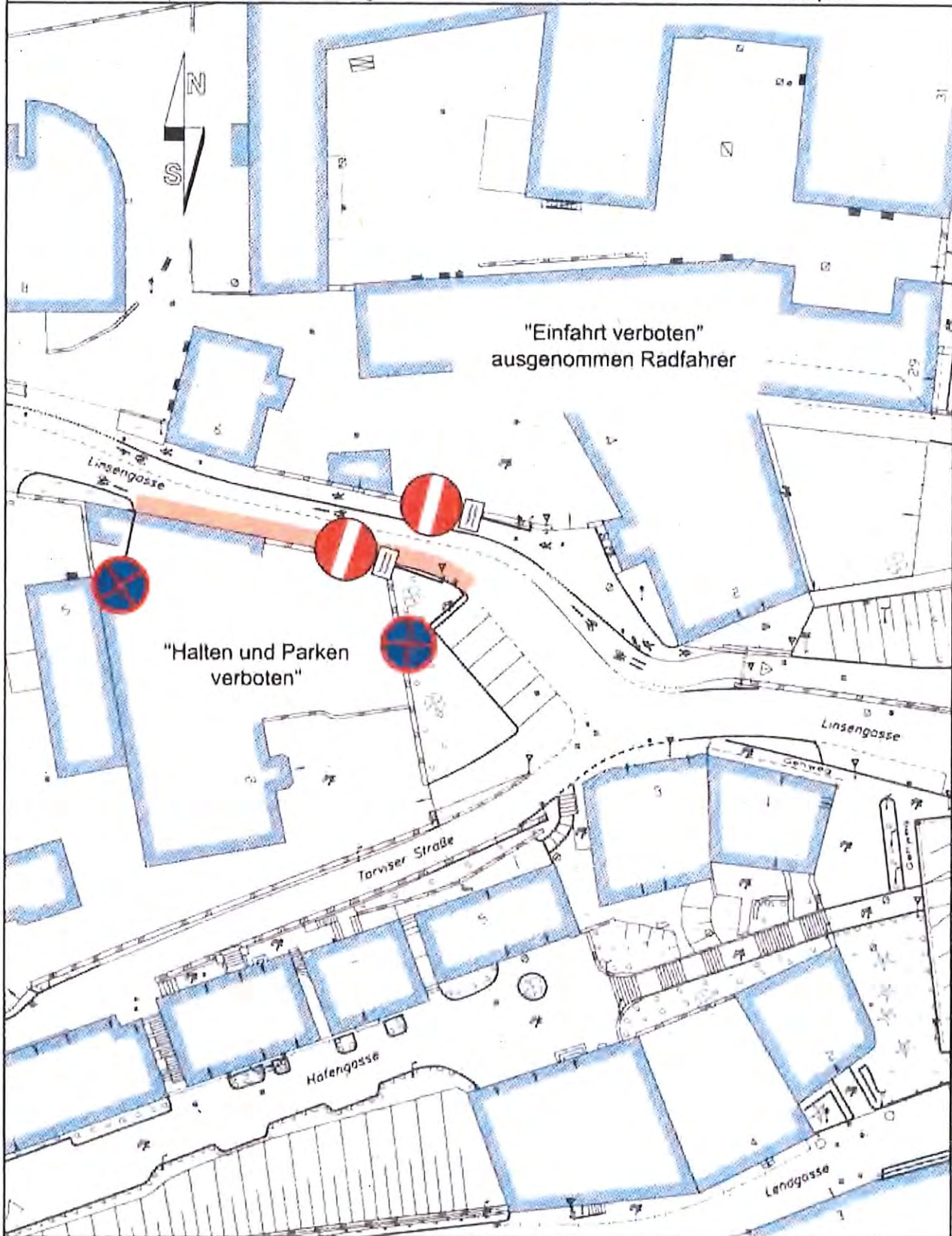


MAGISTRAT KLAGENFURT AM WÖRTHHERSEE  
Abt. Straßenbau und Verkehr

Projekt: Ing. in Trattng  
CAD: Grosinger  
Datum: 17.05.2022  
Maßstab: 1:500  
Plannummer: 180/13/22

### Linsengasse

Datenquelle: Abt. Vermessung und Geoinformation, Naturbestands- und Katasterplan



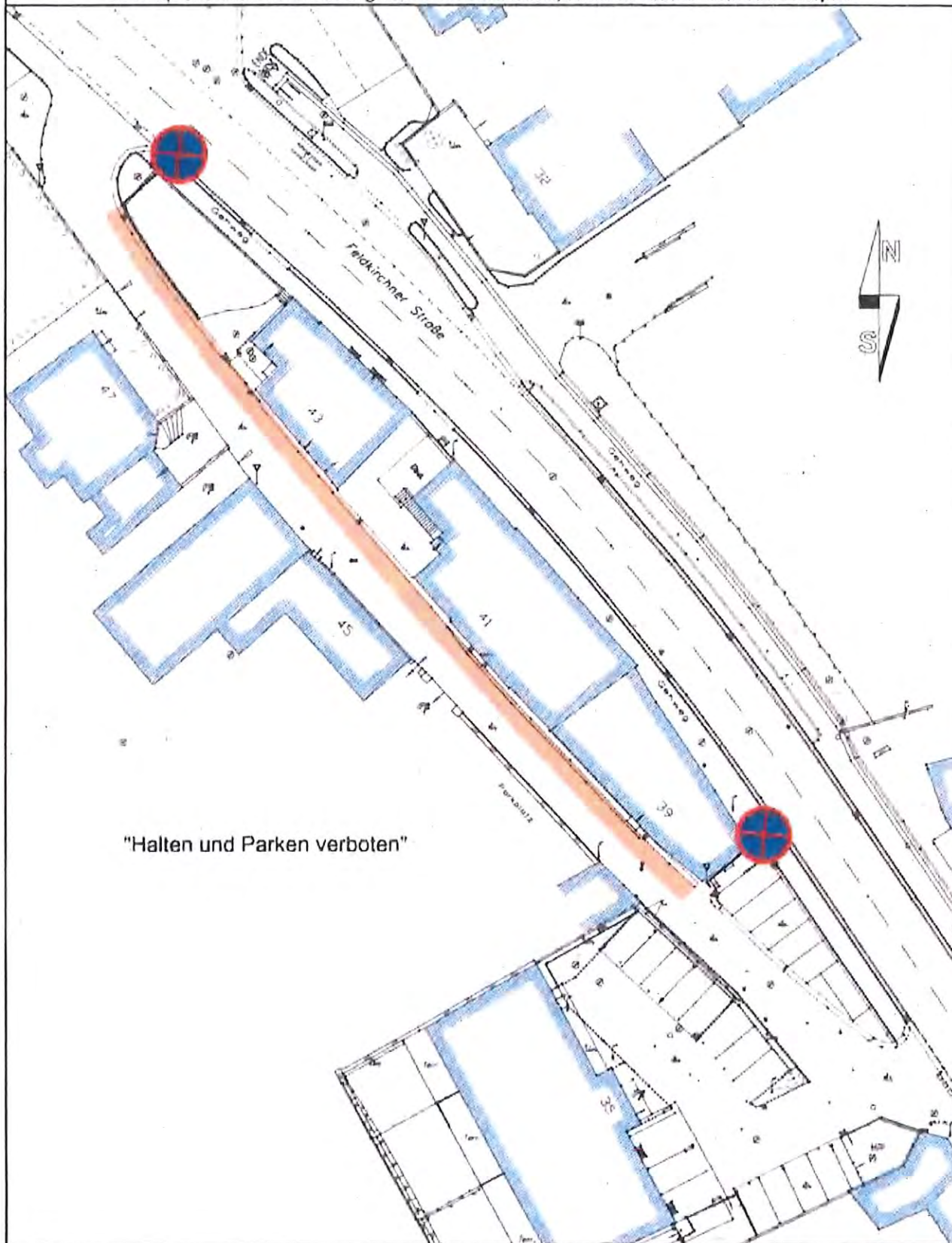


MAGISTRAT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE  
Abt. Straßenbau und Verkehr

### Feldkirchner Straße

Projekt: Ing.in Trattnig  
CAD: Grosinger  
Datum: 08.02.2022  
Maßstab: 1:500  
Plannummer: 244/28/22

Datenquelle: Abt. Vermessung und Geoinformation, Naturbestands- und Katasterplan



"Halten und Parken verboten"



MAGISTRAT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE

Abt. Straßenbau und Verkehr

Purtscherstraße

Projekt: Ing.In Trattnig

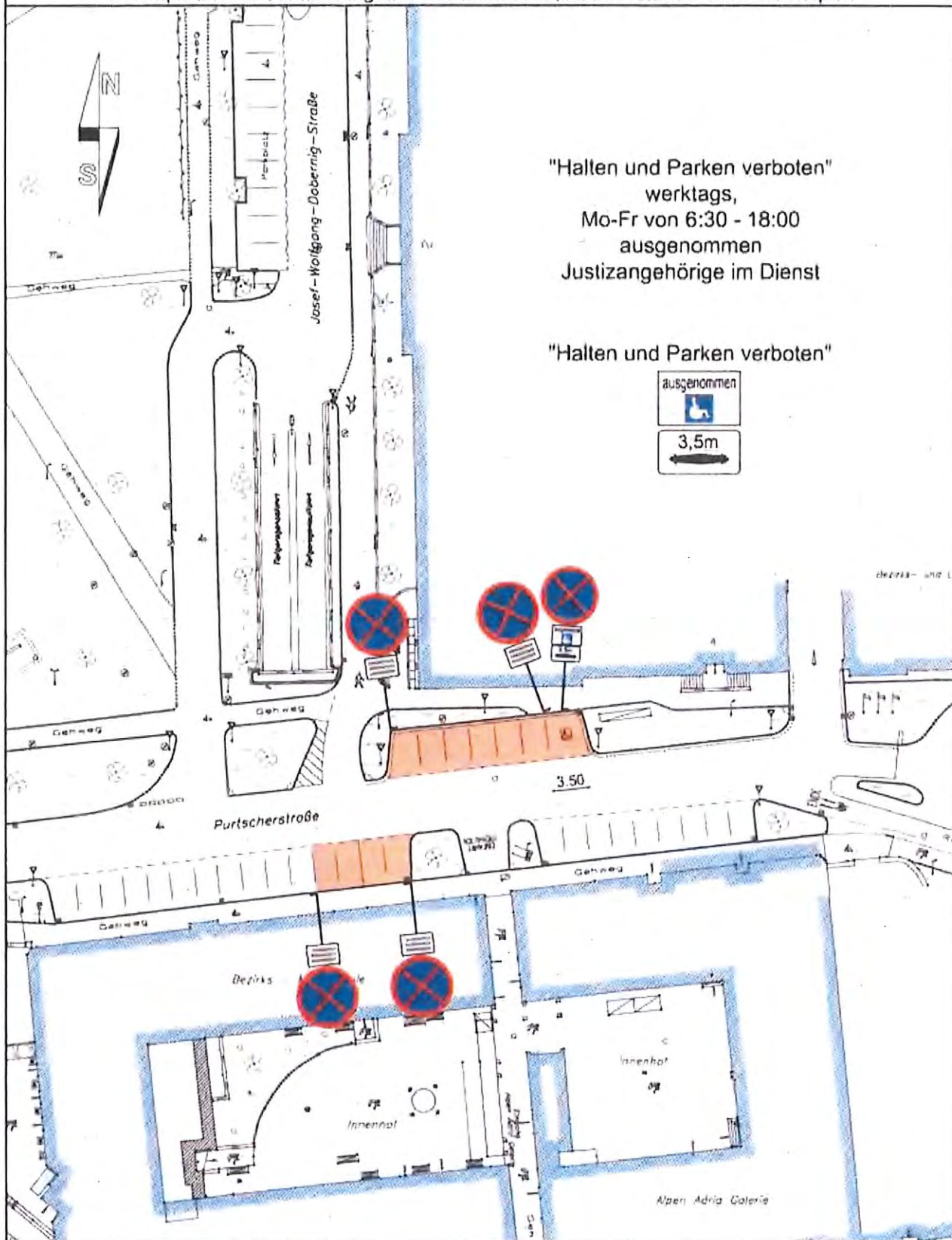
CAD: Grosinger

Datum: 05.10.2021

Maßstab: 1:500

Plannummer: 485/06/21

Datenquelle: Abt. Vermessung und Geoinformation, Naturbestands- und Katasterplan



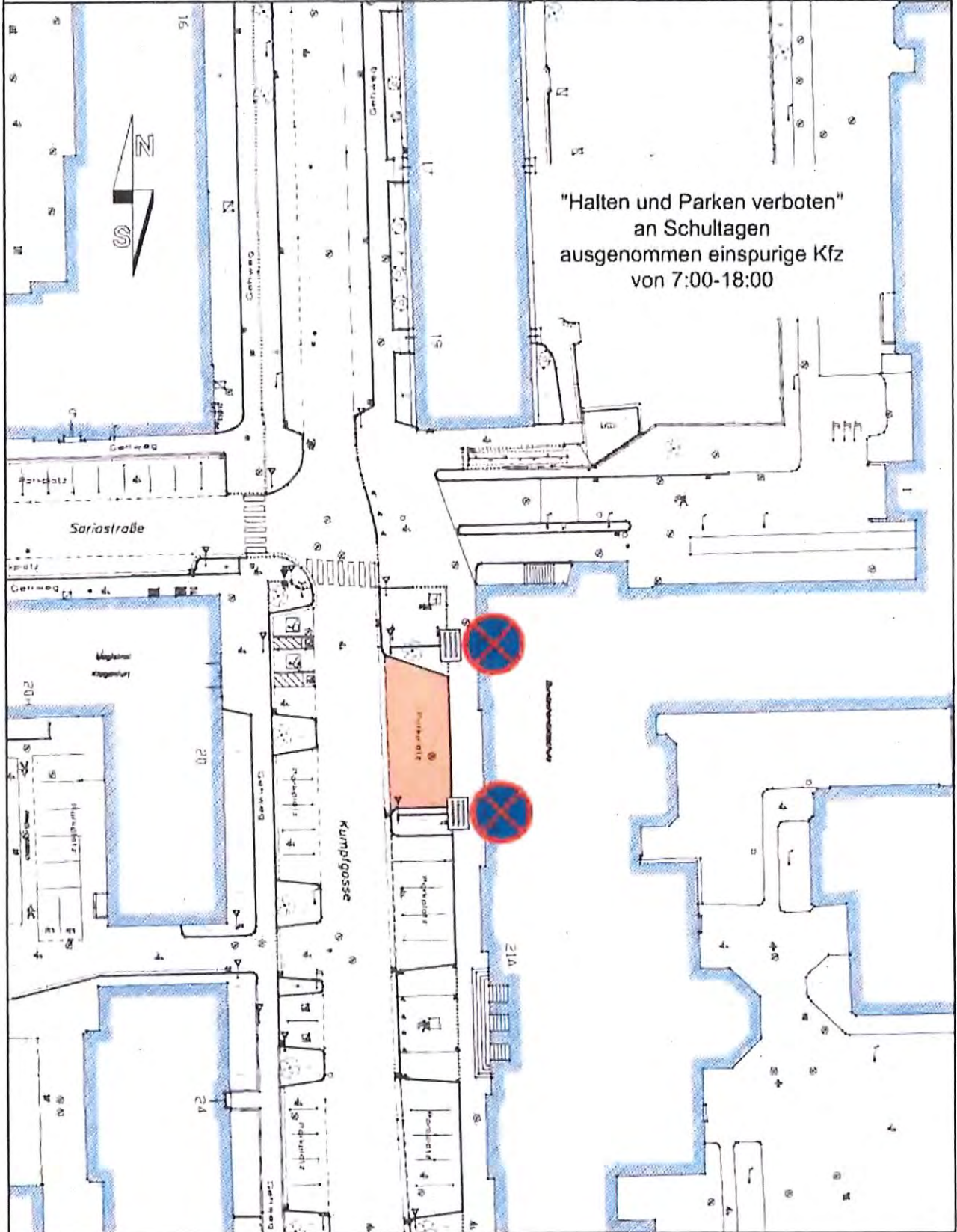


MAGISTRAT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE  
Abt. Straßenbau und Verkehr

Projekt: Ing.In Trattnig  
CAD: Grosinger  
Datum: 06.05.2022  
Maßstab: 1:500  
Plannummer: 193/06/22

## Kumpfgasse

Datenquelle: Abt. Vermessung und Geoinformation, Naturbestands- und Katasterplan





MAGISTRAT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE

Abt. Straßenbau und Verkehr

Dr.-Herrmann-Gasse

Projekt: Ing.in Trattnig

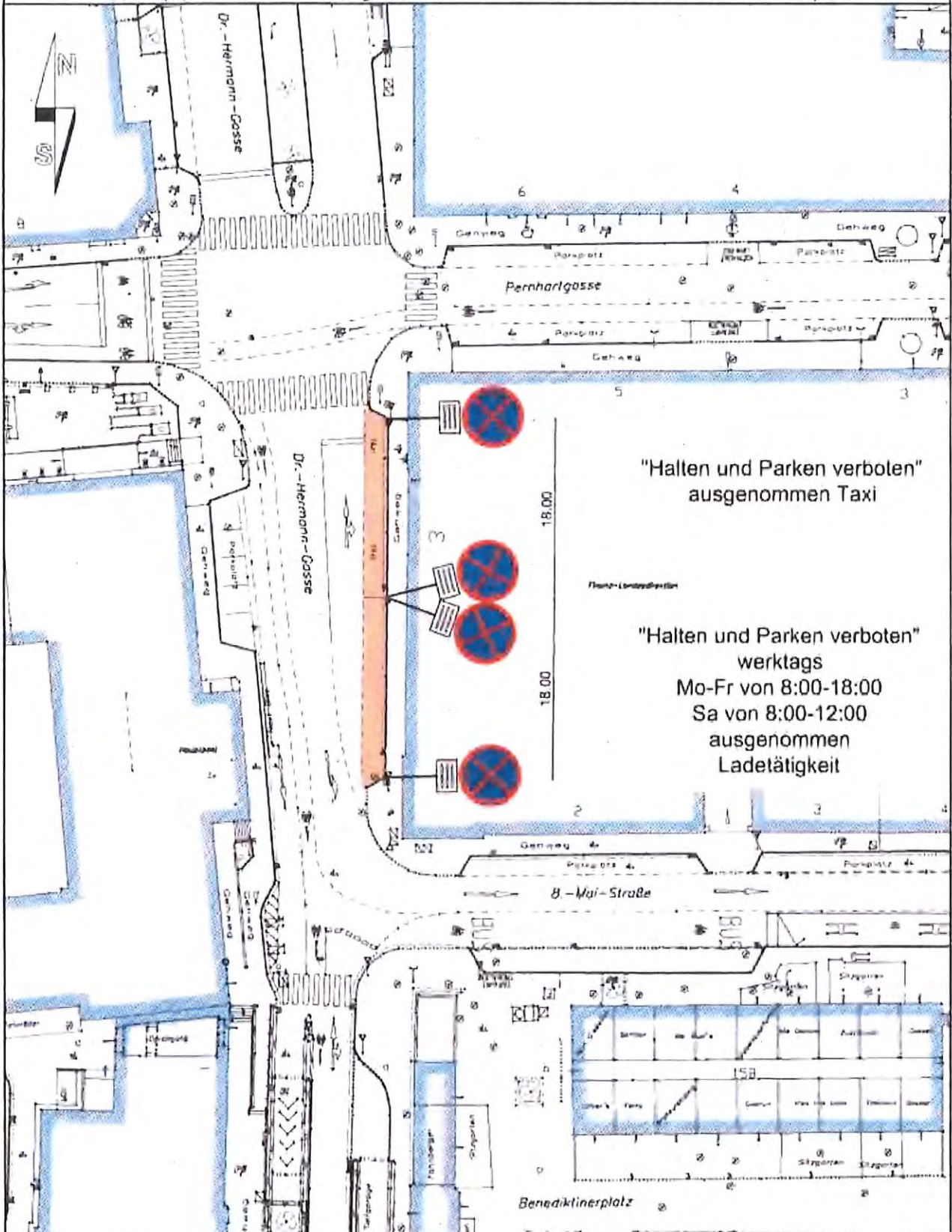
CAD: Grosinger

Datum: 25.04.2022

Maßstab: 1:500

Plannummer: 928/09/22

Datenquelle: Abl. Vermessung und Geoinformation, Naturbestands- und Katasterplan



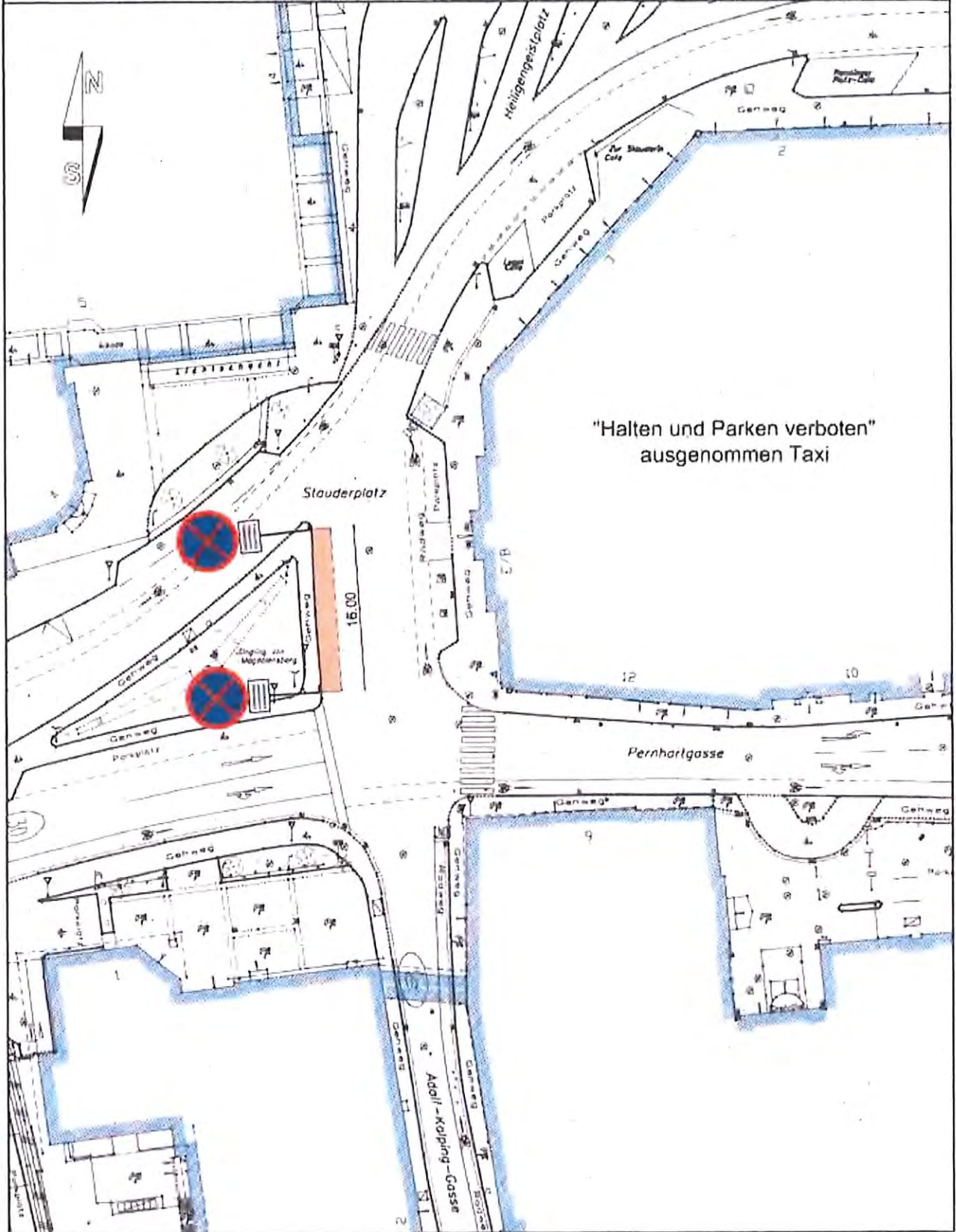


MAGISTRAT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE  
Abt. Straßenbau und Verkehr

Projekt: Ing.in Trattnig  
CAD: Grosinger  
Datum: 25.04.2022  
Maßstab: 1:500  
Plannummer: 431/06/22

# Stauderplatz

Datenquelle: Abt. Vermessung und Geoinformation, Naturbestands- und Katasterplan



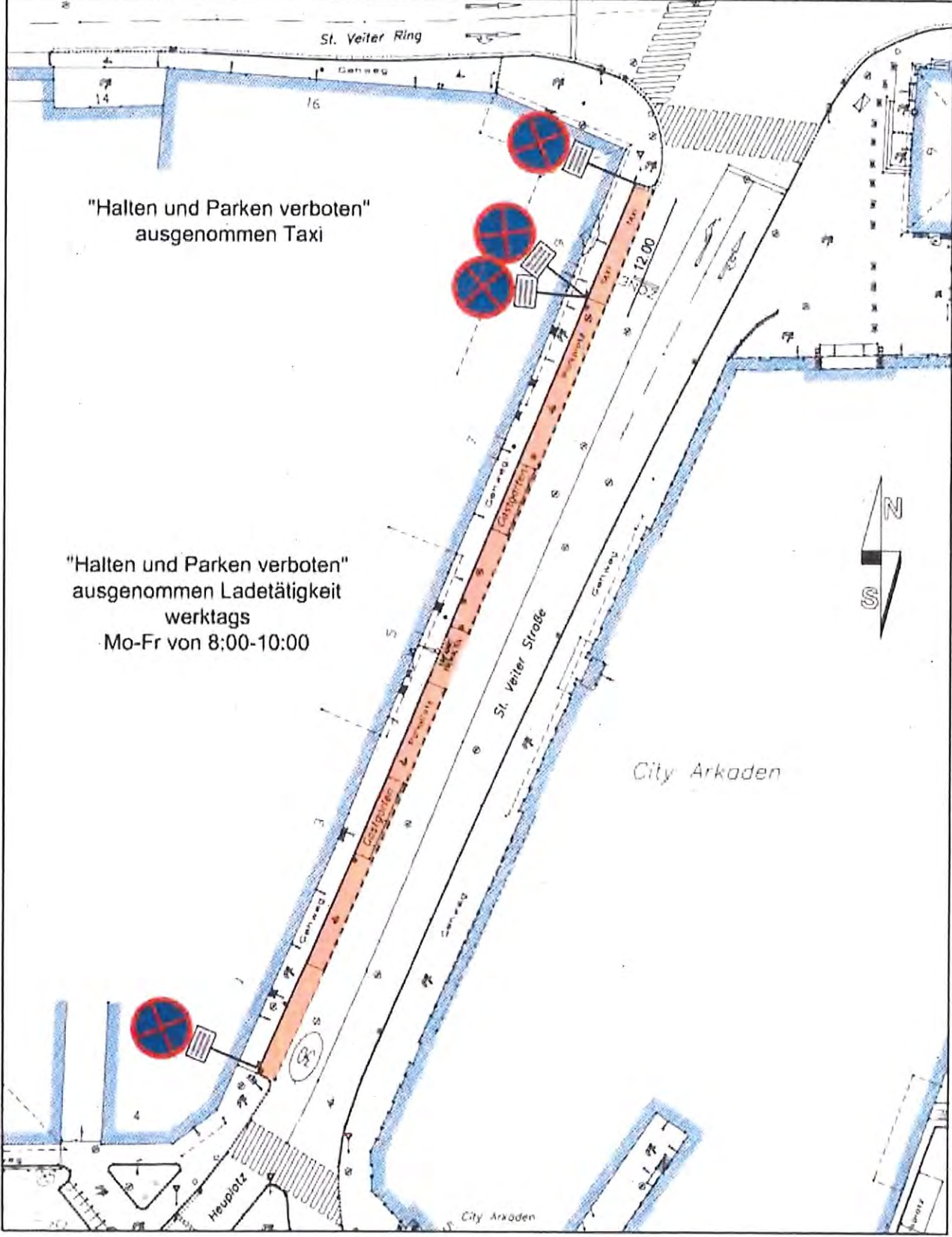


MAGISTRAT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE  
Abt. Straßenbau und Verkehr

**St. Veiter Straße**

Projekt: Ing.in Trattnig  
CAD: Grosinger  
Datum: 18.05.2022  
Maßstab: 1:500  
Plannummer: 114/16/22

Datenquelle: Abt. Vermessung und Geoinformation, Naturbestands- und Katasterplan



"Halten und Parken verboten"  
ausgenommen Ladetätigkeit  
werktags  
Mo-Fr von 8:00-10:00

City Arkaden

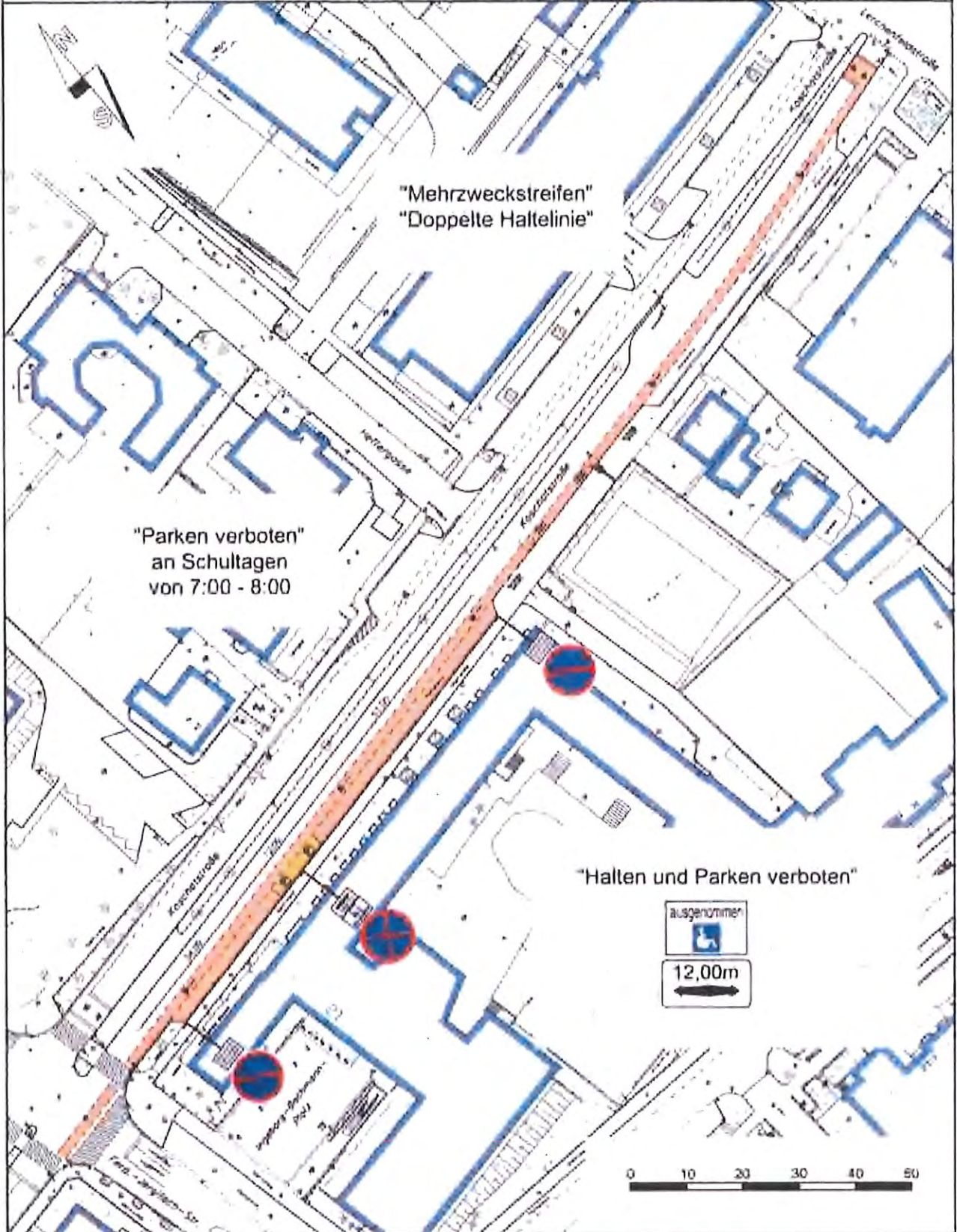


MAGISTRAT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE  
Abt. Straßenbau und Verkehr

Projekt: Ing. In Trattinig  
CAD: Grosinger  
Datum: 15.03.2022  
Maßstab: -  
Plannummer: 743/18/22

### Koschatstraße

Datenquelle: Abt. Vermessung und Geoinformation, Naturbestands- und Katasterplan







MAGISTRAT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE

Abt. Straßenbau und Verkehr

# Karfreitstraße

Projekt: Ing.in Trattng

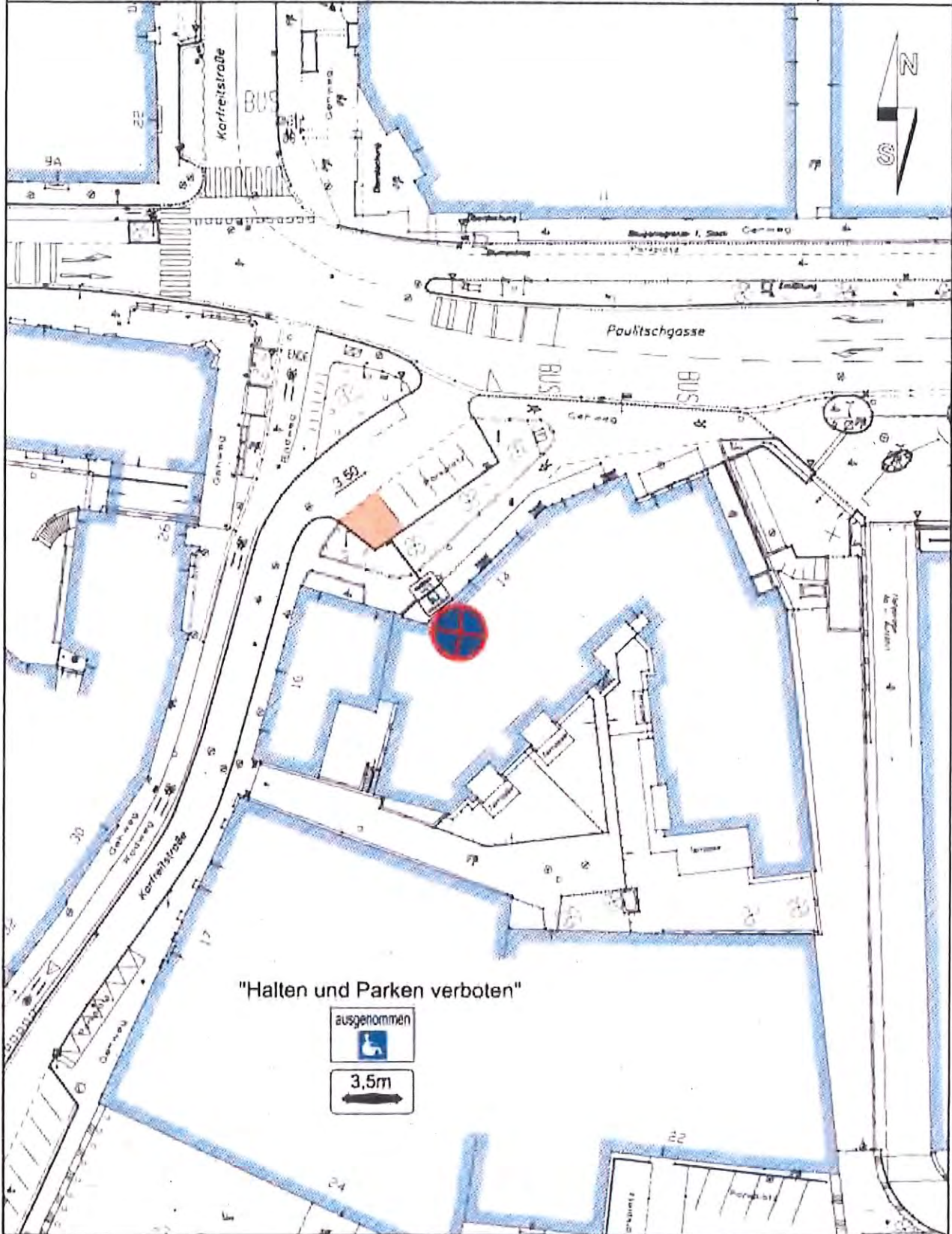
CAD: Grosinger

Datum: 01.02.2022

Maßstab: 1:500

Plannummer: 48/05/22

Datenquelle: Abt. Vermessung und Geoinformation, Naturbestands- und Katasterplan



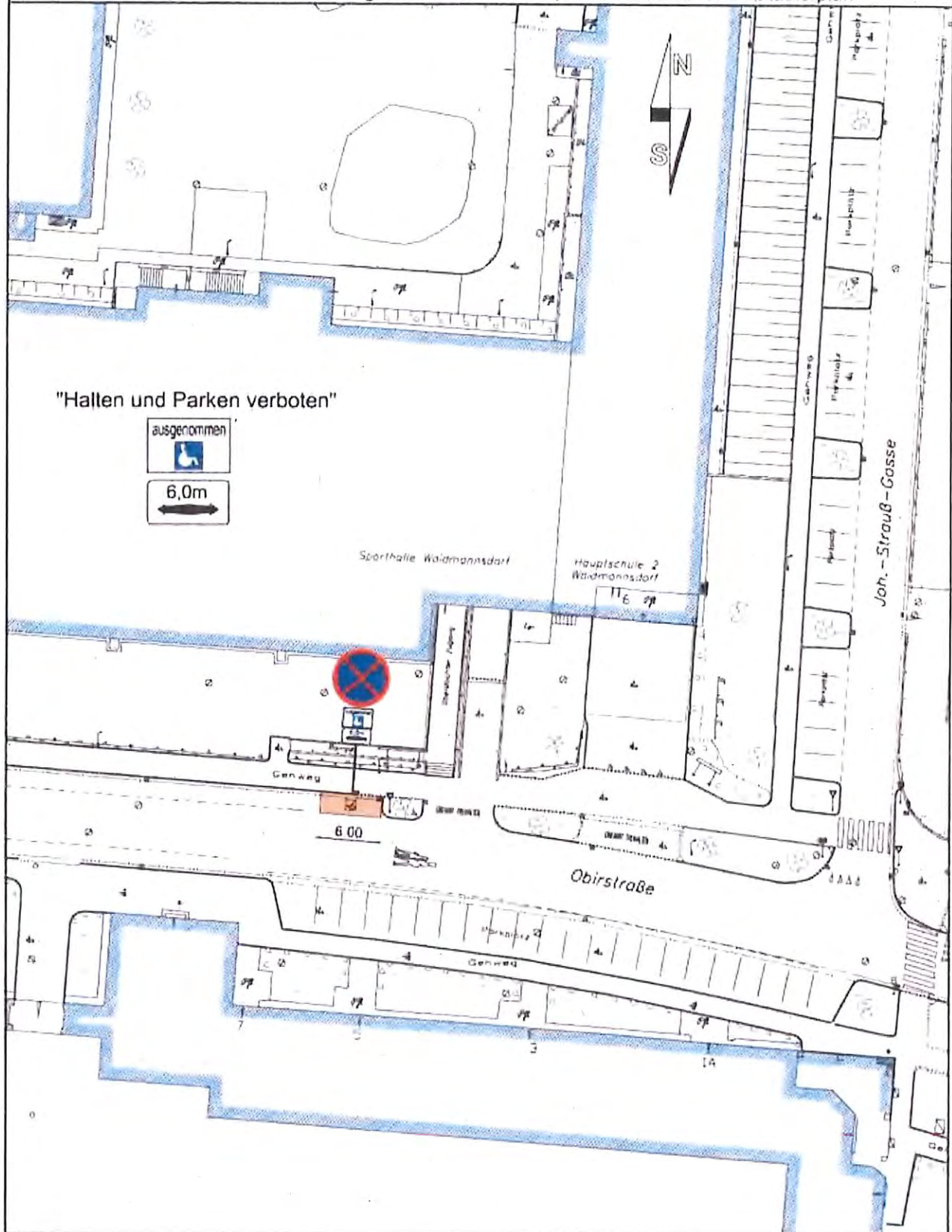


MAGISTRAT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE  
Abt. Straßenbau und Verkehr

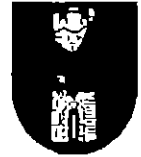
Projekt: Ing.in Trattnig  
CAD: Grosinger  
Datum: 03.05.2022  
Maßstab: 1:500  
Plannummer: 834/06/22

# Obirstraße

Datenquelle: Abt. Vermessung und Geoinformation, Naturbestands- und Katasterplan







Entwurf per 11.04.2022

## Fruchtgenussvertrag

abgeschlossen zwischen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Christian Scheider, ein Mitglied des Stadtsenates und den Herrn Magistratsdirektor, als Fruchtgenussgeberin, einerseits, in der Folge auch kurz Landeshauptstadt bezeichnet und der Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft (FN 199234 t), St. Veiter Straße 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, als Fruchtgenussberechtigte – in der Folge auch als solche bezeichnet – wie folgt:

### Präambel

Die Landeshauptstadt ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 474 KG Maria Elend, zu deren Gutsbestand unter anderem die Grundstücke 1461/308, 1461/309, 1461/310, 1461/311, 1461/312, 1461/277, 1461/278, 1461/288 und 1461/289, im Gesamtausmaß von 90.176 m<sup>2</sup> gehören. Auf diesen Grundstücken soll der Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft ein weiteres Fruchtgenussrecht eingeräumt werden.

Vor diesem Hintergrund kommen die Vertragsteile überein wie folgt:

### I. Fruchtgenussrecht

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee räumt der Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft ein nicht an Dritte übertragbares Fruchtgenussrecht ein, welches die Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft insbesondere dazu berechtigt, die auf den Grundstücken 1461/308, 1461/309, 1461/310, 1461/311, 1461/312, 1461/277, 1461/278, 1461/288 und 1461/289, alle KG 75311 Maria Elend, befindlichen Wasservorkommen im Sinne des in der Satzung der Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft unter §2 Abs 1.4. festgelegten Unternehmensgegenstand zu gewinnen, zu übertragen und zu verteilen und damit zu handeln.



Davon umfasst ist auch das Recht der Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft, auf diesen Grundstücken bauliche und sonstige Anlagen auf ihre Kosten und Gefahr zu errichten und instand zu halten.

Die Landeshauptstadt erteilt hiermit ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass das unentgeltliche und immerwährende Fruchtgenussrecht an den Grundstücken 1461/308-1461/312, 1461/277, 1461/278, 1461/288 und 1461/289, KG 75311 Maria Elend, nach Maßgabe dieses Vertragspunktes im Lastenblatt der Einlage 474 KG 75311 auch über alleiniges Ansuchen eines der Vertragsteile für die Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft im laufenden Rang einverleibt wird.

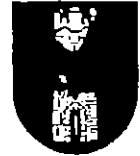
Die Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft nimmt die unter diesem Vertragspunkt geregelte Fruchtgenusseinräumung ausdrücklich an, tritt mit Unterfertigung des gegenständlichen Vertrages in den tatsächlichen Besitz und Genuss dieser Dienstbarkeit ein und erteilt hiermit ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung, dass die unter diesem Vertragspunkt geregelte Dienstbarkeit im Lastenblatt der EZ 474 in der KG 75311 Maria Elend auch über alleiniges Ansuchen eines der Vertragsteile im laufenden Rang einverleibt wird.

## **II. Beginn der Nutzung**

Das Fruchtgenussrecht beginnt mit beiderseitigen Unterzeichnung dieses Vertrages und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

## **III. Pflichten**

Die Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft als Fruchtgenussberechtigte trägt sämtliche öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Lasten und Aufwendungen, sowie sämtliche Bewirtschaftungskosten die mit den Grundstücken in Verbindung stehen, an welchen das Fruchtgenussrecht eingeräumt wird. Weiters hält die Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft die Landeshauptstadt hinsichtlich sämtlicher Verbindlichkeiten und Verpflichtungen in Zusammenhang mit diesen Grundstücken schad- und klaglos.



#### **IV. Haftung**

Die Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft übernimmt hinsichtlich der Grundstücke alle den Eigentümer nach bürgerlichem oder öffentlichem Recht treffenden Sorgfaltspflichten und die sich daraus ergebenden Haftungen. Die Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft hat die Landeshauptstadt vollkommen schad- und klaglos zu halten, wenn diese wegen Körper- oder Sachschäden die durch die Benützung der Grundstücke 1461/308-1461/312, 1461/277, 1461/278, 1461/288 und 1461/289, KG 75311 Maria Elend, wodurch und bei wem immer eingetreten sind, in Anspruch genommen wird und hat alle zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Vorkehrungen auf eigen Gefahr und Kosten zu treffen.

#### **V. Gewährleistung**

Die Fruchtgenussberechtigte kennt Ausmaß, Lage, Beschaffenheit, Eignung und Kulturzustand der Grundstücke.

Die Landeshauptstadt haftet nicht für einen Zustand Ausmaß, Beschaffenheit, Zustand, Ertragnis, Verwendbarkeit oder Eignung – welcher Art auch immer – des Vertragsgegenstandes zur Ausübung des Fruchtgenussrechtes.

#### **VI. Beendigung des Fruchtgenussrechtes**

Bei Beendigung des Fruchtgenussrechtes sind die Grundstücke geräumt von baulichen Anlagen und ohne Ersatz für allenfalls getätigte Aufwendungen jeder Art der Landeshauptstadt im ordnungsgemäßen, ursprünglichen Zustand zu übergeben.

#### **VII. Rechtsnachfolge**

Soweit Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht kraft dinglicher Wirkung bzw. kraft Gesetzes auf den bzw. die jeweiligen Rechtsnachfolger übergehen, verpflichtet sich die Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft dazu, sämtliche sie treffenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag mit Weiterüberbindungspflicht schriftlich auf die jeweiligen Einzel- bzw. Gesamtrechtsnachfolger zu übertragen.



#### VIII. Erklärung

Die Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft ist eine juristische Person mit Sitz im Inland und erklärt im Sinne der Bestimmung des § 6 Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 – K-GVG idgF durch ihre nach außen vertretungsbefugten Organe, dass Ausländer im Sinne dieser Bestimmung an ihr nicht ausschließlich oder überwiegend beteiligt sind bzw. dass sie nicht überwiegend in ausländischer Verfügungsmacht steht.

#### IX. Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages wird von der Zustimmung der hierfür berufenen Behörden abhängig gemacht.

#### X. Kosten und Gebühren

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten einschließlich Beglaubigungskosten, Gebühren, Abgaben aller Art, trägt die Fruchtgenussberechtigte.

Die Landeshauptstadt erteilt ihre Zustimmung, dass von der Fruchtgenussberechtigten im Namen der beiden Vertragsteile ein Rechtsvertreter mit der Selbstberechnung sowie Abfuhr der gerichtlichen Eintragungsgebühr sowie der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages beauftragt wird. Die Fruchtgenussberechtigte verpflichtet sich, dem beauftragten Rechtsvertreter über dessen Aufforderung die entsprechenden Beträge umgehend zu überweisen. Die Kosten des Rechtsvertreters für seine Mühewaltung trägt die Fruchtgenussberechtigte.

Die Kosten einer allfällig darüber hinausgehenden rechtsfreundlichen Beratung oder Vertretung trägt jeder Vertragsteil für sich selbst.



**XI. Nebenabreden**

Nebenabreden wurden nicht getroffen, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und derselben Unterfertigung wie dieser Vertrag; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

**XII. Grundbuchshandlungen**

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und die Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft (FN 199234 t) erteilen hiermit jeweils ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages folgende Grundbuchshandlungen auch über alleiniges Ansuchen eines der Vertragsteile durchgeführt werden können:

**I. In der EZ 474 KG 75311 Maria Elend:**

(Elgentümerin: Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee)

1. Die Einverleibung des Fruchtgenussrechts gemäß dieses Vertrages für die Grundstücke 1461/308 - 1461/312, 1461/277, 1461/278, 1461/288 und 1461/289,

für die Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft (FN 199234 t),

St. Veiter Straße 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

**XIII. Gemeinderat**

Die Fruchtgenusseinräumung wurde bereits vom Stadtsenat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in seiner Sitzung vom 05.11.2019 genehmigt und beschlossen.

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in seiner Sitzung vom <sup>28.06.</sup>.....2022 genehmigt und beschlossen.

Dieser Vertrag wird einfach errichtet; das Original erhält die Landeshauptstadt, die Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft erhält eine Kopie davon.



**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT  
KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE**



Klagenfurt am Wörthersee, am .....

Für die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Der Bürgermeister:

Stadtsenatsmitglied:

Magistratsdirektor:

Klagenfurt am Wörthersee, am .....

Für die Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft (FN 199234 t):

Anlage 8/ TOP 19

Öffentlicher Notar  
Dr. Reinhard Kern & Partner



Entwurf vom 09.06.2022

1/SM

**VEREINBARUNG/ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNGEN**

abgeschlossen zwischen:

1. Herrn Wolfgang ZANGL, geboren 18.10.1957, Schülerweg 35A, 9020 Klagenfurt am Wörthersee,
2. der Wolfgang Zangl GmbH mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Klagenfurt am Wörthersee, Geschäftsanschrift Ziegeleistraße 58, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, FN 556024 h des Landesgerichtes Klagenfurt,
3. der ZUSER Unternehmensgruppe GmbH (FN 61524 b ) mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Peggau, Geschäftsanschrift Wilhelm Jentsch Straße 1 – 5, 8120 Peggau,
4. der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Neuer Platz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee,

wie folgt:

1.

**Rechtsgrundlagen**

- 1.1. Mit Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft vom 26.04.2021 (sechszwanzigsten April zweitausendeinundzwanzig) wurde durch Herrn Wolfgang ZANGL als Alleingesellschafter die Wolfgang Zangl GmbH errichtet und diese am 28.04.2021 in das Firmenbuch des Landesgerichtes Klagenfurt eingetragen.
- 1.2.1. Mit Einbringungsvertrag vom 26.04.2021 wurde durch Herrn Wolfgang ZANGL dessen nicht protokolliertes Einzelunternehmen mit dem Standort Ziegeleistraße 58, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, gemäß Art. III UmgrStG in die Wolfgang Zangl GmbH eingebracht.

Ze

- 1.2.2. Im Einbringungsvertrag wurde insbesondere geregelt, dass durch die übernehmende Gesellschaft (Wolfgang Zangl GmbH) alle **unternehmensbezogenen Rechtsverhältnisse** des Einbringenden (Wolfgang ZANGL) mit allen Rechten und Verbindlichkeiten im Wege der Einzelrechtsnachfolge übernommen werden (2.3.1. des Einbringungsvertrages).
- 1.2.3. Weiters wurde zu 4.10. des Einbringungsvertrages vereinbart, dass die übernehmende Gesellschaft die Baurechtseinlagen, das sind die Liegenschaften EZZ 887, 925 und 1097 je KG 72123 Hörtendorf (Beilagen .11, .12, .13.), mit allen Verpflichtungen aus den diesen zugrundeliegenden Baurechtsverträgen vom 08.08.2003, 23.06.2005 und 20.03.2017 samt Zusatzvereinbarung vom 07.08.2019, die auf die übernehmende Gesellschaft als Einzelrechtsnachfolgerin überbunden werden, übernimmt.
- 1.3. **Ergänzende Regelungen** zum vorbezeichneten Einbringungsvertrag sowie die Zustimmung der Landeshauptstadt Klagenfurt zum Einbringungsvertrag vom 26.04.2021 sowie zur Übertragung aller Geschäftsanteile des Herrn Wolfgang ZANGL an die ZUSER Unternehmensgruppe GmbH (FN 61524 b) sind Gegenstand dieser Vereinbarung.

## 2.

### Ergänzende Vereinbarungen

- 2.1. Durch die Parteien wird hiermit ergänzend zum Einbringungsvertrag vom 26.04.2021 vereinbart:
- a) Die Wolfgang Zangl GmbH übernimmt hiermit alle **Verpflichtungen** aus den Baurechtsverträgen vom 08.08.2003, 23.06.2005 und 20.03.2017 samt Zusatzvereinbarung vom 07.08.2019;
  - b) die Wolfgang Zangl GmbH räumt der Landeshauptstadt Klagenfurt für alle Fälle der Veräußerung der Baurechte ein **Vorkaufsrecht** gemäß den §§ 1072 bis 1079 AGBG ein; dieses Recht erlischt jeweils für den einzelnen Veräußerungsfall, wenn die Landeshauptstadt Klagenfurt dem Baurechtsnehmer nicht innerhalb von neunzig (90) Tagen ab Erhalt der die Veräußerung mitteilenden Anzeile

Z

schriftlich erklärt, dass sie das Vorkaufsrecht ausübt. Der Kaufpreis bestimmt sich nach dem Zeitwert der baulichen Anlagen. Mangels Einvernehmens über den Zeitwert ist dieser durch einen gemeinsam zu bestellenden Sachverständigen zu bestimmen, dessen Kosten von den Vertragsteilen je zur Hälfte zu tragen sind;

übt die Landeshauptstadt Klagenfurt ihr Vorkaufsrecht nicht aus, so ist die Veräußerung, sonstige Überlassung oder Weitergabe des Baurechtes, in welcher Form immer, nur an solche Personen zulässig, welche die Verpflichtungen aus den zu 1.2.3. dieser Vereinbarung angeführten Baurechtsverträgen vollinhaltlich übernehmen und den Vertragseintritt der Landeshauptstadt Klagenfurt nachweisen.

- c) die Parteien vereinbaren, dass ein Vorkaufsfall im Sinne der litera b) auch dann vorliegt, wenn mehr als 25 % (fünfundzwanzig Prozent) der Geschäftsanteile an einen anderen (wirtschaftlichen) Eigentümer übertragen werden (**Machtwechsel**).
  - d) die Landeshauptstadt Klagenfurt räumt der Wolfgang Zangl GmbH gemäß den Bestimmungen der vorbezeichneten Baurechtsverträge die **Kaufoption** für die Grundstücke 1040/9, 1040/5, 1040/6, 1071/4, 1040/10 je KG 72123 Hörtendorf, ein, dies gemäß den in den vorbezeichneten (1.2.3.) Baurechtsverträgen enthaltenen Kaufoptionen.
- 2.2. Dazu wird wechselseitig Rechtsannahme erklärt und grundbücherliche Sicherstellung des Vorkaufsrechtes im laufenden Rang bei den angeführten Baurechtsliegenschaften vereinbart.
- 2.3. Die Parteien bewilligen daher bei den Liegenschaften EZZ 887, 925 und 1097 je KG 72123 Hörtendorf die Vornahme nachstehender Grundbuchshandlungen:
- a) die Einverleibung der Löschung der Vorkaufrechte jeweils für die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, jeweils C-LNR 3a, und
  - b) die Einverleibung des Vorkaufsrechtes gemäß Punkt 2.1.b) und c) dieser Vereinbarung für die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee;

Ze

3.

**Zustimmungserklärungen**

- 3.1. Die Landeshauptstadt Klagenfurt erteilt hiermit ihre ausdrückliche Zustimmung:
- a) zum Einbringungsvertrag vom 26.04.2021 und damit zur Übertragung der zu 1.2.3. angeführten Baurechtseinlagen an die Wolfgang Zangl GmbH,
  - b) zur Übertragung aller Geschäftsanteile des Herrn Wolfgang ZANGL an der Wolfgang Zangl GmbH an die ZUSER Unternehmensgruppe GmbH, FN 61524 b.

4.

**Rechtswirksamkeit**

- 4.1. Die Errichtung dieser Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in seiner Sitzung vom 28.06.22 genehmigt.

5.

**Kosten, Gebühren**

- 5.1. Alle mit der Errichtung und Durchführung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Gebühren werden durch die Wolfgang Zangl GmbH getragen.

Klagenfurt am Wörthersee, am

Für die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Der Bürgermeister

Stadtsenatsmitglied

Magistratsdirektor

*Wolfgang Zangl*


Wolfgang ZANGL

 **ZUSER**  
Unternehmensgruppe GmbH

8130 Klagenfurt, Jenisch-Strasse 1  
ZUSER Unternehmensgruppe GmbH  
T +43 (3127) 21 91-0  
F +43 (3127) 21 91-6

Wolfgang Zangl GmbH

**ZANGL**  
MÜLL- MULDEN & CONTAINERDINST

 **ZANGL**  
5010 Klagenfurt, Zöggenstrasse 5B  
Tel: +43 (0) 463 720 18 Fax: Dwr. 20  
Mobil: +43 (0) 667 98 83 363  
email: office@mmc-zangl.at  
www.mmc-zangl.at  
DNO ATU 74819846

Zg

Anlage 9/TOP 21

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT  
KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE



Entwurf per 19\_05\_2022

## KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen der **Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Christian Scheider, ein Mitglied des Stadtsenates und den Herrn Magistratsdirektor, als VerkäuferIn, einerseits, in der Folge auch kurz Landeshauptstadt bezeichnet, der **Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft (FN 199234 t)**, St. Veiter Straße 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee und der **Ing. Hans Leitner Versicherungsmakler GmbH (FN 208050 g)** vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Ing. Hans Leitner, geboren am 25.12.1954, mit Sitz in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Primoschgasse 5, als Käufer, wie folgt:

### Präambel

Die Landeshauptstadt ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 1679 KG 72175 St. Ruprecht bei Klagenfurt, zu deren Gutsbestand das Grundstück 1029/3 im Ausmaß von 17.640 m<sup>2</sup> gehört.

Herr Ing. Hans Leitner ist an die Landeshauptstadt herangetreten und hat um den Verkauf einer Teilfläche des Grundstücks 1029/3 KG 72175 St. Ruprecht bei Klagenfurt im Ausmaß von 252 m<sup>2</sup> für die Errichtung seines Firmengebäudes ersucht.

Mit Vermessungsurkunde der städtischen Abteilung Vermessung und Geoinformation zu GZ: 5/22 vom 08.04.2022 wird das Grundstück 1029/3, KG 72175 St. Ruprecht bei Klagenfurt in dieses und in das neu geschaffene Grundstück (Trennstück „1“) im Ausmaß von 252 m<sup>2</sup> geteilt. Das neu geschaffene Grundstück im Ausmaß von 252 m<sup>2</sup>, bildet den Gegenstand dieses Vertrags.

Vor diesem Hintergrund kommen die Vertragsteile überein wie folgt:



**I. Kaufgegenstand**

Die Landeshauptstadt verkauft und übergibt und der Käufer kauft und übernimmt aus dem Gutsbestand der Liegenschaft EZ 1679 KG 72175 St. Ruprecht bei Klagenfurt das neu geschaffene Grundstück im Ausmaß von 252 m<sup>2</sup> – In der Folge auch als Kaufgegenstand bezeichnet – mit allen Rechten und Pflichten, wie die Landeshauptstadt diese benützt und besessen hat bzw. hierzu berechtigt gewesen ist.

Der Kaufgegenstand weist im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee die Widmung „Bauland – Industriegebiet“ auf.

**II. Kaufpreis**

Der vereinbarte Kaufpreis für die kaufgegenständliche Grundfläche im Ausmaß von 252 m<sup>2</sup> beträgt € 125,00/m<sup>2</sup> sohin gesamt **EUR 31.500,-**

(in Worten: EURO Einunddreißigtausendfünfhundert)

Der Kaufpreis ist binnen 14 Tagen ab beidseitiger Unterfertigung dieses Vertrages auf die von der Landeshauptstadt bekannt zu gebende Kontoverbindung oder – im Falle einer vom Käufer auf seine Kosten beauftragten Treuhandschaft – auf das vom Käufer bekannt zu gebende Treuhandkonto eines Treuhänders zur Zahlung fällig.

Für den Fall des Zahlungsverzuges werden jährliche Verzugszinsen in der Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von 9,2 % über dem Basiszinssatz gemäß § 456 des Bundesgesetzes über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB) dRGBl. S 219/1897 idGF vereinbart.

**III. Lasten**

Das Lastenblatt der Liegenschaft EZ 1679 KG 72175 St. Ruprecht bei Klagenfurt weist zum Stichtag **01.04.2022** folgende Belastungen aus:







#### **IV. Gewährleistung**

Der Käufer kennt Grenzen, Ausmaß, Lage, Beschaffenheit, Eignung und Kulturzustand des Kaufgegenstandes.

Die Landeshauptstadt haftet nicht für Ausmaß, Beschaffenheit, Zustand, Ertragnis, Verwendbarkeit oder Eignung – welcher Art auch immer – des Kaufgegenstandes, auch nicht für die Freiheit von Besitz-, Bestand- oder sonstigen Rechten Dritter, von Kontaminationen, welcher Art auch immer, von gesundheits- oder umweltgefährdenden Stoffen und auch nicht für die Freiheit von Abfällen, wie etwa Bauschutt, Baurestmassen, Baustellenabfällen etc. sowie von Leitungsanlagen.

Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass das Kaufgrundstück im Bereich der Sicherheitszone des Flughafens Klagenfurt am Wörthersee liegt und diese Eigenschaft im Gutsbestand der Liegenschaft EZ 1679 KG 72175 St. Ruprecht bei Klagenfurt unter A2-LNR 2 a ersichtlich ist. Der Käufer stimmt der Mitübertragung dieser Ersichtlichmachung im Rahmen der Abschreibung des Grundstückes ausdrücklich zu.

#### **V. Übergabe**

Übergabe und Übernahme des Kaufgrundstückes gelten zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung des unter Punkt II. dieses Vertrages vereinbarten Kaufpreises auf die von der Landeshauptstadt bekannt zu gebende Kontoverbindung bzw. zum Zeitpunkt des vollständigen Erlages auf das vom Käufer bekannt zu gebende Treuhandkonto eines Treuhänders als vollzogen.

Von diesem Tage an gehen Vorteile und Nutzen, sowie alle Gefahren und Lasten auf den Käufer über, die ab diesem Zeitpunkt alle das Kaufgrundstück betreffenden Steuern, Abgaben und sonstigen Belastungen zu tragen hat.



#### **VI. Rechtsnachfolge**

Soweit Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht kraft dinglicher Wirkung bzw. kraft Gesetzes auf den bzw. die jeweiligen Rechtsnachfolger übergehen, verpflichtet sich der Käufer dazu, sämtliche ihn treffenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag mit Weiterüberbindungspflicht schriftlich auf die jeweiligen Einzel- bzw. Gesamtrechtsnachfolger zu übertragen.

#### **VII. Erklärung**

Die Ing. Hans Leitner Versicherungsmakler GmbH ist eine juristische Person mit Sitz im Inland und erklärt im Sinne der Bestimmung des § 6 Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 – K-GVG idGF durch ihre nach außen vertretungsbefugten Organe, dass Ausländer im Sinne dieser Bestimmung an ihr nicht ausschließlich oder überwiegend beteiligt sind bzw. dass sie nicht überwiegend in ausländischer Verfügungsmacht steht.

#### **VIII. Rechtswirksamkeit**

Die in diesem Vertrag vereinbarte Grundübereignung wird rückwirkend rechtsunwirksam, sollte ihr auch nur eine behördliche Genehmigung versagt werden.

#### **IX. Kosten, Gebühren, Steuer**

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten einschließlich Teilungskosten, Beglaubigungskosten, Gebühren, Abgaben und Steuern aller Art – mit Ausnahme der Immobilienertragsteuer, trägt der Käufer.

Die Landeshauptstadt erteilt Ihre Zustimmung, dass vom Käufer im Namen der beiden Vertragsteile ein Rechtsvertreter mit der Selbstberechnung und Mitteilung sowie Abfuhr der Grunderwerbsteuer, der gerichtlichen Eintragungsgebühr und der Immobilienertragsteuer an das zuständige Finanzamt sowie der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages beauftragt wird. Der Käufer verpflichtet sich, dem beauftragten Rechtsvertreter über dessen Aufforderung die der abzuführenden Grunderwerbsteuer sowie der gerichtlichen



Eintragungsgebühr entsprechenden Beträge umgehend zu überweisen. Die Kosten des Rechtsvertreters für seine Mühewaltung trägt der Käufer.

Die Kosten einer allfällig darüber hinausgehenden rechtsfreundlichen Beratung oder Vertretung trägt jeder Vertragsteil für sich selbst.

#### X. Nebenabreden

Nebenabreden wurden nicht getroffen, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und derselben Unterfertigung wie dieser Vertrag; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

#### XI. Grundbuchshandlungen

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und die Ing. Hans Leitner Versicherungsmakler GmbH (FN 208050 g), erteilen hiermit jeweils Ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Kaufvertrages und in Verbindung mit der Vermessungsurkunde der Abteilung Vermessung.Geoinformation der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zu GZ: 5/22 vom 08.04.2022 folgende Grundbuchshandlungen auch über alleiniges Ansuchen eines der Vertragsteile durchgeführt werden können:

##### I. In EZ 1679 KG 72175 St. Ruprecht bei Klagenfurt:

(EigentümerIn: Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee)

1. Die Teilung des Grundstückes 1029/3 in dieses und in das neu gebildete Grundstück (= Trennstück 1) im Ausmaß von 252 m<sup>2</sup>;
2. Die lastenfreie Abschreibung des Grundstückes im Ausmaß von 252 m<sup>2</sup> unter *Trennstück 1* ~~Mitübertragung~~ der unter A2-LNr 2 a einverleibten „Sicherheitszone Flughafen Klagenfurt“ und Zuschreibung zum Grundstück 982/2 KG 72175 St. Ruprecht bei Klagenfurt, EZ 1827;

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT  
KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE**



**II. In der EZ 1827 KG 72175 St. Ruprecht bei Klagenfurt:**

(Eigentümer: Ing. Hans Leitner Versicherungsmakler GmbH, FN 208050 g))

1. Die Zuschreibung des Grundstücks und Einverleibung des Eigentumsrechtes hierauf für

↳ Ing. Hans Leitner Versicherungsmakler GmbH (FN 208050 g),

Primoschgasse 5, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;

**XII. Gemeinderat**

Dieser Grundverkauf wurde vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in seiner Sitzung vom 28.06. 2022 beschlossen und genehmigt.

Dieser Vertrag wird einfach errichtet; das Original erhält die Landeshauptstadt, Herr Ing. Hans Leitner erhält eine Kopie davon.

Klagenfurt am Wörthersee, am .....

Für die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Der Bürgermeister:

Stadtsenatsmitglied:


Magistratsdirektor:

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT  
KLAGENFURT AM WÖRTHESSEE**



Klagenfurt am Wörthersee, am .....  
Für die Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft (FN 199234 t):

Klagenfurt am Wörthersee, am .....  
Für die Ing. Hans Leitner Versicherungsmakler GmbH (FN 208050 g):

 24. Mai 2022

## VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

- 1) der MHW GmbH, Ankershofenstraße 8, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Josef Anton Hambrusch MSc und Herrn Mag. Arch. Karl Müller als Eigentümer des Grundstückes Nr. 28/8 KG 72181 Stein einerseits
- 2) der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Dr. Maria-Luise Mathiaschütz, ein Mitglied des Stadtsenates und den Herrn Magistratsdirektor andererseits

wie folgt:

### 1.

#### Vorbemerkung

- 1.1. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist gemäß § 22 Gemeindeplanungsgesetz 1995 i.d.g.F. ermächtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der (im Stadtentwicklungskonzept festgelegten) Ziele der örtlichen Raumplanung zu setzen.
- 1.2. Der gegenständliche Vertrag stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von umzuwiddmenden Baugrundstücken dar.

### 2.

#### Grundlagen

- 2.1. Die MHW GmbH, Ankershofenstraße 8, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, ist bürgerlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 208 KG 72181 Stein, zu deren Gutsbestand das in dieser KG gelegene Grundstück Nr. 28/8 im Katastralausmaß von 18.683 m<sup>2</sup> gehört.
- 2.2. Das im Punkt 2.1. genannte Grundstück ist derzeit als „Bauland – Industriegebiet“ gewidmet. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee beabsichtigt, eine

Teilfläche des Grundstückes Nr. 26/8 je KG 72181 Stein, im Ausmaß von insgesamt 14.115 m<sup>2</sup> in „Bauland – Wohngebiet“ umzuwidmen. (lt. zeichnerischer Darstellung „Flächenwidmungsplan“ zur integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Ehemalige ÖAG-Gründe“, lfd. Nr. 6/E4/2016 vom 02.09.2016)

- 2.3. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Umwidmung (Vertragspunkt 2.2.) nicht Gegenstand dieses Vertrages ist. Die Änderung einer Baulandwidmung erfolgt nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Vorschriften und steht im gesetzmäßig auszuübenden bzw. freien, durch diesen Vertrag in keiner Weise gebundenen Ermessen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee.

Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet daher keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes.

### 3.

#### Vertragsgegenstand

- 3.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauung) von umzuwidmenden Baugrundstücken innerhalb angemessener Fristen.
- 3.2. Sollte der im Vertragspunkt 2.2. angeführte Grundstücksteil als Wohnbauland gewidmet werden, verpflichtet sich der Grundstückseigentümer, dieses widmungsgemäß binnen 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Widmung als Bauland entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen (z.B. Einräumung eines Baurechtes, Errichtung eines Superadlfkats oder Bauwerkes).
- 3.3. Eine widmungsgemäße Bebauung liegt dann vor, wenn widmungsgemäße Bauvorhaben (Hauptgebäude) errichtet worden sind. Dies wird im Einzelfall von einem sachkundigen Bediensteten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee festgestellt.
- 3.4. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Fristen zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt werden, im Ausmaß von maximal der Hälfte der im Vertragspunkt 3.2 angeführten Fristen. Berücksichtigungswürdig sind ausschließlich vom Leistungspflichtigen nicht zu vertretende Gründe, wie z.B. eine Insolvenz des beauftragten Bauunternehmens oder nicht vorhersehbare Verzögerungen im Verfahren zur Erteilung der Baubewilligung. Dies wird im Einzelfall von einem sachkundigen Bediensteten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee beurteilt. Jede Fristverlängerung ist zur Rechtsgültigkeit vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zu beschließen.

#### 4.

#### Aufschlebende Bedingung

- 4.1. Die Vereinbarung wird unter der aufschlebenden Bedingung errichtet, dass die Umwidmung der im Vertragspunkt 2. angeführten Grundflächen rechtswirksam geworden ist, sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

#### 5.

#### Sicherstellungen

- 5.1. Zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der vertragsgegenständlichen Grundflächen bestellt der Grundigentümer zugunsten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee bei Zuwiderhandeln bzw. bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen einschließlich aller daraus resultierenden Ersatzansprüche eine Kautlon von 20% des nach rechtswirksamer Umwidmung geltenden Verkehrswertes der vertragsgegenständlichen Grundflächen, abzüglich allfälliger für den Grundigentümer noch anfallender Kosten zur Herstellung der Baulandeligung. Der Verkehrswert der vertragsgegenständlichen Grundflächen wird einvernehmlich zwischen den Vertragsparteiien festgelegt. Sollte eine Einigung nicht erzielt werden, so erklärt der Grundigentümer bereits jetzt ausdrücklich seine Zustimmung, dass die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee auf Kosten des Grundigentümers einen Sachverständigen aus dem Fachgebiet „Immobilien“ mit dem Auftrag bestimmt, den Verkehrswert der vertragsgegenständlichen Grundflächen zu ermitteln. Der im Schätzgutachten ermittelte Verkehrswert wird der Kautionsberechnung zugrunde gelegt. Der Grundigentümer anerkennt ausdrücklich diese Verkehrswertermittlung durch den von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee bestimmten Sachverständigen als Grundlage der Kautionsberechnung.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist berechtigt, die Kautlon (durch Ausnützen der Bankgarantie gemäß Punkt 5.1.a)) zur Gänze in Anspruch zu nehmen, wenn der Grundigentümer seine Pflichten gemäß Vertragspunkt 3. nicht innerhalb der bezeichneten Fristen erfüllt hat. Gleiches gilt bei Nichterfüllung der Verpflichtungen gem. Punkt 5.1.b).

Erfüllt der Grundigentümer seine Pflichten gemäß Vertragspunkt 3. innerhalb der bezeichneten Fristen nur teilweise (Teilbebauung), bestimmt sich die Höhe des durch die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in Anspruch zu nehmenden Kautionsanteils anteilig nach dem Ausmaß der unbebaut gebliebenen Grundflächen oder bei Nichterfüllung der Pflichten gem. Punkt 5.1.b) zweiter Absatz, anteilig nach dem Ausmaß der veräußerten bzw. der in Nutzung gegebenen Grundflächen, für welche eine Überbindung der Bebauungsverpflichtung nicht erfolgt ist. (Beispiel:



Werden fristgerecht nur 1.000 m<sup>2</sup> von 2000 m<sup>2</sup> umgewidmeter Grundfläche widmungsgemäß bebaut, so ist die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee berechtigt, einen Kautionsanteil von 50% in Anspruch zu nehmen).

Die Inanspruchnahme der Kautlon erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels Einschreibebrief an die letzte bekannte Anschrift des Grundeigentümers und ist diese innerhalb von 5 Geschäftstagen zur Zahlung fällig.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee nimmt die Kautionsbestellung an.

- a) Der Grundeigentümer hat nach der Unterfertigung dieser Vereinbarung durch beide Vertragsparteien der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee eine an keine Bedingungen geknüpfte Bankgarantie über den gemäß 5.1. bestimmten Kautionsbetrag zu übergeben, mit der die Bank sich verpflichtet hat, über schriftliches Verlangen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ohne Prüfung des Rechtsgrundes und unter Verzicht auf alle Einreden und Einwendungen, den gemäß 5.1. bestimmten Kautionsbetrag zu bezahlen. Die Laufzeit der Bankgarantie beginnt mit der Rechtswirksamkeit der Umwidmung der im Vertragspunkt 2. angeführten Grundflächen, endet mit Erfüllung der Bedingungen gemäß Punkt 3. oder 5.1.b) und ist bis dahin unwiderruflich. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee darf die Bankgarantie nur dann ausnützen, wenn der Grundeigentümer die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) gemäß Punkt 3. nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt oder der Grundeigentümer den Verpflichtungen nach 5.1.b) nicht nachgekommen ist.

Die Kosten der Bankgarantie trägt der Grundeigentümer.

Eine Verlängerung der Bebauungsfrist gemäß Punkt 3.4. kann nur unter der Bedingung gewährt werden, dass auch die Laufzeit der Bankgarantie entsprechend verlängert wird.

- b) der Grundeigentümer verpflichtet sich, bei Veräußerungen der betroffenen Grundflächen jeder Art (ganz oder teilweise) oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechte (ganz oder teilweise), gleichzeitig die Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) gemäß Vertragspunkt 3. auf die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) zu überbinden, mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Bebauungspflicht auch auf ihre Rechtsnachfolger weiterzuüberbinden und der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee darüber hinaus zur Absicherung der Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) eine Bankgarantie zu übergeben, deren Höhe sich im Sinne des obigen Vertragsabsatzes 5.1.

bestimmt. Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte, wie Bau- oder Bestandsrechte, erwerben.

Bei Teilveräußerung oder Einräumung längerfristiger Nutzungsrechte an Teilen der betroffenen Grundflächen bestimmt sich die Höhe der durch den/die Rechtsnachfolger zu übergebenden Bankgarantie im Sinne des obigen Vertragsabsatzes 5.1. nach dem Ausmaß der veräußerten oder der in Nutzung gegebenen Grundflächen.

Mit der Überbindung der Bebauungsverpflichtung (widmungsgemäßen Verwendung) und Übergabe einer dem Punkt 5.1.a) entsprechenden Bankgarantie durch den/die Rechtsnachfolger an die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, kann der Grundeigentümer von seinen Verpflichtungen und seiner Haftung befreit werden. Bis zu einer von der Landeshauptstadt schriftlich erklärten Haftungsbefreiung des Grundeigentümers, haftet der Grundeigentümer der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee uneingeschränkt weiterhin.

Bei Teilveräußerung oder Einräumung längerfristiger Nutzungsrechte an Teilen der betroffenen Grundflächen und Überbindung einer Teilbebauungsverpflichtung samt Übergabe einer anteiligen Bankgarantie, im Sinne 5.1.b) zweiter Absatz, kann der Grundeigentümer von seinen Verpflichtungen und seiner Haftung, der Teilveräußerung oder Teilnutzungswelübergabe entsprechend, anteilig befreit werden. Bis zu einer von der Landeshauptstadt schriftlich erklärten Haftungseinschränkung des Grundeigentümers, haftet der Grundeigentümer der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee uneingeschränkt weiterhin. (Beispiel: Wird von 2.000 m<sup>2</sup> umgewidmeter Grundfläche eine Teilfläche von 1.000 m<sup>2</sup> veräußert und wird für die veräußerte Teilfläche die Bebauungsverpflichtung vom Grundeigentümer an den Rechtsnachfolger überbunden, welcher an die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee eine Bankgarantie über 50% des für gesamte umgewidmete Grundfläche bestimmten Kautionsbetrages übergibt, ist der Grundeigentümer nach schriftlich erklärter Haftungseinschränkung durch die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee von seinen Verpflichtungen und seiner Haftung betreffend die veräußerte Teilfläche befreit.)

Von der Verpflichtung des Grundeigentümers, bei Veräußerungen der betroffenen Grundflächen jeder Art (ganz oder teilweise) oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechte (ganz oder teilweise), gleichzeitig die Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) gemäß Vertragspunkt 3. auf die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) zu überbinden, kann abgesehen werden, wenn die

Gründerwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) unmittelbar nach dem Grunderwerb oder der Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten die Erstellung einer Baubewilligung für eine widmungsgemäße Bebauung vertragsgegenständlicher Grundflächen bei der zuständigen Behörde beantragen und nach Rechtskraft der erteilten Baubewilligung umgehend mit der Bauausführung begonnen wird, was gegenüber der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee schriftlich zu erklären ist. Bis das bewilligte widmungsgemäße Bauvorhaben zumindest im Rohbau errichtet worden ist, was von einem sachkundigen Bediensteten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee festgestellt wird, und der daraufhin von der Landeshauptstadt schriftlich erklärten Haftungsbefreiung des Grundeigentümers, haftet der Grundeigentümer der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee uneingeschränkt weiterhin.

- c) Alternativ zu einer Bankgarantie kann der Grundeigentümer, im Fall einer Überbindung der Bebauungspflicht der Rechtsnachfolger, ein jederzeit behebbares Sparbuch über den jeweiligen Kautionsbetrag der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee übergeben. Die Bestimmungen der Punkte 5.1.a) und 5.1.b) gelten sinngemäß.

## 6.

### Rechtsnachfolger

- 6.1. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten des Grundeigentümers auf seine Erben und Rechtsnachfolger über.
- 6.2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf seine Rechtsnachfolger unter Lebenden oder von Todes wegen im Eigentume der betroffenen Grundstücke zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf ihre Rechtsnachfolger weiterzuüberbinden.

## 7.

### Zusatzklärungen

- 7.1. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte nur insoweit auszuüben, als dies mit dem Zweck (Vertragspunkt 3.) in Einklang gebracht werden kann. Die Vertragspartei bestätigen, dass in dieser Vereinbarung auf die Verhältnismäßigkeit bzw. wirtschaftliche Zumutbarkeit der auferlegten Vertragspflichten und Sicherstellungen betreffend den Grundeigentümer Bedacht genommen wurde.

7.2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.

7.3. Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und derselben Unterfertigung wie dieser Vertrag.

## 8.

### Kosten

8.1. Alle Kosten, Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieser Vereinbarung trägt der Grundigentümer soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

8.2. Sollte zur Ermittlung des Verkehrswertes der vertragsgegenständlichen Grundflächen ein Sachverständiger beauftragt werden (Vertragspunkt 5.1), so werden die Kosten der Ermittlung des Verkehrswertes vom Grundigentümer getragen, welcher ausdrücklich erklärt, diesbezüglich die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee schad- und klaglos zu halten.

## 9.

### Vertragsform

9.1. Dieser Vertrag wird einfach errichtet, das Original verbleibt der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, die MHW GmbH, Ankershofenstraße 8, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, erhält eine Kopie.

## 10.

### Verwendungsbindung

10.1. Für den Fall, dass der Grundigentümer die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) gemäß Punkt 3. nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt oder der Grundigentümer den Verpflichtungen nach 5.1.b) nicht nachgekommen ist und die Bankgarantie gemäß Vertragspunkt 5.1.a) von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in Anspruch genommen wird, hat diese

die Erlöse (nach Abzug eventueller Schadenersatzbeträge) zweckgebunden für  
infrastrukturelle oder raumplanerische Maßnahmen zu verwenden.

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am  
Wörthersee in seiner Sitzung vom ..... beschlossen.

Klagenfurt am Wörthersee, am.....

Für die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee:

Die Bürgermeisterin:

.....

Stadtsenatsmitglied:

.....

Magistratsdirektor:

.....

Für die MHW GmbH:

Die Geschäftsführer:

.....

Klagenfurt am Wörthersee, am .....

## VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

- 1) Frau Ingrid Schatz-Kropfitsch, geb. 05.06.1954, Görtshacher Straße 74, 9201 Krumpendorf am Wörthersee, als Grundeigentümerin einerseits
- 2) der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Dr. Maria-Luise Mathiaschitz, ein Mitglied des Stadtsenates und den Herrn Magistratsdirektor andererseits

wie folgt:

### 1.

#### Vorbemerkung

- 1.1. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist gemäß § 22 Gemeindeplanungsgesetz 1995 i.d.g.F. ermächtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der (im Stadtentwicklungskonzept festgelegten) Ziele der örtlichen Raumplanung zu setzen.
- 1.2. Der gegenständliche Vertrag stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken dar.

### 2.

#### Grundlagen

- 2.1. Frau Ingrid Schatz-Kropfitsch, geb. 05.06.1954, Görtshacher Straße 74, 9201 Krumpendorf am Wörthersee, ist bürgerliche Eigentümerin der Liegenschaften EZ 23, 24 und 25, KG 72118 Hallegg, zu deren Gutsbestand unter anderem die in dieser KG gelegenen Grundstücke Nr. 133, 135, 136, 137 und 138/1 im Katastralausmaß von zusammen 10.567 m<sup>2</sup> gehören.
- 2.2. Die im Punkt 2.1. genannten Grundstücke sind derzeit als „Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ gewidmet. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am

Wörthersee beabsichtigt, Teilflächen der im Punkt 2.1. genannten Grundstücke im Ausmaß von 2.528 m<sup>2</sup> in „Bauland – Dorfgebiet“ umzuwidmen (ll. Lageplan zur Flächenwidmungsplanänderung lfd. Nr. 5/D2/2014 vom 31.03.2016)

- 2.3 Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Baulandwidmung (Vertragspunkt 2.2.) nicht Gegenstand dieses Vertrages ist. Die Festlegung einer Baulandwidmung erfolgt nach Maßgabe öffentlich rechtlicher Vorschriften und steht im gesetzmäßig auszuübenden bzw. freien, durch diesen Vertrag in keiner Weise gebundenen Ermessen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee.

Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet daher keinen Rechtsanspruch auf die Erfassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes.

### 3.

#### Vertragsgegenstand

- 3.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauung) von unbebauten Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist.
- 3.2. Sollten die im Vertragspunkt 2.2, letzter Satz, angeführten Grundstücksteile als Bauland gewidmet werden, verpflichtet sich die Grundeigentümerin, diese widmungsgemäß binnen 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Widmung als Bauland entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen (z.B. Einräumung eines Baurechtes, Errichtung eines Superädifikats oder Bauwerkes).
- 3.3. Eine widmungsgemäße Bebauung liegt dann vor, wenn widmungsgemäße Bauvorhaben (Hauptgebäude) errichtet worden sind. Dies wird im Einzelfall von einem sachkundigen Bediensteten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee festgestellt.
- 3.4. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Fristen zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt werden, im Ausmaß von maximal der Hälfte der im Vertragspunkt 3.2 angeführten Fristen. Berücksichtigungswürdig sind ausschließlich vom Leistungspflichtigen nicht zu vertretende Gründe, wie z.B. eine Insolvenz des beauftragten Bauunternehmens oder nicht vorhersehbare Verzögerungen im Verfahren zur Erteilung der Baubewilligung. Dies wird im Einzelfall von einem sachkundigen Bediensteten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee beurteilt. Jede Fristverlängerung ist zur Rechtsgültigkeit vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zu beschließen.

#### 4.

#### **Aufschlebende Bedingung**

- 4.1. Die Vereinbarung wird unter der aufschlebenden Bedingung errichtet, dass die Umwidmung der im Vertragspunkt 2. angeführten Grundflächen rechtswirksam geworden ist, sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

#### 5.

#### **Sicherstellungen**

- 5.1. Zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der vertragsgegenständlichen Grundflächen bestellt die Grundeigentümerin zugunsten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee bei Zuwiderhandeln bzw. bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen einschließlich aller daraus resultierenden Ersatzansprüche eine Kautions von 20% des nach rechtswirksamer Umwidmung geltenden Verkehrswertes der vertragsgegenständlichen Grundflächen, abzüglich allfälliger für die Grundeigentümerin noch anfallenden Kosten zur Herstellung der Baulandeignung. Der Verkehrswert der vertragsgegenständlichen Grundflächen wird einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien festgelegt. Sollte eine Einigung nicht erzielt werden, so erklärt die Grundeigentümerin bereits jetzt ausdrücklich ihre Zustimmung, dass die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee auf Kosten der Grundeigentümerin einen Gerichtssachverständigen aus dem Fachgebiet „Immobilien“ mit dem Auftrag bestimmt, den Verkehrswert der vertragsgegenständlichen Grundflächen zu ermitteln. Der im Schätzgutachten ermittelte Verkehrswert wird der Kautionsberechnung zugrunde gelegt. Die Grundeigentümerin anerkennt ausdrücklich diese Verkehrswertermittlung durch den von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee bestimmten Sachverständigen als Grundlage der Kautionsberechnung.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist berechtigt, die Kautions (durch Ausnützen der Bankgarantie gemäß Punkt 5.1.a)) zur Gänze in Anspruch zu nehmen, wenn die Grundeigentümerin ihre Pflichten gemäß Vertragspunkt 3. nicht in der bezeichneten Frist erfüllt hat. Gleiches gilt bei Nichterfüllung der Verpflichtungen gem. Punkt 5.1.b).

Erfüllt die Grundeigentümerin ihre Pflichten gemäß Vertragspunkt 3. innerhalb der bezeichneten Frist nur teilweise (Teilbebauung), bestimmt sich die Höhe des durch die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in Anspruch zu nehmenden Kautionsanteils anteilig nach dem Ausmaß der unbebaut gebliebenen Grundflächen oder bei Nichterfüllung der Pflichten gem. Punkt 5.1.b) zweiter Absatz, anteilig nach dem Ausmaß der veräußerten bzw. der in Nutzung gegebenen Grundflächen, für welche eine Überbindung der Bebauungsverpflichtung nicht erfolgt ist. (Beispiel:



Werden fristgerecht nur 1.000 m<sup>2</sup> von 2000 m<sup>2</sup> umgewidmeter Grundfläche widmungsgemäß bebaut, so ist die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee berechtigt, einen Kautionsanteil von 50% in Anspruch zu nehmen).

Die Inanspruchnahme der Kaution erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels Einschreibebrief an die letztbekannte Anschrift der Grundeigentümerin und ist diese innerhalb von 5 Geschäftstagen zur Zahlung fällig.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee nimmt die Kautionsbestellung an.

- a) Die Grundeigentümerin hat nach der Unterfertigung dieser Vereinbarung durch beide Vertragsparteien der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee eine an keine Bedingungen geknüpfte Bankgarantie über den gemäß 5.1. bestimmten Kautionsbetrag zu übergeben, mit der die Bank sich verpflichtet hat, über schriftliches Verlangen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ohne Prüfung des Rechtsgrundes und unter Verzicht auf alle Einreden und Einwendungen, den gemäß 5.1. bestimmten Kautionsbetrag zu bezahlen. Die Laufzeit der Bankgarantie beginnt mit der Rechtswirksamkeit der Umwidmung der im Vertragspunkt 2. angeführten Grundflächen, endet mit Erfüllung der Bedingungen gemäß Punkt 3. oder 5.1.b) und ist bis dahin unwiderruflich. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee darf die Bankgarantie nur dann ausnützen, wenn die Grundeigentümerin die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) gemäß Punkt 3. nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt oder die Grundeigentümerin den Verpflichtungen nach 5.1.b) nicht nachgekommen ist.

Die Kosten der Bankgarantie trägt die Grundeigentümerin.

Eine Verlängerung der Bebauungsfrist gemäß Punkt 3.4. kann nur unter der Bedingung gewährt werden, dass auch die Laufzeit der Bankgarantie entsprechend verlängert wird.

- b) die Grundeigentümerin verpflichtet sich, bei Veräußerungen der betroffenen Grundflächen jeder Art (ganz oder teilweise) oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechte (ganz oder teilweise), gleichzeitig die Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) gemäß Vertragspunkt 3. auf die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) zu überbinden, mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Bebauungspflicht auch auf ihre Rechtsnachfolger weiterzuüberbinden und der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee darüber hinaus zur Absicherung der Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) eine Bankgarantie zu übergeben, deren Höhe sich im Sinne des obigen Vertragsabsatzes 5.1.

bestimmt. Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte, wie Bau- oder Bestandsrechte, erwerben.

Bei Teilveräußerung oder Einräumung längerfristiger Nutzungsrechte an Teilen der betroffenen Grundflächen bestimmt sich die Höhe der durch den/die Rechtsnachfolger zu übergebenden Bankgarantie im Sinne des obigen Vertragsabsatzes 5.1. nach dem Ausmaß der veräußerten oder der in Nutzung gegebenen Grundflächen.

Mit der Überbindung der Bebauungsverpflichtung (widmungsgemäßen Verwendung) und Übergabe einer dem Punkt 5.1.a) entsprechenden Bankgarantie durch den/die Rechtsnachfolger an die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, kann die Grundeigentümerin von ihren Verpflichtungen und ihrer Haftung befreit werden. Bis zu einer von der Landeshauptstadt schriftlich erklärten Haftungsbefreiung der Grundeigentümerin, haftet die Grundeigentümerin der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee uneingeschränkt weiterhin.

Bei Teilveräußerung oder Einräumung längerfristiger Nutzungsrechte an Teilen der betroffenen Grundflächen und Überbindung einer Teilbebauungsverpflichtung samt Übergabe einer anteiligen Bankgarantie, im Sinne 5.1.b) zweiter Absatz, kann die Grundeigentümerin von ihren Verpflichtungen und ihrer Haftung, der Teilveräußerung oder Teilnutzungsweitergabe entsprechend, anteilig befreit werden. Bis zu einer von der Landeshauptstadt schriftlich erklärten Haftungseinschränkung der Grundeigentümerin, haftet die Grundeigentümerin der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee uneingeschränkt weiterhin. (Beispiel: Wird von 2.000 m<sup>2</sup> umgewidmeter Grundfläche eine Teilfläche von 1.000 m<sup>2</sup> veräußert und wird für die veräußerte Teilfläche die Bebauungsverpflichtung von der Grundeigentümerin an den Rechtsnachfolger überbunden, welcher an die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee eine Bankgarantie über 50% des für gesamte umgewidmete Grundfläche bestimmten Kautionsbetrages übergibt, ist die Grundeigentümerin nach schriftlich erklärter Haftungseinschränkung durch die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee von ihren Verpflichtungen und ihrer Haftung betreffend die veräußerte Teilfläche befreit.)

Von der Verpflichtung der Grundeigentümerin, bei Veräußerungen der betroffenen Grundflächen jeder Art (ganz oder teilweise) oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechte (ganz oder teilweise), gleichzeitig die Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) gemäß Vertragspunkt 3. auf die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten

(Rechtsnachfolger) zu überbinden, kann abgesehen werden, wenn die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) unmittelbar nach dem Grunderwerb oder der Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten die Erteilung einer Baubewilligung für eine widmungsgemäße Bebauung vertragsgegenständlicher Grundflächen bei der zuständigen Behörde beantragen und nach Rechtskraft der erteilten Baubewilligung umgehend mit der Bauausführung begonnen wird, was gegenüber der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee schriftlich zu erklären ist. Bis das bewilligte widmungsgemäße Bauvorhaben zumindest im Rohbau errichtet worden ist, was von einem sachkundigen Bediensteten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee festgestellt wird, und der daraufhin von der Landeshauptstadt schriftlich erklärten Haftungsbefreiung der Grundeigentümerin, haftet die Grundeigentümerin der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee uneingeschränkt weiterhin.

- c) Alternativ zu einer Bankgarantie kann die Grundeigentümerin, im Fall einer Überbindung der Bebauungspflicht der Rechtsnachfolger, ein jederzeit behebbares Sparbuch über den jeweiligen Kautionsbetrag der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee übergeben. Die Bestimmungen der Punkte 5.1.a) und 5.1.b) gelten sinngemäß.

## 6.

### Rechtsnachfolger

- 6.1. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten der Grundeigentümerin auf seine Erben und Rechtsnachfolger über.
- 6.2. Die Grundeigentümerin verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf ihre Rechtsnachfolger unter Lebenden oder von Todes wegen im Eigentume der betroffenen Grundstücke zu überbinden, mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf ihre Rechtsnachfolger weiterzuüberbinden.

## 7.

### Zusatzerklärungen

- 7.1. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte nur insoweit auszuüben, als dies mit dem Zweck (Vertragspunkt 3.) in Einklang gebracht werden kann. Die Vertragspartei bestätigen, dass in dieser Vereinbarung auf die Verhältnismäßigkeit bzw. wirtschaftliche

Zumutbarkeit der auferlegten Vertragspflichten und Sicherstellungen betreffend die Grundeigentümerin Bedacht genommen wurde.

- 7.2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 7.3. Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und derselben Unterfertigung wie dieser Vertrag.

#### 8.

##### Kosten

- 8.1. Alle Kosten, Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieser Vereinbarung trägt die Grundeigentümerin (tragen die Grundeigentümer zu ungeteilter Hand) soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.
- 8.2. Sollte zur Ermittlung des Verkehrswertes der vertragsgegenständlichen Grundflächen ein Sachverständiger beauftragt werden (Vertragspunkt 5.1), so werden die Kosten der Ermittlung des Verkehrswertes von der Grundeigentümerin (den Grundeigentümern zu ungeteilter Hand) getragen, welche ausdrücklich erklärt, diesbezüglich die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee schad- und klaglos zu halten.

#### 9.

##### Vertragsform

- 9.1. Dieser Vertrag wird einfach errichtet, das Original verbleibt der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, die Grundeigentümerin, Frau Ingrid Schatz-Kropfitsch, erhält eine Kopie.

#### 10.

##### Verwendungsbindung

- 10.1. Für den Fall, dass die Grundeigentümerin die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) gemäß Punkt 3, nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt oder die Grundeigentümerin den Verpflichtungen nach 5.1.b) nicht

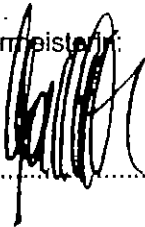
nachgekommen ist und die Bankgarantie gemäß Vertragspunkt 5.1.a) von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in Anspruch genommen wird, hat diese die Erlöse (nach Abzug eventueller Schadenersatzbeträge) zweckgebunden für infrastrukturelle oder raumplanerische Maßnahmen zu verwenden.

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in seiner Sitzung vom 3.10.2017 beschlossen.

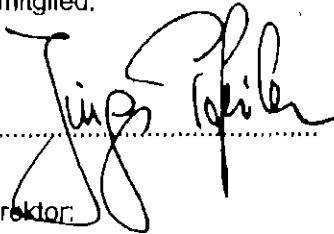
Klagenfurt am Wörthersee, am 3.10.2017

Für die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee:

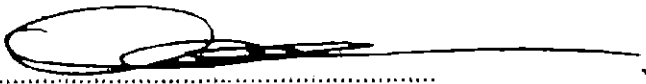
Die Bürgermeisterin:



Stadtsenatsmitglied:

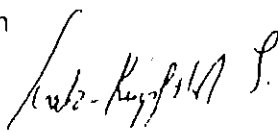


Magistratsdirektor:



Krumpendorf am Wörthersee, am 25.08.2017

Frau Ingrid Schatz-Kropfitsch  
Grundeigentümerin



## VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

- 1) der LIMA Grundstücksverwertungs GmbH, Koschatstraße 7, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dipl.-Ing. Harald Kirchner einerseits
- 2) der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Dr. Maria-Luise Mathiaschitz, ein Mitglied des Stadtsenates und den Herrn Magistratsdirektor andererseits

wie folgt:

### 1.

#### Vorbemerkung

- 1.1. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist gemäß § 22 Gemeindeplanungsgesetz 1995 i.d.g.F. ermächtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der (im Stadtentwicklungskonzept festgelegten) Ziele der örtlichen Raumplanung zu setzen.
- 1.2. Der gegenständliche Vertrag stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken dar.

### 2.

#### Grundlagen

- 2.1. Die LIMA Grundstücksverwertungs GmbH, Koschatstraße 7, 9020 Klagenfurt am Wörthersee ist bürgerlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 496, KG 72181 Stein, zu deren Gutsbestand unter anderem das in dieser KG gelegene Grundstück Nr. 387/1 im Katastralausmaß von 15.646 m<sup>2</sup> gehört.  
Die LIMA Grundstücksverwertungs GmbH, Koschatstraße 7, 9020 Klagenfurt am Wörthersee erhält im Tauschwege (flächen- und wertgleich) einen Teil des Grundstückes Nr. 421/1 KG 72181 Stein, EZ 108, im Ausmaß von 137 m<sup>2</sup> vom bürgerlichen Eigentümer Herrn Maximilian Stelk, geb. 17.11. 1957, lt. Teilungsentwurf

vom 20.03.2017 und Zustimmungserklärung der Buchleitner und Kirchner ZT GmbH,  
Koschatstraße 7, 9020 Klagenfurt am Wörthersee.

- 2.2. Die im Punkt 2.1. genannten Grundstücke sind derzeit als Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche gewidmet. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee beabsichtigt, Teilflächen der im Punkt 2.1. genannten Grundstücke im Ausmaß von insgesamt 3.096 m<sup>2</sup> in Bauland – Wohngebiet umzuwidmen (lt. Lageplan zur Flächenwidmungsplanänderung lfd. Nr. 7/F4/2014 vom 13.01.2017)
- 2.3. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Baulandwidmung (Vertragspunkt 2.2.) nicht Gegenstand dieses Vertrages ist. Die Festlegung einer Baulandwidmung erfolgt nach Maßgabe öffentlich rechtlicher Vorschriften und steht im gesetzmäßig auszuübenden bzw. freien, durch diesen Vertrag in keiner Weise gebundenen Ermessen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee.

Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet daher keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes.

### 3.

#### **Vertragsgegenstand**

- 3.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauung) von unbebauten Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist.
- 3.2. Sollten die im Vertragspunkt 2.2, letzter Satz, angeführte Grundstücksteile als Bauland gewidmet werden, verpflichtet sich die LIMA Grundstücksverwertungs GmbH, diese widmungsgemäß binnen 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Widmung als Bauland entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen (z.B. Einräumung eines Baurechtes, Errichtung eines Superadflakats oder Bauwerkes).
- 3.3. Eine widmungsgemäße Bebauung liegt dann vor, wenn widmungsgemäße Bauvorhaben (Hauptgebäude) errichtet worden sind. Dies wird im Einzelfall von einem sachkundigen Bediensteten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee festgestellt.
- 3.4. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Fristen zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt werden, im Ausmaß von maximal der Hälfte der im Vertragspunkt 3.2 angeführten Fristen. Berücksichtigungswürdig sind ausschließlich vom Leistungspflichtigen nicht zu vertretende Gründe, wie z.B. eine Insolvenz des beauftragten Bauunternehmens oder

nicht vorhersehbare Verzögerungen im Verfahren zur Erteilung der Baubewilligung. Dies wird im Einzelfall von einem sachkundigen Bediensteten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee beurteilt. Jede Fristverlängerung ist zur Rechtsgültigkeit vom Gemeindevorstand der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zu beschließen.

#### 4.

#### **Aufschiebende Bedingung**

- 4.1. Die Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung errichtet, dass die Umwidmung der im Vertragspunkt 2. angeführten Grundflächen rechtswirksam geworden ist, sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

#### 5.

#### **Sicherstellungen**

- 5.1. Zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der vertragsgegenständlichen Grundflächen bestellt die LIMA Grundstücksverwertungs GmbH, im Folgenden der Grundeigentümer genannt, zugunsten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee bei Zuwiderhandeln bzw. bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen einschließlich aller daraus resultierenden Ersatzansprüche eine Kautions von 20% des nach rechtswirksamer Umwidmung geltenden Verkehrswertes der vertragsgegenständlichen Grundflächen, abzüglich allfälliger für den Grundeigentümer noch anfallender Kosten zur Herstellung der Baulandeiignung. Der Verkehrswert der vertragsgegenständlichen Grundflächen wird einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien festgelegt. Sollte eine Einigung nicht erzielt werden, so erklärt der Grundeigentümer bereits jetzt ausdrücklich seine Zustimmung, dass die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee auf Kosten des Grundeigentümers einen Gerichtssachverständigen aus dem Fachgebiet „Immobilien“ mit dem Auftrag bestimmt, den Verkehrswert der vertragsgegenständlichen Grundflächen zu ermitteln. Der im Schätzugutachten ermittelte Verkehrswert wird der Kautionsberechnung zugrunde gelegt. Der Grundeigentümer anerkennt ausdrücklich diese Verkehrswertermittlung durch den von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee bestimmten Sachverständigen als Grundlage der Kautionsberechnung.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist berechtigt, die Kautions (durch Ausnutzen der Bankgarantie gemäß Punkt 5.1.a)) zur Gänze in Anspruch zu nehmen, wenn der Grundeigentümer seine Pflichten gemäß Vertragspunkt 3. nicht in der bezeichneten Frist erfüllt hat. Gleiches gilt bei Nichterfüllung der Verpflichtungen gem. Punkt 5.1.b).



Erfüllt der Grundeigentümer seine Pflichten gemäß Vertragspunkt 3. innerhalb der bezeichneten Frist nur teilweise (Teilbebauung), bestimmt sich die Höhe des durch die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in Anspruch zu nehmenden Kautionsanteils anteilig nach dem Ausmaß der unbebaut gebliebenen Grundflächen oder bei Nichterfüllung der Pflichten gem. Punkt 5.1.b) zweiter Absatz, anteilig nach dem Ausmaß der veräußerten bzw. der in Nutzung gegebenen Grundflächen, für welche eine Überbindung der Bauverpflichtung nicht erfolgt ist, (Beispiel: Werden fristgerecht nur 1.000 m<sup>2</sup> von 2000 m<sup>2</sup> umgewidmeter Grundfläche widmungsgemäß bebaut, so ist die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee berechtigt, einen Kautionsanteil von 50% in Anspruch zu nehmen).

Die Inanspruchnahme der Kautions erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels Einschreibebrief an die letztbekannte Anschrift des Grundeigentümers und ist diese innerhalb von 5 Geschäftstagen zur Zahlung fällig.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee nimmt die Kautionsbestellung an.

- a) Der Grundeigentümer hat nach der Unterfertigung dieser Vereinbarung durch beide Vertragsparteien der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee eine an keine Bedingungen geknüpfte Bankgarantie über den gemäß 5.1. bestimmten Kautionsbetrag zu übergeben, mit der die Bank sich verpflichtet hat, über schriftliches Verlangen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ohne Prüfung des Rechtsgrundes und unter Verzicht auf alle Einreden und Einwendungen, den gemäß 5.1. bestimmten Kautionsbetrag zu bezahlen. Die Laufzeit der Bankgarantie beginnt mit der Rechtswirksamkeit der Umwidmung der im Vertragspunkt 2. angeführten Grundflächen, endet mit Erfüllung der Bedingungen gemäß Punkt 3. oder 5.1.b) und ist bis dahin unwiderruflich. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee darf die Bankgarantie nur dann ausnützen, wenn der Grundeigentümer die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) gemäß Punkt 3. nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt oder der Grundeigentümer den Verpflichtungen nach 5.1.b) nicht nachgekommen ist.

Die Kosten der Bankgarantie trägt der Grundeigentümer.

Eine Verlängerung der Baufrist gemäß Punkt 3.4. kann nur unter der Bedingung gewährt werden, dass auch die Laufzeit der Bankgarantie entsprechend verlängert wird.

- b) der Grundeigentümer verpflichtet sich, bei Veräußerungen der betroffenen Grundflächen jeder Art (ganz oder teilweise) oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechte (ganz oder

teilweise), gleichzeitig die Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) gemäß Vertragspunkt 3. auf die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) zu überbinden, mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Bebauungspflicht auch auf ihre Rechtsnachfolger weiterzuüberbinden und der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee darüber hinaus zur Absicherung der Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) eine Bankgarantie zu übergeben, deren Höhe sich im Sinne des obigen Vertragsabsatzes 5.1. bestimmt. Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte, wie Bau- oder Bestandsrechte, erwerben.

Bei Teilveräußerung oder Einräumung längerfristiger Nutzungsrechte an Teilen der betroffenen Grundflächen bestimmt sich die Höhe der durch den/die Rechtsnachfolger zu übergebenden Bankgarantie im Sinne des obigen Vertragsabsatzes 5.1. nach dem Ausmaß der veräußerten oder der in Nutzung gegebenen Grundflächen.

Mit der Überbindung der Bebauungsverpflichtung (widmungsgemäßen Verwendung) und Übergabe einer dem Punkt 5.1.a) entsprechenden Bankgarantie durch den/die Rechtsnachfolger an die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, kann der Grundeigentümer von seinen Verpflichtungen und seiner Haftung befreit werden. Bis zu einer von der Landeshauptstadt schriftlich erklärten Haftungsbefreiung des Grundeigentümers, haftet der Grundeigentümer der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee uneingeschränkt weiterhin.

Bei Teilveräußerung oder Einräumung längerfristiger Nutzungsrechte an Teilen der betroffenen Grundflächen und Überbindung einer Teilbebauungsverpflichtung samt Übergabe einer anteiligen Bankgarantie, im Sinne 5.1.b) zweiter Absatz, kann der Grundeigentümer von seinen Verpflichtungen und seiner Haftung, der Teilveräußerung oder Teilnutzungswetergabe entsprechend, anteilig befreit werden. Bis zu einer von der Landeshauptstadt schriftlich erklärten Haftungseinschränkung des Grundeigentümers, haftet der Grundeigentümer der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee uneingeschränkt weiterhin (Beispiel: Wird von 2.000 m<sup>2</sup> umgewidmeter Grundfläche eine Teilfläche von 1.000 m<sup>2</sup> veräußert und wird für die veräußerte Teilfläche die Bebauungsverpflichtung vom Grundeigentümer an den Rechtsnachfolger überbunden, welcher an die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee eine Bankgarantie über 50% des für gesamte umgewidmete Grundfläche bestimmten Kautionsbetrages übergibt, ist der Grundeigentümer nach schriftlich erklärter Haftungseinschränkung durch die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee von seinen Verpflichtungen und seiner Haftung betreffend die veräußerte Teilfläche befreit.).

Von der Verpflichtung des Grundeigentümers, bei Veräußerungen der betroffenen Grundflächen jeder Art (ganz oder teilweise) oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechte (ganz oder teilweise), gleichzeitig die Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) gemäß Vertragspunkt 3. auf die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) zu übertragen, kann abgesehen werden, wenn die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) unmittelbar nach dem Grunderwerb oder der Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten die Erteilung einer Baubewilligung für eine widmungsgemäße Bebauung vertragsgegenständlicher Grundflächen bei der zuständigen Behörde beantragen und nach Rechtskraft der erteilten Baubewilligung umgehend mit der Bauausführung begonnen wird, was gegenüber der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee schriftlich zu erklären ist. Bis das bewilligte widmungsgemäße Bauvorhaben zumindest im Rohbau errichtet worden ist, was von einem sachkundigen Bediensteten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee festgestellt wird, und der daraufhin von der Landeshauptstadt schriftlich erklärten Haftungsbefreiung des Grundeigentümers, haftet der Grundeigentümer der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee uneingeschränkt weiterhin.

- c) Alternativ zu einer Bankgarantie kann der Grundeigentümer, im Fall einer Überbindung der Bebauungspflicht der Rechtsnachfolger, ein jederzeit behebbares Sparbuch über den jeweiligen Kautionsbetrag der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee übergeben. Die Bestimmungen der Punkte 5.1.a) und 5.1.b) gelten sinngemäß.

## 6.

### Rechtsnachfolger

- 6.1. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten des Grundeigentümers auf seine Erben und Rechtsnachfolger über.
- 6.2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf seine Rechtsnachfolger unter Lebenden oder von Todes wegen im Eigentume der betroffenen Grundstücke zu übertragen mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf ihre Rechtsnachfolger weiterzuüberbinden.

## 7.

### Zusatzerklärungen

- 7.1. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte nur insoweit auszuüben, als dies mit dem Zweck (Vertragspunkt 3.) in Einklang gebracht werden kann. Die Vertragsparteien bestätigen, dass in dieser Vereinbarung auf die Verhältnismäßigkeit bzw. wirtschaftliche Zumutbarkeit der auferlegten Vertragspflichten und Sicherstellungen betreffend den Grundeigentümer Bedacht genommen wurde.
- 7.2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 7.3. Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und derselben Unterfertigung wie dieser Vertrag.

## 8.

### Kosten

- 8.1. Alle Kosten, Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieser Vereinbarung trägt der Grundeigentümer soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.
- 8.2. Sollte zur Ermittlung des Verkehrswertes der vertragsgegenständlichen Grundflächen ein Sachverständiger beauftragt werden (Vertragspunkt 5.1), so werden die Kosten der Ermittlung des Verkehrswertes vom Grundeigentümer getragen, welcher ausdrücklich erklärt, diesbezüglich die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee schad- und klaglos zu halten.

## 9.

### Vertragsform

- 9.1. Dieser Vertrag wird einfach errichtet, das Original verbleibt der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, der Grundeigentümer erhält eine Kopie.

10.

**Verwendungsbindung**

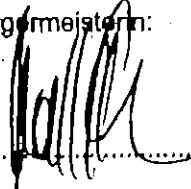
10.1. Für den Fall, dass der Grundeigentümer die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) gemäß Punkt 3. nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt oder der Grundeigentümer den Verpflichtungen nach 5.1.b) nicht nachgekommen ist und die Bankgarantie gemäß Vertragspunkt 5.1.a) von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in Anspruch genommen wird, hat diese die Erlöse (nach Abzug eventueller Schadenersatzbeträge) zweckgebunden für infrastrukturelle oder raumplanerische Maßnahmen zu verwenden.

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in seiner Sitzung vom 26.04.2017 beschlossen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4.5.2014

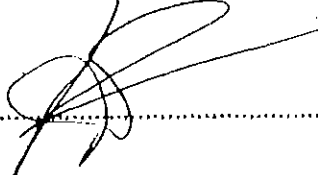
Für die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee:

Die Bürgermeisterin:



.....

Stadtsratsmitglied:



.....

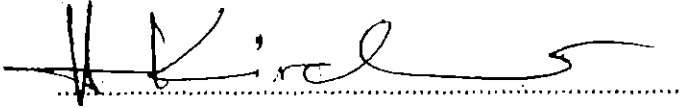
Magistratsdirektor:



.....

Für die LIMA Grundstücksverwertungs GmbH:

Der Geschäftsführer:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. K. ...', written over a horizontal dotted line.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4.5.2017

# VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

- 1) Herrn Wolfgang Mikula, geb. 27.09.1973, Wulfeniastraße 40, 9061 Wölfnitz,  
als Grundeigentümer einerseits
- 2) der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee,  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Christian Scheider, ein Mitglied des  
Stadtsenates und den Herrn Magistratsdirektor andererseits

wie folgt:

## 1.

### Vorbemerkung

- 1.1. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist gemäß § 22 Gemeindeplanungs-gesetz 1995 i.d.g.F. ermächtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der (im Stadtentwicklungskonzept festgelegten) Ziele der örtlichen Raumplanung zu setzen.
- 1.2. Der gegenständliche Vertrag stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken dar.

## 2.

### Grundlagen

- 2.1. Herr Wolfgang Mikula, geb. 27.09.1973, Wulfeniastraße 40, 9061 Wölfnitz, ist bürgerlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 10, KG 72128 Kleinbuch, zu deren Gutsbestand unter anderem das in dieser KG gelegenen Grundstück Nr. 215/1 im Katastralausmaß von 19.850 m<sup>2</sup> gehört.
- 2.2. Das im Punkt 2.1. genannte Grundstück ist derzeit als Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche gewidmet. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee beabsichtigt, eine Teilfläche des im Punkt 2.1. genannten Grundstückes im Ausmaß von 5.000 m<sup>2</sup> in Bauland – Wohngebiet umzuwidmen (ll. Lageplan zur Flächenwidmungsplanänderung lfd. Nr. 32/B2/2008 vom 17.11.2009)

- 2.3 Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Baulandwidmung (Vertragspunkt 2.2.) nicht Gegenstand dieses Vertrages ist. Die Festlegung einer Baulandwidmung erfolgt nach Maßgabe öffentlich rechtlicher Vorschriften und steht im gesetzmäßig auszuübenden bzw. freien, durch diesen Vertrag in keiner Weise gebundenen Ermessen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee.

Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet daher keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes.

### 3.

#### Vertragsgegenstand

- 3.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauung) von unbebauten Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist.
- 3.2. Sollten der im Vertragspunkt 2.2, letzter Satz, angeführte Grundstücksteil als Bauland gewidmet werden, verpflichtet sich der Grundeigentümer, diesen widmungsgemäß binnen 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Widmung als Bauland entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen (z.B. Einräumung eines Baurechtes, Errichtung eines Superädifikats oder Bauwerkes).
- 3.3. Eine widmungsgemäße Bebauung liegt dann vor, wenn widmungsgemäße Bauvorhaben zumindest im Rohbau errichtet worden sind. Dies wird im Einzelfall von einem sachkundigen Bediensteten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee festgestellt.
- 3.4. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt werden. Dies wird im Einzelfall von einem sachkundigen Bediensteten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee beurteilt.



#### 4.

#### Aufschlebende Bedingung

- 4.1. Die Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung errichtet, dass die Umwidmung der im Vertragspunkt 2. angeführten Grundflächen rechtswirksam geworden ist, sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

#### 5.

#### Sicherstellungen

- 5.1. Zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der vertragsgegenständlichen Grundstücke bestellt der Grundeigentümer zugunsten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee bei Zuwiderhandeln bzw. bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen einschließlich aller daraus resultierenden Ersatzansprüche eine Kautionsberechnung von 20% des nach rechtswirksamer Umwidmung geltenden Verkehrswertes der vertragsgegenständlichen Grundstücke. Der Verkehrswert der vertragsgegenständlichen Grundstücke wird einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien festgelegt. Sollte eine Einigung nicht erzielt werden, so erklärt der Grundeigentümer bereits jetzt ausdrücklich seine Zustimmung, dass die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee auf Kosten des Grundeigentümers einen Sachverständigen aus dem Fachgebiet „Immobilien“ mit dem Auftrag bestimmt, den Verkehrswert der vertragsgegenständlichen Grundstücke zu ermitteln. Der im Schätzgutachten ermittelte Verkehrswert wird der Kautionsberechnung zugrunde gelegt. Der Grundeigentümer anerkennt ausdrücklich diese Verkehrswertermittlung durch den von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee bestimmten Sachverständigen als Grundlage der Kautionsberechnung.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist berechtigt, die Kautionsberechnung (durch Ausnutzen der Bankgarantie gemäß Punkt 5.1.a)) zur Gänze in Anspruch zu nehmen, wenn der Grundeigentümer seine Pflichten gemäß Vertragspunkt 3, nicht in der bezeichneten Frist erfüllt hat. Gleiches gilt bei Nichterfüllung der Verpflichtungen gem. Punkt 5.1.b).

Erfüllt der Grundeigentümer seine Pflichten gemäß Vertragspunkt 3 innerhalb der bezeichneten Frist nur teilweise (Teilbebauung), bestimmt sich die Höhe des durch die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in Anspruch zu nehmenden Kautionsanteils anteilig nach dem Ausmaß der unbebaut gebliebenen Grundflächen oder bei Nichterfüllung der Pflichten gem. Punkt 5.1.b) zweiter Absatz, anteilig nach dem Ausmaß der veräußerten bzw. der in Nutzung gegebenen Grundflächen, für welche eine Überbindung der Bebauungsverpflichtung nicht erfolgt ist. (Beispiel: Werden fristgerecht nur 1.000 m<sup>2</sup> von 2000 m<sup>2</sup> umgewidmeter Grundfläche

widmungsgemäß bebaut, so ist die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee berechtigt, einen Kautionsanteil von 50% in Anspruch zu nehmen).

Die Inanspruchnahme der Kaution erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels Einschreibebrief an die letztbekannte Anschrift des Grundeigentümers und ist diese innerhalb von 5 Geschäftstagen zur Zahlung fällig.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee nimmt die Kautionsbestellung an.

- a) Der Grundeigentümer hat anlässlich der Unterfertigung dieser Vereinbarung der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee eine an keine Bedingungen geknüpfte Bankgarantie über den gemäß 5.1. bestimmten Kautionsbetrag zu übergeben, mit der die Bank sich verpflichtet hat, über schriftliches Verlangen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ohne Prüfung des Rechtsgrundes und unter Verzicht auf alle Einreden und Einwendungen, den gemäß 5.1. bestimmten Kautionsbetrag zu bezahlen. Die Laufzeit der Bankgarantie beginnt mit der Rechtswirksamkeit der Umwidmung der im Vertragspunkt 2. angeführten Grundflächen, endet mit Erfüllung der Bedingungen gemäß Punkt 3. oder 5.1.b) und ist bis dahin unwiderruflich. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee darf die Bankgarantie nur dann ausnützen, wenn der Grundeigentümer die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) gemäß Punkt 3. nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt oder der Grundeigentümer den Verpflichtungen nach 5.1.b) nicht nachgekommen ist.

Die Kosten der Bankgarantie trägt der Grundeigentümer.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee bestätigt mit Unterfertigung dieser Vereinbarung den Erhalt der Bankgarantie.

Eine Verlängerung der Bauzeit gemäß Punkt 3.4. kann nur unter der Bedingung gewährt werden, dass auch die Laufzeit der Bankgarantie entsprechend verlängert wird.

- b) der Grundeigentümer verpflichtet sich, bei Veräußerungen der betroffenen Grundstücke jeder Art (ganz oder teilweise) oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechte (ganz oder teilweise), gleichzeitig die Baupflicht (widmungsgemäße Verwendung) gemäß Vertragspunkt 3. auf die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) zu überbinden, mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Baupflicht auch auf ihre Rechtsnachfolger weiterzuüberbinden und der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee darüber hinaus zur Absicherung der Baupflicht (widmungsgemäße Verwendung) eine Bankgarantie zu

übergeben, deren Höhe sich im Sinne des obigen Vertragsabsatzes 5.1 bestimmt. Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte, wie Bau- oder Bestandsrechte, erwerben.

Bei Teilveräußerung oder Einräumung längerfristiger Nutzungsrechte an Teilen der betroffenen Grundstücke bestimmt sich die Höhe der durch den/die Rechtsnachfolger zu übergebenden Bankgarantie im Sinne des obigen Vertragsabsatzes 5.1. nach dem Ausmaß der veräußerten oder der in Nutzung gegebenen Grundflächen.

Mit der Überbindung der Bebauungsverpflichtung (widmungsgemäßen Verwendung) und Übergabe einer dem Punkt 5.1.a) entsprechenden Bankgarantie durch den/die Rechtsnachfolger an die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, kann der Grundeigentümer von seinen Verpflichtungen und seiner Haftung befreit werden. Bis zu einer von der Landeshauptstadt schriftlich erklärten Haftungsbefreiung des Grundeigentümers, haftet der Grundeigentümer der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee uneingeschränkt weiterhin.

Bei Teilveräußerung oder Einräumung längerfristiger Nutzungsrechte an Teilen der betroffenen Grundstücke und Überbindung einer Teilbepauungsverpflichtung samt Übergabe einer anteiligen Bankgarantie, (im Sinne 5.1.b) zweiter Absatz, kann der Grundeigentümer von seinen Verpflichtungen und seiner Haftung, der Teilveräußerung oder Teilnutzungsweitergabe entsprechend, anteilig befreit werden. Bis zu einer von der Landeshauptstadt schriftlich erklärten Haftungseinschränkung des Grundeigentümers, haftet der Grundeigentümer der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee uneingeschränkt weiterhin (Beispiel: Wird von 2.000 m<sup>2</sup> umgewidmeter Grundfläche eine Teilfläche von 1.000 m<sup>2</sup> veräußert und wird für die veräußerte Teilfläche die Bebauungsverpflichtung vom Grundeigentümer an den Rechtsnachfolger überbunden, welcher an die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee eine Bankgarantie über 50% des für gesamte umgewidmete Grundfläche bestimmten Kautionsbetrages übergibt, ist der Grundeigentümer nach schriftlich erklärter Haftungseinschränkung durch die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee von seinen Verpflichtungen und seiner Haftung betreffend die veräußerte Teilfläche befreit.)

Von der Verpflichtung des Grundeigentümers, bei Veräußerungen der betroffenen Grundstücke jeder Art (ganz oder teilweise) oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechte (ganz oder teilweise), gleichzeitig die Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) gemäß Vertragspunkt 3 auf die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten

(Rechtsnachfolger) zu überbinden, kann abgesehen werden, wenn die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) unmittelbar nach dem Grunderwerb oder der Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten die Erteilung einer Baubewilligung für eine widmungsgemäße Bebauung vertragsgegenständlicher Grundflächen bei der zuständigen Behörde beantragen und nach Rechtskraft der erteilten Baubewilligung umgehend mit der Bauausführung begonnen wird, was gegenüber der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee schriftlich zu erklären ist. Bis das bewilligte widmungsgemäße Bauvorhaben zumindest im Rohbau errichtet worden ist, was von einem sachkundigen Bediensteten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee festgestellt wird, und der daraufhin von der Landeshauptstadt schriftlich erklärten Haftungsbefreiung des Grundeigentümers, haftet der Grundeigentümer der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee uneingeschränkt weiterhin.

- c) Alternativ zu einer Bankgarantie kann der Grundeigentümer, im Fall einer Überbindung der Bebauungspflicht der Rechtsnachfolger, ein jederzeit behebbares Sparbuch über den jeweiligen Kautionsbetrag der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee übergeben. Die Bestimmungen der Punkte 5.1.a) und 5.1.b) gelten sinngemäß.

## 6.

### Rechtsnachfolger

- 6.1. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten des Grundeigentümers auf seine Erben und Rechtsnachfolger über.
- 6.2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf seine Rechtsnachfolger unter Lebenden oder von Todes wegen im Eigentume der betroffenen Grundstücke zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf ihre Rechtsnachfolger weiterzuüberbinden.

## 7.

### Zusatzklärungen

- 7.1. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte nur insoweit auszuüben, als dies mit dem Zweck (Vertragspunkt 3.) in Einklang gebracht werden kann. Die Vertragsparteien bestätigen, dass in dieser Vereinbarung auf die Verhältnismäßigkeit bzw. wirtschaftliche

Zumutbarkeit der auferlegten Vertragspflichten und Sicherstellungen betreffend den Grundelgentümer Bedacht genommen wurde.

- 7.2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 7.3. Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und derselben Unterfertigung wie dieser Vertrag.

## 8.

### Kosten

- 8.1. Alle Kosten, Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieser Vereinbarung trägt der Grundelgentümer (tragen die Grundeigentümer zu ungeteilter Hand) soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.
- 8.2. Sollte zur Ermittlung des Verkehrswertes der vertragsgegenständlichen Grundstücke ein Sachverständiger beauftragt werden (Vertragspunkt 5.1), so werden die Kosten der Ermittlung des Verkehrswertes vom Grundeigentümer (den Grundeigentümern zu ungeteilter Hand) getragen, welcher ausdrücklich erklärt, diesbezüglich die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee schad- und klaglos zu halten.

## 9.

### Vertragsform

- 9.1. Dieser Vertrag wird einfach errichtet, das Original verbleibt der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, der Grundeigentümer, Herr Wolfgang Mikula, erhält eine Kopie.

## 10.

### Verwendungsbindung

- 10.1. Für den Fall, dass der Grundeigentümer die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) gemäß Punkt 3. nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt oder der Grundeigentümer den Verpflichtungen nach 5.1.b) nicht

nachgekommen ist und die Bankgarantie gemäß Vertragspunkt 5.1.a) von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in Anspruch genommen wird, hat diese die Erlöse (nach Abzug eventueller Schadenersatzbeträge) zweckgebunden für infrastrukturelle oder raumplanerische Maßnahmen zu verwenden.

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in seiner Sitzung vom 28.10.2014 beschlossen.

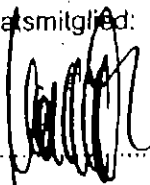
Klagenfurt am Wörthersee, am.....

Für die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee:

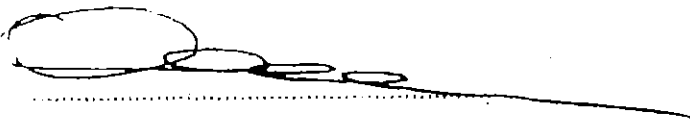
Der Bürgermeister:



Stadtsenatsmitglied:

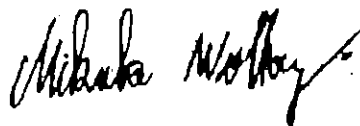


Magistratsdirektor:



Klagenfurt am Wörthersee/Wölfnitz, am 22.10.2014

Wolfgang Mikula



# VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

- 1) Herrn Gerald Helmut Stossier, geb. 30.10.1985, Emmersdorfer Straße 56, 9061 Klagenfurt am Wörthersee/Wölfnitz  
sowie  
Frau Siegrid Stossier, geb. 17.04.1952, Emmersdorfer Straße 56, 9061 Klagenfurt am Wörthersee/Wölfnitz,  
als Erben des bürgerlichen Grundeigentümers Herrn Helmut Stossier, geb. 03.01.1947, verst. 13.07.2015, einerseits
- 2) der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee,  
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Dr. Maria-Luise Mathiaschitz, ein Mitglied des Stadtsenates und den Herrn Magistratsdirektor andererseits

wie folgt:

## 1.

### Vorbemerkung

- 1.1. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist gemäß § 22 Gemeindeplanungsgesetz 1995 i.d.g.F. ermächtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der (im Stadtentwicklungskonzept festgelegten) Ziele der örtlichen Raumplanung zu setzen.
- 1.2. Der gegenständliche Vertrag stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken dar.

## 2.

### Grundlagen

- 2.1. Der bürgerliche Eigentümer, Herr Helmut Stossier, geb. 03.01.1947, verst. 13.07.2015, war Besitzer der Liegenschaft EZ 17, KG 72116 Großsponfeld, zu deren Gutsbestand unter anderem die in dieser KG gelegenen Grundstücke Nr. 807/6 und 821/1 im Katastralausmaß von zusammen 5.709 m<sup>2</sup> gehören.

- 2.2. Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee hat in seiner Sitzung am 28.10.2014 die Umwidmung der im Punkt 2.1. genannten Grundstücke im Gesamtausmaß von 5.709 m<sup>2</sup> in Bauland – Wohngebiet, lt. Lageplan zur Flächenwidmungsplanänderung lfd. Nr. 33/B3/B4/2008 vom 15.09.2010, beschlossen,
- 2.3 Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Baulandwidmung (Vertragspunkt 2.2.) nicht Gegenstand dieses Vertrages ist. Die Festlegung einer Baulandwidmung erfolgt nach Maßgabe öffentlich rechtlicher Vorschriften und steht im gesetzmäßig auszuübenden bzw. freien, durch diesen Vertrag in keiner Weise gebundenen Ermessen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee.

Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet daher keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes.

### 3.

#### Vertragsgegenstand

- 3.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauung) von unbebauten Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist.
- 3.2. Sollte die im Vertragspunkt 2.2 angeführte Umwidmung durch aufsichtsbehördliche Genehmigung in Kraft treten, verpflichtet sich die unter 1) genannte Vertragspartei, im Folgenden genannt „der Grundigentümer“, die betreffenden Grundstücke widmungsgemäß binnen 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Widmung als Bauland entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen (z.B. Einräumung eines Baurechtes, Errichtung eines Superadifikats oder Bauwerkes).
- 3.3. Eine widmungsgemäße Bebauung liegt dann vor, wenn widmungsgemäße Bauvorhaben zumindest im Rohbau errichtet worden sind. Dies wird im Einzelfall von einem sachkundigen Bediensteten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee festgestellt.
- 3.4. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt werden. Dies wird im Einzelfall von einem sachkundigen Bediensteten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee beurteilt.



#### 4.

### Aufschlebende Bedingung

- 4.1. Die Vereinbarung wird unter der aufschlebenden Bedingung errichtet, dass die Umwidmung der im Vertragspunkt 2. angeführten Grundflächen rechtswirksam geworden ist, sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

#### 5.

### Sicherstellungen

- 5.1. Zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der vertragsgegenständlichen Grundstücke bestellt der Grundeigentümer zugunsten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee bei Zuwiderhandeln bzw. bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen einschließlich aller daraus resultierenden Ersatzansprüche eine Kautionsberechnung eine Kautionsberechnung von 20% des nach rechtswirksamer Umwidmung geltenden Verkehrswertes der vertragsgegenständlichen Grundstücke, abzüglich allfälliger für den Grundeigentümer noch anfallender Kosten zur Baureifmachung. Der Verkehrswert der vertragsgegenständlichen Grundstücke wird einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien festgelegt. Sollte eine Einigung nicht erzielt werden, so erklärt der Grundeigentümer bereits jetzt ausdrücklich seine Zustimmung, dass die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee auf Kosten des Grundeigentümers einen Gerichtssachverständigen aus dem Fachgebiet „Immobilien“ mit dem Auftrag bestimmt, den Verkehrswert der vertragsgegenständlichen Grundstücke zu ermitteln. Der im Schätzgutachten ermittelte Verkehrswert wird der Kautionsberechnung zugrunde gelegt. Der Grundeigentümer anerkennt ausdrücklich diese Verkehrswertermittlung durch den von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee bestimmten Sachverständigen als Grundlage der Kautionsberechnung.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist berechtigt, die Kautionsberechnung (durch Ausnutzen der Bankgarantie gemäß Punkt 5.1.a)) zur Gänze in Anspruch zu nehmen, wenn der Grundeigentümer seine Pflichten gemäß Vertragspunkt 3. nicht in der bezeichneten Frist erfüllt hat. Gleiches gilt bei Nichterfüllung der Verpflichtungen gem. Punkt 5.1.b)

Erfüllt der Grundeigentümer seine Pflichten gemäß Vertragspunkt 3. innerhalb der bezeichneten Frist nur teilweise (Teilbebauung), bestimmt sich die Höhe des durch die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in Anspruch zu nehmenden Kautionsanteils anteilig nach dem Ausmaß der unbebaut gebliebenen Grundflächen oder bei Nichterfüllung der Pflichten gem. Punkt 5.1.b) zweiter Absatz, anteilig nach dem Ausmaß der veräußerten bzw. der in Nutzung gegebenen Grundflächen, für welche eine Überbindung der Bebauungsverpflichtung nicht erfolgt ist. (Beispiel:

Werden fristgerecht nur 1.000 m<sup>2</sup> von 2000 m<sup>2</sup> umgewidmeter Grundfläche widmungsgemäß bebaut, so ist die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee berechtigt, einen Kautionsanteil von 50% in Anspruch zu nehmen).

Die Inanspruchnahme der Kaution erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels Einschreibebrief an die letztbekannte Anschrift des Grundeigentümers und ist diese innerhalb von 5 Geschäftstagen zur Zahlung fällig.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee nimmt die Kautionsbestellung an.

- a) Der Grundeigentümer hat anlässlich der Unterfertigung dieser Vereinbarung der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee eine an keine Bedingungen geknüpfte Bankgarantie über den gemäß 5.1. bestimmten Kautionsbetrag zu übergeben, mit der die Bank sich verpflichtet hat, über schriftliches Verlangen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ohne Prüfung des Rechtsgrundes und unter Verzicht auf alle Einreden und Einwendungen, den gemäß 5.1. bestimmten Kautionsbetrag zu bezahlen. Die Laufzeit der Bankgarantie beginnt mit der Rechtswirksamkeit der Umwidmung der im Vertragspunkt 2. angeführten Grundflächen, endet mit Erfüllung der Bedingungen gemäß Punkt 3. oder 5.1.b) und ist bis dahin unwiderruflich. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee darf die Bankgarantie nur dann ausnützen, wenn der Grundeigentümer die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) gemäß Punkt 3. nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt oder der Grundeigentümer den Verpflichtungen nach 5.1.b) nicht nachgekommen ist.

Die Kosten der Bankgarantie trägt der Grundeigentümer.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee bestätigt mit Unterfertigung dieser Vereinbarung den Erhalt der Bankgarantie.

Eine Verlängerung der Bebauungsfrist gemäß Punkt 3.4. kann nur unter der Bedingung gewährt werden, dass auch die Laufzeit der Bankgarantie entsprechend verlängert wird.

- b) der Grundeigentümer verpflichtet sich, bei Veräußerungen der betroffenen Grundstücke jeder Art (ganz oder teilweise) oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechte (ganz oder teilweise), gleichzeitig die Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) gemäß Vertragspunkt 3. auf die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) zu überbinden, mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Bebauungspflicht auch auf ihre Rechtsnachfolger weiterzuüberbinden und der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee darüber hinaus zur Absicherung der

Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) eine Bankgarantie zu übergeben, deren Höhe sich im Sinne des obigen Vertragsabsatzes 5.1 bestimmt. Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte, wie Bau- oder Bestandsrechte, erwerben.

Bei Teilveräußerung oder Einräumung längerfristiger Nutzungsrechte an Teilen der betroffenen Grundstücke bestimmt sich die Höhe der durch den/die Rechtsnachfolger zu übergebenen Bankgarantie im Sinne des obigen Vertragsabsatzes 5.1. nach dem Ausmaß der veräußerten oder der in Nutzung gegebenen Grundflächen

Mit der Überbindung der Bebauungsverpflichtung (widmungsgemäßen Verwendung) und Übergabe einer dem Punkt 5.1.a) entsprechenden Bankgarantie durch den/die Rechtsnachfolger an die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, kann der Grundeigentümer von seinen Verpflichtungen und seiner Haftung befreit werden. Bis zu einer von der Landeshauptstadt schriftlich erklärten Haftungsbefreiung des Grundeigentümers, haftet der Grundeigentümer der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee uneingeschränkt weiterhin.

Bei Teilveräußerung oder Einräumung längerfristiger Nutzungsrechte an Teilen der betroffenen Grundstücke und Überbindung einer Teilbebauungsverpflichtung samt Übergabe einer anteiligen Bankgarantie, im Sinne 5.1.b) zweiter Absatz, kann der Grundeigentümer von seinen Verpflichtungen und seiner Haftung, der Teilveräußerung oder Teilnutzungsweitergabe entsprechend, anteilig befreit werden. Bis zu einer von der Landeshauptstadt schriftlich erklärten Haftungseinschränkung des Grundeigentümers, haftet der Grundeigentümer der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee uneingeschränkt weiterhin. (Beispiel: Wird von 2.000 m<sup>2</sup> umgewidmeter Grundfläche eine Teilfläche von 1.000 m<sup>2</sup> veräußert und wird für die veräußerte Teilfläche die Bebauungsverpflichtung vom Grundeigentümer an den Rechtsnachfolger überbunden, welcher an die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee eine Bankgarantie über 50% des für gesamte umgewidmete Grundfläche bestimmten Kautionsbetrages übergibt, ist der Grundeigentümer nach schriftlich erklärter Haftungseinschränkung durch die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee von seinen Verpflichtungen und seiner Haftung betreffend die veräußerte Teilfläche befreit.)

Von der Verpflichtung des Grundeigentümers, bei Veräußerungen der betroffenen Grundstücke jeder Art (ganz oder teilweise) oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechte (ganz oder teilweise), gleichzeitig die Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung)

gemäß Vertragspunkt 3. auf die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) zu überbinden, kann abgesehen werden, wenn die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) unmittelbar nach dem Grunderwerb oder der Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten die Erteilung einer Baubewilligung für eine widmungsgemäße Bebauung vertragsgegenständlicher Grundflächen bei der zuständigen Behörde beantragen und nach Rechtskraft der erteilten Baubewilligung umgehend mit der Bauausführung begonnen wird, was gegenüber der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee schriftlich zu erklären ist. Bis das bewilligte widmungsgemäße Bauvorhaben zumindest im Rohbau errichtet worden ist, was von einem sachkundigen Bediensteten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee festgestellt wird, und der daraufhin von der Landeshauptstadt schriftlich erklärten Haftungsbefreiung des Grundeigentümers, haftet der Grundeigentümer der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee uneingeschränkt weiterhin.

- c) Alternativ zu einer Bankgarantie kann der Grundeigentümer, im Fall einer Überbindung der Bebauungspflicht der Rechtsnachfolger, ein jederzeit behebbares Sparsbuch über den jeweiligen Kautionsbetrag der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee übergeben. Die Bestimmungen der Punkte 5.1.a) und 5.1.b) gelten sinngemäß.

## 6.

### Rechtsnachfolger

- 6.1. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten des Grundeigentümers auf seine Erben und Rechtsnachfolger über.
- 6.2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf seine Rechtsnachfolger unter Lebenden oder von Todes wegen im Eigentume der betroffenen Grundstücke zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf ihre Rechtsnachfolger weiterzuüberbinden.

## 7.

### Zusatzerklärungen

- 7.1. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte nur insoweit auszuüben, als dies mit dem Zweck (Vertragspunkt 3.) in Einklang gebracht werden kann. Die Vertragsparteien bestätigen, dass in dieser Vereinbarung auf die Verhältnismäßigkeit bzw. wirtschaftliche

Zumutbarkeit der auferlegten Vertragspflichten und Sicherstellungen betreffend den Grundeigentümer Bedacht genommen wurde.

- 7.2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 7.3. Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und derselben Unterfertigung wie dieser Vertrag.

## 8.

### Kosten

- 8.1. Alle Kosten, Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieser Vereinbarung trägt der Grundeigentümer (tragen die Grundeigentümer zu ungeteilter Hand) soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.
- 8.2. Sollte zur Ermittlung des Verkehrswertes der vertragsgegenständlichen Grundstücke ein Sachverständiger beauftragt werden (Vertragspunkt 5.1), so werden die Kosten der Ermittlung des Verkehrswertes vom Grundeigentümer (den Grundeigentümern zu ungeteilter Hand) getragen, welcher ausdrücklich erklärt, diesbezüglich die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee schad- und klaglos zu halten.

## 9.

### Vertragsform

- 9.1. Dieser Vertrag wird einfach errichtet, das Original verbleibt der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, der Grundeigentümer erhält eine Kopie.

## 10.

### Verwendungsbindung

- 10.1. Für den Fall, dass der Grundeigentümer die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) gemäß Punkt 3. nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt oder der Grundeigentümer den Verpflichtungen nach 5.1.b) nicht nachgekommen ist und die Bankgarantie gemäß Vertragspunkt 5.1.a) von der

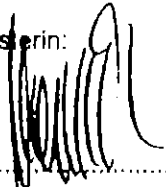
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in Anspruch genommen wird, hat diese die Erlöse (nach Abzug eventueller Schadenersatzbeträge) zweckgebunden für infrastrukturelle oder raumplanerische Maßnahmen zu verwenden.

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in seiner Sitzung vom 6.10.2015 beschlossen.

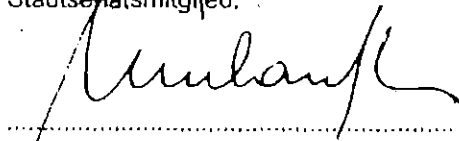
Klagenfurt am Wörthersee, am 6.10.2015

Für die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee:

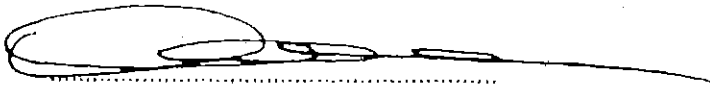
Die Bürgermeisterin:



Stadtsenatsmitglied:

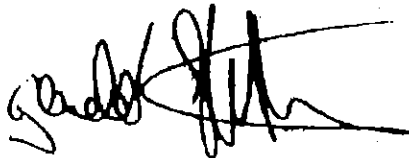


Magistratsdirektor:

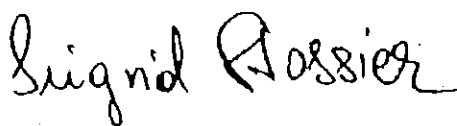


Klagenfurt am Wörthersee/Wölfnitz, am 21.9.2015

Gerald Helmut Stossier



Siegrid Stossier



# VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

- 1) Herrn Otmar Dobernig, geb. 05.07.1957, Schönfeldblick 15, 9061 Wölfnitz sowie Herrn Klaus Dobernig, geb. 09.03.1968, Emmersdorfer Straße 31a, 9061 Wölfnitz als Grundeigentümer einerseits
- 2) der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Dr. Maria-Luise Mathiaschitz, ein Mitglied des Stadtsenates und den Herrn Magistratsdirektor andererseits

wie folgt:

## 1.

### Vorbemerkung

- 1.1. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist gemäß § 22 Gemeindeplanungsgesetz 1995 i.d.g.F. ermächtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der (im Stadtentwicklungskonzept festgelegten) Ziele der örtlichen Raumplanung zu setzen.
- 1.2. Der gegenständliche Vertrag stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken dar.

## 2.

### Grundlagen

- 2.1. Herr Otmar Dobernig, geb. 05.07.1957, Schönfeldblick 15, 9061 Wölfnitz, ist bürgerlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 700, KG 72116 Großponfeld, zu deren Gutsbestand unter anderem das in dieser KG gelegene Grundstück Nr. 868/1 im Katastralausmaß von 2.563 m<sup>2</sup> gehört.  
Herr Klaus Dobernig, geb. 09.03.1968, Emmersdorfer Straße 31a, 9061 Wölfnitz, ist bürgerlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 13, KG 72116 Großponfeld, zu deren Gutsbestand unter anderem das in dieser KG gelegene Grundstück Nr. 868/15 im Katastralausmaß von 2.413 m<sup>2</sup> gehört.

2.2. Die im Punkt 2.1. genannten Grundstücke sind derzeit als Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche gewidmet. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee beabsichtigt, Teilflächen der im Punkt 2.1. genannten Grundstücke im Ausmaß von 3.950 m<sup>2</sup> in Bauland – Wohngebiet umzuwidmen (lt. Lageplan zur Flächenwidmungsplanänderung lfd. Nr. 26/B4/2010 vom 29.04.2011, geändert am 20.07.2015)

2.3. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Baulandwidmung (Vertragspunkt 2.2.) nicht Gegenstand dieses Vertrages ist. Die Festlegung einer Baulandwidmung erfolgt nach Maßgabe öffentlich rechtlicher Vorschriften und steht im gesetzmäßig auszuübenden bzw. freien, durch diesen Vertrag in keiner Weise gebundenen Ermessen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee.  
Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet daher keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes.

### 3.

#### Vertragsgegenstand

- 3.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauung) von unbebauten Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist.
- 3.2. Sollten die im Vertragspunkt 2.2., letzter Satz, angeführten Grundstücksteile als Bauland gewidmet werden, verpflichten sich die Grundeigentümer, diese widmungsgemäß binnen 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Widmung als Bauland entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen (z.B. Einräumung eines Baurechtes, Errichtung eines Superädifikats oder Bauwerkes).
- 3.3. Eine widmungsgemäße Bebauung liegt dann vor, wenn widmungsgemäße Bauvorhaben zumindest im Rohbau errichtet worden sind. Dies wird im Einzelfall von einem sachkundigen Bediensteten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee festgestellt.
- 3.4. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt werden. Dies wird im Einzelfall von einem sachkundigen Bediensteten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee beurteilt und ist zur Rechtsgültigkeit vom Gemeindevorstand der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zu beschließen.



#### 4.

#### Aufschlebende Bedingung

- 4.1. Die Vereinbarung wird unter der aufschlebenden Bedingung errichtet, dass die Umwidmung der im Vertragspunkt 2. angeführten Grundflächen rechtswirksam geworden ist, sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

#### 5.

#### Sicherstellungen

- 5.1. Zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der vertragsgegenständlichen Grundflächen bestellen die Grundeigentümer zugunsten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee bei Zuwiderhandeln bzw. bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen einschließlich aller, daraus resultierenden Ersatzansprüche eine Kautions von 20% des nach rechtswirksamer Umwidmung geltenden Verkehrswertes der vertragsgegenständlichen Grundflächen, abzüglich allfälliger für die Grundeigentümer noch anfallender Kosten zur Baureifmachung. Der Verkehrswert der vertragsgegenständlichen Grundflächen wird einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern festgelegt. Sollte eine Einigung nicht erzielt werden, so erklären die Grundeigentümer bereits jetzt ausdrücklich ihre Zustimmung, dass die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee auf Kosten der Grundeigentümer einen Gerichtssachverständigen aus dem Fachgebiet „Immobilien“ mit dem Auftrag bestimmt, den Verkehrswert der vertragsgegenständlichen Grundflächen zu ermitteln. Der im Schätzgutachten ermittelte Verkehrswert wird der Kautionsberechnung zugrunde gelegt. Die Grundeigentümer anerkennen ausdrücklich diese Verkehrswertermittlung durch den von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee bestimmten Sachverständigen als Grundlage der Kautionsberechnung.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist berechtigt, die Kautions (durch Ausnützen der Bankgarantie gemäß Punkt 5.1.a)) zur Gänze in Anspruch zu nehmen, wenn die Grundeigentümer ihre Pflichten gemäß Vertragspunkt 3. nicht in der bezeichneten Frist erfüllt haben. Gleiches gilt bei Nichterfüllung der Verpflichtungen gem. Punkt 5.1.b).

Erfüllen die Grundeigentümer ihre Pflichten gemäß Vertragspunkt 3. innerhalb der bezeichneten Frist nur teilweise (Teilbebauung), bestimmt sich die Höhe des durch die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in Anspruch zu nehmenden Kautionsanteils anteilig nach dem Ausmaß der unbebaut gebliebenen Grundflächen oder bei Nichterfüllung der Pflichten gem. Punkt 5.1.b) zweiter Absatz, anteilig nach dem Ausmaß der veräußerten bzw. der in Nutzung gegebenen Grundflächen, für welche eine Überbindung der Bauverpflichtung nicht erfolgt ist. (Beispiel:

Werden fristgerecht nur 1.000 m<sup>2</sup> von 2000 m<sup>2</sup> umgewidmeter Grundfläche widmungsgemäß bebaut, so ist die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee berechtigt, einen Kautionsanteil von 50% in Anspruch zu nehmen).

Die Inanspruchnahme der Kaution erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels Einschreibebrief an die letztbekannten Anschriften der Grundeigentümer und ist diese innerhalb von 5 Geschäftstagen zur Zahlung fällig.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee nimmt die Kautionsbestellung an.

- a) Die Grundeigentümer haben anlässlich der Unterfertigung dieser Vereinbarung der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee eine an keine Bedingungen geknüpfte Bankgarantie über den gemäß 5.1. bestimmten Kautionsbetrag zu übergeben, mit der die Bank sich verpflichtet hat, über schriftliches Verlangen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ohne Prüfung des Rechtsgrundes und unter Verzicht auf alle Einreden und Einwendungen, den gemäß 5.1. bestimmten Kautionsbetrag zu bezahlen. Die Laufzeit der Bankgarantie beginnt mit der Rechtswirksamkeit der Umwidmung der im Vertragspunkt 2. angeführten Grundflächen, endet mit Erfüllung der Bedingungen gemäß Punkt 3. oder 5.1 b) und ist bis dahin unwiderruflich. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee darf die Bankgarantie nur dann ausnützen, wenn die Grundeigentümer die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) gemäß Punkt 3. nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllen oder die Grundeigentümer den Verpflichtungen nach 5.1.b) nicht nachgekommen sind.

Die Kosten der Bankgarantie tragen die Grundeigentümer.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee bestätigt mit Unterfertigung dieser Vereinbarung den Erhalt der Bankgarantie.

Eine Verlängerung der Bebauungsfrist gemäß Punkt 3.4. kann nur unter der Bedingung gewährt werden, dass auch die Laufzeit der Bankgarantie entsprechend verlängert wird.

- b) die Grundeigentümer verpflichten sich, bei Veräußerungen der betroffenen Grundflächen jeder Art (ganz oder teilweise) oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechten (ganz oder teilweise), gleichzeitig die Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) gemäß Vertragspunkt 3. auf die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) zu überbinden, mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Bebauungspflicht auch auf ihre Rechtsnachfolger weiterzuüberbinden und der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee darüber hinaus zur Absicherung der

Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) eine Bankgarantie zu übergeben, deren Höhe sich im Sinne des obigen Vertragsabsatzes 5.1. bestimmt. Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte, wie Bau- oder Bestandsrechte, erwerben.

Bei Teilveräußerung oder Einräumung längerfristiger Nutzungsrechte an Teilen der betroffenen Grundflächen bestimmt sich die Höhe der durch den/die Rechtsnachfolger zu übergebenden Bankgarantie im Sinne des obigen Vertragsabsatzes 5.1. nach dem Ausmaß der veräußerten oder der in Nutzung gegebenen Grundflächen.

Mit der Überbindung der Bebauungsverpflichtung (widmungsgemäßen Verwendung) und Übergabe einer dem Punkt 5.1.a) entsprechenden Bankgarantie durch den/die Rechtsnachfolger an die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, können die Grundeigentümer von ihren Verpflichtungen und ihrer Haftung befreit werden. Bis zu einer von der Landeshauptstadt schriftlich erklärten Haftungsbefreiung der Grundeigentümer, haften die Grundeigentümer der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee uneingeschränkt weiterhin.

Bei Teilveräußerung oder Einräumung längerfristiger Nutzungsrechte an Teilen der betroffenen Grundflächen und Überbindung einer Teilbebauungsverpflichtung samt Übergabe einer anteiligen Bankgarantie, im Sinne 5.1.b) zweiter Absatz, können die Grundeigentümer von ihren Verpflichtungen und ihrer Haftung, der Teilveräußerung oder Teilnutzungsweitergabe entsprechend, anteilig befreit werden. Bis zu einer von der Landeshauptstadt schriftlich erklärten Haftungseinschränkung der Grundeigentümer, haften die Grundeigentümer der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee uneingeschränkt weiterhin. (Beispiel: Wird von 2.000 m<sup>2</sup> umgewidmeter Grundfläche eine Teilfläche von 1.000 m<sup>2</sup> veräußert und wird für die veräußerte Teilfläche die Bebauungsverpflichtung von den Grundeigentümern an den Rechtsnachfolger überbunden, welcher an die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee eine Bankgarantie über 50% des für gesamte umgewidmete Grundfläche bestimmten Kautionsbetrages übergibt, sind die Grundeigentümer nach schriftlich erklärter Haftungseinschränkung durch die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee von ihren Verpflichtungen und ihrer Haftung betreffend die veräußerte Teilfläche befreit.)

Von der Verpflichtung der Grundeigentümer, bei Veräußerungen der betroffenen Grundflächen jeder Art (ganz oder teilweise) oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechten (ganz oder teilweise), gleichzeitig die Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung)

gemäß Vertragspunkt 3. auf die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) zu überbinden, kann abgesehen werden, wenn die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) unmittelbar nach dem Grunderwerb oder der Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten die Erteilung einer Baubewilligung für eine widmungsgemäße Bebauung vertragsgegenständlicher Grundflächen bei der zuständigen Behörde beantragen und nach Rechtskraft der erteilten Baubewilligung umgehend mit der Bauausführung begonnen wird, was gegenüber der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee schriftlich zu erklären ist. Bis das bewilligte widmungsgemäße Bauvorhaben zumindest im Rohbau errichtet worden ist, was von einem sachkundigen Bediensteten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee festgestellt wird, und der daraufhin von der Landeshauptstadt schriftlich erklärten Haftungsbefreiung der Grundeigentümer, haften die Grundeigentümer der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee uneingeschränkt weiterhin.

- c) Alternativ zu einer Bankgarantie können die Grundeigentümer, im Fall einer Überbindung der Bebauungspflicht der Rechtsnachfolger, ein jederzeit behebbares Sparsbuch über den jeweiligen Kautionsbetrag der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee übergeben. Die Bestimmungen der Punkte 5.1.a) und 5.1.b) gelten sinngemäß.

## 6.

### Rechtsnachfolger

- 6.1. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten der Grundeigentümer auf ihre Erben und Rechtsnachfolger über.
- 6.2. Die Grundeigentümer verpflichten sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf ihre Rechtsnachfolger unter Lebenden oder von Todes wegen im Eigentume der betroffenen Grundstücke zu überbinden, mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf deren Rechtsnachfolger weiterzuüberbinden.

## 7.

### Zusatzerklärungen

- 7.1. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte nur insoweit auszuüben, als dies mit dem Zweck (Vertragspunkt 3.) in Einklang gebracht werden kann. Die Vertragsparteien bestätigen, dass in dieser Vereinbarung auf die Verhältnismäßigkeit bzw. wirtschaftliche

Zumutbarkeit der auferlegten Vertragspflichten und Sicherstellungen betreffend die Grundeigentümer Bedacht genommen wurde.

- 7.2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 7.3. Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und derselben Unterfertigung wie dieser Vertrag.

## 8.

### Kosten

- 8.1. Alle Kosten, Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieser Vereinbarung tragen die Grundeigentümer zu ungeteilter Hand soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.
- 8.2. Sollte zur Ermittlung des Verkehrswertes der vertragsgegenständlichen Grundflächen ein Sachverständiger beauftragt werden (Vertragspunkt 5.1), so werden die Kosten der Ermittlung des Verkehrswertes von den Grundeigentümern zu ungeteilter Hand getragen, welche ausdrücklich erklären, diesbezüglich die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee schad- und klaglos zu halten.

## 9.

### Vertragsform

- 9.1. Dieser Vertrag wird einfach errichtet, das Original verbleibt der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, die Grundeigentümer, Herr Otmar Dobernig und Herr Klaus Dobernig, erhalten eine Kopie.

## 10.

### Verwendungsbindung

- 10.1. Für den Fall, dass die Grundeigentümer die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) gemäß Punkt 3, nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllen oder die Grundeigentümer den Verpflichtungen nach 5.1.b) nicht

nachgekommen sind und die Bankgarantie gemäß Vertragspunkt 5.1.a) von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in Anspruch genommen wird, hat diese die Erlöse (nach Abzug eventueller Schadenersatzbeträge) zweckgebunden für infrastrukturelle oder raumplanerische Maßnahmen zu verwenden.

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in seiner Sitzung vom 16. DEZ. 2015 beschlossen.

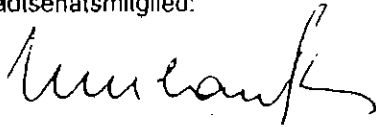
Klagenfurt am Wörthersee, am.....

Für die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee:

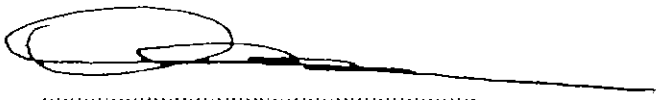
Die Bürgermeisterin



Stadtsenatsmitglied:

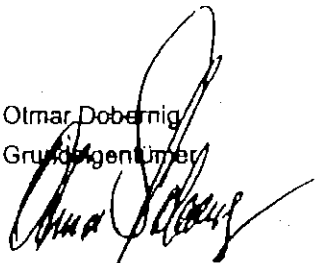


Magistratsdirektor:



Klagenfurt am Wörthersee/Wölfnitz, am 03.11.2015

Otmar Dobernig  
Grundeigentümer



Klaus Dobernig  
Grundeigentümer





Anlage 14 / TOP 23



**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT  
KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE**

Mag. Zl.: PL – 34/326/2021(6)

Klagenfurt am Wörthersee, 28.6.2022

Flächenwidmungsplanänderung  
Lfd. Nr. 6/B3/2020

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 28.6.2022

Auf Grund der §§ 3, 5, 8, 13 und 15 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 (K-GplG 1995), LGBl. Nr. 23/1995, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 134/1997, LGBl. Nr. 69/2001, LGBl. Nr. 71/2002, LGBl. Nr. 59/2004, LGBl. Nr. 88/2005, LGBl. Nr. 85/2013, LGBl. Nr. 24/2016, LGBl. Nr. 71/2018 und der Kundmachung LGBl. Nr. 3/2000, in Verbindung mit §§ 38 und 39 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

**Artikel I**

6/B3/2020

Umwidmung von Teilen der Grundstücke Nr. 894/1, 894/6, 894/7, 894/8, je KG 72116 Großponfeld, von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Grünland – Erholungsfläche – Garten“ im Ausmaß von 1.506 m<sup>2</sup>.

**Artikel II**

Die zeichnerische Darstellung vom 12.11.2021 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

**Artikel III**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

Für den Bürgermeister:  
Der Abteilungsleiter:

  
Dipl.-Ing. Robert Piechl



MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE



FLÄCHENWIDMUNGSPLANÄNDERUNG

Lfd Nr. der Umwidmung	Jahr	Blatt
6	2020	B3

Katastralgemeinde: GROßPONFELD  
 Grundstück Nr.: Teil aus 894/1, 894/6, 894/7, 894/8 (GL-LuF in GL-Garten)  
 beantr./beschl. m<sup>2</sup>: 1.506 m<sup>2</sup> /

Magistrat Klagenfurt / Ws  
**STADTPLANUNG**  
 Bearb. v. Kollegger / Zwander  
 Copyright Magistrat Klagenfurt / Ws  
 Quelle: GIS-Klagenfurt  
 Maßstab 1 : 2500  
 Datum 12.11.2021

Kundmachung vom 12.11.2021 bis 10.12.2021

Gemeinderatsbeschluss vom .....



Am lopy 15/ TOP 24

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT  
KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE**



Mag. Zl.: PL – 34/326/2021(5)

Klagenfurt am Wörthersee, 28.6.2022

Flächenwidmungsplanänderung  
Lfd. Nr. 8/C6/2020

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 28.6.2022

Auf Grund der §§ 3, 5, 8, 13 und 15 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 (K-GplG 1995), LGBl. Nr. 23/1995, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 134/1997, LGBl. Nr. 69/2001, LGBl. Nr. 71/2002, LGBl. Nr. 59/2004, LGBl. Nr. 88/2005, LGBl. Nr. 85/2013, LGBl. Nr. 24/2016, LGBl. Nr. 71/2018 und der Kundmachung LGBl. Nr. 3/2000, in Verbindung mit §§ 38 und 39 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

**Artikel I**

8/C6/2020

Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 1671 KG 72142 Marolla von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ im Ausmaß von 425 m<sup>2</sup>.

**Artikel II**

Die zeichnerische Darstellung vom 12.11.2021 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

**Artikel III**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

Für den Bürgermeister:  
Der Abteilungsleiter:

Dipl.-Ing. Robert Piechl

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE



FLÄCHENWIDMUNGSPLANÄNDERUNG

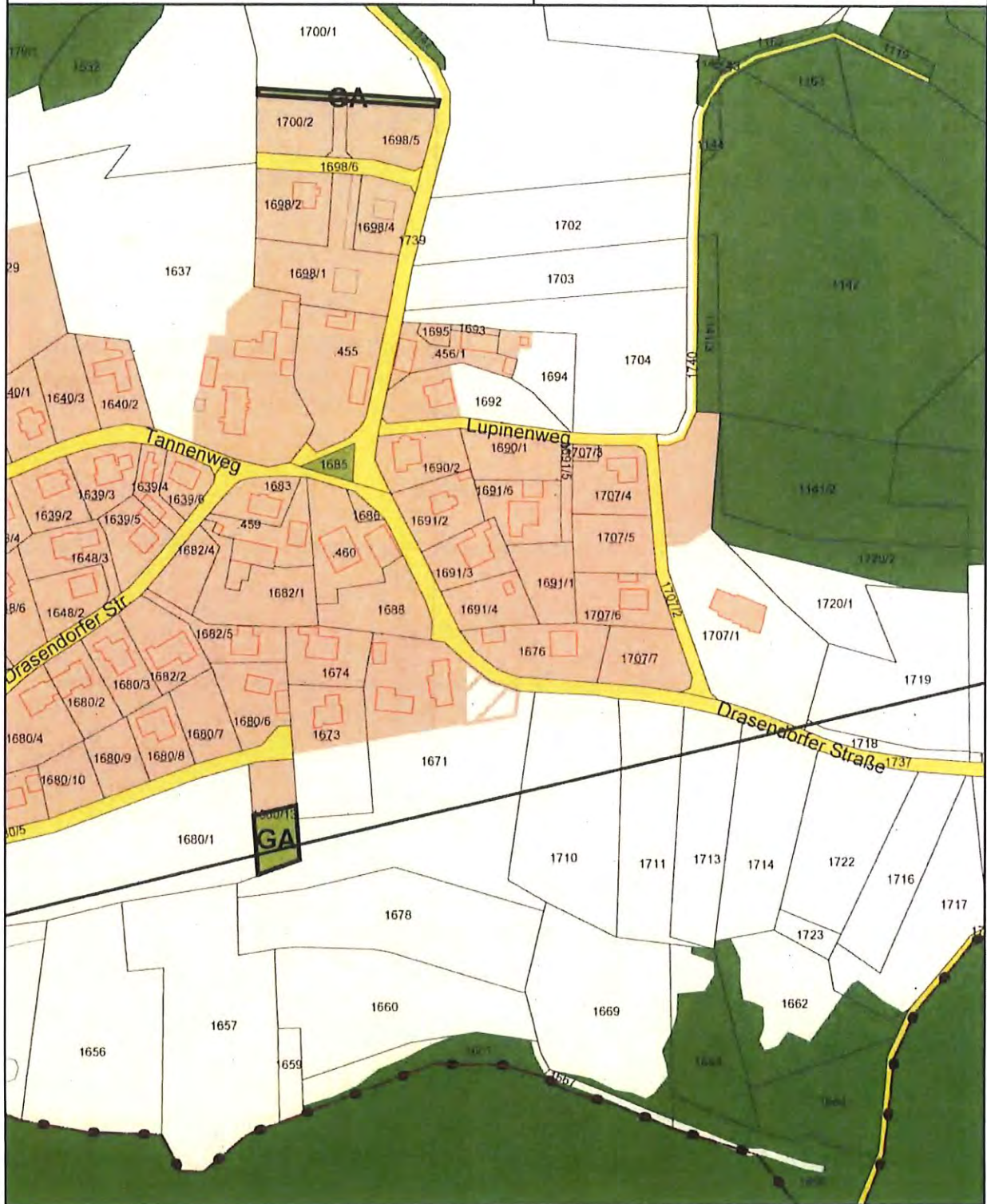
Lfd Nr. der Umwidmung	Jahr	Blatt
8	2020	C6

Katastralgemeinde: MAROLLA  
 Grundstück Nr.: Teil aus 1671 (GL-LuF in BL-DG)  
 beantr./beschl. m²: 425 m² /

Magistrat Klagenfurt / Ws  
**STADTPLANUNG**  
 Bearbeiter: Kollegger / Zwander  
 Copyright: Magistrat Klagenfurt / Ws  
 Quelle: GIS-Klagenfurt  
 Maßstab: 1:2500  
 Datum: 12.11.2021

Kundmachung vom 12.11.2021 bis 10.12.2021

Gemeinderatsbeschluss vom .....



Anlage 16 / TOP 25

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT  
KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE**



Mag. Zl.: PL – 34/326/2021(8)

Klagenfurt am Wörthersee, 28.6.2022

Flächenwidmungsplanänderung  
Lfd. Nr. 14/C4/2020

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 28.6.2022

Auf Grund der §§ 3, 5, 8, 13 und 15 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 (K-GplG 1995), LGBl. Nr. 23/1995, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 134/1997, LGBl. Nr. 69/2001, LGBl. Nr. 71/2002, LGBl. Nr. 59/2004, LGBl. Nr. 88/2005, LGBl. Nr. 85/2013, LGBl. Nr. 24/2016, LGBl. Nr. 71/2018 und der Kundmachung LGBl. Nr. 3/2000, in Verbindung mit §§ 38 und 39 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

**Artikel I**

14/C4/2020

Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 178/9 KG 72106 Ehrenthal von „Grünland – Erholungsfläche – Garten“ in „Grünland – Carport“ im Ausmaß von 41 m<sup>2</sup>.

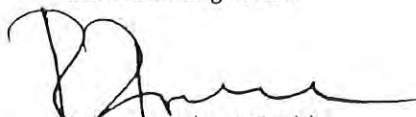
**Artikel II**

Die zeichnerische Darstellung vom 12.11.2021 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

**Artikel III**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

Für den Bürgermeister:  
Der Abteilungsleiter:

  
Dipl.-Ing. Robert Piechl

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE



FLÄCHENWIDMUNGSPLANÄNDERUNG

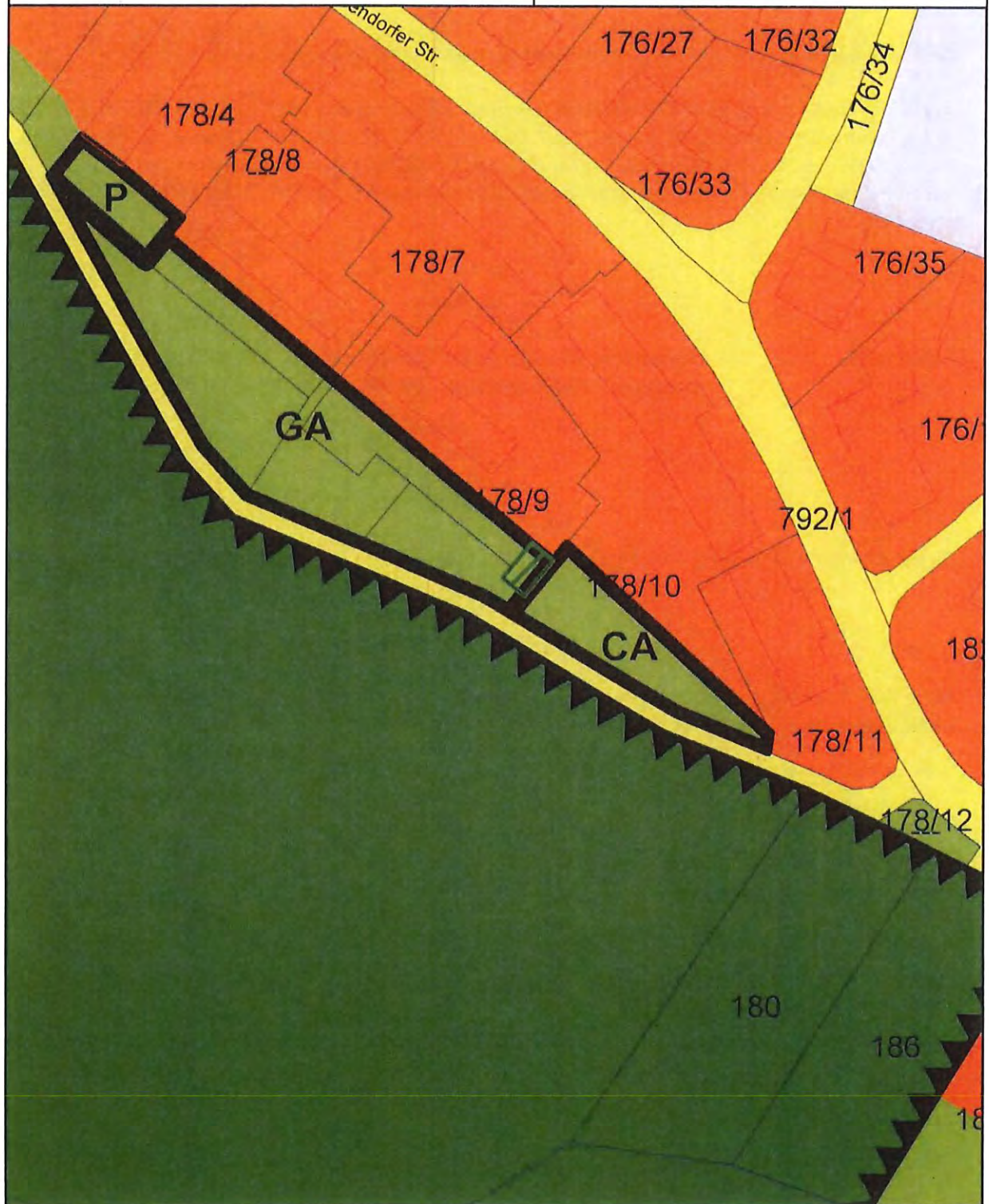
Lfd Nr. der Umwidmung	Jahr	Blatt
14	2020	C4

Katastralgemeinde: EHRENTHAL  
Grundstück Nr.: Teil aus 178/9 (GL-Erholungsfläche-Garten in GL-Carport)  
beantr./beschl. m<sup>2</sup>: 41 m<sup>2</sup> /

Magistrat Klagenfurt / Ws  
STADTPLANUNG  
Bearbeiter: Kollegger / Zwander  
Copyright: Magistrat Klagenfurt / Ws  
Quelle: GIS-Klagenfurt  
Maßstab 1:1000  
Datum: 12.11.2021

Kundmachung vom 12.11.2021 bis 10.12.2021

Gemeinderatsbeschluss vom .....





## VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

- 1) a Frau Kristina Wittmeir, geb. 02.09.1978, Hasnerstraße 79/8-11, 1160 Wien, und  
b Herrn DI Christian Wittmeir, geb. 19.08.1973, Hasnerstraße 79/8-11, 1160 Wien  
als Eigentumsrechtswerber, einerseits
  
- 2) der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee,  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Christian Scheider, ein Mitglied des Stadtsenates und  
den Herrn Magistratsdirektor andererseits

wie folgt:

### 1. Vorbemerkung

- 1.1. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist gemäß § 22 Gemeindeplanungsgesetz 1995 i.d.g.F. ermächtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der (im Stadtentwicklungskonzept festgelegten) Ziele der örtlichen Raumplanung zu setzen.
  
- 1.2. Der gegenständliche Vertrag stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken dar.

### 2. Grundlagen

- 2.1. Frau Kristina Wittmeir und Herr Christian Wittmeir sind aufgrund des verbindlichen Kaufanbotes vom 18.03.2022, abgeschlossen mit Herrn Gerhard Hannes Egger, geb. 15.10.1970, Grabenhofweg 42, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, berechtigt, das Eigentumsrecht an Teilflächen der



Grundstücke 557/1, 557/2 und 547/1, je KG 72103 Blasendorf, durch grundbücherliche Eintragung, zu erhalten.

Nach der Durchführung der Teilungspläne GZ 7768/20 und GZ 7768-1/20, je vom 17.09.2020 der Ingenieurkonsulenten DI Erich Sammer & Sammer Ziviltechniker GmbH, bilden die genannten Teilflächen der Grundstücke das neu gebildete Grundstück 557/3 KG 72103 Blasendorf.

2.2. Die im Punkt 2.1. genannten Grundstücke sind derzeit als „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ gewidmet. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee beabsichtigt, eine Teilfläche der im Punkt 2.1. genannten Grundstücke im Ausmaß von insgesamt 791 m<sup>2</sup> in „Bauland – Dorfgebiet“ unzuwidmen (lt. Plandarstellung zur Flächenwidmungsplanänderung lfd. Nr. 27/C6/2020 vom 12.11.2021 - Anlage 1 - welche einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet).

Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet daher keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes.

## 2. Vertragsgegenstand

3.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauung) von unbebauten Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist.

3.2. Sollten die im Vertragspunkt 2.2, angeführten Grundflächen in „Bauland – Dorfgebiet“ umgewidmet werden, verpflichten sich die Eigentumsrechtswerber, diese widmungsgemäß binnen 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Widmung als Bauland entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen (z.B. Einräumung eines Baurechtes, Errichtung eines Superädifikats oder Bauwerkes).

3.3. Eine widmungsgemäße Bebauung liegt dann vor, wenn widmungsgemäße Bauvorhaben (Hauptgebäude) errichtet worden sind. Dies wird im Einzelfall von einem sachkundigen Bediensteten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee festgestellt.

3.4. Auf Antrag und in Entsprechung des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021) kann eine angemessene Verlängerung der Fristen zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt werden. Jede Fristverlängerung ist zur Rechtsgültigkeit vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zu beschließen.



#### 4. Aufschiebende Bedingung

4.1. Die Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass die Umwidmung der im Vertragspunkt 2. angeführten Grundfläche rechtswirksam geworden ist, sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

#### 5. Sicherstellung

5.1. Zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der vertragsgegenständlichen Grundfläche im Sinne des Punktes 2. dieses Vertrages, verpflichten sich die Eigentumsrechtswerber der gegenständlichen Grundfläche zur ungeteilten Hand zur Bezahlung einer nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden und verschuldensunabhängigen

Konventionalstrafe in Höhe von € 26.854 (in Worten: Euro sechszwanzigtausendachthundertvierundfünfzig)

an die Stadt (Abteilung Stadtplanung) für den Fall, dass die Pflicht zur Bebauung trotz Setzung einer 8-wöchigen Nachfrist durch die Stadt nicht vereinbarungsgemäß erfüllt werden.

Der Betrag der Konventionalstrafe ergibt sich aus 20% des nach rechtswirksamer Umwidmung geltenden Verkehrswertes der vertragsgegenständlichen Grundflächen, abzüglich allfälliger für die Eigentumsrechtswerber anfallenden Kosten zur Herstellung der Baulandeignung. Der Verkehrswert der vertragsgegenständlichen Grundflächen wird einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien festgelegt. Sollte eine Einigung nicht erzielt werden, so erklären die Eigentumsrechtswerber bereits jetzt ausdrücklich ihre Zustimmung, dass die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee auf Kosten der Eigentumsrechtswerber einen Gerichtssachverständigen aus dem Fachgebiet „Immobilien“ mit dem Auftrag bestimmt, den Verkehrswert der vertragsgegenständlichen Grundflächen zu ermitteln. Der im Schätzugutachten ermittelte Verkehrswert wird der Konventionalstrafenberechnung zugrunde gelegt. Die Eigentumsrechtswerber anerkennen ausdrücklich diese Verkehrswertermittlung durch den von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee bestimmten Sachverständigen als Grundlage der Konventionalstrafenberechnung.

Die Bezahlung der Vertragsstrafen befreit nicht von der Erfüllung aller oder einzelner Pflichten aus diesem Vertrag; Ansprüche auf Ersatz weitergehender Schäden sowie auf Unterlassung künftigen verbotswidrigen Verhaltens bleiben davon unberührt.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist sohin berechtigt, die Vertragsstrafe (durch Vorschreibung gemäß Punkt 3. dieses Vertrages teilweise oder zur Gänze in Anspruch zu nehmen, wenn die Eigentumsrechtswerber ihre Pflichten gemäß Vertragspunkt 3. nicht in der bezeichneten Frist erfüllt hat. Gleiches gilt bei Nichterfüllung der Verpflichtungen gem. Punkt 5.1.b dieses Vertrages.





Erfüllen die Eigentumsrechtswerber Ihre Pflichten gemäß Vertragspunkt 3. Dieses Vertrages innerhalb der bezeichneten Frist nur teilweise (Teilbebauung), bestimmt sich die Höhe des durch die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in Anspruch zu nehmenden Vertragsstrafe anteilig nach dem Ausmaß der unbebaut gebliebenen Grundflächen oder bei Nichterfüllung der Pflichten gem. Punkt 5.1.a) dieses Vertrages, anteilig nach dem Ausmaß der veräußerten bzw. der in Nutzung gegebenen Grundflächen, für welche eine Überbindung der Bauverpflichtung nicht erfolgt ist. (Beispiel: Werden fristgerecht nur 800 m<sup>2</sup> von 400 m<sup>2</sup> umgewidmeter Grundfläche widmungsgemäß bebaut, so ist die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee berechtigt, einen Vertragsstrafenanteil von 50% in Anspruch zu nehmen).

Die Inanspruchnahme der Vertragsstrafe erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels Einschreibebrief an die letztbekannte Anschrift von Frau Sabrina Steiner und ist diese innerhalb von 14 Geschäftstagen zur Zahlung fällig.

Auf Antrag kann eine Verlängerung der Frist zur Bebauung der gegenständlichen Grundfläche gewährt werden. Jede Fristverlängerung ist zur Rechtsgültigkeit vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zu beschließen.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee nimmt die Einräumung des Rechtes zur Ausnutzung der Konventionalstrafe an.

a) die Eigentumsrechtswerber verpflichten sich, bei Veräußerungen der betroffenen Grundflächen jeder Art (ganz oder teilweise) oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechte (ganz oder teilweise), gleichzeitig die Bauverpflichtung (widmungsgemäße Verwendung) gemäß Vertragspunkt 3. auf die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) zu überbinden, mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Bauverpflichtung auch auf ihre Rechtsnachfolger weiterzuüberbinden und der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee darüber hinaus zur Absicherung der Bauverpflichtung (widmungsgemäße Verwendung) eine Bankgarantie zu übergeben, deren Höhe sich im Sinne des obigen Vertragsabsatzes 5.1. bestimmt. Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte, wie Bau- oder Bestandsrechte, erwerben.



Bei Teilveräußerung oder Einräumung längerfristiger Nutzungsrechte an Teilen der betroffenen Grundfläche bestimmt sich die Höhe der durch den/die Rechtsnachfolger im Eigentum der gegenständlichen Grundfläche zu übergebenden Bankgarantie im Sinne des obigen Vertragsabsatzes 5.1. nach dem Ausmaß der veräußerten oder der in Nutzung gegebenen Grundflächen.

Mit der Überbindung der Bebauungsverpflichtung (widmungsgemäßen Verwendung) und Überbindung der Verpflichtung zu Zahlung einer Konventionalstrafe gem Punkt 5. dieses Vertrages durch den/die Rechtsnachfolger im Eigentum der betreffenden Grundfläche an die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, können die Eigentumsrechtswerber von ihren Verpflichtungen und ihrer Haftung befreit werden. Bis zu einer von der Landeshauptstadt schriftlich erklärten Haftungsbefreiung der Eigentumsrechtswerber, haften die Eigentumsrechtswerber der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee uneingeschränkt weiterhin zur ungeteilten Hand.

Bei Teilveräußerung oder Einräumung längerfristiger Nutzungsrechte an Teilen der betroffenen Grundflächen und Überbindung einer Teilbaugepflicht können die Eigentumsrechtswerber von ihren Verpflichtungen und ihrer Haftung, der Teilveräußerung oder Teilnutzungsweitergabe entsprechend, anteilig befreit werden. Bis zu einer von der Landeshauptstadt schriftlich erklärten Haftungseinschränkung der Eigentumsrechtswerber, haften die Eigentumsrechtswerber der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee uneingeschränkt weiterhin zur ungeteilten Hand. (Beispiel: Wird von 800 m<sup>2</sup> ungewidmeter Grundfläche eine Teilfläche von 400 m<sup>2</sup> veräußert und wird für die veräußerte Teilfläche die Bebauungsverpflichtung von den Eigentumsrechtswörbern an den Rechtsnachfolger überbunden, welcher an die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee eine Bankgarantie über 50% des für die gesamte ungewidmete Grundfläche bestimmten Kautionsbetrages übergibt bzw. für 50% der Konventionalstrafe der Landeshauptstadt gegenüber weiter haftet, sind die Eigentumsrechtswerber nach schriftlich erklärter Haftungseinschränkung durch die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee von ihren Verpflichtungen und ihrer Haftung betreffend die veräußerte Teilfläche befreit.)

Von der Verpflichtung der Eigentumsrechtswerber, bei Veräußerungen der betroffenen Grundflächen jeder Art (ganz oder teilweise) oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechte (ganz oder teilweise), gleichzeitig die Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) gemäß Vertragspunkt 3. auf die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) zu überbinden, kann abgesehen werden, wenn die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger im Eigentum der betreffenden Grundfläche) unmittelbar nach dem Grunderwerb oder der Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten eine Baubewilligung für eine widmungsgemäße Bebauung der vertragsgegenständlichen Grundfläche bei der zuständigen Behörde erwirken und nach Rechtskraft der erteilten Baubewilligung umgehend mit



der Bauausführung begonnen wird, was gegenüber der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (Abteilung Stadtplanung) schriftlich zu erklären ist. Bis das bewilligte widmungsgemäße Bauvorhaben errichtet worden ist, was von einem sachkundigen Bediensteten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee festgestellt wird, und der (daraufhin von der Landeshauptstadt schriftlich erklärten) Haftungsbefreiung der Eigentumsrechtswerber, haften die Eigentumsrechtswerber der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee uneingeschränkt weiterhin zur ungeleiteten Hand.

c) Alternativ zur Konventionalstrafe können die Eigentumsrechtswerber, im Fall einer Überbindung der Bebauungspflicht der Rechtsnachfolger, ein jederzeit behebbares Sparbuch über den jeweiligen Kautionsbetrag oder der Landeshauptstadt eine Bankgarantie über den Betrag der Konventionalstrafe der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee übergeben. Die Bestimmungen des Punktes 5.1.a) dieses Vertrages gelten sinngemäß.

## **6. Rechtsnachfolger**

6.1. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten der Eigentumsrechtswerber auf ihre Erben bzw. Rechtsnachfolger über.

6.2. Die Eigentumsrechtswerber verpflichten sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf ihre Rechtsnachfolger unter Lebenden oder von Todes wegen im Eigentume der betroffenen Grundstücke zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf ihre Rechtsnachfolger weiterzuüberbinden.

Die Erfüllung der Bebauungsverpflichtung kann entweder durch entsprechende Foto dokumentation oder durch Durchführung eines gemeinsamen Ortsaugenscheins erfolgen.

## **7. Zusatzerklärungen**

7.1. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte nur insoweit auszuüben, als dies mit dem Zweck (Vertragspunkt 3.) in Einklang gebracht werden kann. Die Vertragsparteien bestätigen, dass in dieser Vereinbarung auf die Verhältnismäßigkeit bzw. wirtschaftliche Zumutbarkeit der auferlegten Vertragspflichten und Sicherstellungen betreffend die Eigentumsrechtswerber Bedacht genommen wurde.

7.2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen



Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.

7.3. Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und derselben Unterfertigung wie dieser Vertrag.

#### **8. Kosten**

8.1. Alle Kosten, Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieser Vereinbarung tragen die Eigentumsrechtswerber zur ungeteilten Hand soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

8.2. Sollte zur Ermittlung des Verkehrswertes der vertragsgegenständlichen Grundflächen ein Sachverständiger beauftragt werden (Vertragspunkt 5.1), so werden die Kosten der Ermittlung des Verkehrswertes von der Eigentumsrechtswerber getragen, welche ausdrücklich erklärt, diesbezüglich die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee schad- und klaglos zu halten.

#### **9. Vertragsform**

9.1. Dieser Vertrag wird einfach errichtet, das Original verbleibt der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, die Eigentumsrechtswerber erhält eine Kopie.

#### **10. Verwendungsbindung**

10.1. Für den Fall, dass die Eigentumsrechtswerber die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) gemäß Punkt 3. nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt oder die Eigentumsrechtswerber den Verpflichtungen nach 5.1.b) nicht nachgekommen ist und die Bankgarantie gemäß Vertragspunkt 5.1.a) von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in Anspruch genommen wird, hat diese die Erlöse (nach Abzug eventueller Schadenersatzbeträge) zweckgebunden für infrastrukturelle oder raumplanerische Maßnahmen zu verwenden.

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT  
KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE**



Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in seiner Sitzung vom 28.06.2022 beschlossen.

Der Bürgermeister:

.....

Stadsenatsmitglied:

.....

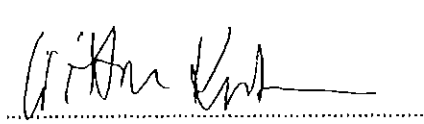
Magistratsdirektor:

.....

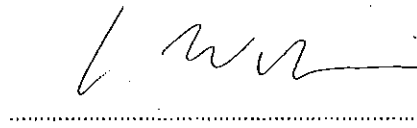
Klagenfurt am Wörthersee, am.....

Für die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee:

Die Eigentumsrechtswerber:



Kristina Wittmeir, geb. 02.09.1978



Christian Wittmeir, 18.09.1973

Klagenfurt am Wörthersee, am 04.05.22

Anlage 18/Top 26



**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT  
KLAGENFURT AM WÖRTHERRSEE**

Mag. Zl.: PL – 34/326/2021(4)

Klagenfurt am Wörthersee, 28.6.2022

Flächenwidmungsplanänderung  
Lfd. Nr. 27/C6/2020

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 28.6.2022

Auf Grund der §§ 3, 5, 8, 13 und 15 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 (K-GplG 1995), LGBl. Nr. 23/1995, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 134/1997, LGBl. Nr. 69/2001, LGBl. Nr. 71/2002, LGBl. Nr. 59/2004, LGBl. Nr. 88/2005, LGBl. Nr. 85/2013, LGBl. Nr. 24/2016, LGBl. Nr. 71/2018 und der Kundmachung LGBl. Nr. 3/2000, in Verbindung mit §§ 38 und 39 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

**Artikel I**

27/C6/2020

Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 557/3 KG 72103 Blasendorf, von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ im Ausmaß von 800 m<sup>2</sup>.

**Artikel II**

Die zeichnerische Darstellung vom 12.11.2021, geändert am 17.05.2022, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

**Artikel III**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

Für den Bürgermeister:  
Der Abteilungsleiter:

  
Dipl.-Ing. Robert Piechl

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE



FLÄCHENWIDMUNGSPLANÄNDERUNG

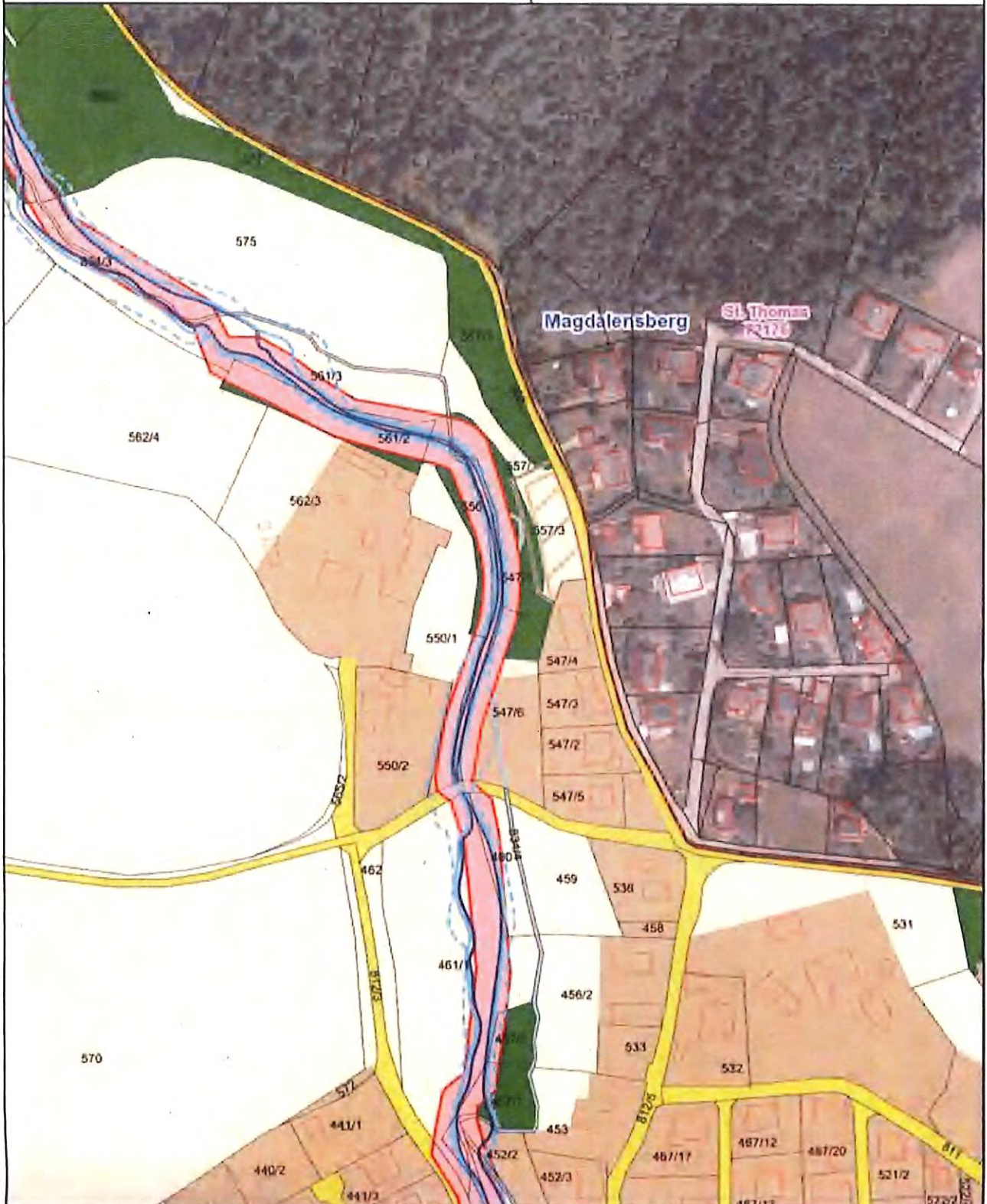
Nr der Umwidmung	Jahr	Blatt
27	2020	C6

Katastralgemeinde BLASENDORF  
 Grundstück Nr Teil aus 557/3 (GL-LuF in BL-DG)  
 beantr./beschl m<sup>2</sup> 1137 m<sup>2</sup> / 791 m<sup>2</sup>

Magistrat Klagenfurt / Ws  
 STADTPLANUNG  
 Bearbeiter: Kolberger / Zwanter  
 Genehmigt: Magistrat Klagenfurt / Ws  
 Quelle: GIS-Klagenfurt  
 15.06.2020  
 Datum: 12.11.2021  
 geändert am: 08.08.2022

Kundmachung vom 12.11.2021 bis 10.12.2021

Gemeinderatsbeschluss vom



Anlage 19/ TOP 27



**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT  
KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE**

Mag. Zl.: PL – 34/326/2021(10)

Klagenfurt am Wörthersee, 28.6.2022

Flächenwidmungsplanänderung  
Lfd. Nr. 37A/F3/2020

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 28.6.2022

Auf Grund der §§ 3, 5, 8, 13 und 15 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 (K-GplG 1995), LGBl. Nr. 23/1995, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 134/1997, LGBl. Nr. 69/2001, LGBl. Nr. 71/2002, LGBl. Nr. 59/2004, LGBl. Nr. 88/2005, LGBl. Nr. 85/2013, LGBl. Nr. 24/2016, LGBl. Nr. 71/2018 und der Kundmachung LGBl. Nr. 3/2000, in Verbindung mit §§ 38 und 39 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

**Artikel I**

37A/F3/2020

Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 709 KG 72110 Goritschitzen von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ im Ausmaß von 317 m<sup>2</sup>.

**Artikel II**

Die zeichnerische Darstellung vom 12.11.2021 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

**Artikel III**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

Für den Bürgermeister:

Der Abteilungsleiter:

Dipl.-Ing. Robert Piechl



MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE



FLÄCHENWIDMUNGSPLANÄNDERUNG

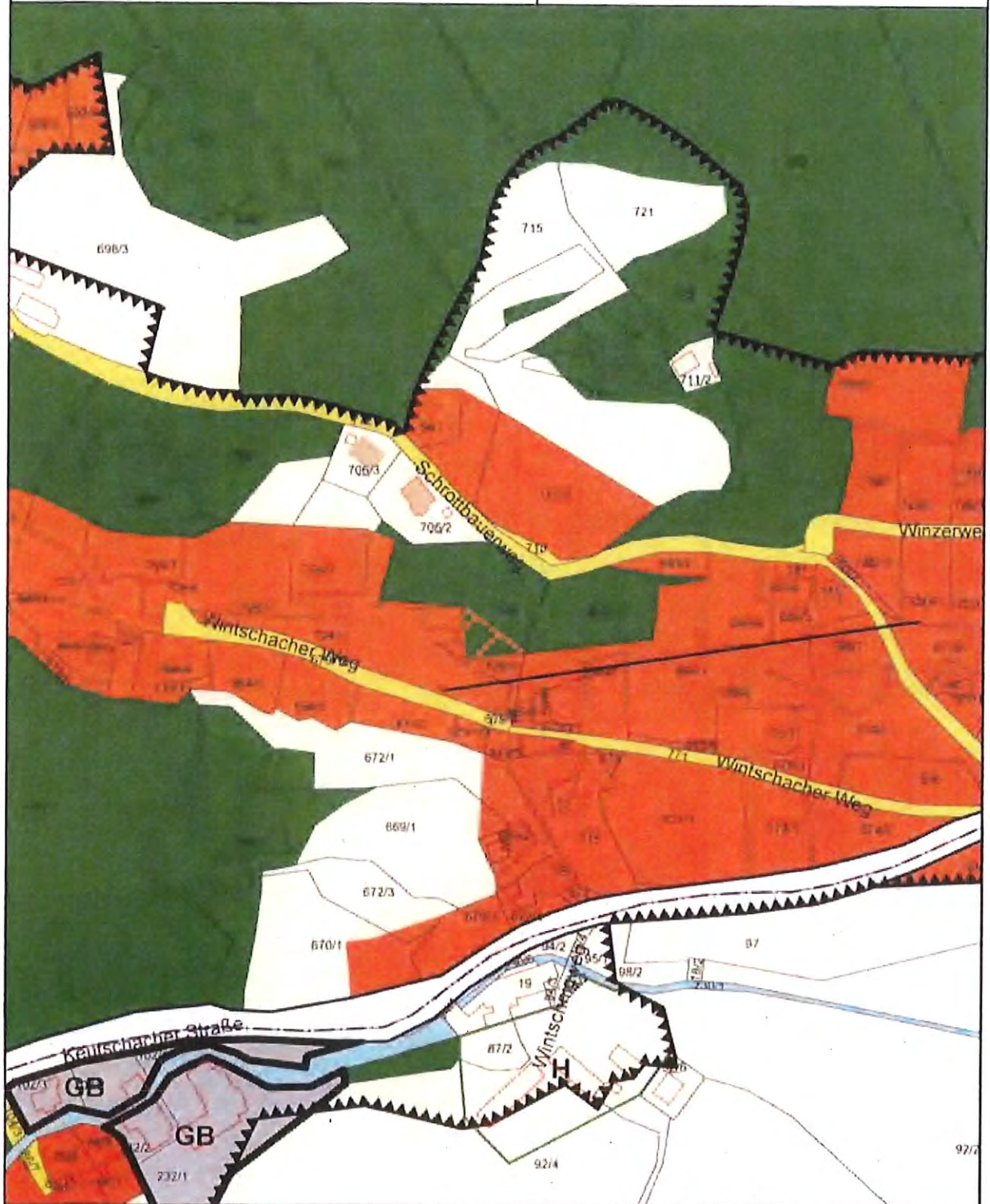
LAG Nr. der Umwidmung	Jahr	Baum
37A	2020	F3

Katastralgemeinde GORITSCHITZEN  
 Grundstück Nr 709 (GL-LuF in BL-WG)  
 beantr./beschl. m<sup>2</sup> 317 m<sup>2</sup> /

Magistrat Klagenfurt / Ws  
**STADTPLANUNG**  
 Bearbeiter: Kollegger / Zwanter  
 Copyright: Magistrat Klagenfurt / Ws  
 Quelle: GIS-Klagenfurt  
 Maßstab: 1:2000  
 Datum: 12.11.2021

Kundmachung vom 12.11.2021 bis 10.12.2021

Gemeinderatsbeschluss vom



Anlage 20 / TOP 28

Beilage B

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT  
KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE**



## VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

- 1) Herrn Boris Tadjanovic', geb. 22.06.1990, Hubertusstraße 8, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, als Grundeigentumsrechtswerber einerseits, und
- 2) der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Christian Scheider, ein Mitglied des Stadtsenates und den Herrn Magistratsdirektor andererseits

wie folgt:

### 1. Vorbemerkung

- 1.1. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist gemäß § 22 Gemeindeplanungsgesetz 1995 i.d.g.F. ermächtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der (im Stadtentwicklungskonzept festgelegten) Ziele der örtlichen Raumplanung zu setzen.
- 1.2. Der gegenständliche Vertrag stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken dar.

### 2. Grundlagen

- 2.1. Herr Boris Tadjanovic' ist aufgrund des Kaufvertrages vom 10.02.2022, abgeschlossen mit Herrn Josef Stocker, geb. 23.06.1959, Steingasse 174, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, berechtigt, das Eigentumsrecht an Teilflächen des Grundstückes 204/2 KG 72172 St. Peter bei Ebenthal, durch grundbücherliche Eintragung, zu erhalten.



Nach der Durchführung des Teilungsplanes GZ 9152/21 vom 10.09.2021 der der Vermessungskanzlei Wolf ZT GmbH in Klagenfurt, bildet die genannte Teilfläche des Grundstückes 204/2 das neu gebildete Grundstück 204/4 KG 72172 St. Peter bei Ebenthal.

2.2. Das im Punkt 2.1. genannten Grundstück 204/2 KG 72172 St. Peter bei Ebenthal ist derzeit als „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ gewidmet. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee beabsichtigt, eine Teilfläche der im Punkt 2.1. genannten Grundstücke im Ausmaß von insgesamt 567 m<sup>2</sup> in „Bauland – Dorfgebiet“ umzuwidmen (lt. Plandarstellung zur Flächenwidmungsplanänderung lfd. Nr. 27/C6/2020 vom 12.11.2021 - Anlage 1 - welche einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet).

Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet daher keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes.

### 3. Vertragsgegenstand

3.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauung) von unbebauten Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist.

3.2. Sollten die im Vertragspunkt 2.2, letzter Satz, angeführten Grundflächen in „Bauland – Wohngebiet“ umgewidmet werden, verpflichtet sich der Grundigentumsrechtswerber als zukünftiger Grundeigentümer, diese widmungsgemäß binnen 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Widmung als Bauland entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen (z.B. Einräumung eines Baurechtes, Errichtung eines Superädifikats oder Bauwerkes).

3.3. Eine widmungsgemäße Bebauung liegt dann vor, wenn widmungsgemäße Bauvorhaben (Hauptgebäude) errichtet worden sind. Dies wird im Einzelfall von einem sachkundigen Bediensteten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee festgestellt.

3.4. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Fristen zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt werden, im Ausmaß von maximal der Hälfte der im Vertragspunkt 3.2 angeführten Fristen. Berücksichtigungswürdig sind ausschließlich vom Leistungspflichtigen nicht zu vertretende Gründe, wie z.B. eine Insolvenz des beauftragten Bauunternehmens oder nicht vorhersehbare Verzögerungen im Verfahren zur Erteilung der Baubewilligung. Dies wird im Einzelfall von einem sachkundigen Bediensteten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee beurteilt. Jede Fristverlängerung ist zur Rechtsgültigkeit vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zu beschließen.



#### 4. Aufschiebende Bedingung

4.1. Die Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung errichtet, dass die Umwidmung der im Vertragspunkt 2. angeführten Grundflächen rechtswirksam geworden ist, sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

#### 5. Sicherstellungen

5.1. Zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der vertragsgegenständlichen Grundflächen bestellt der Grundeigentümer zugunsten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee bei Zuwiderhandeln bzw. bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen einschließlich aller daraus resultierenden Ersatzansprüche eine Kautions von 20% des nach rechtswirksamer Umwidmung geltenden Verkehrswertes der vertragsgegenständlichen Grundflächen, abzüglich allfälliger für den Grundeigentümer anfallenden Kosten zur Herstellung der Baulandeiignung. Der Verkehrswert der vertragsgegenständlichen Grundflächen wird einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern festgelegt. Sollte eine Einigung nicht erzielt werden, so erklärt der Grundeigentümer bereits jetzt ausdrücklich seine Zustimmung, dass die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee auf Kosten des Grundeigentümers einen Gerichtssachverständigen aus dem Fachgebiet „Immobilien“ mit dem Auftrag bestimmt, den Verkehrswert der vertragsgegenständlichen Grundflächen zu ermitteln. Der im Schätzgutachten ermittelte Verkehrswert wird der Kautionsberechnung zugrunde gelegt. Der Grundeigentümer anerkennt ausdrücklich diese Verkehrswertermittlung durch den von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee bestimmten Sachverständigen als Grundlage der Kautionsberechnung.

Die Kautionsberechnung ergibt den Betrag von € 17.000,00 (in Worten Euro: siebzehntausend).

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist berechtigt, die Kautions (durch Ausnützen der Bankgarantie gemäß Punkt 5.1.a)) dieses Vertrages zur Gänze in Anspruch zu nehmen, wenn der Grundeigentümer seine Pflichten gemäß Vertragspunkt 3. nicht in der bezeichneten Frist erfüllt hat. Gleiches gilt bei Nichterfüllung der Verpflichtungen gem. Punkt 5.1.b) dieses Vertrages.

Erfüllt der Grundeigentümer seine Pflichten gemäß Vertragspunkt 3. innerhalb der bezeichneten Frist nur teilweise (Teilbebauung), bestimmt sich die Höhe des durch die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in Anspruch zu nehmenden Kautionsanteils anteilig nach dem Ausmaß der unbebaut gebliebenen Grundflächen oder bei Nichterfüllung der Pflichten gem. Punkt 5.1.b) zweiter Absatz, anteilig nach dem Ausmaß der veräußerten bzw. der in Nutzung gegebenen Grundflächen, für welche eine Überbindung der Bauverpflichtung nicht erfolgt ist. (Beispiel: Werden fristgerecht nur 800 m<sup>2</sup> von 400 m<sup>2</sup> umgewidmeter Grundfläche widmungsgemäß bebaut, so ist die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee berechtigt, einen Kautionsanteil von 50% in Anspruch zu nehmen).

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT  
KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE**



Die Inanspruchnahme der Kautions erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels Einschreibebrief an die letztbekannte Anschrift des Grundeigentümers und ist diese innerhalb von 5 Geschäftstagen zur Zahlung fällig.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee nimmt die Kautionsbestellung an.

a) Der Grundeigentümer hat nach der Unterfertigung dieser Vereinbarung durch beide Vertragsparteien der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee eine an keine Bedingungen geknüpfte Bankgarantie über den gemäß Punkt 5.1. dieses Vertrages bestimmten Kautionsbetrag zu übergeben, mit der die Bank sich verpflichtet hat, über schriftliches Verlangen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ohne Prüfung des Rechtsgrundes und unter Verzicht auf alle Einreden und Einwendungen, den gemäß Punkt 5.1. dieses Vertrages bestimmten Kautionsbetrag zu bezahlen. Die Laufzeit der Bankgarantie beginnt mit der Rechtswirksamkeit der Umwidmung der im Vertragspunkt 2. angeführten Grundflächen, endet mit Erfüllung der Bedingungen gemäß Punkt 3. oder 5.1.b) dieses Vertrages und ist bis dahin unwiderruflich. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee darf die Bankgarantie nur dann ausnützen, wenn der Grundeigentümer die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) gemäß Punkt 3. nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt oder der Grundeigentümer den Verpflichtungen nach 5.1.b) nicht nachgekommen ist.

Die Kosten der Bankgarantie trägt der Grundeigentümer.

Eine Verlängerung der Bebauungsfrist gemäß Punkt 3.4. kann nur unter der Bedingung gewährt werden, dass auch die Laufzeit der Bankgarantie entsprechend verlängert wird.

b) der Grundeigentümer verpflichtet sich, bei Veräußerungen der betroffenen Grundflächen jeder Art (ganz oder teilweise) oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechte (ganz oder teilweise), gleichzeitig die Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) gemäß Vertragspunkt 3. auf die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger im Eigentum der gegenständlichen Grundflächen) zu überbinden, mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Bebauungspflicht auch auf ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der gegenständlichen Grundflächen zu überbinden und der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee darüber hinaus zur Absicherung der Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) eine Bankgarantie zu übergeben, deren Höhe sich im Sinne des obigen Vertragsabsatzes 5.1. bestimmt. Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte, wie Bau- oder Bestandsrechte, erwerben.



Bei Teilveräußerung oder Einräumung längerfristiger Nutzungsrechte an Teilen der betroffenen Grundflächen bestimmt sich die Höhe der durch den/die Rechtsnachfolger im Eigentum der gegenständlichen Grundflächen zu übergebenden Bankgarantie im Sinne des obigen Vertragsabsatzes 5.1. nach dem Ausmaß der veräußerten oder der in Nutzung gegebenen Grundflächen.

Mit der Überbindung der Bebauungsverpflichtung (widmungsgemäßen Verwendung) und Übergabe einer dem Punkt 5.1.a) entsprechenden Bankgarantie durch den/die Rechtsnachfolger im Eigentum der gegenständlichen Grundflächen an die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, kann der Grundeigentümer von seinen Verpflichtungen und seiner Haftung befreit werden. Bis zu einer von der Landeshauptstadt schriftlich erklärten Haftungsbefreiung des Grundeigentümers, haftet der Grundeigentümer der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee uneingeschränkt weiterhin.

Bei Teilveräußerung oder Einräumung längerfristiger Nutzungsrechte an Teilen der betroffenen Grundflächen und Überbindung einer Teilbebauungsverpflichtung samt Übergabe einer anteiligen Bankgarantie, im Sinne des Vertragspunktes 5.1.b) zweiter Absatz, kann der Grundeigentümer von seinen Verpflichtungen und seiner Haftung, der Teilveräußerung oder Teilnutzungsweitergabe entsprechend, anteilig befreit werden. Bis zu einer von der Landeshauptstadt schriftlich erklärten Haftungseinschränkung des Grundeigentümers, haftet der Grundeigentümer der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee uneingeschränkt weiterhin. (Beispiel: Wird von 800 m<sup>2</sup> umgewidmeter Grundfläche eine Teilfläche von 400 m<sup>2</sup> veräußert und wird für die veräußerte Teilfläche die Bebauungsverpflichtung vom Grundeigentümer an den Rechtsnachfolger im Eigentum der gegenständlichen Grundflächen überbunden, welcher an die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee eine Bankgarantie über 50% des für die gesamte umgewidmete Grundfläche bestimmten Kautionsbetrages übergibt, ist der Grundeigentümer nach schriftlich erklärter Haftungseinschränkung durch die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee von seinen Verpflichtungen und seiner Haftung betreffend die veräußerte Teilfläche befreit.)

Von der Verpflichtung des Grundeigentümers, bei Veräußerungen der betroffenen Grundflächen jeder Art (ganz oder teilweise) oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechte (ganz oder teilweise), gleichzeitig die Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) gemäß Vertragspunkt 3. auf die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger im Eigentum der gegenständlichen Grundflächen) zu überbinden, kann abgesehen werden, wenn die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) unmittelbar nach dem Grunderwerb oder der Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten eine Baubewilligung für eine widmungsgemäße Bebauung vertragsgegenständlicher Grundflächen bei der zuständigen Behörde erwirken und nach Rechtskraft der erteilten Baubewilligung umgehend mit der Bauausführung begonnen wird, was gegenüber der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee schriftlich zu erklären ist. Bis das bewilligte widmungsgemäße Bauvorhaben errichtet worden ist, was



von einem sachkundigen Bediensteten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee festgestellt wird, und der daraufhin von der Landeshauptstadt schriftlich erklärten Haftungsbefreiung des Grundeigentümers, haftet der Grundeigentümer der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee uneingeschränkt weiterhin.

c) Alternativ zu einer Bankgarantie kann der Grundeigentümer, im Fall einer Überbindung der Bebauungspflicht der Rechtsnachfolger im Eigentum der gegenständlichen Grundflächen, ein jederzeit behebbares Sparbuch über den jeweiligen Kautionsbetrag der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee übergeben. Die Bestimmungen der Punkte 5.1.a) und 5.1.b) gelten sinngemäß.

#### **6. Rechtsnachfolger**

6.1. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten des Grundeigentümers auf seine Rechtsnachfolger im Eigentum der gegenständlichen Grundflächen über.

6.2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf seine Rechtsnachfolger im Eigentum der gegenständlichen Grundflächen zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der gegenständlichen Grundflächen weiterzuüberbinden.

#### **7. Zusatzerklärungen**

7.1. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte nur insoweit auszuüben, als dies mit dem Zweck (Vertragspunkt 3.) in Einklang gebracht werden kann. Die Vertragsparteien bestätigen, dass in dieser Vereinbarung auf die Verhältnismäßigkeit bzw. wirtschaftliche Zumutbarkeit der auferlegten Vertragspflichten und Sicherstellungen betreffend den Grundeigentümer Bedacht genommen wurde.

7.2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.



7.3. Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und derselben Unterfertigung wie dieser Vertrag.

#### **8. Kosten**

8.1. Alle Kosten, Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieser Vereinbarung trägt der Grundelgentümer (Grundelgentumsrechtswerber) soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

8.2. Sollte zur Ermittlung des Verkehrswertes der vertragsgegenständlichen Grundflächen ein Sachverständiger beauftragt werden (Vertragspunkt 5.1), so werden die Kosten der Ermittlung des Verkehrswertes vom Grundeigentümer getragen, welcher ausdrücklich erklärt, diesbezüglich die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee schad- und klaglos zu halten.

#### **9. Vertragsform**

9.1. Dieser Vertrag wird einfach errichtet, das Original verbleibt der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, der Grundeigentümer erhält eine Kopie.

#### **10. Verwendungsbindung**

10.1. Für den Fall, dass der Grundeigentümer die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) gemäß Punkt 3. Dieses Vertrages nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt oder der Grundeigentümer den Verpflichtungen nach Vertragspunkt 5.1.b) nicht nachgekommen ist und die Bankgarantie gemäß Vertragspunkt 5.1.a) von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in Anspruch genommen wird, hat diese die Erlöse (nach Abzug eventueller Schadenersatzbeträge) zweckgebunden für infrastrukturelle oder raumplanerische Maßnahmen zu verwenden.



**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT  
KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE**



Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in seiner Sitzung vom 28.06.2022 beschlossen.

Klagenfurt am Wörthersee, am.....

Für die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee:

Der Bürgermeister:

.....

Stadtsenatsmitglied:

Magistratsdirektor:

.....

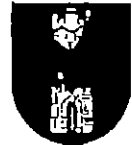
.....

Der Grundeigentumsrechtswerber:

.....  
Boris Tadijanovic

Klagenfurt am Wörthersee, am 4.05.22

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT  
KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE



## VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

- 1) Herrn Manuel Dohr MSc, geb. 27.05.1982, Fasaneriestraße 10, 5020 Salzburg,  
als Eigentumsrechtswerber einerseits, und
- 2) der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee,  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Christian Scheider, ein Mitglied des Stadtsenates und  
den Herrn Magistratsdirektor andererseits

wie folgt:

### 1. Vorbemerkung

- 1.1. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist gemäß § 22 Gemeindeplanungsgesetz 1995 i.d.g.F. ermächtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der (im Stadtentwicklungskonzept festgelegten) Ziele der örtlichen Raumplanung zu setzen.
- 1.2. Der gegenständliche Vertrag stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken dar.

### 2. Grundlagen

- 2.1. Herr Manuel Dohr ist aufgrund des Schenkungsvertrages vom 10.02.2022, abgeschlossen mit Herrn Josef Stocker, geb. 23.06.1959, Steingasse 174, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, berechtigt, unter anderem das Eigentumsrecht an einer Teilfläche des Grundstückes 204/2 KG 72172 St. Peter bei Ebenthal, durch grundbucherliche Eintragung, zu erhalten.





#### 4. Aufschiebende Bedingung

4.1. Die Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung errichtet, dass die Umwidmung der im Vertragspunkt 2. angeführten Grundflächen rechtswirksam geworden ist, sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

#### 5. Sicherstellungen

5.1. Zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der vertragsgegenständlichen Grundflächen bestellt der Grundeigentümer zugunsten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee bei Zuwiderhandeln bzw. bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen einschließlich aller daraus resultierenden Ersatzansprüche eine Kautions von 20% des nach rechtswirksamer Umwidmung geltenden Verkehrswertes der vertragsgegenständlichen Grundflächen, abzüglich allfälliger für den Grundeigentümer anfallenden Kosten zur Herstellung der Baulandeignung. Der Verkehrswert der vertragsgegenständlichen Grundflächen wird einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien festgelegt. Sollte eine Einigung nicht erzielt werden, so erklärt der Grundeigentümer bereits jetzt ausdrücklich seine Zustimmung, dass die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee auf Kosten des Grundeigentümers einen Gerichtssachverständigen aus dem Fachgebiet „Immobilien“ mit dem Auftrag bestimmt, den Verkehrswert der vertragsgegenständlichen Grundflächen zu ermitteln. Der im Schätzgutachten ermittelte Verkehrswert wird der Kautionsberechnung zugrunde gelegt. Der Grundeigentümer anerkennt ausdrücklich diese Verkehrswertermittlung durch den von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee bestimmten Sachverständigen als Grundlage der Kautionsberechnung.

Die Kautionsberechnung ergibt den Betrag von € 17.400,00 (in Worten Euro: siebzehntausendvierhundert).

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist berechtigt, die Kautions (durch Ausnützen der Bankgarantie gemäß Punkt 5.1.a)) dieses Vertrages zur Gänze in Anspruch zu nehmen, wenn der Grundeigentümer seine Pflichten gemäß Vertragspunkt 3. nicht in der bezeichneten Frist erfüllt hat. Gleiches gilt bei Nichterfüllung der Verpflichtungen gem. Punkt 5.1.b) dieses Vertrages.

Erfüllt der Grundeigentümer seine Pflichten gemäß Vertragspunkt 3. innerhalb der bezeichneten Frist nur teilweise (Teilbebauung), bestimmt sich die Höhe des durch die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in Anspruch zu nehmenden Kautionsanteils anteilig nach dem Ausmaß der unbebaut



gebliebenen Grundflächen oder bei Nichterfüllung der Pflichten gem. Punkt 5.1.b) zweiter Absatz, anteilig nach dem Ausmaß der veräußerten bzw. der in Nutzung gegebenen Grundflächen, für welche eine Überbindung der Bebauungsverpflichtung nicht erfolgt ist. (Beispiel: Werden fristgerecht nur 800 m<sup>2</sup> von 400 m<sup>2</sup> umgewidmeter Grundfläche widmungsgemäß bebaut, so ist die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee berechtigt, einen Kautionsanteil von 50% in Anspruch zu nehmen).

Die Inanspruchnahme der Kautions erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels Einschreibebrief an die letztbekannte Anschrift des Grundeigentümers und ist diese innerhalb von 5 Geschäftstagen zur Zahlung fällig.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee nimmt die Kautionsbestellung an.

a) Der Grundeigentümer hat nach der Unterfertigung dieser Vereinbarung durch beide Vertragsparteien der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee eine an keine Bedingungen geknüpfte Bankgarantie über den gemäß Punkt 5.1. dieses Vertrages bestimmten Kautionsbetrag zu übergeben, mit der die Bank sich verpflichtet hat, über schriftliches Verlangen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ohne Prüfung des Rechtsgrundes und unter Verzicht auf alle Einreden und Einwendungen, den gemäß Punkt 5.1. dieses Vertrages bestimmten Kautionsbetrag zu bezahlen. Die Laufzeit der Bankgarantie beginnt mit der Rechtswirksamkeit der Umwidmung der im Vertragspunkt 2. angeführten Grundflächen, endet mit Erfüllung der Bedingungen gemäß Punkt 3. oder 5.1.b) dieses Vertrages und ist bis dahin unwiderruflich. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee darf die Bankgarantie nur dann ausnützen, wenn der Grundeigentümer die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) gemäß Punkt 3. nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt oder der Grundeigentümer den Verpflichtungen nach 5.1.b) nicht nachgekommen ist.

Die Kosten der Bankgarantie trägt der Grundeigentümer.

Eine Verlängerung der Baufrist gemäß Punkt 3.4. kann nur unter der Bedingung gewährt werden, dass auch die Laufzeit der Bankgarantie entsprechend verlängert wird.

b) der Grundeigentümer verpflichtet sich, bei Veräußerungen der betroffenen Grundflächen jeder Art (ganz oder teilweise) oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechte (ganz oder teilweise), gleichzeitig die Bauverpflichtung (widmungsgemäße Verwendung) gemäß Vertragspunkt 3. auf die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger im Eigentum der gegenständlichen Grundflächen) zu überbinden, mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Bauverpflichtung auch auf ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der gegenständlichen Grundflächen zu überbinden und der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee darüber hinaus zur Absicherung der Bauverpflichtung (widmungsgemäße Verwendung)



eine Bankgarantie zu übergeben, deren Höhe sich im Sinne des obigen Vertragsabsatzes 5.1. bestimmt. Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte, wie Bau- oder Bestandsrechte, erwerben.

Bei Teilveräußerung oder Einräumung längerfristiger Nutzungsrechte an Teilen der betroffenen Grundflächen bestimmt sich die Höhe der durch den/die Rechtsnachfolger im Eigentum der gegenständlichen Grundflächen zu übergebenden Bankgarantie im Sinne des obigen Vertragsabsatzes 5.1. nach dem Ausmaß der veräußerten oder der in Nutzung gegebenen Grundflächen.

Mit der Überbindung der Bebauungsverpflichtung (widmungsgemäßen Verwendung) und Übergabe einer dem Punkt 5.1.a) entsprechenden Bankgarantie durch den/die Rechtsnachfolger im Eigentum der gegenständlichen Grundflächen an die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, kann der Grundeigentümer von seinen Verpflichtungen und seiner Haftung befreit werden. Bis zu einer von der Landeshauptstadt schriftlich erklärten Haftungsbefreiung des Grundeigentümers, haftet der Grundeigentümer der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee uneingeschränkt weiterhin.

Bei Teilveräußerung oder Einräumung längerfristiger Nutzungsrechte an Teilen der betroffenen Grundflächen und Überbindung einer Teilbebauungsverpflichtung samt Übergabe einer anteiligen Bankgarantie, im Sinne des Vertragspunktes 5.1.b) zweiter Absatz, kann der Grundeigentümer von seinen Verpflichtungen und seiner Haftung, der Teilveräußerung oder Teilnutzungsweitergabe entsprechend, anteilig befreit werden. Bis zu einer von der Landeshauptstadt schriftlich erklärten Haftungseinschränkung des Grundeigentümers, haftet der Grundeigentümer der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee uneingeschränkt weiterhin. (Beispiel: Wird von 800 m<sup>2</sup> umgewidmeter Grundfläche eine Teilfläche von 400 m<sup>2</sup> veräußert und wird für die veräußerte Teilfläche die Bebauungsverpflichtung vom Grundeigentümer an den Rechtsnachfolger im Eigentum der gegenständlichen Grundflächen überbunden, welcher an die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee eine Bankgarantie über 50% des für die gesamte umgewidmete Grundfläche bestimmten Kautionsbetrages übergibt, ist der Grundeigentümer nach schriftlich erklärter Haftungseinschränkung durch die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee von seinen Verpflichtungen und seiner Haftung betreffend die veräußerte Teilfläche befreit.)

Von der Verpflichtung des Grundeigentümers, bei Veräußerungen der betroffenen Grundflächen jeder Art (ganz oder teilweise) oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechte (ganz oder teilweise), gleichzeitig die Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) gemäß Vertragspunkt 3. auf die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger im Eigentum der gegenständlichen Grundflächen) zu überbinden, kann abgesehen werden, wenn die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) unmittelbar nach



dem Grunderwerb oder der Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten eine Baubewilligung für eine widmungsgemäße Bebauung vertragsgegenständlicher Grundflächen bei der zuständigen Behörde erwirken und nach Rechtskraft der erteilten Baubewilligung umgehend mit der Bauausführung begonnen wird, was gegenüber der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee schriftlich zu erklären ist. Bis das bewilligte widmungsgemäße Bauvorhaben errichtet worden ist, was von einem sachkundigen Bediensteten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee festgestellt wird, und der daraufhin von der Landeshauptstadt schriftlich erklärten Haftungsbefreiung des Grundeigentümers, haftet der Grundeigentümer der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee uneingeschränkt weiterhin.

c) Alternativ zu einer Bankgarantie kann der Grundeigentümer, im Fall einer Überbindung der Bebauungspflicht der Rechtsnachfolger im Eigentum der gegenständlichen Grundflächen, ein jederzeit behebbares Sparbuch über den jeweiligen Kautionsbetrag der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee übergeben. Die Bestimmungen der Punkte 5.1.a) und 5.1.b) gelten sinngemäß.

## 6. Rechtsnachfolger

6.1. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten des Grundeigentümers auf seine Rechtsnachfolger im Eigentum der gegenständlichen Grundflächen über.

6.2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf seine Rechtsnachfolger im Eigentum der gegenständlichen Grundflächen zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der gegenständlichen Grundflächen weiterzuüberbinden.

## 7. Zusatzerklärungen

7.1. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte nur insoweit auszuüben, als dies mit dem Zweck (Vertragspunkt 3.) in Einklang gebracht werden kann. Die Vertragsparteien bestätigen, dass in dieser Vereinbarung auf die Verhältnismäßigkeit bzw. wirtschaftliche Zumutbarkeit der auferlegten Vertragspflichten und Sicherstellungen betreffend den Grundeigentümer Bedacht genommen wurde.

7.2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen



Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.

7.3. Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und derselben Unterfertigung wie dieser Vertrag.

#### 8. Kosten

8.1. Alle Kosten, Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieser Vereinbarung trägt der Grundeigentümer (Grundeigentumsrechtswerber) soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

8.2. Sollte zur Ermittlung des Verkehrswertes der vertragsgegenständlichen Grundflächen ein Sachverständiger beauftragt werden (Vertragspunkt 5.1), so werden die Kosten der Ermittlung des Verkehrswertes vom Grundeigentümer (den Grundeigentümern zu ungeteilter Hand) getragen, welcher ausdrücklich erklärt, diesbezüglich die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee schad- und klaglos zu halten.

#### 9. Vertragsform

9.1. Dieser Vertrag wird einfach errichtet, das Original verbleibt der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, der Grundeigentümer erhält eine Kopie.

#### 10. Verwendungsbindung

10.1. Für den Fall, dass der Grundeigentümer die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) gemäß Punkt 3. Dieses Vertrages nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt oder der Grundeigentümer den Verpflichtungen nach Vertragspunkt 5.1.b) nicht nachgekommen ist und die Bankgarantie gemäß Vertragspunkt 5.1.a) von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in Anspruch genommen wird, hat diese die Erlöse (nach Abzug eventueller Schadenersatzbeträge) zweckgebunden für infrastrukturelle oder raumplanerische Maßnahmen zu verwenden.



MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT  
KLAGENFURT AM WÖRTHESSEE



Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in seiner Sitzung vom 28.06.2021 beschlossen.

Klagenfurt am Wörthersee, am.....

Für die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee:

Der Bürgermeister:

.....

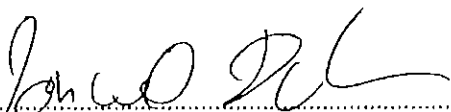
Stadtsenatsmitglied:

Magistratsdirektor:

.....

.....

Der Grundeigentumsrechtswerber:

  
.....

Manuel Dohr, MSc.

Klagenfurt am Wörthersee, am .....

Anlage 22 / TOP 28



**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT  
KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE**

Mag. Zl.: PL – 34/326/2021(7)

Klagenfurt am Wörthersee, 28.6.2022

Flächenwidmungsplanänderung  
Lfd. Nr. 39/D6/2020

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 28.6.2022

Auf Grund der §§ 3, 5, 8, 13 und 15 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 (K-GplG 1995), LGBl. Nr. 23/1995, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 134/1997, LGBl. Nr. 69/2001, LGBl. Nr. 71/2002, LGBl. Nr. 59/2004, LGBl. Nr. 88/2005, LGBl. Nr. 85/2013, LGBl. Nr. 24/2016, LGBl. Nr. 71/2018 und der Kundmachung LGBl. Nr. 3/2000, in Verbindung mit §§ 38 und 39 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

**Artikel I**

39/D6/2020

Umwidmung von Teilen der Grundstücke Nr. 204/2 und 204/3, je KG 72172 St. Peter bei Ebenthal von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ im Ausmaß von 1.438 m<sup>2</sup>.

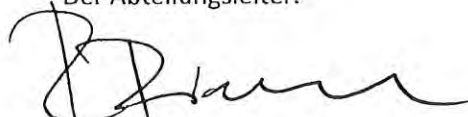
**Artikel II**

Die zeichnerische Darstellung vom 12.11.2021 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

**Artikel III**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

Für den Bürgermeister:  
Der Abteilungsleiter:

  
Dipl.-Ing. Robert Piechl

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT AM WÖRTHERRSEE



FLÄCHENWIDMUNGSPLANÄNDERUNG

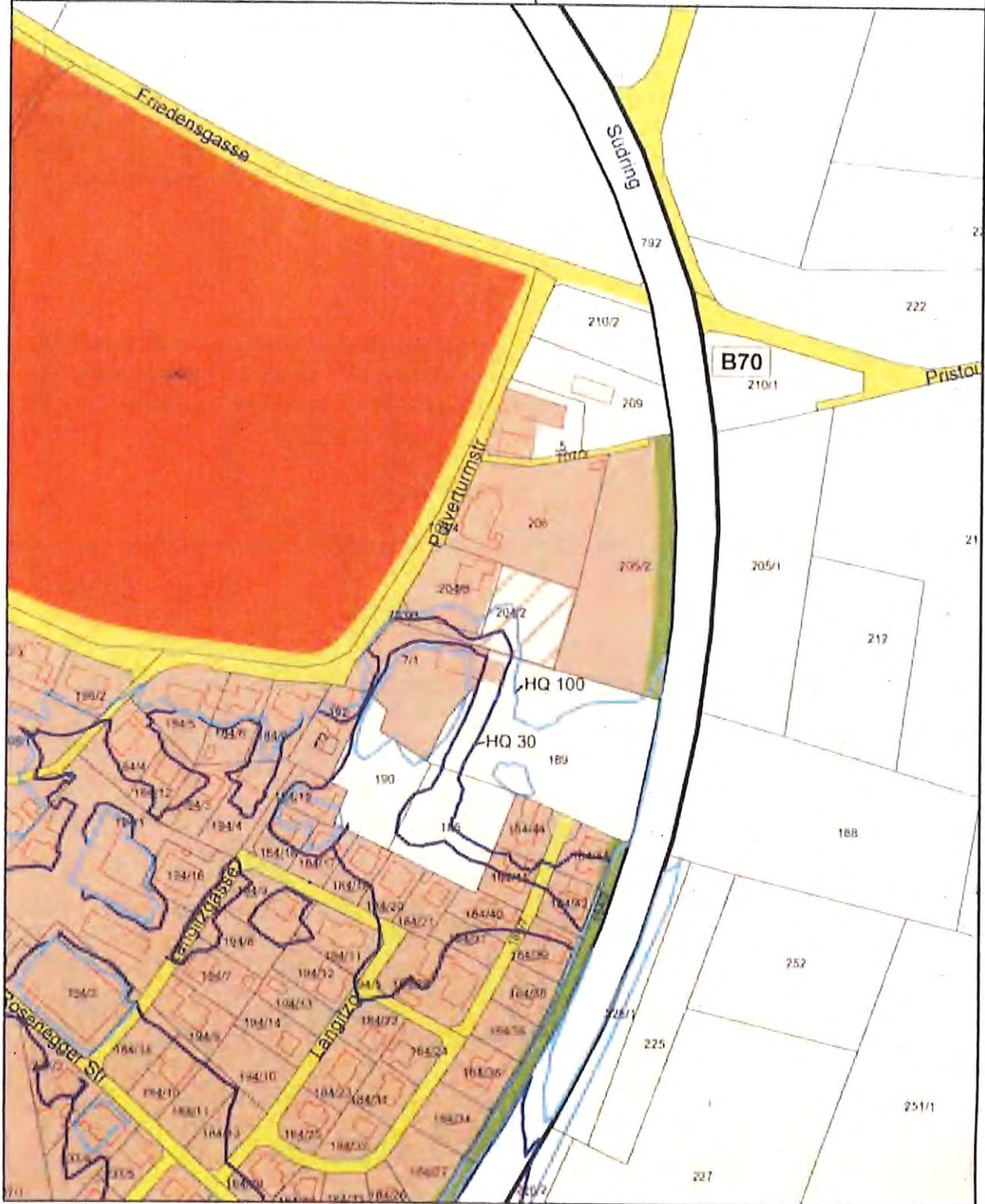
U.M.Nr. der Umwidmung	Jahr	Plan
39	2020	D6

Katastralgemeinde ST PETER BEI EBENTHAL  
 Grundstück Nr Teile aus 204/2, 204/3 (GL-LuF in BL-DG)  
 beantr./beschl. m<sup>2</sup> 1438 m<sup>2</sup> /

Magistrat Klagenfurt / Ws  
 STADTPLANUNG  
 Bearbeiter: Kollegger / Zwandl  
 Copier: M. Magistrat Klagenfurt / Ws  
 Quelle: GIS-Klagenfurt  
 Maßstab 1:2500  
 Datum: 11.11.2021

Kundmachung vom 12.11.2021 bis 10.12.2021

Gemeinderatsbeschluss vom



Anlage 23 / TOP 29

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT  
KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE**



Mag. Zl.: PL – 34/326/2021(9)

Klagenfurt am Wörthersee, 28.6.2022

Flächenwidmungsplanänderung

Lfd. Nr. 56/F4/2020

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 28.6.2022

Auf Grund der §§ 3, 5, 8, 13 und 15 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 (K-GplG 1995), LGBl. Nr. 23/1995, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 134/1997, LGBl. Nr. 69/2001, LGBl. Nr. 71/2002, LGBl. Nr. 59/2004, LGBl. Nr. 88/2005, LGBl. Nr. 85/2013, LGBl. Nr. 24/2016, LGBl. Nr. 71/2018 und der Kundmachung LGBl. Nr. 3/2000, in Verbindung mit §§ 38 und 39 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

**Artikel I**

56/F4/2020

- a) Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 237/2 KG 72181 Stein von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ im Ausmaß von 878 m<sup>2</sup>,
- b) Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 237/2 KG 72181 Stein von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz“ im Ausmaß von 614 m<sup>2</sup>,
- c) Umwidmung von Teilen des Grundstückes Nr. 237/2 KG 72181 Stein von „Bauland – Dorfgebiet“ in „Bauland – Wohngebiet“ im Ausmaß von 125 m<sup>2</sup>,
- d) Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 239/3 KG 72181 Stein von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „allgemeine Verkehrsfläche“ im Ausmaß von 341 m<sup>2</sup>,
- e) Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 239/3 KG 72181 Stein von „Bauland – Wohngebiet“ in „allgemeine Verkehrsfläche“ im Ausmaß von 366 m<sup>2</sup>.

**Artikel II**

Die zeichnerische Darstellung vom 12.11.2021 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

**Artikel III**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

Für den Bürgermeister:  
Der Abteilungsleiter:

Dipl.-Ing. Robert Piechl

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE



FLÄCHENWIDMUNGSPLANÄNDERUNG

LS/Fl. der Umwidmung	Jahr	Blatt
56	2020	F4

Katastralgemeinde:  
Grundstück Nr

STEIN

- a) Teil aus 237/2 (GL-LuF in BL-WG)
- b) Teil aus 237/2 (GL-LuF in GL-Immissionsschutz)
- c) Teil aus 237/2 (BL-DG in BL-WG)
- d) Teil aus 239/3 (GL-LuF in VK)
- e) Teil aus 239/3 (BL-WG in VK)

Magistrat Klagenfurt i. Wk.

STADTPLANUNG

Schreiber: Kollinger / Zander  
Copyleft: Magistrat Klagenfurt i. Wk.  
Quelle: GIS Klagenfurt

Maßstab: 1:2500

Datum: 12.11.2021

beantr./beschl. m<sup>2</sup>

a) 878m<sup>2</sup> / b) 614m<sup>2</sup> / c) 125m<sup>2</sup> / d) 341m<sup>2</sup> / e) 366m<sup>2</sup>

Kundmachung vom 12.11.2021 bis 10.12.2021

Gemeinderatsbeschluss vom



Anlage 24 / TOP 30



## VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

- 1) Herrn Michael Grimschitz, geb. 12.12.1977, Jugenddorfstraße 51, 9073 Klagenfurt-Viktring, als Grundeigentümer einerseits, und
- 2) der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Christian Scheider, ein Mitglied des Stadtsenates und den Herrn Magistratsdirektor andererseits

wie folgt:

### 1. Vorbemerkung

- 1.1. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist gemäß § 22 Gemeindeplanungsgesetz 1995 i.d.g.F. ermächtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der (im Stadtentwicklungskonzept festgelegten) Ziele der örtlichen Raumplanung zu setzen.
- 1.2. Der gegenständliche Vertrag stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken dar.



## 2. Grundlagen

2.1. Herr Michael Grimschitz, im Folgenden „Grundeigentümer“ genannt, ist bürgerlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 13 KG 72110 Goritschitzen, zu deren Gutsbestand das Grundstück 50/1 im Katastralausmaß von 8.822 m<sup>2</sup> gehört.

2.2. Das im Punkt 2.1. genannte Grundstück 50/1 KG 72196 Goritschitzen ist derzeit als „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ gewidmet. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee beabsichtigt, eine Teilfläche dieses Grundstückes im Ausmaß von 800 m<sup>2</sup> in „Bauland – Wohngebiet“ umzuwidmen (lt. Plandarstellung „Flächenwidmungsplan“ zur Flächenwidmungsplanänderung lfd. Nr. 55/E3/2020 vom 12.11.2021 – geändert am 18.05.2022 – Anlage 1, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet).

Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet daher keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes.

## 3. Vertragsgegenstand

3.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauung) von unbebauten Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist:

3.2. Sollten die im Vertragspunkt 2.2, letzter Satz, angeführte Grundfläche in „Bauland – Wohngebiet“ umgewidmet werden, verpflichtet sich der Grundeigentümer, diese widmungsgemäß binnen 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Widmung als Bauland entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen (z.B. Einräumung eines Baurechtes, Errichtung eines Superädifikats oder Bauwerkes).

3.3. Eine widmungsgemäße Bebauung liegt dann vor, wenn widmungsgemäße Bauvorhaben (Hauptgebäude) errichtet worden sind. Dies wird im Einzelfall von einem sachkundigen Bediensteten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee festgestellt.



3.4. Auf Antrag und in Entsprechung des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021) kann eine angemessene Verlängerung der Fristen zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt werden. Jede Fristverlängerung ist zur Rechtsgültigkeit vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zu beschließen.

#### **4. Aufschiebende Bedingung**

4.1. Die Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung errichtet, dass die Umwidmung der im Vertragspunkt 2. angeführten Grundfläche rechtswirksam geworden ist, sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

#### **5. Sicherstellung**

5.1. Zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der vertragsgegenständlichen Grundfläche bestellt der Grundeigentümer zugunsten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee bei Zuwiderhandeln bzw. bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen einschließlich aller daraus resultierenden Ersatzansprüche eine Kautionsberechnung von 20% des nach rechtswirksamer Umwidmung geltenden Verkehrswertes der vertragsgegenständlichen Grundfläche, abzüglich allfälliger für den Grundeigentümer anfallenden Kosten zur Herstellung der Baulandeignung. Der Verkehrswert der vertragsgegenständlichen Grundfläche wird einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien festgelegt. Sollte eine Einigung nicht erzielt werden, so erklärt der Grundeigentümer bereits jetzt ausdrücklich seine Zustimmung, dass die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee auf Kosten des Grundeigentümers einen Gerichtssachverständigen aus dem Fachgebiet „Immobilien“ mit dem Auftrag bestimmt, den Verkehrswert der vertragsgegenständlichen Grundfläche zu ermitteln. Der im Schätzgutachten ermittelte Verkehrswert wird der Kautionsberechnung zugrunde gelegt. Der Grundeigentümer anerkennt ausdrücklich diese Verkehrswertermittlung durch den von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee bestimmten Sachverständigen als Grundlage der Kautionsberechnung.

Die Kautionsberechnung ergibt den Betrag von € 28.800,00 (in Worten Euro: achtundzwanzigtausendachthundert).

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist berechtigt, die Kautionsberechnung (durch Ausnutzen der Bankgarantie gemäß Punkt 5.1.a)) dieses Vertrages zur Gänze in Anspruch zu nehmen, wenn der Grundeigentümer seine Pflichten gemäß Vertragspunkt 3. nicht in der bezeichneten Frist erfüllt hat. Gleiches gilt bei Nichterfüllung der Verpflichtungen gem. Punkt 5.1.b) dieses Vertrages.





Erfüllt der Grundeigentümer seine Pflichten gemäß Vertragspunkt 3. innerhalb der bezeichneten Frist nur teilweise (Teilbebauung), bestimmt sich die Höhe des durch die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in Anspruch zu nehmenden Kautionsanteils anteilig nach dem Ausmaß der unbebaut gebliebenen Grundfläche oder bei Nichterfüllung der Pflichten gem. Punkt 5.1.b) zweiter Absatz, anteilig nach dem Ausmaß der veräußerten bzw. der in Nutzung gegebenen Grundfläche, für welche eine Überbindung der Bebauungsverpflichtung nicht erfolgt ist. (Beispiel: Werden fristgerecht nur 800 m<sup>2</sup> von 400 m<sup>2</sup> umgewidmeter Grundfläche widmungsgemäß bebaut, so ist die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee berechtigt, einen Kautionsanteil von 50% in Anspruch zu nehmen).

Die Inanspruchnahme der Kaution erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels Einschreibebrief an die letztbekannte Anschrift des Grundeigentümers und ist diese innerhalb von 5 Geschäftstagen zur Zahlung fällig.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee nimmt die Kautionsbestellung an.

a) Der Grundeigentümer hat nach der Unterfertigung dieser Vereinbarung durch beide Vertragsparteien der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee eine an keine Bedingungen geknüpfte Bankgarantie über den gemäß Punkt 5.1. dieses Vertrages bestimmten Kautionsbetrag zu übergeben, mit der die Bank sich verpflichtet hat, über schriftliches Verlangen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ohne Prüfung des Rechtsgrundes und unter Verzicht auf alle Einreden und Einwendungen, den gemäß Punkt 5.1. dieses Vertrages bestimmten Kautionsbetrag zu bezahlen. Die Laufzeit der Bankgarantie beginnt mit der Rechtswirksamkeit der Umwidmung der im Vertragspunkt 2. angeführten Grundfläche, endet mit Erfüllung der Bedingungen gemäß Punkt 3. oder 5.1.b) dieses Vertrages und ist bis dahin unwiderruflich. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee darf die Bankgarantie nur dann ausnützen, wenn der Grundeigentümer die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) gemäß Punkt 3. nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt oder der Grundeigentümer den Verpflichtungen nach 5.1.b) nicht nachgekommen ist.

Die Kosten der Bankgarantie trägt der Grundeigentümer.

Eine Verlängerung der Bebauungsfrist gemäß Punkt 3.4. kann nur unter der Bedingung gewährt werden, dass auch die Laufzeit der Bankgarantie entsprechend verlängert wird.

b) der Grundeigentümer verpflichtet sich, bei Veräußerungen der betroffenen Grundfläche jeder Art (ganz oder teilweise) oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechte (ganz oder teilweise), gleichzeitig die Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) gemäß Vertragspunkt 3. auf die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger im Eigentum der gegenständlichen Grundfläche) zu überbinden, mit der



Verpflichtung diese zu verhalten, die Bebauungspflicht auch auf ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der gegenständlichen Grundfläche weiterzuüberbinden und der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee darüber hinaus zur Absicherung der Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) eine Bankgarantie zu übergeben, deren Höhe sich im Sinne des obigen Vertragsabsatzes 5.1. bestimmt. Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an der vereinbarungsgegenständlichen Grundfläche längerfristige Nutzungsrechte, wie Bau- oder Bestandsrechte, erwerben.

Bei Teilveräußerung oder Einräumung längerfristiger Nutzungsrechte an Teilen der betroffenen Grundfläche bestimmt sich die Höhe der durch den/die Rechtsnachfolger im Eigentum der gegenständlichen Grundfläche zu übergebenden Bankgarantie im Sinne des obigen Vertragsabsatzes 5.1. nach dem Ausmaß der veräußerten oder der in Nutzung gegebenen Grundfläche.

Mit der Überbindung der Bebauungsverpflichtung (widmungsgemäßen Verwendung) und Übergabe einer dem Punkt 5.1.a) entsprechenden Bankgarantie durch den/die Rechtsnachfolger im Eigentum der gegenständlichen Grundfläche an die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, kann der Grundeigentümer von seinen Verpflichtungen und seiner Haftung befreit werden. Bis zu einer von der Landeshauptstadt schriftlich erklärten Haftungsbefreiung des Grundeigentümers, haftet der Grundeigentümer der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee uneingeschränkt weiterhin.

Bei Teilveräußerung oder Einräumung längerfristiger Nutzungsrechte an Teilen der betroffenen Grundfläche und Überbindung einer Teilbebauungsverpflichtung samt Übergabe einer anteiligen Bankgarantie, im Sinne des Vertragspunktes 5.1.b) zweiter Absatz, kann der Grundeigentümer von seinen Verpflichtungen und seiner Haftung, der Teilveräußerung oder Teilnutzungsweitergabe entsprechend, anteilig befreit werden. Bis zu einer von der Landeshauptstadt schriftlich erklärten Haftungseinschränkung des Grundeigentümers, haftet der Grundeigentümer der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee uneingeschränkt weiterhin. (Beispiel: Wird von 800 m<sup>2</sup> umgewidmeter Grundfläche eine Teilfläche von 400 m<sup>2</sup> veräußert und wird für die veräußerte Teilfläche die Bebauungsverpflichtung vom Grundeigentümer an den Rechtsnachfolger im Eigentum der gegenständlichen Grundfläche überbunden, welcher an die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee eine Bankgarantie über 50% des für die gesamte umgewidmete Grundfläche bestimmten Kautionsbetrages übergibt, ist der Grundeigentümer nach schriftlich erklärter Haftungseinschränkung durch die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee von seinen Verpflichtungen und seiner Haftung betreffend die veräußerte Teilfläche befreit.)

Von der Verpflichtung des Grundeigentümers, bei Veräußerungen der betroffenen Grundfläche jeder Art (ganz oder teilweise) oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechte (ganz oder teilweise), gleichzeitig die Bebauungspflicht (widmungsgemäße



Verwendung) gemäß Vertragspunkt 3. auf die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger im Eigentum der gegenständlichen Grundfläche) zu überbinden, kann abgesehen werden, wenn die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) unmittelbar nach dem Grunderwerb oder der Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten eine Baubewilligung für eine widmungsgemäße Bebauung der vertragsgegenständlichen Grundfläche bei der zuständigen Behörde erwirken und nach Rechtskraft der erteilten Baubewilligung umgehend mit der Bauausführung begonnen wird, was gegenüber der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee schriftlich zu erklären ist. Bis das bewilligte widmungsgemäße Bauvorhaben errichtet worden ist, was von einem sachkundigen Bediensteten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee festgestellt wird, und der daraufhin von der Landeshauptstadt schriftlich erklärten Haftungsbefreiung des Grundeigentümers, haftet der Grundeigentümer der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee uneingeschränkt weiterhin.

c) Alternativ zu einer Bankgarantie kann der Grundeigentümer, im Fall einer Überbindung der Bebauungspflicht der Rechtsnachfolger im Eigentum der gegenständlichen Grundfläche, ein jederzeit behebbares Sparbuch über den jeweiligen Kautionsbetrag der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee übergeben. Die Bestimmungen der Punkte 5.1.a) und 5.1.b) gelten sinngemäß.

## **6. Rechtsnachfolger**

6.1. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten des Grundeigentümers auf seine Rechtsnachfolger im Eigentum der gegenständlichen Grundfläche über.

6.2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf seine Rechtsnachfolger im Eigentum der gegenständlichen Grundfläche zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der gegenständlichen Grundfläche weiterzuüberbinden.

## **7. Zusatzerklärungen**

7.1. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte nur insoweit auszuüben, als dies mit dem Zweck (Vertragspunkt 3.) in Einklang gebracht werden kann. Die Vertragsparteien bestätigen, dass in dieser Vereinbarung auf die Verhältnismäßigkeit bzw. wirtschaftliche Zumutbarkeit der auferlegten Vertragspflichten und Sicherstellungen betreffend den Grundeigentümer Bedacht genommen wurde.



7.2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.

7.3. Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und derselben Unterfertigung wie dieser Vertrag.

#### **8. Kosten**

8.1. Alle Kosten, Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieser Vereinbarung trägt der Grundeigentümer soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

8.2. Sollte zur Ermittlung des Verkehrswertes der vertragsgegenständlichen Grundfläche ein Sachverständiger beauftragt werden (Vertragspunkt 5.1), so werden die Kosten der Ermittlung des Verkehrswertes vom Grundeigentümer (den Grundeigentümern zu ungeteilter Hand) getragen, welcher ausdrücklich erklärt, diesbezüglich die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee schad- und klaglos zu halten.

#### **9. Vertragsform**

9.1. Dieser Vertrag wird einfach errichtet, das Original verbleibt der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, der Grundeigentümer erhält eine Kopie.

#### **10. Verwendungsbindung**

10.1. Für den Fall, dass der Grundeigentümer die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) gemäß Punkt 3. Dieses Vertrages nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt oder der Grundeigentümer den Verpflichtungen nach Vertragspunkt 5.1.b) nicht nachgekommen ist und die Bankgarantie gemäß Vertragspunkt 5.1.a) von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT  
KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE**



Anspruch genommen wird, hat diese die Erlöse (nach Abzug eventueller Schadenersatzbeträge) zweckgebunden für infrastrukturelle oder raumplanerische Maßnahmen zu verwenden.

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in seiner Sitzung vom 28.06.2022 beschlossen.

Klagenfurt am Wörthersee, am.....

Für die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee:

Der Bürgermeister:

.....

Stadtsenatsmitglied:

.....

Magistratsdirektor:

.....

Der Grundeigentümer:

.....

Michael Grimschitz

Klagenfurt am Wörthersee, am .....

Anlage 25/ TOP 30



**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT  
KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE**

Mag. Zl.: PL – 34/326/2021(11)

Klagenfurt am Wörthersee, 28.6.2022

Flächenwidmungsplanänderung  
Lfd. Nr. 55/E3/2020

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 28.6.2022

Auf Grund der §§ 3, 5, 8, 13 und 15 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 (K-GplG 1995), LGBl. Nr. 23/1995, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 134/1997, LGBl. Nr. 69/2001, LGBl. Nr. 71/2002, LGBl. Nr. 59/2004, LGBl. Nr. 88/2005, LGBl. Nr. 85/2013, LGBl. Nr. 24/2016, LGBl. Nr. 71/2018 und der Kundmachung LGBl. Nr. 3/2000, in Verbindung mit §§ 38 und 39 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (K-ROG 2021), LGBl. Nr.59/2021, wird verordnet:

**Artikel I**

55/E3/2020

- a) Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 50/1 KG 72110 Goritschitzen, von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ im Ausmaß von 800 m<sup>2</sup>;
- b) Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 50/1 KG 72110 Goritschitzen, von „Bauland – Dorfgebiet“ in „Bauland – Wohngebiet“ im Ausmaß von 98 m<sup>2</sup>.

**Artikel II**

Die zeichnerische Darstellung vom 12.11.2021, geändert am 22.03.2022, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

**Artikel III**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

Für den Bürgermeister:  
Der Abteilungsleiter:

i.v.   
Dipl.-Ing. Robert Piechl

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE



FLÄCHENWIDMUNGSPLANÄNDERUNG

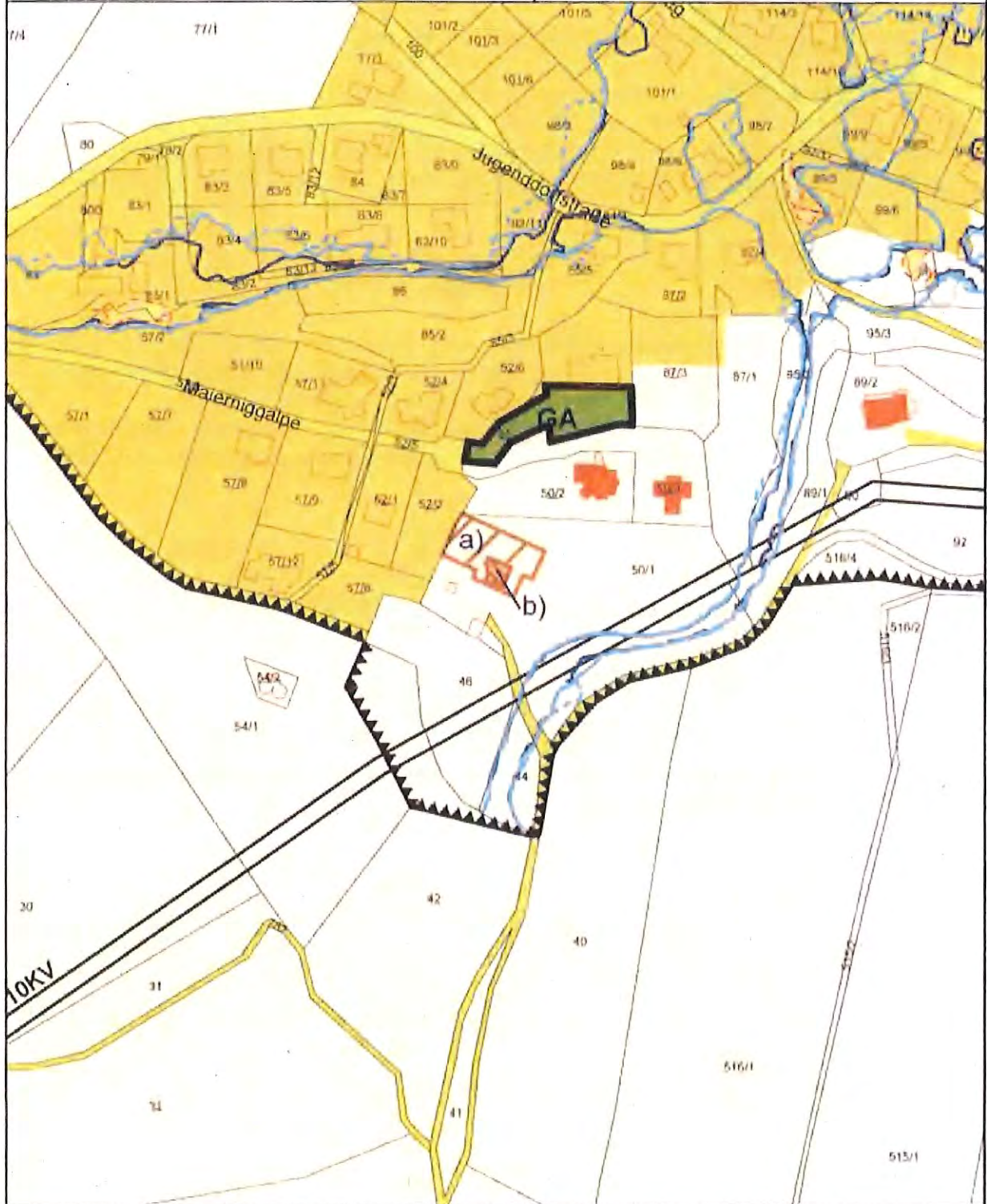
LM 10 der Umrechnung	Jahr	Stufe
55	2020	E3

Katastralgemeinde GORITSCHITZEN  
 Grundstück Nr a) Teil aus 50/1 (GL-LuF in BL-WG)  
 b) Teil aus 50/1 (BL-DG in BL-WG)  
 beantr /beschl m<sup>2</sup> a) 800 m<sup>2</sup> / b) 98 m<sup>2</sup> /

Magistrat Klagenfurt i. V. v.  
 STADTPLANUNG  
 Bearbeiter: Kollinger, Zsander  
 Copyright: Magistrat Klagenfurt i. V. v.  
 Quelle: GIS-System  
 Maßstab: 1:5000  
 Datum: 11.11.2021  
 geändert am: 22.12.2021

Kundmachung vom 12.11.2021 bis 10.12.2021

Gemeinderatsbeschluss vom



Anlage 26 / TOP 31



**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT  
KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE**

Mag. Zl. – PL 34/770/2019

Klagenfurt am Wörthersee, 26.06.2022

LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT am Wörthersee

Festlegung eines Teilbebauungsplanes für die Baufläche .112, 8.-Mai-Straße 40/Adlergasse

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 17. Dezember 2019

Auf Grund der §§ 24 bis 26 iVm §13 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 (K-GplG 1995), LGBl. Nr. 23/1995, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 134/1997, LGBl. Nr. 69/2001, LGBl. Nr. 71/2002, LGBl. Nr. 59/2004, LGBl. Nr. 88/2005, LGBl. Nr. 85/2013, LGBl. Nr. 24/2016 und der Kundmachung LGBl. Nr. 3/2000 wird verordnet:

**Artikel I**

Für die durch die Baufläche .112, KG Klagenfurt, repräsentierte Fläche wird in einem Teilbebauungsplan Nachstehendes festgelegt:

1. Die Mindestgröße des Baugrundstückes muss 200 m<sup>2</sup> betragen.
2. Die bauliche Ausnutzung für die Baufläche . 112 beträgt GFZ max. = 4,4
3. Als Bauweise wird die geschlossene und offene Bauweise festgelegt.
4. Die Geschoßanzahl wird mit maximal 4 Vollgeschoßen + 1 Dachgeschoß festgelegt (siehe zeichnerische Darstellung).
5. Die charakteristischen Fassadendetails, wie Putzdekore, Sprossenfenster und Portale sind zu erhalten bzw. wieder herzustellen.
6. Die maximale Traufenhöhe an der 8.-Mai-Straße /Adlergasse wird mit 453,40 Meter über Adria festgelegt.
7. Das Ausmaß der Verkehrsflächen entspricht dem öffentlichen Gut der 8.-Mai-Straße und der Adlergasse.
8. Die Baulinien (schwarz), das sind die Grenzlinien auf einem Baugrundstück, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen, und die Begrenzung des Baugrundstückes sind zeichnerisch dargestellt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des textlichen Bebauungsplanes vom 20.9.2016 (Klagenfurter Bebauungsplanverordnung – KBPVO vom 20.9.2016).

**Artikel II**

Die zeichnerische Darstellung vom 9.11.2021 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter:

Angeschlagen am:

Dipl.-Ing. Robert Piechl

Abgenommen am:



ÄNDERUNG

# BEBAUUNGSPLAN

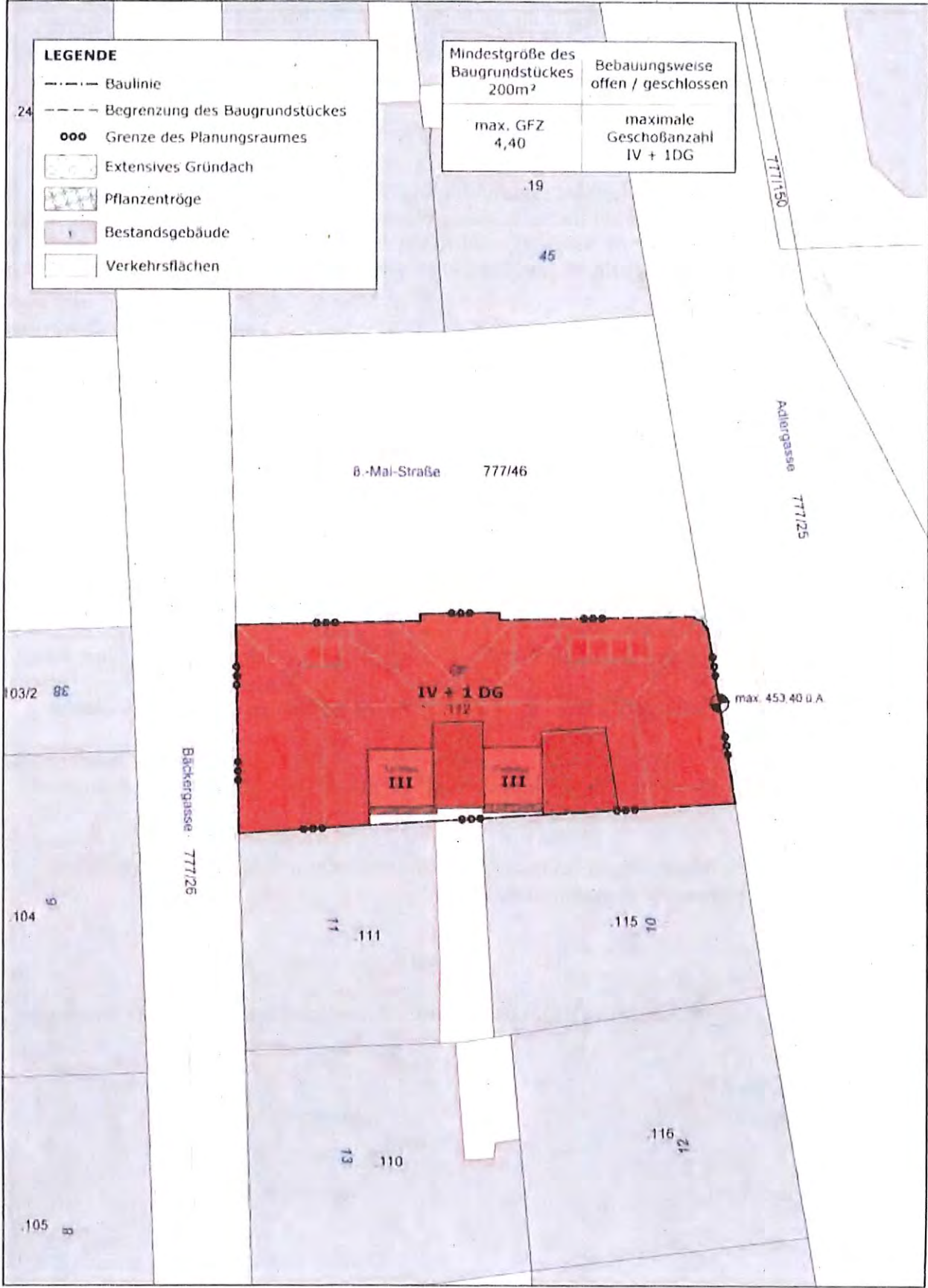
8.-Mai-Straße 40/Adlergasse  
Baufläche .112, KG Klagenfurt

Datum: 09.11.2021  
Maßstab: 1 : 250

**LEGENDE**

- Baulinie
- - - - - Begrenzung des Baugrundstückes
- ooo Grenze des Planungsraumes
- [Symbol] Extensives Gründach
- [Symbol] Pflanzentröge
- [Symbol] Bestandsgebäude
- [Symbol] Verkehrsflächen

Mindestgröße des Baugrundstückes 200m <sup>2</sup>	Bebauungsweise offen / geschlossen
max. GFZ 4,40	maximale Geschoßanzahl IV + 1DG



**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 29. Juni 2022

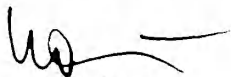
**SA 377/22**

**Sperrstundenverlängerung der Gastronomiestände am Benediktinermarkt  
in den Sommermonaten**

Der aus der Anlage ersichtliche Dringlichkeitsantrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28. Juni 2022, erfüllt nicht die formalen Voraussetzungen für eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Um die diesbezügliche, derzeit gültige Verordnung inhaltlich zu ändern, hat dem Gemeinderat ein entsprechender Verordnungstext zur Beschlussfassung vorgelegt zu werden, der im gegenständlichen Dringlichkeitsantrag nicht enthalten ist.

Der Antrag wird somit dem zuständigen Ausschuss des Gemeinderates zur weiteren Behandlung zugewiesen.



Mag. A. Rainer

Anlage

Ergeht an

1. den Hauptausschuss + Ausschuss für Feuerwehr, Märkte, Tierschutz, Petitionen und Bürgerbeteiligungen  
z.Hd. Herrn Obmann GR Robert Münzer
2. Frau Mag. Christine Kainz > Vormerk TAO

SA 377/22  
GR 28. Juni 2022

## DRINGLICHKEITSANTRAG

27. Juni 2022

BÜRO BÜRGERMEISTER CHRISTIAN SCHEIDER	
Eingel.	28. Juni 2022
	11-27

An den Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

### Sperrstundenverlängerung der Gastronomiestände am Benediktinermarkt in den Sommermonaten

#### Begründung:

Die Gastronomie am Benediktinermarkt erfreut sich bei Einheimischen und Gästen großer Beliebtheit. Derzeit dürfen die Gastrostände am Benediktinermarkt freitags und samstags bis 17 Uhr offen haben. In den Sommermonaten sollte an diesen Tagen die Sperrstunde zumindest bis 21 Uhr verlängert werden. Dadurch könnten die zahlreichen Sommergäste, aber auch Einheimische, das einmalige Ambiente am Markt nach einem Badetag genießen. Der Bürgermeister hat sich laut Medienberichten dazu entschlossen, ein Marktleitbild zur künftigen Entwicklung der Märkte in Klagenfurt von einer oberösterreichischen Firma erarbeiten zu lassen. Dabei sollen insbesondere auch die Öffnungszeiten vorgeschlagen werden. Ein Ergebnis aus einer solchen Studie kommt freilich für den heurigen Sommer zu spät. Es gilt daher rasch zu handeln. Für eine Erweiterung der Sperrstunde am Markt hat sich im Übrigen auch die Wirtschaftskammer unter Einbindung der Kaufleute und Gastronomen in der Innenstadt ausgesprochen.

Die Freiheitlichen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte stellen daher den

#### **Dringlichkeitsantrag**

der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wolle beschließen:

Die Gastronomiestände am Benediktinermarkt sollen über die Sommermonate die Möglichkeit erhalten die Sperrstunde an Freitagen und Samstagen zumindest auf 21 Uhr auszudehnen.

*Santha Romermann*  
*John Koberg*

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE  
Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen

Klagenfurt, am 29. Juni 2022

SA 378/22

Klagenfurter Spezialfonds

Dem aus der Anlage ersichtlichen selbständigen Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28. Juni dieses Jahres, wird die Dringlichkeit bei Pro-Stimmen von FPÖ- und ÖVP-Fraktion nicht zuerkannt und der gegenständliche Antrag zuständigkeithalber dem Finanzausschuss zur Beratung zugewiesen.

  
Mag. A. Rainer

Anlage

An

1. den Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen  
z.Hd. Herrn GR Mag. René Cerne, MBA
2. Frau Mag. Petritz-Strobl > Vormerk TAO

SH 3+2/22  
GR 28. Juni 2022

## DRINGLICHKEITSANTRAG

27. Juni 2022

BÜRO BÜRGERMEISTER CHRISTIAN SCHEIDER	
Eingel.	28. Juni 2022
	11:27

An den Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

### Klagenfurter Spezialfonds

#### Begründung:

Die Stadt Klagenfurt hat im sogenannten Klagenfurter Spezialfonds weit mehr als 100 Millionen Euro zum Teil risikoreich in Aktien angelegt. Eigentlich verbietet das Kärntner Spekulationsverbotsgesetz solche Veranlagungen. Es ist hier für Transparenz zu sorgen und die Rechtskonformität ist sicherzustellen. Es ist auch alles zu tun, um den bereits entstandenen Schaden zu minimieren. Durch die derzeit brisante Lage an den Börsen ist zu befürchten, dass das Minus für die Stadt jeden Tag steigt. Die hochspekulativen Veranlagungen sind sofort zu beenden. Ein Internes Kontrollsystem ist in diesem Bereich raschest aufzubauen.

Die Freiheitlichen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte stellen daher den

### Dringlichkeitsantrag

der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wolle beschließen:

Der Bürgermeister und der Finanzreferent werden aufgefordert beim Klagenfurter Spezialfonds Transparenz zu gewähren, für Rechtskonformität zu sorgen, ein Internes Kontrollsystem für den Bereich der Veranlagungen zu installieren und aus spekulativen Veranlagungen auszusteigen.

*Handwritten signatures:*  
Johann Lehner  
Jana Bismann


**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 29. Juni 2022

**SA 379/22**

**Vorsorge für den Winter**

Dem aus der Anlage ersichtlichen selbständigen Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28. Juni dieses Jahres, wird die Dringlichkeit bei Pro-Stimmen der FPÖ-Fraktion nicht zuerkannt und der gegenständliche Antrag zuständigkeitshalber dem Hauptausschuss + Ausschuss für Feuerwehr, Märkte, Tierschutz, Petitionen und Bürgerbeteiligungen zur Beratung zugewiesen.



Mag. Rainer

Anlage

An

1. den Hauptausschuss + Ausschuss für Feuerwehr, Märkte, Tierschutz, Petitionen und Bürgerbeteiligungen  
z.Hd. Herrn Obmann GR Robert Münzer
2. Frau Mag. Kainz > Vormerk TAO

**DRINGLICHKEITSANTRAG**

27. Juni 2022

<b>BÜRO BÜRGERMEISTER CHRISTIAN SCHEIDER</b>	
Empf.	28. Juni 2022
	11:27

CA 379/22  
GR 28. Juni 2022

An den Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Vorsorge für den Winter

Begründung:

Viele Klagenfurter Haushalte sind beim Heizen vom Gas abhängig. Selbst bei der Fernwärme ist man in Klagenfurt zum Teil von Gas abhängig. Aufgrund der unsicheren Lage bei der zukünftigen Gasversorgung, sind von der Stadt rasch Alternativen zu entwickeln. Niemand sollte im Winter frieren müssen.

Die Freiheitlichen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte stellen daher den

**Dringlichkeitsantrag**

der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wolle beschließen:

Der Bürgermeister wird aufgefordert Szenarien zu entwickeln, damit im Winter die Heizungen in Klagenfurt, auch bei einer fehlenden Gasversorgung, nicht kalt bleiben.

*[Handwritten signatures]*

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 29. Juni 2022

**SA 380/22**

**Hilfsbedürftige Bürger unterstützen – Sozialmärkte durch Unterstützung der Stadt Klagenfurt absichern**

Dem aus der Anlage ersichtlichen selbständigen Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28. Juni dieses Jahres, wird die Dringlichkeit bei Pro-Stimmen der FPÖ-Fraktion nicht zuerkannt und der gegenständliche Antrag zuständigkeitshalber dem Sozialausschuss zur Beratung zugewiesen.



Mag. Rainer

Anlage

An

1. den Sozialausschuss  
z.Hd. der Obfrau GR Ines Domenig, BEd
2. Frau Zechner > Vormerk TAO



**DRINGLICHKEITSANTRAG**

24. Juni 2022

BÜRO BÜRGERMEISTER CHRISTIAN SCHEIDER	
Eingel.	28. Juni 2022
	11:27

A 280/22

GR 28. Juni 2022

An den Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

**Hilfsbedürftige Bürger unterstützen – Sozialmärkte durch Unterstützung der Stadt Klagenfurt absichern**

Begründung:

Die aktuelle Teuerungswelle trifft die Bevölkerung massiv. Zuerst die Auswirkungen der COVID-Maßnahmen durch die Regierung, nun politische Fehlentscheidungen, die zu einer Rekord-Inflation führen. Immer mehr Menschen sind von Armut betroffen und können sich das tägliche Leben nicht mehr leisten, Anrufe zu Stromabschaltungen nehmen im Rathaus zu. Der Andrang auf billige Lebensmittel in Sozialmärkten ist so hoch wie nie. Gleichzeitig werden jedoch immer weniger Waren an die Sozialmärkte gependelt, daher kommt es zu Engpässen, wie in anderen Bundesländern bereits berichtet wird. Vgl. Zeitungsberichte anbei. Die Sozialmärkte sind durch die Stadt Klagenfurt abzusichern, um in Not geratene und oder einkommensschwachen Mitbürgern kostengünstige Lebensmittel zur Verfügung stellen zu können.

Die Freiheitlichen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte stellen daher den

**Dringlichkeitsantrag**

der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wolle beschließen:

Dass regelmäßige Abstimmungen mit dem Sozialmarkt – SOMA, sowie den Sozialeinrichtungen und der Caritas erfolgen, um auch hinkünftig die Standorte durch Unterstützung der Stadt abzusichern und keine Entwicklungen wie in anderen Bundesländern wie zB in Wien zuzulassen.

*Handwritten signatures:*  
Johann Achen...  
Sandra Rommann

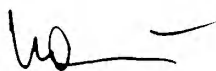
**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 29. Juni 2022

**SA 381/22**

**Entlastung für Klagenfurter BürgerInnen durch Forcierung von Fernwärme  
Kostenminimierung durch Änderung der Grabungsrichtlinie**

Dem aus der Anlage ersichtlichen selbständigen Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28. Juni dieses Jahres, wird die Dringlichkeit mit Stimmenmehrheit, gegen die Stimmen der FPÖ-Fraktion, zuerkannt und der gegenständliche Antrag in der Folge einstimmig beschlossen.



Mag. Rainer

Anlage

An

1. Frau Stadträtin Wassermann zgK
2. die Abteilung Straßenbau und Verkehr zur weiteren Veranlassung

Gemeinderätinnen und Gemeinderäte  
des Gemeinderatsclubs  
**DIE GRÜNEN und NEOS**

An den Gemeinderat  
der Landeshauptstadt Klagenfurt

BÜRO BÜRGERMEISTER CHRISTIAN SCHEIDER	
Eingel. 28. Juni 2022	
	11:57

SA 381/22  
OK 28. Juni 2022

Klagenfurt, am 28.06.2022

### **Entlastung für Klagenfurter Bürger\*innen durch Forcierung von Fernwärme – Kostenminimierung durch Änderung der Grabungsrichtlinie!**

In der Gemeinderatssitzung vom 29.03.2022 wurde der gemeinsame Antrag der Grünen und NEOS, einstimmig auch von allen Gemeinderatsfraktionen angenommen. Ziel des Antrages war es die Klagenfurter Haushalte bei den zunehmenden Heizkosten dahingehend zu unterstützen, indem man die Möglichkeit bietet, einfach(er) von immer teurer werdenden fossilen Heizformen auf nachhaltige Fernwärme umzusteigen.

Ein beträchtliches Hindernis für die zügige und flächendeckende Versorgung mit Fernwärme stellen dabei nicht mehr zeitgemäße *Grabungs- und Instandsetzungsrichtlinien* aus dem Jahr 1989 dar, die zu enormen Mehrkosten bei der Verlegung von Fernwärmeleitungen führen.

Eine Außerkraftsetzung bzw. Überarbeitung insbesondere von Punkt 15 würde ermöglichen, dass bei gleichem finanziellen Mitteleinsatz der Ausbau des Fernwärmenetzes intensiver vorangetrieben werden könnte.

**Der Gemeinderatsclub der GRÜNEN und NEOS stellt daher den DRINGLICHKEITSANTRAG, der Gemeinderat wolle beschließen,**

dass die Grabungs- und Instandsetzungsrichtlinien (insbesondere Punkt 15) im Sinne der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Zumutbarkeit entsprechend angepasst werden, sodass die Ausweitung des städtischen Fernwärmenetzes im Interesse der Stadt und ihrer Bürger\*innen möglichst reibungslos vorangetrieben werden kann.



*Inhalt* *Sergio Kostner*

*Margit Debsch*



Unterschriften: \_\_\_\_\_  
Datum Zeit: \_\_\_\_\_  
Prüfinformation: \_\_\_\_\_  
Hinweis: \_\_\_\_\_

Unterschriften Gemeinderätinnen und Gemeinderäte Die Grünen und NEOS

Signiert von: Robert Leopold Zechner	
Datum:	28.06.2022 11:49:33
<p>Dieses mit einem qualifizierten elektronischen Signaturverfahren (Elektronenhand) gemäß § 4 Nr. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 (eIDAS) von der gleichen Person erzeugt und wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.</p>	
<b>Dieses Dokument ist digital signiert!</b>	
<b>PrüfInformation:</b> E-Mails übertragen die Prüfung des elektronischen Signaturhandelsystems. <a href="http://www.haus-technik.at">www.haus-technik.at</a>	 

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 30.06.2022

**SA 382/22**

***Überprüfung der Benennung der Leichtathletik Arena***

An

1. den Hauptausschuss und Ausschuss für Feuerwehr, Märkte, Tierschutz, Petitionen und Bürgerbeteiligungen  
z.Hd. Herrn Obmann GR Robert Münzer
  
3. Frau Mag. Kainz> Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigkeitshalber dem Hauptausschuss und Ausschuss für Feuerwehr, Märkte, Tierschutz, Petitionen und Bürgerbeteiligungen zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

Rathaus, Neuer Platz 1, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

☎ (0463) 537-2131    📠 (0463) 537-6160    ✉ spoe.gr-club@klagenfurt.at



Klagenfurt am Wörthersee, 23.03.2022

GR MMag. Angelika Hödl

SA 382/22  
GR 28. Juni 2022

HAC

An den  
Gemeinderat der  
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

## Überprüfung der Benennung der Leichtathletik Arena

Die Verbrechen des Kinderarztes Franz Wurst sind belegt und eng verwoben mit der Mitwisserschaft einiger hoher politischer Funktionäre jener Zeit. Im einstigen System wurden jene Stimmen, die den grausamen Missbrauch zur Sprache gebracht haben massiv unterdrückt und mundtot gemacht.

Heute aber, 2022 sollten wir unsere Augen vor den Mitwissern nicht verschließen und die Benennung der nach Leichtathletik Arena überprüfen. Laut Medienberichten solle eine Historikerkommission den Fall erst einmal untersuchen. Als Zeichen für die vielen, vielen Opfer, die so lange Zeit weder gesehen noch gehört wurden ist ein Handeln dringend an der Zeit.

Ich stelle daher den **selbstständigen Antrag** der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Stadt Klagenfurt möge beschließen, die Leichtathletik Arena wissenschaftlich zu überprüfen.



GR MMag. Angelika Hödl

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 30.06.2022

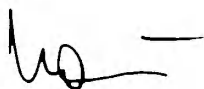
**SA 383/22**

***Brückenbenennung nach Apollonia Sablatnig***

An

1. den Hauptausschuss und Ausschuss für Feuerwehr, Märkte, Tierschutz, Petitionen und Bürgerbeteiligungen  
z.Hd. Herrn Obmann GR Robert Münzer
  
3. Frau Mag. Kainz> Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigkeitshalber dem Hauptausschuss und Ausschuss für Feuerwehr, Märkte, Tierschutz, Petitionen und Bürgerbeteiligungen zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

Rathaus, Neuer Platz 1, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

☎ (0463) 537-2131    📠 (0463) 537-6160    ✉ spoe.gr-club@klagenfurt.at

Klagenfurt am Wörthersee, 23.03.2022

GR MMag. Angelika Hödl

SA 383/22  
GR 28. Juni 2022


An den  
Gemeinderat der  
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

## Brückenbenennung nach Apollonia Sablatnig

Im Sinne der Sichtbarmachung von verdienstreichen Frauen in der Geschichte der Landeshauptstadt Klagenfurt wäre an der Zeit gewesen, Frau Apollonia (Lona) Sablatnig mit einer Straßenbenennung zu würdigen (siehe Antrag Straßenbenennung nach A.Sablatnig). Nachdem diese jedoch mit der Josef-Sablatnig-Straße leicht verwechselt werden könnte, wäre ein Vorschlag, die an der Mantschehofstraße führende Brücke über die Glan nach Frau Sablatnig zu benennen. Zumal das Elternhaus von Frau Lona Sablatnig an der Adresse Feschnigstrasse 132 gelegen war, wäre hier auch im Stadtteil ein Bezug gegeben.

Ich stelle daher den **selbstständigen Antrag** der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Stadt Klagenfurt möge die an der Manschtehofstrasse befindliche Glanbrücke nach Apollonia Sablatnig benennen.

  
GR MMag. Angelika Hödl



**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 30.06.2022

**SA 384/22**

***Fahrradfreundliche Landeshauptstadt***

An

1. den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehrsplanung  
z.Hd. der Obfrau GR Dr. Julia Löschnig
2. Frau Derhaschnig > Vormerk für die Tagesordnung




Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigkeithalber dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehrsplanung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

Rathaus, Neuer Platz 1, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

 (0463) 537-2131  (0463) 537-6160  spoe.gr-club@klagenfurt.at



Klagenfurt am Wörthersee, 23.03.2022

GR MMag. Angelika Hödl

SA 384/22

GR 28. Juni 2022

An den  
Gemeinderat der  
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

*Handwritten note:*  
Friedrichshagen  
Vater...

## Fahrradfreundliche Landeshauptstadt

Die Landeshauptstadt Klagenfurt hat hinsichtlich Struktur und Bevölkerungsgröße ideale Voraussetzungen für Fahrradverkehr. Immer mehr Menschen haben in den letzten Jahren ihr KFZ gegen das Fahrrad getauscht. Mit besseren Verhältnissen, Lückenschließungen und besserer Infrastruktur könnten noch mehr Radfahrer:innen gewonnen und der individuelle Autoverkehr eingeschränkt werden.

Es sollte daher unser Ziel sein, die Landeshauptstadt Klagenfurt zu einer fahrradfreundlichen Stadt zu machen und bei allen Planungen sowie Bauvorhaben den Radverkehr mitzudenken und miteinzubeziehen. Neben der Errichtung von sicheren Wegen sollten auch Servicepoints für Radfahrer:innen errichtet werden.

Ich stelle daher den **selbstständigen Antrag** der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Stadt Klagenfurt möge beschließen, Klagenfurt zur fahrradfreundlichen Stadt zu machen und bei Planung, Infrastruktur und künftigen Bauvorhaben Radverkehr einbeziehen.

GR MMag. Angelika Hödl

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 30.06.2022

**SA 385/22**

***Barrierefreier Fußweg/Übergang zum Friedhof Annabichl***

An

1. den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV  
z.Hd. Herrn Obmann GR Christian Glück
2. Herrn Matheuschitz > Vormerk für die Tagesordnung




Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigkeithalber dem Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

Rathaus, Neuer Platz 1, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

 (0463) 537-2131  (0463) 537-6160  spoe.gr-club@klagenfurt.at



Klagenfurt am Wörthersee, 23.03.2022

GR MMag. Angelika Hödl

SA 385/22  
GK 28. Juni 2022

An den  
Gemeinderat der  
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee



## Barrierefreier Fußweg/Übergang zum Friedhof Annabichl

Wer mit Bus oder Zug zum Friedhof Annabichl gelangen möchte, muss über viele Stufen und enge Fußwege durch die Unterführung in der St. Veiter Straße/Flughafenstraße.

Besucher:innen des Friedhofes sind oft ältere Menschen, deren Mobilität schon etwas eingeschränkt ist. Leider wurde bei der Planung und Errichtung der Unterführung an Barrierefreiheit nicht gedacht. Es wäre daher wichtig, eine barrierefreie Lösung für den Bahnübergang herbeizuführen. Eine Kooperation mit den ÖBB und der angrenzenden Bahnstation oder eine weiterführende Linie der Klagenfurt mobil in die Flughafenstraße wären denkbar.

Ich stelle daher den **selbstständigen Antrag** der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Stadt Klagenfurt möge den Fußweg/Übergang zum Friedhof Annabichl barrierefrei gestalten.

GR MMag. Angelika Hödl

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 30.06.2022

**SA 386/22**

***Errichtung eines Geh- und Fahrradweges Suppanstraße***

An

1. den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV  
z.Hd. Herrn Obmann GR Christian Glück
  
2. Herrn Matheuschitz > Vormerk für die Tagesordnung




Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigkeitshalber dem Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

Rathaus, Neuer Platz 1, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

 (0463) 537-2131  (0463) 537-6160  spoe.gr-club@klagenfurt.at



Klagenfurt am Wörthersee, 23.03.2022

GR MMag. Angelika Hödl

SA 386/22

GR 28. Juni 2022



An den  
Gemeinderat der  
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee


## Errichtung eines Geh- und Fahrradweges Suppanstraße

Entlang des Straßenabschnittes in der Suppanstraße (Ortsteil Annabichl) in Richtung der Feldkirchnerstraße ab der Schrebergartensiedlung auf der linken Straßenseite bis zur Glanbrücke/Fahrradweg sollte dringend ein befestigter Gehsteig errichtet werden. Zusätzlich sollte im Zuge dieses Bauvorhabens eine Beleuchtung des Gehweges eingeplant und realisiert werden.

Der oben beschriebene Straßenabschnitt ist für Fußgänger:innen, Freizeitsportler:innen aber im Besonderen für Kinder (Sportplatz) besonders gefährlich. Darüber hinaus würde diese Maßnahme eine weitere Lücke im Geh- und Fahrradnetz schließen.

Ich stelle daher den **selbstständigen Antrag** der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Stadt Klagenfurt möge entlang der Suppanstraße (von der Schrebergartensiedlung bis zur Glanbrücke) einen Geh- und Fahrradweg errichten.

  
GR MMag. Angelika Hödl

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 30.06.2022

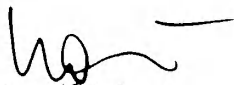
**SA 387/22**

***Vogelsichere Mülleimer in städtischen Grün-und Parkanlagen***

An

1. den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV  
z.Hd. Herrn Obmann GR Christian Glück
2. Herrn Matheuschitz > Vormerk für die Tagesordnung




Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigkeitshalber dem Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

Rathaus, Neuer Platz 1, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

 (0463) 537-2131  (0463) 537-6160  spoe.gr-club@klagenfurt.at

Klagenfurt am Wörthersee, 21.04.2022

GR Ralph Sternjak  
E-GR<sup>in</sup> Susanne Neidhart

SA 387/22  
Gf 28. Juni 2022

An den  
Gemeinderat der  
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

ES  
KD

### Vogelsichere Mülleimer in städtischen Grün- und Parkanlagen

In städtischen Grün- und Parkanlagen wird der anfallende Restmüll immer häufiger neben den vorgesehenen Mülleimern verstreut. Verursacht wird dies aber meist nicht - wie oft vermutet - von unachtsamen Menschen, sondern durch Vögel, insbesondere Krähen. Auf der Suche nach Essbarem wird der Abfallbehälter durchwühlt und das umliegende Erholungsgebiet verunreinigt.

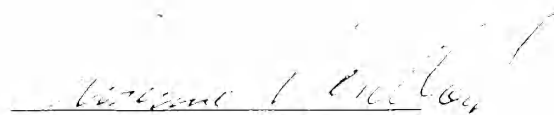
Im Sinne des Tierwohls und zur Erhaltung der Erholungsfunktion in den Klagenfurter Naherholungsgebieten sollen vogelsichere Abfalleimer aufgestellt werden.

Wir stellen daher den **selbstständigen Antrag**, der Gemeinderat wolle beschließen,

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee möge, die ursprünglichen Abfalleimer gegen vogelsichere Müllbehälter in den städtischen Grün- und Parkanlagen austauschen.



GR Ralph Sternjak



E-GR<sup>in</sup> Susanne Neidhart



**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 30.06.2022

**SA 388/22**

***Dienstrad-Leasing für Magistratsbedienstete, Radboxen in der Innenstadt***

An

1. den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehrsplanung  
z.Hd. der Obfrau GR Dr. Julia Löschnig
2. Frau Derhaschnig > Vormerk für die Tagesordnung




Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigkeitshalber dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehrsplanung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

Rathaus, Neuer Platz 1, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

 (0463) 537- 2592  (0463) 537-6160  spoe.gr-club@klagenfurt.at

Klagenfurt am Wörthersee, 13.05.2022

**GR Ralph Sternjak**  
**E-GR<sup>in</sup> Susanne Neidhart**

SA 388/22

GR 28. Juni 2022

EL + VPL

An den  
Gemeinderat der  
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

### **Dienstrad-Leasing für Magistratsbedienstete, Radboxen in der Innenstadt**

Radfahren liegt voll im Trend und hat unbestritten viele Vorteile: es ist förderlich für die Gesundheit und die Umwelt, entlastet unsere Straßen und es werden weniger Parkplätze benötigt. Mittlerweile gibt es mehrere Unternehmen am Markt, die ein sogenanntes Dienstrad-Leasing zur Verfügung stellen. Arbeitgeber können Fahrräder (auch E-Bikes) günstig leasen und diese gegen einen Kostenersatz ihren interessierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung stellen. Das Magistrat Klagenfurt könnte ein solches Angebot in Anspruch nehmen, und damit nicht nur ein sinnvolles Incentive für die Bediensteten bieten, sondern auch die CO<sub>2</sub>-Bilanz reduzieren und eventuell auch steuerliche Vorteile erzielen.

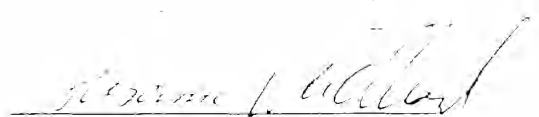
Weiters sollen in der Klagenfurter Innenstadt Radboxen zum sicheren und wettergeschützten Abstellen von Fahrrädern errichtet werden.

Wir stellen daher den selbstständigen Antrag, **der Gemeinderat wolle beschließen:**

Dass interessierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Klagenfurter Magistrats Leasing-Dienstfahrräder zur Verfügung gestellt werden und in der Klagenfurter Innenstadt eine oder mehrere Radbox/en für die Klagenfurter Bevölkerung errichtet wird/werden.



GR Ralph Sternjak



E-GR<sup>in</sup> Susanne Neidhart

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 30.06.2022

**SA 389/22**

***Abstellplatz für Fahrräder vor dem Klagenfurter Konzerthaus***

An

1. den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV  
z.Hd. Herrn Obmann GR Christian Glück
2. Herrn Matheuschitz > Vormerk für die Tagesordnung




Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigkeitshalber dem Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

Rathaus, Neuer Platz 1, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

 (0463) 537-2131  (0463) 537-6160  spoe.gr-club@klagenfurt.at

Klagenfurt am Wörthersee, 24.05.2022

**GR<sup>in</sup> Daniela Blank**

SA 389/22  
GR 28. Juni 2022

An den  
Gemeinderat der  
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

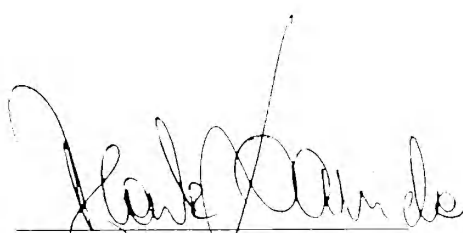
Kj...

### **Abstellplatz für Fahrräder vor dem Klagenfurter Konzerthaus**

Das Fahrrad ist in Klagenfurt ein beliebtes Fortbewegungsmittel und wird dementsprechend häufig genutzt. Vor dem Klagenfurter Konzerthaus im Bereich der Mießtalerstraße 8 sind keine ausreichenden Möglichkeiten zum Abstellen von Fahrrädern vorhanden.

Ich stelle daher den **selbstständigen Antrag**, der Gemeinderat wolle beschließen,

dass Abstellplätze für Fahrräder vor dem Klagenfurter Konzerthaus im Bereich der Mießtalerstraße 8 errichtet werden.

  
GR<sup>in</sup> Daniela Blank

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 30.06.2022

**SA 390/22**

**Geh- und Radweg Loretto**

An

1. den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV  
z.Hd. Herrn Obmann GR Christian Glück
2. Herrn Matheuschitz > Vormerk für die Tagesordnung




Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigkeithalber dem Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

Rathaus, Neuer Platz 1, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

 (0463) 537-2131  (0463) 537-6160  spoe.gr-club@klagenfurt.at

Klagenfurt am Wörthersee, 24.05.2022

GR<sup>in</sup> Gabriela Holzer  
E-GR<sup>in</sup> Susanne Neidhart

SA 390/22  
GR 28. Juni 2022

An den  
Gemeinderat der  
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

WD

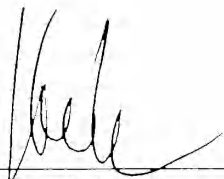
### Geh- und Radweg Loretto

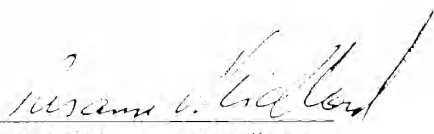
Von der Bushaltestelle Strandbad gelangt man über den Metnitzstrand und den Lorettoweg zur Halbinsel Loretto. Diese Strecke wird im Sommer sehr stark frequentiert – von Fußgehern, Radfahrern und Autofahrern.

Leider entspricht die Breite der Straße keineswegs den Anforderungen eines sicheren Nebeneinanders aller Verkehrsteilnehmer\_innen. Autofahrer\_innen sind oft zu schnell unterwegs und wenn sich noch dazu zwei Autos kreuzen, wird es für Fußgänger\_innen und Radfahrer\_innen rasch eng und gefährlich - ein Ausweichen ist dann oft nur böschungseitig und nicht ungefährlich in Richtung Lendkanal möglich.

Wir stellen daher den **selbstständigen Antrag**, der Gemeinderat wolle beschließen,

dass ein Geh- und Radweg von der Haltestelle Strandbad bis zur Loretto Halbinsel errichtet wird.

  
GR<sup>in</sup> Gabriela Holzer

  
E-GR<sup>in</sup> Susanne Neidhart

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 30.06.2022

**SA 391/22**

***Errichtung Zebrastreifen im Bereich der Siebenhügelstraße / Lackenweg / Troyerstraße***

An

1. den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV  
z.Hd. Herrn Obmann GR Christian Glück
  
2. Herrn Matheuschitz > Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigkeithalber dem Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage



Klagenfurt am Wörthersee, 17.06.2022

**GR Dr. Manfred Mertel**

SA 391/22  
GR 28. Juni 2022

An den  
Gemeinderat der  
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee


WD

### **Errichtung Zebrastreifen im Bereich der Siebenhügelstraße / Lackenweg / Troyerstraße**

Die Siebenhügelstraße ist eine äußerst stark frequentierte Verbindung der Autofahrer\_innen innerhalb des Wohngebietes Waidmannsdorf, so dass ein besonderer Schutz von Leib und Leben für Fußgänger und Fahrradfahrer sichergestellt werden muss.

Ich stelle daher den **selbstständigen Antrag** der Gemeinderat wolle beschließen:

Auf der Kreuzung Siebenhügelstraße/ Lackenweg / Troyerstraße weitere verkehrsberuhigende Schutzwege zu errichten, damit für die oben betroffenen Verkehrsteilnehmer gesundheitsschützende Übergänge gegeben sind.

  
\_\_\_\_\_  
GR Dr. Manfred Mertel



**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

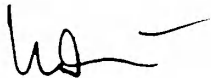
Klagenfurt, am 30.06.2022

**SA 392/22**  
**Dachauer-Park**

An

1. den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV  
z.Hd. Herrn Obmann GR Christian Glück
2. Herrn Matheuschitz > Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigkeitshalber dem Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

Rathaus, Neuer Platz 1, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

☎ (0463) 537-2131 📠 (0463) 537-6160 ✉ spoe.gr-club@klagenfurt.at

Klagenfurt am Wörthersee, 17.06.2022

GR Dr. Manfred Mertel  
GR<sup>in</sup> Ines Domenig, BEd

SA 392/22  
GR 28. Juni 2022

An den  
Gemeinderat der  
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

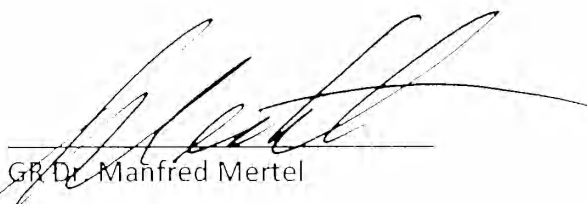
V.D.


### Dachauer-Park

Der Dachauer-Park wird von den Verkehrsverbindungen Gladsaxeweg und Venloweg umschlossen. Radfahrer benützen daher Dachauer-Park dementsprechend als Abkürzung, wobei diese mit sehr hoher Fahrtgeschwindigkeit zurückgelegt wird. In diesem Zusammenhang besteht sowohl für die ältere Generation als auch für die dort spielenden Kinder eine große Gefahrenquelle für das persönliche Wohlergehen dieser Generationen.

Wir stellen daher den **selbstständigen Antrag** der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Durchfahrt des Dachauer-Parks mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen, die bei sonstigen Parks der Stadt üblich sind, dementsprechend einzuschränken.

  
GR Dr. Manfred Mertel

  
GR<sup>in</sup> Ines Domenig, BEd

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 30.06.2022

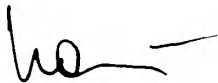
**SA 393/22**

***Praxisvolksschule und Praxiskindergarten Waidmannsdorf / Hubertusstraße***

An

1. den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV  
z.Hd. Herrn Obmann GR Christian Glück
  
2. Herrn Matheuschitz > Vormerk für die Tagesordnung




Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigkeithalber dem Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

Rathaus, Neuer Platz 1, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

 (0463) 537-2131  (0463) 537-6160  spoe.gr-club@klagenfurt.at



Klagenfurt am Wörthersee, 17.06.2022

**GR Dr. Manfred Mertel**

JA 343/22  
28. Juni 2022

An den  
Gemeinderat der  
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee



### **Praxisvolksschule und Praxiskindergarten Waidmannsdorf/ Hubertusstraße**

Die im Betreff genannten Bildungseinrichtungen werden mit großer Zustimmung der Erziehungsberechtigten in Anspruch genommen und dennoch wird von diesem aus Sicherheitsgründen der allgemeine Wunsch geäußert, dass verkehrsberuhigende Maßnahmen innerhalb des Gebietes zwischen Hubertusstraße und Südring gesetzt werden, um die Kinder vor den dort sehr stark fließenden Autoverkehr besser zu schützen.

Ich stelle daher den **selbstständigen Antrag** der Gemeinderat wolle beschließen:

Verkehrsberuhigende Maßnahmen zum Schutze der Kinder zu setzen, allenfalls die Einführung – entsprechend den Wunsch der Erziehungsberechtigten – einer 30km Zone zu veranlassen.

  
GR Dr. Manfred Mertel

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 30.06.2022

**SA 394/22**

***Errichtung einer Ombudsstelle für Wohnungen in Klagenfurt***

An

1. den Ausschuss für Wohnungen, Sanierung und Wohnungsneubau  
z.Hd. dem Obmann GR Dr. Manfred Mertel
  
2. Herrn Mag. Ljuba > Vormerk für die Tagesordnung




Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigkeitshalber dem Ausschuss für Wohnungen, Sanierung und Wohnungsneubau zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

Rathaus, Neuer Platz 1, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

 (0463) 537-2131  (0463) 537-6160  spoe.gr-club@klagenfurt.at



Klagenfurt am Wörthersee, 17.06.2022

GR<sup>in</sup> Daniela Blank

SA 304/22

GR 28. Juni 2022



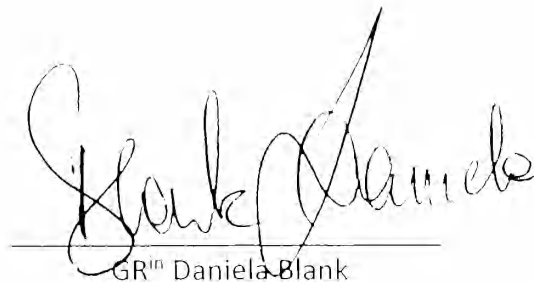
An den  
Gemeinderat der  
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

### Errichtung einer Ombudsstelle für Wohnungen in Klagenfurt

Die Teuerung der Mieten in der Landeshauptstadt Klagenfurt hat drastisch zugenommen, so dass die Bewohner\_innen von Mietwohnungen sich hilfeschend auch an die politischen Vertretungen wenden, um dementsprechende Auskünfte, Beratungen und Vermittlungen einzuholen. Weiteres wird ebenso immer mehr von Konfliktsituationen in den einzelnen Wohnanlagen der Stadt und Genossenschaften (Mobbingvorwürfe) berichtet, so dass die Notwendigkeit der Errichtung einer professionellen Ombudsstelle für den Wohnbereich innerhalb der Landeshauptstadt Klagenfurt (städtische Wohnungen und Wohnungen von Genossenschaften) unabdingbar gegeben ist.

Ich stelle daher den **selbstständigen Antrag** der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Landeshauptstadt Klagenfurt möge für die Anliegen der Bevölkerung innerhalb der städtischen Wohnungen und als Koordination zu den Wohnungen der Genossenschaften eine dementsprechende Ombudsstelle einrichten.



GR<sup>in</sup> Daniela Blank

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 30.06.2022

**SA 395/22**

***Sanierungsplan für städtische Wohnungen***

An

1. den Ausschuss für Wohnungen, Sanierung und Wohnungsneubau  
z.Hd. dem Obmann GR Dr. Manfred Mertel
2. Herrn Mag. Ljuba > Vormerk für die Tagesordnung




Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigkeitshalber dem Ausschuss für Wohnungen, Sanierung und Wohnungsneubau zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

Rathaus, Neuer Platz 1, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

 (0463) 537-2131  (0463) 537-6160  spoe.gr-club@klagenfurt.at

Klagenfurt am Wörthersee, 17.06.2022

GR<sup>in</sup> Daniela Blank

An den  
Gemeinderat der  
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

SA 395/22  
GR 28. Juni 2022

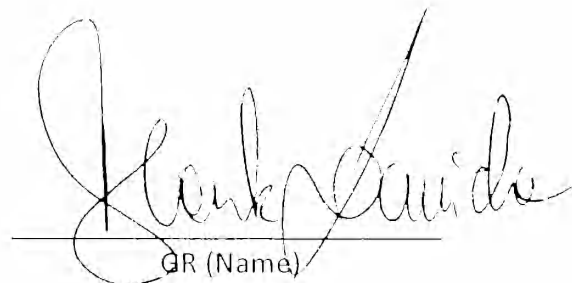


## Sanierungsplan für städtische Wohnungen

Die Stadt Klagenfurt verwaltet über 3.500 Wohnungen. Knapp 8.000 Klagenfurter\_innen leben in den städtischen Wohnanlagen. Regelmäßige Überprüfungen sowie Sanierungen sind essenziell, um einen guten bauphysikalischen Zustand der Gebäude sowie eine hohe Wohnqualität für Mieter\_innen gewährleisten zu können. Gerade deshalb ist eine Evaluierung aller städtischen Wohnanlagen in Hinblick auf ihre Bausubstanz, deren Heizungstechnik, sowie die Sanierung der Innenräume etc. besonders wichtig.

Ich stelle daher den **selbstständigen Antrag**, der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Landeshauptstadt Klagenfurt möge einen Sanierungsplan jeweils für eine Periode des Klagenfurter Gemeinderates ausarbeiten, so dass demensprechende Finanzierungen und Förderungen rechtzeitig sichergestellt und beantragt werden können.

  
GR (Name)



**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 30.06.2022

**SA 396/22**

***Optimierung der Ampelregelung für den Kreuzungsbereich St. Ruprechter Straße /  
Viktringer Ring endlich durchführen!***

An

1. den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV  
z.Hd. Herrn Obmann GR Christian Glück
2. Herrn Matheuschitz > Vormerk für die Tagesordnung




Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigkeitshalber dem Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

Rathaus, Neuer Platz 1, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

 (0463) 537-2322  (0463) 537-6160  spoe.gr-club@klagenfurt.at

Klagenfurt am Wörthersee, 21.06.2022

SA 386/22  
GR 28. Juni 2022

GR Mag. Martin Lemmerhofer

An den  
Gemeinderat der  
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

VD

**Optimierung der Ampelregelung für den Kreuzungsbereich St. Ruprechter Straße /  
Viktringer Ring endlich durchführen!**

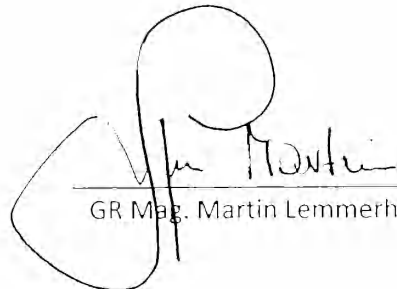
Ein seit vielen Jahren tägliches Ärgernis für die VehrkehrsteilnehmerInnen ist die Ampelregelung im Kreuzungsbereich St. Ruprechter Straße / Viktringer Ring.

Konkret das Linksabbiegen von der St. Ruprechter Straße in den Viktringer Ring ist meist ein äußerst zeitaufwändiges Unterfangen. Regelmäßige Staubildung für alle Fahrspuren von der St. Ruprechter Straße kommend ist die Folge.

Einen inhaltlich identen Antrag habe ich bereits in der Vorperiode eingebracht. Bedauerlicherweise wurde er bisher noch nicht umgesetzt.

Ich stelle daher den **selbstständigen Antrag** nochmals, der Gemeinderat wolle beschließen:

Eine Neuregelung der Ampelschaltung für den Kreuzungsbereich St. Ruprechter Straße / Viktringer Ring, inklusive Montage einer „Linksabbieger- Lichtsignalanlage“, um die Staubildung zukünftig zu reduzieren.

  
GR Mag. Martin Lemmerhofer

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

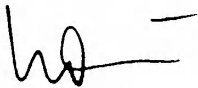
Klagenfurt, am 30.06.2022

**SA 397/22**  
**Gewaltprävention**

An

1. den Sozialausschuss  
z.Hd. der Obfrau GR Ines Domenig, BEd
2. Frau Zechner > Vormerk für die Tagesordnung




Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigkeitshalber dem Sozialausschuss zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

Rathaus, Neuer Platz 1, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

 (0463) 537-2131  (0463) 537-6160  spoe.gr-club@klagenfurt.at

Klagenfurt am Wörthersee, 22.06.2022

SA 387/22  
GR 28. Juni 2022

GR<sup>in</sup> Holzer Gabriela  
E GR<sup>in</sup> Susanne Neidhart

An den  
Gemeinderat der  
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

## Gewaltprävention

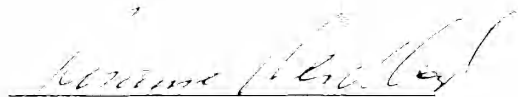
Aggression und Gewalt sind allgegenwärtig. Unter Gewaltprävention versteht man einerseits das Erlernen konfliktlösender Verhaltensweisen und andererseits Strategien des Selbstschutzes. Ziel ist es Gewalt nicht erst entstehen zu lassen und die Zivilcourage zu steigern. Erreicht wird das über eine Sensibilisierung von besonders gefährdeten Personengruppen (z.B. Sozialamt, Kinder und Jugendliche, Migranten). Ziel ist es einerseits Handlungsalternativen kennenzulernen und zu verstehen, sowie durch richtigen Einsatz der Körpersprache, Stärkung des Selbstbewusstseins, Defensivtechniken, Szenarientraining usw. Gewalt vorzubeugen.

Wir stellen daher den **selbstständigen Antrag**, der Gemeinderat wolle beschließen,

dass Workshops bzw. Seminare für die betroffenen Personengruppen zur Verfügung zu stellen.



GR<sup>in</sup> Gabriela Holzer



E GR<sup>in</sup> Susanne Neidhart

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 30.06.2022


**SA 398/22**

***Geschwindigkeitsbegrenzung Feldkirchnerstraße***

An

1. den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV  
z.Hd. Herrn Obmann GR Christian Glück
2. Herrn Matheuschitz > Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigkeithalber dem Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

Klagenfurt am Wörthersee, 22.06.2022

SA 398/22

GR 28. Juni 2022

GR Robert Münzer  
GR<sup>in</sup> Ines Domenig BEd

An den  
Gemeinderat der  
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

V3

### Geschwindigkeitsbegrenzung Feldkirchnerstraße

Die Feldkirchnerstraße im Ortsteil Ponfeld hat derzeit eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 80 km/h und es besteht ein Überholverbot.

Auf 350 Meter gibt es sieben Abzweigungen, die wie folgt angeordnet sind (Fahrtrichtung stadtauswärts):

Rechts: Jarzstraße, Ponfeldstraße, Größnighofstraße

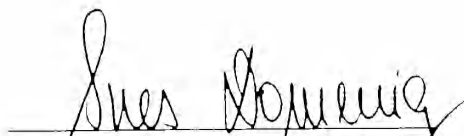
Links: Ruppniweg, GH Grössnigwirt, zwei Zugangswege für die Landwirtschaft

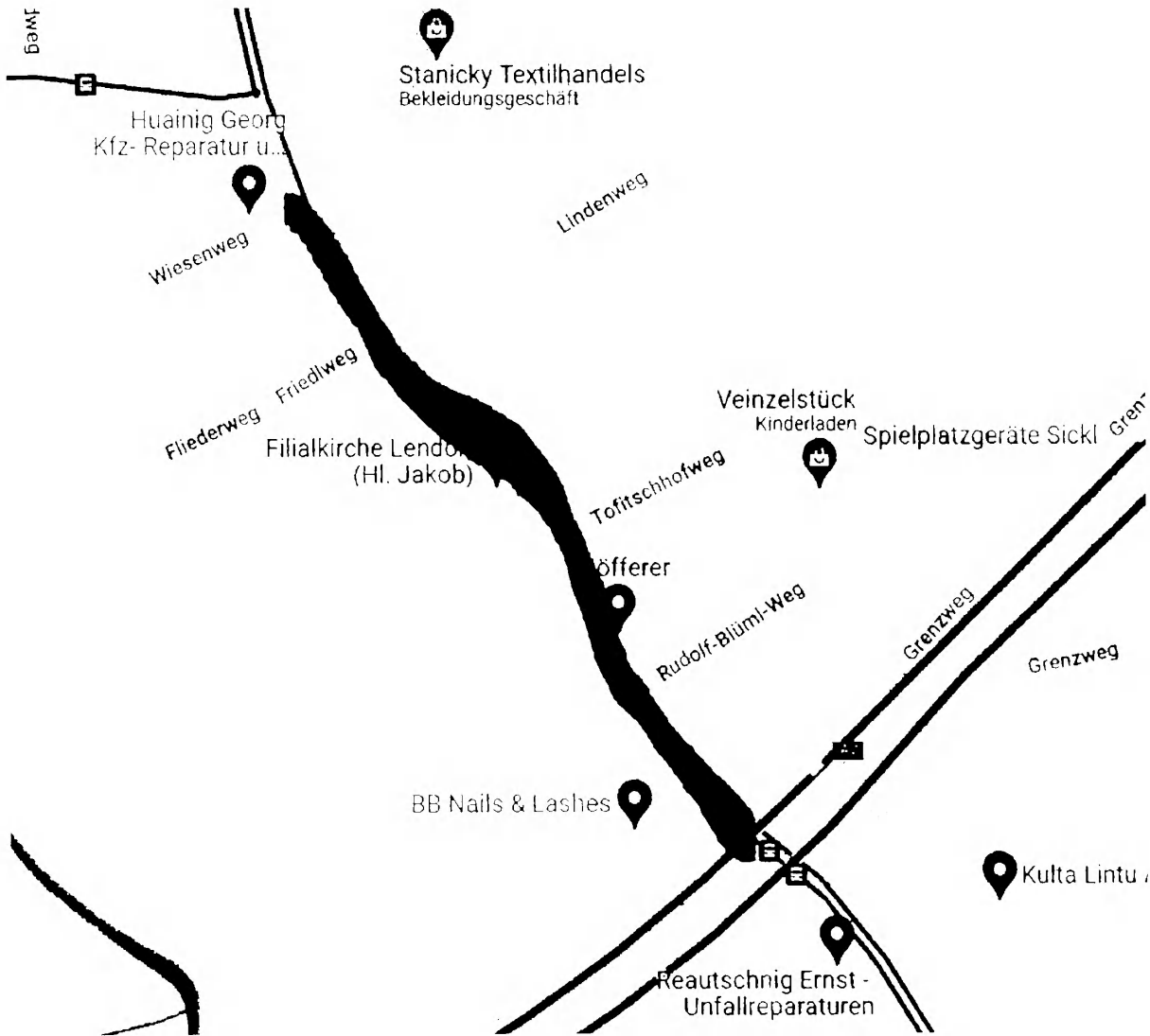
Daraus resultierend ergibt sich sehr oft die Situation während der „Rush-hour“-Zeiten, dass das Einreihen in die Feldkirchnerstraße teils ein Geduldsspiel ist.

Wir stellen daher den **selbstständigen Antrag** der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Stadt Klagenfurt soll das Land Kärnten auffordern, dass am Streckenabschnitt der Feldkirchnerstraße (Ortsteil Ponfeld), welche eine Landesstraße ist, auf besagten 350 Metern eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h eingerichtet wird (analog dem Beispiel Moosburg).

  
GR Robert Münzer

  
GR<sup>in</sup> Ines Domenig BEd



**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 30.06.2022

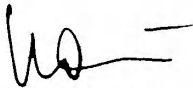
**SA 399/22**

***Verkehrsberuhigende Maßnahmen Lendorf***

An

1. den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV  
z.Hd. Herrn Obmann GR Christian Glück
2. Herrn Matheuschitz > Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigkeithalber dem Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV zugewiesen.






Mag. Arnulf Rainer

Anlage



Rathaus, Neuer Platz 1, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

 (0463) 537-2131  (0463) 537-6160  spoe.gr-club@klagenfurt.at

Klagenfurt am Wörthersee, 23.06.2022

GR Robert Münzer  
GR<sup>in</sup> Ines Domenig BEd

SA 399/22  
GR 28. Juni 2022

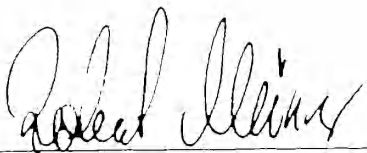
An den  
Gemeinderat der  
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

### Verkehrsberuhigende Maßnahmen Lendorf

Die Feldkirchnerstraße im Stadtteil Lendorf wird sehr stark von Pendlern frequentiert. Dies führt immer wieder zu gefährlichen Situationen für die Anrainerinnen und Anrainer. Durch eine Geschwindigkeitsbegrenzung zwischen dem Grenzweg und dem Wiesenweg würde ein wichtiger Beitrag zur Verkehrsberuhigung sowie der Sicherheit beigetragen werden.

Wir stellen daher den **selbstständigen Antrag** der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Stadt Klagenfurt soll das Land Kärnten auffordern, dass am Streckenabschnitt der Feldkirchnerstraße (Ortsteil Lendorf), zwischen dem Grenzweg und dem Wiesenweg eine Geschwindigkeitsbeschränkung eingerichtet werden soll.

  
GR Robert Münzer

  
GR<sup>in</sup> Ines Domenig BEd

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 30.06.2022

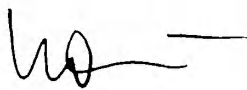
**SA 400/22**

***Austausch von herkömmlichen Abfallbehältern durch Mülltonnenboxen***

An

1. den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV  
z.Hd. Herrn Obmann GR Christian Glück
2. Herrn Matheusitz > Vormerk für die Tagesordnung




Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigkeitshalber dem Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

Rathaus, Neuer Platz 1, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

 (0463) 537-2131  (0463) 537-6160  spoe.gr-club@klagenfurt.at



Klagenfurt am Wörthersee, 27.06.2022

GR Mag. Bernhard Rapold

SA Kopf 22

GR 28. Juni 2022

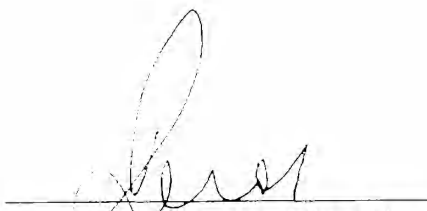
An den  
Gemeinderat der  
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

### Austausch von herkömmlichen Abfallbehältern durch Mülltonnenboxen

Einige an öffentlichen Plätzen der Stadt Klagenfurt aufgestellte Abfallbehälter haben beim Einwurf keine Abdeckung, sodass streunende Wildtiere auf der Suche nach Futter diese Abfallbehälter durchwühlen können. Dies hat zur Folge, dass der Müll rund um die Abfallbehälter verstreut wird. Diese (alten) Abfallbehälter sollten schrittweise gegen neue, sogenannte Mülltonnenboxen, ausgetauscht werden.

Ich stelle daher den **selbstständigen Antrag** der Gemeinderat wolle beschließen:

„Die zuständige Abteilung möge die an öffentlichen Plätzen aufgestellten Abfallbehälter ohne Abdeckung schrittweise gegen Mülltonnenboxen austauschen, damit streunende Tiere keine Möglichkeit haben, den Müll auf der Suche nach Futter zu durchwühlen.“



---

GR Mag. Bernhard Rapold

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 30.06.2022

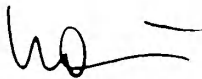
**SA 401/22**

***Beschattung Spielplatz Welzenegg***

An

1. den Ausschuss für Facility Management und Stadtgarten  
z.Hd. Herrn Obmann GR Wolfgang Germ
  
2. Frau Weiss > Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigkeithalber dem Ausschuss für Facility Management und Stadtgarten zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

Rathaus, Neuer Platz 1, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

☎ (0463) 537-2284    📠 (0463) 537-6160    ✉ spoe.gr-club@klagenfurt.at



Klagenfurt am Wörthersee, 27. Juni 2022

**GR Ines Domenig, BEd**

SA 401/22  
GR 28. Juni 2022

An den  
Gemeinderat der  
Landeshauptstadt Klagenfurt

FM

### **Beschattung Spielplatz Welzenegg**

Der Spielplatz Welzenegg wurde von einigen Jahren saniert und bietet Kindern und Jugendlichen jede Menge Gelegenheit für Spaß und Spiel.  
Leider fehlt an einigen Plätzen- vor allem im Kleinkindbereich- die Beschattung, um unbeschwertes Spielen zu ermöglichen.

Ich stelle daher den **selbstständigen Antrag** der Gemeinderat wolle beschließen,  
dass

am Spielplatz Welzenegg, vor allem im Kleinkinderbereich, eine entsprechende  
Beschattung angebracht wird.

  
GR Ines Domenig, BEd

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 30.06.2022

**SA 402/22**

***Mobile Trinkbrunnen mit Nebelsprühfunktion – Cooling – Offensive der Stadt Klagenfurt in den Sommermonaten***

An

1. den Ausschuss für Facility Management und Stadtgarten  
z.Hd. Herrn Obmann GR Wolfgang Germ
2. Frau Weiss > Vormerk für die Tagesordnung




Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigkeitshalber dem Ausschuss für Facility Management und Stadtgarten zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

Rathaus, Neuer Platz 1, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

 (0463) 537-2131  (0463) 537-6160  spoe.gr-club@klagenfurt.at



Klagenfurt am Wörthersee, 27.06.2022

SA 402/22  
GR 28. Juni 2022

GR Mag. Bernhard Rapold

An den  
Gemeinderat der  
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

F 11

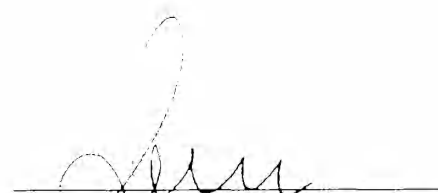
### Mobile Trinkbrunnen mit Nebelsprühfunktion – Cooling – Offensive der Stadt Klagenfurt in den Sommermonaten

Die immer heißer werdenden Sommermonate stellen für viele Menschen eine große Belastung dar. Speziell in Städten ist im Sommer die große Hitze sehr belastend.

Um den Menschen in Klagenfurt in den Sommermonaten die Möglichkeit zu einer Abkühlung und zur freien Entnahme von Trinkwasser zu geben, sollte die Stadt Klagenfurt auf viel frequentierten Plätzen mobile Trinkbrunnen mit Nebelsprühfunktion aufstellen. Dadurch soll den Menschen in Klagenfurt an heißen Sommertagen die Möglichkeit zur Abkühlung gegeben werden.

Ich stelle daher den **selbstständigen Antrag** der Gemeinderat wolle beschließen:

„Die Stadt Klagenfurt möge in den Sommermonaten an viel frequentierten Plätzen in Klagenfurt Trinkbrunnen mit Nebelsprühfunktion aufstellen.“



GR Mag. Bernhard Rapold

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 30.06.2022

**SA 403/22**

***Verkehrslage bei der „Steinernen Brücke“***

An

1. den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV  
z.Hd. Herrn Obmann GR Christian Glück
2. Herrn Matheuschitz > Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigkeitshalber dem Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage



SA 403/22

GR 28. Juni 2022

Antragstellerin

Gemeinderätin Ulrike Herzig

EV  
KIP

An den Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

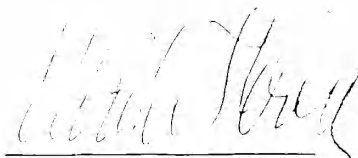
Betreff: Verkehrslage bei der „Steinerne Brücke“

Die Verkehrssicherheit ist im Bereich „Steinerne Brücke“ bei der Überquerung auf der Tarviser Straße ist für Fußgänger wie auch Radfahrer extrem gefährlich. Die zu überquerenden Radfahrer sowie auch Fußgänger führen immer wieder zu riskanten Verkehrsmanövern.

**Es wird daher der selbstständige Antrag gestellt,**

**der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee  
wolle beschließen:**

dass im Bereich „Steinerne Brücke“ die Überquerung auf der Tarviser Straße für Fußgänger wie auch Radfahrer verkehrssicher gestaltet wird.



Unterschrift

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 30.06.2022

**SA 404/22**

**Beschilderung der Parkanlagen**

An

1. den Ausschuss für Facility Management und Stadtgarten  
z.Hd. Herrn Obmann GR Wolfgang Germ
2. Frau Weiss > Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigkeitshalber dem Ausschuss für Facility Management und Stadtgarten zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

SA 404/22

GR 28. Juni 2022

01. Juni 2022

ANTRAGSTELLERIN

GR<sup>in</sup> Ulrike Herzig



FM

**An den Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**

**Betreff: Beschilderung der Parkanlagen**

Klagenfurt besitzt ca. 30 Parkanlagen, die wenigsten davon sind beschriftet, obwohl Sie teilweise eine interessante Geschichte haben: Wie z. B. der Landhausplatz. Er wurde schon 1843 für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht, fälschlich wird der Park als Kiki-Kogelnik-Park benannt. 1905 folgte nach Zuschüttung des Stadtgrabens der Schiller-, 1923 der Goethe-, 1926 der Schubert-, der Theater und der 8ter Jäger Park. Auch der bedeutende Europapark hat wohl in der Mitte ein Denkmal mit einer Steinskulptur, welche im Jahr 1990 dem Parkgründer, Altbürgermeister Hans Ausserwinkler, gewidmet wurde. Aber es befinden sich keine Bezeichnung in den Zugangsbereichen und überhaupt keine Übersichtspläne an markanten Stellen, welche Baumarten usw. es im Park gibt. Dies wäre eine wichtige Informationsquelle für Einheimische und Touristen.

**Es wird daher der selbstständige Antrag gestellt,**

**der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee  
wolle beschließen:**

dass, die wichtigsten Parkanlagen mit einer Namenstafel versehen und im Europapark Übersichtstafeln aufgestellt werden.



Unterschrift

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 30.06.2022

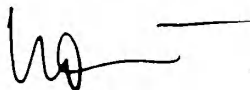
**SA 405/22**

***Anbringung von QR Codes an Straßenschildern***

An

1. den Hauptausschuss und Ausschuss für Feuerwehr, Märkte, Tierschutz, Petitionen und Bürgerbeteiligungen  
z.Hd. Herrn Obmann GR Robert Münzer
  
3. Frau Mag. Kainz> Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigkeitshalber dem Hauptausschuss und Ausschuss für Feuerwehr, Märkte, Tierschutz, Petitionen und Bürgerbeteiligungen zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

SA 405/22

GR 28. Juni 2022 28. Juni 2022

HAS

**ANTRAGSTELLER/in**

GR Dipl. soz. paed. Manuela Sattlegger

GR Mag. Johann Feodorow

## An den Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

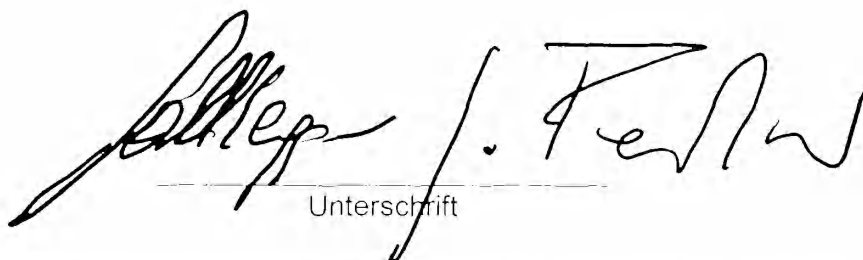
**Betreff: Anbringung von QR Codes an Straßenschildern**

In der letzten Periode wurden QR Codes mit Informationen zu Straßenschildern der Landeshauptstadt Klagenfurt angefertigt.

Um für die Bevölkerung sowie den Touristen / Touristinnen der Stadt Klagenfurt eine neue Art anzubieten die Stadt zu erkunden, eine einfache Verfügbarkeit zu schaffen und Klagenfurt als digitale Stadt in den Vordergrund zu rücken und ihren nahtlos anpassbaren Stil zu fördern, wäre jetzt genau der richtige Zeitpunkt die digitalen Straßenschilder anzubringen.

**Es wird daher der selbstständige Antrag gestellt,  
der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wolle beschließen:**

Der zuständige **Referent**, Herr Christian Scheider, wird demnach gebeten, die QR Codes anzubringen.



Unterschrift

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 30.06.2022

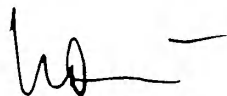
**SA 406/22**

***Digitalisierung der städtischen Kassenblöcke***

An

1. den Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen  
z.Hd. Herrn Obmann GR Mag. René Cerne, MBA
2. ~~Frau Thullner~~ > Vormerk für die Tagesordnung  
Mag. Petlich - Probst

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigkeitshalber dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

SA 406/22

GR 28. Juni 2022. Juni 2022

**ANTRAGSTELLER/in**

GR Dipl. soz. paed. Manuela Sattlegger

GR Mag. Johann Feodorow

F<sub>n</sub>

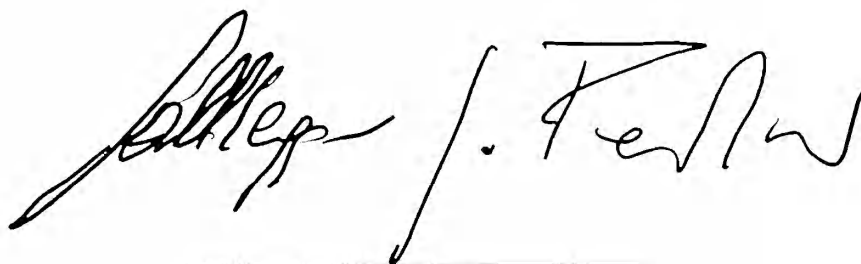
## An den Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

**Betreff: Digitalisierung der städtischen Kassenblöcke**

Es ist höchste Zeit, dass in der Landeshauptstadt Klagenfurt eine transparente, digitale und somit zeitgemäße Kassenbuchführung eingeführt werden sollte bzw. dementsprechende zukunftsweisende Maßnahmen gesetzt werden sollten.

Es wird daher der selbstständige Antrag gestellt,  
der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wolle beschließen:

Der zuständige **Referent**, Herr Philipp Liesnig, wird demnach gebeten, gemeinsam mit der Abteilung **Finanzen** eine Digitalisierung städtischer Kassenblöcke in die Wege zu leiten.



Unterschrift

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 30.06.2022

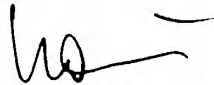
**SA 407/22**

***Trinkmöglichkeit für Hunde in Klagenfurt***

An

1. den Ausschuss für Facility Management und Stadtgarten  
z.Hd. Herrn Obmann GR Wolfgang Germ
2. Frau Weiss > Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigkeitshalber dem Ausschuss für Facility Management und Stadtgarten zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage



# TEAM | KÄRNTEN

Klub der Gemeinderäte des Team Kärnten  
der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

SA 407/22

GR 28. Juni 2022  
25. Mai 2022

ANTRAGSTELLERIN

GR Michael Gussnig

EGR Rafael Kerschbaumer

~~DA~~  
FM

**An den Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**

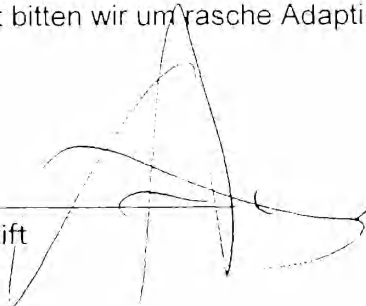
**Betreff: Trinkmöglichkeit für Hunde in Klagenfurt**

In Klagenfurt gibt es, vor allem in den heißen Sommermonaten, keine Möglichkeit für Hunde ihren Durst im öffentlichen Raum zu stillen. Es gibt zwar einige Trinkbrunnen für Menschen, die aber von den Vierbeinern nicht genutzt werden können. Da man auch nicht immer ein Gefäß zu Verfügung hat, muss man den Hund behelfsmaßig mit Trinkwasser versorgen.

**Es wird daher der selbstständige Antrag gestellt,  
der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee  
wolle beschließen:**

dass die Trinkbrunnen in Klagenfurt so adaptiert werden, dass auch Vierbeiner uneingeschränkt trinken können. Es könnte nach dem Vorbild Wien bei jedem Trinkbrunnen eine Metallschüssel am Boden befestigt werden, die Wasser aus dem Brunnen auffängt und somit den Hunden bereitstellt. Im Sinne einer Haustierfreundlichen Landeshauptstadt Klagenfurt bitten wir um rasche Adaptierung und Umsetzung unseres Antrages.

Unterschrift



Unterschrift



**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 30.06.2022

**SA 408/22**

***Beschleunigung des Ausbaus des Klagenfurter Glasfaser Breitbandnetzes der STW AG mit geeigneten finanzkräftigen Partnern als Joint Venture oder PPP***

An

1. den Hauptausschuss und Ausschuss für Feuerwehr, Märkte, Tierschutz, Petitionen und Bürgerbeteiligungen  
z.Hd. Herrn Obmann GR Robert Münzer
  
3. Frau Mag. Kainz > Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigkeithalber dem Hauptausschuss und Ausschuss für Feuerwehr, Märkte, Tierschutz, Petitionen und Bürgerbeteiligungen zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

SA 408/22

GR 28. Juni 2022  
28. Juni 2022

## ANTRAGSTELLER

GR Mag. René CERNE, MBA

HAS

## An den Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

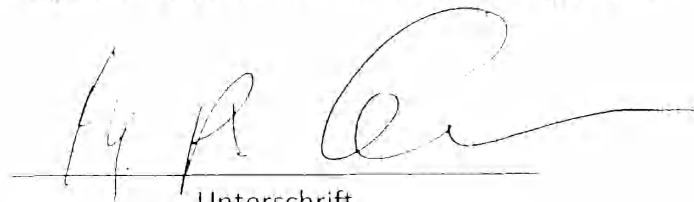
### **Betreff: Beschleunigung des Ausbaus des Klagenfurter Glasfaser Breitbandnetzes der STW AG mit geeigneten finanzkräftigen Partnern als Joint Venture oder PPP**

Highspeed-Internet für die Landeshauptstadt Klagenfurt

Der Infrastrukturausbau im Bereich Highspeed-Internet stellt die Kommunen vor enorme Herausforderungen. Die Landeshauptstadt Klagenfurt will nun neben dem Lakesidepark, auch eine Cybercity errichten, aber auch die großen Stadtteile mit tausenden Wohnungen benötigen eine optimale und kostengünstige Alternative Anbindung über die STW AG und Partnern für die Landeshauptstadt Klagenfurt. Der Arbeitsgemeinschaft ist es ein Kernanliegen, die Klagenfurter Wirtschaft, den Tourismus und die privaten Haushalte mit schnellen Internet auszustatten. Allerdings sehen wir bei der Umsetzung erhebliche finanzielle Herausforderungen und daher sollten die STW AG seriöse Partner suchen, welche gemeinsam in Kooperation, langfristig in der Landeshauptstadt investieren möchten und damit einen schnellen Infrastrukturausbau garantieren können.

**Es wird daher der selbstständige Antrag gestellt,  
der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee  
wolle beschließen:**

dass die zuständigen Referenten diesbezügliche Gespräche mit der STW AG, möglichen seriösen inländischen Investoren, welche langfristig investieren, sowie den relevanten Stakeholdern aufnehmen und so einen raschen Ausbau von FTTH-Anschlüssen (Fiber to home) für die Wohnungen, Eigenheime und die Unternehmen in Klagenfurt ermöglichen.



Unterschrift

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 30.06.2022

*SA 409/22*

**Sanierung Ulli Löscher Brunnen**

An

1. den Ausschuss für Bildung, Integration und Kultur  
z.Hd. dem Obmann GR Mag. Manfred Jantscher
2. Frau Kolle > Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigkeitshalber dem Ausschuss für Bildung, Integration und Kultur zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

SA 109/22

GR 28. Juni 2022

10. Mai 2022

ANTRAGSTELLERIN

GR<sup>in</sup> Lucia Kernle

EGR Patrick Suklitsch

ku

## An den Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

### Betreff: Sanierung Ulli Löscher Brunnen

Der Schwester Ulli Löscher Brunnen befindet sich im Innenhof des ehemaligen Bürgerspitals, ein sehenswerter Bau, welcher wie das westlich daran angeschlossene Bürgerhaus aus dem Jahre 1864, heute unter Denkmalschutz steht.

Schwester Ulli Löscher war jahrzehntelang in Sportlerkreisen ein Begriff. Sie war eine Seele von einem Menschen. In ihrer Freizeit versorgte sie auf allen Sportstätten von Klagenfurt kleinere und größere Wehwehchen von Sportlern und ihr "Doping" mit Kräuterwürfelzucker war legendär. Sie war überall sehr beliebt, auch wenn jugendliche Raucher sie fürchten mussten. Diese verfolgte sie gnadenlos mit ihrer "Schlate". So kannte sie jeder Sportler und Sportplatzbesucher in Klagenfurt. Dass sie sich in ihrer Freizeit mit Literatur beschäftigte wussten hingegen nur wenige. Besonders gerne veranstaltete sie Wilhelm Rudnigger Lesungen. In hochdeutscher Sprache, in Kärntner Mundart, ernst und heiter rezitierte hierbei Ulrike Löscher. Wenn man sie noch besser kannte, wusste man, dass sie Märchen auf Kassetten sprach, die sie regelmäßig dem St. Anna Kinderspital zukommen ließ. Ihr Lebensmotto war "Dienst am Mitmenschen" zu tun.

Sie war immer mit dem Fahrrad unterwegs-dies wurde ihr leider auch zum Schicksal. Danke für alles, wir werden dich nie vergessen, Schwester Ulli.

**Es wird daher der selbstständige Antrag gestellt,**

**der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee  
wolle beschließen:**

Der zuständige Referent, Herr Franz Petritz, wird demnach gebeten, gemeinsam mit der Abteilung Kultur den Ulli Löscher Brunnen zu sanieren.



Unterschrift











**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 30.06.2022

**SA 410/22**

***Keine Verlegung von IKT Lehrberufsschulklassen an den Standort St. Veit – rasche  
Aufnahme von Verhandlungen seitens des Bildungsreferenten mit dem Land Kärnten***

An

1. den Ausschuss für Bildung, Integration und Kultur  
z.Hd. dem Obmann GR Mag. Manfred Jantscher
2. Schriftführung > Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigkeitshalber dem Ausschuss für Bildung, Integration und Kultur zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

SA 4/10/22

GR 28. Juni 2022  
28. Juni 2022

B1

ANTRAGSTELLER

GR Mag. René Cerne MBA

**An den Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**

**Betreff: Keine Verlegung von IKT Lehrberufsschulklassen an den Standort St. Veit- rasche Aufnahme von Verhandlungen seitens des Bildungsreferenten mit dem Land Kärnten**

Am 14. Juni 2022 wurde im Stadtsenat der Projektstart für die Cyber-City Klagenfurt beschlossen. Damit soll neben dem Lakesidepark, der Informatik Fakultät/AAU, der FH Klagenfurt, dem TPK, die Codingschule etc. der seit 1998 prolongierte IKT Schwerpunkt der Landeshauptstadt Klagenfurt nachhaltig und zukunftsorientiert weiter ausgebaut werden.

Wie nun in Erfahrung gebracht wurde, plant der Bildungsreferent des Landes Kärnten, die Schulklassen der Lehrberufe „Applikationsentwicklung – Coding, Informationstechnologie und Medienfachmann/-frau“ der Klagenfurter Berufsschule, mit dem Schuljahr 2023/24 nach St. Veit zu verlegen.

Die Bezirksstadt St. Veit hatte seit Gründung von Silicon Alps im Jahr 1999, noch nie einen Schwerpunkt im Bereich IT oder EDV, sondern im Bereich Holz (Wood K+ Zentrum) und Solar bzw. Photovoltaik.

Anscheinend will der Bildungsreferent des Landes Kärnten keine Berufsschulstandorte aufgrund von zu wenig Schülern schließen und versucht nun die gutgehenden Klagenfurter Berufsschulen auf andere Standorte zu verlegen, um dort die notwendige Schüleranzahl für seine Direktoren zu erhalten.

Dieser nicht nachvollziehbaren Berufsschulen Verlegung darf seitens der Landeshauptstadt nicht tatenlos zugesehen werden.

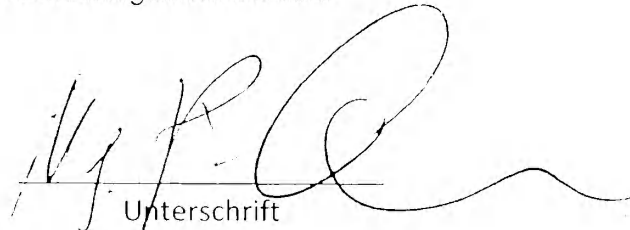
Daher wird dringlich der zuständige Bildungsreferent aufgefordert, mit dem Bildungsreferenten des Landes rasch zu verhandeln und diese Übersiedlung der oben genannten Berufsschulzweige zu stoppen und ehe baldigst in Klagenfurt aufgrund des Bedarfs für die Cybercity, auszubauen.

**Es wird daher der selbstständige Antrag gestellt,  
der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee  
wolle beschließen:**

# TEAM | KÄRNTEN

Klub der Gemeinderäte des Team Kärnten  
der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

dass der zuständige Bildungsreferent der Landeshauptstadt Klagenfurt ehe baldigst mit dem Bildungsreferenten des Landes Kärnten Verhandlungen zum Verbleib und zum Ausbau der Berufsschulklassen in den Bereichen „Applikationsentwicklung – Coding, Informationstechnologie und Medienfachmann/-frau“ aufnimmt und dafür Sorge trägt, dass sämtliche erwähnten Berufsschulklassen in Klagenfurt bleiben und aufgrund der Entwicklung der Cybercity mit neuen Lehrberufen ausgebaut werden.



Unterschrift

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 30.06.2022

**SA 411/22**

***Ortsteil Feschnig – sofortige Errichtung der geplanten Haltestelle Mantschehofgasse stadtauswärts***

An

1. den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV  
z.Hd. Herrn Obmann GR Christian Glück
2. Herrn Matheuschitz > Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigkeitshalber dem Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV zur Beratung zugewiesen.

  
Mag. Arnulf Rainer

Anlage

## ANTRAGSTELLER

GR Mag. René Cerne MBA

GR Dieter SCHMIED

SA 11/22

GR 28. Juni 2022

28. Juni 2022

LB

Dr. NU

## An den Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

### Betreff: Ortsteil Feschnig – sofortige Errichtung der geplanten Haltestelle Mantschehofgasse stadtauswärts

Aufgrund von Bauarbeiten wurde die Haltestelle Mantschehofgasse ab 19. April 2022 aufgelassen. Stadteinwärts befindet sich die Ersatzhaltestelle kurz nach der Adresse Mantschehofgasse 23.

Stadtauswärts sollte bis zum 3. Mai 2022 schräg gegenüber der aufgelassenen Haltestelle eine neue Haltestelle eingerichtet werden. Bis dato ist das noch nicht passiert. Die Fahrgäste können in stadtauswärtiger Richtung eine Haltestelle davor (Uteweg) oder danach (Suppanstraße) ein- und aussteigen, womit sich die Gehzeit für die Bewohner, die im Bereich der ehemaligen Haltestelle wohnen, erheblich verlängert und vor allem für viele ältere Anrainer nicht zumutbar ist.

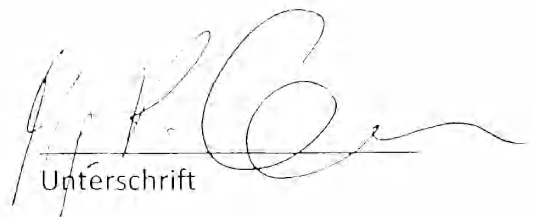
Zusätzlich besteht die Gefahr, dass wieder vermehrt auf das Auto umgestiegen wird, was dem Ansinnen „Ausbau des öffentlichen Verkehrs“ nicht zuträglich ist.

**Es wird daher der selbstständige Antrag gestellt,  
der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee  
wolle beschließen:**

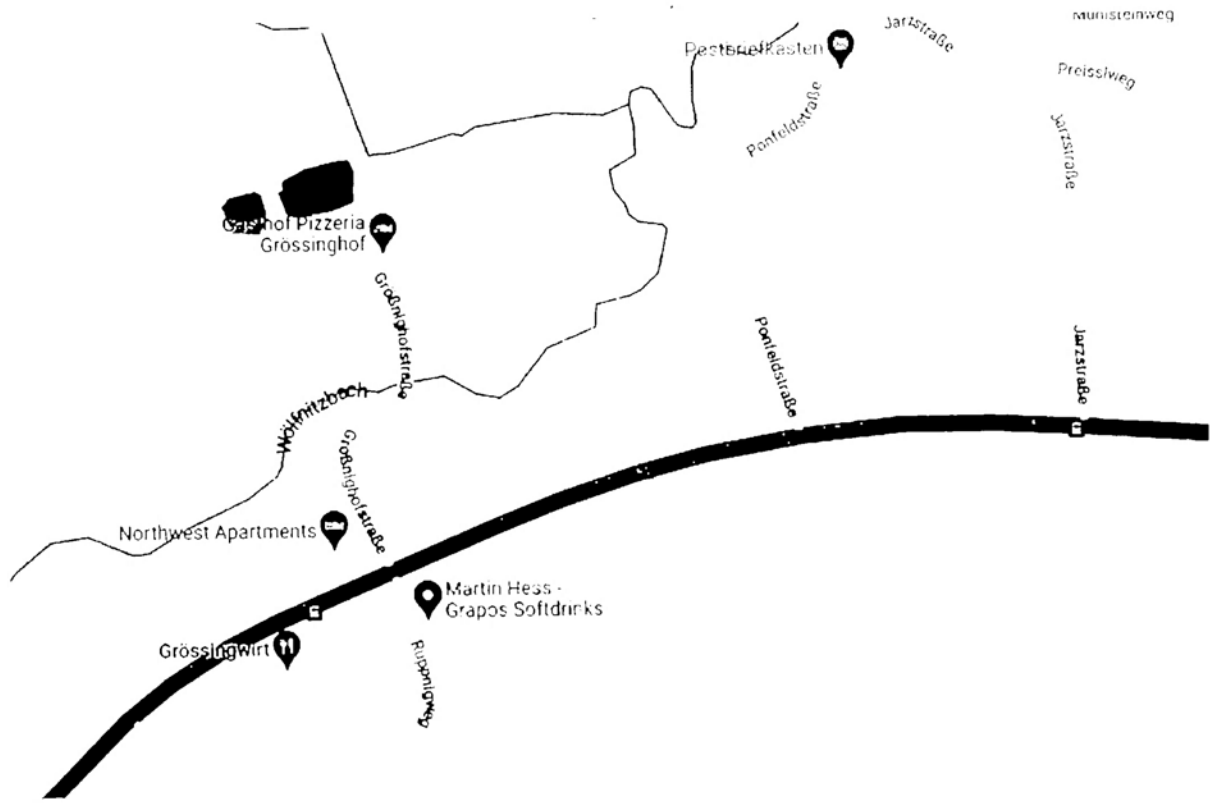
Die zuständige Referentin, Frau Sandra Wassermann, wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die geplante Haltestelle Mantschehofgasse stadtauswärts, auch im Hinblick auf den Ausbau des öffentlichen Verkehrs, umgehend errichtet wird.



Unterschrift



Unterschrift



**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 30.06.2022

**SA 412/22**

***Ortsteil Viktring – Konzept (Pilotprojekt) für Bepflanzung und Rückbau der Emil-Mende Gasse, Abstimmungsstraße, Am Birkengrund.***

An

1. den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV  
z.Hd. Herrn Obmann GR Christian Glück
2. den Ausschuss für Facility Management und Stadtgarten  
z. Hd. Herrn Obmann GR Wolfgang Germ
3. Herrn Matheuschitz> Vormerk für die Tagesordnung
4. Frau Weiss> Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigkeitshalber dem Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau und ÖPNV sowie dem Ausschuss für Facility Management und Stadtgarten zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage



SA 4/2/22

GR 28. Juni 2022

## ANTRAGSTELLER

GR Mag. René CERNE, MBA

GR Siegfried REICHL

SV  
DE SA  
FM, KD

An den Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

**Betreff:** Ortsteil Viktring – Konzept (Pilotprojekt) für Bepflanzung und Rückbau der Emil- Mende Gasse, Abstimmungsstraße, Am Birkengrund.



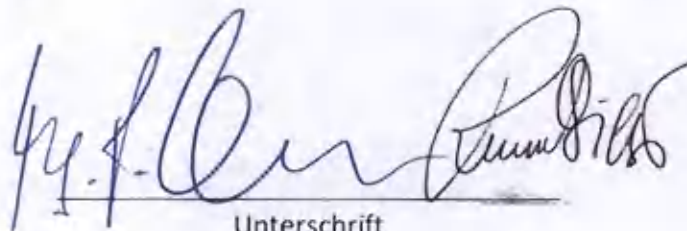
Im oben erwähnten Ortsteil Viktring soll seitens der zuständigen Abteilungen ein Konzept zur Bepflanzung und Rückbau der Straßen Emil-Mende Gasse, Abstimmungsstraße, Am Birkengrund mit den Themen Querschnitt anpassen, weniger Asphalt, weniger Straßenbreite, weniger Bodenversiegelung, weniger Geschwindigkeit, Restfläche für Mehrzweckstreifen nützen, Bepflanzung und definierten Parkplätzen für die Anrainerinnen und Anrainer rasch erarbeitet sowie umgesetzt werden. Damit sollen auch die Erhaltungskosten sinken!



Darum muss hier seitens der zuständigen Referenten eine rasche Lösung im Sinne der Nachhaltigkeit, Kostenersparnis und Parkmöglichkeiten für die Anrainer gefunden werden. Das Projekt ist als Pilotprojekt zu sehen und falls es sich bewährt, könnte es in vielen anderen Klagenfurter Siedlungsstraßen angewendet werden.

**Es wird daher der selbstständige Antrag gestellt,  
der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee  
wolle beschließen:**

dass die zuständigen Abteilungen ein Konzept (Pilotprojekt) zur Bepflanzung und Rückbau der Straßen Emil-Mende Gasse, Abstimmungsstraße, Am Birkengrund mit den Themen Querschnitt anpassen, weniger Asphalt, weniger Straßenbreite, weniger Bodenversiegelung, weniger Geschwindigkeit, Restfläche für Mehrzweckstreifen nützen, Bepflanzung und definierten Parkplätzen für die Anrainerinnen und Anrainer rasch erarbeiten sowie im Sinne der Nachhaltigkeit und Kostenersparnis umsetzen.



Unterschrift



**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 30.06.2022

**SA 413/22**

***Landesgedächtnisstätte Sanierung eines Schandfleckes***

An

1. den Ausschuss für Facility Management und Stadtgarten  
z.Hd. Herrn Obmann GR Wolfgang Germ
2. Frau Weiss > Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigkeitshalber dem Ausschuss für Facility Management und Stadtgarten zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

SA 413/22

GK 28. Juni 2022

01. Juni 2022

ANTRAGSTELLERIN  
GR<sup>in</sup> Lucia Kernle

HAS  
FM

**An den Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**

**Betreff: Landesgedächtnisstätte Sanierung eines Schandfleckes**

Der Kreuzweg am Kreuzberg ist seit Jahren ein Schandfleck. Erbaut wurde der Kreuzweg mit 14 Stationen um 1742. Die Kapellenstöcke wurden von bekannten Barockmaler Josef Ferdinand Fromiller (Wappensaal) geschaffen. Zusätzlich befand sich in der Mitte einer der Grabeskirche der in Jerusalem nachempfunden.

In der allgemeinen Kriegsoffer Gedächtnisstättenbauwelle wurden die Bildstöcke mit Mosaik vom Künstler Karlbauer versehen. In der Gedächtniskapelle sind die Gedenktafeln mit Namen und Sponsoren, auch die von Klagenfurt und Land Kärnten. Die ganze Anlage nennt sich Landesgedächtnisstätte, wurde in den letzten Jahren mehrfach saniert, aber wegen einer seinerzeitigen Fehlplanung (Mauerrundherum) verfallen die Kapellenstöcke durch Feuchtigkeit immer mehr. die zwanzig Quadratmeter wertvoller Mosaik sind in Gefahr. Die Stufenplatten sind lose und gefährlich ausgebrochen, insgesamt einer Landeshauptstadt nicht würdig.

Die Sanierung, eine Kraftanstrengung von Stadt, Land, Kirche eventuell schwarzes Kreuz und Denkmalamt ist notwendig.

**Es wird daher der selbstständige Antrag gestellt,**

**der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee  
wolle beschließen:**

dass, die Stadt darauf drängen soll, in einer gemeinsamen Anstrengung aus dem Schandfleck ein Vorzeigeobjekt zu gestalten.



Unterschrift

Anlage: Bild Kreuzweg am Kreuzberg



**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 30.06.2022

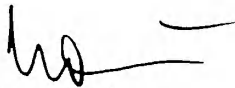
**SA 414/22**

**Müllcontainer Altstoffsammelstelle Klagenfurt Süd**

An

1. den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV  
z.Hd. Herrn Obmann GR Christian Glück
2. Herrn Matheuschitz > Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigkeitshalber dem Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

SH 4/4/22

GR 28. Juni 2022  
24. Mai 2022

ANTRAGSTELLERIN

GR Michael Gussnig



**An den Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**

**Betreff: Müllcontainer Altstoffsammelstelle Klagenfurt Süd**

In der Altstoffsammelstelle Süd sind für die Entsorgung von Sperrmüll hohe Müllcontainer aufgestellt. Aufgrund der baulichen Voraussetzungen stehen diese mit der Oberkante auf ca. Schulterniveau der Personen, die den Sperrmüll darin entsorgen müssen. Es kam in den letzten Monaten häufiger zu Verletzungen beim Heben der sperrigen Objekte über diese zu hohe Kante des Containers. Trotz der beherzten Hilfe der Mitarbeiter der Sammelstelle, ist es nur unter erschwerten Bedingungen möglich, diese Objekte von der Plattform in den Container zu befördern.

**Es wird daher der selbstständige Antrag gestellt,**

**der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee  
wolle beschließen:**

dass hier ein Container mit niedrigerem Kantenniveau aufgestellt wird. Dies wird die Bedienungsfreundlichkeit und Sicherheit für KundenInnen und vor allem der Mitarbeiter fördern und in Zukunft Verletzungen, die auch mit Arbeitsausfällen verbunden sind, vermeiden helfen. Im Sinne einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen für unsere Mitarbeiter in der Entsorgung und der Prävention von Arbeitsunfällen und Sicherheit der KundenInnen bitte ich um eine zeitnahe Umsetzung.

  
Unterschrift

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 30.06.2022

**SA 415/22**

***Temporäre Spielstraßen für Klagenfurt***

An

1. den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV  
z.Hd. Herrn Obmann GR Christian Glück
  
2. Herrn Matheuschitz > Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigkeitshalber dem Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage



SA 415/22

GR 28. Juni 2022

Klagenfurt am Wörthersee, 28. Juni 2022

  
**Die neue  
Volkspartei**

Klagenfurt

GR Dr. Julia Löschnig (ÖVP)

An den  
Gemeinderat der  
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee



### **„Temporäre Spielstraßen für Klagenfurt“**

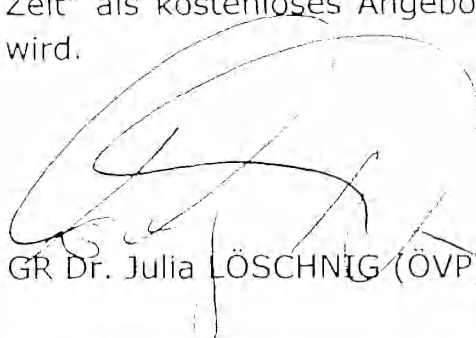
Vielen Menschen verbinden mit ihren Kindheitserinnerungen das Fußballspielen, Rollschuhfahren oder Kreidemalen auf den Straßen vor ihrem Zuhause. Was früher einmal möglich war geht heute aus Sicherheitsaspekten und dem erhöhten Verkehrsaufkommen einfach nicht mehr. Die Straßen oftmals auch im Siedlungsgebiet bergen Gefahren und Risiken denen die Menschen sicherheitshalber aus dem Weg gehen. Durch die Schaffung von temporären Spielstraßen könnte man das für Klagenfurt jedoch wieder möglich machen. Beispielsweise für einen Kindergeburtstag, ein Siedlungsfest oder einem Spielenachmittag mit den Nachbarskindern und Freunden. Durch ein digitales Antragsformular über die Homepage der Stadt soll dieses kostenlose Angebot zugänglich gemacht werden. Die Straßenschilder inklusive Genehmigung für den beantragten Tag sollen dann von Seiten der Stadt aufgestellt und wieder abgeholt werden.

Ich stelle daher den

### **SELBSTSTÄNDIGEN ANTRAG,**

der Gemeinderat wolle beschließen, dass

in der Landeshauptstadt Klagenfurt die Möglichkeit für „Spielstraßen auf Zeit“ als kostenloses Angebot für die Bürgerinnen und Bürger geschaffen wird.

  
GR Dr. Julia LÖSCHNIG (ÖVP)

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 30.06.2022

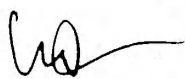
**SA 416/22**

***Museumseinrichtungen für Kinder und Familien***

An

1. den Ausschuss für Bildung, Integration und Kultur  
z.Hd. Herrn Obmann GR Mag. Manfred Jantscher
2. den Ausschuss für Frauen, Familie und Jugend  
z. Hd. Herrn Obmann GR Mag. Johann Feodorow, BEd
3. Schriftführung> Vormerk für die Tagesordnung
4. Frau Singh> Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigkeitshalber dem Ausschuss für Bildung, Integration und Kultur sowie dem Ausschuss für Frauen, Familie und Jugend zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

SA 416/22

GR 28. Juni 2022

Die neue  
Volkspartei

Klagenfurt

Klagenfurt am Wörthersee, 28. Juni 2022

GR Dr. Julia Löschnig (ÖVP)

An den  
Gemeinderat der  
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

- KU  
- JU

### **„Museumseinrichtungen für Kinder und Familien“**

In vielen Städten Österreichs wie Wien, Graz oder Salzburg erfreuen sich Museen für Familien und Kinder großer Beliebtheit. Besonders gefragt sind dabei jene Einrichtungen, in denen vor allem die kleinen Besucherinnen und Besucher etwas erleben können. Hierfür würde sich zum Beispiel in Klagenfurt ein Spielzeugmuseum anbieten. Dort könnten die Kinder erleben wie sich das Spielzeug durch die Jahre und Jahrzehnte hinweg entwickelt hat und gemeinsam mit ihren Eltern vielleicht das eine oder andere Spiel für sich selbst entdecken. Ebenso wäre ein solches Museum für die Förderung von Motorik und Sensorik der Kinder ein Vorteil, da mittlerweile die Kinder schon oftmals sehr früh in Kontakt mit digitalen Inhalten kommen und manche Fertigkeiten erst verspätet oder gar nicht erlernen.

Ich stelle daher den

### **SELBSTSTÄNDIGEN ANTRAG,**

der Gemeinderat wolle beschließen, dass

in der Landeshauptstadt Klagenfurt ein Spielzeugmuseum, mit einem auf Familien und Kinder abgestimmten Programm, zu installieren und nach Möglichkeit mit dem Projekt rund um ein neues Schulmuseum in Einklang zu bringen.

  
GR Dr. Julia LÖSCHNIG (ÖVP)

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 30.06.2022

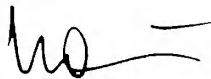
**SA 417/22**

***Beratungseinrichtungen für Eltern mit transidenten Kindern und Jugendlichen***

An

1. den Ausschuss für Gesundheit und Sport  
z.Hd. der Obfrau GR Ulrike Herzig
2. Mag. Hasslinger > Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022 wird zuständigkeitshalber dem Ausschuss für Gesundheit und Sport zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

Klagenfurt am Wörthersee, 28. Juni 2022

GR Dr. Julia Löschnig (ÖVP)

An den  
Gemeinderat der  
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

SA 447/22  
28. Juni  
Die neue  
Volkspartei  
Klagenfurt

## **„Beratungseinrichtung für Eltern mit transidenten Kindern und Jugendlichen“**

Statistiken besagen, dass rund 1,4% der Bevölkerung als transident gelten. Für das Bundesland Kärnten schätzt man, dass circa 900 Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre von Geschlechtsvarianz betroffen sind. Niederschwellige Beratungszentren und -angebote begleiten Jugendliche durch diese schwierige Zeit der Identitätsfindung und Diagnose. Ebenso leisten sie Beratungsarbeit gemeinsam mit Teams aus Expertinnen und Experten.


Zumeist sind es jedoch die Eltern der betroffenen Kinder mit der Situation überfordert - die fehlende Expertise in diesem Fachbereich sowie die gesellschaftliche Diskriminierung sorgen für Ängste, Differenzen und Verwirrung.

Ich stelle daher den

### **SELBSTSTÄNDIGEN ANTRAG,**

der Gemeinderat wolle beschließen, dass

in Zusammenarbeit mit den Beratungszentren ein Konzept für die Betreuung und Begleitung betroffener Eltern erarbeitet wird, sowie im Rahmen eines Pilotprojekts eine Elternberatung für geschlechtervariante Klagenfurterinnen und Klagenfurter ins Leben zu rufen.

  
GR Dr. Julia LÖSCHNIG (ÖVP)

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 30.06.2022

**SA 418/22**

***Evaluierung der Grünphasen bei Fußgängerampeln***

An

1. den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV  
z.Hd. Herrn Obmann GR Christian Glück
2. **Herrn Matheuschitz** > Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigkeitshalber dem Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV zugewiesen.




Mag. Arnulf Rainer

Anlage

Klagenfurt am Wörthersee, 28. Juni 2022

SA 4/18/22

GR 28. Juni 2022

  
**Die neue  
Volkspartei**

Klagenfurt

GR Verena KULTERER (ÖVP)

An den  
Gemeinderat der  
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee



### **„Evaluierung der Grünphasen bei Fußgängerampeln“**

Oftmals kommt es bei Fußgängerampeln zu gefährlichen Situationen. Insbesondere dadurch, dass viele Ampeln viel zu kurze Grünphasen aufweisen, dadurch wird ein Queren der Straße innerhalb der Zeit deutlich erschwert. Dies führt dazu, dass KFZ-Lenker oftmals nicht mit querenden Fußgängern rechnen, da die Fußgängerampeln während die Menschen diese halbwegs beschritten haben auf Rot schalten, und so extrem gefährliche Verkehrssituationen manchmal auch mit Unfallfolgen entstehen.

Ich stelle daher den

### **SELBSTSTÄNDIGEN ANTRAG,**

der Gemeinderat wolle beschließen, dass

alle Fußgängerampeln im und am Ring und speziell jene am Villacherring, der Koschatstraße und der Pischeldorferstraße, auf die Dauer der Grünphasen zu evaluieren und entsprechend der Ergebnisse anzupassen.

  
GR Verena KULTERER (ÖVP)

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 30.06.2022

**SA 419/22**

***Tischtennistische im Stadtgraben***

An

1. den Ausschuss für Facility Management und Stadtgarten  
z.Hd. Herrn Obmann GR Wolfgang Germ
2. **Frau Weiss** > Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigkeitshalber dem Ausschuss für Facility Management und Stadtgarten zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage



Klagenfurt am Wörthersee, 28. Juni 2022

SA 4/19/22

GR 28. Juni 2022



**Die neue Volkspartei**

Klagenfurt

GR Daniel HEINRICI (ÖVP)

An den  
Gemeinderat der  
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

GA  
FM?

### **„Tischtennistische im Stadtgraben“**

Tischtennis ist seit jeher ein beliebter Sport bei Jung und Alt. Einerlei ob man eins gegen eins, zwei gegen zwei oder im allseits beliebten ‚Lauferl‘ gegen einander spielt. Neben dem Spaßfaktor ist es auch ein sportlicher Zeitvertreib und vor allem ein Mehrwert für Bürgerinnen und Bürger, sowie Gäste, wenn man in den Parkanlagen in Klagenfurt, wie zum Beispiel dem Stadtgraben, Tischtennis spielen könnte. Daher sollte die Landeshauptstadt für die Menschen mit Beton-Tischtennistischen (inkl. fixen Netzen) ein weiteres Sportangebot schaffen.

Ich stelle daher den

### **SELBSTSTÄNDIGEN ANTRAG,**

der Gemeinderat wolle beschließen, dass

im Stadtgraben ein Tischtennistisch aus Beton (inkl. fixem Netz) im Bereich der Trainingsgeräte errichtet wird.

GR Daniel HEINRICI (ÖVP)

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 30.06.2022

**SA 420/22**

***Neuregelung für die Verbindungsstraße zwischen Tessendorfer Straße und Poppichl***

An

1. den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV  
z.Hd. Herrn Obmann GR Christian Glück
  
2. Herrn Matheuschitz > Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigkeitshalber dem Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

Klagenfurt am Wörthersee, 28. Juni 2022

SA 420/22  
GR 28. Juni 2022



GR Siegfried Wiggisser (ÖVP)

An den  
Gemeinderat der  
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

SW  
KD

### „Neuregelung für die Verbindungsstraße zwischen Tessendorfer Straße und Poppichl“

Die nicht asphaltierte Verbindungsstraße zwischen der Tessendorfer Straße und dem Ortsteil Poppichl/Klagenfurt wird jährlich durch nötige Ausbesserungsarbeiten in Stand gesetzt. Da dieser Weg von vielen Verkehrsteilnehmern als Abkürzung genutzt und auch die geltende 30-km/h-Beschränkung nicht eingehalten wird ist besonders in den Sommermonaten die Staubentwicklung und -belastung enorm. Es gibt in der Bevölkerung daher den großen Wunsch die Vorgaben für das Befahren dieser Straßen zu beschränken. Anzudenken wäre beispielsweise ein Fahrverbot ausgenommen Anrainer und landwirtschaftliche Fahrzeuge.

Situation vor Ort:





Ich stelle daher den

**SELBSTSTÄNDIGEN ANTRAG,**

der Gemeinderat wolle beschließen, dass

die Regulierung der Verbindungsstraße zwischen Tessendorfer Straße und Poppichl überarbeitet und ein Fahrverbot ausgenommen Anrainer und landwirtschaftliche Fahrzeuge errichtet wird.

GR Siegfried WIGGISSER (ÖVP)

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 30.06.2022

**SA 421/22**

***Erhöhung der Verkehrssicherheit im Kreuzungsbereich Georg-Bucher-Gasse und Ferdinand-Wedenig-Strße***

An

1. den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV  
z.Hd. Herrn Obmann GR Christian Glück
2. **Herrn Matheuschitz** > Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigkeitshalber dem Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV zugewiesen.

Mag. Arnulf Rainer

Anlage

Klagenfurt am Wörthersee, 28. Juni 2022

GR Siegfried Wiggisser (ÖVP)

An den  
Gemeinderat der  
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

SA 1/21/22  
GR 28. Juni 2022  
Die neue  
Volkspartei  
Klagenfurt

SO  
KA

### **„Erhöhung der Verkehrssicherheit im Kreuzungsbereich Georg-Bucher-Gasse und Ferdinand-Wedenig-Straße“**

Die derzeitige Situation im Kreuzungsbereich der Georg-Bucher-Gasse mit der Ferdinand-Wedenig-Straße sorgt beinahe täglich zu brenzligen Begebenheiten im Straßenverkehr. Wenn man von der Georg-Bucher-Gasse kommend nach links in Ferdinand-Wedenig-Straße einbiegen möchte kann man den Kreuzungsbereich und den entgegenkommenden Verkehr nur sehr schwer bis gar nicht wahrnehmen. Die Anrainerinnen und Anrainer wünschen sich eine Lösung dieser Problematik, beispielsweise durch einen Parabolspiegel, um die gefährlichen Manöver beim Abbiegen aus der Welt zu schaffen.

Aktuelle Situation vor Ort:





Ich stelle daher den

### **SELBSTSTÄNDIGEN ANTRAG,**

der Gemeinderat wolle beschließen, dass

zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im Kreuzungsbereich der Georg-Bucher-Gasse und der Ferdinand-Wedenig-Straße ein Parabolspiegel installiert wird.

GR Siegfried WIGGISSER (ÖVP)

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 30.06.2022

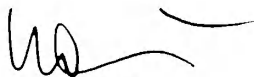
**SA 422/22**

**Asphaltierung Tauschitzstraße**

An

1. den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV  
z.Hd. Herrn Obmann GR Christian Glück
  
2. Herrn Matheuschitz > Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigkeithalber dem Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage



Klagenfurt am Wörthersee, 28. Juni 2022

SA 422/22  
GR 28. Juni 2022  
Die neue Volkspartei  
Klagenfurt

GR Karl Voitischek (ÖVP)

An den  
Gemeinderat der  
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

GR  
V1

### **„Asphaltierung Tauschitzstraße“**

Die Schotterfahrbahn in der Tauschitzstraße wird aufgrund von mehreren Zentimeter tiefen Schlaglöchern immer wieder zur „Rumpelpiste“. Vor allem der Abschnitt der Ziegeleistraße bis Ende der Firma KAB kommt es durch die vermehrte Nutzung der Schwertransporte zu einer höheren Abnutzung der Schotterstraße.

Ich stelle daher den

### **SELBSTSTÄNDIGEN ANTRAG,**

der Gemeinderat wolle beschließen, dass

der kurze Teilabschnitt der Tauschitzstraße von der Kreuzung Ziegeleistraße bis Ende der Firma KAB asphaltiert wird.

GR Karl Voitischek (ÖVP)

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 30.06.2022

**SA 423/22**

***Beschleunigung der Vergütung von abgesonderten Dienstnehmern und Unternehmern nach dem Epidemiegesetz***

An

1. den Hauptausschuss und Ausschuss für Feuerwehr, Märkte, Tierschutz, Petitionen und Bürgerbeteiligungen  
z.Hd. Herrn Obmann GR Robert Münzer
  
3. Frau Mag. Kainz> Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigkeitshalber dem Hauptausschuss und Ausschuss für Feuerwehr, Märkte, Tierschutz, Petitionen und Bürgerbeteiligungen zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

SA 423/22

GR 28. Juni 2022

Klagenfurt am Wörthersee, 28. Juni 2022

Die neue  
Volkspartei  
Klagenfurt

GR Franz Ahm (ÖVP)

An den  
Gemeinderat der  
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

GR HAC

**„Beschleunigung der Vergütung von abgesonderten  
Dienstnehmern und Unternehmern nach dem Epidemiegesetz“**

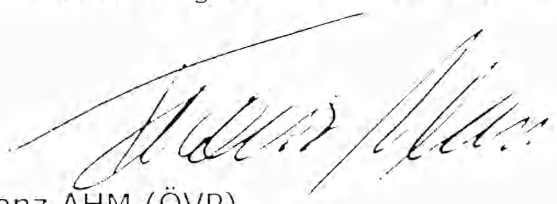
Die Corona-Pandemie hatte und hat die Welt in den vergangenen Monaten fest im Würgegriff und die Auswirkungen, von denen längst noch nicht alle bekannt sind, werden uns noch längere Zeit begleiten. Eine längere Zeit werden die Landeshauptstadt wohl auch die Vergütungsanträge nach dem Epidemiegesetz beschäftigen. In Klagenfurt wurden in den letzten 27 Monaten circa 14.000 Anträge von Unternehmerinnen und Unternehmern für die Vergütung der Entgeltfortzahlung nach einem Absonderungsbescheid nach § 32 EpiG gestellt. Bis dato wurden davon lediglich ca. 3000 bescheidmäßig erledigt. Nicht erledigt sind somit ca. 11.000 Anträge, welchen einen Geldwert von hochgerechnet rund 16 Mio. € an Liquidität der betroffenen Unternehmen haben. Diese Liquidität geht den Unternehmen nach einer Phase des Zu- und Aufsperrens massiv ab. Anders formuliert, müssen die Klagenfurter Unternehmen auf Grund der schleppenden Abarbeitung monatlich in etwa 65.000.- € an unnötigen Zinsen zahlen.

Ich stelle daher den

**SELBSTSTÄNDIGEN ANTRAG,**

der Gemeinderat wolle beschließen, dass

die Landeshauptstadt Klagenfurt alle notwendigen Schritte setzt, um eine rasche Abarbeitung der ausstehenden Anträge gewährleisten zu können.



GR Franz AHM (ÖVP)

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 30.06.2022

**SA 424/22**

***Hilfe für ältere Menschen in heißen Monaten***

An

1. den Sozialausschuss  
z.Hd. der Obfrau GR Ines Domenig, BEd
  
2. Frau Zechner > Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigkeitshalber dem Sozialausschuss zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

SA 124/22  
GK 28. Juni 2022

**ANTRAGSTELLER**

StR<sup>in</sup> Sandra Wassermann

28. Juni 2022

SO

An den Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

**Hilfe für ältere Menschen in heißen Monaten**

Die zunehmenden Hitzewellen in den Sommermonaten sind für viele ältere Mitmenschen ein gesundheitliches Risiko. Seitens der Stadt sollten Maßnahmen getroffen werden, um die Menschen im Alltag zu unterstützen.

**Es wird daher der selbstständige Antrag gestellt,  
der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wolle beschließen:**

Seitens der Stadtverwaltung soll gemeinsam mit der Sozialabteilung in Kooperation mit ehrenamtlichen Institutionen ein Einkaufs- und Erledigungsdienst für Seniorinnen und Senioren für die Unterstützung bei Erledigungen wie beispielsweise Einkäufe, Arzttermine, Besuche im Altersheim etc in der Hitzeperiode angeboten werden.

  
Unterschrift

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 30.06.2022

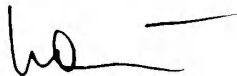
**SA 425/22**

***Hilfe für ältere Menschen in heißen Monaten – Lebensqualität durch Hitzeschutz-  
Maßnahmen in den stadteigenen Wohnungen***

An

1. den Sozialausschuss  
z.Hd. der Obfrau GR Ines Domenig, BEd
2. den Ausschuss für Wohnungen, Sanierung und Wohnungsneubau  
z.Hd. dem Obmann GR Dr. Manfred Mertel
3. Frau Zechner > Vormerk für die Tagesordnung
4. Herrn Mag. Ljuba > Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigkeithalber dem Sozialausschuss und dem Ausschuss für Wohnungen, Sanierung und Wohnungsneubau zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

SH 125/22  
GR 28. Juni 2022

**ANTRAGSTELLER**

StR<sup>in</sup> Sandra Wassermann

28. Juni 2022

An den Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

50  
610

**Hilfe für ältere Menschen in heißen Monaten – Lebensqualität durch  
Hitzeschutz-Maßnahmen in den stadteigenen Wohnungen**

Die zunehmenden Hitzewellen in den Sommermonaten sind für viele ältere Mitmenschen ein gesundheitliches Risiko. Seitens der Stadt sollten Maßnahmen getroffen werden, um diesem Sicherheitsrisiko entgegenzuwirken.

**Es wird daher der selbstständige Antrag gestellt,  
der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wolle beschließen:**

Eine rasche Umsetzung der notwendigen Hitzeschutzmaßnahmen in stadteigenen Wohnungen ist durchzuführen, um für alle, speziell die ältere Generation, die gesundheitliche Gefahr durch Hitzeschläge so niedrig wie möglich zu halten. Die Isolierungen der Klagenfurter Sozialwohnungen gehören auf den neuesten Stand adaptiert. Eine eventuell mögliche Klimatisierung des Pflegeheimes sowie die Implementierung von leistungseffizienten Beschattungssystemen ist anzudenken.

  
Unterschrift

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 30.06.2022

**SA 426/22**

***Rückzahlungsplan für 50 Millionen Kredit***

An

1. den Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen  
z.Hd. Herrn Obmann GR Mag. René Cerne, MBA
2. Frau Mag. Petritz-Strobl > Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigkeitshalber dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage



SH 126/22  
GR 28. Juni 2022

**ANTRAGSTELLER**

GR Dr. Andreas Skorianz

28. Juni 2022

Fi

An den Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

**Rückzahlungsplan für 50 Millionen Kredit**

Die Stadt hat Ende 2021 für das Projekt Vitalbad ein Darlehen in Höhe von 50 Millionen Euro aufgenommen. Das Projekt Vitalbad gibt es zwar nicht mehr, der Kredit wurde aber trotzdem zur Gänze abgerufen. Die Rückzahlung erfolgt bei diesem endfälligen Darlehen erst in 30 Jahren. Für die Rückzahlung ist jetzt schon Vorsorgen zu treffen. Mit einem Zahlungsplan sind Rücklagen zu bilden, um künftige Generationen bei der Tilgung nicht übermäßig zu belasten.

**Es wird daher der selbstständige Antrag gestellt,  
der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wolle beschließen:**

Der Finanzreferent wird aufgefordert einen Zahlungsplan zum Ansparen für die Rückzahlung des 50 Millionen Kredites, welcher für das Vitalbad aufgenommen wurde, zu entwickeln.

  
Unterschrift

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 30.06.2022

**SA 427/22**

***Begegnungszone Burggasse***

An

1. den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV  
z.Hd. Herrn Obmann GR Christian Glück
2. den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehrsplanung  
z. Hd. der Obfrau GR Dr. Julia Löschnig
3. Herrn Matheuschitz> Vormerk für die Tagesordnung
4. Frau Derhaschnig> Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigkeitshalber dem Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau und ÖPNV sowie dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehrsplanung zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

SA 427/22  
GR 28. Juni 2022

ANTRAGSTELLER  
GR Dr. Andreas Skorianz

28. Juni 2022

SKVD  
FL

An den Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

### Begegnungszone Burggasse

Rund um den Neuen Platz gibt es eine von allen Verkehrsteilnehmern sehr positiv aufgenommene Begegnungszone. In einer logischen Weiterentwicklung sollte diese durch die Burggasse bis zur Höhe Domgasse verlängert werden.

Es wird daher der selbstständige Antrag gestellt,  
der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wolle beschließen:

Die Begegnungszone am Neuen Platz ist durch die Burggasse bis zur Höhe Domgasse zu verlängern.

  
Unterschrift

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 30.06.2022

**SA 428/22**

***Freigabe von mehr Graffiti Flächen und Unterstützung von Streetart-Jugendkultur in Klagenfurt!***

An

1. den Ausschuss für Facility Management und Stadtgarten  
z.Hd. Herrn Obmann GR Wolfgang Germ
2. Frau Weiss > Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigshalber dem Ausschuss für Facility Management und Stadtgarten zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage



Die Grünen Klagenfurt  
Gemeinderatsclub  
Europahaus – Reitschulgasse 4  
A-9020 Klagenfurt  
Tel: +43 463 537-5590  
Fax: +43 463 537-6170

SA 128/22  
GR 28. Juni 2022  
FM

Gemeinderätin  
Mag.<sup>a</sup> Margit Motschiunig

Klagenfurt, am 28.06.2022

An den Gemeinderat  
der Landeshauptstadt Klagenfurt

## **Freigabe von mehr Graffiti Flächen und Unterstützung von Streetart-Jugendkultur in Klagenfurt!**

Graffiti ist eine nichtkonventionelle Kunstform und, aber nicht nur, bei jungen Menschen sehr beliebt. Sie sind ein Zeichen von Jugendkultur und Urbanität. Streetart wertet das Stadtbild auf und regt zum Diskurs an, niemand kann von ihrer Betrachtung ausgeschlossen werden. Trotzdem kämpfen die Künstler\*innen oft nicht nur mit Vorurteilen sondern auch mit dem Mangel an Flächen in der Stadt. Man könnte zum Beispiel auch bereits international renommierte österreichische Graffiti-Künstler\*innen nach Klagenfurt einladen um die junge Szene in Klagenfurt zu fördern. Auch das Bodypainting hatte Anfangsschwierigkeiten und heuer findet sogar die Weltmeisterschaft in Klagenfurt statt.

**Ich stelle daher  
den selbstständigen ANTRAG,  
der Gemeinderat wolle beschließen,**

dass die Stadt mehr geeignete Fassadenflächen, die sich im Eigentum der Stadt befinden, für die künstlerische Gestaltung durch Graffiti freigibt und die Streetart Jugendkultur aktiv unterstützt.

Unterschrift der Gemeinderätin

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 01.07.2022

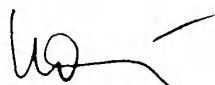
**SA 429/22**

**Skaterpark im Europapark muss dringend saniert werden!**

An

1. den Ausschuss für Facility Management und Stadtgarten  
z.Hd. Herrn Obmann GR Wolfgang Germ
2. Frau Weiss > Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigkeithalber dem Ausschuss für Facility Management und Stadtgarten zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage



Die Grünen Klagenfurt  
Gemeinderatsclub  
Europahaus – Reitschulgasse 4  
A-9020 Klagenfurt  
Tel: +43 463 537-5590  
Fax: +43 463 537-6170

Gemeinderätin  
Mag.<sup>a</sup> Margit Motschiunig

SA 429/22

GR 28. Juni 2022

Klagenfurt, am 28. Juni 2022

An den Gemeinderat  
der Landeshauptstadt Klagenfurt

FM

## **Skaterpark im Europapark muss dringend saniert werden!**

Der Skaterpark im Europapark ist in die Jahre gekommen und bräuchte dringend eine Sanierung. Schon seit 2018 fordern Jugendliche eine Erneuerung.

Der beliebte Treffpunkt für Skater ist rund 10.000 Quadratmeter groß und kann von April bis Oktober genutzt werden. Unter anderem bietet der Park eine Minirampe, drei Quaterpipes, zwei Jump Ramps und einen Übungsplatz für BMX-Fahrer.

Der anwachsenden Skaterszene sollte daher dringend ein sicherer und sanierter Park zur Verfügung gestellt werden. Die Jugendlichen haben auch eigene Ideen der Finanzierung, wichtig wäre es, sich einmal zusammzusetzen und zu planen.

***Ich stelle daher  
den selbstständigen ANTRAG,  
der Gemeinderat wolle beschließen,***

dass sich die Landeshauptstadt Klagenfurt dafür stark macht, den Skaterpark im Europapark zu sanieren und ein Gespräch mit den Jugendlichen Nutzer\*innen sucht.

  
Unterschrift der Gemeinderätin

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 01.07.2022

**SA 430/22**

**Kostenlose Proberäume für junge Menschen und Einzelkünstlerinnen!**

An

1. den Ausschuss für Frauen, Familie und Jugend  
z.Hd. dem Obmann GR Mag. Johann Feodorow, BEd
2. den Ausschuss für Bildung, Integration und Kultur  
z. Hd. dem Obmann GR Mag. Manfred Jantscher
3. Frau Singh> Vormerk für die Tagesordnung
4. Schriftführung> Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigkeitshalber dem Ausschuss für Frauen, Familie und Jugend sowie dem Ausschuss für Bildung, Integration und Kultur zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage





Die Grünen Klagenfurt  
Gemeinderatsclub  
Europahaus – Reitschulgasse 4  
A-9020 Klagenfurt  
Tel: +43 463 537-5590  
Fax: +43 463 537-6170

Gemeinderätin  
Mag.<sup>a</sup> Margit Motschiunig

SA 430/22

GR 28. Juni 2022

Klagenfurt, am 28. Juni 2022

An den Gemeinderat  
der Landeshauptstadt Klagenfurt

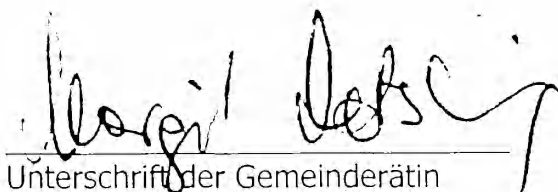
*Jugend  
Kl*

## **Kostenlose Proberäume für junge Menschen und Einzelkünstler\*innen!**

In der Landeshauptstadt Klagenfurt gibt es Proberäume für Gruppen (z.B.: Jugendforum Mozarthof), die dauerhaft ausgebucht sind. Es melden sich immer weniger Gruppen oder Bands, die Proberäume brauchen. Viel mehr gefragt sind Räume für ein paar Stunden für Einzelkünstler, die Gitarre oder Schlagzeug üben möchten – das funktioniert oft zu Hause wegen der Lautstärke und der Nachbarn nicht.

***Ich stelle daher  
den selbstständigen ANTRAG,  
der Gemeinderat wolle beschließen,***

dass die Landeshauptstadt Klagenfurt einzelne kleine Proberäume für Einzelkünstler\*innen zur Verfügung stellt.

  
Unterschrift der Gemeinderätin

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 30.06.2022

**SA 431/22**

***Bildungsmesse für Schüler und Schülerinnen der 7.-8. Schulstufe***

An

1. den Ausschuss für Bildung, Integration und Kultur  
z.Hd. dem Obmann GR Mag. Manfred Jantscher
2. Schriftführung > Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigkeithalber dem Ausschuss für Bildung, Integration und Kultur zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage



Die Grünen Klagenfurt  
Gemeinderatsclub  
Europahaus – Reitschulgasse 4  
A-9020 Klagenfurt  
Tel: +43 463 537-5590  
Fax: +43 463 537-6170

Gemeinderätin  
Mag.<sup>a</sup> Sonja Koschier

SA 431/22  
GR 28. Juni 2022

Klagenfurt, am 28.06.2022

An den Gemeinderat  
der Landeshauptstadt Klagenfurt

Bild

## **Bildungsmesse für Schüler und Schülerinnen der 7.-8. Schulstufe**

Jugendliche stehen spätestens in der 8. Schulstufe vor der wichtigen Entscheidung, wie sie ihren weiteren Bildungsweg gestalten werden. Es gibt diesbezüglich in den Schulen natürlich Angebote zur Berufsorientierung und auch die weiterführenden Schulen selbst veranstalten ihre Infotage. Alle zwei Jahre findet in Klagenfurt die BeSt am Messegelände statt, aber das Angebot umfasst viel mehr als SchülerInnen dieser Altersklasse und ihre Erziehungsberechtigten für ihre Entscheidungsfindung brauchen.

Daher wäre es wichtig, ein anderes Format anzubieten, nämlich eine Bildungsmesse für Schüler und Schülerinnen aus den Bezirken Klagenfurt (eventuell auch Klagenfurt-Land), in dessen Rahmen sich verschiedene Bildungsinstitutionen vorstellen können. Als Beispiel dafür könnte man sich die von der Stadt Villach veranstaltete Bildungsmesse ansehen.

### **Ich stelle daher den selbstständigen ANTRAG der Gemeinderat wolle beschließen,**

dass die Stadt Klagenfurt eine Bildungsmesse für Schüler\*innen der 7. und 8. Schulstufe veranstaltet, auf welcher ihnen weiterführende Schulen vorgestellt werden.

Unterschrift der Gemeinderätin

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLagenfurt**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 30.06.2022

**SA 432/22**

**Jugendbeirat für Klagenfurt!**

An

1. den Ausschuss für Frauen, Familie und Jugend  
z.Hd. dem Obmann GR Mag. Johann Feodorow, BEd
2. Frau Singh > Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigkeithalber dem Ausschuss für Frauen, Familie und Jugend zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage



Die Grünen Klagenfurt  
Gemeinderatsclub  
Europahaus – Reitschulgasse 4  
A-9020 Klagenfurt  
Tel: +43 463 537-5590  
Fax: +43 463 537-6170

Die Grünen Gemeinderät\*innen  
Philipp Smole, Mag.<sup>a</sup> Margit Motschiunig,  
DI Elias Molitschnig, Mag.<sup>a</sup> Sonja Koschier

SA 432/22  
GR 28. Juni 2022

Klagenfurt, am 28. Juni 2022

An den Gemeinderat  
der Landeshauptstadt Klagenfurt

## ***Jugendbeirat für Klagenfurt!***

Bereits im Herbst 2021 wollte man sich um einen Jugendbeirat in Klagenfurt bemühen. Bereits 2022 hätte dieser mit 30 Jugendlichen starten sollen. Es ist bisher nicht bekannt, was aus diesen Plänen geworden ist.

Bereits im Jahr 2006 hat die LH Klagenfurt die Neuorganisation des Jugendbeirates mit damals 17 Mitgliedern beschlossen. Aus den gewählten Mitgliedern wurden 3 Vertreter\*innen gewählt, die die Anliegen des Jugendbeirates im Jugendausschuss, im Stadtsenat und im Gemeinderat vertraten. Auch Statuten zur Partizipation der Jugend am Leben in Klagenfurt hat es bereits gegeben. Seit 2011 fand keine Jugendbeiratssitzung mehr statt.

Im Vergleich zu Klagenfurt gibt es den Villacher Jugendrat schon seit 1997, der damals als demokratisch legitimes Sprachrohr eingeführt wurde. Man hat Rederecht im Gemeinderat und wird bei relevanten Themen in Ausschüssen beratend hinzugezogen.

***Wir stellen daher  
den selbstständigen ANTRAG  
der Gemeinderat wolle beschließen,***

dass die Landeshauptstadt Klagenfurt dafür Sorge trägt, der Jugend auch in Klagenfurt ein Mitspracherecht zu geben und umgehend einen Jugendbeirat ins Leben ruft, der bereits in diesem Herbst neu gewählt werden könnte.

Unterschrift der Grünen Gemeinderät\*innen

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 30.06.2022

**SA 433/22**

***Staffelung der Wasserbezugsgebühren nach der Höhe des Verbrauchs!***

An

1. den Hauptausschuss und Ausschuss für Feuerwehr, Märkte, Tierschutz, Petitionen und Bürgerbeteiligungen  
z.Hd. Herrn Obmann GR Robert Münzer
  
3. Frau Mag. Kainz > Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigkeithalber dem Hauptausschuss und Ausschuss für Feuerwehr, Märkte, Tierschutz, Petitionen und Bürgerbeteiligungen zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage



Die Grünen Klagenfurt  
Gemeinderatsclub  
Europahaus – Reitschulgasse 4  
A-9020 Klagenfurt  
Tel: +43 463 537-5590  
Fax: +43 463 537-6170

Die Grünen Gemeinderät\*innen  
Philipp Smole, Mag.<sup>a</sup> Margit Motschiunig,  
DI Elias Molitschnig, Mag.<sup>a</sup> Sonja Koschier

SA 433/22 H 45  
GR 28. Juni 2022  
Klagenfurt, am 28. Juni 2022

An den Gemeinderat  
der Landeshauptstadt Klagenfurt

## ***Staffelung der Wasserbezugsgebühren nach der Höhe des Verbrauchs!***

Wasser ist ein kostbares – und teures Gut, wie uns immer wieder deutlich gemacht wird, wenn keines oder zu wenig davon vorhanden ist. Darum sollte man als Gemeinde darauf achten, die Wasserbezugsgebühren nach dem Verbrauch zu staffeln. Wasserpreise müssen in Zeiten wie diesen zukunftsfit gestaltet werden, so zeigen es auch einige Gemeinden in Österreich, wie z.b.: Ebersdorf in der Steiermark.

### **Die EU-Wasserrahmenrichtlinie besagt u.a.:**

*Ziele sind Schutz, Verbesserung und Sanierung aller Grundwasserkörper sowie Gewährleistung eines Gleichgewichtes zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung. Die Kriterien dazu sind in den Anhängen zur WRRL (Wasser Rahmen Richtlinie) präzisiert.....*

Wer mehr verbraucht, muss auch mehr für Wasser bezahlen. Ein unumgänglicher Weg, wenn wir unser kostbares Gut Wasser auf Dauer schützen und den sorglosen Umgang damit eindämmen wollen.

***Wir stellen daher  
den selbstständigen ANTRAG  
der Gemeinderat wolle beschließen,***

die Landeshauptstadt Klagenfurt soll als Eigentümervertreterin umgehend Gespräche mit den STW Klagenfurt über die Erhöhung der Wasserverbrauchsgebühren aufnehmen

Unterschrift der Grünen Gemeinderät\*innen

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 30.06.2022

**SA 4 34/22**

**Antrag zur Erstellung eines mittelfristigen Entwicklungsplans des Lendkanals**

An

1. den Ausschuss für Facility Management und Stadtgarten  
z.Hd. Herrn Obmann GR Wolfgang Germ
2. Frau Weiss > Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigkeithalber dem Ausschuss für Facility Management und Stadtgarten zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage



Klagenfurt am, 27.06.2022

SA 134/22  
GR 28. Juni 2022

FM

GR Janos Juvan

An den Gemeinderat  
der Landeshauptstadt Klagenfurt

### Antrag zur Erstellung eines mittelfristigen Entwicklungsplans des Lendkanals

Der Lendkanal wird in großen Teilen der Bevölkerung und über viele Parteigrenzen hinweg als ein wertvolles Juwel der Stadt gesehen, in dem sehr viel Entwicklungspotential steckt. Zuletzt hat sich eine Initiative um die Belebung des Lendhafens bemüht und dabei 3.136 Unterschriften von Klagenfurter Bürger\_innen gesammelt, die sich für dieses Ziel aussprechen. Es besteht somit ein starkes öffentliches Interesse für eine nachhaltige Entwicklungsstrategie des Lendkanals bis zum Übergang Wörthersee. Es wurden mühevoll politische Rahmenbedingungen geschaffen um eine bessere Gestaltungs- und Entwicklungsgrundlage in diesen Gebiet zu gewährleisten

Es ist das Ansinnen aller Parteien, den Lendkanal zu beleben und alle betroffenen Stakeholder, von Unternehmer\_innen über Flanierer\_inne bis Anrainer\_innen, zu berücksichtigen. Trotz des überparteilichen Grundbekenntnisses, den Lendkanal zu beleben gilt es hierfür einen nachhaltigen, klugen Entwicklungsansatz zu kreieren in dem mittelfristig ersichtlich ist in welche Richtung sich der Lendkanal entwickeln soll. Dabei muss auch klar transparent dargelegt werden mit welchen finanziellen Aufwendungen diese Ziele erreicht werden sollen und welche konkreten Maßnahmen dafür getroffen werden.

Der geforderte mittelfristige Entwicklungsplan des Lendkanals soll auch mit einer Kontrollfunktion als Unterstützung zur Erreichung der Zieldefinitionen geknüpft sein, um ein verlässliches Wirkungszielcontrolling in diesem für die pulsierenden Teil der Stadt zu gewährleisten. Die Stadt Klagenfurt soll sich weiter konsequent für eine urbane Belebung dieses tollen Ortes einsetzen. – Für ein lebendiges Klagenfurt.

**Ich stelle daher  
den selbstständigen ANTRAG,  
der Gemeinderat wolle beschließen,**

dass der zuständige Referent einen mittelfristigen Entwicklungsplan des Lendkanals bis 2027, samt Wirkungszieldefinition, Finanzierungsplan und Zielcontrolling konzipiert, und diesen zeitnahe dem politischen Kollektiv, Stakeholdern und Bürgerinnen und Bürgern übermittelt und präsentiert.

Unterschrift

Signiert von: Janos Peter Juvan	
Datum:	28.06.2022 12:52:13
<small>Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juni 2014 („eIDAS-VO“) die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.</small>	
<b>Dieses Dokument ist digital signiert!</b>	
<small>Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter <a href="http://www.handy-signatur.at">www.handy-signatur.at</a></small>	

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 30.06.2022

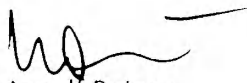
**SA 435/22**

***Antrag zur Erstellung eines innerstädtischen Klimakonzeptes***

An

1. den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV  
z.Hd. Herrn Obmann GR Christian Glück
2. den Ausschuss für Umwelt und Energie  
z. Hd. der Obfrau GR Mag. Margit Motschiunig
3. Herrn Matheuschitz> Vormerk für die Tagesordnung
4. Frau Dr. Oswald> Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigkeitshalber dem Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau und ÖPNV sowie dem Ausschuss für Umwelt und Energie zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

Klagenfurt am, 28.06.2022

SA 13522  
GR 28. Juni 2022  
KUS  
SVK

GR Janos Juvan

An den Gemeinderat  
der Landeshauptstadt Klagenfurt

### Antrag zur Erstellung eines innerstädtischen Klimakonzeptes

Seit Tagen leidet die Stadt Klagenfurt nun wieder unter extremer Hitze. Maßnahmen zur Verbesserung des städtischen Mikroklimas werden nur wenn überhaupt nur vereinzelt, aber jedenfalls zusammenhang- und konzeptlos gesetzt.

Klagenfurt benötigt ein zusammenhängendes Gesamtkonzept. Maßnahmen zur Reduzierung der Temperaturen, Verringerung des Durchzugsverkehrs, Optimierung des öffentlichen Verkehrs und Schaffung von größtmöglichen Bewegungs- und Freiräumen für die Menschen müssen das Ziel sein. Mit nur wenigen Adaptierungen von Straßenteilen und der Aussperrung des Durchzugsverkehrs an gewissen Stellen ist es möglich, die Innenstadt zu beruhigen, die Fußgängerzonen auszuweiten bzw. zu verbinden und somit mehr Raum den Fußgängern und Radfahrern zu überlassen – stets unter der Prämisse, zusätzliche Grünflächen, Beete, Brunnen und Wasserspiele inklusive konsumfreier Sitzgelegenheiten zu schaffen – Städte wie Wien, Paris, oder San Diego liefern hier viele nachahmenswerte Vorbilder.

Insbesondere die 8. Mai-Straße gilt als Hauptverkehrsader des Durchzugsverkehrs und erfordert in der Konzeptionierung eine besondere Betrachtung. Der gesamte Stadtkern ausgehend von der 10.-Oktober Straße über den Neuen Platz und Pfarrplatz, in weiterer Folge Herrngasse, gilt es gesamtheitlich zu betrachten, zu planen und in diesem Klimakonzept zu entwickeln.

Einhergehen muss mit all diesen Maßnahmen ein modernes Verkehrskonzept für die Innenstadt, um die Lebensqualität zu erhöhen und das Stadtklima insgesamt zu verbessern.

***Ich stelle daher  
den selbstständigen ANTRAG,  
der Gemeinderat wolle beschließen,***

dass die zuständigen Referenten über die Sommerpause ein mittelfristiges Klimakonzept, samt Wirkungszieldefinition, Finanzierungsplan und Zielcontrolling konzipieren und dieses zeitnahe dem politischen Kollektiv, Stakeholdern und Bürgerinnen und Bürgern übermittelt und präsentiert.

Unterschrift

Signiert von: Janos Peter Juvan	
Datum:	28.06.2022 12:43:16
<small>Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versiehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juni 2014 (eIDAS VO) die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.</small>	
<b>Dieses Dokument ist digital signiert!</b>	
<small>Prüfinformationen: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter <a href="http://www.handy-signatur.at">www.handy-signatur.at</a></small>	 

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 30.06.2022

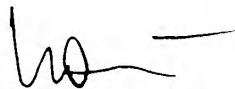
**SA 436/22**

**Antrag zur Erstellung eines Restrukturierungsplanes zur Sanierung der städtischen Finanzen**

An

1. den Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen  
z.Hd. Herrn Obmann GR Mag. René Cerne, MBA
2. Frau Mag. Petritz-Strobl > Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigkeitshalber dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

**GR Janos Juvan**

An den Gemeinderat  
der Landeshauptstadt Klagenfurt

FI

**Antrag zur Erstellung eines Restrukturierungsplanes zur Sanierung der städtischen Finanzen**

Der Rechnungsabschluss 2021 der Landeshauptstadt weist erneut ein dramatisch negatives Ergebnis aus. Die Stadt ist finanziell extrem gefordert und es stehen schwierige Jahre bevor. Quasi alle finanziellen Kennzahlen sind tief negativ. Der Gesamtschuldenstand beträgt knapp 140 Millionen Euro.

Finanzkennzahlen in der öffentlichen Verwaltung sind unverzichtbare quantitative Daten, die zur Beurteilung von Gebietskörperschaften herangezogen werden, um Entscheidungen so nachhaltig wie möglich treffen zu können.

Dies erfordert einen ökonomischen Umgang mit knappen finanziellen Mitteln und einen wirtschaftlichen Umgang mit vorhandenen Ressourcen. In der aktuellen Situation der Stadt Klagenfurt Bedarf es mehr noch einer umfassenden Restrukturierung und langfristigen Planung um ehestmöglich den Turn-Around zu schaffen und zukünftig handlungsfähiger zu werden. Die regelmäßigen Beteuerungen, sich dem Ernst der Lage bewusst zu sein, sind zu wenig. Das tägliche politische Handeln beweist, dass das Bewusstsein über die finanzielle Situation der Stadt nicht ausreichend gegeben ist.

Die Stadt Klagenfurt erfüllt bedauerlicher Weise sämtliche Voraussetzungen, die jedes Unternehmen – vom kleinen EPU bis zum börsennotierten Konzern – dazu veranlassen und auch gesetzlich verpflichten würden, eine umfassende Planung und Reorganisation einzuleiten, um die drohende Insolvenz abzuwenden.


Dieser Standard, den der Gesetzgeber und die Verwaltung bei Unternehmer\_innen anwendet, ist auch von der öffentlichen Hand zu verlangen. Anders als Unternehmer\_innen wird in diesem Bereich nämlich nicht mit privatem, sondern mit Steuergeld gearbeitet.

***Ich stelle daher  
den selbstständigen ANTRAG,  
der Gemeinderat wolle beschließen,***

dass die Stadtregierung unter der Leitung des Bürgermeisters und des Finanzreferenten dazu beauftragt wird, über die Sommerpause einen umfangreichen Restrukturierungsplan auszuarbeiten, die dafür notwendigen konkreten Korrekturmaßnahmen und Lösungsansätze darzustellen und diesen Plan nach auch entsprechend in das folgende Budget der Stadt Klagenfurt einzuarbeiten.

Unterschrift

Signiert von: Janos Peter Juvan
Datum: 28.06.2022 12:42:13
<small>Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-V") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.</small>
<b>Dieses Dokument ist digital signiert!</b>
<small>Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter <a href="http://www.handsignatur.at">www.handsignatur.at</a></small>



**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 30.06.2022

**SA 437/22**

**Antrag zur bürgerinnenorientierten Volldigitalisierung von Gemeinderatsprotokollen**

An

1. den Hauptausschuss und Ausschuss für Feuerwehr, Märkte, Tierschutz, Petitionen und Bürgerbeteiligungen  
z.Hd. Herrn Obmann GR Robert Münzer
  
3. Frau Mag. Kainz> Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigkeitshalber dem Hauptausschuss und Ausschuss für Feuerwehr, Märkte, Tierschutz, Petitionen und Bürgerbeteiligungen zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 30.06.2022

**SA 438/22**

**Antrag zur Markierung der Elektroladeparkplätze Baumbachplatz**

An

1. den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV  
z.Hd. Herrn Obmann GR Christian Glück
2. Herrn Matheuschitz > Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigkeitshalber dem Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

NEOS  
Rathausklub  
der Landeshauptstadt  
Klagenfurt am Wörthersee

Europahaus | Reitschulgasse 4  
9020 Klagenfurt am Wörthersee  
T: +43 (0)463 537 2342  
E: neos@klagenfurt.at

**neos**  
**KLAGENFURT**

SA 138/22

GR 28. Juni 2022

Klagenfurt am, 28.06.2022

GR Robert Zechner

SVKD

An den Gemeinderat  
der Landeshauptstadt Klagenfurt

**Antrag zur Markierung der Elektroladeparkplätze Baumbachplatz**

Bei der erfolgten Umgestaltung des Baumbachplatzes wurden löblicherweise auch 4 Ladestationen für Elektro PKW errichtet. Leider können diese aber selten wie vorgesehen benutzt werden, da die Parkplätze fast dauerhaft von Verbrenner PKW belegt sind. Auch das Aufstellen von Parkverbotstafeln führte zu keiner Besserung. Wie üblich werden diese Stellflächen extra farblich grün markiert umso das Parken für ausschließlich für Elektrofahrzeuge zu gewährleisten.

***Ich stelle daher  
den selbstständigen ANTRAG,  
der Gemeinderat wolle beschließen,***

dass zur besseren Erkennbarkeit, an diesem Standort beim Baumbachplatz die Ladeplätze für Elektro PKWs wie an anderen Standorten, mit grüner Bodenmarkierung zu kennzeichnen und auch andere Standorte mit diesem Problem zu evaluieren und dementsprechend zu adaptieren.

Signiert von: Robert Leopold Zechner	
Datum: 28.06.2022 13:21:21	
<small>Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.</small>	
<b>Dieses Dokument ist digital signiert!</b>	
<small>Prüfinformationen: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.handy-signatur.at">www.handy-signatur.at</a></small>	

Unterschrift

Beilage: Fotos



NEOS  
Rathausklub  
der Landeshauptstadt  
Klagenfurt am Wörthersee

Europahaus | Reitschulgasse 4  
9020 Klagenfurt am Wörthersee  
T: +43 (0)463 537 2342  
E: neos@klagenfurt.at

**neos**  
**KLAGENFURT**



Abbildung 1: E-Ladestation Baumbachplatz

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 30.06.2022

**SA 439/22**

**Antrag zur Erweiterung des Parkangebotes für einspurige Kraftfahrzeuge**

An

1. den Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV  
z.Hd. Herrn Obmann GR Christian Glück
2. Herrn Matheuschitz > Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigkeitshalber dem Ausschuss für Kommunale Dienste, Straßenbau, ÖPNV zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

GR Robert Zechner

AV KD

An den Gemeinderat  
der Landeshauptstadt Klagenfurt

Antrag zur Erweiterung des Parkangebotes für einspurige Kraftfahrzeuge

Die Zahl der motorisierten einspurigen Fahrzeuge in Klagenfurt wächst. Die motorisierten einspurigen Fahrzeuge stellen eine praktische Alternative zum Pkw dar. Viele, denen das Fahrrad zu beschwerlich, der Zugang zu den öffentlichen Verkehrsmitteln nur erschwert möglich oder der Pkw im Betrieb zu teuer ist, nutzen die Vorteile von einspurigen Kraftfahrzeugen.

Das Angebot einspurige Fahrzeuge (Krafträder, Motorroller, Mopeds u. dgl.) am Fahrbahnrand platzsparend aufzustellen soll in Klagenfurt erweitert werden. Für derartige Fahrzeuge sind bei Bedarf zusätzliche Stellplätze vorzusehen.

Aufgrund der Kurzparkzonen in Klagenfurt bietet das einspurige motorisierte Fahrzeug auch Vorteile beim Parken: flexibler günstiger Einsatz im Stadtverkehr; geringer Bedarf an öffentlichen Ressourcen (geringer Flächenbedarf); nahezu kein Zeitverlust durch Parkplatzsuche wegen geringem Flächenbedarf; schneller Zugriff, da keine Parkplatzprobleme anfallen; geringes bewegtes Gewicht bedeutet weniger Treibstoffverbrauch und dadurch weniger Emissionen und Feinstaub.

Durch die verstärkte Benützung der motorisierten einspurigen Fahrzeuge ergeben sich weniger Staus sowie eine verbesserte Nutzung öffentlicher Flächen durch den geringeren Platzbedarf im fließenden und ruhenden Verkehr.

**Ich stelle daher  
den selbstständigen ANTRAG,  
der Gemeinderat wolle beschließen,**

dass eine umfangreiche Evaluierung insbesondere in der Innenstadt, zu potentiellen Parkflächen für einspurige Fahrzeuge (Krafträder, Motorroller, Moped u. dgl.) durchgeführt wird und anhand dieser das Parkangebot für diese erweitert wird.

Signiert von: Robert Leopold Zechner
Datum: 28.06.2022 09:27:32
<small>Dieses ist ein qualifiziertes elektronisches Dokument gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.</small>
<b>Dieses Dokument ist digital signiert!</b>
<small>Prüfinformationen: Informations zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.handy-signatur.at">www.handy-signatur.at</a></small>



Unterschrift

Anlage: Bilder



Abbildung 1: Ausgelastete Parkfläche beim Neuen Platz (Blick Richtung Westen)



Abbildung 2: Auslastung Parkflächen Neuer Platz

NEOS  
Rathausklub  
der Landeshauptstadt  
Klagenfurt am Wörthersee

Europahaus | Reitschulgasse 4  
9020 Klagenfurt am Wörthersee  
T: +43 (0)463 537 2342  
E: neos@klagenfurt.at

**neos**

**KLAGENFURT**

SA 137/22

GR 28. Juni 2022

Klagenfurt am, 28.06.2022

GR Robert Zechner

HAC

An den Gemeinderat  
der Landeshauptstadt Klagenfurt

### Antrag zur bürger\_innenorientierten Volldigitalisierung von Gemeinderatsprotokollen


Für die bessere Nachvollziehbarkeit der politischen Arbeit in der Landeshauptstadt Klagenfurt gilt es, moderne und zeitgemäße sowie den technischen Möglichkeiten entsprechenden Volldigitalisierung der freigegebenen Gemeinderatsprotokolle anzubieten.

Es soll gewährleistet werden dass es für jeden Bürger und jede Bürgerin möglich ist, die Debatten und politischen Entscheidungsfindungen im Gemeinderat einfach nachzulesen und ein vollverlinktes modernes Dokument online vorzufinden in dem vor allem auf Hyperlinks zu den einzelnen Tagesordnungspunkten, Abstimmungsverhalten, Anträge, Wortprotokolle und Beilagen hin verwiesen wird. Weiteres soll im Zuge der Volldigitalisierung möglichst auf Kopien und eingescannte Dokumente verzichtet werden, da diese die Suchfunktion für BürgerInnen erschweren.

**Ich stelle daher**

**den selbstständigen ANTRAG,  
der Gemeinderat wolle beschließen,**

dass eine sämtliche für die Veröffentlichung bestimmten Gemeinderatsprotokolle und Tagesordnungen, modern, bürgerinnenorientiert und volldigital-hyperverlinkt werden um die spezifische Suchfunktion sowie eine möglichst einfache Lesbarkeit für die Bürger\_Innen zu gewährleisten.

Signiert von: Robert Leopold Zechner
Datum: 28.06.2022 09:19:55
Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versahene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.
<b>Dieses Dokument ist digital signiert!</b>
Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter <a href="http://www.handsignatur.at">www.handsignatur.at</a>


Unterschrift

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT**  
**Stabsstelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen**

Klagenfurt, am 30.06.2022

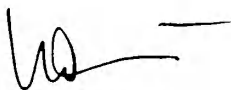
**SA 440/22**

**Antrag digitale Signatur für Anfragen und Anträge**

An

1. den Hauptausschuss und Ausschuss für Feuerwehr, Märkte, Tierschutz, Petitionen und Bürgerbeteiligungen  
z.Hd. Herrn Obmann GR Robert Münzer
  
3. Frau Mag. Kainz > Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2022, wird zuständigkeithalber dem Hauptausschuss und Ausschuss für Feuerwehr, Märkte, Tierschutz, Petitionen und Bürgerbeteiligungen zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

SA 14/22  
28. Juni 2022  
Klagenfurt am, 28.06.2022

HA

GR Mag. Verena Polzer

An den Gemeinderat  
der Landeshauptstadt Klagenfurt

### Antrag Digitale Signatur für Anfragen und Anträge


Klagenfurt am Wörthersee hat sich entschieden, einen dynamischen Prozess als Smart City in Gang zu setzen, um den Ansprüchen der Zukunft kompetent zu begegnen. In Anlehnung an diese Strategie, gilt es auch innovative Digitalisierungsprozesse, wie die Möglichkeit der Anwendung von digitalen Signaturen auf politische Instrumente, wie Anfragen gem. §46-49 KStR, selbstständige Anträge gem. §40 KStR und Dringlichkeitsanträge gem. §51 KStR.

NEOS gehen hier bereits mit gutem Beispiel voran, weshalb wir auf folgende Vorteile der digitalen Signatur hinweisen können:

- Beitrag zur Digitalisierung der Arbeit in der Gemeindevertretung
- Effizienzsteigerung im Vorfeld der Gemeinderatssitzungen
- kontaktlose Erstellung und Übergabe von Anfragen und Anträgen
- einfach und unbürokratisch von unterwegs aus möglich
- kein Ausdruck der Anfragen und Anträge erforderlich (Ressourcenschonung!)
- Einsparung zusätzlicher Wege (Nachhaltigkeit)

***Ich stelle daher  
den selbstständigen ANTRAG,  
der Gemeinderat wolle beschließen,***

dass im Sinne des Smart-City Ansatzes, innerhalb des gesamten politischen Wirkungsbereichs im Magistrat, die Anwendung von digitalen Signaturen auf politische Instrumente, wie Anfragen gem. §46-49 KStR, selbstständige Anträge gem. §40 KStR und Dringlichkeitsanträge gem. §51 KStR grundlegend einzuführen und standartmäßig anzuwenden.

	Unterzeichner	Verena Polzer, GR
	Datum/Zeit-UTC	28.06.2022 10:12:00
	Prüfinformation	URL: <a href="#">https://www.klagenfurt.at/...</a> E-Mail: <a href="#">mailto:...</a>
	Hinweis	Dieses Dokument ist digital signiert und kann nur durch den ursprünglichen Ersteller geöffnet werden. Die digitale Signatur ist durch den Empfänger zu überprüfen.

Unterschrift